Hols.
16
1
Crusius

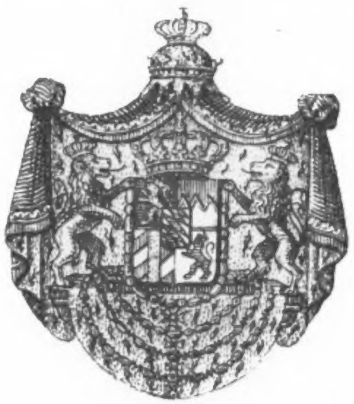

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36605476910015

<36605476910015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Staats- und Kirchengeschichte

der Herzogthümer

Schleswig, Holstein, Lauenburg

und

der angrenzenden Länder und Städte.

Namens

der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte

redigirt

von

Dr. A. L. J. Michelsen,
Professor der Geschichte in Kiel,

und

J. Asmussen,
Subrector an der Gelehrtenschule daselbst.

Erster Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1833.

147. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorbericht der Redaction

über die

Stiftung und bisherige Wirksamkeit

der

Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

---

*

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIO
MÜN

Digitized by Google

Bei der Erscheinung des ersten Bandes des von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte herauszugebenden Archivs glaubt die Redaction sowohl dem Auftrage des Vorstandes dieser Gesellschaft als der Erwartung der Mitglieder und des Publicums überhaupt zu genügen, wenn sie folgenden Bericht über die Stiftung, den Zweck und die bisherige Thätigkeit der Gesellschaft vorangehen läßt.

Während in Kopenhagen mehrere gelehrte Gesellschaften zur Erforschung und Verbreitung der Kunde der Vorzeit schon lange bestehen und durch die Theilnahme und Unterstützung, welche sie gefunden, schon viel geleistet haben, während in benachbarten Ländern, z. B. in Thüringen, Westphalen, Pommern, die vereinte Thätigkeit kundiger Männer schon viel dafür gethan hat, die Denkmäler der Vergangenheit zu sammeln und bekannt zu machen, entbehrten bisher unsere Herzogthümer eines auf diesen Zweck gerichteten Vereins, durch welchen die Kenntniß der ehemaligen Zustände und Begebenheiten viel genauer und vollständiger, als es

Digitized by Google

für den einzelnen Forscher möglich ist, gefördert werden kann. Zwar hatte das Bedürfniß eines solchen Vereines sich wohl Manchem fühlbar gemacht, und die Idee dazu schon öfter angeregt, allein zur Ausführung kam es nicht. Inzwischen bildete sich, wie bekannt, in Folge einer Aufforderung von Dahlmann im Jahr 1822 zur Bearbeitung der Schleswig-Holsteinischen Geschichte der drei letzten Jahrhunderte und zur Begründung von zwei Preisen für die besten Arbeiten ein bedeutender Fonds von Beiträgen und eine Committee zur Beurtheilung der etwa eingehenden Preisschriften. Der Termin zur Einlieferung derselben, anfangs auf Michaelis 1823 gesetzt, wurde mehrmals verlängert und zuletzt auf Umschlag 1828 definitiv bestimmt. Einer bis dahin vom Herrn Advokaten Forchhammer eingesandten Concurrenzschrift erkannte die Committee den zweiten Preis zu, und machte im Jan. 1831 bekannt, daß der Verfasser spätestens innerhalb zweier Jahre die Revision und die Herausgabe seiner Schrift veranstalten werde. Den übrigen Theil des vorhandenen Preisfonds beschloß die Committee mit Einwilligung derer, die dazu beigetragen hatten, zu einzelnen Preisaufgaben über Gegenstände der vaterländischen Geschichte zu verwenden, welche den Studirenden zur Bearbeitung proponirt werden, und über welche die philosophische Facultät mit Einschluß des Professors der Geschichte entscheiden sollte. Staatsb. Mag. I. p. 585. II. p. 528. Bekantmachung im Altonaer Mercur vom 18. Jan. 1831.

Wenn ungeachtet der großen Theilnahme, welche das erwähnte Unternehmen in den Herzogthümern fand, doch nur eine einzige Concurrenzschrift einging, und wenn die Absicht der Committee, ein gemeinsames Geschichtswerk aus mehreren Arbeiten, die man erwartete, zu verfassen, nicht erreicht wurde, so muß man nicht

Digitized by Google

verkennen, welche große Schwierigkeiten dem Bearbeiter der vaterländischen Geschichte, vorzüglich der letzten Jahrhunderte, entgegen stehen. Der meiste und beste Stoff dazu ruht in den Archiven des Landes und der Hauptstadt; ein Theil ist wohl gar nicht mehr aufzufinden, und viele Urkunden und Aufzeichnungen sind durch Sorglosigkeit, Eigennutz und Muthwillen verloren gegangen, worüber Westphalen de fatis rei diplom. traurige Belege giebt. Die früher in den Herzogthümern vorhandenen literarischen Schätze: die schöne Gottorfer Bibliothek, das gemeinschaftliche Archiv, das großfürstliche Archiv, die Archive der meisten Klöster und geistlichen Stiftungen sind seit langer Zeit in der Hauptstadt, wo die Benutzung schon wegen der Entfernung sehr erschwert ist. Ueberreste aus alter Zeit liegen in den Herzogthümern noch hie und da, aber oft in der traurigsten Verfassung, und werden von Staub, Feuchtigkeit und nagenden Thieren verzehrt, den Schriften gleich, quos situs informis premit et deserta vetustas.

Doch kann ohne Zweifel noch viel gerettet, viel aus dem vorhandenen, oft ungeordneten oder bisher unzugänglichen Vorrath gesammelt, geordnet und zur Landesgeschichte benutzt werden, wenn der Fleiß Mehrerer sich dazu vereinigt und wenn das Interesse für die Erhaltung und Bearbeitung des geschichtlichen Stoffes angeregt wird. Was dazu bereits Westphalen durch seine monumenta, Noodt durch seine Beiträge, was Niemann, Falck, Dahlmann und andere Männer durch Sammeln und Vorarbeiten geleistet haben, und was in frühern Zeiten durch Dankwerth, Hansen, Lackmann, Christiani, Hegewisch u. s. w. geschehen ist, hat verdiente Anerkennung gefunden, und wird nicht blos als Grundlage, sondern auch als fertiger und dauerhafter Bau seinen Werth be-

halten. Aber wir dürfen auch sagen: „noch viel Ver„dienst ist übrig, auf! hab es nur.“

Freilich ob es überall Verdienst und der Mühe werth sey, daß jemand oder daß mehrere vereint ihren Fleiß auf das Sammeln der Reliquien unserer Vorfahren, auf die Beschreibung ehemaliger Vorgänge und Einrichtungen, und auf so manche specielle, wenig bedeutend scheinende Untersuchungen verwenden, das wird nicht bloß von Unkundigen und durch die lose Speise der Zeitblätter Verwöhnten, sondern auch von denen in Abrede gestellt, welche gründliches Wissen in jedem Fache ehren, welche aber vornehm und gleichgültig auf das kleine Vaterland und den engen Kreis seiner wissenswerthen Thatsachen hinsehen. Gegen diese Ansicht würde man vielleicht vergebens nachweisen, daß nur aus der genauen Kunde der Vergangenheit die Gegenwart erklärt werden kann, daß von den speciellen Untersuchungen eben die Wahrheit des Allgemeinen abhängt, daß grade in dem engen Kreis des heimathlichen Landes das Interesse für die vorkommenden Zustände und Thatsachen höher steigen, das Verständniß tiefer eindringen und der praktische Nutzen fruchtbarer werden könne und müsse. Und eben so vergebens vielleicht würde es seyn, hinzuweisen auf die Männer, welche, wie Johannes von Müller in seiner schweizerischen Geschichte, dem kleinen Vaterlande ihren besten Fleiß widmeten — „an's „Vaterland, an's theure schließ' Dich an, da sind die „Wurzeln deiner Kraft„ — oder aus der Nähe die Belege hervorzuziehen, daß die historische Unkunde zu langwierigen, gerichtlichen Streitigkeiten, wie z. B. in Hadersleben über das Futterrind, zur Mißdeutung vaterländischer Institutionen und zu schiefen, beschränkten Urtheilen über den Stand der Dinge, selbst bei hochstehenden Männern, geführt hat. Aber es mag ein Wort von Luther hier eine Stelle finden: „Die Verachtung

der Historien und ihrer Ordnung ist eine grobe tartarische und cyclopische Barbarei. Denn die Historien sind nichts anders, denn Gedächtniß und Merkmal göttlicher Werke und Urtheile, wie er die Welt, sonderlich die Menschen, regieret, hindert, fördert, strafet, urtheilet, nachdem ein jeglicher es verdienet. Und wenn man's gründlich besinnet, so sind aus den Historien fast alle Rechte, Künste, guter Rath, Dräuen, Schrecken, Trösten, Stärken, Unterricht, Weisheit, Klugheit, sammt allen Tugenden, als aus einem lebendigen Brunnen, gequollen. Darum ist es ein sehr köstlich Ding um die Historien. Denn was die Philosophie und die ganze Vernunft lehren oder erdenken kann, das giebt die Historie mit Exempeln und Geschichten gewaltiglich und stellet es vor die Augen. Alle Regenten und Gelehrte, so viel jedem in seinem Stande und nach seiner Maß möglich ist, sind schuldig, Fleiß zu thun, rechte Chroniken und Historien zu erhalten und auf die Nachkommen zu erben." Luthers Werke XIV p. 354. 1108.

Geleitet von solcher Ansicht, in der Ueberzeugung, ein heilsames Werk zu unternehmen, und in der Hoffnung auf die Theilnahme vieler Landsleute, zugleich aber auch, um den Tag, an welchem unser Landesvater, Friedrich VI, vor 25 Jahren den Thron bestiegen, durch Stiftung eines für die Geschichte der Herzogthümer thätigen Vereins auszuzeichnen, erließen fünf Männer hiesigen Orts: Subrector Asmussen, Professor Burchardi, Etatsrath Falck, Professor Michelsen und Advokat Schiff, eine Einladung an ihre Mitbürger, worauf sich am 13. März 41 Personen versammelten, um sich über die Gründung der Gesellschaft zu berathen. Zu dem Behuf waren von jenen Fünf die Vorbereitungen in so weit getroffen, daß dieselben sich über den Zweck der Gesellschaft vereinbart und vorläufig die Statute derselben, so wie auch eine Liste der etwa

aufzunehmenden Mitglieder entworfen und über die sonstigen der Versammlung zu machenden Vorschlägen sich besprochen hatten. Etatsrath Falck eröffnete die Versammlung mit einem Vortrage über das Bedürfniß und die Aufgabe der Gesellschaft und zeigte, wie viel zwar durch den gelehrten Fleiß unserer Vorfahren für die Vaterlandskunde geleistet, wie viel aber noch zu thun übrig sey, um unbekannte Materialien zu sammeln, den vorhandenen Stoff zu beherrschen, und die Kenntniß der ältern und neuern Zeit aufzuklären und zu erweitern. Weiter stellte er dar, wie förderlich dazu das vereinte Wirken einer zweckmäßig organisirten Gesellschaft sey, und wie sehr dadurch auch ein allgemeineres Interesse für die in der Gegenwart und Vergangenheit hervortretenden Angelegenheiten des Vaterlandes erweckt und erhalten werden könne. Zunächst müsse die Gesellschaft dahin arbeiten, daß die noch vorhandenen, in Privatbesitz oder in Archiven befindlichen Urkunden, Chroniken und andere handschriftliche Dokumente gesammelt, die ungedruckten entweder vollständig oder nach ihrem wesentlichen Inhalt bekannt gemacht, über gedruckte und ungedruckte sorgfältig angelegte Regesten verfaßt, und eine zur Beförderung der geschichtlichen Forschungen und der Verbreitung derselben dienliche Zeitschrift herausgegeben werde; übrigens aber sey zu wünschen, daß die Arbeiten der Gesellschaft alle Zweige der vaterländischen Geschichte, mit Einschluß des Statistischen, umfaßten.

Nachdem sodann die entworfenen Statuten verlesen worden, und die Mehrzahl sich für eine provisorische Annahme derselben bis zur nächsten im Jul. d. J. zu haltenden Hauptversammlung erklärt hatte, constituirte sich die Gesellschaft am 13. März förmlich dadurch, daß 39 der Anwesenden als ordentliche Mitglieder durch mündliche Erklärung, und 2 Abwesende durch Vollmacht, der Gesellschaft beitraten, während 2 der An-

wesenden sich ihre nähere Erklärung vorbehielten. Außerdem war die Einladung noch an 13 ergangen, die nicht gegenwärtig waren, denen aber bis zur nächsten Hauptversammlung der Eintritt ohne Abstimmung freistehen sollte. Hierauf wurde die Wahl des Vorstandes, welcher ebenfalls provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung die in den Statuten bestimmten Geschäfte wahrnehmen sollte, vorgenommen, und

Etatsrath Falck zum Präsidenten,
Professor Burchardi zum Vice-Präsidenten,
Subrector Asmussen zum Secretair,
Advocat Schiff zum Cassirer

gewählt.

Die Wahl der etwa aufzunehmenden correspondirenden und Ehren-Mitglieder wurde bis weiter ausgesetzt, dagegen wurde der Vorstand beauftragt, eine Anzeige von der Stiftung der Gesellschaft an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei zu machen, ein Formular zu einem Diplom und eine Zeichnung zu einem Gesellschaftssiegel zu entwerfen und der nächsten ordentlichen Versammlung vorzulegen, zunächst aber Einladungsschreiben unter Beilegung der Statuten ausgehen zu lassen, mit der Erklärung, daß die Eingeladenen bis zur nächsten Hauptversammlung ohne Abstimmung als Mitglieder eintreten könnten, von der Zeit an aber durch Abstimmung darüber zu entscheiden seyn würde.

Außerdem wurde in der ersten Versammlung die Frage angeregt, ob nicht zu wünschen sey, daß die Gesellschaft zugleich eine Sammlung von Alterthümern anlege und für die Aufbewahrung und Beschreibung derselben sorge. Es wurde indeß darauf bemerkt, daß theils vor der Hand die dazu erforderlichen Geldmittel nicht herbeizuschaffen wären, theils daß ein Plan dazu bereits von andern Männern entworfen sey, und man daher abwarten müsse, was diese zur Ausführung bringen,

und ob sie vielleicht mit der historischen Gesellschaft nachher sich verbinden würden.

Was die weitere Thätigkeit des Vorstandes und der zufolge der Statuten gewählten Committeen betrifft, so ist im Wesentlichen davon Folgendes zu berichten. Nachdem die ersten Einrichtungen in der Geschäftsführung des Vorstandes getroffen waren, entwarf derselbe eine Liste der Einzuladenden, und erließ an dieselben unter Beilegung der gedruckten Statuten Einladungsschreiben, an der Zahl 238, mit der Bitte, darauf vor Johannis zu antworten. Nach und nach haben von den Eingeladenen fast die meisten mit der Erklärung geantwortet, daß sie als ordentliche Mitglieder beizutreten bereit seyen. Einige indeß haben es abgelehnt oder gar nicht geantwortet. So beträgt nun die Zahl der in der Beilage A verzeichneten ordentlichen Mitglieder 173, und liefert einen erfreulichen, in vielen Briefen ausgesprochenen Beweis der großen Theilnahme, welche das Unternehmen in den Herzogthümern gefunden hat.

Nachdem der Vorstand einige Entwürfe und Zeichnungen zu einem Diplom und zu einem doppelten Siegel, theils für die Ausfertigung der Diplome, theils für die Correspondenzführung, geprüft hatte, wurden diese der ordentlichen Versammlung am 3. April vorgelegt, der Entwurf zum Diplom so wie auch das Briefsiegel genehmigt, wegen des Diplomsiegels aber beschlossen, sich zuvor in Betreff der Kosten eines darauf anzubringenden Emblem's, welches Mehrere wünschten, näher zu erkundigen. Es wurde also eine neue Zeichnung mit einem passenden Emblem, welches in der Mitte ein aufgeschlagenes Buch nebst zusammengerollten Urkunden darstellt, veranstaltet, und mit der Ausführung ein Lübecker Graveur beauftragt.

In der erwähnten Versammlung wurde auch beliebt, ein Gesuch an Se. Königliche Majestät um Uebernahme des Protectorats der Gesellschaft einzureichen. Die Allerhuldreichste Gewährung dieser Bitte erfolgte unter dem 8. Jun., und ist öffentlich bekannt gemacht worden. Dieselbe Versammlung wählte auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern:

Se. Königliche Hoheit, den Prinzen Christian Friederich zu Dännemark,

Se. Durchlaucht, den Herzog Christian August von Augustenburg,

Se. Durchlaucht, den Landgrafen Carl zu Hessen,

Se. Excellenz, den Herrn Geheimen Staatsminister und Präsidenten der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzelei, Grafen v. Moltke,

Se. Excellenz, den Herrn Geheimen Staatsminister, Grafen zu Ranzau auf Breitenburg,

Se. Excellenz, den Herrn Geheimen-Conferenzrath, Canzler und Freiherrn von Brockdorff,

den Herrn Canzler Spies,

den Herrn Generalsuperintendenten Adler,

den Herrn Vicecurator Jensen,

den Herrn Freiherrn von Rumohr auf Schenkenberg,

welche sämmtlich diese Wahl angenommen haben. Ebenfalls wurden die von dem Vorstande, in Folge der Statute, zu den beiden Committeen erwählten Mitglieder, und zwar für die Herausgabe der Urkunden und Regesten: Professor Michelsen, Advokat Schiff und Dct. Beseler; für die Redaction der Zeitschrift: Professor Michelsen und Subrector Asmussen, in Vorschlag gebracht und von der Versammlung genehmigt.

Von vielen Seiten ist auf eine zuvorkommende und verbindliche Weise die bereitwilligste Förderung der Zwecke der Gesellschaft zugesagt, und theilweise auch ein

thätiges Mitarbeiten versprochen worden. Wir erwähnen mit dankbarer Anerkennung ein Schreiben des Hrn. Geheimen-Staatsministers Grafen zu Ranzau, worin derselbe die Gesellschaft zu unterstützen sich erbietet; ein Schreiben des Herrn Staatsministers von Berg in Oldenburg, wovon nachher die Rede seyn wird; ein Schreiben des Herrn Generalsuperintendenten Adler, worin er sich bereit erklärt, aus seinem Archiv das mitzutheilen, was die Gesellschaft wünschen möchte; ein Schreiben des Herrn Justizrath Brodersen in Altona, welcher eine sehr bedeutende Sammlung älterer und neuerer Verordnungen der Gesellschaft geschenkt hat. Andere haben durch Mittheilung von Urkunden und Sammlungen und durch eingesandte Arbeiten die Gesellschaft zum Danke verpflichtet. So hat auch der Kieler Magistrat sehr bereitwillig dem Mitgliede der Urkunden-Committee, Herrn Beseler, den Zutritt zum Stadtarchiv und die Benutzung desselben verstattet.

Die beiden Committeen erlauben sich hiebei an alle Geschichtsfreunde, an alle verehrten Mitglieder der Gesellschaft und insbesondere an diejenigen, welche im Stande sind, Urkunden, zunächst aus älterer Zeit, mitzutheilen, oder darüber Nachweisung zu geben oder durch sonstige Beiträge das begonnene Werk zu unterstützen, die angelegentlichste Bitte ergehen zu lassen, daß sie durch solche Mittheilungen die Zwecke der Gesellschaft fördern mögen. Dankbar werden alle Beiträge der Art angenommen werden.

Nothwendig bedarf es der schriftlichen, und vorzüglich der persönlichen Erkundigung an den Orten, wo urkundliche und handschriftliche Sammlungen vorhanden sind oder waren, um den Bestand derselben kennen zu lernen und sich die Benutzung auszuwirken. In dieser Absicht machten beide Redactoren um Ostern eine Reise nach Eutin, Lübeck und Ratzeburg.

An dem letzten Orte ist zwar das ehemalige bischöfliche Archiv, welches noch viele in Westphalens zweitem Bande nicht oder fehlerhaft abgedruckte Urkunden enthält, nach Neustrelitz gebracht worden, aber Herr Director Arndt, welcher ein genaues Directorium aller Urkunden gemacht hat, so wie Herr Rector Masch in Schönberg, welcher eine Geschichte des Ratzeburger Bisthums bearbeitet, und welchem die Großherzogliche Regierung die Benutzung des Archivs mit liberaler Geneigtheit verstattet, erboten sich bereitwillig, der erstere zur Mittheilung des Directoriums, der andere zur Besorgung von Abschriften, wenn zuvor die Erlaubniß der Regierung eingeholt seyn werde. In Lübeck, wo sehr bedeutende und wichtige Sammlungen vorhanden sind, aus denen die holsteinische Geschichte reichen Gewinn ziehen könnte, erhielten wir durch die Gefälligkeit des Herrn Dr. Behn und des Herrn Archivar Kindler eine vorläufige Ansicht derselben, und die bereitwillige Zusage, aus dem reichen Vorrath mit Erlaubniß der obersten Behörde das Gewünschte mitzutheilen. Wichtig sind hier manche im Dreyerschen Museum befindliche, zum Theil aus Westphalens Nachlaß auf Dreyer übergegangene Sammlungen und die abschriftlichen Urkunden, wozu Dreyer selbst genaue Regesten verfertigt hat. Zunächst hoffen wir, eine Abschrift dieser Regesten zu erhalten, um daraus erst zu ersehen, was bereits gedruckt, oder noch ungedruckt ist. Auch Herr Dr. Dittmer, der früher eine Geschichte des St. Johannis-Klosters herausgegeben, und jetzt in diesem Archiv die von ihm mit großer Sorgfalt bearbeitete und mit Urkunden belegte Geschichte des heil. Geist-Hospitals geliefert hat, versprach sehr bereitwillig seine Beihülfe zu Mittheilungen aller Art. Durch die in Eutin eingezogenen Erkundigungen erfuhren wir, daß das Archiv der vormaligen Fürstbischöflichen Regierung nach

Oldenburg gekommen, daß aber auf der Registratur zu Eutin noch manche, zur Geschichte des Lübecker Bisthums gehörige Sammlungen liegen. Um die Benutzung derselben zu erlangen, hat der Vorstand an den Großherzoglichen Staatsminister von Berg in Oldenburg geschrieben und von demselben die gütige Zusicherung erhalten, daß die Großherzogliche Regierung gerne diesen Wunsch gewähren wolle, und daß zu dem Ende das Eutiner Regierungs-Collegium beauftragt worden sey, über das im Archiv Vorhandene Bericht zu erstatten. In einem zweiten Schreiben des Herrn Staatsministers wird dem Vorstande angezeigt, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, die Eutiner Regierung ermächtigt habe, diejenigen Mittheilungen aus den dortigen Archiven zu machen, welche dem Zwecke der Schl. H. L. Gesellschaft entsprechen könnten. Wenn nun erst in Erfahrung gebracht seyn wird, was daselbst vorhanden ist, dürfte über das Schicksal des Domkapitelarchivs nach der Aufhebung, wovon bisher nichts Gewisses in Erfahrung zu bringen war, vielleicht genauere Kunde zu gewinnen seyn. Könnten dann die das Bisthum und Kapitel betreffenden Urkunden, wovon ein großer Theil bei Lünig, aber sehr fehlerhaft, gedruckt ist, und wovon auch im Dreyerschen Museum eine Sammlung in Abschrift vorhanden ist, möglichst vollständig zusammengebracht werden, so ließe sich eine befriedigende Geschichte des Lübecker Bisthums liefern, welche bis jetzt noch fehlt und welche doch für die Geschichte Holsteins so wichtig ist, wozu auch ein von Uckert ausgearbeiteter Entwurf, welchen der Sohn, Professor Uckert in Gotha, dem Etatsrath Falk zur Benutzung mitgetheilt hat, und wobei einige bisher ungedruckte Urkunden angehängt sind, gebraucht werden könnte.

Ebenfalls hat der Subrector Asmussen, um von dem gütigen Anerbieten des Herrn Generalsuperintendenten

Gebrauch zu machen, um Pfingsten eine Reise nach Schleswig gemacht. Mit der größten Sorgfalt ist das Archiv der Generalsuperintendentur in beiden Abtheilungen, der Schleswigschen und Holsteinischen, vom Herrn Generalsuperintendenten Adler geordnet und genaue Registranten darüber verfertigt, aus welchen man sich schnell über das Vorhandene unterrichten kann. Die älteren Sachen reichen bis nahe an die Reformationszeit und enthalten viele zur Kirchengeschichte des Landes wichtige Materialien, wie Synodalakten, Visitationsberichte, Königliche und Fürstliche Verfügungen in Kirchensachen, Nachrichten über einzelne Gemeinden und Probsteien u. s. w., obgleich für die allererste Reformationszeit die Ausbeute nicht sehr groß seyn wird. Auch von den bei Westphalen (Monum. III. praef. p. 38) erwähnten handschriftlichen Nachrichten des Superintendenten Jacob Fabricius ist im Archiv, so viel man bemerken konnte, wohl nichts vorhanden. Desto reichhaltiger und wichtiger sind die seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis in die neueste Zeit reichenden Actenstücke, wovon ein Theil aus dem Schleswigschen Generalsuperintendentur-Archiv, ältere Kirchensachen enthaltend, durch die ausnehmende Gefälligkeit des hochverehrten Generalsuperintendenten zur Benutzung mitgetheilt worden ist, wovon schon dieser Band eine Probe giebt.

Es möge bei der Gelegenheit der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch die zu Schleswig im Stadtarchiv, im Pastoratarchiv der Domkirche befindlichen Sammlungen, und die auf einem Boden beim Gottorfer Schlosse noch vorhandenen Ueberreste von Papieren, welche dort ihrem Untergange entgegen gehen, zur Benutzung gestellt werden mögen, in welcher Hinsicht die Herren Kapitaine von Schröder und von Kindt ihre gefälligen Dienste der Gesellschaft zu widmen bereit seyn werden. Denselben Wunsch hofft die Gesellschaft

überhaupt in Beziehung auf die für die Landesgeschichte wichtigen Archive erreicht zu sehen.

Eingeleitet und begonnen sind demnach manche wichtige Arbeiten, und die Aussicht eröffnet, dem Publikum in der Folge die Resultate davon vorlegen zu können. Dazu bedurften indeß die Mitglieder der Urkunden-Committee einer Vermehrung ihres Personals. Denn daß die bisherige Zahl dieser Mitglieder zur Besorgung der ihnen obliegenden, vielfachen und mühsamen Arbeiten in Betreff der Urkunden und Regesten nicht ausreiche, wurde bald erkannt, konnte aber vor der Hauptversammlung nicht geändert werden. Inzwischen suchten beide Committeen nach dem Maß ihrer Zeit und Kraft die nöthigen Vorarbeiten zu fördern, um bald eine Lieferung von Urkunden und einen Band des Archivs zu veranstalten. In Beziehung auf jene wurde in Gemeinschaft mit dem Vorstande beschlossen, in die erste Lieferung die bis zum Jahre 1300 gehenden, ungedruckten Urkunden aufzunehmen und sie mit den nöthigen Erläuterungen und literärischen Nachweisungen zu begleiten, so wie auch einen Vorbericht vorangehen zu lassen. Die Regesten sollen und können erst später folgen, wenn die Committee über gedruckte und ungedruckte Urkunden sich eine vollständige Uebersicht verschafft und die dazu erforderlichen Vergleichungen angestellt hat. Es ist daher an Herrn Professor Rosenvinge in Kopenhagen geschrieben und angefragt worden, wie weit die dortige Gesellschaft der Wissenschaften mit den von ihr beabsichtigten Regesten vorgerückt sey, und ob darin auch die Schleswig-Holsteinischen Urkunden verzeichnet werden sollten. Hierauf ist geantwortet worden, daß die bereits vollständigen Verzeichnisse noch eine genaue Collation erforderten, daß die Holsteinischen Urkunden nur vom Jahre 1460 an, nicht aber die älteren, in den Plan des Werkes gehörten. Aus diesem Grunde

wird die Committee nicht unterlassen, die Regesten in Handschrift zu beginnen, aber aus dem vorher erwähnten Grunde den Druck derselben aufschieben, bis erst die gedruckten Urkunden, wenn nicht vollständig, doch zum größeren Theile, erschienen sind. Viele und wichtige aus älterer Zeit besitzt Professör Michelsen, einige sind von Geschichtsfreunden mitgetheilt, andere können noch erwartet werden.

Was die Herausgabe der Zeitschrift betrifft, so war das Anerbieten des Herrn Buchhändlers Lesser in Altona, den Debit der Gesellschaftsschriften unentgeltlich besorgen zu wollen, wenn er mit dem Druck derselben beauftragt werde, sowohl von Seiten der zu ehrenden Gesinnung, die sich darin aussprach, als auch deshalb erfreulich, weil dadurch die Möglichkeit eröffnet wurde, die Schriften mit geringeren Kosten in den Buchhandel und zu einem ermäßigten Preise in die Hände der Gesellschafts-Mitglieder, welche sie begehren, zu bringen. Die Gesellschaft beauftragte daher am 3ten April den Vorstand, Herrn Lesser zu danken und die Unterhandlungen mit ihm fortzusetzen. Für's erste wurde nur über die Zeitschrift unterhandelt, weil sie zunächst erscheinen mußte. In Betreff derselben war zwischen dem Vorstande und der Redaction die Verabredung getroffen, daß sie jährlich bandweise, jeder Band zu 20 bis 24 Bogen, herausgegeben werden, und möglichst darauf ausgehen solle, durch neue Beiträge und gründliche Arbeiten die historische Kunde wirklich zu fördern, und darneben von Zeit zu Zeit Berichte über die Wirksamkeit der Gesellschaft, über archivalische und andere für die Geschichte noch zu benutzende Materialien, nebst Anfragen und Aufgaben zu neuen Forschungen bekannt zu machen. Es schien zwar anfänglich nicht rathsam, daß die Gesellschaft den Selbstverlag ihrer Schriften behalte; gleichwohl nahm sie diesen in der Versammlung vom

4ten Jun. mit der Bedingung an, daß ihr der Buchhändler den vom Verkauf nach Abzug der Druckkosten und baaren Auslagen überschießenden Gewinn berechnen, daß dagegen der etwanige Ausfall durch die Gesellschaft gedeckt werden solle.

Die Redaction hat bereits vor einem halben Jahre, in der Hoffnung, daß sich eine Gesellschaft für vaterländische Geschichte bilden werde und in der Absicht, dazu eine Anregung zu geben und wenigstens vorläufig einen Vereinigungspunct den Sammlern und Forschern darzubieten, ein erstes Heft des „Archivs für „Staats- und Kirchengeschichte der Herzog„thümer Schleswig, Holstein und Lauen„burg, Kiel 1833“ herausgegeben. Wenn sie jetzt freilich wünscht, daß das von nun an, unter Auctorität der Gesellschaft, erscheinende Archiv als eine Fortsetzung von jenem ersten Heft betrachtet werden möge, indem beide denselben Zweck verfolgen und nach gleichem Plan bearbeitet werden: so schien es doch angemessen, Namens der Gesellschaft eine neue Reihefolge von Bänden zu beginnen, zumal da das Archiv jetzt in einem anderen Verlage erscheint. Auch war dies den Redactoren dadurch erleichtert, daß in dem jetzigen Archiv keine der in dem vorausgesandten Hefte stehenden Abhandlungen fortgesetzt zu werden braucht.

Uebrigens wiederholt sie den schon früher ausgesprochenen Wunsch, daß geschichtskundige Männer sie mit zweckdienlichen Beiträgen und Mittheilungen freundlich unterstützen mögen, und bringt den auch jetzt festzuhaltenden Grundsatz in Erinnerung, daß neben der Bekanntmachung unbenutzter Materialien der Hauptzweck doch stets die Bearbeitung des neuen und die tiefere Ergründung des bekannten Stoffes bleiben wird.

Schließlich werde noch hinzugefügt, was in der zu Kiel am 4ten Jul. gehaltenen Hauptversammlung

vorgenommen worden ist. Zuerst trug der Präsident den schriftlichen Bericht des Vorstandes über die bisherige Thätigkeit desselben und der beiden Committeen vor, und theilte das Resultat der vom Cassirer geführten Rechnung mit, nach welcher bis dahin an Beitragsgeldern 311 ℔ 12 ß Cour. eingehoben und für Correspondenz, Copialien und Druckkosten circa 90 Rthlr. ausgegeben sind. Hierauf nahm die Versammlung die Revision der bisher provisorisch geltenden Statute vor, worin einige Aenderungen gemacht und dann das Ganze definitiv angenommen wurde (Beil. B). Ferner wurde eine neue Wahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen, und Etatsrath Falck zum Präsidenten, Professor Burchardi zum Vicepräsidenten, Professor Michelsen zum Secretair und Subrector Asmussen zum Cassirer gewählt. Man beauftragte den Vorstand, die Redaction und den Druck der Statute zu besorgen, demnächst auch in Dänemark ordentliche Mitglieder einzuladen und bis zur nächsten Hauptversammlung ohne Abstimmung aufzunehmen. Auf Vorschlag des Vorstandes wurden mehrere auswärtige Gelehrte (Beil. A) als correspondirende Mitglieder aufgenommen, in welcher Qualität auch denen, welche in den Städten Hamburg und Lübeck und im Fürstenthum Eutin wohnen, der Eintritt in die Gesellschaft zufolge der in § 2 der Statute beschlossenen Abänderung offen steht. Endlich wurden zu Mitgliedern der Urkunden-Committee Professor Paulsen hieselbst und Pastor Jensen in Gelting gewählt, so daß diese Committee jetzt aus 5 Mitgliedern besteht.

Kiel im Jul. 1833.

Beilage A.

Verzeichniß

sämmtlicher Mitglieder der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

1. Ehren-Mitglieder.

Se. Königliche Hoheit Christian Friedrich, Prinz zu Dänemark, Ritter vom Elephanten-Orden, Großcommandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Großkreuz der Ehrenlegion und des St. Stephan-Ordens, General-Gouverneur von Fühnen, commandirender General in Fühnen und Langeland, Chef des Regiments Seines Namens, Präses der Academie der schönen Künste, Patron der Gesellschaft zur Verbreitung der Naturlehre.

Se. Durchlaucht, Herr Christian Carl Friedrich August, Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Ritter vom Elephanten-Orden und Dannebrogsmann, Generalmajor.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Carl, Landgraf zu Hessen, Ritter vom Elephanten-Orden, Groscommandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Großkreuz des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, General-Feldmarschall, Statthalter der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und Präsident des Königl. General-Commissariats-Collegii.

Se. Excellenz, Herr Geheime-Staatsminister Otto Joachim, Graf von Moltke, Ritter vom Elephanten-Orden, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Präsident der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzeley, Mitglied der Direction der allgemeinen Wittwenkasse und der Commission wegen der Hornviehseuche, außerordentlicher Assessor des höchsten Gerichts.

Se. Excellenz, Herr Geheime-Staatsminister Andreas Conrad Peter, Graf von Rantzau zu Breitenburg, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Johanniterritter, Oberschenk, Ehren-Mitglied der Academie der schönen Künste.

Se. Excellenz, Herr Geheime-Conferenzrath Cay Lorenz, Freiherr von Brockdorff, Erbherr zu Borstel, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Doctor der Rechte, Canzler im Herzogthum Holstein, Curator der Universität Kiel, Chef des Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegii.

Herr Joachim Ove Friedrich Spies, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Canzler des Schleswigschen Obergerichts.

Se. Magnificenz, Herr Jacob Georg Christian Adler, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Doctor den Theologie, Oberconsistorialrath, Generalsuperintendent in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Herr Johann Friedrich Jensen, Ritter des Dannebrogs-Ordens und Dannebrogsmann, stellvertretender Curator und außerordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter bei der Universität in Kiel.

Herr Freiherr Carl von Rumohr auf Schenkenberg.

2. Correspondirende Mitglieder.

Herr Professor Arndt in Bonn.
= Director und Professor Arndt in Ratzeburg.
= Professor U. J. H. Becker, Conrector an der Domschule zu Ratzeburg, Doctor der Philosophie.
= Dr. juris Behn in Lübeck.
= Dr. juris Böhmer, Mitglied der Gesellschaft für deutsche Geschichte in Frankfurt a. M.
= Dr. juris Brehmer in Lübeck.
= Dr. Bowring in London.
= Cooper in London.
= von Copitar, Bibliothekar an der Kaiserlichen Königlichen Hofbibliothek in Wien.
= Hofrath Dahlmann in Göttingen.
= Depping in Paris.
= Kanzelist und Archivar Dr. Dittmer in Lübeck.
= Professor Elvers in Rostock.
= Professor Geijer in Upsala.
= Hofrath Grimm in Göttingen.
= Oberappellationsrath Dr. Hach in Lübeck.
= Wencesl. Hanka, Ritter des St. Wladimirordens, Bibliothekar am Böhmischen Nationalmuseum in Prag.
= Professor Homeyer in Berlin.
= Geheimer Regierungsrath Hüllmann in Bonn.
= Secretair Dr. Kindler in Lübeck.
= Geheimer-Rath von Lang in Ansbach.

Herr Archivarius Dr. Lappenberg in Hamburg.
= Reichsantiquar J. G. Liljegren in Stockholm.
= Geheimer-Hofrath Luden in Jena.
= Rath Ludwig in Hamburg.
= Professor Lundtblad in Lund.
= Professor Fougner-Lundh in Christiania.
= Rector Masch in Schönberg.
= Königlicher Archivar, Baron von Medem in Stettin.
= Geheimer-Rath, Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg, Comthur vom Orden des Zähringer Löwen.
= Consistorial-Rath Mohnicke in Stralsund.
= Professor Mone in Carlsruhe.
= Archivrath Pertz in Hannover.
= Pastor Petersen in Lübeck.
= Regierungsrath, Professor von Raumer, Mitglied der Academie der Wissenschaften in Berlin.
= Geheimer Justizrath Reuß in Göttingen.
= Professor Rump in Bremen.
= Geheimer Hofrath Schlosser in Heidelberg.
= Professor und Bibliothekar Schmeller in München.
= Professor Schreiber in Freiburg.
= Senator Sievers in Lübeck.
= Professor und Archivar Stenzel in Breslau.
= Geheimer Ober-Regierungsrath Tzschoppe, Ritter, in Berlin.
= Professor Uckert in Gotha.
= Professor Voigt in Königsberg.
= Amtmann Wedekind in Lüneburg.
= Assessor Wigand in Höxter.
= Professor Wilda in Halle.
= Geheimer Regierungsrath Professor Wilken, Mitglied der Academie der Wissenschaften, in Berlin.

3. Ordentliche Mitglieder.

Herr Probst Knud Aagaard in Aggerskou, Ritter des Dannebrog-Ordens.

= Geheimer Conferenzrath und Klosterprobst Cay Wilhelm von Ahlefeldt zu Preetz, Doctor der Rechte, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann.

= Geheimer Conferenzrath Wulf Christopher von Ahlefeldt zu Lindau, Probst des adeligen Convents zu St. Johannis vor Schleswig, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann.

= Kammerherr und Landrath Conrad, Graf von Ahlefeldt auf Aschberg, Probst des adeligen Convents zu Uetersen.

= Pastor Hans Ahlmann zu Igen auf Alsen, wohnhaft zu Guderup.

= Subrector Jacob Asmussen in Kiel.

= Pastor Christoph Carl Julius Aschenfeldt zu St. Nicolai in Flensburg.

= Professor A. C. Bahnsen in Tondern.

= Hofrath Bahrt in Augustenburg.

= Advocat Georg Ludw. Balemann in Kiel, Doctor der Rechte, Secretair der Deputation der Prälaten und Ritterschaft.

= Oberst Carl von Bardenfleth, Chef des Leibregiments leichter Dragoner, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, in Itzehoe.

= Advokat Ludolph Conrad Hannibal Bargum in Kiel.

= Joseph, Graf von Baudissin auf Projensdorf, Johanniterritter.

= Dr. Bendixen in Kiel.

Herr Justizrath von Benzen in Brunswiek.

= Advocat Wilhelm Hartw. Beseler in Schleswig.

= Dr. Beseler in Kiel.

= Birch, Kaufmann in Kiel.

= Kammerherr Otto, Graf von Blome, Erbherr auf Salzau und Lammershagen, Commandeur und Ritter mehrerer Orden.

= Pastor Jürgen Boockmeyer in Kiel.

= Christian Boye, ausübender Arzt und Wundarzt in Heilgenhafen.

= Advokat Johann Ludolph Braasch in Meldorf.

= Ober- und Landgerichtsadvokat Jürgen Bremer in Flensburg.

= Professor Heinrich Rudolph Brinkmann, Doctor der Rechte, in Kiel.

= Pastor Carl Wilhelm Brodersen in Preetz.

= Justizrath P. E. Brodersen, Polizeimeister und erster gelehrter Rathsverwandter in Altona.

= Kammerjunker Casper von Buchwald zu Prohnsdorf.

= Kammerherr, Landrath Detlev von Bülow Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Erbherr auf Bothkamp und Bosse.

= Probst Christian August Burchardi in Kettingen.

= Professor Georg Christian Burchardi in Kiel, Doctor der Rechte.

= Pastor Johann Friedrich Burmester in Ratzeburg.

= Probst Christian Friedrich Callisen in Schleswig, Ritter des Dannebrog-Ordens, Doctor der Philosophie.

Herr Probst Johann Friedrich Leonhard Callisen in Rendsburg, Ritter des Dannebrog-Ordens.

= Pastor Leonhard Friedrich Christian Callisen in Flensburg.

= Katechet Carsten Carstensen in Kiel.

= Pastor Carl Friedrich Wilhelm Catenhusen in Uetersen.

= Pastor Lorenz Claussen in Gettorff.

= Hofjägermeister Gabriel Friedrich August von Cronstern zu Rehmten.

= Ober- und Landgerichts Advocat Peter Wilhelm Cornils in Garding.

= Bürgermeister Heinrich Wilhelm Dähnhardt in Garding.

= Professor Jacob Decker, Pastor zu Reinfeld, Ritter des Dannebrog-Ordens.

= Theodor Dörfer, Landvogtei-Secretair in Heide.

= Rector Henning Dorn in Meldorf, Doctor der Philosophie.

= Syndicus August Fridr. Wilh. Dreyer in Kiel.

= Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber Jacob Dührsen, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Eddelack.

= Heinrich Christian Dührsen in Meldorf, Doctor der Medicin.

= Advocat Adolph Eduard Eberh. Ludw. von Duve, Doctor der Rechte in Möln, Canonicus des Domstifts Bardewieck.

= Professor Johann Hans Cord Eggers Doctor der Philosophie, Director und Bibliothekar in Altona, Ritter des Dannebrog-Ordens.

Herr Etatsrath Niels Nicolay Falck, Doctor der Rechte und Philosophie, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Kiel.

= General-Kriegscommissair Carl Anton Matth. Feldmann, Landcommissair, Director des Schleswig-Holsteinischen Bankinstituts, zweiter Director des Chausseebaues, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Altona.

= Professor Christian Flor, Doctor der Philosophie, in Kiel.

= Justizrath und Physicus, Dr. Thomas Friedlieb in Husum.

= Advocat Aug. Fried. Forchhammer in Kiel.

= Conrector Georg Carl Theodor Francke, Doctor der Philosophie, in Flensburg.

= Wilhelm Franke, Doctor der Rechte in Kiel.

= Professor Peter Schreiner Frandsen, Doctor der Philosophie, in Altona.

= Pastor Georg Ernst Friederici in Preetz.

= Advocat Aug. Georg Marcus Friederici in Kiel.

= Pastor Nicolaus Funk, Doctor der Theologie, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Altona.

= Justitzrath, Zollverwalter Hans Gardthausen in Cappeln.

= Professor Heinrich Ludwig Timotheus Gensichen, erster Lehrer am Seminar in Kiel.

= Hofprediger Germar in Augustenburg.

= Etatsrath Anthon Christian Friedrich Griebel, Landvoigt von Norder-Dithmarschen, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, in Heide.

= Landinspector Andreas Christopher Gudme in Kiel.

Herr Pastor Christian Boe Hansen in Rendsburg.
= Hansen, Doctor der Philosophie, in Kiel.
= Pastor Claus Harms in Kiel.
= Justizrath, Professor Franz Herrmann Hegewisch in Kiel.
= Advocat Carl Friedrich Heiberg, Doctor der Rechte und Notar, in Schleswig.
= Dr. Heinrich Carl Heimreich in Kiel.
= Garnisons-Auditeur Friedrich Carl Brigitus Hennings in Rendsburg.
= Paul Paulsen Henningsen, Besitzer des Guts Schönhagen.
= Pastor Johann Carl Julius Herzbruch Ritter des Dannebrog-Ordens, in Glückstadt.
= Agent Marcus Hartwig Holler, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Rendsburg.
= Hardesvogt Otto Diedrich Holm, Justitiarius und Gutsinspector der Glücksburgischen Allodialgüter Rübel, Unewatt und Rörgaard, in Flensburg.
= Kammerherr, Graf Holmer in Kiel.
= Syndicus Jacob Jahn in Kiel.
= Gerichtsschreiber Bendix Friedrich Jansen in Hadersleben.
= Justizrath und Obersachwalter Chr. Friedrich Jasper, Doctor der Rechte, in Schleswig.
= Gerichtshalter Claus Jaspersen zu Nordskow, in Angeln.
= Pastor Hans Nicolaus Andreas Jensen in Gelting.
= Ober- und Landgerichts-Advocat Friederich Johannsen, Hospitals-Gerichts-Secretair, in Flensburg.
= Advocat Christian Jürgensen, Notar in Tondern.

Herr Advocat Hans Adolph Bernhard Casper Kamphövener in Rendsburg.
= Herr Stadtsecretair Johann Witt Karstens in Kiel.
= J. F. Kierulf, Doctor der Rechte in Kiel.
= Capitain Carl Rochus Ludwig von Kindt, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Schleswig.
= Professor, Rector Gottlieb Ernst Klausen, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Altona.
= Syndicus Carl Friedrich Heinrich Klenze in Uetersen.
= Wilhelm Klose, Doctor der Philosophie, in Kiel.
= Professor Friedrich Burchard Köster, Doctor der Theologie und Philosophie, Director des homiletischen Seminars, in Kiel.
= Rector Nicolaus Kramer in Rendsburg.
= Oberstlieutenant August Friedrich v. Krohn, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zu Louisenlund.
= Nis Lassen, Schullehrer, in Kiel.
= Landvogt Carl Georg Heinrich Lempfert, Ritter des Dannebrog-Ordens in Meldorf.
= Advocat Lindemann in Eutin.
= Lorentzen, Kaufmann, in Kiel.
= Subrector Marx Johann Friderich Lucht, Doctor der Philosophie, in Rendsburg.
= Subrector Andreas Christian Lucht in Glückstadt.
= Pastor Carl Peter Matth. Lüdemann in Kiel.
= Advocat Hildemar Lundius, Notar in Tondern.
= Pastor Anton Nicolaus Martens zu Burg, in Süderdithmarschen.

Herr Pastor Johann August Mau in Schönberg.
= Professor Friedrich Ludwig Wilhelm Meyer in Bramstedt.
= Professor Andreas Ludwig Jacob Michelsen, Doctor der Rechte, in Kiel.
= Lieutenant von Michelsen in Kiel.
= Kammerjunker Adam Gottlob Detlev, Graf von Moltke, in Lübeck.
= Land- und Obergerichts-Rath Carl Graf von Moltke, in Glückstadt.
= Pastor Nicolai Johannes Ernst Nielsen in Sarau.
= Pastor Gottlieb Niemann, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Altona.
= Professor Georg Wilhelm Nitzsch, Doctor der Philosophie, Director des philologischen Seminars, in Kiel.
= Rector Peter Johann Offermann in Brunsbüttel.
= Professor Justus Olshausen, Doctor der Philosophie, in Kiel.
= Advocat Theodor Olshausen in Kiel.
= Professor Georg Friedrich Christian Ohrt in Altona.
= Etatsrath Friedrich Wilhelm Otte, Landcommissair, auf Königswille bei Schleswig.
= Justizrath und Landschreiber Jacob Paulsen in Heide.
= Probst Peter Paulsen, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Apenrade.
= Professor Paul Detlev Christian Paulsen, Doctor der Rechte, in Kiel.
= Kammerjunker und Amtmann Friedrich Seestern-Pauly, in Schwarzenbeck.
= Pastor Marcus Petersen, in Tellingstedt.

Herr Christian Petersen, Docent der Philologie und Philosophie am academischen Gymnasium zu Hamburg, und zweiter Bibliothekar an der Stadtbibliothek.

= Pastor Hartwig Peters zu St. Marien in in Flensburg.

= Justitiar Herrmann Friedr. Ant. Petersen, Doctor der Rechte, in Heiligenhafen.

= Capitain Herrmann Petersen, Deichkommissair und constituirter Landschreiber auf Pellworm, Ritter vom Dannebrog.

= Peter Jürgen Peters, Organist zu St. Nicolai und Schullehrer zu Wrixum auf Föhr.

= Kammerherr Magnus Joachim, Graf von Scheel-Plessen, Ritter des Dannebrog- und Johanniter-Ordens, Erbherr auf Sierhagen.

= Advocat Ernst Poel, in Altona.

= Peter Poel in Altona.

= Advocat Alexander Friedrich Wilhelm Preusser, in Kiel.

= Kammerherr Christian, Graf zu Ranzau, Ritter des Dannebrog-Ordens, Verbitter des adeligen Klosters iu Itzehoe.

= Heinrich, Graf zu Ranzau, auf Hohenhain.

= Professor Henning Ratjen, Doctor der Rechte, Bibliothekar, in Kiel.

= Justitiar Matthias Wilhelm Reiche in Wandsbeck.

= Ober- und Landgerichts-Advocat Friedrich Heinr. Jens Reiche in Schleswig.

= Ober- und Landgerichts-Advocat Rudolph Jens Christian Reuter, in Apenrade.

= Kanzeleirath und Klosterschreiber Christian Diederich Rheder, in Preetz.

Herr Conferenzrath Johann Georg Rist in Altona, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann.
= Pastor Peter Johann Rönnekamp in Cosel.
= Etatsrath, Bürgermeister Detlev Heinrich Rötger, in Itzehoe.
= Etatsrath, Bürgermeister Peter Christian Hartwig Romundt, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Neustadt.
= Kammerherr, Amtmann Wilhelm Ludwig Carl von Rosen, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Segeberg.
= Pastor Georg Conrad Wilhelm Schetelig in Heide.
= Justizrath, Bürgermeister Bendix Franz Ludwig Schow in Appenrade.
= Advocat Meyer Isaac Schiff, in Kiel.
= Conferenzrath und Obergerichtsrath Bendix Wilhelm von Schirach, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Glückstadt.
= Kammerjunker Carl von Schirach, Actuariats-Verweser, in Heide.
= Schmidt, der Aeltere, in Sonderburg.
= Conferenzrath, Amtmann Ludwig Heinrich Scholtz, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zu Reinbeck.
= Capitain von Schröder, in Schleswig.
= Schröder, cand. iuris in Itzehoe.
= Etatsrath, Professor Heinrich Christian Schumacher, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsman, Doctor der Rechte, in Altona.
= Professor, Rector Georg Friedrich Schumacher, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Schleswig.

Herr Subrector Carl Theodor Schumacher in Schleswig.
" Ober- und Landgerichts-Advocat Claus Sinjen in Flensburg.
" Hardesvogt Momme Heseler Steffens, Doctor der Rechte, in Norburg.
" Subrector Johann Sigismund Strodtmann in Flensburg.
" Amtmann Joachim Bernhard Susemihl in Ratzeburg.
" Rector Carl Christian Tadey in Friedrichstadt.
" Bischof Stephen Tetens, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Doctor der Philosophie, in Norburg.
" Johann Ernst Friedrich Thiele, Großherzoglich Oldenburgischer und Fürstl. Lübeckischer Regierungs- und Justizrath.
" Ober- und Landgerichts-Advocat Johann Georg Hartwig Tiedemann in Glückstadt.
" Professor Marcus Tönsen, Doctor der Rechte, in Kiel.
" Rector Ludwig Johann Trede, Doctor der Philosophie, in Plön.
" Pastor Georg Wilhelm Valentiner in Flensburg.
" Caspar Völkers zu Lehmkuhlen.
" Subrector Peter Volquardsen in Hadersleben.
" Kammerherr, Oberlandwege-Inspector Friedrich von Warnstedt, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Plön.
" Carl Ludwig von Warnstedt, Auscultant im Gottorfer Ober- und Landgericht.
" Etatsrath, Bürgermeister Theodor Friedrich Wiese in Kiel.

Herr Advocat Georg Friedrich Witte in Kiel.
" Georg Nicolaus Wülfke, Doctor der Medicin und Chirurgie, Landschafts-Arzt auf Sylt.
" Professor Friedrich Gottlieb Zimmermann in Hamburg.

4. Geschäftsführende Mitglieder

a. des Vorstandes.

Herr Etatsrath, Professor Falck in Kiel, Präsident,
" Professor Burchardi in Kiel, Vicepräsident,
" Professor Michelsen daselbst, Secretair,
" Subrector Asmussen daselbst, Kassirer.

b. der Urkunden-Committee.

Herr Professor Michelsen in Kiel.
" Advocat Schiff, daselbst.
" Dr. Beseler, daselbst.
" Professor Paulsen, daselbst.
" Pastor Jensen in Gelting.

c. der Redactions-Committee.

Herr Professor Michelsen in Kiel.
" Subrector Asmussen daselbst.

Beilage B.

Statute

der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erweiterung und Verbreitung vaterländischer Geschichtskunde. Zu dem Ende wird die Gesellschaft

a. für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Urkunden, Chroniken und ähnlicher Aufzeichnungen Sorge tragen;

b. genaue Regesten über alle gedruckten und eine Sammlung von ungedruckten vaterländischen Urkunden veranstalten;

c. Mittheilungen für vaterländische Staats- und Kirchengeschichte herausgeben.

§. 2.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, correspondirenden und Ehren-Mitgliedern. Wer in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg wohnhaft ist, kann nur als ordentliches oder Ehren-Mitglied, nicht aber als correspondirendes Mitglied

aufgenommen werden. Jedes ordentliche Mitglied erlegt beim Eintritt Einen Speciesthaler und jährlich im Kieler Johannis-Markt praenumerando Einen Speciesthaler, wovon die correspondirenden und Ehren-Mitglieder befreit sind.

§ 3.

Die Gesellschaft hält jährlich am Donnerstage im Johannis-Markt zu Kiel eine Haupt-Versammlung. Außerdem werden am ersten Mittewochen des März, Juni, September und December-Monats und zwar Nachmittags 5 Uhr, in Kiel ordentliche Versammlungen Statt finden, in welchen die laufenden Geschäfte, welche die Gesellschaft angehen, zu erledigen, Vorschläge anzuhören, zu berathen, und darüber Beschluß zu fassen, so wie im Allgemeinen über Gegenstände, auf die vaterländische Geschichte bezüglich, welche durch Anfragen, Vorlesungen oder eingereichte schriftliche Abhandlungen zur Sprache gebracht worden, zu verhandeln ist. Sämmtliche Mitglieder sind berechtigt, sowohl in diese ordentliche Versammlungen, als in die jährliche Haupt-Versammlung Freunde und Bekannte einzuführen.

§. 4.

Die Leitung der Geschäfte und die Oberaufsicht über sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft ist einem Vorstande anvertraut. Die Gesellschaft wählt dazu auf die Dauer von 4 Jahren:

a. einen Präsidenten, der über das Wohl der Gesellschaft wacht, in den Zusammenkünften den Vorsitz und bei Stimmengleichheit im Vorstande die Entscheidung hat;
b. einen Vicepräsidenten, der bei allen Geschäften des Vorstandes Sitz und Stimme hat, und

die Stelle des Präsidenten in Verhinderungsfällen vertritt.

c. einen Secretair, welcher die vom Vorstande, Namens der Gesellschaft oder in Angelegenheiten derselben, zu erlassenden Schreiben abfaßt und expedirt, in den Zusammenkünften das Protocoll führt, und das Archiv, so wie die andern Effecten der Gesellschaft bewahrt;

d. einen Kassirer, welcher die Kasse der Gesellschaft verwaltet, darüber Rechnung führt, und für den Bestand derselben haftet. Außerdem fungirt derselbe für den Secretair, wenn Letzterer verhindert seyn sollte.

Von den im Kieler Johannis-Markt 1833 gewählten Mitgliedern des Vorstandes, tritt in den drei ersten Jahren jährlich eins durch Bestimmung des Looses aus, späterhin aber richtet sich das Austreten nach der Reihe des Eintritts in den Vorstand. Jedoch kann jeder Austretende wieder gewählt werden. Die von der Gesellschaft oder in Angelegenheiten derselben ergehenden Schreiben werden von den sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und mit dem Gesellschaftssiegel versiegelt.

§. 5.

Zur Herausgabe der Regesten nebst Urkunden-Sammlung wird eine permanente Committee von 5 Gesellschafts-Mitgliedern bestellt, so wie eine andere permanente von 2 Gesellschafts-Mitgliedern zur Redaction der herauszugebenden Mittheilungen. Zu diesem Ende schlägt der Vorstand resp. 5 und 2 sachkundige Mitglieder zur Bestätigung der Gesellschaft vor. In der Zukunft wird jede Committee, aus welcher Mitglieder austreten, durch Wahl von Seiten beider Committeen in Vereinigung

mit dem Vorstande ergänzt, welcher letztere der nächsten ordentlichen Versammlung die neu gewählten Mitglieder bekannt macht.

Beide Committeen sind verpflichtet, so oft es nöthig ist, mit dem Vorstande zusammen zu treten, um sich über die einer jeden der Committeen übertragenen litterarischen Arbeiten und deren Herausgabe, vor dem Drucke derselben, gemeinschaftlich zu berathen und zu verständigen. Können die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und der beiden Committeen in solchen vereinigten Zusammenkünften die Ausgleichung ihrer etwa verschiedenen Meinungen nicht bewirken, so bringen sie die Sache an die nächste ordentliche Versammlung zur Entscheidung.

§. 6.

In der jährlichen Haupt-Versammlung trägt der Präsident einen dem Protocoll anzulegenden schriftlichen Bericht über die Geschäftsführung des Vorstandes und die Wirksamkeit der Gesellschaft während des letzten Jahres vor, namentlich auch über die in den ordentlichen Versammlungen der Gesellschaft zur Verhandlung gekommenen Gegenstände. Von dem Kassirer wird zugleich über den Bestand der Kasse und die Verwendung der Gelder in dem verwichenen Jahre Rechnung abgelegt, welche 2 von der Gesellschaft dazu erwählte Mitglieder revidiren.

Uebrigens liegt es dem Vorstande ob, sämmtliche ordentliche Gesellschafts-Mitglieder zeitig durch eine öffentliche Bekanntmachung an die Haupt-Versammlung, so wie die in Kiel wohnenden Mitglieder durch einen Boten an die ordentlichen Versammlungen zu erinnern.

§. 7.

Um in einer Versammlung gültige Beschlüsse zu fassen, müssen wenigstens 12 Gesellschafts-Mitglieder

(die Mitglieder des Vorstandes mit eingerechnet) gegenwärtig seyn. Die Wahl des Vorstandes, wie auch neuer Mitglieder, kann nur in der jährlichen Haupt-Versammlung schriftlich durch Stimmzettel geschehen. Zur Wahl neuer Mitglieder sind die Stimmen von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich; wogegen die Mitglieder des Vorstandes durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden. Im Fall einer Stimmengleichheit bei der Wahl des Vorstandes entscheidet das Loos.

Alle sonstigen Gesellschaftsbeschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, doch müssen die Vorschläge wo möglich so gefaßt werden, daß die Abstimmung durch Ja oder Nein erfolgen kann. Ergiebt sich dann eine Stimmengleichheit, so ist der Vorschlag als verworfen zu betrachten. Anträge auf Zusätze und Abänderungen zu bereits gemachten Vorschlägen müssen vor den letztern durch Abstimmung erledigt werden. Die Stimmensammlung besorgt der Secretair. Jedes anwesende Mitglied kann auch, ohne dem Vorstande davon Anzeige gemacht zu haben, Anträge zu neuen Gesetzen und Anordnungen stellen, so wie geeignete Personen zur Aufnahme als ordentliche, correspondirende oder Ehren-Mitglieder vorschlagen. Das Protocoll muß alle wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse jeder Versammlung, von der Hand des Secretairs oder des für ihn fungirenden Kassirers eingetragen, enthalten, und ist vor Aufhebung der Versammlung, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, vom Vorstande eigenhändig zu unterschreiben.

§. 8.

Die herauszugebenden Mittheilungen werden Abhandlungen und Aufsätze, die vaterländische Geschichte betreffend, so wie ungedruckte urkundliche und chronistische

Materialien enthalten. Die Redactions-Committee für dieselbe hat hauptsächlich ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die historischen Mittheilungen entweder neuen Stoff oder über den schon bekannten neue begründete Ansichten darbieten. Jährlich erscheint wenigstens ein Band von 20 bis 24 Bogen in Octav. Es können darin auch Beiträge von Nichtmitgliedern aufgenommen werden. Den Mitarbeitern wird ein angemessenes Honorar bezahlt werden.

§. 9.

Wenn ein Mitglied aus der Gesellschaft zu treten wünscht, so muß darüber 14 Tage vor der jährlichen Haupt-Versammlung schriftliche Anzeige beim Vorstande erfolgen.

§. 10.

Sollte die Gesellschaft wider Verhoffen sich auflösen, so fallen ihre Papiere, Gelder und Effecten der Kieler Universitäts-Bibliothek anheim, welcher solche demnach von dem Vorstande abzuliefern sind.

Vorstehende Statute sind in der ersten Haupt-Versammlung der Gesellschaft, am 4ten Julius 1833, berathen und definitiv angenommen worden.

Dessen zur Urkund hat der p. t. Vorstand sie ausgefertigt und unterschrieben.

Kiel den 6 Juli 1833.

Falck. Burchardi. Michelsen. Asmussen.

Inhalt.

I. Die Haseldorfer Marsch im Mittelalter. Von A. L. J. Michelsen 1

II. Das heil. Geist Hospital zu Lübeck, von seinem Ursprung bis auf unsere Zeit, und in seinen früheren und jetzigen Verhältnissen; nach urkundlichen und archival. Nachrichten, von Herrn Georg Wilhelm Dithmer, b. R. Dr. 87

III. Ueber die Kriegszüge der Ottone gegen Dänemark, mit besonderer Hinsicht auf die richtige Zeitbestimmung derselben, von J. Asmussen 197

IV. Historische Nachrichten über unsere Diaconate, mitgetheilt von Herrn Pastor Jensen in Gelting, mit nachträglichen Bemerkungen von J. Asmussen 265

V. Das Ratzeburgische Wappen. Von Herrn G. M. C. Masch, Rector zu Schönberg 321

VI. Samuel Rachel, Professor in Kiel, Autobiographie, mitgetheilt von Herrn Professor und Bibliothekar Ratjen 335

VII. Miscellen.

1. Ein Schreiben von Caspar Hoier aus Rom d. d. 16. Jan. 1552, betreffend die Confirmation des zum Bischof von Hildesheim erwählten Prinzen Friederich von Dänemark 385

2. Drangsale des Amtes Bordesholm im 30jährigen Kriege 1827. Nach einem Manuscript des Gottorfer Archivs, mitgetheilt von Herrn Kapitain v. Kindt in Schleswig 397

3, Eintfeltige jedoch wahrhaftige Bericht, woher das Land Eiderstedte in kurtzen Jahren in so großen vnvberwindlichen Schuldenlast vnd Schaden gerathen. (Original im Fürstl. Archiv. auf Gottorf, wahrscheinlich aus dem J. 1628.) Mitgetheilt von Herrn Kapitain v. Schröder in Schleswig 407

4. Bericht über dasjenige, was bei Ankündigung Königlicher Befehle an die Prediger der Aemter Tondern, Apenrade und Lügumkloster vorgefallen ist. (Mitgetheilt von demselben 416
5. Beschreibung einer Hochzeit auf Silt, wie sie bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts dort gefeiert ward. Von Herrn Küster Hansen in Keitum 413
6. Niedergelegte Dörfer in Angeln. Mitgetheilt von Herrn Pastor Jensen in Gelting 419
7. Anfragen 424

Nachtrag.

Im Verzeichniß der correspondirenden Mitglieder fehlen:

Herr Oberbibliothekar und Professor Dr. Wachler in Breslau.
" Professor W. Grimm in Göttingen.
" Dr. P. v. Kobbe in Hannover.

I.

Die Haseldorfer Marsch im Mittelalter.

Von

A. L. J. Michelsen.

Digitized by Google

I.

Die Haseldorfer Marsch im Mittelalter.

Von

A. L. J. Michelsen.

Unter die Landestheile, welche sowohl um ihrer selbst willen, als in Rücksicht auf das Ganze unserer Landesgeschichte vorzugsweise einer eigenen historischen Untersuchung werth und bedürftig sind, gehört auch die Haseldorfer Marsch in ihrem alten weiteren Umfange, von Herzhorn bis nach Wedel hinauf sich erstreckend. Diese Marschstrecke an der Elbe, in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters sieben Kirchspiele umfassend, hat darum ihre eigene, von der holsteinischen abgesonderte Geschichte, weil sie im Mittelalter nicht zum Territorium Holsteins gehörte, sondern einen Bestandtheil der Grafschaft Stade ausmachte: ein Verhältniß, das von unsern Historikern entweder nicht erkannt oder doch wenig und nur obenhin beachtet worden ist, bis Pastor Kuß, obgleich die gedruckten Quellen ihm sehr karge Hülfsmittel an die Hand gaben, sich das Verdienst erworben hat, dasselbe schärfer hervorzuheben und tiefer zu begründen [1]).

[1]) vgl. Kuß über die Landeshoheit der vormaligen Bremischen Erzbischöfe über die Haseldorfer Marsch. Provinzialber. v. J. 1824. H. 1. S. 91—104.

Schon in sehr alter Zeit ist gegen die Elbmündung hin, zu beiden Seiten des Stromes, eine Grafschaft errichtet worden, deren Grafensitz die Burg Stade wurde, indem sie, wie Adam von Bremen [2]) sagt, einen bequemen Hafen und eine gute Schutzwehr der Elbe gewährte. Im Jahre 1062 ging diese Elbgrafschaft [3]) („circa Albiam") durch eine Schenkung Kaiser Heinrich's IV. auf den Erzbischof Adalbert von Bremen über. Daß aber zu dieser Grafschaft beider Gestade (comitatus utriusque ripae) die genannte Marschstrecke diesseits der Elbe gehört haben muß, ist schon nach ihrer örtlichen Lage mehr als wahrscheinlich, da sie der Burg und Stadt Stade gerade gegenüber, und früher, als sie weiter in die Elbe hinausreichte, noch näher als jetzt lag. Es wird dies sodann durch die in den folgenden Jahrhunderten hervortretende Verbindung unserer Elbmarsch mit dem Bremischen Erzstift zur Gewißheit erhoben [4]), zumal da in der Hebungsliste des Domes zu Bremen aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts das in dieser Marsch am nördlichen Ufer der Elbe belegene Bishorst, wo das Domkapitel einen Hof besaß und verschiedene Einkünfte in Geld und Naturalien bezog [5]), als eine

---

[2]) Ad. Brem. II. 22. „Stadium — quod est opportunum Albiae portus et praesidium."

[3]) vgl. Dahlmann zu Neocorus I. S. 566 u. f.

[4]) Helmold II. 6, 6. nennt unter den Erwerbungen Heinrichs des Löwen „Nobile illud castrum Staden cum omni attinentia sua, cum Cometia utriusque ripae et Cometia Thetmarsciae." Da hier die Grafschaft Dithmarschen unterschieden wird von der Grafschaft beider Gestade, so muß Helmold auf dem diesseitigen Ufer unsere Elbmarschen im Sinne haben.

[5]) In diesem Register über die Einkünfte der Propstei zu Bremen, mitgetheilt von Lappenberg als Anhang zu Rotermund's Geschichte der Bremer Domkirche, heißt es unter

Pertinenz der Grafschaft Stade aufgeführt wird, eine andre Entstehungsart dieser Verbindung mit dem Erzstifte anzunehmen, aber kein genügender historischer Grund vorhanden ist.

Was aber insonderheit die ehemaligen Verhältnisse und Schicksale der diesseitigen Elbmarschen betrifft, so sind sie die Gegend, worauf sich die ältesten Urkunden unsers Landes beziehen.

Schon aus dem Jahre 1100 ist eine erzbischöfliche Bulle bekannt über die Zehnten von zwei Dörfern, Uppenfleth und Brocksen genannt, die zur Kirche in Asfleth eingepfarrt waren [6]). Wie die Urkunde durch ihr Alter allein uns sehr merkwürdig seyn würde, da von keinem andern holsteinischen Kirchspiele ein so altes Diplom existirt, so ist sie es noch mehr durch ihren Inhalt, der uns in so früher Zeit eine Kirche in der Elbmarsch kennen lehrt, die seit mehreren Jahrhunderten von der Elbe verschlungen ist. Ein Theil der alten Parochie Asfleth ist das viel später entstandene Kirchspiel Colmar; noch jetzt liegt hier am äußern Deiche ein District Namens Eßfleth.

Nach einer Urkunde [7]) vom J. 1142 schenkte der Erzbischof Adalbero dem ehrwürdigen Vicelin, dem er zugleich die Prälatur und Würde eines Propsten ertheilte, und dessen Nachfolgern die Kirche zu Bishorst, am Ufer der Elbe belegen, wobei er sie von der Jurisdiction des Hamburgischen Dompropsten eximirte; welche Verleihung von

---

der Ueberschrift „Census de Comitia Stadensi“ folgendermaaßen: „In Bishorst una domus, preter domum in Bishorst XXV modios. — — XI arietes, — — XI solidos Bremenses“ u. s. w.

[6]) Staphorst hamb. Kirchengesch. I. S. 507. S. 452. vgl. Kuß in den Provinzialber. v. J. 1824. H. 2. S. 124 u. f.

[7]) Westphalen mon. ined. II. p. 15.

dem folgenden Erzbischof Hartwich I. im Jahre 1164 ist bestätigt worden [8]). Solche Verbindung mit dem Neumünsterschen Kloster ist aber sehr bald für den bessern Anbau dieser Marschgegend segensreich geworden, da Vicelin, nach dem Vorgange des Erzbischofs Friedrich, bei dem er sich in seinen jüngeren Jahren zu Bremen aufgehalten hatte, holländische Colonisten einlud, durch welche mancher sumpfige Bruch der dortigen Gegend in Cultur genommen, besser angebaut und den alten Einwohnern ein fruchtbares Beispiel gegeben ward. So wenig dieses bezweifelt werden kann, indem es vielmehr durch urkundliche Zeugnisse beglaubigt wird [9]), so unrichtig ist es dagegen, wie einige ältere Geschichtschreiber geäußert haben, den Anbau und die Eindeichung der ganzen Haseldorfer Marsch von holländischen Colonisten herzuleiten. Das frühzeitige Daseyn der Kirchspiele Asfleth und Bishorst spricht schon für die frühere Cultur dieser Marschstrecke. Die erwähnten urkundlichen Zeugnisse sind aber namentlich die folgenden.

Im Jahre 1146 übertrug der Erzbischof Adalbero das volle Zehntrecht über einen solchen Bruch bei Bishorst (palus versus Bishorst) an das Kloster zu Neumünster [10]), wobei gesagt wird, daß der District, dessen Grenzen genau beschrieben wurden, schon ziemlich mit Anbauern versehen wäre [11]). Als östliche Grenze des Bruches wird die marcha Holsatorum angegeben; woraus hervorgeht, daß derselbe außerhalb des holsteinischen Landes belegen war; unter den Zeugen ist in dem Documente auch Graf Adolf

---

[8]) ibid. p. 24.

[9]) vgl. Wersebe über die niederländischen Colonien I. S. 216 u. f.

[10]) Westphalen l. c. p. 502.

[11]) „Jam non raro incolitur habitatore."

von Holstein genannt. Gleichzeitig [12]) bestätigte derselbe Erzbischof Adalbero, offenbar aus landesherrlicher Autorität, einen Tausch zwischen dem Propsten Vicelin und dem Neumünsterschen Kloster auf der einen Seite und dem Propsten Hartmann mit dem Kloster zu Ramesloh auf der andern. Erstere erhielten Zehnten aus Bishorst, Romersfleth, Wulberesen und der gesammten Feldmark dieser Dörfer, und gaben dafür zwölf wohlangebaute holländische Stücke Landes nebst einer noch nicht cultivirten holländischen halben Hufe. Also es war hier eine hollische Niederlassung, dem Kloster Neumünster gehörig, die erst im Werden begriffen, nunmehr auf das Ramelsloher Stift überging.

Das Bishorster Moor hat nachgehends, weil das Neumünstersche Kloster daselbst die Gerichtsbarkeit hatte, den Namen Mönchrecht (Mönkericht) angenommen; die Kirche Bishorst, welche von Seester weiter westlich hinaus lag [13]), ist erst seit dem Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts vergangen, während ihr Name sich in dem zur Kirche in Haselau eingepfarrten Orte Bishorst erhalten hat. Aber nicht das Neumünstersche Stift allein, auch das ebenfalls von Vicelin gegründete Kloster in Segeberg hat in dieser Marschstrecke während des zwölften Jahrhunderts ein Besitzthum erlangt, indem es die Hälfte der Zehnten in Seestermühe erwarb [14]).

Nach einer alten Tradition war das Kirchspiel Bishorst, mit Sümpfen umgeben und dadurch gesichert, für Vicelin von hoher Wichtigkeit, ein Rettungsort, wohin er,

---

[12]) vgl. Wersebe a. a. O. S. 281.

[13]) Ueber die Lage der Bishorster Marsch vgl. Kuß im Staatsb. Magazin II. S. 151 u. f. VI. S. 226 u. f. VII. S. 298.

[14]) vgl. Kuß im Staatsb. Mag. VIII. S. 305. Lünig spicileg. ecclesiast. II. p. 298. Urk. v. J. 1224.

durch die heidnischen Slaven bedrängt, mit seinen Gefährten, wie mit den Büchern und Kostbarkeiten, Reliquien und Geräthschaften seiner Kirche sich flüchten konnte. Man kann dieser Tradition, wiewohl Helmold hier schweigt, seinen Glauben nicht versagen, da sie schon um das Jahr 1200 von dem Neumünsterschen Propsten Sido berichtet wird, auch in der holsteinischen Chronik des Presbyter Bremensis aufbehalten [15]), so wie in dem geschichtlichen Eingange einer erzbischöflichen Urkunde [16]) v. J. 1482 erwähnt ist. Der Bericht [17]) des Probsten Sido sucht im Interesse des Neumünsterschen Stifts, durch eindringliche Vorstellung und Erzählung der historischen Bedeutendheit des Kirchspiels Bishorst, die Verkleinerung und Zerstückelung desselben zu verhüten [18]). Er ist an einen Herrn Gotzoin von Haseldorf gerichtet, und scheint sich darauf zu beziehen, daß man am erzbischöflichen Hofe den Plan hatte, die Bishorster Parochie behufs der Errichtung eines neuen Kirchspiels in der Marsch zu vermindern und zu theilen.

In einer Reihe von Urkunden aus dem zwölften und den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts kommen ritterliche Familien vor, die sich von Haseldorf (de Haselthorpe) und von Haselau (de Haselow) schreiben, außer dem erwähnten Gotzoin, der vermuthlich ein Geistlicher war, namentlich Friedrich und sein Sohn Diedrich; in einer Urkunde [19]) vom J. 1224 zugleich Arnold und Ber-

---

15) Westphalen III. p. 32.

16) Westphalen II. p. 462.

17) Erst neuerlich von Lappenberg bekannt gemacht im Staatsb. Magazin IX. S. 1 u. f.

18) „Devestire, dimembrare ecclesiam.“

19) Westphalen II. p. 31, 28.

told von Haselau. Diese Mannen waren und nannten sich Dienstleute des Erzstiftes (ministeriales ecclesiae Bremensis), welche die Hoheitsrechte des Erzbischofs in dieser Marsch verwalteten, seine Einkünfte daselbst erhoben, und von ihrem Amtsdistricte und Wohnorte den Geschlechtsnamen erhielten. Diedrich von Haseldorf machte einen Kreuzzug nach Liefland mit, wo er bei einer Niederlage, welche die Christen von den Ungläubigen erlitten, 1236 fiel [20]). Sein Sohn, Friedrich genannt wie der Großvater, trat 1255 in den geistlichen Stand, wurde Domherr zu Hamburg, und vergabte seine Familiengüter, die er theils jenseits der Elbe besaß, theils diesseits von den holsteinischen Grafen zu Lehn trug, an geistliche Stiftungen zu Hamburg und Stade [21]).

Darauf erscheinen als erzbischöfliche Amtleute in der Haseldorfer Marsch Heinrich und Otto v. Barmstede, Söhne von dem berühmten Ritter Heinrich von Barmstede, dem Stifter des benachbarten Klosters Uetersen [22]), worin er auch 1238 seine Ruhestätte gefunden hatte. Im Jahre 1257 traten beide Brüder zum Bremischen Erzbischof und Stift mit ihren Gattinnen und Kindern förmlich in das Verhältniß und den Stand der Ministerialität [23]). Im folgenden Jahre starb Erzbischof Gerhard, worauf die Wahl seines Nachfolgers streitig ausfiel, so daß drei geistliche Herren mit einander um den Stuhl kämpften. Da

---

[20]) cf. Chron. Alb. Stad. ad h. a.

[21]) Von dem Geschlechte derer von Haseldorf s. Falck's Samml. aus den schleswig-holst. Anz. I. S. 100, welcher Aufsatz jedoch viel Verkehrtes und Unerweisliches enthält. vgl. Falck in der Vorr. S. IX.

[22]) vgl. Seestern-Pauly's Beiträge. II, 1.

[23]) cf. Dipl. apud Lindenbrog. p. 175.

in dieſe Händel ſich die Grafen von Holſtein miſchten, und in dem ausgebrochenen Kriege nicht allein vom linken Elbufer aus Stade, ſondern auch vom rechten aus der Haſeldorfer Marſch ihnen Gefahr drohte, ſo erbauten ſie ganz in der Nähe dieſer Marſch eine Feſte auf dem Süllenberge [24]), wo zweihundert Jahre vorher Erzbiſchof Adalbert eine Burg gehabt hatte. Dieſe Befeſtigung wurde von den Grafen nur vorläufig für dieſen Krieg aufgeführt, mit Rückſicht auf ein kaiſerliches Privilegium der Stadt Hamburg, zufolge deſſen in einem Umkreiſe von zwei Meilen um die Stadt keine Burgfeſte errichtet werden ſollte. Aus der Chronik Hamburgs erfahren wir, daß Haſeldorp alsbald durch zwei ſchwergerüſtete hamburgiſche Kriegsſchiffe blockirt wurde, Otto v. Barmſtede aber, nachdem ſein Bruder Heinrich in der Fehde gefallen, als dortiger Befehlshaber tapfere Gegenwehr leiſtete. Im nächſten Jahre (1259) gingen unſere Grafen Johann und Gerhard mit ihm einen Friedensvertrag ein, in welchen die Hamburger eigens eingeſchloſſen wurden, ſo daß ſie von dieſer Seite geſichert waren, wogegen ihr Streit mit dem Erzbiſchof ſelber noch Jahre lang fortdauerte, bis derſelbe endlich den 6. December 1267 völlig beigelegt ward [25]). Allein mit dem neuen Erzbiſchof Gieſelbert erwachten die alten Irrungen wieder, und größer war jetzt die Gefahr für Hamburg aus der Haſeldorfer Marſch, die ein jüngerer Heinrich v. Barmſtede, der Sohn Otto's, als Befehlshaber innehatte, nachdem die Burg auf dem Süllenberge zur Aufrechthaltung jenes kaiſerlichen Privilegiums wieder abgebrochen war. Die Hamburger erſuchten daher ihre Grafen

---

[24]) vgl. Ad. Thraziger's Hamburg. Chron. bei Weſtphalen II. S. 1288—1289.

[25]) vgl. Chriſtiani's Geſch. III. S. 48.

Gerhard I. und dessen Sohn Gerhard II. um Beistand und Schutz, der ihnen versprochen ward, wandten große Kosten auf die Ausrüstung, schickten den Grafen Geldbeiträge und Truppen zur Hülfe nach Uetersen, und gleichzeitig ein Geschwader wohlbemannter Schiffe die Elbe hinunter, um das Gebiet Heinrich's v. Barmstede zu Lande und zu Wasser anzugreifen. So gelang es 1282 den holsteinischen Grafen, das Land Haseldorp zu erobern, welches sie längere Zeit occupirt hielten[26]), und erst an Heinrich v. Barmstede, den erzbischöflichen Lehnsmann, wieder übergaben, nachdem ihnen eine Summe von fünf tausend Mark Silbers zur Entschädigung erlegt worden war[27]).

Nach diesem Kriege verliefen ein paar Jahrzehende, ohne daß man von Störung des Friedens zwischen Holstein und der angrenzenden Haseldorfer Marsch etwas vernimmt. Dagegen sehen wir zu Anfange des folgenden Jahrhunderts die streitbaren Marschgemeinden zu beiden Seiten der Elbe wider ihren rechtmäßigen Landesherrn, den Erzbischof von Bremen, die Waffen ergreifen. Es fielen diese Unruhen in die letzte Lebenszeit des Erzbischofs Gieselbert. Sie begannen bei den Kedingern jenseits der Elbe, verbreiteten sich aber bald auch über die Gemeinden der Haseldorfer Marsch diesseits, die von jenen zum Beitritt aufgerufen wurden.

---

[26]) Das Ramesloher Stift dankte und quittirte den beiden holsteinischen Grafen 1283 dafür, daß sie demselben seine Grundgefälle und Zehnten im Lande Haseldorf (in terra Haseldorpe) durch einen ihrer Geistlichen abgeliefert, und Ersatz versprochen hatten für den dem Stifte zugefügten Verlust, „quod eo ipso videlicet anno domini M.CC.LXXX.II. quo terram Haseldorpe potenti manu vobis subjugastis“ u. s. w. Die Urkunde im Geh. Archiv wird nächstens in dem Diplomatarium der histor. Gesellschaft vollständig mitgetheilt werden.

[27]) vgl. Spangenberg's Schauenburg. Chron. S. 89.

Daß auch die mehr entlegenen, durch die Elbe getrennten Haseldorfer sich auflehnten, mag vielleicht zunächst in einem neuen, bedenklichen Vorfalle seinen Grund gehabt haben. Zu Pfingsten des Jahres 1304 war nämlich der Erzbischof nach Haseldorf gekommen, wo auch Herzog Johann von Sachsen, Graf Heinrich von Holstein und Dompropst Ludwig von Hamburg sich einfanden. Hier verschrieb[28]) der Erzbischof dem Grafen Heinrich, der seit einigen Jahren mit der Brudertochter desselben vermählt war, nicht einzelne Güter, sondern das ganze Kirchspiel Langenbrok (später Neuendorf genannt) mit der Gerichtsbarkeit und allen Hoheitsrechten als Pfand für fünfhundert Mark. Dies griff tief ein nicht allein in die Stellung des Kirchspiels, das dadurch einem fremden Fürsten hingegeben und unterthan ward, sondern vielmehr in die Freiheitsrechte und Verfassung der gesammten Marsch, von der ein Glied wenigstens einstweilen abgerissen werden sollte. Man kann sich daher nicht wundern, wenn in den Marschgemeinden, die immer ihre Freiheit wachsam wahrten und ihre althergebrachten Verfassungsrechte standhaft vertheidigten, die Unzufriedenheit mit der Regierung Gieselberts den höchsten Grad erreichte. Der Erzbischof dagegen verbündete sich, um die Kedinger und die Leute der sieben Haseldorfer Kirchspiele („homines septem parochiarum ultra Albiam sitarum") mit gewaffneter Hand zum Gehorsam zurückzuführen, mit den Herzögen von Sachsen und von Lüneburg, so wie mit den Grafen von Holstein.

Manche holsteinische Ritter und Knappen, die mit ihren Landesherren in den heftigsten Zwiespalt gerathen,

---

[28]) „parochiam Langhenbroke cum decima, dikschowing, excessibus de judicio quod hochding vulgariter dicitur prouenientibus, cumque omni utilitate et commodo, juribus et pertinenciis" u. s. w. Urkunde im Geh. Arch. zu Kopenhagen.

und darüber aus dem Lande verwiesen waren, hatten sich aber in das nachbarliche Territorium Dithmarschens und der erzbischöflichen Elbmarsch begeben, wo sie die Einwohner aufregten und mit ihnen zusammen schwuren wider die angeblichen Anmaaßungen der holsteinischen Grafen, die in Nordalbingien die Herren seyn wollten. Man wählte einen gemeinsamen Hauptmann, Namens Pels, mit dem Beinamen Bischof, der aus der Elbmarsch war. Sein Beiname erklärt sich leicht daraus, daß er als Anführer auftrat in den erzbischöflichen Landesgemeinden nördlich der Elbe, zum Unterschiede von dem gräflichen Holstein und Stormarn. Dieser Hauptmann fing nun an, die Kaufleute und kaufmännischen Frachtgüter zwischen Hamburg und Lübeck zu geleiten, und sich in manche andere Dinge zu mischen, welche die Grafen als ihre Hoheitsrechte ansprachen, daher sie die Einmischung als frevelhaften Eingriff in ihre Landeshoheit betrachteten. Solches dauerte, von den Grafen schwer ertragen, den Sommer über. Da zogen sie stark gerüstet, großentheils mit geworbenem Volke, wie die Chronik sich ausdrückt, in die Marsch bei Uetersen [29]). Aus der nahen Kremper und Wilster Marsch, insbesondre von der Stadt Krempe, die hierfür im folgenden Jahre das wichtige Privilegium [30]) des Abzugs- und Decimations-

---

[29]) cf. Contin. Annal. Alb. Stad. ed. Hojer. p. 42 seq. Lüb. Chron. I. S. 186 u. f. U. Hübbe zu Neocorus I. S. 658.

[30]) Dieses durch sein Alter sehr merkwürdige Kremper Privilegium v. J. 1307 ist gedruckt in Noodts Beiträgen II. S. 289. Es heißt darin: „omne jus decimandi ex omnibus cujuscunque ordinis redditibus, ratione illorum bonorum quae juxta ditionem ac jurisdictionem ex Crempe in nostram Cameram vergunt et influunt, si quando ex oppido in alium locum nubendo vel hereditando dotem bonaque auferunt, ut ita illud jus abstractionis integrum et liberum“ u. s. w.

rechtes erwarb, hatten sie den bereitwilligsten Zuzug mit Lebensmitteln, Geld, Waffen und Mannschaft[31]); was nicht auf ein freundnachbarliches Verhältniß zwischen der Haseldorfer und Kremper Marsch hindeutet. Darauf eilten aber die Dithmarscher zur Unterstützung ihrer Genossen herbei. Noch trennte ein Gewässer die beiden Heere von einander, das der Gräflichen von dem der Erzbischöflichen. Allein die Grafen drangen kühn mit den Ihrigen durch das Wasser, worauf die Dithmarscher mit bedeutendem Verluste sich zurückziehen mußten. Der Hauptmann Pels fiel den Siegern als Gefangener in die Hände, wurde jedoch nicht als Kriegsgefangener behandelt, sondern als ein Rebell, der in die gräfliche Territorialhoheit frevelnd eingegriffen, und sich gegen den Erzbischof, für den der Krieg geführt wurde, aufrühreriſch empört hatte, auf die scheußlichste Weise hingerichtet. Er wurde, wie es im Mittelalter unter ähnlichen Umständen wohl zu geschehen pflegte, mit Pferden geschleift, geradebrecht, endlich der so mißhandelte Leib erhenkt. Pels mag vielleicht auch ein Eingesessener des Kirchspiels Langenbrok gewesen seyn, welches als ein mit den Hoheitsrechten verpfändeter District dem holsteiniſchen Grafen hold und gewärtig seyn sollte. Die gräflichen Mannen dagegen, die sich mit den Marschleuten verschworen hatten, flohen mit Weib und Kind aus dem Lande, die meisten nach Lübeck, wo sie Schutz fanden und die über die gräfliche Befestigung von Travemünde aufgeregte Stadt zum Kriege ermunterten.

---

[31]) Im Eingange des obigen Privilegiums wird unter anderm gesagt: „Postquam fideles et communitas civium paludosi oppidi Crempe in Stormaria nostra per fidelia seruitia — — cum suis commeatibus et bonis, armis virisque pre omnibus aliis subditis — — opem tulere, et cum precipuum illorum compensare sumptum et paratus constituimus, isti nil plane habere voluerunt pro illis“ u. s. w.

Der Krieg mit Lübeck nöthigte nunmehr unsere Grafen, ihre Kräfte nach dieser Seite hin zu gebrauchen. Diesem Umstande muß man es zunächst zuschreiben, daß unsere Grafen, ihres ersten Sieges ungeachtet, die Haseldorfer Marsch nicht unterwarfen. Der Sieg war erfochten gerade in den Tagen, als der Erzbischof mit ernstlichen Gewissensbissen und tiefer Reue darüber, daß er die Kedinger und Haseldorfer mit Feuer und Schwert hatte heimsuchen und mit vielen Grausamkeiten verfolgen lassen, wie die bei seinem Tode Anwesenden versicherten, zu Bremervörde verstarb. Das Erzstift war also durch den Tod des kräftigen Erzbischofs Gieselbert verwaist, und sehr nahe mußte damals den holsteinischen Grafen der Gedanke liegen, die Zeitumstände zu benutzen, um dem Erzstifte seine Lande und Territorialrechte diesseits der Elbe durch die Waffen zu entreißen, zumal da sie in der jüngsten Zeit von den Eingesessenen dieser Lande so sehr gereizt worden waren.

Allein wenn die Grafen auch, so viel wir wissen, die Elbmarsch nicht weiter angriffen, so finden wir dagegen, daß sie dieses anstoßende Territorium mit Burgfesten umgaben, die an dem äußersten Saume der holsteinischen Geest angelegt wurden, sey es zur Vertheidigung des eigenen Landes, oder auch um die Haseldorfer Gemeinden, sobald Zeit und Gelegenheit sich ergäbe, desto sichrer zu bezwingen und bezwungen erhalten zu können. Im Jahre 1311 gründeten die Grafen im Süden die Hatzburg[32]), die in einer Marschniederung[33]) errichtet ward, jedoch hart am Rande

---

[32]) vgl. Ad. Thraziger's Hamb. Chron. bei Westphalen II. S. 1297.

[33]) 1350 verpfändete Graf Adolf an die Frau Eybe, Wittwe Heinrich's v. Kulen, und ihre Söhne ein Dorf, Namens Yemedeshude, und den Zehnten in Hetling „exepta duntaxat sola palude, in qua castrum nostrum *Hatesborgh* extat situatum.“ Urk. im Geh. Arch.

der Geest unfern Wedel. Die Hamburger sahen die Erbauung dieser Burg sehr ungerne, und thaten deshalb Einspruch, aber ohne Rechtsgrund und Erfolg, da die Feste etwas mehr als zwei Meilen von Hamburg entfernt lag; ihrer Furcht, daß daraus Gefahr für die freie und unbehinderte Elbschiffahrt erwachsen möchte, wurde von gräflicher Seite durch eine Versicherung und einen Revers begegnet. Im Norden muß gleichfalls in diesen Jahren die Steinburg der Kremper Marsch aufgeführt seyn, und zwischen dieser und der Hatzburg lag in der Mitte das feste Schloß zu Uetersen, durch die große Heerstraße mit der Steinburg in Verbindung stehend. So war hier längs der Landesgrenze eine starke zusammenhängige Vertheidigungslinie eingerichtet.

Nicht ohne Besorgniß können die erzbischöflichen Marschleute und ihre Bremische Landesherrschaft die Entstehung dieser Grenzfesten, welche drohend in die Niederung schauten, zu dieser Zeit angesehen haben, zumal da das Haseldorfer Gebiet, nunmehr nach der Verpfändung Langenbroks politisch nur aus sechs Kirchspielen bestehend, ganz offen dalag, ohne Schloß und ohne Festung. Eine solche zu errichten und mit stehender Mannschaft zu versehen, mußte jetzt für die Landesherrschaft eine Hauptaufgabe seyn. Aber man hatte dabei nicht blos den factischen Widerstand der holsteinischen Grafen zu fürchten, sondern sogar durch alte Verträge sich die Hände gebunden; zuerst durch den Friedensschluß Otto's von Barmstede im Jahre 1259, worin versprochen wurde, kein Schloß in der Haseldorfer Marsch zu bauen, und dann wieder durch den Frieden Heinrich's v. Barmstede, der auf gleiche Bedingungen geschlossen war. Man schlug also, wie's allein räthlich war, den Weg gütlicher Verhandlung und Vereinbarung in dieser Hinsicht ein, wozu auch schon das Jahr 1317 eine günstige Gelegenheit darbot. Es waren Umstände eingetreten, unter denen Graf

Gerhard zu Rendsburg der Freundschaft und des Beistandes abseiten des Erzstiftes zu bedürfen glaubte, weshalb Unterhandlungen angeknüpft wurden. Der Domscholaster, Herzog Johann von Lüneburg, während der großen Verwirrung, die unter dem Erzbischofe Johann entstand, vom Domkapitel zum Administrator des Stiftes erwählt, versprach in dem genannten Jahre dem Grafen Gerhard die gesuchte freundliche Hülfleistung. Dafür ließ er sich in dem urkundlichen Vertrage die Zusicherung vom Grafen ertheilen, daß derselbe die Erbauung einer Burg im Lande Haseldorp, jedoch ohne feste Aussenwerke, auf keinerlei Weise behindern, noch den Seinigen zu stören gestatten wolle, wiewohl unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den holsteinischen Grafen aus solcher Burg künftig kein Schade zugefügt werden dürfte[34]).

Die landesherrliche Burg wurde demnächst zu Haseldorf aufgeführt, wo Jahrhunderte früher schon ein Herrnhof gewesen seyn muß, und das hiesige erzstiftische Gebiet heißt fortan das Schloß Haseldorp mit zugehöriger Vogtei, während in den älteren Urkunden immer nur vom Lande Haseldorf (terra Haseldorpe) die Rede ist[35]). Noch heute

---

[34]) Der Administrator, Herzog Johann sagt in dem über den Vertrag seinerseits ausgestellten Documente: „Ceterum si aliquo in tempore nobis liberet Castrum construere, sine municione, in bonis Ecclesie nostre sepedicte, in Terra *Haseldorpe* edificare, in hoc antedictus auunculus noster dominus Gerhardus Comes Holtzacie nullum dampnum vel nullam resistentiam faciet nobis nec a suis fieri permittet qualemcunque. Et ex hoc castro nulla damna a nobis vel nostris, nobilibus viris domino Gerhardo auunculo nostro prenominato et domicello Johanni, Comitibus Holtzacie, fieri permittemus.“ Urk. im Geh. Arch.

[35]) Das ist auch in dem oben erwähnten Schreiben des Rameslober Stifts v. J. 1283 der Fall, welches aber das Reper-

sieht man den alten Burgplatz und Graben im Garten neben dem neuen Herrnhause. In einem Aufsatze[36]) aus dem Jahre 1751, geschrieben zu Haseldorf, wird erzählt: „In dem Wall, worin seit einigen Jahren ein Garten angelegt, hat vormals das alte Schloß oder die Burg gestanden. Es war ein Steinhaufen übrig, welcher weggeräumt, und der Grund zum Garten bereitet worden. Der doppelte Burggraben ist noch da; und das Land an der einen Seite der Burg, wird noch jetzt das Land vor der Burg, das an der andern Seite aber die Stadt genannt, woselbst vor alten Zeiten Häuser gestanden haben.“ Mochten die Marscheingesessenen mit der Hoffnung sich trösten, daß das neuentstandene Herrnschloß in ihrem Lande vielleicht einmal in Tagen der Gefahr ein Schutz und Schirm gegen auswärtige Feinde werden könnte, so müssen sie dagegen die Last, welche von dieser Veränderung unzertrennlich war, tagtäglich empfunden haben. Sie waren damit wahrer Vogtei unterworfen, hatten zum Bau und zur Unterhaltung des Gebäudes Burgwerk, Hand- und Spanndienste zu leisten, und einen Theil ihrer Producte zum Unterhalte der Burgmannschaft jährlich zu liefern. Daß sie daher über den Schloßbau mehr getrauert, als sich gefreut haben, kann für den Geschichtskundigen kaum zweifelhaft erscheinen. Die Chronik der Bremischen Erzbischöfe berichtet[37]) über die Zeit des Erzbischofs Burchard, der die Ordnung im Stifte wiederherstellte, und treuen Männern die Schlösser

---

torium des Gemeinschaftl. Archivs (vgl. Falck's Samml. III. S. 322), wie so oft, falsch rubricirt hat. Die Urk. in dem Repert. Nr. 2 v. J. 1335 bezieht sich nicht auf Haseldorf, gehört also nicht hierher.

[36]) Samml. aus den schleswig-holst. Anzeigen I. S. 281.

[37]) cf. Histor. Archiep. Brem. apud Lindenbrog p. 111. Albert. Kranz Metropol. p. 245.

als Befehlshabern und Vögten anvertraute, dabei aber durch seine energischen Maaßregeln manche Dienstmannen sich zu Feinden machte, daß diese seine Gegner öffentlich gegen ihn auftraten, die Kedinger zur Theilnahme an der Widersetzlichkeit aufreizten, und auch die Hoffnung hegten, daß die Ueberelbischen, die früher mit den Kedingern gemeinschaftliche Sache gemacht hatten, sich anschließen würden. Allein wir hören nicht, daß die Hoffnungen, welche die Insurgenten von den Eingesessenen der Elbmarsch sich machten, in Erfüllung gegangen; im Gegentheil, es ist wahrscheinlich, daß die Haseldorfer, gleichwie die Dithmarscher thaten, dem Erzbischofe zur Bezwingung der Kedinger wirksamen Beistand geleistet haben. Burchard starb am 20. Novbr. 1344, worauf unter seinem Nachfolger Otto, Grafen von Oldenburg, eine schwache Regierung eintrat. Das Schloß Haseldorf, durch seine Lage auf der nördlichen Seite der Elbe den Augen des erzbischöflichen Hofes entzogen, begann von jetzt an ein furchtbares Raubnest zu seyn.

Daß ein landesherrliches Schloß in dem Maaße, wie es hier geschehen, misbraucht werden konnte, erklärt sich freilich zum Theil aus der Entfernung und Abgelegenheit desselben von Bremen, dem Sitze der Regierung; noch mehr aber aus dem Umstande, daß es von seiner ersten Entstehung an, vielleicht mit Hülfe angeliehener Gelder erbaut, als Pfand, wie im Mittelalter gewöhnlich, mit vorbehaltenem Wiederkaufsrecht veräußert wurde. Es kam dadurch sogleich aus der Gewehre des Erzbischofs als Landesherrn heraus, und ist in der Folgezeit nie wieder in dieselbe hineingekommen, indem vielmehr der eine Pfandbesitzer von dem andern es einlöste, zwar mit Wissen und Willen des Erzbischofs, der immer mehr Geld darauf anzuleihen suchte, aber ohne daß man um die Einwilligung und Gutheißung des Domkapitels, das auch von selber keine Einsage that, sich dabei bekümmerte. Häufig erfolgte der Wechsel der

Pfandbesitzer, nicht selten nach ganz kurzen Zeiträumen, so daß es wie ein Spielball aus einer Hand in die andre flog. Ein im Ganzen vollkommen glaubwürdiges Zeugniß [38]) v. J. 1376, worüber unten weiter gesprochen werden soll, zählt uns die große Menge der Pfandinhaber und ihrer Vögte und Dienstmannen, die auf der Burg gehaust haben, der Reihe nach auf. Vor und in der Zeit des Erzbischofs Burchard war es an verschiedene Ritter verpfändet; sein Nachfolger Otto ließ es von dem Grafen Conrad dem Aelteren von Oldenburg einlösen.

Dessen Vögte und Vasallen waren auf demselben 1345, die Dienstmannen Brand Widoghe und Otto Westphal, beigenannt Kinge, die einige und funfzig Gewaffnete bei sich hatten. Mit dieser Schaar machten sie häufige Streifzüge in verschiedene Gegenden des holsteinischen Landes, holten sich Vieh und andres Gut aus Rellingen und anderen Dörfern herbei, plünderten selbst mehrere Dörfer, die viel weiter nach Osten in Holstein hinein lagen, und ohne Rücksicht darauf, ob sie kirchliches und klösterliches Eigenthum waren, namentlich Woldehorn, Ahrensfelde u. a. Ein Holsteiner, genannt Eileke Glüsink, der wegen eines Verbrechens aus dem Lande vertrieben war, flüchtete auch zu dieser Zeit in die Haseldorfer Vogtei, und beraubte von hieraus rachsüchtig seine Heimath.

Darauf kam das Schloß als Pfand an den Rath zu Stade, und unter Erzbischof Gottfried, Grafen von Arensberg (1349—1362) an mehrere Rittersmannen, die es von einander einlösten. Auch jetzt wurde es nicht besser, vielmehr das Rauben und allerlei Gewaltthätigkeit, begünstigt durch die allgemeine Verwirrung und die Unruhen, welche damals im Erzstifte herrschten, nach wie vor fleißig ausgeübt. Peter Stake, der die Haseldorfer Vogtei eine

---

[38]) Beil. VII.

Zeit lang als Pfandlehn besaß, trieb seine Straßenräubereien so lange, bis er zu Stade als Gefangener eingebracht und auf Anklage des gräflich holsteinischen Vogts von der Steinburg geköpft ward. Die überelbischen Reisigen und Waffenknechte, die in Haseldorf theils beständig gehalten theils ab und zu aufgenommen wurden, fingen auf holsteinischem Boden, wo sie überhaupt zahllose Gewaltthaten verübten, oftmals angesehene Leute oder die Kinder begüterter Familien, um den Verwandten und Eltern ein hohes Lösegeld abzupressen; so wird uns namentlich bezeugt, daß Claus Spliet, Burchard Breyde und ein Knabe Schack Ranzau in der Art eingefangen wurden. Vielfältig geschahen die Räubereien, die manchmal zu Mordthaten führten, durch die Wildniß und aus den Kirchspielen Assleth und Langenbrok, zwischen Horst und Elmshorn, auf der öden Harksheide, so wie in dem benachbarten Herzhorn. Pfandinhaber des Haseldorfer Schlosses waren 1352, der Ritter Hartwich Heest und der Knappe Wilken Bredenfleth. Sie legten sich mit ihren rittermäßigen Genossen und ihren Knechten auf das Einfangen von geistlichen Herren der holsteinischen Nachbarschaft, wozu Herzhorn damals vorzügliche Gelegenheit darbot. Hier wohnte Heinrich Stapel, Pfarrherr der Kirche in Bol [39]), zu deren Sprengel Herzhorn gehörte. Da er Official des hamburgischen Dompropsten war, so fanden sich bei ihm in Geschäften der kirchlichen Inspection und Gerichtsbarkeit manche Domherren und Priester ein. Ueber solche Geistliche fielen dann, wie über gute Beute, die Haseldorfer Amtleute mit ihren Mannen her, raubten den reisenden Geistlichen ihre Pferde und Mantelsäcke, oder führten sie selber,

---

[38]) Urk. bei Westphalen II. p. 138, „Henricus Stapel, rector ecclesiae in Bol“ v. J. 1349. vgl. Kuß im neuen Staatsb. Magaz. I. S. 550.

auf das Lösegeld hoffend, gebunden auf die Burg. Das geschah einst einem hamburgischen Domherrn und dem Herrn Roleff, Pfarrer zu Lunden in Dithmarschen; zu einer anderen Zeit sogar dem Herrn Heinrich Stapel selber und dem nachherigen Canonicus Ludwig Schilder. Dies konnte unmöglich so in der Stille hingehen; es mußte der Unfall des Herrn Officials sowohl beim Kapitel in Hamburg, als bei der ganzen Geistlichkeit des Landes großes Aufsehen und lauten Unwillen erregen. Wirklich wandte man sich alsbald an den Erzbischof zu Bremen, und dieser, da er dem Unwesen aus eigenen Mitteln zu steuern sich nicht im Stande sah, an Kaiser Carl IV. Darauf erging unterm 12. Oct. 1352 ein kaiserliches Mandat [40]) an die sämmtlichen Grafen von Holstein, worin gesagt wird, es sey bei ihm, dem Kaiser, vom bremischen Erzbischofe Gottfried geklagt worden, daß der Ritter Hartwich Heest und der Knappe Wilken Bredenfleth, Inhaber seines erzstiftischen Schlosses Haseldorp und Vögte desselben, durch ihre Leute die Geistlichen Heinrich Stapel und Lud. Schilder eingefangen, beraubt und gefesselt auf die Burg geführt hätten, wo sie noch immer in Gefangenschaft gehalten würden. Da aber Hartwich Heest gräflich holsteinischer Unterthan wäre [41]), so sollten die Grafen diesen Ritter und seine Mitverbrecher dazu anhalten, daß sie innerhalb fünf Tagen die Geistlichen nicht allein in Freiheit setzten, und ihnen die geraubten Sachen

---

[40]) Staphorst II. S. 619—620.

[41]) Hartwich Heest besaß das Dorf Heest (Heist), wovon die Familie gewiß den Namen hat, in der Nähe von Uetersen, und verkaufte es erst 1361 (Westphalen IV. p. 3491) an das dortige Kloster; auch kommt später sein Sohn, nachdem er nicht mehr im Pfandbesitze von Haseldorf war, als gräflich holsteinischer Landrath in mehreren Urkunden vor.

mit dem etwa abgepreßten Gelde völlig zurückgäben, sondern auch für das zugefügte Unrecht und Leid eine angemessene Buße erlegten. Würden die Priesterräuber (captivatores clericorum) diesem Gebote nicht sofort nachkommen, so sollten sie rechtlos und ehrlos, und ihre Besitzungen jedweden Rechtsschutzes verlustig seyn.

Es werden die Rittersmannen sich nun wohl dazu haben bequemen müssen, die gefangenen Geistlichen auf freien Fuß zu stellen; aber sie blieben im Pfandbesitze der Burg und Vogtei. Von Hartwich Heest ging der Besitz auf seinen Sohn über, ebenfalls Hartwich genannt; die Hälfte, welche Wilken Bredenfleth innehatte, wurde unter Erzbischof Albert eingelöst von Burchard Krummedik; worüber eine Urkunde vom J. 1366 erhalten, die hier als Beilage angefügt ist [42]). Burchard Krummedik bezeugt darin, daß er für sich und seine Erben von dem Erzbischofe Albert die Hälfte des Schlosses und der Vogtei mit allen Rechten, wie sie dem bremischen Erzstifte gehören, in Besitz genommen habe. Er und seine Erben wollten und sollten dafür des Erzbischofs und seiner Nachfolger, oder des Domkapitels, wenn kein Erzbischof dawäre, getreue Amtleute auf dem Schlosse seyn, auch die empfangene Hälfte der Burg und Vogtei, sodald das dargeliehene Capital zurückgezahlt würde, gehörig wieder abliefern. Diese Obliegenheit wurde durch solidarische Verpflichtung zum Einlager, in der Stadt Buxtehude abzuhalten, von dem Pfandnehmer und fünf anderen Rittersmannen verstärkt.

Hartwich Heest und Burchard Krummedik besaßen also jetzt das Schloß und die Vogtei zu Haseldorf gemeinschaftlich, jeder zur Hälfte auf die Nutzung berechtigt: ein Verhältniß, was im Mittelalter nicht selten vor-

---

42) Beil. I.

kam, aber Eintracht der Genossen wesentlich voraussetzte. Dagegen brach hier unter den beiden Vogteiinhabern Zwietracht aus, die bald so heftig wurde, daß sie in wirkliche Todfehde ausartete, indem der Eine dem Andern nachstellte und außerhalb des Burgfriedens nach dem Leben trachtete [43]). Bei diesem Misverhältnisse wurden sie einig, nicht den Gesammtertrag, sondern die Vogtei selber unter sich zu theilen: Hartwich Heest, der vermuthlich ein kleineres Capital vorgestreckt hatte, erhielt zu seinem Antheile die Kirchspiele Asfleth und Langenbrok. Doch diese Maaßregel führte nicht zum Frieden. Die Fehde, abermals wild ausbrechend, brachte aber schweres Elend und schreckliche Kriegsnoth über die unterdrückten Bewohner, da Burchard Krummedik mit vierhundert Reisigen und Knechten in die Kirchspiele des Gegners zog, das Dorf Langenbrok abbrennen, auch im Kirchspiele Asfleth brennen und plündern, und der Einwohner manche tödten, noch mehrere als Gefangene wegführen ließ.

Endlich that die Regierung zu Bremen, von den Drangsalen der Haseldorfer unterrichtet, ein Einsehen. Der Erzbischof ersuchte durch die Vögte Curd Kammermeister und Berthold Kind, mit Zustimmung seines Rathes, den Grafen Adolf von Holstein, daß er Haseldorf von Burchard Krummedik und Hartwich Heest einlösen und das Schloß mit zugehörigem Gebiete in seine Gewehre und Obhuth nehmen möge, damit nicht die genannten Vögte, wie sie begonnen, die Vogtei ganz und gar zu Grunde zu richten fortführen. Auf diesen dringenden Antrag kam es zu einer folgenreichen Unterhandlung zwischen dem Erzbischofe und Grafen.

Der Gründe, welche den Grafen auf den Antrag einzugehen bestimmen mußten, waren viele. Es mußte ihm

---

[43]) vgl. Beil. VII.

erwünscht seyn, Haseldorf als Pfandbesitz an sich zu bringen, nicht bloß weil es sein Besitzthum vermehrte, sondern auch weil es Jahrzehende lang zu Räubereien und Streifzügen in das holsteinische Land auf die abscheulichste Weise war mißbraucht worden. Noch in der Zeit, da Burchard Krummedik als Vogt auf dem Haseldorfer Schlosse saß, versammelte dort sein Vetter Johann Witkop eine Schaar von überelbischen Leuten, und zog heimlich mit ihnen in das entfernte, zu dem Landestheile des Grafen Adolf gehörende Kirchspiel Neumünster, wo sie einen Schaden anrichteten, den man auf sechshundert Mark schätzte. Der Vetter des Grafen Adolf, Graf Gerhard [44]), der sein Besitzthum in der Kremper Marsch gehabt haben muß, war schon darauf bedacht gewesen, die angrenzende Haseldorfer Marsch an sich zu bringen. Sie war ihm von dem bremischen Domdechanten, Moritz, Grafen von Oldenburg, der sich zuerst 1349 beim Tode des Erzbischofs Otto, und dann wieder 1362 nach dem Tode des Erzbischofs Gottfried, in den Besitz der erzbischöflichen Würde und Regierung gesetzt, jedoch beide Male dem vom Papste bestätigten Erzbischofe hatte weichen müssen, zum Pfande verschrieben, allein die Pfandsumme, als Graf Gerhard kinderlos verstarb, nur theilweise gezahlt worden. Darauf fiel das Kremper Marschgebiet dem Grafen Adolf VII. zu, der also Territorialnachbar der Haseldorfer Vogtei wurde, und nun aus eigener Anschauung erfahren konnte, wie lästig die Grenzverhältnisse hier waren. So war es unter

---

[44]) Von diesem Grafen Gerhard, dem Sohne Gerhard's, des ehemaligen Dompropsten zu Lübeck, der später aus dem geistlichen Stande trat, ist bisher bei unsern Geschichtschreibern und in den Genealogien des Schauenburgischen Hauses (vgl. Christiani's Gesch. III, S. 88) nicht die Rede gewesen. Er wird unverheirathet geblieben seyn.

anderm eine große Noth und Verlegenheit für die Kremper Marsch, daß die Eingesessenen der Kirchspiele Asfleth und Langenbrok ihre Wassergräben und Elbdeiche nicht ordnungsmäßig unterhielten, und man sie dennoch, als unter fremder Herrschaft stehend, zum Deichen nicht zwingen konnte. Da aber die Kremper Marsch zum Theil mit jenen Kirchspielen unter Einem Deiche lag, so entstand daraus, wie man meinte, ein Schaden, so groß, daß er mit tausend Mark S. nicht gutgemacht werden konnte. Dazu kam, daß es mancherlei Misstände mit sich brachte, wenn die benachbarte fremde Vogtei von einheimischen Edelleuten, die in Holstein ihre Besitzungen und Heimathsrechte behielten, besessen und befehligt wurde. Hatte man es doch erlebt, daß der Kaiser selber an die holsteinischen Grafen die Zumuthung und das Gebot richtete, ihre Dienstmannen zu zügeln und in Ordnung zu halten, die als Amtleute unter fremder Hoheit standen und im auswärtigen Territorio burgsässig waren. Wie nachtheilig und gefährlich solches Verhältniß dem Vaterlande werden konnte, hatte man besonders gesehen, als unsere Grafen mit König Waldemar Atterdag von Dänemark in Feindschaft und Krieg geriethen. Der König war mit dem Erzbischofe Albert und dessen ersten Amtmanne Curd Kammermeister darüber in Unterhandlung getreten, daß dem Ritter Henning Meinestorp, einem Getreuen des Königs, für sechstausend Mark lübsch, aus königlicher Casse hergegeben, das Schloß Haseldorf mit der Vogtei eingethan werden sollte, um von dort aus den Grafen in Holstein Schaden zuzufügen. Da kam Graf Adolf mit seinen Räthen zuvor, indem sie mit Hartwich Heest sich dahin vereinigten, daß die Hälfte der Vogtei, die er in seiner Gewehre hatte, von ihm niemanden als dem Grafen, auf keine Weise aber dem Könige und seinen Dienstmannen eingeräumt werden sollte. Zugleich wurde vom Grafen eine Anleihe gemacht, um

damit die vom Erzbischofe verlangte Pfandsumme zu entrichten.

Aus dem Vorstehenden wird es sattsam einleuchten, daß es Gründe genug gab, welche die Erwerbung der Haseldorfer Marsch für das holsteinische Grafenhaus höchst rathsam, ja fast nothwendig machten. Aber ein bedenklicher Umstand war dabei, wenn Graf Adolf diese Vogtei, obwohl nur pfandweise, so doch wahrscheinlich in der Absicht, sie wo möglich nicht wieder herauszugeben, unter seine Botmäßigkeit brachte. Diese Bedenklichkeit lag darin, daß das Haseldorfer Gebiet erzstiftisches Land war, also Kirchengut, was veräußert und auf einen weltlichen Herrn übertragen werden sollte. Um die Erwerbung daher für die Zukunft wider Klagen und Anfechtungen sicherzustellen, ließ der Graf den Priester Friedrich Kranz, einen siebzigjährigen Mann, über die factischen Vorgänge und Umstände, die zur Erwerbung der Haseldorfer Burg und Vogtei genöthigt hätten, ein förmliches Zeugniß ausstellen. Diese schriftliche Aussage des greisen Pfarrers v. J. 1376 über seine eigenen Erinnerungen und die glaubwürdigen Erzählungen anderer alter und achtbarer Männer aus der genannten Vogtei, ist für die Geschichte der Haseldorfer Marsch im vierzehnten Jahrhundert die Hauptquelle, von uns in dem Obigen auch als solche benutzt, mindestens so zuverlässig wie eine Specialchronik, die uns leider mangelt, und theilweise selbst durch anderweitige Urkunden bestätigt und im Einzelnen bewährt.

So wurde die Haseldorfer Elbmarsch mit dem holsteinischen Territorium vereinigt, und ist zu keiner Zeit wieder davon getrennt worden: worüber die urkundlichen Belege zahlreich vorhanden sind.

Im Jahre 1375 verschrieb [45]) Erzbischof Albert dem Grafen Adolf die von Hartwich Heest eingelöste Hälfte der

[45]) Beil. II.

Vogtei für dreitausend Mark, zugleich mit den Kreuzpfennigen und anderen Hebungen zu Hamburg und in der Umgegend, die Hartwich Heest ebenfalls als erzbischöfliche Gerechtsame diesseits der Elbe pfandweise innegehabt hatte. In der Verschreibung wurde festgesetzt, daß die Vögte, welche der Graf in Haseldorf einsetzen würde, dem Erzbischofe sich reversiren sollten. Was der Graf auf den Bau des Schlosses und auf die Eindeichung der Wildnisse verwenden würde, das sollte durch eigens von beiden Seiten dazu ernannte Taxatoren geschätzt und zu der Pfandsumme hinzugerechnet werden. Was aber die erbkäufliche Ueberlassung von Grundstücken der Wildniß an Bebauer eintrüge, sollte beiden gleichmäßig zu Gute kommen, und die Contracte den Käufern in beider, des Erzbischofs und des Grafen, Namen ausgefertigt werden. Würde dem Grafen das Schloß heimlich oder durch offene Gewalt entzogen, so sollte der Erzbischof ihm behülflich seyn, ein andres Schloß in der Vogtei zu erbauen, um vermittelst desselben den Pfandbesitz in seiner Botmäßigkeit zu erhalten. Zugleich wurde dem Grafen ausdrücklich gestattet, die andre Hälfte der Vogtei von Burchard Krummedik einzulösen, und mit ihm hierüber in Unterhandlung sich einzulassen; endlich versprochen, daß von Seiten des Erzbischofs das Schloß mit Zubehör innerhalb der nächsten zehn Jahre vom Grafen nicht eingelöst werden sollte.

Gleichzeitig ging Graf Adolf mit dem Erzbischofe, der des gräflichen Beistandes dringend bedurfte, ein allgemeines Kriegsbündniß [46]) zu Schutz und Trutz ein, und zwar für die nächsten zehn Jahre. Beide wollten sich gegenseitig in ihren Nöthen beistehen und sich ihre Schlösser und Lande stets offen halten, und wenn der Eine mit den Freunden und Angehörigen des Anderen in Zwist geriethe,

---

[46]) Beil. III.

für die Aussöhnung sich eifrigst bemühen, auch etwanige Streitigkeiten und Händel unter den beiderseitigen Dienstmannen in Güte oder Recht beilegen, im Falle des Zuzuges aber dem Alliirten mit seinen Truppen allen Bedarf reichen, so wie den Schaden gemeinschaftlich tragen, den Gewinn gleichmäßig theilen.

Die Bedrängniß und der zerrüttete Finanzzustand, worin Erzbischof Albert sich befand, der in mancherlei Fehden verwickelt und der Schlemmerei ergeben [47]), immer tiefer in Schulden sich versenkte, nöthigten ihn, zu dem holsteinischen Grafen schon im folgenden Jahre (1376) in ein noch engeres ungünstiges Verhältniß zu treten. Er verschrieb [48]) seinem getreuen Curt Kammermeister und dem Grafen Adolf als Oberamtmännern das ganze erzstiftische Land, so weit es in seiner Gewehre sich befand, namentlich das Schloß Vörde mit der Vogtei, die Schlickburg [49]), die Grafschaft zu Buxtehude, die Mühle und den Zoll daselbst, das Alteland, die Grafschaft im Lande zu Kedingen. Darneben erneuerte er dem Grafen in einer besondern Urkunde [50]) die vorjährige Verschreibung Haseldorfs, und in dem nächstfolgenden Jahre (1377) wurde abermals eine Pfandverschreibung über jene Hälfte der

---

[47]) cf. Hist. Archiep. Brem. l. c. p. 115.

[48]) Beil. IV.

[49]) Das Amt Neuhaus; die alte Schlickburg am Einflusse der Oste in die Elbe wurde von den Hadelern zerstört, und darauf 1404 von Erzbischof Otto von Braunschweig eine neue Burg, Neuhaus, wieder erbaut, aber auch dieses Schloß von den Umwohnern zerstört, bis Erzbischof Balduin nochmals Neuhaus aufbauen ließ. vgl. Kobbe's Gesch. der Herzogthümer Bremen und Verden I. S. 124.

[50]) Beil. V.

Haſeldorfer Vogtei ausgeſtellt, nunmehr auf fünftauſend Mark lautend.

Die andre Hälfte ſtand noch fortwährend im Beſitz der Krummedik's. Burchard Krummedik war freilich geſtorben, aber die Pfandgewehre auf ſeine Söhne Claus und Buries, für welche als Vormund ihr Agnat, der Ritter Claus Krummedik, Meſeke beigenannt, die Verwaltung führte. Der Erzbiſchof ertheilte wiederum dem Grafen Adolf am Tage S. Johannis Bapt. eine Anweiſung [51]) auf dieſe andre Hälfte, worin er ihm die Einlöſung derſelben vor Weihnachten dieſes Jahres cedirte. Das Document zeigt, daß mit den Krummedik's über die Rechnungsablage Differenzen obwalteten, in welcher Beziehung der Erzbiſchof die Entſcheidung nach gehöriger Verhandlung und Liquidation dem Grafen überträgt. Dagegen wurde vom Grafen das Schloß Vörde, die gewöhnliche Reſidenz der Erzbiſchöfe, mit dem Lande und den zugehörigen verpfändeten Diſtricten, ſchon jetzt an Prälaten und Ritter des Erzſtiftes ausgeliefert, welche die Pfandſumme, die nicht mehr als 2290 Mark betrug, in zwei Terminen zu Hamburg an den Grafen zu entrichten verſprachen [52]).

Die Einlöſung der Krummedik'ſchen Hälfte von Haſeldorf zog ſich noch etwas in die Länge; erſt im Januar 1378 erging eine erzbiſchöfliche Anzeige und Kündigung an die Krummedik's, wornach denn die Einlöſung im Laufe dieſes Jahres zu Stande kam. Nachdem Graf Adolf alſo den vollſtändigen und alleinigen Beſitz des Schloſſes und der Vogtei Haſeldorf erworben, auch ſämmtliche auf die Pfandſchaft bezügliche Verſchreibungen der letzten Jahre vom Kapitel und Rath zu Hamburg hatte trans-

---

[51]) Beil. VIII.

[52]) Beil. X.

fumiren lassen, um sich auf alle künftigen Fälle mit gehörigen Documenten auszurüsten, ließ er sich 1379 die vom Erzbischofe schon vorher versprochene Pfandverschreibung [53]) über die ganze Vogtei ausfertigen. Die Pfandsumme belief sich hiernach auf siebentausend und zweihundert Mark; wozu in dem nemlichen Jahre noch eine Schuld von fünfhundert Mark kam; letztere zum Ersatz für zehn Dienstmannen, welche der Graf dem Erzbischofe, der mit den Burgmannen von Brobergen fehdete, unter der Anführung seines Getreuen Ove v. Siggen zu Hülfe gesandt hatte [54]).

Das erzstiftliche Schloß wurde nach diesem umständlichen, im Beiseyn von Prälaten und Rittern ausgestellten Documente [55]) mit allen Herrlichkeiten und Rechten verpfändet, auch mit den oben erwähnten erzbischöflichen Hebungen und Kreuzpfenningen zu Hamburg und in der Umgegend, mit der gesammten Vogtei, bestehend aus den Kirchspielen Langenbrok, Assleth, Bishorst, Haselau und Haseldorf, nebst der sogenannten Twißel, und der Wüstenei Seestermühe und Seester. Daß Seestermühe und Seester als Wüstenei oder Wildniß bezeichnet werden, liegt darin, daß es an Deichen, die vielleicht erst unlängst in großen Sturmfluthen ganz untergegangen waren, hier mangelte. Es wurde deshalb auch vom Erzbischofe versprochen, daß die Kosten, welche der Graf oder seine Erben auf den Deichbau und die Verbesserung der Twißel und Wüstenei verwenden würden, vom Erzstifte im Falle der Wiedereinlösung des Pfandes ersetzt werden sollten. Der Twißel geschieht ebenfalls in einer schon gedruckten Urkunde [56])

---

[53]) Beil. XIII.

[54]) Beil. XII.

[55]) Beil. XIII.

[56]) „Nordfriesland im Mittelalter“ S. 244 unten. In einer alten Haseldorfer Gutsbeschreibung wird gleichfalls die große und die kleine Herrn-Twißel genannt.

vom J. 1474 Erwähnung, als eines Districtes im Kirchspiele Haselau; noch heutiges Tages führt eine kleinere Landstrecke dort diesen Namen. In der Aufzählung der Kirchspiele fehlt Colmar, da dieses Kirchspiel erst später entstanden ist; während dagegen in der angeführten Stelle aus der Geschichte der bremischen Erzbischöfe, die mit dem Jahre 1396 endigt, die Haseldorfer Vogtei unter der damals und noch lange nachher [57]) gangbaren Benennung der sieben (erzbischöflichen) Kirchspiele an der Elbe vorkommt.

Die Kirche Asfleth wird, wie wir gesehen haben, schon um's Jahr 1100 und ein paar Decennien nachher auch die Kirche Bishorst urkundlich genannt, beide am Ufer der Elbe belegen, und ohne Zweifel auf den höheren Sandrücken in der Marsch. Daß aber auch schon im zwölften Jahrhundert zu Haseldorf eine Kirche stand, kann man aus dem Umstande allein, daß die erzbischöflichen Amtleute daselbst wohnhaft, und nach dem Orte genannt wurden, wohl mit Sicherheit schließen. Im dreizehnten Jahrhundert, und vielleicht schon früher, wird auch dieses ganze erzstiftische Gebiet nach dem Hauptorte als das Land Haseldorf bezeichnet. Ein Gleiches gilt von Haselau, wo in den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts die Ministerialen ansässig waren, gleichfalls von dem Wohnorte den Familiennamen annehmend. Vielleicht war es die Stiftung der Kirche zu Haselau, oder wohl der zu Seestermühe, welche der Neumünstersche Propst Sido durch seine Berichtserstattung und eindringliche Remonstration um's Jahr 1200, im Interesse für den ungeschmälerten Bestand und Umfang der Parochie Bishorst, abzuwehren gedachte. Die Kirche zu „Ceestermude" wird für die Zeit des hamburgischen Propsten Albert (1282—1300) als bestehend

---

[57]) vgl. Neocorus I. S. 568.

erwähnt, war aber um das Jahr 1357 vergangen [58]) („ecclesia in Cestermude, quae nunc [59]) periit")', während sie in dem bekannten hamburgischen Kirchenverzeichnisse (taxis beneficiorum) vom J. 1347 vorkommt, neben den Kirchspielen: Langenbrooke, Asvlete, Haselove und Haseldorpe. Bishorst fehlt hier, weil es nicht unter dem Dompropsten zu Hamburg, sondern unter dem Propsten zu Bordesholm stand. In der Verpfändungsurkunde vom J. 1379 sind dieselben fünf Kirchspiele genannt, Seester und Seestermühe aber als Wildniß oder unbedeichtes Land. Im Jahre 1428 war zu Seester nur eine Capelle, die damals von ihrer Mutterkirche Elmshorn abgesondert und dem Kloster zu Uetersen incorporirt [60]) wurde; 1443 [61]), wahrscheinlich nachdem wieder eingedeicht war, erscheint „parochia Tzester", so daß die Pertinenzien der älteren Parochie Seestermühe auf Seester [62]) übergegangen seyn müssen. Beide Orte haben ihren Namen von der Krückaue, die in alten Zeiten Seester (Cieſter) hieß. In der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ist auch das Kirchspiel Colmar errichtet. Langebrok haben wir oben als Kirchspiel schon für das Jahr 1304 kennen gelernt, auch wird es in dem bekannten Kirchenverzeichnisse vom J. 1347 mit aufgeführt, hat aber in der Folge seinen Namen allmälig in Neuendorf verwandelt. In einem Vertrage der Haseldorfer Marsch mit dem Lande Kedingen vom J. 1463 werden die Kirchspiele genannt: Haselowe, Haseldorpe,

---

[58]) cf. Necrol. Hamburg. apud Langebek V. p. 405.

[59]) sc. Anno domini 1357 cf. ibid. p. 388.

[60]) Westphalen IV. p. 3485. Seestern-Pauly a. a. O. S. 57.

[61]) Lappenberg im Staatsb. Magaz. IV. S. 14.

[62]) vgl. Bolten's Altonaische Kirchennachrichten S. 320 u. f.

Byshorst, Colmar und Nygendorpe. Wir vermissen hier, von dem zu Uetersen gehörigen Seester abgesehen, das Kirchspiel Asfleth; was aber vielleicht schon durch die Fluthen so verheert war, daß es mit der übrigen Marsch nicht mehr zusammenhängig, eine insularische Lage bekommen hatte. In einer Verpfändungsurkunde vom J. 1470 werden jedoch aufgezählt: Haseldorpe, Haselouwe, Bishorst, Culmer, Asflet und Niegendorpe.

Nach dieser Betrachtung der einzelnen Kirchspiele und Districte, woraus die Haseldorfer Marsch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert bestand; nehmen wir den Faden ihrer Geschichte wieder auf.

Wir haben gesehen, daß im Jahre 1379 die Marsch für siebentausend und siebenhundert Mark verpfändet stand. Diese erzbischöfliche Schuld wurde 1384 um hundert Mark vermehrt, und in der hierüber ausgestellten Verschreibung [63]) dem Grafen zugleich gestattet, die von der Haseldorfer Vogtei früher abgekommenen einzelnen Landstücke für Rechnung des Erzstiftes einzulösen und wieder anzukaufen. 1381 hatte aber Erzbischof Albert schon, nachdem ihm in seinen Streitigkeiten mit den erzstiftischen Mannen und Städten, die ihn von seinen Schlössern und Landen völlig verdrängt hatten, vom Grafen Adolf in Wort und That Beistand geleistet worden war, urkundlich [64]) das Versprechen gegeben, daß die Burg und Vogtei Haseldorf mit Zubehör nicht abseiten des Erzstiftes eingelöst werden sollte, so lange er und der Graf am Leben wären. Aber weder 1390, als Graf Adolf, noch 1395, als Erzbischof Albert starb, erfolgte eine Einlösung. Haseldorf blieb unangesprochen unter dem holsteinischen Grafenhause, und bei der Landestheilung 1397 wurde es dem Herzog Ger-

---

[63]) Beil. XV.

[64]) Beil. XIV.

hard von Schleswig zugetheilt, so weit die Grafen daran Rechte hätten. In der Urschrift der Theilungsacte wird gesagt: „Ok schal he hebben dat Slot to Hazeldorpe mit al ziner tobihöringhe alzo vele alze wi alle dree dar Rechtes ane hebben.“

Nachdem 1406 Johann von Slamstorf auf den bremischen Stuhl gelangte, der ein guter Oekonom, ja mehr als sparsam war, erhoben sich bald Verhandlungen in Betreff des verpfändeten Haseldorf mit Elisabeth, der Wittwe Herzog Gerhard's, und ihrem Beistande und Schwager dem Grafen Heinrich, ehemaligen Bischofe von Osnabrück. Doch scheint der Erzbischof keinesweges die Pfandsumme zur Einlösung angeboten zu haben; er suchte wohl nur sich einigen Gewinn zu machen und eine größere Summe auf die Pfandschaft zu erhalten, wie das schon in früherer Zeit wiederholt vorgekommen war. Graf Heinrich aber ging für sich und die Herzogin Elisabeth und ihre unmündigen Kinder mit dem Erzbischofe einen Vergleich [65]) ein, zu der Zeit, da der Krieg über das Herzogthum Schleswig mit dem Königreiche Dänemark schon seinem Ausbruche nahe war, und der Graf durch Bündnisse mit den benachbarten Fürsten, mit dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg [66]), mit den Herzögen von Mecklenburg und mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, sich zu stärken suchte. Nach diesem Vergleiche vom J. 1409 sollten nur die Kreuzpfenninge und Zehnten in Hamburg und der Umgegend, die als Zubehör mit der Haseldorfer Vogtei vom Erzstifte verpfändet waren, auf die nächsten drei Jahre dem Erzbischofe zufallen; die alten Pfandbriefe übrigens aber in

---

[65]) Beil. XVI.

[66]) Der Tractat, geschlossen „to der Boken“ (Buchen) am Sonntage vor Pfingsten 1408 urschriftlich im Geh. Archive

voller Kraft bleiben [67]). So ist Haseldorf unangefochten auf Herzog Adolf VIII. übergegangen, und als mit ihm unser altes Fürstenhaus erlosch, 1460 auf König Christian I. mit dem ganzen holsteinischen Lande. Schon während der Minderjährigkeit Adolf's VIII. und seiner Brüder wurde die Vogtei völlig wie ein Theil des holsteinischen Territoriums betrachtet, so daß sein Vormund Graf Heinrich dieselbe zugleich mit den Schlössern und Vogteien Plön und Hanerau in Holstein an Herzog Heinrich von Braunschweig für Kriegskosten verpfändete. Und fast hätte diese Verpfändung einen sehr schlimmen Ausgang gehabt, da der Herzog von Braunschweig mit einer Forderung von 40000 Gulden hervortrat, und drohte, wenn ihm diese Summe nicht ausgezahlt würde, die verpfändeten Schlösser an den König von Dänemark zu überliefern [68]). Kaum gelang es, den Creditor zu befriedigen, und die Pfandschaft wieder einzulösen.

Die alte staatsrechtliche Verbindung der Haseldorfer Marsch mit dem bremischen Erzstifte gerieth allmälig in Vergessenheit; sie war und blieb eine holsteinische Vogtei. Der landesherrliche Amtmann hatte auf dem dortigen Schlosse seinen Sitz. Christian I. ernannte dazu, nachdem er durch ständische Wahl schleswig-holsteinischer Landesherr geworden war, den Landrath Wulf Pogwisch.

Einzelne Documente aus dieser Zeit beweisen aber, was man auch aus den Zuständen und Verhältnissen der folgenden Jahrhunderte rückwärts zu schließen befugt und

---

[67]) Nicht ganz richtig ist der Inhalt dieses Documentes in dem gedruckten Repertorium des Gemeinschaftlichen Archivs angegeben.

[68]) Christiani IV. S. 89. spricht hier unrichtig von Hasselburg, das von den Schriftstellern öfter mit Haseldorf ist verwechselt worden.

genöthigt ist, daß die Haseldorfer Marscheingesessenen ein ähnliches Gemeinwesen hatten, und im Schutze ihrer Deiche und ihres wohlhergebrachten Rechtes gleichmäßig auf ihre Communal- und Einzelfreiheit [69]) hielten, wie die Eingesessenen anderer benachbarter Marschdistricte. Ein merkwürdiges Zeugniß in Ansehung der damaligen Rechtsfreiheit der Haseldorfer Marsch ist der schon oben erwähnte Vertrag [70]) mit den Kedingern vom J. 1463. Die fünf Kirchspiele Haselau, Haseldorf, Bishorst, Colmar und Neuendorf und ganze Gemeinde der Haseldorfer Marsch schlossen mit den Hauptleuten und der gesammten Gemeinde des Landes Kedingen, jedoch beiderseits unter Vorbehalt der dem Landesherrn etwa zu leistenden Heerbannspflicht, einen festen Freundschaftsbund auf zwanzig Jahre. Beide Theile wollten sich zum Besten in allen Stücken gegenseitig freundlich und förderlich seyn, insbesondere einander darin beistehen, daß die beiderseitigen offenkundigen Feinde und Friedensstörer zu Wasser und zu Lande ergriffen und nach dem Rechte des Landes, wo sie verhaftet worden, gerichtet würden. Jeder Einwohner, der einen solchen Verbrecher beherbergte oder fortbrächte, sollte nach dem Landrechte zur Verantwortung gezogen werden. Alle Zwietracht und Fehde, Zusage und Forderung, Schade und Todtschlag, und was desgleichen innerhalb der zwanzig Friedensjahre zwischen den beiden Landen vorfiele, sollte durch ein Schiedsgericht definitiv geschlichtet und abgethan werden, bestehend aus vier Mitgliedern von dem geschwornen Rathe des Landes Kedingen und zweien Greven des Erzbischofs von Bremen, so wie dem Vogt von der Steinburg und dem Amtmann zu Haseldorf und vier ehrbaren rechtfertigen Mannen, von

---

[69]) vgl. Beil. XVII.

[70]) Gedruckt in der Samml. von Abhandl. aus den schleswig-holst. Anzeigen III. S. 488 u. f.

diesen beiden Beamten aus dem Lande der Haseldorfer Marsch dazu auserwählt. Die genannten zwölf Personen sollten solches richten und entscheiden bei ihrer Ehre, wie sich dem Rechte nach gebühre, die Dingstätte aber in dem Lande seyn, gegen welches die Klage erhoben würde, und zwar für die Kedinger zu Bishorst an der Elbe, für die Haseldorfer zu Growerort im Kirchspiele Assel. — So finden wir die Haseldorfer Gemeinden zu dieser Zeit noch in voller Ausübung des althergebrachten communalfreien Bündnißrechtes.

Wenn man aber solchen Freiheitsstand, wie auch die Localität und Zeitumstände in Erwägung zieht, so wird man es sehr erklärlich finden, daß an dem Aufstande, den Graf Gerhard von Oldenburg 1470 und abermals 1472 wider seinen Bruder König Christian I. in den schleswig-holsteinischen Marschen erregte [71]), auch Haseldorfer Eingesessene Theil nahmen. Allein es erging ihnen, wie den Insurgenten in der Wilster und Kremper Marsch: sie mußten, nachdem der König mit Hülfe Hamburgischer, Lübeckischer und Mecklenburgischer Truppen den Aufstand unterdrückt hatte, landflüchtig werden, um der schwersten Strafe zu entgehen. Ihre sämmtlichen Güter wurden eingezogen, und wenigstens ein Theil derselben vom Könige an seinen dienstgetreuen Amtmann zu Haseldorf und dessen Bruder Bertram Pogwisch als steuerfreies Erbeigenthum verschenkt [72]). So kamen die Knappen Wulf und Bertram Pogwisch in den Jahren 1472 und 1474 zum Eigenthumsbesitz von Landgütern in der Haseldorfer Marsch;

---

[71]) vgl. Nordfriesland im Mittelalter S. 125 u. f.

[72]) vgl. z. B. Urkundenbuch zu „Nordfriesland im Mittelalter“ S. 244—245. „XIX morgen landes an uns vorfallen, genomet dat breden Fleter gud, belegen in der Twitzel im kerspel tor Haseloume.“

aber bereits 1470 hatten dieselben gemeinschaftlich den Pfandbesitz dieses ganzen Amtes erworben. Der König verschrieb [73]) ihnen mit allen Einkünften und Rechten als Pfandschaft für zwölftausend Mark lüb. das Schloß zu Haseldorf mit der Mühle und dem Kirchspiele daselbst, sammt den Kirchspielen Haselau, Bishorst, Colmar, Asfleth und Neuendorf. Die Urkunde bezeugt die königliche Zusage, daß sie und ihre Erben, so lange ihnen nicht zur Auslösung die Pfandsumme entrichtet wäre, durch kein Verbrechen den Besitz sollten verwirken können. 1475 starb der ältere Bruder Wulf, worauf seiner Wittwe Katharina und seinen Söhnen Hans und Heinrich Pogwisch der Pfandbrief gleichlautend erneuert ward. Gleichzeitig [74]) erhielten sie vom Könige die urkundliche Zusicherung, daß sie, gleichwie alle anderen adeligen Gutsbesitzer, berechtigt wären, so lange sie Haseldorf im Pfandbesitz hätten, ihr Korn daselbst frei und ungehindert zu verkaufen und ausführen zu lassen [75]).

Christian I. hat Haseldorf nicht wieder eingelöst; vielmehr blieb es ein paar Jahrzehende lang im Besitz der Herren v. Pogwisch. Erst von dem Nachfolger und Sohne Christian's I., König Johann, wurde es eingelöst, der im Jahre 1490 die schleswig-holsteinischen Lande mit seinem Bruder Herzog Friedrich von Gottorf theilte, und zu seinem Antheile auch Haseldorf erhielt. Aber schon 1494 verkaufte der König die Burg und Vogtei, bestehend aus den Kirchspielen „Bißhorst, Haseldorf, Haselaue, thom Kollmer

---

[73]) Beil. XVIII.

[74]) Ebendas.

[75]) Man vergleiche zur Erläuterung den Pfandbrief über die Wilster und Kremper Marsch, die 1465 an Hamburg verschrieben ward, abgedr. in „Nordfriesland im Mittelalter“ S. 176—177.

und thom Niendörpe," an Hans v. Ahlefeld nicht als Pfand, sondern zum unwiderruflichen Eigenthum. Nach dem Kaufbriefe [76]) erwarb Hans v. Ahlefeld, Ritter und Landrath, die Vogtei als Erbeigenthum für dreißig tausend Mark lüb. in Abtrag von der Bezahlung seiner erblichen Burg Törning, die ein alter Stammsitz dieser Linie der v. Ahlefeld geworden [77]) und nun auf den König übertragen war. Er erhielt Haseldorf mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, und hat es so auf seine Nachkommen vererbt, von denen D. H. Moller in seinen historisch-genealogischen Nachrichten von der Familie Ahlefeld vieles berichtet. Unter ihnen haben im sechszehnten Jahrhundert die Auseinandersetzungen Statt gefunden, wodurch die Vogtei sich in sechs Marschgüter: Haseldorf, Haselau, Sestermüh, Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar getheilt hat, deren Umfang und Bestand sich zuerst nach den Kirchspielsgrenzen gerichtet haben muß. Das Hoffeld besteht zum Theil aus zusammengekauften bäuerlichen Gütern und niedergelegten Bauerstellen. Mehrere dieser Marschgüter sind bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein Familieneigenthum der v. Ahlefeld geblieben, worüber die hier beigefügte genealogische Tafel [78]) die nöthige Auskunft giebt. Hans v. Ahlefeld, der erste Erwerber, fiel im Jahre 1500 in der großen Niederlage bei Hemmingstedt in Dithmarschen als Feldherr und Bannerführer. Nach ihm besaß sein älterer Sohn Frie-

---

[76]) Abgedr. in Noodt's Beitr. I. S. 596 u. f. Moller's Nachr. von der Familie Ahlefeld S. 116 u. f.

[77]) Vgl. die Anmerk. 1. zum Schlusse dieser Abhandlung.

[78]) Diese Tafel ist von Hrn. Pastor Jensen in Gelting nach den Geschlechtsregistern bei Moller a. a. O. entworfen, aber mit wesentlichen Berichtigungen. vgl. Anmerkung 2. zum Schlusse dieser Abhandlung.

drich Haſeldorf [79]), Haſelau und Seſtermühe, der jüngere Chriſtoph Colmar und Neuendorf. Die Söhne Friedrich's waren Benedict auf Haſeldorf, Hans auf Seſtermühe, und Wulf auf Haſelau; während Chriſtoph v. Ahlefeld alle ſeine Güter auf ſeinen Sohn Burchard vererbte, der an einer 1559 in Dithmarſchen erhaltenen Schußwunde geſtorben iſt. Benedict v. Ahlefeld zu Haſeldorf, der 1559 in dem Kriege mit den Dithmarſchen Mitglied des fürſtlichen Kriegsrathes war, zerfiel ſpäter über verſchiedene Puncte, insbeſondere über den Beſitz und die Nutzung des Auſſendeichs an der Elbe, mit ſeinem Bruder Wulf zu Haſelau in heftiger Entzweiung [80]). Dieſer Bruderzwiſt hatte nicht allein Proceſſe und Rechtshändel, ſondern auch arge Gewaltthaten zur Folge, und vererbte ſich auf ihre Söhne Detlef zu Haſeldorf und Marquard zu Haſelau, unter denen ſo blutige Todfehde ſich erhob, daß ſie endlich beiden den Tod brachte [81]). Marquard v. Ahlefeld zu Haſelau erhielt im Sommer des Jahres 1598 von ſeinem Vetter Detlef zu Haſeldorf einen Piſtolenſchuß in den Leib, wurde jedoch glücklich geheilt, und lauerte nun mit ſeinem Gefolge Detlef an allen Wegen und Stegen auf, bis er ihn eines Tages im März des folgenden Jahres in einem Dorfe bei Neumünſter traf und ſogleich angriff, wobei mehrere Haſeldorfer Knechte erlegt wurden. Detlef v. Ahlefeld flüchtete darauf während des Kampfes, die ſtärkere Mannſchaft ſeines Vetters und Feindes fürchtend, mit einem Junker, der ihn begleitete, ſich in die große Haus-

---

[79]) Durch Verſehen und Verwechſelung iſt in das Faſcikel der Haſeldorfer Urkunden und Acten im Gemeinſchaftl. Arch. die Urk. v. J. 1500 (Nr. 13) gekommen; ſie betrifft das Gut Haſſelburg in Wagrien.

[80]) vgl. Repertorium des Gemeinſchaftl. Arch. Nr. 15.

[81]) vgl. Moller's Nachr. von der Fam. Ahlefeld S. 147 u. f.

kiſte einer Bauernfrau hinein. Aber die beiden Herren wurden hier von den Gegnern entdeckt und in dem Kaſten jammervoll erſchoſſen. Nachgehends brach die Schußwunde, welche Marquard v. Ahlefeld 1598 erhalten hatte, wieder auf; er iſt daran 1608 geſtorben im 37. Jahre ſeines Alters und beerdigt worden in der Kirche zu Haſelau. Schon vor dieſem wilden Familienhader hatten die Herren v. Ahlefeld auf Haſeldorf wiederholt ſehr ernſtliche Grenzſtreitigkeiten gehabt mit den Grafen von Schauenburg als Landesherren in dem benachbarten Pinneberger Gebiet. Dieſe Irrungen, anfangs vornemlich die Fähre zu Hetlingen betreffend, veranlaßten bereits 1496 eine ſchriftliche Interceſſion [82]) des Herzogs Heinrich von Braunſchweig-Lüneburg, und darauf in den Jahren 1548 und 1562 die Ernennung einer kaiſerlichen Commiſſion [83]), die unter Vorſitz des Herzogs von Mecklenburg die Streitſache zu ſchlichten und zu reguliren hatte.

---

[82]) Herzog Heinrich von Braunſchweig-Lüneburg ſandte an Herzog Friedrich zu Gottorf, mit angelegentlicher Verwendung, eine Beſchwerdeſchrift des Grafen Anton von Holſtein und Schauenburg über Herrn Hans v. Ahlefeld, worin es unter anderm heißt: „wodan wys Her Hans v. Aneuelde ſik merkliken wedder godt, recht ofte jenich beſcheit tegen vnſe leuen broder vnd vns an vnſe olde vederlike Erue vnd Herſchup im lande to Holſten belegen strecket, vnde dör vnſe gherichte, herlicheyt, ghebede vnde ouer vnſe vnde vnſer armen vnderſaten fruchtbar lant vnde ertboden brüggen, lantwege vnde ghemene drift mit oſſen vnde anders na der veer to Heytlyngen na Haſeldorpe mit gewalt wil maken vnd hebben“ u. ſ. w. — „Datum Rodenberge vnder vnſem Ingeſegel am Donnersdage na dem Sondage Cantate XCVI.“

[83]) vgl. Repert. des Gemeinſchaftl. Arch. Nr. 14.

Also durch den Verkauf im Jahre 1494 hat sich die Haseldorfer Marsch aus einer landesherrlichen Vogtei in einen adeligen Gutsdistrict und die freie Gemeinde in eine gutsuntergehörige verwandelt, ohne daß durch irgend eine Clausel für den Schutz der wohlbegründeten Gerechtsame und Freiheiten der Einwohner gesorgt worden wäre. Eine solche Clausel würde freilich im Laufe der Jahrhunderte auch nicht viel geholfen haben. Die Eingesessenen, begünstigt durch das Bedürfniß und die Natur ihres mit kostbaren Deichen und Dämmen versehenen Landes, haben vielmehr aus eigener Kraft und tüchtigem Rechtssinn nicht allein ihre persönliche Freiheit, sondern auch ihr Grundeigenthum stets zu bewahren gewußt. Wir finden sie während der letzten Jahrhunderte, im Verhältniß zur Gutsherrschaft und mit Rücksicht auf die Größe ihres Besitzthums, volle und halbe Bauleute, Egger, endlich große, kleine und kleinste Käthner genannt. Sie haben aber durchgehends ihre Höfe als „erbeigen Gut“ besessen, und zu keiner Zeit hat sich bei ihnen, so weit bekannt ist, auch nur eine leise Spur von rechtlicher Unfreiheit und Hörigkeit eingeschlichen. Sie haben in neueren Zeiten, wie im Mittelalter, ihre Höfe vermöge Erbkaufes [84]) und eines darüber ausgefertigten

---

[84]) In solchem Documente vom 13. März 1758 sagt der Haseldorfer Gutsherr: „Ertheile demnach für mich, meine Kinder und Nachkommen, demselben (Hinrich Baumgarten, Deichgreven) seinen Erben und künfftigen rechtmäßigen Besitzern beregten Bauhofes, so lange sie davon der Obrigkeit, der Kirche und dem Lande Recht thun, hierdurch volle Macht und Gewalt, mit solchem Bauhofe, denen dazu gehörigen Gebäuden und Ländereyen, als nemlich denen in der Anlage verzeichneten 21 Morgen 210 Quadrat-Ruhten — jedoch daß diese Gebäude und Ländereyen unzertrennt bey dem Bauhofe bleiben, — als mit ihrem rechten und wahren Eigenthum nach eigenem Gefallen zu schalten und zu wal-

Erbkaufs- oder Hausbriefes erworben, und von denselben ausser der Landescontribution gewisse Herrenpflichten geleistet; wie auch sehr gewöhnlich ihre verschiedenartigen contractlichen Verbindlichkeiten gegen die Gutsherren nicht blos durch Verpfändung ihrer sämmtlichen Güter, sondern auch durch Verschreibung zum landesüblichen Einlager bestärkt. Den Herrengeldern liegen, wie anderwärts so auch hier, theils alte Steuern, theils vogteiliche Prästationen, den Herrendiensten alte gemeine Landes- oder vogteipflichtige Burgfrohnen zu Grunde. Mehr als einmal haben die Eingesessenen im Laufe der letzten Jahrhunderte, wenn die Gutsherrschaft das Herrengeld oder den Hofdienst über Gebühr und Gewohnheit erhöhen wollte, das gute Herkommen im Wege Rechtens vor dem holsteinischen Landgericht oder durch Appellation sogar vor dem Reichskammergericht vertheidigt und geschützt [85]). In einer Be-

---

ten, Geld darauf anzuleihen, auch selbigen zu verpfänden, zu veräußern, zu verkauffen, darüber sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall frey zu verordnen, und alle derjenigen Vorzüge und Freyheiten zu genießen, deren ein rechter und wahrer Eigenthümer über sein rechtes und wahres Eigenthum immerhin genießen kann und mag. — Uhrkundlich habe ich diesen Brief eigenhändig unterschrieben mit meinem adelichen Insiegel bestärcket, und dem Haseldorffer Eigenthums-Protocoll inseriren lassen.“ — Diesen Kaufbrief nebst anderen Documenten und Briefschaften seiner Vorfahren, die seit Jahrhunderten in Haseldorf wohlangesessen, Quitungsbüchern u. s. w. hat mir Herr Deichgraf Baumgarten zur Benutzung gefällig mitgetheilt, und mir dadurch das Verständniß der dortigen Agrar- und Rechtsverhältnisse nicht wenig erleichtert.

85) In einem Erbkaufscontracte von dem Gutsherrn Wilhelm v. Ahlefeld auf Haseldorf und Caden d. d. Haseldorff den den 1. May 1695 heißt es: „An dem Proceß, welchen die

schwerdeschrift der Haseldorfer Untergehörigen aus der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts beklagten sich die kleinen Käthner, daß von ihnen jetzt wöchentlich ein Hoftag verlangt würde, obgleich sie bisher nicht mehr als drei Tage im Jahre zu leisten schuldig gewesen, und erboten sich aus freien Stücken zu sechs Tagen jährlich. Die Bauleute beriefen sich bei dieser, wie bei anderen solchen Gelegenheiten, auf die ihnen obliegende schwere Arbeit und Anstrengung zur Erhaltung ihrer Deiche und Dämme, und daß daher ihre Hofdienste und Fuhren nicht in's unbestimmte hinaus verlangt, sondern nur als gewisse Fuhren und feste Hoftage geleistet werden könnten. So hat hier die Natur des Landes und der Charakter des Volks, wenn es auch erweislich zu Zeiten nicht an Bedrückungen fehlte, im ganzen die bäuerliche Gemeinfreiheit immer unterstützt und getragen [86]).

Der königliche Verkauf hatte 1494 die Haseldorfer Marsch, ohne Berücksichtigung des dem Erzstifte Bremen daran zustehenden Reluitionsrechtes, aus einem Amtsdistrict in ein Rittergut verwandelt. Dieses Recht ist als urkundlicher Staatsanspruch der Bremischen Landesherrschaft so lange zuständig geblieben, bis sie denselben, zugleich mit allen Ansprüchen auf Dithmarschen, in dem

---

Unterthanen vor einigen Jahren wider hießige ihre Obrigkeit vor dem Schleswig-Hollsteinischen Landgericht erhoben, nachgehends per Appellationem an die Kayserl. Cammer devolviret, undt damit sie zum Theil noch schwanger gehen sollen, wollen die Käuffer oder deren Erben keinen Part oder Theil haben" u. s. w.

[86]) Zu den im Wege Rechtens erhaltenen Freiheiten der Untergehörigen gehörte auch eine gewisse Beschränkung der Decimation, vgl. Falck's Samml. III. S. 470.

Rothschilder Frieden vom 26. Febr. 1658 und in dem bestätigenden Kopenhagener Frieden vom 27. Mai 1660 förmlich aufgegeben hat [87]).

Anmerkung 1. Herzog Adolf verpfändete für eine Schuld von sechs tausend Mark lüb. den Knappen Hans und Benedict v. Ahlefeld, Söhnen des Ritters Heinrich v. Ahlefeld, die vier Harden „Gramherde, Witingherde, Frößherde und Calslundesherde in deme Hertichdome to Sleßwig“ mit allen Gerechtigkeiten und Pertinenzien, unter Vorbehalt der Kündigung und Einlösung, die vor dem Schlosse zu Dörningen in den acht Tagen Martini jährlich sollte geschehen können. Dieser Pfandbrief ist datirt zu Kiel am Sonntage nach dem Neujahrstage 1445. Derselbe enthält zu Gunsten der Untergehörigen diese Clausel: „Jedoch scholen se, ere eruen edder de eren, vnse bunden vnde vndersaten in denſulnen veerherden bauen landrecht nicht beschatten.“ Mit Rücksicht auf die Burg Törning diese Bestimmung: „Hans vnde Benedictus vnde ere eruen schölen vns, vnsen eruen vnde nakomelingen dat Slot Dörninge ock apen holden to vnser vnde alle vnser lande nöden, jedoch en nergen mede to schaden edder to vorfange. Ifft se ock dat erbenomede Slot Dorninge dem heren koninge van Dennemargken edder anders jemandes in den riken edder buten landes wolden vorkopen, vorsetten edder vorpanden, de wile se de veerherde vor ein pandt hebben, So schölen se dat vns edder vnsen eruen erst beden, vnde wy schölen vnde mögen, offt wy willen, to deme kope effte vorpandinge de negesten weßen vor so vele, alse ein anderer darvor geuen will.“ Die Gebrüder Hans und Benedict v. Ahlefeld stellten dagegen zu Kiel dominica post circumcisionem 1445 dem Herzoge einen Re-

87) Es heißt in dem Rothschilder Friedensinstrument, nachdem von dem Verzicht auf Dithmarschen gesprochen worden, mit Rücksicht auf die adeligen Marschgüter folgendermaaßen: „Quod si etiam S. R. M. Sveciae ratione dicti Ducatus Bremensis praetensionem quandam obtineret in bona quaedam Nobilium in Holsatia, ceditur eadem simul“ u. s. w. vgl. Viethen's Beschreibung des Landes Dithmarschen S. 391.

vers darüber
des Schlosses
selben Worten
zugefügt wird
vorkopen edde
tochdoms to
schop were,
medewetent
stian I. an de
eigenthum mit
harde („Gra
legen") für
Concession: „
meden Bened
vnses apenen
dictus effte sin
Sleßwigk, se
vnde to vorfol
egenen gerichte
to rechte to vor
Der Kaufbrief
xima quarta
gleich verschrie
lefeld unter gle
Froßherde vnd
vier hundert
ohne solche Cl
mehr unter di
nante Benedic
vnd lehne nicht

In dem zu
aufgenommene
Törning:
„Dorninge is
Erffborch ge
Gramherde,
zeligen Benedi
Herschop. — V
sindt vorpande
vnde sinen eru
leuende Heren
eher."

Ritter.
dorf. † 1500.

Christoph v. Alefeldt
auf Heiligenstedten und Colmar mit Neuendorf.
† 1532. 2. April.
*eine v. Krummendiek,
welche ihm Heiligenstädten zubrachte.

Ahlefeld
nd Kaden.
72.
Oelgard v.
uchwald.
† 1818.

Burchard v. Ahlefeld. geb. 1529.
† 1559.
auf Heiligenstedten, Colmar, Drage und Neuendorf.
*Dorothea Ranzau, von Schmoel.

Ahlefeld
Kaden.
608.

Balthasar von Ahlefeld,
geb. 1559. † 1626. 8 März.
auf Heiligenstedten, Colmar und Drage.
*Margaretha, des Statthalters Heinrich Ranzau Tochter.

gwisch v.

Einzige Tochter Dorothea v. Ahlefeld
geb. 1586. † 1647. 23. Jan.
verheirathet: 1) an Marquard Ranzau auf Sarborf, † 1610, dessen Tochter Margaretha ihrem Manne Kay v. Ahlefeld, unter andern Colmar zubrachte.
2) an Detlef Ranzau zu Panker. † 1639.

Wolf.
1629.
lt. 21.

heirathet
ogwisch
ot 1630
che durch
da Pog-
f v. Ah-
orf kom-
S. 150.

Beilage I.

Burchard Krummediek empfängt als Pfand vom Bremischen Erzbischof Albert die Hälfte des Schlosses und der Vogtei zu Haseldorf 1366.

(Orig. membr. in Arch. Reg.)

Wy Werner ein Deken vnde dat Capittel der kerken tho Hamborch doen witlick al den gheuen den desse vnmescrift tho hörende vnd tho lezende kumpt, dat wy hebben seen vnd ouerlezen vnd warliken hört einen bref, den de erliken lüde Borchard Crummedik, Her Clawes Crummedik anders gheheten Meseke ein Ridder, Johan Schulenborch, Hartwich Crummedik anders gheheten Busch, Wulf Rixstorp, vnd Borchard Crummedik anders gheheten Styper, knapen, hebben gheuen vnder eren Inghezeghelen also hir na screuen steyt van worden tho worden:

Ik Borchard Crummedik knape bekenne vnd betughe openbare in dessem breue, dat ik vnde mine eruen hebbet annamet vnd entfanghen van vnsen leuen Heren Hern Alberte Ertsebiscope der hilghen kerken to Bremen de Helfte des Slotes vnd der voghedye tho Haseldorpe mit alsülkem rechte, nüt vnd tobehöringhe also dat tho deme stichte to Bremen hört, vnd hört heft wente an dessen Dach, vor ghelt dat wy darane ligghende hebben, des schullet vnd willet ik vnd myne Eruen vnses voreschreuenen Heren van Bremen, siner nakomelinghe, ofte des Capittels tho Bremen wanne neen Ertsebischop en were, truwe ammetlüde wesen vppe deme slote, vnd en schullet noch en willet dat slot noch dat lant noch vns mit deme slote vnd mit dem lande nerghene keren van gyn, Sunder wy schullet vnde willet en doen allent des truwe bedderue Ammetlüde eren rechten Heren plichtich sint to donde. Vortmer wanne my vnde mynen eruen dat ghelt bered is, dar vns de vore-

ſcruene Helfte des ſlotes vnde voghedye mit alle erer tobehöringhe vore ſteyt vnd ſett is, So ſchulle wy vnde willet de vorebenomeden helfte des Slotes vnde voghedye mit alle erer tobehöringhe vnſeme vorſcreuenen Heren van Bremen, ſinen nakomelinghen, edder deme Capittele to Bremen wanne neen Ertzebiſchop en were, reken vnde rum wedder antwerden ſunder jenigherleie voretoch, arghelíſt vnd wedderſprake. Were dat des nicht en ſchude, edder dat dat ſlot vnde land van my vnd van mynen eruen deme ſtichte entfernet worde, des god nicht en wille, ſo ſchullet vnd willet ick vnde mine rechten eruen, vnd wy Her Clawes Crummedik anders gheheten Meſeke ridder, Johan Schulenborch, Hartwich Crummedik anders gheheten Buſch, Wulf Rixſtorp, vnd Borchard Crummedik anders gheheten Styper, knapen, bynnen veer weken na des dat wy des ghemanet werden, komen in de Stad tho Buxſtehude vnde dar nicht wedder vth, wy en hadden deme vorſcreuen Hern Alberte Ertzebiſcope to Bremen, ſinen nakomelinghen, edder deme Capittele tho Bremen wanne dar nyn Ertzebiſchop en were, dat vorſcreuene Slot to Haſeldorpe wedder antwerdet, edder wy en doen dat in eren minnen. Alle deſſe voreſcreuen ſtücke hebbe wy gyn ghelouet, vnd louet erer jewelkem beſunderen entruwen myt ſamender hand ſtede vnde vaſt to holdende vnde vnvorbroken. To euer betughinghe alle deſſer voreſcreuen ſtücke hebbe wy Borchard, Her Clawes Crummedik, brodere, Johan Schulenborch, Hartwich Crummedik, Wulf Rixſtorp, vnde Borchard Crummedik vorebenomet deſſen bref ghevеſtent myd vnſen Jughezeghelen, de wy witliken hebbet ghehengen laten tho deſſem breue, de gheſcreuen vnd gheuen is na godes bord Drúttеynhundert jar an deme ſes vnd ſeſtighiſten jare in deme hilghen daghe vnſer leuen vruwen alſo ſe boren wart.

To eyner wareren betughinghe hebbe wy Werner ein Deken vnd dat Capittel to Hamborch vorebenomet vnſe

inghezeghel henghet an deſſen bref, de gheuen is tho Hamborch na godes bord Drütteynhundert jar in deme neghen vnde ſeuentighiſten jare in deme hilghendage ſunte Maria Magdalenen.

(Sig. adpend.)

In dorso:

Vidimus litt. B. Krummedyk super Hazeldorp.

Beilage II.

Erzbiſchof Albert zu Bremen verpfändet die Hälfte des Schloſſes und der Vogtei Haſeldorf an Grafen Adolf von Holſtein 1375.

(Membr. in Arch. Reg.)

Wi Albert van der gnade godes Ertſebiſchop der hilghen kerken to Bremen bekennen vnd betughen openbare in deſſem breue, dat wi entfanggen hebben van deme Eddelen manne vnſeme leuen Oeme Greuen Aleue to Holſten Dreduſent mark lubeſcher vnd hamborgher penninge in deme gheuen ghelde, dar wi mede loſed hebben van Hartwighe Heeſten dat halue ſlod vnde voghedye to Hazeldorpe alſo de eme ſettet weren, vnd de dreduſent mark vorbenompt bewiſe wi eme vnſeme leuen Oeme Greuen Aleue vorbinomet vnde ſinen rechten erfnamen alſo oft he kindere wunne bi ſyme bedderuen wiue, to hebbende in deme haluen ſlote vnd voghedye to Hazeldorpe, mit deme kerſpele to deme Langgenbroke mit ſiner tobehöringe, mit deme teyden, hure vnd Crucepenninge de to Hamborch vnde dar vmmelanges beleghen ſynt, alſo dat Hartwich Heeſten hat heft, vnd ok alſo id des ſtichtes vrygeſt weſen heft, mid aller nüd, mit alleme rechte hogheſt vnd ſydeſt, vnd mid aller tobehöringe. Oppe dat vorbinomede ſlod ſcal he voghede ſetten, de vns vorwaringe doen van des ſlotes weghen,

vnd wes he in deme ſlote vorbuwed vnd wat de wiltniſſe to begripende koſtet, dat ſcollen twe vnſer man vnd twe ſyner man werderen vnde ſetten wenne dat rede is, de twe ſcolle wi van vnſer weghen darto ſenden, wenne wi darto eſſched werden, vnde wes de vere darumme beſeggen, dat mach he reken vppe dat Slod. Vortmer wes dar werd van eruecope alſe van der wiltniſſe weghen, dat ſcal he mid vns lyke delen, dör der bewaringe willen de wi darop doen ſcollen denghenen de darinne kopet. Were ok dat dyt vorbinomed Slod wunnen worde heymeliken edder openbar, des god nicht en wille, ſo ſcolle wi beyde toſamende dat Slod wedder weruen vnd wynnen oppe vnſer beyder arbeyt vnd koſte vnſeme leuen oeme vorbenomet ofte ſinen rechten erfnamen alſo voreſcreuen is wedder to der hand. Were dat wi dat Slod nicht wedder konten wynnen, ſo ſcolle wi eme ein Slod helpen wedder buwen in de voghedye dar he de voghedye vnd de vorbenomeden pande af bekrechteghen moghe, vnde helpt vns god wedder to deme erſten ſlote, ſo ſcal me dat ander breken, vnde deſſes Slotes vnde voghedye mid den vorſcreuen panden ſcal vnd mach vnſe leue Oem bruken to noden mit legheyt vnd to alleme make. Were ok dat dar eyn ammetman oppe were, de eme nicht euen queme, den mach he aſſetten, vnd ſetten eynen anderen de vns edder vnſen nakomelingen bewaringe doen moghe van des ſlotes weghen, in der wiſe alſe de andere vore dan heft. Vortmer ghunne wi des vnd willen, dat he de anderen helfte des Slotes vnd voghedye mid aller tobehöringe loſen mach van Borcharde Crummedike vmme alſo vele he dar ane liggende heft vnd ſyne breue vtwyſede vnde wes wi edder vnſe vorbinomed Oem to vellinge dedinghen moghen van deme ſelnen Borcharde, dat ſcal vns beyden to helpe vnd to vromen komen. Vortmer ſcolle wi dat Slod vnd voghedye to Hazeldorpe vnd wes he loſed heft vnd loſen mach binnen teyn jaren de negeſt tocomende

ſint, nicht loſen, mer weme de jarſcar vmme komen is, ſo moghe wi edder vnſe nakomelinge dat ſlod vnd voghedye mid den anderen vorbinomeden panden wedder loſen vmme alſo vele alſe ſe deme dar ane leggende heft. De loſinge ſcolle wi eme kundeghen eyn half jar tovoren in vnſen open breuen, darna ſcal me eme bereden edder weme he de beredinge hebben wil, mit gheuen lubeſchen vnd hamborgheren penningen eer me vns edder vnſeme nakomelinge dat ſlod, voghedye vnd de vorſcreuen panden wedder antworden ſcal. De beredinge ſcolle wi doen in eyner veligheu ſtede, dar eme dat gheld vnentferet ſy vnd dar wi dat gheld velich bringen moghen, vnde dat gheld ſcolle wi eme veligheu vnd leyden wente in ſyn beholt, ſunder alle argheliſt. Vortmer oft jement ſtorue van den gheuen de hyr naſcreuen ſynt, den wy louen to vnſes Oemes hand, ſo moghen de anderen vor emen jewelikeu doden eynen leuendigheu keſen in des doden ſtede, vnde dat ſcal like ſtede weſen, oft wy eyneme jewelikeu de ſo tokoren werd, loued hadden in de hand. Alle deſſe vorbinomeden ſtücke ſtede vnd vaſt to holende, loue wi Albert Ertſebiſcop to Bremen vorbinomed in guden truwen ſunder alle argheliſt vnd helperede vnſeme leuen Oeme Greuen Alene vorbenomed vnde ſinen rechten erfnamen alſo eſt ſe kindere wumme by ſyme beddernen wyue alſo voreſcreuen is, vnd to erer truwen hand Her Keyen vnd Her Breyden broderen heten van Rantzowe, Her Johanne Hummersbůtlen, ridderen, Volrade van Aſſcheberghe, Hinrike van Ziggen, vnd Thideke Hőken, vnde darto deme de dat Slod van ſiner weghen inne heft, to eyner vulkomen betůgheniſſe is vnſe yngezeghel henget vor deſſen breef van vnſeme hete vnd vnſeme gantzen willen, de gheuen vnd ſcreuen is na gades bort drůtteynhundert in deme vinen vnd ſőuentigheſten jare in alle gades hylghen auende in vnſeme ſlote to Vorden.

Beilage III.

Schutz- und Trutzbündniß des Erzbischofs Albert von Bremen mit Grafen Adolf von Holstein 1375.

(Membr. in Arch. Reg.)

Wi Albert van der gnade godes Ertzebischop der hilghen kerken to Bremen bikennen vnde bitughen openbare in dessem breue, dat wi mit deme eddelen manne Hern Aleue greue to Holsten vnd to Stormeren, vnsem leuen Ome, maket ene vorbinninge dese waren scal mit godes helpe Teyn jar de nu anstande sint vppe alsodanghe vorwort, alse vnser beyder breue vtwiset. Tovoren scolle wi sine helpere sin to alle sinen noden, vnd nicht sin vient to werdende binnen dessen jaren also voreschreuen sint, worde he auer schelhaftich mit vnsen vrenden, alse mit vnsen vederen den Herteghen van Brunneswick, mit den van der Hoyen, vnd mit deme van Tekeneborch, der schelingge scholle wi mechtich wesen to sonen de in minne edder in rechte, vnde were dat men vns des enthören wolde, so scholde wi eme helpen vnd volgen mit alle vnser macht vppe deghene dar it eme wered, worde he ok vervangen van den ghenen de wi verdedinggen scollen, de scolle wi eme setten to vullem rechte, vnde worde dar borst ane, so scolde wi eme helpen alse vppe sine openbaren viende, worde dar vorder twidracht twisschen vnser beyder mannen, de scolle wi verstillen vnde verscheden in minne edder in rechte, sine viende scolle wi nicht heghen edder leyden wedder sinen willen. vortmer scolle wi de hartliken vervolghen de vnse viende heghen edder vorderen. vnse slote vnd vnse land scollen eme openstan vnde sinen hovetlüden to alle eren noden. helpt vns god alse he wol vermach, dat wi vromen nemen an vanggenen, den scolle wi delen like na

antale der wapende lüde. were ok dat wi ſcaden nemen, des god nicht en wille, vnd ok vromen nemen, ſo ſcolde me den ſcaden mit deme vromen wedder leggen van beydent haluen ſunder wedderſprake. Borghe vnd lant vnde verdinguiſſe ſcal deghene hebben des dat lant ſyn is edder deme de reyſe ghelt, dar ſcal he doch ſpiſe, voder vnd coſte ane ſtan, de wile dat his edder ſine lüde in des anderen lande, vnde wan he edder de ſine vnſe lant röret, ſo ſcholle wi en ſcheppen vor ere ſpiſe vnd voder, vnd we den anderen wil na ſik hebben, de ſcal dat eme vore kundeghen verteyn nacht, vnd in welken mathe dat men volghen ſcal alſe van lüde weghen. Alle deſſe vorſcreuen ſtücke loue wi biſchop Albert van Bremen vnſem leuen ome Greuen Aleue van Holſten ſtede vnd vaſt to holdende ſunder alle argheliſt. To ener bikantniſſe vnd to groter tüghinge hebbe wi vnſe yngeſeghel witliken henget laten an deſſen bref, de gheuen is vnd ſcreuen to Stade na gades bort Dritteynhundert jar in dem veſten vnd zöuenteghеſten jare in dem hilghen auende aller gades hilghen.

Beilage IV.

Erzbiſchof Albert zu Bremen ernennt den Grafen Adolf von Holſtein und Curt Kammermeiſter zu Amtleuten über ſeine Stiftslande, welche er ihnen verpfändet 1376.

(Membr. in Arch. Reg.)

In godes namen Amen. Wi Albert van der gnade godes Ertſebiſchop der hilghen kerken to Bremen bekennen vnd betüghen in deſſem jeghenwardighen breue, dat wi mit enem biradene mode vnd na rade vnſer truwen ratgheuen hebben koren vnd ſettet to vnſen ammetlüden den Eddelen Heren vnſen leuen Oem Greuen Alene to Holſten vnd to

Stormeren vnde den erliken man Kort kammermeſtere to-ſamende alſe vnſe rechten waren ammetlüde to donde vnd to latende ouer vnſe gantze ſtichte mid vnſeme rade, wor wi by ſyn, wes wi vrig hebben vnd vns noch werden mach, des ſcollen ſe mechtich weſen alſe voreſcreuen is, vnde wes ſe vns wunnen hebben vnd noch winnen, vnde in vnſe denſt edder in vnſe ſtichte keren, edder efte ſe ſcaden nemen in vnſeme edder in des ſtichtes denſte, des ſcolle wi ſe vnd vnſe nakomelinghe vnd ere rechten eruen bine-men van ſchult vnd van ſcaden, alſe ſe redeliken bewiſen moghen, eer wi ſe van vnſem ammete ſetten, edder eer wi ſe der pande vnmechtich maken de na ſcreuen ſtan, vnde ok ſcolle wi vnd willen vnſer land vnd ſlote mid vnſem oeme Greuen Alene vnd Korde vorbenompt mech-tich weſen de wile wi leuen, jodoch ſcolle wi en der vor-benompden lant vnd ſlote nicht vntferen, eer ſe binomen ſint, alſe voreſcreuen is. Were ok dat wi ſe wolden van vnſem ammete hebben, edder oft ſe van vnſem ammete wolden, dat ſcolle wi en edder ſe vns ein half jare vore kundeghen, ſo ſcolle wi ſe benemen alſe deſſe bref inne heft, alſe van ſchult vnd van ſcaden wes ſe redeliken be-wiſen moghen. To ener biwaringe vnd erer afneminge ſette wi en vnd eren eruen vnſe ſlod Vorde mid der vog-hedye, mit alleme rechte vnd tobihöringe alſe id beleghen is, mid der Slikborch, mid der Grauеſcop to Buxtehude, mid mölne vnd mid tolne, mit voghedye, mid alleme rechte vnd tobihöringge darſelues, mit deme Oldenlande mid alle ſiner tobihöringge, mid der Grauеſcop in deme lande to Kedynge mid alleme rechte vnd tobihöringe, alſe ſe vnſe vnd des ſtichtes vrygeſt ſint. Vortmer were dat wi wes inlöſeden edder ſe van vnſer weghene in vnſeme ſtichte vorbinomet, dat ſcal en vnd eren eruen mid den anderen vorbinomeden panden ſtan to biwaringe, alſe hir voreſcreuen is, vnde wenne wi ſe innemen willen edder

ſcollen, ſo ſcolle wi en ere gheld alſe to Lubcke vnd Hamborch ghenge vnd gheue is, gheuen in ener ſummen vppe einer ſekeren ſtede dar en ere gheld vnvntferet ſy vnd biquemelik vp to bórende is. Alle deſſe vorſcreuen ſtücke ſtede vnd vaſt to holdende loue wi Albert Ertſebiſchop der hilghen kerken to Bremen vorbinompt vor vns vnd vnſe nakomelinge deme Eddelen Heren Greuen Alene to Holſten vnd to Stormeren vnſem leuen Oeme vnde Korde Kamermeſter vorbenompt vnd eren rechten eruen, vnd to erer truwen hand Her Kayen vnd Her Breyde ridderen vnd broderen heten van Rantſowe, Hinrik van Ziggem, Volrad Aſſcheberghe, Johanne Külen vnd Thideken Hoken, vnd Bertold Kynde, Danele van Borch, Diderike van Mandesleue, Diderike van Oumude, Danele vnd Hermene broderen heten van deme Kerchoue, Dyderike van Breddemilete, vnd Lúdere van Damulete. deſſen loue wi in guden truwen ſunder alle helperede alle deſſe vorſcreuen ſtücke degher vnde gans to holdende. In eine vullekomen bitughinge is vnſe Ynzegeghel mid vnſer witſcap vnd mid vnſeme hete henget vor deſſen bref de gheuen vnd ſcreuen is na godes bort Drútteynhundert jar in deme sós vnd ſeuentigheſten jare in ſunte Sebaſtians vnd Fabyans Daghe der hilghen mertelere.

Beilage V.

Erzbiſchof Albert ernennt den Grafen Adolf von Holſtein und Curt Kammermeiſter zu Amtleuten über ſeine Stiftslande und erneuert dem Grafen die Pfandverſchreibung über Haſeldorf 1376.

(Membr. in Arch. Reg.)

Wy Albert von godes gnaden Ertſebiſcop der hilghen kerken to Bremen bekennen vnd betúghen in deſſem breue,

dat wi hebben den eddelen man Hern Aleue vnſen leuen oem Greuen to Holſten vnd to Stormeren vnd den erliken man Curt Camermeſter koren vnd ſettet to vnſen ammetlüden ouer vnſe ſtichte to duende vnd to latende, den hebbe wi biwaringe dan mit vnſes ſtichtes landen vnd ſloten vor ſchult vnd vor ſcaden de ſe redeliken bewiſen moghen. Were ok, des god nicht en wille, dat vnſem leuen oeme Greuen Aleue vorebinomet, borſt edder brake worde in der biwaringe vnd in den panden de wi em gheſat hebben, ſo ſette wi eme vnd ſinen rechten eruen vortan dat Slod vnd de voghedye to Hazeldorpe, mit deme kerſpel to deme Langenbroke, mit deme tegheden to Hamborch, vnd mit alle erer tobihöringe vnd rechte, vor ſchult vnd vor ſcaden de ſe redeliken bewiſen moghen, to deme dat he dar alrede ane liggende heft vnd vore verpandet is. Deſſes vorebinomeden Slotes vnd ſiner tobihöringe ſcal vnſe leue oem vorebinomet vryliken vnd brukliken bezitten, alſo lange bet wi edder vnſe nakomeling ene edder ſine rechten eruen van ſchult vnd van ſcade hebben benomen, de ſe redeliken bewiſen moghen, vnd wi willen ok dat ein jewelik breef de wi eme gheuen hebben, ſcal bliuen bi ſiner vullen macht vnd vntobroken an alle eren ſtücken. Des hebbe wi vnſe yngezeghel to ener vulkomen betughinge witliken vnd mit vullem willen henget laten an deſſen breef, de gheuen vnd ſcreuen is to Stade na godes bort Dritteynhundert jar in deme ſöſten vnd zeuentighiſten jare in dem daghe ſunte Fabianes vnd ſunte Sebaſtianes der hilghen mertelere.

Beilage VI.

Erzbischof Albert's Schuldverschreibung an Grafen Adolf von Holstein für 450 Mark 1376.

(Membr. in Arch. Reg.)

Wi Albert van godes gnaden Ertsebischop der hilghen kerken to Bremen bekennet vnd bitughet openbare in dessem breue, dat de eddele man Greue Alef van Holsten vnde van Stormeren, vnse leue Oem, vns ghewunnen heft vppe vestehalf hundert mark redes gheldes in lubescher vnd hamborgher münte, de wi entfanggen hebben vnde in vnse vnd vnses stichtes nůt ghecomen sint, des hebbe wi to tůghe vnse ingheseghel witliken henget laten vor dessen bref, de gheuen vnd screuen is to Stade na gades bort drůtteynhundert jar in dem sösten vnd zöuentighesten jare in sunte Vincentius daghe des hilghen merteleres.

Beilage VII.

(Orig. chartac. in Arch. Reg.)

In nomine Domini Amen. Hinc est quid ego Fredericus Krans, Presbiter Hamburgensis, annorum Septuagenarius collegi et posui has exceptiones infrascriptas ex parte castri Haseldorpe, propter multa pericula, que contingebant terris Holsatie et Stormarie et earum inhabitatoribus me recolente de dicto castro Haseldorpe et eius aduocacia, eciam ex relacione seniorum discretorum virorum habitancium in dicta aduocacia. Scripta sunt hec in anno Domini. M.CCC.LXXVI.

Witlick schal wesen allen guden lůden, wat noth vnßen Herren Greuen Aleue tho Holtstein dartho bracht hefft,

dat he dat Schlott tho Haſeldorpe anweddede vnd loſede van deme Edelen Herren Biſchoppe Albrechte van Bremen, vnd gaff den Vogeden ere gelt, dat ſe darane liggende hadden to ſyneme heten, vnd hadde kunne ſo fel gulden hernamals hat, dat men dat Schlott mede holden mochte.

Tho dem erſten is vele ſchade ſchen den Landen tho Holſten vnd tho Stormarn vte der vogedye tho Haſeldorpe mit roue vnde mit brande, mit venckniſſe vnde morde, alße me do de jar ſchreff nha gades bort vppe Drüttein-hundert vnd viffenvertich jar, do weren dar vagede de heten Brant Wydoghe vnd Otte Kinghe vnd öre helpere, alße Henricke vnd Claus Gudow vnd mehr wan vefftich wapent, deſſe branden vnde roueden vppe dat landt dach vnd nacht, vnd ock nhemen ſe tho Rellinge vnd tho Wolkeßwolde dat quie vnd wes dar was, vnd ock tho andern dörpern vppe dat gadeshus tho Hamburch woll tho vermalen. Ok roueden ſe dat Cloſter tho Reyneuelde vnd nhemen erer lanſten quie tho Woldehorne, tho Arnßvelde vnd tho dem Eylikesdorpe vnd wes dar was. Darna wart vordreuen Eylike Glußinck vmme ſinen broke, de rouede ßere dat land Holſtein vthe derſülnen Vagedye. Darna quam Volbart Colbert mit ſiner ſelſchop vnd venck Claus Splite, de Moſegarde het, vnd dede mannigen ſchaden in den landen vthe derſolnen vagedye. Darna quam vnſeme Gudowe vnd Loyowe mit örer ßelſchap vnd deden vngetelden ſchaden landen vnd lüden. Darna quam Thymmo Block, vnd dede mennigen ſchaden vppe de landt. Darna quam Heyneke Scharpenberch de vnder andern ſchaden, den de he dede, venck einen guden man de Borchert Breyde heet. Vortmer quam dar ein ſelſchop van ouer de Elue, de enförden enes guden Mannes kint deſe Schacke heet van Rantſowe. Darna quam Peter Stake, de ein ſtratenrouer was, vnd wart dar ock entholden vppe

des landes ſchaden, bet ôme dat houet tho Stade aueghe-houwen wart tho der klage Reinberns Hogeveldes do he vnſes Herren voget was tho der Steinborch. Ock was dar ein de heet Herman Schwarth in der kernen vnd ander ſin geliken de Borchert Krundyck do entheldt de dar vaget do was.

Vortmehr quam Johan Witkop, de Borcherdes vetter was, vnd maket eine ßamlunge van auereluescheu lûden vnd togen heymeliken in vnſes vorbenompten Herren land vppe dat kerſpele tho Nyenmünſter vnd deden dar ſchaden vppe de ßôshundert Marck.

Ock brachte dar Juncherren Gerde tho Holſtein, de ein Greue was in deme lande tho Stormarn, vnd ſines vadern broderßone was, grote not tho van Roue vnd Brande, de vte der vagedye ſchach, dat he datſolue Schlott tho Haſeldorpe anwedede mit drenduſent Marcken lûbeſch, der ein Deel betalet worden eher he ſtarff Herren Mauricius Greue tho Oldenborch, de do tho Biſchop koren was tho Bremen.

Vortmer dor de Wûſtenie vnd vth den kerſpelen tho Asvlete vnd Langenbroke is vele Roues vnd Mordes geſchen, twyſchen der Horſt vnd Elmeßhorne vppe der Herkeſchheide, vnd vortmehr in deme Harteßhorne Her Hinrik Stapel de official was Prouest Werners tho Hamborch, vnd Her Ludeke Schyldere, de nhu Canonik is tho ſunte Annen to Stade, worden vanghen vnd vôret tho Haſeldorpe in den torn, dar wol ßôs weken inne ſeten in ſchwarer venckniſſe. Vortmehr in deme ſulnen Harteßhorne wart Her Roleff kerkherre tho Lunden vnd Herre Johan Wie, de nu domherre is to Hamborch vangen vnd bunden in ſtruck, ehre perde vnd dartho ôhre watſacke genhamen, vnd dat dede en deſſe Coleke vnd ſyne ßelſchap, darna worden Her Johan Limborch vnd Her Johan Lûtkenſe darßelneſt ock berouet, vnd wurden vangen vnd bunden in

den ſtruck. Vnd dartho mennigerley Man, de dar berouet wart van den Auerelueſchen, de ſe hecht *) vnd entholdent hadden in der Vagedye, tho Haſeldorpe, vnd dartho is dar hundertuolt ſchade ſcheen, der vnder langen jaren vorgeten is van ſteruendes wegen der olden lüde.

Ock hadde vnſes Herren lant grote noth van der kerſpel lüde dike, alſe der van Asvlete vnd van dem Langenbroke, de ere dike vnd watergange vor der Elue krancliken helden, vnd der ne konde he tho dikende nicht dwingen, alße ſiner Merſch tho der Krempen wol behuff weſen hadde, er he ſe want vnder ſin gebede, wan ein groth deel van ſiner merſch lecht mede vnder erme dike, groth ſchade aff enſtan is, den man mit duſent lodigen Marken kume ſcholde legert hebben.

Vortmehr ſchall witlick weßen allen guden lüden wo dat Schlott tho Haſeldorpe in des Biſchopes were vnd in ſiner haut bynnen achtentich jaren nicht geweßen hefft. Mehr hefft idt vte ſtan vor gelt van der Biſchoppe wegen van Bremen. Jd hefft tho pande gehat by older lüden denkede Herre Geuert de Schulte vnd herna Her Gißeke van dem Hagen, darna Her Carnap van Lunenberghe vor Biſchop Borgherdes tiden, vnd ock by ſyner tydt, darna hadde dat Schlott Greue Kurt van Oldenborch de olde, vnd dat was by Biſchops Otten tyden van Oldenborch, vnd dar quemen Branth Widoge vnd Otte Weſtfall de ſe Kingge heten was. Darna de Rat van Stade, darnha Bertram vnd Albrecht Schodmuleck, Diedrick vnd Willeken Bredemuleck, vnd darnha Johan Beuerbe, vnd dat was by Biſchoppes Gadeuerdes tyden van Arneberge, darnha Her Hartwich Heeſt, darnha ſin ſone Hartwich, vnd dat was by Byſchop Albertes tyden van Brunſchwig, vnd do Borchart Krumdick vnd ſine kinder Claus vnd

*) d. h. verhaftet.

Bories, wente ein jewelick loßede jo dat Schlot van dem andern mit des Biſchoppes vulbort, mehr ßo uhemen de Biſchoppe wohl mehr geldes darup, vnd öhrer uhen eſchede oppe dat Schlott des Capittels ſtedinge van Bremen efft öhre vulbort, vnd uhe wart ock all den vorſchrevenen vogeden newerlde van dem Capittele byſpraket edder vorbaden. Vortmehr was twiſchen Hartwich Heſten vnd Borchert Krumdick alßodannenicht twidracht vnd tuetveyde worden, dat ehrer en deme andern uhaginck vnd ret buten deme borchfrede uha liue vnd uha gude, vnd legeden de vogedye entwey tho Haßeldorpe, des vill Hartwige tho deyle de kerſpele tho Asvlete vnd tho Langenbroke, darna toch Borchert mit verhundert Rüter vnd Knechte in deſüluen kerſpele, vnd varbrande dat Lange Bruck, vnd ock brande dat kerſpel tho Aſulete vnd ſchluch doet vnd venck alle de he mit den ſynen bekamen kunde.

Nhu ſchölet alle gude lude weten, wo Biſchop Albrecht van Bremen, de vore dicke nomet is, vnſen Herren anlangede mit ßynen voghedeu, alſe Curden Kamermeſter vnde Bertolde Kinde, vnd mit wetenheit ſines Rades, dat he dat vorſchreuen Schlott vnd Vogedye bringen ſcholde van thwen, alße Borchert Krummendike vnd Hartwige Heſten, vnd geue ehne öhre gelt, dat ſy daran liggende, vppe dat de vogedie tho grunde nicht vorderwet worde, alße dat ſe begunt hadden, ved uheme Schlot vnd vogedie in ſyne were vnd an ſyne hude.

Bauen alle deſſe ſchreuene not, was eine ſchware Handlunge van des vorſchreuen Schlotes wegen, thwiſchen koning Woldemere van Dennemarcken vnd Biſchop Alberte van Bremen vnd ſyneme Vogede Curde Kamermeſter, de bedreuen vnd bereden hadden Herre Hinrick Honacke vnd Ludeke Stake. Des hadde de koning Herrn Hemminge Meyneſtorpen dem ridder ſös duſent lubeſch Marck gedan, dar he dat Schlott tho Haſeldorpe vnd de vagedie mede

ane wedde hebben vppe des landes vorderff tho Holstein, ande des vnderqvam vnse Herre Greue Aleff vnd sin rath schwarliken, vnd muste do mit Hartwige Heesten, dese dat halue Schlot vnd vogedie in siner were hadde, sick vordregen, alzo dat he nehmende wan öhne thorumen scholde van des schlotes wegen, vppe dat de koning vnd syne dener to deme Schlote nicht en quemen, wente he deme lande tho Holstein gram vnde quat was, vnd deger na ehreme vorderwe beworwen was. Hirumme so muste vnse Herre Greve Aleff sick setten in grote schult vnd schaden, ehr he dat gelt van sick brachte, dat he an Haseldorpe kerde.

Beilage VIII.

Erzbischof Albert überträgt dem Grafen Adolf die Einlösung der an die Krummediek's verpfändeten Hälfte von Haseldorf 1377.

(Membr. in Arch. Reg.)

Van der gnade godes vnde des stoles to Rome wi Albert Ercebischop der hilghen kerken to Bremen bekennen vnd willen witlik sin al denghenen de dessen bref seen este hören lesen, dat wi in de helfte vnses slotes to Hazeldorpe, de her Mezeke Crummedik ridder inne heft van Claveses vnd Buries weghen Borchardes Crummedikes kinderen, deme god gnedich sy, mit der voghedye vnd mit alleme rechte, richte vnd tobihöringge alse de bileghen is it sy wor an it sy, anghewiset hebbet vnsen leuen Om Greuen Aleue van Holsten vnd van Stormeren, also dat he dat vorscreuen Slot mit siner tobihöringge van en losen mach twisschen nu vnd der hochtyd to wynachten neghest tokomende vor also vele gheldes alse se mit rechte bewisen möghen dat en datselue Slod steyt vnd verpandet is.

Konde wi ok mit den Crummedikeren vns in der Rekenſcop nicht vordreghen, ſo ſcolle wi vnd willet des in beydent ſyden by vnſeme vorbinomeden Oeme Greuen Aleue blyuen, de ſcal vns na klaghe vnd na antwerde van beyder weghene darumme in minne efte rechte irſcheden, vnd wenne wy darouer irſcheden ſint, ſo ſcolle wi vnd willet vnſem vorbinomeden Oeme Greuen Aleuen efte ſynen eruen de breue de he vppe dat vorſcreuene Slod to Hazeldorpe van vns heft, vernyen vnd verwaringe doen vppe dat gantze Slod in der beſten wyſe alſo eme vnd ſynen eruen des nod is, vnde ſcöllen vnd willen en denne efte ſyne eruen dat vorſcreuene Slot to loſende muntliken to den Crummedikeren wiſen, vnd deſſe rekenſcap ſcollen ſe vns don twiſchen hir vnd der vorſcreuenen hochtyd to wynachten, vnd darto ſcolle wi vnd willen ſe vnd alle de dar mit en komen veligheu van Hazeldorpe to Stade vth vnd dar wedder vor al denghenen de vmme vnſen willen don vnd laten willen. Were ok dat de vorbinompde Mezeke, Clawes vnd Bories vns deſſe rekenſcop to deſſer vorſcreuenen tyd nicht en deden efte nicht doen en wolden, ſo ſcolden deſſe ſtücke in deſſem breue ſcreuen ſtat machtlos weſen vnde vnſe oem Greue Alef ſcal ſik holden in de anderen breue de he vppe vnſes ſtichtes pands van vns heft, vnde Her Mezeke, Clawes vnde Bories ſcollen bi ereme rechte blyuen. Were ok dat it an vns en breke, dat wi van Hern Mezeken, Clawese vnd Boriese vore nomet ere rekenſchop nicht en nemen wente to der voreſcreuenen hochtyt to wynachten züluen efte bi enem anderen den wi darto ſenden mochten, efte nicht nemen en wolden, in welkerleye wys dat wi des vore weren, ſo ſcal deſſe bref in ſiner ghantzen vullen macht bliuen, vnd deſſe bref en ſcal noch en mach nenen anderen vnſes vorbenomeden oemes Greuen Aleues breuen to ſcaden efte to verwangge komen in nenerleye wys ſunder jenegherleye droghene hülperede edder

arghelyſt. To ener openbaren betüghingge alle deſſer ſtücke ſo hebbe wi vnſe yngezeghel witliken vnd mit vnſer wetenheyt ghehenghet laten an deſſen bref, de ghegheuen vnd ſcreuen is na godes bort drütteynhundert jar in deme ſeuen vnd ſeuentigheſten jare des hilghen dages ſunte Johanſes baptiſten alſe he enthouedet ward.

Beilage IX.

Erzbiſchof Albert's Pfandverſchreibung über Haſeldorf vom Jahre 1377.

(Membr. in Arch. Reg.)

Wy Albert van der gnade godes Ertſebiſcop der kerken vnd des ſtichtes to Bremen bekennen vnd willet witlik weſen al den ghenen de deſſen jeghenwardighen bref ſeen ofte hören leſen, dat wi vnſeme leue Oeme Greuen Alene van Holſten vnd Stormeren vnde ſinen eruen gheſed hebbet vnd verpandet, vnde zettet vnd verpandet mid kraft deſſes breues de helfte vnſes vnd vnſes ſtichtes ſlotes Hazeldorpe, te dar Hartwich Heeſt Ridder guder dechtniſſe vnd na em ſin ſone Hartwich inne had hebbet, mit der voghedye de to derſelven helfte hört vnd börd, mid allem richte vnd rechte, dat hogheſte vnde dat ſydeſte, mid denie acker ghebuwet vnd vnghebuwet, mit denſte, mit holte, mit water, mid vryheyt, mit molen, mit viſcheryen, mit wiſſchen vnd mid weyden binnendykes vnd butendykes, wüſte vnd vnwüſte, mid allem broke, mit nüt vnd nete, mit aller brucheit vnd mid aller tobihöringge yd ſy wor ane yd ſy, alſe deſülue helfte des vorſcreuenen Slotes des ſtichtes van Bremen je vrygeſt ghewеſen heft, vor vyfdufent mark penninge alſe to Lubeke vnd to Hamborch ghenge vnd ghene ſyn, dede vorbenomede vnſe Oem Greue Aleph vns in reden telleden penningen lenet vnd ghedaen heft,

vnde in vnſe vnd vnſes ſtichtes nůt vnd noet ghekomen ſint, to hebbende, to brukende vnd to biſittende, ſo lange dat wi edder vnſe nakomelinge em efte ſynen eruen de vorſcreuen vyfdufent mark penninge binnen denie lande to Holſten vp euer zekeren ſtede dar em ſyn gheld vnentferet ſy, gans vnd altomale mit gudeme ghelde der vornomeden münte hebben wedder gheuen vnd vrentliken betalet. Dyt ſlod vnd pant mit alle ſiner tobeleghenheyt vnd tobehöringe vnd dit vorſcreuen gheld en ſcal noch en mach vnſe vornomede Oem Greue Alef noch ſyne eruen noch nement van ſyner efte erer weghen in nenerleye wys vorwercken ofte vorbreken, ze en ſcollen ſo allikewol dat vorſcreuen Slod vnd pand bezitten vnd inneholden ſo lange dat id en vor de vorſcreuen ſummen gheldes der vorſcreuenen vyf dufent mark penninge van vns efte vnſeme nakomelinge wedder wert gheloſet. Vortmer wes vnſe vornomede Oem Greue Alef efte ſyne eruen in dem vornomeden Slote vnd pande vorbuwet ofte vorbeteret ofte vordyket, dat ſcolle wi ofte vnſe nakomelinge em efte ſynen eruen wedder gheuen mid der vorſcreuen ſummen gheldes alſe vorſcreuen is. konde wi ok deſſes ſtückes vns ſůluen nicht vordreghen in beydent ſyden, ſo ſcolle wi vnd willet vmme dyt ſtücke bi twen vnſer bederuen man, vnd vnſe Oem Greue Alef efte ſine eruen bi twen erer bederuen man blyuen, de ſcollen vns in mynne efte in rechte darumme irſcheden. Ok ſo ſcal dit vornomede ſlod Hazeldorpe vnſe vnd vnſer nakomelinge open ſlod weſen to vnſer noed, vnd weret dat wi edder vnſe nakomelinge dat van vnſeme vornomeden oeme Greuen Alene eſſchende weren efte van ſynen eruen, ſo ſcolde wi efte vnſe nakomelinge vnſeme vornomeden Oeme Greuen Alene efte ſynen eruen alſodan vorwaringe wedder doen, dat eme efte ſinen eruen nenerleye ſcade, hinderniſſe efte verfang ſcheen en ſcal in dem vornomeden ſlote, pande efte ghelde. Were ok des god nicht en wille, dat dyt vor-

nomede Slod vnſeme vornomeden oeme Greuen Aleue ofte ſynen eruen afghewunnen worde van vnſer ofte vnſes ſtichtes kryghes weghene, ſo ſcolle wi vnd vnſe nakomelinge mit helpe vnſes vornomeden omes ofte ſiner eruen dat ereghenomede Slod Hazeldorpe vp des ſtichtes koſt van Bremen wedder winnen vnd wedder buwen, vnd vnſeme vornomeden ome ofte ſinen eruen wedder antwerden vry vnd vnbeworen. konde wi ok des nicht doen, ſo ſcolle wi ofte vnſe nakomeling allikewol vnſeme vornomeden Oeme Greuen Aleue efte ſinen eruen de vorſcreuenen vyfduſent mark vnd darto dat gheld dat in deme vornomeden Slote vnd pande vorbuwet, vorbeteret vnd vordyket werd, in der vorſcreuenen wiſe ſunder vortoch vnd vormynneringe to dancke wedder gheuen vnd betalen. Alle deſſe vorſcreuen ſtücke loue wi vnd wilkoret vor vns vnd vnſe nakomelinge to holdende ſtede vaſt vnd vntobroken ſunder jenegherleye helperede, droghene vnd arghelyſt, dar men deſſen bref mochte in jenegherleye wys mede krencken, valſchen efte breken. To ener vaſten betüchniſſe al deſſer ſtücke, ſo hebbe wi vnſe grote yngezeghel gheheuget heten mit vnſeme willen vnd wetenheyt vor deſſen breef. De ghegheuen vnd ſcreuen is to Vorde in den jaren na godes bort drütteynhundert jaer in dem zeuen vnd zeuentegheſten jare in ſunte Johannes daghe baptiſten alſe em dat houet afghehowen wart. Darouer weſen hebben de eddele man Greue Kerſten van Oldenborch, Her Gherlef Abbet des kloſters to Herceuelde, Her Hinrick de Schulte, Her Keye Rantzow, Her Johan Hummersbütle, riddere, Coerd Kamermeſter voghet to Vorde, Gherlef vnd lange Frederik gheheten Schulten, vnd Bertold Kynd, Volrad Aſſcheberch, Wulf Ricſtorp, Johan Kule, Hinrick van Ziggem, wepener, de hirouer weſen hebben alſe tughe.

Beilage X.

Das Schloß Börde mit den dazu gehörenden Pfanddistricten wird von dem Grafen Adolf wieder abgeliefert 1377.

(Membr. in Arch. Reg.)

Wi Gherlef van der gnade godes Abbet des Closters to Herseuelde, Meynrik en ridder, Gheuerd vnd Frederik gheheten Schulten, doen wytlik al den gheuen, de desse schrift seen ofte lesen hören, dat de eddele Here Greue Alef van Holsten vnd van Stormeren vns gheantwordet heft, vnd wi van eme entfangen hebben dat Slod to Vorde vnd de slotele darto mid deme lande vnd mid al den panden de darto höret, in truwen vnd in eren alse en Here bedderuen lüden plecht to louende vnd alse bedderue lüde in truwen vnd in eren sik wedder scholen holden vnd erwaren, mit alsodan bescheyde vnd towordeu alse hirna screuen steyt, so dat wi scholen vnd willen dem vornomeden Greuen Aleue vnd sinen eruen nu to sunte Dyonis daghe vnd Jude der hilghen apostele de negest to tocomenden syn, betalen vnd vtgheuen bynnen der stad to Hamborch to Jürgen Eler Barensteckers hus Achtehundert mark penninge teyn marke myn alse darsülues vnd to Lubeke ghenge vnd gheue syn sunder jenegherleye lenger vortoch. Vortmer so scole wy vnd willen dem vornomeden Greuen Aleue vnd synen eruen to paschen nu negest to tokomende bereden vnd ghelden vefteynhundert mark penninge alse vornomet sind, in der stad vnd stede alse hir vorscreuen is, sunder jenegherleye lenger vortoch. Were dat wi des nicht en deden vp de vorscreuen hochtyd to paschen, so scolle wi vnd willen dem vornomeden Greuen Aleue ofte sinen eruen dat vornomede Slod to Vorde vnd darto de

ſlotele mit deme lande vnd den panden vry, vnbewarne vnd vnvortoghen wedder antworden. Dit loue wi to holende gans vnd vaſt in rechten truwen vnd in rechter ere ſunder jenegherleye droghene helperede ofte argheliſt. Dyt is geſchen to Vorde in den jaren na godes bord drütteynhundert jar in deme zeuen vnde zeuentigheſten jare in ſunte Felicianus daghe vnd ad Aucti vnder vnſen yngezeghelen, de wi ghehenghet hebbet vor deſſen bref to betüchniſſe vnd warheit al deſſer vorſcreuen ſtücke.

Beilage XI.

Erzbiſchof Albert's Kündigung an die Krummediek's über die von ihnen durch den Grafen Adolf erfolgende Einlöſung von Haſeldorf 1378.

(Orig. membr. in Arch. Reg.)

Wy Albert van der gnade godes Ertzebyſſchop der hilghen kerken to Bremen bekennen vnd betüghen in deſſeme breue dat wy vnſen oem Greuen Aleue to Holſten vnd Stormeren wyſen mid kraft deſſes breues, in vullenkomener wyſe, wo wy dat doen ſcolen vnde doruen in de loſinghe des halnen ſlotes Haſeldorpe mid der voghedye darto beleghen, vnde wy willen vnd beden vnd kundeghen Jw Clawese vnd Buriese Borchardes Crummedikes kinderen, dat gi dat halue ſlod voghedye mid aller tobehöringhe vnſeme oeme greuen Aleue vorben. to loſende doen vmme alzo vele alzo gi recht werden vor vnſeme oeme greuen Aleue vorben. edder vor eynen anderen erbaren heren de vns an beyden ſyden like wol to rechte weghen ſy offt vnſe oem greue Alef vorben. bynnen deſſer tyd ſtorue eer dat mid rechte ſcheden worde vnd ſo vorſcreuen is, wille wi vnd kundeghen Jw dat gi eme dat vorben. halue ſlod

vnd voghedye mid aller tobehöringhe doen to losende van staden an. To eyner witlichheyt vnd vullenkomen betüghinghe is vnse Jngheseghel mid heete vnd vulborde henghed vor dessen bref de gheuen vnd screuen is to Vorde in den jaren godes drütteynhundert jar in deme achten vnd seuentichsten jare in sunte Paules daghe so he bekered ward.

(Sig. adpend.)

In dorso:

Archiepiscopus Bremensis admittit domino A. Comiti Holtzatie solutionem medii castri Haseldorpe.

Beilage XII.

Erzbischof Albert's Schuldverschreibung an Grafen Adolf auf 500 Mark 1379.

(Orig. membr. in Arch. Reg.)

Wy Albert van gnaden ghodes Ertzebyschop der hylghen kerken to Bremen bykennen vnd bytüghen openbare in dessem breue. Dat de Edele Here Greue Alef to Holsten vnd to Stormeren vnse leue Om by vns vnd by vnseme stychte dycke ghutlyken dan heft vnd truweliken bystan heft to vnsen nöden, vnd sunderghen do wy krygheden myt den Borchmannen van Broberghen do sande he vns to helpe Oven van Zyggem zynen kökemeister myt teyn mannen wapent zyner dener, de nemen schaden an vnsem denste in vanghen, in perden, in wunden lüden vnd in terynghen mynner vnd gröter, de zyk tohope summen vppe vyfhundert mark pennynghe, de wy eme scholden rede bytalet hebben hadde wy dat vormocht. Des bywyse wy eme de vöresproken vyfhundert mark lübescher edder hamborgher pennynghe to hebbende vnd to vindene in denne

ſlote vnd in der voghedye to Hazeldorpe vnd in erem tolaghe. Bouen de ſummen gheldes de wy eme eer byze; ghelt vnd vorbreuet hebben. vnd gheuen eerſte bref vnd deſſe bref ſchölen blyuen by voller macht. Alzo dat men Greuen Aleue vnzen leuen Om vörbynömet vnd zyne Eruen van den vöreſcreuen panden nicht ſetten edder aflözen ſchal, de ſumme des elderen breues vnd deſſe vyfhundert mark zen eme edder zynen Eruen degher vnd altomale bytalet. To eyner openbaren betüghenisſe deſſer voreſcreuen ſtücke hebbe wy vnze myuner vnghezeghel ſüluen henghet vor deſſen breef, de gheuen vnd ſcreuen is to Vörden na ghodes bord drytteynhundert jar in deme negheden vnd ſeventegheſten jare in deme hylghen daghe ſunte Georgii des hylghen Merteleres.

(Sig. adpend.)

Beilage XIII.

Erzbiſchof Albert verſchreibt das Schloß Haſeldorf mit der ganzen Vogtei als Pfandſchaft an Grafen Adolf von Holſtein 1379.

(Orig. membr. in Arch. Reg.)

Wy Albert van der gnade godes Ertzebiſcop der hilghen kerken to Bremen bekennen vnde betughen openbare in deſſeme breue vor al den ghenen de en ſeen eſte hören leſen, dat wi vnſeme leuen ome Greuen Aleue to Holſten vnd to Stormeren vnde ſinen Eruen gheſettet hebbet vnde vorpandet mit kraft deſſes breues vnſe vnd vnſes Stichtes Slod Haſeldorpe mit der voghedye de darto hörd, mit den kerſpelen to dem Langenbroke, Asulete, Byshorſt, Haſelowe vnde Haſeldorpe, mit der twyſelen, mit der wuſteuye alſe Ceſtermude vnde Ceſter, alſe ſe beleghen ſint mit

alle erer ſchede, binnen dykes vnd buten dykes, wöſte vnde beſed, mit water, waterlopen, viſcherye, mit holte, more, broke, wyſchen, weyden, vnde mit acker buwet vnde vnghebuwet, mit leengude, mit ſundergudel, mit mölen, mit deenſte, mit bede, mit broke, mit ſlachtenůt, mit hure, mit ghulde, mit tegheden, vnde mit alleme anvalle, mit aller nůt vnde nete, mit alleme rechte vnde richte hogheſt vnde ſydeſt, mit aller vryheyt vnde tobehöringe id ſy wor id ane ſy, dat ſy droghe edder nad, vnde mit dem tegheden, hure vnd krucepenninghen de to Hamborch vnde dar vmmelang beleghen ſyn, vnd alſe datſůlue Slod vnde voghedye des Stichtes van Bremen je vrygeſt geweſen heft, vor zeuenduſent mark vnde twehundert mark gudes gheldes penninghe alſe to Lubeke vnde to Hamborch ghenghe vnde gheue ſyn, de de vornomede vnſe oem Greue Alef vns an telleden reden penninghen lenet, doen vnde antwerdet heft, vnde in vnſe vnde vnſes ſtichtes nůd vnde noed ghekomen ſint, to hebbende, to brukende vnde to beſittende alſo lange dat wy ofte vnſe nakomeling, edder vnſe Capittel to Bremen oft neen Biſcop en were, dem vorn. Greuen Aleue ofte ſynen Eruen de vorſchreuen zeuenduſent mark vnde twehundert mark penninge binnen dem lande to Holſten in ener ſekeren ſtede dar en dit vorn. gheld vnentferet blyue, ghans vnd altomale in ener ſummen ſunder verminneringe mit gudem ghelde der vorn. münte hebbet wedder gheuen vnde vrüntliken betalet. Vortmer wes vnſe vorn. oem Greue Alef edder ſyne Eruen in deme vorn. Slote vorbuwet, vorgrauen latet, ofte vorbeteret, ofte in der Twiſelen vnde Wüſtenye vnde voghedye vnde panden des vorn. Slotes vordyken laten vnde vorbeteren, dat ſchole wy, ofte vnſe nakomelinghe, edder vnſe Capittel oft neen Biſcop en were, em ofte ſynen eruen wedder gheuen mit der vorſcreuen ſummen gheldes, alſe vorſcreuen is. Kunde wy vns des ſtückes nicht vor-

dreghen in beydent ſyden, ſo ſchole wy vnd willen vmme dit ſtücke by twen vnſer bedderuen man, vnde vnſe oem Greue Alef ofte ſyne eruen by twen erer bedderuen man bliuen, de ſcholen vns in minne edder in rechte darumme irſcheden. Dit vornomede Slod Haſeldorpe, voghedye vnde pande, mit al erer beleghelcheit vnde tobehöringe, vnde dit vorſcreuen ghelt alſe zeuenduſent mark vnde twehundert mark penninghe, vnde wes he ofte ſyne eruen vorbuwet, vorgrauen, vordyken edder vorbeteren in den panden ſo vorſcreuen is, dat en ſcal noch en mach vnſe vorn. oem Greue Alef noch ſyne eruen edder nement van ſyner ofte van erer weghen in nenerleye wys vorwercken ofte vorbreken, ſe en ſchollen jo allike wol dat vorn. ſlod, voghedye vnde pande beſitten vnde inneholden alſo lange dat id en vor de vorſcreuen ſummen gheldes alze zeuenduſent mark vnde twehundert mark penninge, vnde darto wes he ofte ſyne eruen vorbuwet, vorgrauet, vordyket vnde vorbeteren laten in deme vornomeden ſlote, voghedye vnde panden, ſo vorſcreuen is, van vns, vnſeme nakomelinghe, ofte dat Capittel oft neen Biſcop en were, wedder wert gheloſet. Were of dat dit vorn. Slod wunnen worde hemeliken ofte openbare, des god nicht en wille, ſo ſchole wy edder vnſe nakomelingh ofte dat Capittel oft neen Biſcop en were, mit hülpe vnſes vorn. oemes edder ſyner eruen dat Slod wedder winnen vnde weruen. vnde oft dat Slod vorſtöret worde, wedder buwen op des ſtichtes koſte van Bremen, vnſem oeme Greuen Aleue vnde ſynen eruen wedder to der haut, vry vnd vnbewoven. Were of dat wy dat Slod nicht wedder kunden winnen edder weruen edder buwen op der ſtede dar dat Slod nu lecht, ſo ſchole wy vnde willen oft vnſe nakomeling edder vnſe capittel oft neen Biſcop en were, vnſeme vorn. oeme Greuen Aleue vnde ſynen eruen en ander Slod wedder buwen vnde antworden in datſülue rechte vnde voghe-

dye, dar id en nütte vnde bequemelikeſt is, vnde dar ſe ere nüttichevt vnd rechticheyt af bekrefeghen kunnen vnde moghen, vnde dat ſcholen ſe holden, hebben vnde beſitten alſo lange went men en dat Slod Haſeldorpe wedder antwerdet alſo gud alſo id was do id en afghink, vnde wan dat gheſcheen is, ſo ſcal men dat nyge Slod wedder breken wor dat op enen anderen ſtede in der vorſcreuen voghedye ghebuwet is op dat id en tz nenem hindere ofte to ſchaden kome, vnde wy, vnſe nakomeling edder vnſe capittel oft neen biſcop en were, ſcholen ſik nicht zonen edder vreden mit den gheuen de en id afghedrungen hebbet vnde beſittet, wy en hebben des wedder beholpen edder wy en doen dat mit ereme willen. kunde men des ok nicht doen alſe vorſcreuen is, ſo ſchole wy, vnſe nakomeling edder vnſe capittel oft neen biſcop en were, allike wol vnſeme vorn. oeme Greuen Alenen ofte ſynen eruen de vorſcreuen zöuendufent mark vnde twehundert mark penninghe, vnde darto dat ghelt dat in dem vorn. ſlote, voghedye vnde panden vorbuwet, vorgrauen, vordyket vnde vorbeteret wert, in der vorſcreuen wyſe ſunder vortoch vnd vorminneringe to danke wedder gheuen vnde betalen binnen dem lande to Holſten alſe vorſcreuen is. Ok ſcal dit vorn. Slod Haſeldorpe vnſe vnd vnſes nakomelinges vnde vnſes capittels oft neen biſcop en were, open Slod weſen to vnſer noed, vnde were dat wy ofte vnſe nakomeling ofte dat capittel oft neen biſcop en were, dat van vnſem vorn. oeme Greuen Alene edder ſynen eruen eſchende weren, ſo ſchole wy vnſeme vorn. oeme Greuen Alene vnde ſynen eruen alſodan vorwaringe wedder doen dat em edder ſynen eruen neuerleye ſchade, hinderniſſe edder vorvang ſcheen en ſcal in deme vorn. ſlote, voghedye, panden vnde ghelde. Vortmer wes vnſe oem Greue Alef ofte ſyne eruen ofte de dat Slod Haſeldorpe van erer weghen inne hebbet, uth der voghedye vnde pande to Haſeldorpe opbö-

ren, des schole wy, vnse nakomeling, noch vnse capittel oft neen biscop en were, nicht wedder eschen vnde dar nicht meer op saken to ewigen tyden. Vortmer wan men dat slod, voghedye vnde de vorscreuen pande lösen wil, dat scal men vnseme oeme Greuen Aleue edder synen eruen de denne dat Slod hebben, een jar tovoren kundeghen vp sunte Mertens mit vnseme edder vnses nakomelinges edder capittels oft neen biscop en were, beseghelden openen breuen. Were auer dat vnse oem Greue Alef edder sine eruen in desseme breue jerghen ane vorzumet edder vorscreuen weren, jodoch scal en dat to neneme schaden komen, men se scolen vnde moghen dat Slod Haseldorpe, voghedye vnde pande vorn. mit aller tobehöringe holden vnde hebben so lange dat se den ersten penningh mit deme lesten ghans vnde altomale inne hebbet alse vorscreuen is. Alle desse vorscreuen stücke loue wy Albert Ertzebiscop der hilghen kerken to Bremen vornomet, vnde willekoret vor vns, vnse nakomelinge vnde vnse capittel to Bremen to holdende stede, vast vnde vntobroken sunder jenegerleye hülperede droghene vnde alle arghelist, dar men dessen bref in jenegerleie wys mochte mede krenken, valschen ofte breken. Tho ener vullenkomen betuchnisse vnde witlicheit al desser stücke so vorscreuen is, hebbe wy vnse grote Inghezegeghel ghehenghet heten mit vnseme willen vnde wetenheyt vor dessen breef. De gheuen vnde schreuen is to Stade; dar ouer ghewesen hebbet de erbaren Heren vnde Lüde, Her Erp, Abbet to vnser vrowen buten der muren to Stade, Her Wilken, prouest to sunte Jurien to Stade, Coord Camermester, Heyneke van Mandesle, Ammetlüde des Biscopes van Bremen, vnde Bertold Kind, vortmer Her Johan Hummersbütle, Her Breyde van Randzow, Riddere, Volrad Ascheberch, Hinrick van Ziggem, Johan Kule, Thideke vnde Gheerd brodere gheheten Hoken, Hartwich Heest, Volrad Steen vnde Eler Mistorp,

wepenere, vnde vele andere gude lüde de hir ouer wesen hebben to tuchnisse al desser vorscreuen stücke. MCCCLXXIX.

(Sig. adpend.)

In dorso:

Litera Archiepiscopi Bremensis super impignoracione castri Hazeldorpe.

Beilage XIV.

Erzbischof Albert verspricht dem Grafen Adolf, daß Haseldorf nicht eingelöst werden solle, so lange er und der Graf am Leben wären 1381.

(Orig. membr. in Arch. Reg.)

Wy Albert van gnaden ghodes Ertzebischop der hylghen kerken to Bremen don wytlyk alle den gheuen de dessen breef seet edder höret lezen, dat wy van nood weghen mosten zöken rad helpe vnd vorderunisse an dem Edelen Heren Greuen Aleue to Holsten vnd to Stormeren vnzem leuen truwen Ome do vns vnze manschop vnd vnze stede drunghen van sloten, van landen, do manede he truwelyke vnd scref vor vns to vnzen steden vnd to vnzen mannen, vnd wolde vns bystaan hebben myt rade vnde myt helpe to vnzen nöden hadde de krych lengher waret. Dör der döghet vnd ghüde wyllen de he do by vns dede vnd vöre manichvold by vns vnd by vnzem stychte truwelyken dan heft, hebbe wy vnzem leuen Ome Greuen Aleue vörebynömet de gnade gheuen vnd gheuen ze eme wytlichlyken an dessem breue, dat wy dat Slot vnd de Voghedye Hazeldorpe myt erem tolaghe, de he heft van vns vnd van vnzem stichte to pande, nicht aflözen wyllen noch en schullen, vnd nement van vnzer weghen vnd ok in de lozynghe nemende wyzet hebben edder wyzen wyllen de wyle dat he vnd wy leuen. Dat desse stücke

war zyn vnd vaſt vnd vntubroken blyuen, zo hebbe wy vnze myner ynghezeghel wytlyken henghet laten vor deſſen breef, de gheuen vnd ſcreuen is to Bocſtehude in den jaren na ghodes bort drytteynhundert jaar in en vnd achtegheſten jare des negheſten daghes vnzer leuen vrowen alzo ze gheboren wart.

(Sig. adpend.)

In dorso:

Archiepiscopus Bremensis non vult castrum Hazeldorpe.

Beilage XV.

Verſchreibung Erzbiſchof Albert's an Grafen Adolf für hundert Mark auf die Haſeldorfer Vogtei 1384.

(Orig. membr. in Arch. Reg.)

Wy Albert van der gnade godes Ertzebiſſcop der hilghen kerken to Bremen duen witlik alle den gheuen de deſſen bref ſeen vnd hören, dat vnſe leue Om Greue Alef to Holſten vnd to Stormeren in rechter truwe lend vnd dan heft hundert mark gheuer lübeſcher vnd hamborgher penninge, der vns grad behuf was, to vnſer were in deme houe to Rome jeghen de Borghere to Hamborch, de wi eme bewiſen to hebbende vnd to vindende in deme ſlote vnd in der voghedye to Hazeldorpe vnde bekennet ok vnd betüghet in deſſem breue, dat vi vnſen leuen vorſproken Om mechtighet hebben intolöſende vnd to kopende, wes van vnſes ſtichtes weghen to loſende vnd to kopende ſteyt edder wes der vorſcreuen voghedye nütte is edder nütte werden mach, vnd wes he dar an keret, dat ſcal me eme, ſinen eruen, eftet van eme queme, tomale wedder gheuen, vnd deſſe vorſcreuen hundert mark mit der ſum-

men de vnse andere breue inne hebben, er nien ene edder sine eruen van deme slote vnd van der voghedye to Hazeldorpe wised vnd losed, vnd so scal dat losede vnd koste gud bliuen bi der vorsproken voghedye. Desse bref vnd alle de breue de wi vppe Hazeldorpe vnd vppe sin toliggende gud gheuen hebben, scollen tomale bliuen bi vuller macht, also dat erer nen deme anderen scal to scaden komen, mer degher to vrowen. Dat desse stücke gans vnd vntobroken bliuen, so hebbe wy vnse yngheseghel witliken henget vor dessen bref. De gheuen is to Vorde na godes bort drittеynhundert jar in deme verden vnd achtighesten jare in deme hilghen daghe sunte Michaelis des Ertsen Engeles.

(Sig. adpend.)

Beilage XVI.

Vergleich zwischen Erzbischof Johann einerseits, Grafen Heinrich und Herzogin Elisabeth andrerseits, über die mit Haseldorf verpfändeten Kreuzpfenninge und Zehnten 1409.

(Orig. membr. in Arch. Reg.)

Wy Johan van godes gnaden vnde des stols to Rome Ertzebisscop der hilgen kerken to Bremen bekennen vnde betughen openbar in dessem breue vor allesweme, dat wy vns fruntliken hebben voreniget, vordregen vnde vorgan mid deme Erwerdigen vnde eddelen Heren Hern Hinrike byscope to Osenbrugge vnde Greuen to Holsten, myt der Hochgeborn Furstynnen vrowen Ylzen Hertoghinnen to Slesswick vnde eren kynderen vmme de twidracht vnde ansprake de wy en hebben to zeggende vmme vnses stichtes Slot Hazeldorpe vnde siner tobehöringe in desser wise dat wi scollen hebben vnde vpboren brukeliken vnbekum-

mert vnd vngehindert van en vnde eren eruen vnde al den gennen de vnme eren willen doen vnde laten willet sunder argelist de Crucepenninge binnen vnde buten Hamborg vnde den tegheden de darto hört belegen vmmelanges Hamborg alzo dat Register inne holt dat darto hört dre jar al vmme na gifte desses breues nu to wynachten erst an to rekende darna denne negest to volgende, vnde wes vorzeten is van dessem tegheden bed an desse tyd, dar scolle wy an beyden zyden malk enen tozetten de den vorscreuen tegheden vthmanen beyde mid gestlikem vnde werlikem rechte, vnde wes de dar van bemanen, dat scole wi an beyden ziden like delen, wan auer desse vorben. dre jar vorgan vnde all ghezleten zynd, wolde wy este vnse nakomelinge edder Greue Hinrik to Holsten vorben. vnde syne erue, de Hertogynne to Slesswik vorscr. edder ere kyndere denne dat nicht lenck vmme Hazeldorppe in alzodanen vrüntliken degedyngen bestan laten, dat scal vnser en dem anderen en ghans jar tovoren kundegen, zo scolen desse degedynge machtloes wesen vnd en eslick schal synes rechtes vnvorsumet wesen, vnde scal ok denne anders nenen breuen to vromen este to schaden komen. Des to tughe vnde grotter bekantnitze der warheit zo hebbe wy Johan Ertzebisscop vorben. vor vns vnde vnse nakomelinge vnse ynge-zegel henget laten an dessen breeff. Gheuen vnde screuen na godes bord veerteynhundert jar darna in dem negheden in dem daghe der hilgen Apostelen erer delinge.

(Sig. adpend.)

Beilage XVII.

Echtebreff Hinrick Haken dat he mach eruen sinen kindern sine güdere gelick anderen vromen lüden. 1465.

(E Registr. Chr. I.)

Wy Cristiernne ꝛc. Don witlick apenbar betugende vor alßweme, Dat wy vor vnse eruen vnde nakomelinge vmme sunderger gunst vnde gnade vnde ock vmme vlitiger bede willen vnses leuen getruwen mannes vnde rades Wulue Pogwisschen Hanseßons gnedichliken hebben vorlaten vnde ouergeuen, vorlaten vnde overgeuen jegenwardigen in crafft desses vnses breues alle sodane recht, tosprake vnde tosage alse wy vnse eruen vnde nakomelinge to Hinrick Haken vnseme undersaten wonafftich in der vagedie to Haseldorpe vnde sinen güderen na sineme dode van vnechteschopp wegen na lantrechte mochten hebben, Gunnen ock gnedichliken tolaten, Dat he lick anderen vromen lüden in vnsen landen mede im Dickrechte moge schouwen*), Ock dat sine rechten eruen alle sine güdere beweglick vnde unbewechlick, recht vnde redeliken lick anderen vnser lande inwoneren vnde undersaten to ewigen tiden mogen eruen sunder hinder. Datum Anno LXV Die beati Marci Evangeliste.

Consimiles literas obtinuerunt Wolder Kort et Hansken Nagell.

---

*) d. h. er mag gleich anderen achtbaren Männern ein vollberechtigtes Mitglied der Commüne seyn, insbesondre auch mit Rücksicht auf das Deichwesen.

Beilage XVIII.

Pantbreff Wulues vnde Bartrammes Poggewiſchen vppe Haßeldorp, ludende vp twelff duſent marck pen. 1470.

(E Registr. Chr. I.)

Wy Criſtiern ꝛc. doen witlick, bekennen vnde betugen apenbare vor alßweme in deſſeme vnſeme breue, dat wy vor vns, vnſe eruen vnde nakomelinge rechter witliker ſchult ſchuldich ſyn den düchtigen vnßen leuen getruwen Wulue vnde Bartramme Poggewiſchen, Hansſone, vnde eren rechten eruen twelff dußent lüb. Marck alſo to Lübeke vnde Hamborch genge vnde gene ſyn vnde dar eyn iſlick gudtman deme anderen vul mede doen mach im Lande to Holſten, ſunder hale pennynghe, kleine geldt vnde alle ſware. Vor alle deſſen vorgeſcreuen ſummen pen. hebben wy vorſettet recht vnde redeliken vnde vorpandet, vorſetten vnde vorpanden noch jeggenwordighen in krafft vnde macht deſſes vnßes breues myt rypem rade vnde wolbedachtem mode vnde vrigem willen, vor vns vnſe eruen vnde nakomelinge, vnde enem jewelken de des mochte to donde hebben nu offte in tokomenden tiden, den vorben. vnßen leuen getruwen Wulue vnde Bartram Poggewiſchen vnde eren rechten eruen, vnde vorlaten vnde laten en to eneme rechten bruckliken pande vnſe Slot Haſeldorpe mit der mölen vnde kerſpele darſulues, mit deme kerſpele Haſelouwe, mit deme kerſpele Bißhorſt, Culmer, Asflet vnde deme Rigendorpe, bediket vnde vnbediket, id ſy to water effte to lande, van wonheit effte van rechte, alſo id in ſiner endeſchede begrepen is vnde geweſen hefft. Dit vorſcreuen Slot, mölen vnde güder, alſe de in eren endeſcheden belegen vnde begrepen ſint, mit allen tobehöringen vnde herlicheyden, vryheyden, rechticheyden, rente vnde

opkome, id sy van schatte, tegeden vnde denstgelde, effte van vischerie, dat hogeste mit deme sidesten, alse vnse selige ohme Hertog Alff vnde wy na je vrist hebben in besittinge hadt vnde beseten, dar nichtes buten bescheiden, ane gestlike Lehnware, vriginanne denst vnde wes dat meyne land deyt. Vnde weret, dat den vorbenomeden vnsen leuen getruwen Wulffe vnde Bartramme offte eren ernen dat vorgescr. Slot affgewunnen, affgedrungen effte entweldiget worde, dat godt nicht en wille, in welcker wiße dat schude edder van weme, effte in waters noden vorginge, dat godt affkere, jegen der vorben. Wulffes vnde Bartrammes effte erer ernen willen, So schollen wy Cristiern koning ꝛc. vnde vnße ernen offte nakomelinge den vakebenomeden Wulffe vnde Bartramme effte eren ernen dat vorben. Slot Haseldorpe mit alle sinen tobehöringen nppe vnse egen kost, teringe vnde eventur in ere vnde erer ernen hebbende were vnde rauwelike besittinge wedder schicken binnen deme jare, vnde Wulffe, Bartramme vnde eren ernen allen schaden vorboten, den se der wegen genomen edder geleden hebben, tor noge woll betalen tom negesten tokomenden Sunte Marten, edder ock den Hovetstoel vorscr. tom sulnen Sunte Marten sunder eren schaden to erer noghe vnde to danke wol betalen in gudem graven gelde vnde schillingeren tom Kile edder vp ener anderen sekeren stede binnem dem Lande tho Holsten, dar id Wulffe, Bartramme effte eren ernen best beqwem is ere geldt to börende vnde dar id en vnentfernet bliue, Sunder insage effte behelpinge vnde ane alle geferde. Ock schollen desse vorben. Wulff vnde Bartram Poggewisch effte ere ernen dat vorben. Slot Haseldorpe mit alle sinen tobehöringen nicht vorbreken effte vorwercken könen, de wyle wy den vorgen. Wulffe vnde Bartram effte eren ernen dat vakenscr. Slot Haseldorp nicht affgelöset vnde ere geldt weddergeven hebben na inholde vnd lude desses vnses

breues. Men wy ſcholen vnde willen ene darane alle dingk tom beſten keren vnd düden, vnde helpen en dat vorſcr. Slot mit alle ſinen tobehöringen, benomet vnde vnbenomet, beſchermen vordegedingen vnde vorbidden vor alle de jennen, de dar vp ſpreken mochten. Wy vnde vnſe eruen vnd nakomelinge ſcholen vnde willen en ock nicht affſlan im hovetſtole, wes ſe van dem genanten Slote effte güderen vpbören effte netende werden. Wenn ere wy, unſe eruen effte nakomelinge dat vorben. Slot mit ſinen tobehöringen wedder löſen willen, So mögen wy vnſe eruen effte nakomelinge den vilgenanten Wulffe vnde Bartramme effte eren eruen de loſinghe ſulnen vorkundigen mit vnſem apenen beſegelden breue in den achtedagen der hilgen drier koninge vnde denne to den negeſten achtedagen der hilligen drier koninge dar negeſtvolgende Schölen vnde willen wy vnſe eruen effte nakomelinge den vorben. Wulffe vnde Bartramme vnde eren eruen den vorben. Summen geldes alſo XII M lüb. Mk. pen. wol to danke vnde tor noge in enem ſummen betalen vnde entrichten vnvortögert binnen deme Kile ſunder der vorbenanten Wulffes vnde Bartrams effte erer eruen ſchaden, edder in euer anderen ſekeren ſtede im lande to Holſten dar id Wulffe vnde Bartramme effte eren eruen vnentfernet blyue vnde dar id en behegelik is ere gelt optobörende. Ock ſchal dat vorben. Slot vnſe apen Huß weſen in allen vnſen noden, doch Wulffe vnde Bartramme effte eren eruen to neneme vorfange effte ſchaden. Was ock de vilgenante Wulff vnde Bartram effte ere eruen in vnſem Slote Haſeldorpe vnde möleu darſülues vorbuwet hebben vnde vorbuwende werden, mogen ſe vnde ere eruen, vns vnſen eruen vnde nakomelingen rekenen, dat ſchölen wy vnſe eruen effte nakomelinge, en eren eruen betalen vnde weddergeuen mit deme bouenſcreuen Houetſummen, vnde dat ſchal ſtaen to erkantniſſe twier vnſer Redere vnde twier erer fründe. Alle deſſe

vorſcreuen puncte, ſtücke vnde articule ſamptlick vnde beſunderen laue wy Criſtiern koning ꝛc. ergenant vor vns vnſen eruen vnde nakomelingen ꝛc. Datum Segeberge am dage Sancti Luce Evangeliſte. Anno M.CCCC.LXX.

b.

Pantbreff vor Katherinen zeligen Wulff Pogwiſchen nalaten wedewen, Hans vnde Hinrick ere kindere, vp Haßeldorpe vor XII. M Mk. lüb.

Wy Criſtiern ꝛc. doen witlick bekennen vnde betugen apenbare in diſſeme vnſeme breue vor alßweme, dat wy vor uns vnſe eruen vnde nakomelinge rechter witliker ſchult ſchuldich ſint der Erbaren frouwen, Vor Katherinen, zeligen Wulff Poggewiſchen nalaten wedewen, vnde Hans vnde Hinrick eren kinderen vnde eren rechten eruen XII. M lüb. Mk. pen. ꝛc. Wan worden to worden als des ſuluen Wulffes vnde Bartrames Pogwiſch ſines broders breff touoren vp dat ſulue Slot vnde den ſuluen ſummen alſe XII. M Mk. hir vorſcreuen ſteyt mutat. muland. Datum Gottorpe am Donredage na Jacobi Apoſtoli dage Anno M. CCCC. LXXV.

c.

Deſulue Vor Katerina vnde ere kindere Hans vnde Hinrick kregen enen breff do ſulueſt, dat ſe alle jare gelick anderen gudemannen ſunder jemandes hinder mogen vorkopen vthfören, vorgeuen vnde laten wor en beſt bequem is alle ere korn alle de wile dat ſe Haſeldorpe in pande hebben. Dat. ut supra.

Beilage XIX.

Aus den Acten über die Landestheilung v. J. 1490.

Haſeldorpe Slot.

Haſeldorpe Slot mit ſiner tobehöringe vor XII M Mk. is vorpandet Hans Pogwiſchen vnde ſind twe brene vnſes zeligen Heren Vaders koning Criſtierns op genen, de erſte im Dat. LXX Wulff vnde Bartram Pogwiſchen gebröderen, de andere im Dat. LXXV frow Katherine Pogwiſchen vnde erem ſone Hanſe genen.

II.

Das heil. Geist Hospital zu Lübeck,

von seinem Ursprung bis auf unsere Zeit, und in seinen früheren und jetzigen Verhältnissen;

nach

urkundlichen und archivalischen Nachrichten,

von

Georg Wilhelm Dittmer,
b. R. Dr.

Nihil est enim tam populare quam bonitas: nulla de virtutibus tuis plurimis nec admirabilior nec gratior misericordia est. Homines enim ad deos nulla re proprius accedunt, quam salutem hominibus dando.
Cicero pro Q. Ligario Cap. 12.

Digitized by Google

Vorwort.

Wer die Denkwürdigkeiten Lübecks aus der Vorzeit, die Anstalten, welche der fromme und wohlthätige Sinn unserer Voreltern uns hinterlassen hat, in ihrem ganzen Umfange und in ihren verschiedenen Wirkungskreisen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, dem wird vor allen die hohe Wichtigkeit des heil. Geist Hospitals nicht entgangen seyn. Denn wenn je eine Stiftung wohlthätig in unserem Staate gewirkt hat, so ist es diese, indem sie dem hülflosen Greise eine sichere Zuflucht gewährt, dem durch Kummer und Noth Gebeugten wenigstens die letzten Tage seines irdischen Daseyns erheitert, und den wegen körperlicher Gebrechen zum Erwerben Unfähigen vor Mangel und Nahrungssorgen schützt.

Nicht durch außerordentliche Begebenheiten hat sich diese Stiftung ausgezeichnet, sondern nur durch den Zweck, welchem sie gewidmet ist, und den sie seit einer Reihe von fast sechs Jahrhunderten unverrückt verfolgt, auch bey einer musterhaften Verwaltung stets hat erfüllen können.

Je nothwendiger aber unverkennbar die Fortdauer des heil. Geist Hospitals für das Gemeinwohl ist, je mehr wird auch der wahrhaft patriotische Bürger Lübecks wünschen, daß dasjenige, was in Beziehung auf diese Stiftung von allgemeinem Interesse ist, von älteren und neueren Chronisten aber entweder gänzlich unberührt gelassen, oder doch nur mit höchst dürftigen Berichten abgefertigt wird, in eine geordnete Darstellung zusammengefaßt werde.

Von den S. S. T. T. Herren Ober- und Vorstehern des Hospitals vor einigen Jahren damit beauftragt, das Archiv desselben zu ordnen, bin ich durch die bey dieser Gelegenheit gesammelten Materialien in den Stand gesetzt worden, meine Mußestunden dieser Darstellung zu widmen, und ich würde mich schon für meine Mühe hinreichend belohnt finden, wenn es mir nur gelungen seyn sollte, dem Verdienste unserer Vorfahren, welche dem Staate auch hier wiederum eine neue eben so reichliche als unversiegbare Quelle für Nothleidende eröffnet haben, eine dankbare Anerkennung der Nachwelt zu erwerben.

Da, wie bemerkt, die eigentliche Geschichte des Hospitals von bedeutsamen Begebenheiten entblößt ist, und diese sich hauptsächlich auf den Ursprung desselben und seinen Güter-Erwerb beschränken, so stellt sich jede Abtheilung nach bestimmten Zeiträumen von selbst als unzweckmäßig dar. Neben den, an den geeigneten Stellen einzuschaltenden historischen Bemerkungen schienen aber auch noch die innere Einrichtung und Verwaltung

des Hospitals, die verschiedenen Beziehungen desselben zu den Gütern, ferner der Hauswirthe zu den Landstellen, so wie zu den Parochien, und endlich die Rechtspflege einer besonderen Ausführung werth zu seyn; und so entstanden die folgenden Hauptabschnitte:

Erster Abschnitt. Von dem Ursprung des Hospitals und dessen Güterbesitz.

Zweyter Abschnitt. Von seiner inneren Verwaltung, seinen Beamten und Officianten.

Dritter Abschnitt. Von dem Verhältniß der Hauswirthe:

I. zu dem Hospital als der Gutsherrschaft, und
II. zu den innebabenden Landstellen, so wie
III. von ihren, aus dem Parochialnexus und den Anordnungen über das Schulwesen fließenden Verpflichtungen gegen Kirchen und Schulen.

Vierter Abschnitt. Von der Justizverwaltung;

I. frühere Criminaljustiz;
II. frühere Civiljustiz;
III. gegenwärtiger Zustand der Rechtspflege.

Wenn übrigens bei dem dritten und vierten Abschnitte die historische Begründung vermißt wird, so möge man mir dies nicht als Fehler anrechnen, da ich den ähnlichen Gegenstand in meiner Geschichte des St. Johannis-Klosters einer sorgfältigen Prüfung und Erörterung unterzogen zu haben glaube, und diese so wenig im Allgemeinen durch neue Forschungen zu bereichern, als im Einzelnen zu verbessern im Stande bin. Vielmehr hat sich aus urkundlichen Nachrichten auch in Beziehung

auf das heil. Geist Hospital die Richtigkeit meiner dort aufgestellten Ansichten ergeben, und schien es mir daher überflüssig auf das einmal bereits Abgehandelte nochmals zurückzukommen.

In Hinsicht auf die, dieser Abhandlung angehängten Urkunden bemerke ich nur noch, daß die erste im Publikum bisher ganz unbekannt war, und selbst der sorgfältige Sammler der älteren Lübeckischen Verordnungen und Urkunden, der Domprobst Dreyer, ihrer nicht einmal gedenkt, und daß die letzteren, meines Wissens wenigstens, nirgends abgedruckt sind. Gleichwohl bezeichnen diese Urkunden zwey der wichtigsten Abschnitte in der Verfassungsgeschichte des Hospitals, und wird schon dadurch mein Bestreben, dieselben bey dieser Gelegenheit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, gerechtfertigt seyn.

Lübeck den 23. April 1833.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung des Hospitals und dessen Güterbesitz.

Wenn gleich unsere Voreltern des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts mit dem Schreiben sich eben nicht sehr zu beschäftigen pflegten, und überhaupt lieber handelten als schrieben, so waren sie doch nichts desto weniger gewohnt, wichtige Staats-, Kauf- und Handels-Verträge, Capital- und Rente-Briefe durch die Geistlichkeit in die Form einer Urkunde bringen, und von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit legalisiren zu lassen. Auch selbst da, wo eine bloße Schenkung, ein frommes Werk geschah, und der Gegenstand sofort übergeben wurde, sah die Geistlichkeit es wenigstens nicht ungerne, daß sie darüber Brief und Siegel erhielt, um sich der Gabe desto mehr zu versichern, und jede Anfechtung durch den Geschenkgeber selbst, oder dessen Erben möglichst abzuschneiden.

Kann es nun nach der Natur der Sache nicht bezweifelt werden, daß durch dergleichen Schenkungen der Grundstein zu einer, gleich Anfangs mit auf den Unterhalt und die Unterstützung alter, kranker und bedürftiger Leute berechneten Stiftung — dem heil. Geist Hospital — gelegt worden sey, so ist doch der Name des ersten Gründers durch keine Urkunde, durch keinen Schriftsteller auf uns gekommen, und jede Ausmittelung des wahren Zeitpunkts der Gründung fällt, bey dem Mangel an zuverlässigen Quellen, in das Gebiet der Unmöglichkeit.

Bey der hierüber herrschenden völligen Ungewißheit muß es denn allerdings befremden, wenn ein Paar neuere Chronikenschreiber [1]) als eine anerkannte historische Thatsache erzählen: daß ein vor uralten Zeiten zu Lübeck bestandenes, und an der Ecke der Marlitzgrube belegen gewesenes Hospital später in Abgang gekommen, oder bey dem Brande, von welchem Lübeck im Jahre 1276 heimgesucht ward, in Feuer aufgegangen sey, und daß ein, nach einigen Chronisten um das Jahr 1227 zu Rath erwählter, nach Anderen um das Jahr 1282 mit Tode abgegangener Rathsherr Bertram Morneweg das jetzige Hospital gestiftet habe. Die älteren Chronisten, und namentlich solche, die von jener Periode nicht gar ferne lebten, wenigstens durch Tradition noch sichere Nachrichten darüber hätten haben können, z. B. der Franciscaner Lesemeister Detmar, gedenken des heil. Geist Hospitals, seines Ursprungs und Stifters, mit keiner Sylbe, und die Andeutungen, welche sich darüber in späteren Chroniken finden, sind, weit entfernt das Gepräge des Authentischen an sich zu tragen, nicht einmal übereinstimmend, und überdies sämmtlich von jeder näheren Angabe der Zeit oder der Quelle, woraus sie geflossen, entblößt. So berichtet uns Hans Regkmann [2]), jener Morneweg sey der erste Stifter des Hospitals gewesen, und habe verordnet, daß ein jeder Kranke daselbst täglich vier Schillinge, ein Planck Wein und ein halbes gebratenes Huhn empfangen solle. Heinrich

---

[1]) J. von Melle gründliche Nachrichten von Lübeck 24. Hptst. S. 291. — J. R. Becker Geschichte der Stadt Lübeck Th. 1. S. 220. — Beschreibung der freyen Hanseſtadt Lübeck (von Zietz) S. 78.

[2]) S. das Manuscript, welches im Archiv der löbl. Krämer-Compagnie aufbewahrt wird; in der demselben angehängten Rathslinie bey dem Namen des Bertram Morneweg.

Rehbein [3]) aber, welcher uns zuvörderst mit den wunderbaren Schicksalen des Bertram Morneweg bekannt macht, und ihm ebenfalls die Gründung des Hospitals zuschreibt, weicht doch von jenem Chronisten wiederum bedeutend ab, wenn er erzählt: Morneweg habe in seinem Testamente die beyden ältesten Bürgermeister zu Vorstehern des Hospitals berufen, und diesem nicht nur „stattliche Landgüter, als Dörfer und dergleichen“ gekauft, und die Einkünfte den Armen gegeben, sondern überdies noch 14000 Stück Goldes in allerley alten Münzen den Vorstehern zugestellt, „die da bey ihnen gleichsam versiegelt stille liegen sollten, auf den Fall da etwa dem Gotteshause eine Feuersnoth oder ander Unheil anstoßen sollte.“

Alle diese und ähnliche Angaben finden indessen keine Unterstützung in dem Ergebniß archivalischer Nachrichten; vielmehr sind diese nicht im geringsten geeignet, irgend ein Verdienst des Bertram Morneweg um die Stiftung erweislich zu machen. Es wird seiner nirgends gedacht, nicht einmal als Wohlthäters, geschweige denn als Gründers des Hospitals, und doch würde gewiß, wäre von ihm die Stiftung oder auch nur eine Gabe zum Besten derselben ausgegangen, in einer der zahlreichen gleichzeitigen oder späteren Urkunden irgend eine darauf hinweisende Andeutung enthalten seyn; wie es denn in der That nicht an Urkunden fehlt, wodurch die Namen anderer gleichzeitiger Lübeckischer Bürger, welche sich durch größere oder kleinere Wohlthaten um das Hospital verdient machten, (z. B. eines Gerhard von Bremen, der demselben im Jahre 1272 das ganze Dorf Scharbeutz schenkte) auf die Nachwelt gekommen sind.

---

[3]) S. das Manuscript auf der Stadtbibliothek. Th. 1. S. 267 u. 268.

So zweifelhaft nun auch der Ursprung des Hospitals ist, so ist es doch erwiesen, daß schon vor dem Jahre 1248 zu Lübeck ein heil. Geist-Hospital (domus Sci Spiritus) bestand. Denn im Jahre 1248 bestätigte Herzog Albert von Sachsen, Engern und Westphalen eine, früher von Reinfried von Lauenburg dem Hospital gemachte Schenkung zweyer, an der Streckenitz zwischen Lübeck und Wulfsdorf belegener Hufen Landes, und da die Urkunde es klar ausspricht, daß der Donator damals bereits verstorben war, so liegt darin auch der Beweis einer früheren Existenz der Stiftung.

Ihre erste feste Einrichtung datirt sich aber erst vom Jahre 1263, und gründet sich auf eine, um diese Zeit vom Lübeckischen Bischofe Johann III. erwirkte Haus-Ordnung [4]). Mit ihr beginnt daher erst das eigentliche Leben der Stiftung, und so mögen wir sie immerhin als die Wiege derselben ansehen.

Nun stimmen freylich sämmtliche Chroniken darin mit einander überein, daß im Jahre 1276 in Lübeck eine große Feuersbrunst wüthete; allein welchen Theil der Stadt sie ergriffen hat, das wird nicht gemeldet, und muß es also dahingestellt bleiben, ob überhaupt diese Begebenheit zur Erbauung eines neuen Hospitals, des gegenwärtigen, Veranlassung gegeben habe. Wer aber den großen Umfang der zu demselben gehörigen Gebäude kennt, der muß es schon an sich unglaublich finden, daß ein einzelner Privatmann aus seinem Vermögen den ganzen Bau zu bestreiten damals im Stande gewesen seyn sollte. Vielmehr muß man jedenfalls annehmen, daß zur Erbauung des Hospitals, wie es jetzt ist, noch viele andere mitgewirkt haben, weil, um nur eines Grundes zu gedenken, auch schon die

---

[4]) Der Inhalt dieser Haus-Ordnung wird beym zweyten Abschnitte der Gegenstand weiterer Erörterung seyn.

mentgeldliche Verrichtung von Arbeiten an Kirchen und Gotteshäusern für eine verdienstliche Handlung angesehen ward.

Uebrigens mußte, neben den Schenkungen an Capitalien [5]), Renten [6]) und liegenden Gründen, namentlich der Güter Mönckhof, Falkenhusen und Scharbeutz, welche das Hospital bald nach seiner Entstehung erhielt, schon die in der Haus-Ordnung von 1263 sich findende Vorschrift, daß mit dem Eintritt in das Hospital das sämmtliche Vermögen des Aufgenommenen jenem anheimgefallen seyn solle, wesentlich beytragen zur Bildung eines Grund-Capitals, welches, geschickt auf Renten angelegt, bey einer guten und sparsamen Haushaltung sich in kurzer Zeit erstaunlich vermehrte; so daß auch hier, wie bey dem St. Johannis Kloster, gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts zum Ankauf von Grundstücken, und besonders von Landgütern geschritten werden konnte. Die Verwalter scheinen dabey ihr Augenmerk mehr auf Mecklenburg, wie auf Holstein gerichtet zu haben, und das nicht ohne Grund, weil besonders in dieser Provinz das St. Johannis Kloster mit seinem Vermögen operirte.

Ob nun gleich das Hospital späterhin, wie wir unten hören werden, den größten Theil seiner auswärtigen Besitzungen verloren hat, so ist es doch nicht ohne geschichtliches Interesse, eine kurze Uebersicht des beym Hospital gewesenen gesammten Grund-Capitals zu geben, weil sich nur daraus erklären läßt, wie es möglich war, daß die

---

[5]) Beym heil. Geist Hospital war es schon frühe Gebrauch Capitalien auf Leibrenten zu nehmen, wobey diese Stiftung in der Regel 10 pCt. gab. An solchen Renten zahlte das Hospital im Jahre 1310 gegen 900 Mark lüb. Pfenninge.

[6]) Der Ertrag dieser Renten belief sich in eben diesem Jahre 1310 schon auf 1076 Mk. lüb. Pf.

PREUSSISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Stiftung ihre Wohlthaten Jahrhunderte lang, und noch jetzt, in solchem Umfange spenden konnte. Ihre Güter aber waren theils in Mecklenburg belegen, theils in Holstein, theils in dem ehemaligen Sachsen, theils in Lüneburg, theils endlich im Stadtgebiete. Von den letztgenannten Ländereyen in der Nähe der Stadt kann, weil sie von geringem Umfange sind, demnächst, wenn der gegenwärtige Grundbesitz bezeichnet werden wird, die Rede seyn.

I. Erwerbungen in Mecklenburg.

1. Ao. 1285 das Dorf Strisenow und 22 Hufen aus der Feldmark von Teterow für 1278 *m*℔ lüb. Pfenninge von Heinrich von Werle, Fürsten der Vandalen und Heruler, welcher mit dem Kaufgelde den Brautschatz seiner Schwester, der Gemahlin Alberts Herzogs zu Braunschweig, bezahlte. Ob nun gleich das Hospital diese Güter mit aller hohen und niederen Gerichtsbarkeit, und allen Pertinenzien erkaufte, so ward doch gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts Mecklenburgischerseits behauptet, daß dort vom Hospital nicht nur nie ein actus possessorius vel civilis vel criminalis iurisdictionis vorgenommen worden sey, und dasselbe sich mit einer jährlichen Hebung von 20 Gulden und 10 Rauchhühnern begnügt habe, sondern auch daß die Herzogliche Kammer sich im unzweifelhaften Besitze mehrerer Geld- und Natural-Abgaben befinde, welche von den Strisenower Eingesessenen unweigerlich entrichtet worden wären, nicht zu gedenken, daß auch die Straf- und Bruchgelder von den Eingesessenen immer an das Herzogliche Amt zu Güstrow, die Türkensteuer aber an die Herzogliche Kammer entrichtet worden wäre. Zu gleicher Zeit forderten die Gebrüder

Leisten auf Gottin Hofdienste von den Strisenower Eingesessenen, und zwar 8 Tage zum Pflügen und 2 Tage zum Mähen. Während nun die Dorfschaft von den Vorstehern des Hospitals vertreten zu werden begehrte, und sich gegen die an sie gemachten Ansprüche durch ein, von jenen ergangenes Verbot der Leistung von Abgaben und Hofdiensten aller Art, zu schützen suchte, wurde sowohl auf Befehl des Herzogs, als auch auf Antrag der Gebrüder Leisten zur Pfändung gegen die Eingesessenen geschritten. Zwar erwirkten die Vorsteher des heil. Geist Hospitals hiergegen beym Reichs-Kammergericht wiederholte Mandate; allein so oft die Eingesessenen im Vertrauen auf die ihnen vom Hospital zugesicherte Vertretung fernere Forderungen ablehnten, eben so oft wurde, ohngeachtet der Kayserlichen Mandate, gegen sie mit der Pfändung verfahren. So kam es denn, daß während eines Zeitraums von zwanzig Jahren den Strisenowern eine bedeutende Zahl von Pferden, Kühen, Ochsen, Schaafen, Speck und Hausrath abgepfändet war, und daß sie, wenn ihnen auch durch Gnade des Herzogs manches davon wieder zurückgegeben wurde, in bittere Armuth versanken, und kaum ihren eigenen Acker bestellen, geschweige denn dem Hospital die herkömmlichen Abgaben zu entrichten vermögend waren. Dieser Zustand der Dinge machte allen Theilen die Nothwendigkeit eines Vergleichs einleuchtend, der auch am 12ten September 1610 dahin geschlossen wurde, daß die Stiftung gegen eine Aversionalsumme von 1000 Gulden auf alle und jede Ansprüche und Hebungen aus Strisenow und Teterow Verzicht leistete, und ihre Gerechtsame den Herzogen von Mecklenburg, Adolf Friedrich und Hans Albrecht, übertrug.

2) Ao. 1305 das Dorf Wendelstorf, von dem Lehnsmann Wilhelm Havensteert für 800 *m*℔ Wendischer Pfennige. Die darüber vom Herzoge Heinrich von Meck-

lenburg ertheilte Confirmations-Urkunde sichert dem Hospitale ein freyes, unbeschränktes Eigenthum, gewährt jedoch nur, außer dem Recht der Sechszig Schillinge, den dritten Theil des Ertrags vom höchsten Gerichte, und reservirt dem Bischofe von Schwerin eine Hebung von 4 Drömt Hafer als Zehntkorn. Nach Inhalt der Hebungsbücher des Hospitals hat dieses indessen aus Wendelstorf nie mehr als eine jährliche Abgabe von 12 Rthl. für eine Last grauhen Hafer erhoben, und selbst darüber kam es im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit der Mecklenburgischen Regierung in Streit. Wie die Letztere nämlich im Jahre 1703 von dem Hospitalsdorfe Altbukow [7]) Kopfgeld forderte, die Hospitalsvorsteher aber den Altbukowern die Zahlung solcher Abgabe untersagen ließen, so schritt die Mecklenburgische Regierung zur Selbsthülfe. Sie ließ zuvörderst den Altbukowern die Execution ansagen, und, wie das Hospital sich hiergegen beym Reichskammergerichte ein mandatum de non exequendo erwirkte, nunmehr den Wendelstorfer Eingesessenen den Befehl beylegen, die 12 Rthl. Kornpacht fernerhin nicht, wie sonst, an den Schultzen zu Altbukow, sondern an das Herzogliche Amt zu Neubukow zu entrichten. Nun ruhte die Sache bis zum Jahre 1732, um welche Zeit der Senat zu Lübeck sich an eine in Boizenburg niedergesetzte Kayserliche Commission wandte, und bey derselben auf eine Vermittelung dahin antrug: daß in so fern auch nicht die rückständigen Pachtgelder zu erlegen seyn sollten, doch wenigstens für die Zukunft der Hebung keine weitere Hindernisse in den Weg gelegt würden. Jene Behörde erklärte sich jedoch für incompetent zur Beylegung des Streitpunkts,

---

[7]) Altbukow ist ein Kirchdorf, und gehört so wie Wendelstorf, Rakau und Russau zum Großherzogl. Amte Neubukow.

und eine dagegen an das Reichsgericht gebrachte Berufung hatte keinen Erfolg. Hierauf ruhte die Sache abermals, bis sie im Jahre 1750 durch eine Vorstellung an den Herzog Christian Ludwig von neuem aufgenommen wurde. Dieser rescribirte indessen darauf am 21sten Decbr. 1750: er finde sich um so weniger bewogen, eine Verordnung wegen der Wendelstorfer Kornpacht zu Gunsten des Hospitals zu erlassen, als er von dem Grunde der Forderung überhaupt nicht überzeugt sey, derselben jedenfalls die Immemorial-Verjährung entgegenstehe, und, wenn auch der Rechtstitel oder eine Unterbrechung der Verjährung erweislich gemacht werden könne, Serenissimus sich doch nie entschließen werde, die bey den Vorfahren verfallenen Pachtgelder zu restituiren. Hierbey glaubte sich aber das Hospital noch nicht beruhigen zu dürfen, und da die Vorsteher keine passende Gelegenheit vorüber gehen ließen, wo sie den Gegenstand aufs Neue zur Sprache bringen konnten, auch Herzog Christian Ludwig durch einen Bericht seiner Kammer etwas günstiger gestimmt worden zu seyn schien: so nahmen die Verhandlungen wiederum ihren Anfang. Unterm 4ten Junius 1753 ward nämlich den Vorstehern eröffnet, daß der Herzog förderſamst des Beweises ihrer vermeintlichen Zugeständnisse gewärtige, und besonders auch einer rechtsgenüglichen Erklärung in Betreff der von Altbukow schon seit langer Zeit rückständigen Landes-Contribution entgegensehe. Auf Antrag der Stiftung ward nunmehr auf die Geheimeräthe Dittmer und Graf Bassewitz, so wie den Regierungsrath Schmidt Commission erkannt, welche am 6ten August 1753 dem Stiftsbeamten eröffneten, daß Altbukow, wenn gleich im Eigenthume der Stiftung stehend, doch der Mecklenburgischen Landeshoheit unterworfen sey, die Stiftung daher sich zuvor wegen Abtragung der Landes-Contribution zu erklären habe, und solle demnächst wegen der Wendelstorfer Kornpacht, nach

vorher eingegangener näherer Information und von Seiten der Stiftung allenfalls geführtem Beweise, weitere Beschlußnahme erfolgen. Der Stiftsbeamte Serner erklärte indessen, auf die in Betreff der Landes-Contribution gemachte Forderung, bey der Pendenz dieser Sache beym Reichskammergerichte, überall nicht eingehen zu können, bat jedoch, daß Serenissimus nur mit Abtragung der Wendelstorfer Kornpacht für die Zukunft willfährig resolviren möge, wogegen das Hospital den dritten Theil der aufgelaufenen Rückstände gerne schwinden lassen wolle. Die Commissarien versprachen über diesen Antrag an den Herzog zu berichten. Eine später bey den Vorstehern des Hospitals gemachte Proposition, die ganze Hebung aus Wendelstorf durch ein zu 5 pCt. berechnetes Capital abzulösen, lehnten diese ab, mit der Erklärung, daß sie lieber mit der Hälfte der seit 1701 rückständigen Pachtgelder zufrieden seyn wollten. Eine definitive Resolution der Herzoglichen Kammer ging dahin: man sey bereit, die Hälfte der rückständigen Pachtgelder in N.$\frac{2}{3}$ zu voll zu bezahlen, auch die ganze Hebung mit 240 Rthl. N.$\frac{2}{3}$ zu voll, abzulösen, oder für die Zukunft jährlich 12 Rthl. N.$\frac{2}{3}$ zu voll zu erlegen. Wenn nun gleich dies Erbieten von Seiten der Vorsteher dankbar angenommen wurde, so erhielt die endliche Abrechnung doch einen neuen Aufenthalt durch eine fernere Gegenforderung, welche Herzog Christian Ludwig im Jahre 1754 wegen Landes-Steuern und Lehnsfolge an die, von Siegfried von Oertzen im Jahre 1634 dem Hospital käuflich überlassene Krugstelle zu Altbukow machte, und in deren Hinsicht am 12ten September 1754 der Kammer der Befehl zuging, den Rückstand dieser Contribution seit 1634 klar zu stellen. Zu solchem Behufe ließ sie den Krüger vor sich laden, die Vorsteher hingegen untersagten ihm der Ladung Folge zu leisten, und schützten beym Herzoge die Litispendenz vor. Eine solche wollte

dieser aber nicht anerkennen, weil der bey dem Reichskammergerichte anhängige Rechtsstreit nur das Dorf Altbukow, nicht aber jene Krugstelle betreffe, und könne eine Liquidation der Wendelstorfer Pacht nicht eher eintreten, bevor nicht die Differenz wegen der Altbukower Krugsteuer erledigt sey. Ob nun gleich eine solche Steuer seit 120 Jahren nie begehrt worden war, so hielten die Vorsteher des Hospitals es doch für angemessen, unterm 20sten Junius ihre Bereitwilligkeit auszusprechen, dieselbe für die Zukunft und nachdem sie landüblich angesetzt worden wäre, berichtigen zu wollen; und glaubten nunmehr der endlichen Auszahlung der rückständigen Wendelstorfer Pachtgelder entgegensehen zu dürfen. Indessen ergeben die Acten nicht, was weiter aus der Sache geworden ist; die Hebungsregister dagegen lassen darüber keinen Zweifel aufkommen, daß auch seitdem so wenig rückständige als fällige Wendelstorfer Gefälle eingegangen sind.

3) Ao. 1306 der Meyerhof Wolde *), to dem Wolde, bey Grevsmühlen belegen, von den Brüdern Marquard und Gerhard von Hagen für 384 Mark Pfenninge Wendischer Münze. Herzog Heinrich von Mecklenburg confirmirte den Kauf (1306) mit derselben Beschränkung in Ansehung der Einkünfte des höchsten Gerichts, wie bey Wendelstorf, sonst aber ohne weiteren Vorbehalt. Von diesem Meyerhof erhob die Stiftung eine jährliche Pacht (Hofheuer) von 12 *mk*, eine Hebung, die sich noch jetzt, wenn gleich unter dem falschen Titel eines Legats erhalten hat, während das Eigenthum, welches der Kaufbrief dem Hospital an jenem Grundstücke beylegt, längst verloren gegangen ist, und der Versuch, dasselbe im Jahre 1605

*) Wolde, Warnekenhagen und Krumbrok gehören zum Amte Grevsmühlen.

gegen den Amtmann Hans Jarchow von Grevsmühlen, welcher damals die Herzoglich Mecklenburgischen Rechte verfolgte, geltend zu machen, gänzlich fehl schlug.

4) Ao. 1308 Altbukow in Gemeinschaft mit Rakau (später zu Buschmühlen gehörig) und Russau (später zu Roggau gehörig) vom Herzog Heinrich zu Mecklenburg und Stargard für 1360 *m*℔ Lüb. Pf., wobey jedoch, außer dem Rückkauf, die Bede und zwey Theile von den Gefällen des obersten Gerichts vorbehalten wurden. Diese Reservata gingen späterhin auf die adeliche Familie von Stralendorf über, welche sie darauf im Jahre 1340, mit Genehmigung des Herzogs Albrecht von Mecklenburg gegen Empfang von 300 *m*℔ Lüb. Pf. auf das heil. Geist Hospital übertragen hat. Die Dorfschaft Altbukow zahlte dem Hospital die gewöhnlichen jährlichen Geld- und Natural-Gefälle und hatte insbesondere an sogenanntem Pachtkorn jährlich zu liefern 3 Drömt 1 Scheffel Gerste und 1 Last 1 Drömt Hafer. Die Güter Rakau und Russau lieferten nur Pachtkorn, nämlich jenes 2 Drömt 5 Scheffel Hafer, dieses 1 Drömt Gerste.

5) Ao. 1311 die Dörfer See und Brandenhusen auf der Insel Pöl bey Wismar von Curt Docenberg für 4246 *m*℔ Wendischer Münze. Herzog Heinrich von Mecklenburg reservirte sich dabey zwey Drittheile des Ertrags der höchsten Gerichte, dem Bischofe von Lübeck aber den Zehnten von beyden Dorfschaften, und der Kirche zu Pöl zwey Drömt Rocken vom Dorfe See, nebst 12 Schillingen von einem Kathen, und 1 Drömt Gerste von Brandenhusen. Die dem heil. Geist Hospital zu erlegenden Abgaben waren dieselben wie bey anderen Hospitals-Dörfern.

6) Ao. 1323 die Dörfer Weitendorf und Wangern auf Pöl, nämlich zuerst 11½ Hufen in Weitendorf und 3 Hufen in Wangern von den Familien Preen, von Stralendorf und von Plessen für 1054 *m*℔ Lüb. Pfenninge.

Weil aber bey diesem Verkaufe der Consens des Bernhard von Plessen fehlte, so ward der Kaufbrief noch in demselben Jahre neu ausgefertigt, und der Kaufpreis darin auf 1158 *m*℔ erhöht. Im Jahre 1342 acquirirte das Hospital abermals 2 Hufen in Weitendorf von der Wittwe des Johann von Weitendorf für 240 *m*℔ Lüb. Pf., und im Jahre 1349 noch eine Hufe von Nicolaus Eler, diese dem Anscheine nach durch Schenkung; endlich im Jahre 1352 noch 3 Hufen in Wangern, zu welchen 8 Hufen Landes und 4 Kathen gehörig, von Johann und Henneke Cros, für 968 *m*℔ Lüb. Münze, mit Consens der Herzoge Albert und Johann von Mecklenburg. — In Beziehung auf die jährlichen Hebungen, welche das Hospital von diesen beiden Dörfern genoß, standen sie mit anderen auf gleichem Fuß.

Die jährlichen Gefälle, welche die adliche Familie von Stralendorf sowohl aus Weitendorf und Wangern als auch aus See und Brandenhusen vermöge der ihnen zuständigen Gerechtsame „der obersten Gerichte alse Hand und Hals und der Bede“ zu beziehen hatte, gingen um das Jahr 1344, unter Zustimmung des Herzogs Albert von Mecklenburg, und gegen Erlegung von 612 *m*℔ Lüb. Pf. auf das Hospital über.

7) Ao. 1369. Warnekenhagen mit der dazu gehörigen Bauerstelle Krumbrock im Kirchspiel Elmhorst vom Herzoge Ernst von Mecklenburg für 400 *m*℔ Lüb. Pf. und zwar mit dem Rechte der Beden, möchten sie „Overbede, Winterbede oder Sommerbede“ heißen. Diese Güter erlegten an das Hospital die gewöhnlichen jährlichen Abgaben an Häuer, Schweinegeld, Hühnern, Lämmern ꝛc. und außerdem an Pachtkorn jährlich 1 Last 6 Scheffel Roggen, 1 Last 10 Scheffel Gerste, 3 Last 6 Scheffel Hafer, 26 Scheffel Waizen, Mecklenburgischer Maaße. Obgleich sie aber ursprünglich von allen Beiträgen zu den

Landes-Contributionen befreiet seyn sollten, so ward doch im Jahre 1711 Mecklenburgischerseits Warnekenhagen wegen Lieferung von Hafer, Heu, Stroh und Brennholz für die damals in Mecklenburg befindlichen Königlich Dänischen Truppen in Anspruch genommen, und wie die Dorfschaft auf besondere Anweisung der Hospitals-Vorsteher den Beitrag ablehnte, durch ein Herzogliches Mandat angewiesen, das restirende Quantum mit 31 Drömt Hafer, 42 Fudern Heu und 17 Fudern Stroh innerhalb 8 Tagen an das Amt Grevsmühlen abzutragen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist trafen am 20sten Januar 1712 auf Hochfürstlichen Befehl 4 Reuter ein und ward den Eingesessenen die Execution angesagt, diese auch, wiewohl sie per notarium beim Amte Grevsmühlen dagegen protestiren ließen, am 8ten Februar gegen sie vollzogen.

II. Erwerbungen in Holstein [9]).

1) Ao. 1271 vier Hufen in Giddendorf (Geddendorp) im Kirchspiel Oldenburg, vom Ritter Detlev von

---

[9]) Das Verzeichniß der Hospitalsgüter in Holstein, welches, in Verbindung mit einigen geschichtlichen Erläuterungen, der ehemalige Kön. Dän. Resident Steinmann aus offenbar höchst unzuverlässigen Quellen entlehnt, und seiner sogenannten „gründlichen Vorstellung“ über die Verhältnisse mehrerer Lübeckischer Stiftungen einverleibt hat, (s. den Abdruck in des Hrn. Prof. Falck Abhandlungen zur Erläut. d. vaterländ. Geschichte Bd. 5 S. 180 ff.) weicht zwar von meiner Darstellung hin und wieder bedeutend ab; indessen halte ich es für überflüssig, die von Steinmann verschuldeten Irrthümer mehr als geschehen hervorzuheben, da sie sich zum größten Theile als solche schon durch eine einfache Vergleichung herausstellen, und den Steinmannschen Angaben nichts, den Meinigen aber die Kraft urkundlicher Be-

Sleten für 160 *m*ℳ Lüb. Pfenninge. Graf Gerhard von Holstein, von welchem der Ritter von Sleten jene Hufen zu Lehn gehabt hatte, genehmigte mittelst Urkunde vom gedachten Jahre nicht nur diesen Verkauf, sondern übertrug auch gegen Empfang von anderen 50 *m*ℳ Lüb. Pfenningen das freye Eigenthum auf das Hospital.

Ao. 1275 eine Hufe daselbst vom Grafen Gerhard zu Holstein.

Ao. 1349 drey Hufen weniger ein Viertel daselbst, und eine Hufe auf dem Vogtskamp (Vagedeskamp) von Heinrich Kakedit, Presbyter der Lübeckischen Diöcese, für 200 *m*ℳ Lüb. Pfenninge. Diese Grundstücke hatte Graf Johann von Holstein früher dem Marquard von Smalensee geschenkt, und heißt es in der darüber ausgefertigten Urkunde d. d. Plön 1324:

viro Marquardo de Smalensee, dilecto nobis ob affectum specialem, quem ad ipsum sincere gerimus, et ob grata et sumtuosa servitia nobis per ipsum impensa, ut aliquali recompensationis solatio a nobis se sentiat honoratum, damus et liberaliter concedimus omne ius nostrum et perpetuam proprietatem et libertatem trium mansorum minus uno quartali, sitorum in villa dicta Geddendorpe, nec non proprietatem unius mansi siti in dicta villa in campo dicto vagedeskampe, in quo quidem manso ipse Marquardus medietatem hereditatis emit ab Eggardo de Krempelstorpe.

---

weise zur Seite steht. Ich bemerke hier nur noch, daß das Hospital nie ein Dorf unter dem Namen „Schöps“ besessen hat, und daß unter den Lübeckischen Dorfschaften, welche in früherer Zeit das Jagdgeld an die Segeberger Amtstube entrichteten, kein Dorf dieses Namens vorkommt.

Marquard von Smalensee veräußerte sie sodann weiter an den Presbyter Heinrich Kakeditz, was aus der Urkunde des Grafen Johann von Holstein von 1349, mittelst welcher der endliche Verkauf dieser Hufen an das Hospital bestätigt ward, deutlich hervorgeht. Dort wird nämlich der Stiftung der Genuß aller Rechte und Gerechtigkeiten an den besagten Hufen in demselben Umfange zugesichert:

> prout ab eodem Marquardo (de Smalensee) dominus Henricus de Kakeditze eos legitime comparavit et emit, ac possedit hactenus.

Ao. 1360 endlich noch fünf viertel Acker mit den dabey befindlichen Gebäuden, von Marquard von der Hoo für 306 *m*ℳ Lüb. Pfenninge. Die darüber von dem Verkäufer ausgestellte Urkunde enthält zugleich eine Verzichtleistung des Vorbesitzers, des Waffenträgers Johann Wylstermann, auf alle und jede Rechte, die ihm etwa noch an jenen Grundstücken zustehen möchten.

Wenn übrigens der Resident Steinmann noch des Ankaufs einiger Hufen in Giddendorf um das Jahr 1350 gedenkt [10]), so hat ein solcher nie Statt gefunden, sondern die allerdings noch vorhandene Urkunde der Brüder Heinrich und Andreas Kakeditz von dem gedachten Jahre enthält nichts weiter, als eine erneuerte Verzichtleistung auf alle von dem Ersteren an das Hospital bereits verkauften Güter, womit die Erklärung verbunden wird, daß sie, unter solidarischer Verpflichtung, dem Hospitale jene Güter „infra annum et diem prout ius terre holzatie exigit“ gewähren wollten (auctorizare, warandare et disbrigare).

2) Ao. 1272 Scharbeutz (Scarboys) im Kirchspiel Gleschendorf, 14 Hufen groß, eine Schenkung des Lübecki-

---

[10]) Falck a. a. O. S. 184.

schen Bürgers Gerhard von Bremen (ad ampliandum cultum divinum in usus perpetuos et proprietatem domus Scti Spiritus). Der Donator hatte das Gut früher als Lehn von den Grafen Gerhard und Johann zu Holstein besessen, demnächst aber ein unbeschränktes Eigenthum erworben (quam villam a nobis ab omni exactione liberam comparavit et primo a nobis in pheudo tenuit). Alles dies spricht die Bestätigungs-Urkunde der gedachten Grafen von 1272 ganz deutlich aus.

Die neben dem Dorfe belegene Hölzung, genannt Holm, innerhalb der Gränzen: prout descendit in mare quod haff in vulgari nuncupatur inter rivum qui illic Snikrodebeke dicitur et territorium ville Scorboze et de mari sursum ascendendo inter ipsum nemus et dictum rivum cum paludibus, pratis et pascuis intermediis inter ipsum rivum et idem nemus usque in marchiam que veltmarke dicitur ville Pentze et ab inde usque in stagnum Gorcowe, nebst einem ferneren Landstriche — situm in fine dicti nemoris quod dicitur monekevelt usque in dictum territorium ville Pentze et usque in stagnum Gorcowe et ab inde in rivum Kulmole usque in campum dictum Scorstorpe et usque in campum ville Scorboze — kaufte das Hospital im Jahre 1308 von dem Grafen Gerhard zu Holstein für 350 *m℔* Lüb. Pfenninge.

3) Ao. 1357. Gleschendorf (ein Kirchdorf) mit der Mühle, vom Ritter Heinrich von Buchwaldt auf Sinkrode, mit Consens der Grafen Johann und Adolph von Holstein, für 1000 *m℔* Lüb. Pfenninge. — Eine jährliche Rente von 12 *ß*, welche dem Verkäufer annoch in zweyen Kathen daselbst verblieben war, ging im Jahre 1364 gegen einen Kaufpreis von 10 *m℔* Pfenningen ebenfalls auf das Hospital über.

4) Ao. 1359. Kestorf, im Kirchspiel Gleschendorf, von Marquard von Brockdorf für 500 *m*ℳ Lüb. Pfenninge. Graf Adolph zu Holstein bestätigte diesen Verkauf mittelst Urkunde von demselben Jahre. Uebrigens enthalten die Gräflichen Confirmations-Urkunden, sowohl von Gleschendorf als auch von Kestorf, die Befreiung dieser Güter „ab omni omagio et vasallatu, ab omni iure servitutis vel exactionis, quod Grevenschat dicitur, et ab omni onere precariarum praestationum et exactionum universarum, ab exactionibus dictis Borckwerk et Brugwerk et earum servitute, ac guerrarum expeditione, excepto duntaxat quando ingruente necessitate hostili populus ad defensionem terre fuerit communiter evocatus.

5) Ao. 1392. Die Hälfte von Curau und Krumbeck, so wie ganz Dissau, im Kirchspiel Curau, von dem Herzoge Gerhard zu Schleswig, Grafen zu Holstein, und dem Grafen Claus zu Holstein, für 1500 *m*ℳ Lüb. Pfenninge. Auch hier wird die Befreiung von allen Landes-Abgaben und Diensten zugesichert und nur die Verpflichtung der Eingesessenen bei allgemeinem Aufgebot vorbehalten.

6) Ao. 1472. Politz, im Kirchspiel Oldeslo, von dem Lübeckischen Bürger Marquard Schulten für 1600 *m*ℳ Lüb. Pfenninge, und mit Genehmigung des Königs Christian von Dännemark, Grafen zu Holstein. Der Verkäufer hatte dieses Dorf im Jahre 1468 von der Wittwe Tale Staken für eine gleiche Summe erkauft. Demungeachtet wolite ein Nachkomme jener Wittwe Staken, Johann Poggewisch, unter dem Vorwande, daß das Dorf dem Hospitale nur versetzt gewesen sey, dasselbe wieder an sich bringen, und erhob zu dem Ende eine Klage auf Wiederabtretung gegen Restitution des angeblichen Pfandschillings. Da er aber seine Behauptung nicht erweislich machen konnte, vielmehr das Gegentheil klar vorlag, so er-

ging nach geschlossenen Verhandlungen im Jahre 1568 ein Erkenntniß, wodurch das Hospital von der Klage freigesprochen wurde.

7) Die Kupfermühle bei Oldeslo von dem Lübeckischen Bürger Matthias Muligh, welchem König Christiern von Dännemark wegen der ihm vielfach bewiesenen Diensttreue im Jahre 1515 das Fleet und Wasser, die Beste, von der Trave aufwärts bis Oldeslo nebst dem Acker „de Koppermöhlen und de Güldenstücke genannt“ übertragen hatte, mit der Befugniß „darup ene effte mehr „Koppermölen, Sagemölen, Hütten und andere Gebuwete „thom Hamer und anderes Iseren und Kopper tho slaen: „de“ anzulegen. Die darüber ausgefertigte Urkunde sichert dem Besitzer außerdem die Gerichtsbarkeit zu über die Arbeiter und das Gesinde, die Zollfreiheit in Betreff des einzuführenden rohen, und des ausgehenden verarbeiteten Kupfers, die Freiheit von Schoß, Bede, und Heerdienst, die Brau- und Back-Gerechtigkeit, die Befugniß Wein, Einbecker, Hamburger oder anderes fremdes Bier auszuschenken, und endlich einen uneingeschränkten Handel. Der Bewilligung der Schoßfreiheit ist ausdrücklich eine Real-Eigenschaft beigelegt, sie auch überdies auf die im Dienste des Mühlherrn befindlichen Arbeiter dahin ausgedehnt worden, daß sie, selbst wenn sie in Oldeslo wohnen, während ihrer Dienstzeit von Schoß, Wachtdienst und anderen Beschwerungen frei seyn sollen. Die der Kupfermühle beigelegte Gerichtsbarkeit ist übrigens später der Gegenstand mehrfacher Irrungen zwischen dem Hospital und dem Magistrat zu Oldeslo geworden, besonders seit dem Jahre 1635. Ein Vergleich vom 21sten May 1706 entscheidet diese Sache dahin, daß das Gotteshaus befugt sey „das auf der „Mühle befindliche Mühlenvolk, Domestiken und Gesinde, „wenn unter ihnen Scheltworte, auch trunkne Schläge vor-

„fallen, modice zu coërciren, salva de cetero jurisdic-„tione ordinaria civitatis Oldesloënsis.“

8) Ao. 1531 der Hof Obernwolde von Hans Pogewisch für 700 *m*℔ Lüb. und ein „engelsch Laken.“ Einige Jahre später entstanden mit der Familie Pogwisch und mit Henrich Ranzau, als deren Cessionar, Weiterungen darüber, ob nicht, zumal da dieses Gut ohne Consens des Obereigenthümers und der Agnaten verkauft worden sey, der Kauf an einer unheilbaren Nichtigkeit leide, und in Folge deren das Gut restituirt werden müsse. Die Sache wurde auch demnächst beim Holsteinischen Landgerichte rechtshängig und im Jahre 1598 zum Nachtheil des Hospitals entschieden, welches freilich von dem Spruche an das Reichskammergericht appellirte, aber darauf in Folge Vergleichs, gegen Rückempfang von 700 *m*℔ und ein „engelsch Laken“ den Hof abtrat.

III. Erwerbungen im ehemaligen Sachsen.

1) Ao. 1248 die jetzt zu Mönckhof gehörigen Ländereien von zwei Hufen und etwas darüber, eine Schenkung des Reinfried von Lauenburg. Da indessen diese Schenkung der Einwilligung der Söhne des Donators ermangelte, so zahlte das Hospital ihnen noch 12 *m*℔ Lüb. Pf., wogegen sie auf alle Ansprüche an gedachte Ländereien Verzicht leisteten, und Herzog Albert von Sachsen die Schenkung bestätigte.

2) Ao. 1321 der Hof Falkenhusen, eine Schenkung des Herzogs Erich von Sachsen. Einiges zum Hofe geschlagene Land, so wie die Hölzung genannt Bärenbrock, wurde im Jahre 1353 von Detlev und Hinrich von Grönow für 320 *m*℔ Lüb. Pf. erkauft, und zwar alles Land

am Scheideberge zwischen Falkenhusen und Grönau bis Blankensee und von Blankensee bis zum steinernen Kreuz.

IV. Erwerbungen der Antheile an der Lüneburger Saline.

1) Ao. 1281 verkaufte Siegfried von Brügge dem heil. Geist Hospital und dem St. Johanniskloster für 600 mℳ die Revenüen von 50 mℳ Bremer Silber (Herzogen Silber) aus 50 Sülzhäusern.

2) Ao. 1287 kaufte das Hospital eine Pfanne, genannt Wechpanne im Hause Hoing zur linken Hand von dem Hamburgischen Bürger Johann von dem Berge, dem sie im Jahre 1266 vom Herzoge Johann von Braunschweig übertragen worden war.

3) Ao. 1293 ein und ein halbes Chor im Hause Egheting und ein Chor im Hause Kozing vom Herzoge Otto von Braunschweig.

4) Ao. 1294 ein halbes Chor im Hause Nieder-Dernetsing von Bernhard Impiau.

5) Ao. 1297 ein halbes Chor im Hause Södersting gegen Abtretung eines halben Chors im Hause Hinxte.

6) Ao. 1309 ein halbes Chor der Wechpfanne im Hause Dernetsing von Barthold von Ripen.

7) Ao. 1310 ein halbes Chor der Gutpfanne im Hause Benning von Jacob Niebuhr.

8) Ao. 1335 ein Chor zur Hälfte belegen in der Gutpfanne des Hauses Dethmaring und zur Hälfte in der Wechpfanne des Hauses Gemmyngh von Arnold Vlomen.

9) Ao. 1354 ein Chor in der Gutpfanne des Hauses Erdring von dem Lüneburger Bürger Hinrich Miles.

10) Ao. 1414 schenkte Engelbert Nachtigall dem Hospital eine halbe Pfanne im Hause Emming, und widmete die Einkünfte derselben zur Stiftung einer Vicarie; endlich

11) Ao. 1505 acquirirte das Hospital von Agneta Tobing ein Viertel der linken Gunkpfanne im Hause Emming und ein Viertel der rechten im Hause Evering.

Die Hospitalspfannen wurden vordem durch eigene Salinatoren besotten; jetzt geschieht die Salzfabrication für Rechnung der sämmtlichen Interessenten durch angestellte Beamte, und wird der reine Ertrag der Salinegefälle regelmäßig und nach geordneten Verhältnissen an die Interessenten vertheilt.

Den Ertrag aller dieser Güter, mit Ausnahme der wenigen, deren schon besonders gedacht worden ist, genoß das Hospital bis zum Abschlusse des Reichs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803. Dieser überwieß aber im § 9 dem Herzoge von Mecklenburg für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Canonicate, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben waren, so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Priwal, deren ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck zugesprochen wurde, als Entschädigung: die Hospitalsdörfer Warnekenhagen mit der Bauerstelle Krumbrok, Altbukow, Wangern, Weitendorf, See und Brandenhusen. Die auf alle diese Dorfschaften bezüglichen Acten wurden dem Kammerregistrator Burmester in speciellem Auftrage des Kammerdirectors Brüning, als dazu Herzoglicher Seits ernannten Commissarius, im July 1803 abgeliefert.

Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg hingegen wurde durch den § 8 jenes Recesses für die Aufhebung des Elsfleter Zolls derjenige Landstrich, welcher noch in der Folge näher bezeichnet werden sollte, als Entschädigung überlassen, diese Bestimmung aber durch den § 27 dahin modificirt, daß man sich über die von der Stadt Lübeck abhängigen, außerhalb eines gewissen Bezirks in den Landen des Herzogs von Holstein-Oldenburg belegenen Stücke, gütlich vereinigen würde. Die darauf zwischen beiden Regierungen

gepflogenen weiteren Verhandlungen hatten für Lübeck den Erwerb einiger in der Nähe liegender Dorfschaften, für das Hospital aber den Verlust von Kestorf, Gleschendorf und Scharbeutz, nebst der Hölzung bei Scharbeutz, zur Folge, welche dagegen an Holstein-Oldenburg abgetreten wurden.

Durch diese bedeutenden Abtretungen wurden die Einkünfte des Hospitals sehr geschwächt. Nicht nur hatten sie einen Ausfall von jährlich etwa 15000 *mk* zur Folge, sondern auch überdies eine Vergrößerung der Ausgabe, indem das Hospital vordem seinen Holzbedarf fast ausschließlich aus der Scharbeutzer Forst bezogen hatte, und ihn nun mit baarem Gelde bestreiten mußte. Es entstand daher die Besorgniß, daß die Stiftung ohne einen angemessenen Ersatz aus dem öffentlichen Aerar seiner Bestimmung nicht mehr würde genügen können. Da sich indessen diese Besorgniß bald als ungegründet darstellte, und der Subsistenzmittel noch genug vorhanden waren, überdies auch der Senat mittelst Decrets vom 10ten September 1806 die beruhigende Versicherung ertheilte: daß, wenn wider Verhoffen die Fonds der Stiftung zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse derselben unzulänglich seyn sollten, eine verhältnißmäßige Beyhülfe aus öffentlichen Mitteln nicht entstehen werde: so leistete das Hospital auf alle Entschädigung Verzicht.

Wegen der im Dänischen Holstein enclavirten Hospitals-Güter enthielt der, zwischen Dännemark und Lübeck schon im Jahre 1802 abgeschlossene, aber erst im Jahre 1806 vollzogene Vergleich über die Episcopal- und Territorial-Hoheit folgende hauptsächliche Bestimmungen:

1) Die Hoheit über Pölitz, Barkhorst und Giddendorf ist bey dem Könige von Dännemark; die Hoheit über Cnrau, Lübeckischen Antheils, über Dissau und Krumbeck ist bey der Stadt Lübeck.

2) Das bisher an die Segeberger Amtsstube von Curau, Dissau und Krumbeck erlegte Jagdgeld wird der Stadt Lübeck überlassen.

3) Die unter Königlich Dänischer Hoheit stehenden Hospitals-Dorfschaften werden sowohl in Ansehung der gesetzlichen Vorschriften und deren Befolgung, als auch in Rücksicht auf alle Leistungen und Befugnisse den vormals gemeinschaftlich gewesenen Gütern gleich geachtet. Es kann daher von diesen, unter dem Matrikular-Anschlage des Herzogthums Holstein begriffenen Dörfern und Gütern abseiten Lübecks keine Reichs- und Kreis-Steuer gefordert werden; ferner darf die Stiftung von den Eingesessenen zwar den Untersassen-Eid fordern, dieser Eid aber keine Beziehung auf Bürgermeister und Rath enthalten, und endlich muß in ihrer Beziehung die Justiz wie auf anderen adelichen Holsteinischen Gütern nach Holsteinischen Gesetzen und Landesherkommen verwaltet werden.

4) In Betreff der bey Königlichen Kirchen eingepfarrten Lübeckischen Dörfer verbleiben Sr. Königl. Majestät in ritualibus et liturgicis, und wegen der aus dem nexu parochiali fließenden Concurrenz zu den Kirchen-Lasten und Anlagen, die Oberbischöflichen Rechte; im Uebrigen aber wird das ius episcopale mit der Territorial-Hoheit der Stadt Lübeck übertragen.

Kaum war die Wunde geheilt, welche der Verlust so bedeutender Güter dem Hospital geschlagen hatte, so mußte es schon zum Besten des öffentlichen Wohles neue ansehnliche Opfer bringen. Als nämlich im Jahre 1810 von den Machthabern damaliger Zeit der Stadt Lübeck, nachdem die Einwohner schon durch vielfältige Contributionen erschöpft waren, neue Erpressungen angesonnen wurden, hielt man die Contrahirung einer Anleihe für ange-

messen. Zur Fundirung der, von der Darlehns-Commission ausgegebenen Obligationen und Wechsel nahm man die Sclaven-Casse, so wie die begüterten Stiftungen und bürgerlichen Collegien in Anspruch, welche sich dafür hypothecarisch verpflichteten. Bey der Wiedereinlösung jener Staatsschuldscheine mußte das Hospital nach verfassungsmäßiger Autorisation eine Summe von 300000 *m/k* hergeben. Gleichwohl hat auch dieser so ansehnliche Beytrag, wofür das Hospital eben so wenig Ersatz bekommen hat, nicht im Geringsten auf seine Administration nachtheilig eingewirkt. Freylich kam es dabey sehr zu statten, daß einige Zeit später, wie den Eingesessenen der Hospitalsdörfer die Verkoppelung ihrer Felder gestattet wurde, das sämmtliche auf den Dorfländereyen befindliche Holz für Rechnung des Hospitals gefällt und verkauft werden konnte, und der Ertrag dieses Holzes allerdings bedeutend genug war [11]), um, zweckmäßig angelegt, und, verbunden mit den noch übrigen Einkünften der Stiftung, bey einer sparsamen Haushaltung den Ausfall unfühlbar zu machen.

---

[11]) Die Beträchtlichkeit des gefällten Holzquantums geht schon daraus hervor, daß es ein alter feststehender Grundsatz war: jeder Hufner, so wie eines seiner Kinder zur Berathung kommt, und selbst wenn es ins Ausland geht, muß 20 junge Eichen oder 10 Eichen und 10 Buchen auf seinen Koppeln oder Wiesen, oder auf der gemeinen Weide zum Besten des Hospitals anpflanzen, und darthun, daß solche in vollem Wachsthum sind; jeder Hufner aber, der eine Stelle antritt, muß 30 junge Eichen, oder 20 junge Eichen und 10 Büchen, und jeder Käthner unter ähnlichen Verhältnissen halb so viel Bäume anpflanzen. Für jeden fehlenden Baum war dem Hospital eine Strafe von 1 Rthl. zu erlegen, und die Nachpflanzung angeordnet.

Wie daher die weiteren Administrations-Rechnungen ergaben, daß, ungeachtet jener großen Aufopferung für das Gemeinwesen, das Hospital noch immer den fundationsmäßigen Zwecken vollständig zu entsprechen im Stande war und bisher entsprochen hatte, und nun im Jahre 1822 die, mit der Oberaufsicht über alle Lübeckische Wohlthätigkeits-Anstalten beauftragte Central-Armen-Deputation an das heil. Geist Hospital die Aufforderung ergehen ließ, auf gänzliche oder theilweise Entschädigung wegen jener 300000 *m⁄* Verzicht zu leisten: so konnten die Ober- und Vorsteher nicht umhin, dieser Aufforderung zu genügen. Die deshalb von ihnen im Jahre 1823 ertheilte Acte enthält die Erklärung: daß das Hospital nicht nur dem Rechte auf die Wiedererstattung der, im Jahre 1810 zu den Darlehensobligationen hergegebenen 200000 *m⁄*, so wie der zu den Darlehenswechseln ferner angeliehenen 100000 *m⁄*, sondern auch dem Anspruche auf eine Dividende des Ueberschusses aus der Verwaltung dieser Gelder entsage.

Unter den so eben dargelegten Verhältnissen hatte sich nun der Grundbesitz des Hospitals, mit Uebergehung seiner Antheile an der Lüneburger Saline, also gestellt. Es besitzt nämlich gegenwärtig:

I. Unter Lübeckischer Hoheit:

1) Die Hälfte des Kirchdorfs Curau in Holstein, worin sich als Stiftsunterthanen 9 Hufner, 5 Käthner und 3 Eigenkäthner befinden.

2) Das Dorf Dissau, im Kirchspiel Curau, mit 13 Hufnern, 5 Käthnern und 2 Eigenkäthnern.

3) Die Hälfte des Dorfes Krumbeck, im Kirchspiel Curau, mit 2 Hufnern und 3 Bödnern.

4) Den Krumbecker Hof, eigentlich zwey, unter einem Pächter vereinigte Höfe bey Krumbeck, von etwa 52000 □R.

5) Das Gehöft Falkenhusen, zum Kirchspiel Groß-Grönau gehörig. Dasselbe enthält 34129 □R. Acker- und Gartenland, 10037 □R. Wiesenland und 14875 □R. brauchbares Heideland und Moore; mit Hofplatz, Knicken und Gräben 850 Scheffel 43 □R. Außerdem gehört dazu eine Hölzung von etwa 24500 □R, der ein eigener Förster vorsteht, und ein Rohrwärder von 21200 □R.

6) Das Gehöft Mönckhof, zum Kirchspiel der Domkirche zu Lübeck gehörig. Dasselbe enthält nach der Vermessung vom Jahre 1800: 67771 □R., wovon 51647 □R. Ackerland und 16124 □R. Wiesenland; doch ist in neuerer Zeit von dem Letzteren ein Theil ebenfalls zu Ackerland gemacht worden.

7) Das Gehöft Bertramshof, sonst Ackerhofskoppeln genannt, vor dem Burgthore bey Marly belegen, und zur St. Jacobi Kirche zu Lübeck eingepfarrt, mit einem Areal von 23148 □R.

8) Einige einzelne Landstrecken vor dem Burgthore, namentlich die sogenannte Schewenbergskoppel (2377 □R.), ferner den heil. Geist Kamp und etwas Hopfen- und Wiesenland an der Trave.

9) Einige Landstrecken vor dem Mühlenthore, namentlich die Koppel Lehmbrook bey der St. Petri Ziegeley, zwey Stück Landes beym Vogelsang (50$\frac{1}{6}$ Scheffel) 11 Stück und 2 Enden Landes bey der Kahlhorst (30$\frac{1}{3}$ Scheffel), und 5 Stück 2 Enden Ackers auch etwas Wiesenland bey Ringstedenhof (9$\frac{5}{7}$ Scheffel).

II. Unter Königlich Dänischer Hoheit:

1) Das Dorf Pölitz, im Kirchspiel Oldeslo, mit 13 Vollhufnern, 5 Halbhufnern, 7 Viertelhufnern, und nach der Zählung von 1806 zusammen 47 Familien oder 259 Seelen. Neben dem Dorfe liegt eine privative Hölzung des Hospitals, welcher ein Förster vorsteht.

2) Das Dorf Barckhorst, im Kirchspiel Oldeslo, mit 6 Vollhufnern, zusammen 17 Familien oder 95 Seelen.

3) Das Dorf Giddendorf, im Kirchspiel Oldenburg, mit 4 Hufnern, 1 Halbhufner, und 1 Instenstelle; zusammen 13 Familien oder 82 Seelen.

Zweiter Abschnitt.

Von der inneren Einrichtung und Verwaltung des Hospitals, seinen Beamten und Officianten.

So lange der Wirkungskreis der Stiftung unbedeutend war, und so lange es überhaupt noch an der sicheren Ueberzeugung fehlte, daß sie ein selbstständiges Leben im Staate würde in Anspruch nehmen können, so lange war auch keine Veranlassung, die obere geistliche Behörde, unter deren besonderen Schutz damals alle Klöster und pia corpora gestellt waren, zur förmlichen Anerkennung und Erlassung einer bestimmten Ordnung oder Regel für dieselbe aufzufordern. Indessen hatte der Reiz des zurückgezogenen beschaulichen Lebens, der Gedanke durch Beten und Fasten in der Einsamkeit den Himmel für frühere Sünden zu versöhnen, und der Eifer sich für das Wohl anderer ungestört frommen Uebungen hingeben zu können, in dem Hospital bald eine Anzahl von Brüdern und Schwestern versammelt, und damit war ihnen das Bedürfniß gegeben, sowohl ihre gottesdienstlichen Handlungen, als auch die ökonomische Einrichtung und Disciplin nach festen Regeln eingerichtet zu sehen. Sie wandten sich deshalb an den Lübeckischen Bischof Johann III., welcher darauf im Jahre 1263 eine ausführliche Verordnung erließ [1]). Die darüber ausgefertigte Urkunde ist, meines Wissens, die einzige, welche über das damalige Klosterleben in Lübeck

---

[12]) Die Anlage Nr. I. enthält einen vollständigen Abdruck derselben.

einige Auskunft giebt, und darum schon der Mühe werth, dabey etwas stehen zu bleiben. Nur muß man bedauern, daß das Original nicht mehr existirt; denn dieses war, wie der Schluß der Urkunde ergiebt, mit dem bischöflichen Siegel versehen; die Abschrift, welche sich erhalten hat und auf Pergament geschrieben ist, muß indessen, nach der Schrift zu urtheilen, nicht viel später als das Original selbst gefertigt seyn.

Die Urkunde enthält:

I. Regeln über die Aufnahme.

Der Aufnahme geht eine Probezeit von Jahr und Tag voraus; alsdann muß das aufgenommene Mitglied Profeß thun und die gewöhnlichen Klostergelübde, der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, den Meister, (magister) ablegen, auch sich in Gewänder von ungefärbter Wolle, so wie sie von den Schaafen kommt, kleiden. Nach abgelegtem Gelübde ist der Austritt nur unter Zurücklassung der eingebrachten Güter gestattet. Wer hingegen vor beendigter Probezeit austreten will, kann zwar alle seine Güter mitnehmen, muß aber dem Hause die Kosten seines Unterhalts erstatten. Auch verheirathete Männer oder Frauen können aufgenommen werden, in so fern ihre Ehe kinderlos ist, sie ebenfalls das Gelübde der Keuschheit ablegen, und wie getrennte Eheleute leben. Ausnahmsweise ist es begüterten Novizen verstattet, sich auf ihre Kosten neben der gemeinschaftlichen Wohnung eine abgesonderte einzurichten, und wird auch unter solcher Bedingung den Eheleuten das Beysammenleben erlaubt; doch ist alsdann die Hälfte des beyderseitigen Vermögens dem Hause verfallen, und muß der überlebende Ehegatte das Gelübde der Keuschheit ablegen.

II. Regeln über die gottesdienstlichen Uebungen.

Jeder Bruder und jede Schwester muß für die Wohlthäter des Hauses jede siebente Stunde sieben pater noster beten, und davon befreyet nicht der Vorwand obhabender Geschäfte. Die Kranken aber, wenn sie nur Zungen und Lippen bewegen können, sollen dreißig pater noster beten. Zur Stärkung im Gebet und in guten Werken werden am Adventstage zwey Mal, Sonntags, Dienstags und Donnerstags aber einmal Molken gereicht, und für andere Tage der Woche, nämlich den Montag, Mittwoch, Freytag und Sonnabend allgemeine Fasten bey Fastenspeise angeordnet. Außerdem aber werden noch die allgemeinen kirchlichen Fasten der 40 Tage, der 4 Jahrszeiten (Quatember) und der heiligen Abende zur Pflicht gemacht. Wer vor seiner Aufnahme ins Hospital wegen seiner Sünden zu einer größeren Buße verurtheilt worden ist, ist nach erfolgter Aufnahme nur zu den gewöhnlichen Bußübungen gehalten. Wer aber wegen Alters oder wegen dringender Geschäfte diese Fasten nicht halten kann, muß sich an den Haus-Capellan wenden, und dessen Vorschriften befolgen. Für das Seelenheil eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester muß jeder der Ueberlebenden drey Psalter lesen, und wer nicht lesen kann, statt dessen dreyhundert pater noster beten. Alle Brüder und Schwestern sollen wenigstens drey Mal im Jahre dem Haus-Capellan beichten, und dieser hat die Macht, Namens des Bischofs, die Beichtenden zu lösen und zu binden, muß jedoch, wenn bey der Beichte große Sünden zu seiner Kenntniß gelangen, darüber dem Bischofe oder dessen Stellvertreter Bericht erstatten.

III. Regeln über die ökonomische Einrichtung.

Die gemeinschaftliche Oeconomie steht unter der Oberaufsicht des Meisters, und seinen Anordnungen haben die einzelnen Mitglieder des Hospitals ohne Widerrede Folge zu leisten. Das Hospital reicht allen Mitgliedern Wohnung, Kleidung und Kost. Keiner darf außerhalb dem Hause essen, sey es bey Verwandten oder Freunden, er würde denn titulo eleemosinae eingeladen, oder wäre mit Erlaubniß des Meisters in Geschäften des Hauses abwesend. Weder der Meister noch andere Brüder oder Schwestern dürfen anderes Getränk trinken, als dasjenige was allen mitgetheilt werden kann. Wein erhalten nur diejenigen, welche dessen besonders bedürfen. Von Weihnacht bis Fastnacht, und von Ostern bis zum Adventstage wird des Sonntags, Dienstags und Donnerstags jeder Woche Fleisch verabreicht. Während der Tafel muß ein allgemeines Stillschweigen herrschen, das nur auf besondere Erlaubniß des Meisters gebrochen werden kann; dieser aber und die Dienenden können sich selbst während des Essens, jedoch leise, über nothwendige Dinge besprechen. Mehr als drey Gerichte (Vorkost, Fleisch und Gemüse) werden nicht gegeben, es wäre denn an einem hohen Festtage, oder in Folge einer besonderen Verfügung eines Wohlthäters der Anstalt. Alle müssen sich zur gemeinschaftlichen Tafel einstellen, und mit den aufgetragenen Speisen zufrieden seyn. Selbst die Bettlägerigen müssen von denselben Speisen essen, und nur ausnahmsweise erhalten bedeutend Kranke feinere Kost, so weit sie solcher bedürfen und sie irgend zu haben ist. Wer sich aber durch den Reiz des Anblicks oder Geruchs solcher Leckerey zu ungebührlicher Begehrung hinreißen läßt, muß dies mit einer Strafe von zwey Fasttagen bey Wasser und Brod büßen. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der die ihm oder anderen vorge-

setzten Speisen heimlich sammelt um sie zu verkaufen oder zu verschenken; wer aber mehrmals solcher That überführt wird, der soll aus dem Hause gestoßen werden.

IV. Regeln der Disciplin.

Alle Brüder, Schwestern und Dienstboten sind dem Meister Gehorsam schuldig. Jeder einfache Ungehorsam gegen seine Anordnungen wird mit einem Tage Fasten bey Wasser und Brod gestraft. Wer wider die Erlaubniß des Meisters und eigenmächtig das Hospital verläßt, soll nicht wieder hineinkommen, er habe denn gehörig Buße gethan und gute Fürsprecher. Wer bey einem Diebstahl, wenn gleich einem kleinen, ertappt wird, der muß 2 Tage fasten; bey größeren Diebstählen hängt die Erhöhung der Strafe von dem Ermessen des Meisters ab, und er ist sogar berechtigt, den Unverbesserlichen wegzujagen. Schmäh- und Schimpf-Reden werden vor den bey der Tafel versammelten Brüdern abgebüßt, indem der Thäter an die Mitte der Tafel ohne Ordenskleid und Tischtuch gesetzt, und ihm ein ganzes Brod ohne Messer und ein Becher Wassers gereicht wird. Eine solche Speise erhält er an vier Tagen, nämlich am Montage und Mittwochen zweyer Wochen. Wer einen anderen schlägt, wird, der Mann vor den Männern, die Frau vor den Frauen, gezüchtigt, sitzt auch wie der Injuriant zur Tafel, bey gleicher Kost. Wenn ein Bruder wider das Gelübde der Keuschheit sündigt, und dessen überführt wird, so wird er sieben Wochen hindurch, in jeder Woche am Montage, Mittwochen und Freytage, vor den Brüdern, entblößt bis auf die Beinkleider und knieend vor dem Meister, derb durchgepeitscht; versündigt sich hingegen eine Schwester wider dies Gelübde, so empfängt sie vor den Schwestern auf dem entblößten Rücken die Streiche. — Dem Hausgesinde war es noch

besonders geboten, kein gezieretes langes Haar zu tragen, sich alles unzüchtigen Redens und Singens zu enthalten, und keusch zu leben. Eine von ihnen innerhalb des Hospitalbezirks begangene Unkeuschheit ward mit dem Verluste des Dienstes und Lohnes bestraft.

V. Regeln für die Verpflegung von Kranken und Hülfsbedürftigen.

Die Bestimmung, welche dem heil. Geist Hospital später ausschließlich zu Theil wurde, findet sich in der That schon in dieser Ordnung von 1263 angedeutet, indem sie die sorgfältigste Pflege für bejahrte kranke Leute vorschreibt, und jedem, den Krankheit oder Noth veranlassen würden, die Wohlthaten des Hospitals in Anspruch zu nehmen, Aufnahme und Hülfe verheißt. Ein solcher soll mit dem Nöthigen nach Hausgebrauch versehen werden, dem Hospital-Capellan beichten, und nach dessen Vorschrift Buße thun; sein Eigenthum aber mag er dem Meister anbefehlen, und wenn er will zurücknehmen, oder für das Heil seiner Seele dem Hospital verehren. — Ueberdies soll jeder dürftige Wanderer auf Begehren im Hospital liebreich aufgenommen, und dort, wenn gleich nur für eine Nacht, verpflegt werden, eine Verfügung, welche später zur Anlegung eines eigenen Hauses, des sogenannten Gasthauses, Veranlassung gab, welches sodann seine besondere Verwaltung erhielt [13]).

Eine Anstalt, die so kräftig ins wirkliche Leben trat, konnte wohl auf eine dauernde Zukunft Rechnung machen. Auch muß man bekennen, daß jene Haus-Ordnung dem damaligen Zeitgeiste völlig entsprechend war. Denn erst

---

[13]) v. Melle a. a. O. S. 300 u. f.

wenige Jahre vor dem Erlaß derselben hatten die Mönche des St. Johannis-Klosters zu Lübeck ein warnendes Beyspiel gegeben, wohin Unsitte und Unordnung am Ende führen [14]), und um so weniger kann es also befremden, daß der Verfasser der Ordensregeln für das Hospital besonders da eine strenge Disciplin gehandhabt wissen wollte, wo entweder die Ehre eines Mitgliedes angegriffen oder gar gegen Zucht und Sitte verstoßen war. Zwar mag die Anwendung der einzelnen disciplinarischen Verordnungen hin und wieder Modificationen erlitten haben, wie denn ja überhaupt dabey für das Ermessen des Meisters ein großer Spielraum blieb; daß man aber im Allgemeinen eine strenge Befolgung der Regeln vor Augen hatte, ergiebt schon die in der Urkunde ausgesprochene Verfügung einer, alle Monate vor den versammelten Brüdern und Schwestern zu haltenden Vorlesung jener Ordensregeln.

Es hat sich daher auch beym Hospital nie eine solche Veranlassung, welche bey anderen Stiftungen die obere geistliche Behörde zur Einschreitung bewog, gefunden. Noch weniger aber kümmerte sich damals die weltliche Regierung um das Hospital und dessen Verwaltung; und wenn gleich jene Hausordnung in ihrem Eingange der Zustimmung erfahrener Layen gedenkt, so war sie doch mehr einseitig vom Bischofe ausgegangen; am wenigsten aber konnte, in so fern es sich bloß von ihrer Anwendung handelte, der Einfluß der weltlichen Obrigkeit in Frage kommen. Selbst in den Kauf- und Schenkungsbriefen findet sich bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts keine Erwähnung weltlicher Vorsteher; erst in den späteren wird der Provisores (Vorsteher) gedacht. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aber war das Provisorat erweislich bey den beyden ältesten Bürgermeistern,

---

[14]) Meine Geschichte des St. Joh. Klosters S. 17 u. f.

und die Kaufbriefe über Gleschendorf von 1357, über Kestorf von 1359, und über Giddendorf von 1360 gedenken namentlich der consules Hermann von Wickede und Bertram Vorradt als solcher. Indessen trat der Einfluß dieser Vorsteher doch erst um die Zeit der großen Kirchenreformation deutlicher hervor, wo überhaupt die Regierung mehr thätig in die Verwaltung der einzelnen milden Stiftungen eingriff, während sie früher nur in einzelnen wichtigen Fällen von denselben zur Berathung gezogen wurde. Zu der gedachten Zeit beschränkte sich dieser Einfluß auch nicht etwa auf die Verwaltung der Hospitals-Güter und die innere Oeconomie, sondern dehnte sich schon aus auf Anordnungen in Beziehung auf den katholischen Gottesdienst und die Liturgie, ohne daß man hierin, zumal bey dem sehr gesunkenen Ansehn des Bischofs, einen Eingriff in dessen Gerechtsame gefunden hätte. Ein recht auffallendes Beyspiel davon liefert die Anordnung der Messen, welche durch ein Legat des Bürgermeisters Tidemann Gerken von 750 *m℔* Capital und des Kanzley-Substituten Alexius Groß von 600 *m℔* Capital gestiftet worden waren. Die beyden derzeitigen Vorsteher des Hospitals, die Bürgermeister Hermann Meyer und Thomas von Wickede verordneten nämlich im Jahre 1522 auf Autorisation des Senats: es sey die Rente an sechs Priester, worunter der Haus-Capellan und die beyden Chorschüler mitbegriffen seyn sollten, zu vertheilen, und hätten diese dafür an allen heiligen Tagen fleißig Messe zu lesen, diese auch, und zwar des Sommers, von Ostern bis Michaelis um 6 Uhr, des Winters von Michaelis bis Ostern vor 7 Uhr, mit den drey Lectien und Responsorien anzufangen, und dann mit der Prime, Tertie, Sexte und None, unter mäßigen Pausen, bis zum Schlusse fortzusetzen. Hierauf heißt es in der Urkunde weiter:

„Ock schall unde mag de Prester, so des Morgens tho
„der Mysse verplichtet, under den Tyden Frist hebben,
„sick tho bereden, unde syne Devotie tho donde, unde
„wenner de Tyde geendighet, sunder enighe Vortogeringe
„vor deme Altar syn, unde de Mysse distincte singen.
„Wenner ock de Vesper unde de Nachtsanck der Dage
„tyde geendiget, alsedenne schall men vort de Vesper
„unde complet von Marientyde anheven unde mit deme
„salva regina intende beschedentliken versolgen, alse
„in anderen Kerken wontlick, unde dartho ock tho der
„Mysse dat sulveren Marienbilde updragen unde ge-
„bruken. Wenner aver in den Festdagen de Tyde dorch
„den dageliken Chorsank, Predykye, offt anders vorhin-
„dert worden, dat men de nicht kann singen, so mag
„men dat eyne Versch um dat andere vlitigen lesen, ock
„de Mysse tho bequemer Tyd lesende holden, aver up
„de Namiddagen schal men alsdenne de Vesper unde
„complet na den Sermonen begynnen unde singende
„continueren, unde scholen sick under malkander mit einer
„angesetten Pene sulvest corrrigeren unde straffen, unde
„tho deme Broke eine beslatene Busse hebben, unde dat
„Gelt tho Vorbeteringhe ore Lichte gebruken, unde sick
„by alle deme wes vorschreven so scycken, alset in der
„tyde Capellen in sunte Jacobs unde anderen Kerken
„hyr bynnen geholden unde sust na unsem unde unse
„Nakomelinghe Gutdunkende fuchtelichst wert. Offt ock
„emant up de Tyde offte Mysse mit Flyte nicht ent-
„wachtede, dan darby vorsumich befunden worde,
„edder ock sulvest thyr Stede nicht residerede, so mogen
„wy andere in der Stede setten, de dartho bequeme
„syn, so vaken des vonnöden; ydt sy denne, dat se
„dorch Krankheyt offte kentlyke edder redelike Orsake
„verhindert worden. Unde offt emant der mate myt
„bewysliker Krankheit bevele, dat he de Tyde offte

„Myſſe ſulveſt nicht wachten konde, alsdenne ſchal he „den anderen dat vorwytliken, unde ſe bydden laten, „dat ſe nichteſtemyn den Gatesdenſt under ſick alſe „wachten, dat dar neyn Vorhinderinghe edder Vorſum„nyſſe anne ſche; darby ſe ſick gutwillich ſcholen er„toghen, ſo lange de Kranke dat nicht ſulveſt wachten „konde.“

Mit der, um das Jahr 1530 zu Lübeck erfolgten Einführung des proteſtantiſchen Glaubens und allgemeinen Aufhebung klöſterlicher Einrichtungen, feyerte auch das Hospital ſeine eigentliche Wiedergeburt. Denn von der Zeit an wurde es mehr und mehr von allen Beſchränkungen befreyet, welche für die frühere Kloſterzucht unentbehrlich waren, und zu ſeiner gegenwärtigen Beſtimmung vorbereitet. Dieſe wurde jedoch nirgends geſetzlich ausgeſprochen; denn ſelbſt die um das Jahr 1601 unter der Vorſteherſchaft der Bürgermeiſter Gotthard von Höveln und Alexander Lüneburg abgefaßte Haus-Ordnung [15]) enthält, außer den Punkten, welche ſich auf die Dienſt-Inſtruction der Hospitals-Beamten und Officianten beziehen, über die innere Einrichtung des Hospitals nur folgende allgemeine Verfügungen:

1) Die Hausarmen ſollen ſich, wenn in der St. Jacobi Kirche gepredigt wird, ſo wie bey den im Hospital angeordneten Quartal-Predigten und Communionen einfinden; jedoch iſt ihnen die Wahl eines anderen Beichtvaters freygeſtellt.

2) Ein jeder Hausarme hat ſowohl am Mittage als auch am Abende, vor und nach der Mahlzeit, wenn die

---

15) Dieſe iſt mit ſehr geringen Modificationen am 28. März 1719 und 15. Februar 1790 durch den Druck publicirt worden.

Hospitals-Glocke geläutet wird, Gott dem Allmächtigen durch Gebet zu danken; wer dies unterläßt empfängt für das Mal keine Kost.

3) Wer Zank und Streit erregt, wird nach Ermessen der Vorsteher gestraft.

4) An jedem Abende von Michaelis bis Fastnacht wird um 8 Uhr, und von Fastnacht bis Michaelis um 9 Uhr, die Hospitals-Glocke geläutet, zum Zeichen, daß die Hospitals-Armen sich Gottes Schutz durch Gebet empfehlen und zur Ruhe gehen sollen.

5) Kein Hausarmer darf ohne Vorwissen des Schreibers oder der Meisterin den ganzen Tag über aus dem Hospitale abwesend seyn, vielweniger auswärts übernachten, bey Strafe der Entziehung der Kost, oder nach Umständen der Verweisung aus dem Hause.

6) Zur besseren Aufrechthaltung dieser Ordnung soll dieselbe vierteljährlich den Hausarmen durch den Prediger vorgelesen werden. Etwaige Verbesserungen und Zusätze aber bleiben den Vorstehern jederzeit vorbehalten.

Während nun die Vorsteher angewandt waren, durch solche und ähnliche Anordnungen das Beste des Hospitals zu befördern, nahm auch die Bürgerschaft Lübecks eine Mitwirkung bey der Administration desselben in Anspruch. Gerade zu dieser Zeit nämlich war das Innere Lübecks durch großen Zwiespalt zwischen Rath und Bürgerschaft zerrüttet [16]), und die Verwaltung der Armen-Anstalten überhaupt, so wie besonders die des heil. Geist Hospitals und der St. Jürgen-Stiftung ein Gegenstand des Streits. Das Resultat der Verhandlungen zwischen beyden Staats-

---

[16]) Becker a. a. O. Th. 2. S. 257 u. f.

körpern war die Armen-Ordnung von 1601, und der Receß wegen der Administration des heil. Geist Hospitals und der Stiftung St. Jürgen vom 5ten May 1602 [17]). Der Letztere, mit welchem wir es hier allein zu thun haben, scheint zwar in seinem ganzen Umfange nie zur Ausführung gelangt zu seyn, steht aber doch immer als eine geschichtliche Thatsache da, welche wenigstens ein allgemeines Bild der Verwaltung in jener Zeit darbietet.

Jener Receß enthält nun in Beziehung auf das heil. Geist Hospital die wesentliche Anordnung, daß neben den beyden ältesten Bürgermeistern vier bürgerliche Vorsteher eintreten sollen, und bestimmt dann weiter:

1) Den Bürgermeistern steht die Oberaufsicht zu über Einnahme und Ausgabe und die Verpflegung der Hausarmen im Allgemeinen; sie haben unter ihrem Gewahrsam Brief und Siegel, administriren die Gerichtsbarkeit und das jus superioritatis Namens Eines Hochedlen Raths.

2) Die bürgerlichen Vorsteher haben die specielle Anordnung aller auf die Oeconomie Bezug habenden Geschäfte, den Ankauf der Victualien, und die Aufsicht, daß damit sorgsam hausgehalten werde. Zum Behuf dessen wird ihnen ein genaues Verzeichniß der jährlichen Einkünfte des Hospitals an Pacht, Dienstgeld, Häuer, Renten ꝛc. behändigt, um darnach die erforderlichen Anschaffungen einrichten zu können.

3) Die Einkünfte selbst werden an die Bürgermeister abgeliefert, welche davon an die bürgerlichen Vorsteher gegen deren Quitung so viel verabfolgen lassen, als diese für das Bedürfniß des Hauses erforderlich erachten.

---

[17]) In der Anlage II dieser Abhandlung angehängt.

4) Die bürgerlichen Vorsteher haben alle Quartal den Bürgermeistern, diese alle Jahr auf Petri dem Rathe Rechnung abzulegen.

5) Zur Berathung des ganzen Collegii gehören die Mittel und Wege zur Verbesserung der Einkünfte des Hospitals, die Aufnahme einer größeren Zahl von Armen, und die Ausweisung Einzelner. Nur wahrhaft Arme und Nothleidende, vor allen aber diejenigen, welche in dem St. Annen Armen- und Werkhause sich befinden und nicht mehr arbeiten können, sind, so weit sich des Hospitals Vermögen erstreckt, aufzunehmen, und ist überhaupt bey der Aufnahme ohne Ansehn der Person zu verfahren.

7) Den Bürgermeistern wird diese Administration auf ihren geleisteten Amts-Eid übertragen, den Bürgern auf deren besonderen vor dem Hochedlen Rathe abzuleistenden Eid, dessen Formel auf einer im Gotteshause angehängten Tafel enthalten ist [18]).

8) Jeder der bürgerlichen Vorsteher bedient diese Administration vier Jahre, und wird an die Stelle des jährlich abgehenden Vorstehers von dem Rathe ein anderer Bürger aus vier Individuen, welche von sämmtlichen Vorstehern vorzuschlagen sind, wiederum gewählt.

9) Alle Quartal ist eine ordentliche Versammlung sämmtlicher Vorsteher zu halten; außerordentliche Versammlungen haben die Bürgermeister Macht nach Umständen anzuordnen.

Alle diese, im Recesse von 1602 bestimmten Punkte haben sich aber im Verlaufe der Zeit mehr oder weniger geändert. Hierüber mögen folgende Bemerkungen genügen.

---

[18]) Diese Beeidigung vor sitzendem Rathe ist allerdings das erste Mal erfolgt, nachher aber nie wieder.

Der älteste der beyden Obervorsteher hat zwar in seinem Hause eine Lade; es befindet sich aber darin, außer einigen Stadtcassebriefen, nur der Waldhammer und das Hospitalsiegel. Den Obervorstehern selbst werden jetzt keine Gelder mehr abgeliefert, sondern der Inspector der Stiftung stellt dasjenige, was er an Einkünften erhoben hat, nach Abzug von 1500 bis 2000 mk zur Bestreitung laufender Ausgaben, der in der Vorsteherstube befindlichen Casse zu. Auch ist es schon seit unvordenklicher Zeit im Gebrauch gewesen, daß die bürgerlichen Vorsteher des Hospitals diese Bedienung bis an ihren Tod bekleiden, mithin nicht zu bestimmten Zeiten wechseln, so wie, daß sie sich bey vorkommenden Sterbefällen in der Weise selbst ergänzen, daß sie den Obervorstehern für jedes gestorbene Mitglied zwey Bürger in Vorschlag bringen, von denen jene einen erwählen, der demnächst ohne beeidigt oder weiter confirmirt zu werden, bloß introducirt wird.

Die Anzahl der verpflegten Armen war in früherer Zeit sehr verschieden. Bey der ersten Einrichtung des Hospitals, wo es überhaupt ein Asyl für diejenigen seyn sollte, welche sich aus der Welt zurückziehen wollten, und wo, selbst bey der Vorschrift zur Ablegung des Gelübdes der Armuth, doch der Mangel an zeitlichen Gütern nicht Bedingung der Aufnahme war, mußte die Hülfsleistung an wahrhaft Nothleidende nur Nebensache seyn. Als aber später diese zur Hauptsache ward, da fehlte es denn wieder zu einzelnen Zeiten nicht an Gründen, den Wohlthaten engere Schranken zu setzen. In dieser Hinsicht mag hier nur der Drangsale des dreißigjährigen Krieges im siebenzehnten Jahrhunderte, und des Nordischen Krieges im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gedacht werden, und daß vorzüglich bey dem letzteren die Hospitals-Dörfer hart mitgenommen wurden. Mehr als auf einer Stelle

gedenken die Acten des Archivs der großen Lasten der Einquartirung und Requisitionen, und der gewöhnlichen Begleiter feindlicher Ueberfälle, Brand und Plünderung, wodurch die Eingesessenen heimgesucht, und wenigstens temporär zur Zahlung der Gefälle unfähig gemacht wurden. Man mußte daher auch unter solchen Umständen auf Ersparungen im Hospitale Bedacht nehmen, wovon denn die Folge war, daß mehrere Stellen lange Zeit unbesetzt blieben. Erst nachdem in allen Verhältnissen wieder Sicherheit und Ordnung zurückgekehrt war, schritt man zur Aufnahme neuer Individuen, so daß im Jahre 1760 die Gesammtzahl der dort verpflegten Armen beyderley Geschlechts wieder 120 betrug, und seitdem auf 131 erhöhet ist.

Wer jetzt in das Hospital aufgenommen werden will, wendet sich deshalb entweder an die sämmtlichen Herren Ober- und Vorsteher, oder an einen Einzelnen von ihnen und hat bey seinem Eintritte mitzubringen:

An Bettzeug:

1 gutes, vollständiges und ganz reines Bett.

An Leinenzeug:

6 gute	Bettücher	alles ganz neu, oder wenigstens so gut wie neu.
6 „	Kissenhauben	
6 „	Handtücher	
6 „	Tischtücher	
6 „	Hemder	

An Kleidungsstücken:

Alle im Besitz habende Kleidungsstücke, so wie sonstige Wäsche; alles sorgfältig gereinigt.

An sonstigen Effecten:

1 gute Lade.
2 do. Stühle.
1 guten Tisch.

1 Paar Messer und Gabel.
1 zinnern Löffel.
6 irdene Teller, so wie die benöthigten Schalen und Töpfe.
1 Nachttopf.

An Gelde:

40 *mß* zum dereinstigen Begräbnisse.
9 *mß* 4 *ß* für kleine Unkosten.

Der eingebrachte Mobiliar-Nachlaß fällt beym Absterben des Aufgenommenen dem Hospitale anheim. Zur Wohnung der Haus-Armen dienen die in der Stiftung angelegten Schlafzellen, welche, neben einander liegend, vier Reihen bilden, von denen zwey auf der einen Seite für die Männer, und zwey auf der anderen Seite für die Frauen bestimmt sind. Die Meisterin (denn ein Meister ist schon seit langer Zeit nicht wieder gewählt worden) hat ihre abgesonderte Kammer, welche rechts am Eingange auf der Männer langen Reihe befindlich ist; einige andere abgesonderte Kammern am unteren Ende des Hospitals, mit denen der Vorzug der Feurung verbunden ist, werden von den Vorstehern seit 1753 nach dem turnus vergeben. Als Aufenthalts-Ort für den Tag, und namentlich für die Haltung der Betstunden so wie der Mahlzeiten, sind für sämmtliche Männer und Frauen besondere Versammlungszimmer vorhanden.

So weit die Männer oder Frauen nicht nach Ermessen der Vorsteher, des Schreibers oder der Meisterin durch Arbeiten zum Nutzen des Hauses beschäftigt werden, hängt der Gebrauch der Zeit ganz von ihrer freyen Willkühr ab, und kann z. B. Jeder das etwa erlernte Handwerk für sich selbst üben: jedoch ist es bey Verlust der Stelle untersagt, Handwerks-Arbeiten für Andere, sey es unentgeltlich oder um Lohn, zu verfertigen.

Wegen Beywohnung des öffentlichen Gottesdienstes und der Communion verwieß man, nach Aufhebung der Messen in der Hospitalskirche, die Hospitaliten an die naheliegende Jacobi Kirche. Es waren aber damit unläugbar manche Unzuträglichkeiten verbunden, und da das Hospital selbst eine wohl eingerichtete, bereits vor der Reformation durch den Lübeckischen Bürger Hinrich Holste mit einem Altar [19]) versehene Capelle besaß, so wurden nunmehr die übrigen Einrichtungen getroffen, um dort wieder Gottesdienst zu halten, welchen man sodann dem Prediger an der Burgkirche übertrug, daher denn auch seitdem die Ober- und Vorsteher des heil. Geist Hospitals bey der Besetzung dieser Predigerstelle mit concurrirten. Seit dem Jahre 1730 war auch schon ein eigener Küster beym Hospital angestellt, den es sonst ebenfalls mit der Burgkirche gemeinschaftlich hatte. Der Gottesdienst selbst war also geordnet, daß an allen Freytagen, und zwar von Ostern bis Michaelis von 7 bis 8 Uhr, und von Michaelis bis Ostern von 8 bis 9 Uhr, ferner an den vier Sonntagen nach den Quartal-Communionen, und an jedem ersten der großen Festtage, so wie am Charfreytage von 12 bis 1 Uhr in der heil. Geist Kirche Predigten gehalten wurden. Alle 14 Tage vor den Quartalfesten aber hatte der Prediger mit Beyhülfe eines Predigers der St. Jacobi Kirche den Hausarmen das Abendmahl zu reichen, den Tag vorher Beichte anzuhören, und am Mittewochen

---

[19]) Bischof Theodorich von Lübeck consecrirte am 8ten December 1495 diesen Altar, nebst den darin befindlichen, und noch im Archive vorhandenen, Reliquien des Apostels Paulus, des heiligen Mauritius und der heiligen Barbara; worüber er demnächst die in der Anlage III enthaltenen Urkunde ertheilte.

vorher die Kranken-Communion zu halten. Dabey hatten die Communicanten aus ihren Mitteln sowohl den Beichtpfenning zu erlegen, als auch den Abendmahlswein anzuschaffen. Im Anfange des Jahres 1806 wurden wegen überhäufter Geschäfte des Hospital-Predigers, diesem die Charfreytags-Predigten abgenommen und einem Candidaten übertragen, auch die Prediger der St. Jacobi Kirche angewiesen, mit dem Hospitals-Prediger wechselsweise die Freytags-Predigten zu halten.

Neben diesen gottesdienstlichen Handlungen waren noch besondere Betstunden angeordnet und zu deren Behuf eigene Manns- und Frauen-Leser angestellt, welche aus dazu verordneten Andachtsbüchern und in den abgesonderten Versammlungszimmern vorlasen, wobey vorher und nachher die Andacht mit einem Gesange begonnen und geschlossen ward. Diesen Andachtsübungen war von vier Wochen nach Ostern bis vier Wochen nach Michaelis täglich die Morgenstunde von 6 bis 7, die Mittagsstunde von 11 bis 12, und die Abendstunde von 5 bis 6; von vier Wochen nach Michaelis aber bis vier Wochen nach Ostern die Morgenstunde von 7 bis 8, die Mittagsstunde von 11 bis 12 und die Abendstunde von 5 bis 6 gewidmet.

In diese Anordnungen brachte aber schon der 6te November 1806, dieser für Lübeck in mehr als einer Beziehung so unglückliche Tag, eine bedeutende Verwirrung. Denn nicht genug, daß an diesem Tage der Hospitals-Prediger Stolterfoht, bey der Einnahme der Stadt durch französische Truppen, durch einen unglücklichen Zufall sein Leben einbüßte, auch das Hospital ward von kranken und blessirten Truppen, Franzosen, Preußen und Schweden durcheinander, angefüllt, und demnächst auf besonderen Senatsbeschluß die Hospitalskirche von allen Stühlen befreyet und zum Lazareth umgestaltet. Wegen Dringlichkeit

der Umstände geschah dies mit solcher Eile, daß die abgebrochenen Kirchenstühle vorläufig nur unter ein Schauer des Hofes gestellt werden konnten, woselbst sie von französischen Soldaten weggeschleppt und beym Wachtfeuer auf dem Jacobi Kirchhofe verbrannt wurden. Nachdem aber in der Hospitalskirche alles aufgeräumt, und dieselbe schon mit Oefen versehen war, ließ der Prinz Ponte-Corvo durch seinen Adjutanten anzeigen, daß die Kirche zum Lazareth untauglich sey. Seitdem indessen diese so spoliirt, und die Gemeinde ihres Seelsorgers beraubt worden war, ertheilte man den Haus-Armen die Erlaubniß, dem Gottesdienste und der Communion in der Jacobi-Kirche beywohnen zu dürfen, und übernahm das Hospital die Entrichtung des Beichtgeldes. Dagegen wurden die Betstunden, so wie das Hospital nur von den Blessirten befreyet worden war, wiederum eingeführt, und werden dort noch jetzt in früherer Weise gehalten.

Die eigentliche Verwaltung aller, auf die Stiftung sich beziehenden Angelegenheiten stand früher unter einem Vogt und einem Schreiber, denen wieder mehrere Beamte und Dienstboten untergeordnet waren. Sie alle waren auf besondere Instructionen verpflichtet, deren hauptsächlicher Inhalt folgende Obliegenheiten umfaßte.

1) Der Vogt hat im Allgemeinen darauf zu sehen, daß den bestehenden Ordnungen genau nachgelebt werde, daß die Hospitals-Gebäude sowohl in der Stadt als auch auf den Gütern nicht verfallen, und daß mit Holz, Kohlen und anderen Dingen haushälterisch umgegangen werde, der Ankauf dieser Gegenstände auch zu gehöriger Zeit geschehe. Er berichtet über etwaige Beeinträchtigungen einzelner Gerechtsame des Hospitals, und namentlich der Gränzen, welche er zu solchem Behufe wenigstens ein Mal des Jahrs mit dem Holzvogt und den einzelnen Bauer-

voigten zu besichtigen hat. Er führt den Vorsitz im Vogtey-Gerichte, und instruirt die Criminal- und Civil-Sachen bis zum Schluß, versucht auch eine gütliche Beylegung des Streits, entscheidet in minder wichtigen Fällen, muß aber erheblichere Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung der Obervorsteher vorstellen. Straf- und Bruch-Gelder darf er ohne deren Genehmigung weder ganz noch theilweise erlassen. Seiner besonderen Sorge sind die Hospitalsforsten anvertraut; von vorgefallenen Beschädigungen oder Windbrüchen hat er den Vorstehern sofortige Anzeige zu machen, und ohne deren Befehl darf er kein Holz ausweisen oder fällen lassen. Haben aber diese eine Holzfällung beliebt, so hat er den Waldhammer vom ältesten Bürgermeister abzufordern, und die zu fällenden Bäume in Gegenwart des Holzvogts anzuhämmern, das gefällte Holz auch sofort stämmen und abführen zu lassen. Er darf für sich weder weder Fischerey noch Ackerbau treiben, auch keine Heuwindung sich anmaßen, und weder selbst Ziegen halten, noch anderen zu halten gestatten, eben so wenig aber für gemeinschaftliche Rechnung mit den Hausleuten säen und Vieh halten. Weder eine Theilung der Erben, noch eine Vermehrung der Kathen, oder sonstige Veränderung bey den Landstellen darf er ohne Consens der Vorsteher bewilligen, und er muß jede, mit deren Consens geschehene Veräußerung, Verpfändung, Vertauschung, Auslobung, oder andere die Grundstücke ergreifende Verträge, sorgfältig in das Erbebuch verzeichnen. Zu seinen Dienstverrichtungen hat er sich seiner eigenen Pferde zu bedienen, und soll er die Hausleute mit keiner Bede oder Verehrung, Gasterey oder fremder Gesellschaft beschweren. Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit darf er so wenig dulden, als selbst Jagd- oder Wind-Hunde halten. Um den Wohlstand der Hausleute zu befördern, wird ihm eingeschärft, darauf zu achten, daß sie weder ohne Noth Gelder aufnehmen, noch

überhaupt auf gemeinschaftliche Rechnung mit Anderen säen, oder die Saat verpfänden oder verkaufen, auch daß sie nicht übermäßigen Aufwand bey Hochzeiten oder Kindtaufen machen. In Beziehung auf die von den Eingesessenen zu leistenden Dienste darf er keinen vor den anderen bevorzügen. Alle Einkünfte und Hebungen des Hospitals sind von ihm in Beyseyn des Schreibers zur Verfallzeit einzufordern, und unter seiner Aufsicht sorgfältig in die Register einzutragen.

Für alle diese Obliegenheiten genoß er Anfangs, bey freyer Wohnung und Kost für sich und einen Burschen, so wie bey freyem Futter für 2 Pferde, ein jährliches Gehalt von 22 Rthl., und an Sporteln von jedem Eingesessenen jährlich 8 Schillinge Verbittelsgeld, für jede Verlassung eines Gehöfts 1 Rthl., für jedes Schwein, wenn Mast vorhanden ist, einen Schilling Brennegeld, und das Zwick oder Pollholz der ausgewiesenen Bäume, welches er jedoch nur den Hausleuten der Hospitals-Dörfer verkaufen durfte. Späterhin wurde sowohl das Gehalt, als auch der Ertrag der Sporteln ansehnlich vermehrt, und zwar so, daß während jenes 500 *mk* betrug, diese zum Betrage von mehr als 2000 *mk* angewachsen waren. Ihm wurden insbesondere alle, zu einer Haushaltung erforderlichen Victualien in natura gereicht. Das Hospital versorgte ihn mit Brod, Bier, Fleisch, Würsten, Licht, Salz, Holz und Kohlen, und gestattete ihm die freye Benutzung einer Wiese zur Heuwindung; die Mecklenburgischen Güter lieferten ihm Gerste, Hafer, Gänse und Flachs; die Holsteinischen: Eyer, Grütze, Flachs und Stroh. An obrigkeitlichen Verordnungen, woraus der Ursprung dieser Dienstemolumente, oder eine Bestimmung der Quantität zu entnehmen wäre, fehlte es gänzlich, und alles hatte sich in dieser Hinsicht durch Observanz gebildet. — Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Hospitals auf das Landgericht, wovon

unten noch die Rede seyn wird, veranlaßte im Anfange dieses Jahrhunderts die gänzliche Einziehung der Vogtsstelle.

2) Der Schreiber hat die specielle Aufsicht auf die innere Ordnung des Hospitals, namentlich auch auf die unteren Oeconomie-Beamten und das Dienstpersonal, ingleichen auf die gehörige Aufbewahrung und Verwendung der Victualien und auf das Inventar und Mobiliar des Hauses. Ueber den Betrag der von ihm einzukaufenden Lebensmittel, der ausstehenden Schulden, der Zinsen und Hebungen hat er jedem wochehabenden Vorsteher specificirte Aufgaben zu machen, auch die General-Administrations-Rechnung jedes Mal zu Petri anzufertigen. In den Gerichtssitzungen führt er das Protokoll. Die Benutzung der Hofplätze, Ställe und Räume des Hospitals durch Fremde darf er nicht gestatten; die Feuerspritze muß er stets in guter Ordnung halten, und zwey Mal des Jahrs probiren lassen. Etwaige Baumängel am Hospital hat er sofort zur Anzeige zu bringen und die angestellten Bauleute zur Arbeit anzuhalten. Bey eingetretenen Sterbefällen von Haus-Armen hat er über deren Nachlaß alsbald ein Inventarium anzufertigen, die Effecten in öffentlichem Ausruf versteigern zu lassen, und den Ertrag in Einnahme zu bringen. Kirchenstände und Gräber darf er nur mit Vorwissen und Consens der Vorsteher umschreiben. Zum Behuf der Besichtigung der Scheiden, Gränzen und Hölzungen soll er die Hospitals-Güter alle Jahr bereisen; auch ist ihm die Ausfertigung der Hausbriefe und die Abnahme des Unterthanen-Eides in den vorkommenden Fällen übertragen. Für die gehörige Erfüllung dieser ihm obliegenden Amtspflichten hat er den Genuß einer freyen Wohnung nebst freyer Kost im Hospital, und bezieht außerdem ein jährliches festes Gehalt und bestimmte Sporteln an Naturalien und baarem Gelde.

Seine gesammten Einkünfte betrugen, so lange er noch zweyter Beamter war, Wohnung und Kost ungerechnet, an baarem Gelde und ähnlichen Accidentien, wie sie der Vogt empfing, etwa 1200 *m/* jährlich. Seitdem er aber erster Beamter des Hospitals geworden ist, später auch den Titel eines Oeconomie-Inspectors erhielt, und seine Dienstemolumente durch die Aufhebung des Vogtey-Gerichts bedeutend geschmälert wurden, dagegen aber seine Amtspflichten dadurch eine größere Ausdehnung erhielten, daß die Vogts-Stelle in der Folge unbesetzt blieb, ist sowohl der Gehaltspunkt als auch die Dienst-Instruction den Umständen und Zeitverhältnissen gemäß anderweit geregelt und erweitert worden.

3) Der Koch hat die Obliegenheit, beym Zuhauen des Fleisches selbst gegenwärtig zu seyn, die Speisen gut zuzubereiten und gleichmäßig an die Haus-Armen zu vertheilen. Er darf keine fremde Leute auf die Küche kommen lassen, und muß darauf achten, daß nicht nur mit dem Brenn-Material kein Mißbrauch geschehe, sondern auch, daß das Kochgeräth wohl erhalten werde. Das Ein- und Umsalzen des Fleisches hat er selbst zu besorgen, und die Küche zur rechten Zeit auf- und abzuschließen.

4) Der Brauer hat das, ihm vom Schreiber gelieferte Malz wohl in Acht zu nehmen, nach der Mühle bringen und mahlen zu lassen, und demnächst unverkürzt zu verbrauen, das gebraute Bier aber zu Keller zu bringen, und darauf zu sehen, daß solches zu der Armen und der Beamten Nothdurft verwandt werde. Indessen schon im Jahre 1775 wurde die Brauerey im Hospital eingestellt, und ließ man sich nur bey dieser Gelegenheit von der Lübeckischen Brauerzunft einen Revers dahin geben, daß diese Aufhebung des Eigenbrauens dem Hospitale so wenig nachtheilig seyn, als der Zunft deswegen

ein Verbietungs- oder Zwangsrecht gegen das Hospital erwachsen solle. Seitdem ist die Stelle eines Brauers nicht wieder besetzt werden. An jährlichem festen Gehalt bezog er nur 30 *mß*; indessen betrug doch sein Dienst-einkommen, außer freyer Wohnung auf der langen Reihe, und die sämmtlichen Accidentien eingerechnet, etwa 400 *mß*.

5) Der Bäcker hatte in Beziehung auf die ihm übertragene Bäckerey ähnliche Obliegenheiten und ein gleiches Diensteinkommen wie der Brauer. Aber auch die Bäckerey ist jetzt eingestellt, und wird der Vorrath an gebackenem Brod jetzt von den städtischen Bäckern bezogen.

6) Die Meisterin hat das ihr anvertraute Wirthschafts-Inventarium sorgfältig zu bewahren. Sie muß sich so viel thunlich im Hause und in dem ihr angewiesenen Zimmer aufhalten, um der Befehle der Vorsteher gewärtig zu seyn. Bey vorfallenden Streitigkeiten unter den Hausarmen soll sie die Streitenden in Güte zu vereinigen suchen, und, wenn ihre Bemühungen fruchtlos sind, dem Schreiber davon Anzeige machen, damit dieser sofort einschreite. Die Wartung der Kranken hat sie, wenn die Mägde Geschäfte halber solche nicht übernehmen können, selbst zu verrichten, den Sterbenden fleißig vorzulesen und vorzubeten, und die Todten einkleiden zu helfen.

7) Der Läufer hat darauf zu sehen, daß das in den Hospitalsforsten angehämmerte Brennholz gehörig aufgehauen, in Klafter gesetzt und abgeliefert, das Bauholz aber gesägt, zugerichtet und zu dem benöthigten Zweck verwendet werde; auch muß er von Zeit zu Zeit im Frühjahr und Herbst jene Forsten visitiren und darüber berichten. Die zur Strafe verurtheilten Verbrecher hat er in

Fesseln zu legen und in Beziehung ihrer die Pflichten eines Gefangenwärters zu erfüllen; auch die ihm aufgetragenen Civil-Executionen hat er willig zu vollziehen. Alle Morgen um 9 Uhr muß er sich beym Vogt einfinden und dessen Befehle vernehmen, überhaupt aber alle und jede ihm aufgetragene Gewerbe pünktlich und ohne Aufenthalt ausrichten. Bey den Gerichtssitzungen hat er die Aufwartung, bey den Reisen, der Vorsteher sowohl, als auch der Beamten, besorgt er das Auf- und Abpacken der Wagen, und nimmt das ihm dabey anvertraute Tischzeug und Silberäth unter seine Obhut. Für alle diese Dienstverrichtungen erhält er freye Wohnung bey der Mauer, für eine Person Essen und Trinken im Hospital, zwey Klafter Brennholz, 30 *mk* Lohn und einige kleine Emolumente für seine Dienste beym Holzfällen und seine Aufsicht auf den Holztransport. — Die Stelle des Läufers ist aber jetzt ebenfalls eingegangen.

8) Der Pförtner muß unverheirathet seyn, bewohnt das vorderste Kabinet auf der Männer langen Reihe, und empfängt Kost und Lohn. Alle Morgen um 9 Uhr findet er sich beym Schreiber ein, um seine Befehle zu vernehmen, und darf ohne dessen Wissen sich nicht entfernen. Er schließt die Thüren des Hospitals auf und ab, heizt die Männer- und Frauen-Stuben, hält auf die Reinlichkeit der an das Hospital stoßenden Gassen, macht jedem der Vorsteher davon die Anzeige, daß und wann seine Woche angeht, zündet bey angehender Betstunde in den Winter-Abenden die Lichter im Hospital an, hält während dieser Betstunden auf Ruhe und Ordnung, wehret andringende Bettler, Straßenbuben oder loses Gesindel ab, und giebt denjenigen, gegen welche die Verweisung aus dem Hause erkannt ist, das Geleite bis an die Pforte. In Abwesenheit des Läufers muß er eingebrachte

Sträflinge in Fesseln legen, und mit Speise und Trank nach Vorschrift versehen, so wie sonst bey den Reisen sich einfinden. Auf Kirche, Kanzel und Kirchenstände führt er die Aufsicht, und von in Erfahrung gebrachter heimlicher Austragung von Victualien oder anderen Dingen, so wie von unzulässiger Verfertigung von Handwerksarbeiten im Hospital hat er dem Schreiber die Anzeige zu machen.

Bey diesem für die Verwaltung in jeder Hinsicht ausreichendem Personal, und bey der sorgfältigen Vertheilung der einzelnen Geschäftszweige, muß es um so mehr befremden, daß das Hospital, diese auf eine Versorgung alter und schwacher Leute berechnete Anstalt, noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eines Arztes und Chirurgs gänzlich entbehrte. Wenn damals einer der Haus-Armen erkrankte, so mußt er sich selbst nach einem Arzte oder Wundarzte umsehen, und diesen, so wie die Medicamente, aus seinem Vermögen bezahlen. Nur sehr wenige waren aber dazu im Stande, und die Mehrzahl begnügte sich daher mit Hausmitteln, oder sympathetischen Kuren, welche denn auch im Hospital an der Tages-Ordnung waren. In neuerer Zeit ist indessen auch diesem Uebelstande abgeholfen worden, und wird die Anwendung medicinischer und chirurgischer Mittel, unter Anleitung eines erfahrenen Arztes und eines Wundarztes, vom Hospital übernommen, den bettlägerigen Kranken auch ein besonderes Krankenzimmer angewiesen.

Dagegen ist der, im Jahre 1810 von Seiten der Ober- und Vorsteher dem Senate gemachte Vorschlag, in der durch den Tod des Stiftsvogtes Schlöpcke erledigten Wohnung auf dem Hospitalshofe ein abgesondertes Armen- und Krankenhaus einzurichten, nicht zur Ausführung gekommen. Diese Anstalt sollte nämlich hauptsächlich

zur Aufnahme nothleidender erkrankter Bürger und Einwohner, Handwerksburschen und Dienstboten bestimmt seyn, und mit der Administration des heil. Geist Hospitals in Verbindung stehen. Als Ersatz des, dem Hospital dadurch erwachsenden größeren Kosten-Aufwandes, trug man auf die Abtretung der Capitalien (50000 mk) des St. Gertruden Pockenhauses an, wogegen man die Aufnahme der wenigen noch übrigen Präbendisten dieser Stiftung, und außerdem 20 verarmter Leute beyderley Geschlechts, verhieß. Der Senat nahm auch dies gemeinnützige Erbieten dankbar an, und erkannte durch Decret vom 25sten May 1811 eine Commission auf den Herrn Syndicus Dr. Curtius, so wie die damaligen Herren Senatoren Coht, Dr. Kindler, und Grube, um, unter Berücksichtigung der, in diese Angelegenheit eingreifenden, zwischen dem gedachten Pockenhause und dem St. Annen-Armen- und Werkhause bereits Statt gehabten Verhandlungen, ihr Gutachten nebst dem Entwurf eines Propositions-Decrets an die Ehrliebende Bürgerschaft ad Curiam gelangen zu lassen. Indessen erfolgte keine definitive Beschlußnahme der beyden Staatskörper, weil mittlerweile die Einverleibung Lübecks in das französische Reich die ganze Verfassung umstürzte, und jede Aufhebung einer milden Stiftung oder Vereinigung mit einer anderen sehr bedenkliche Folgen gehabt haben würde.

Einige Jahre nach Wiederherstellung der früheren Verfassung nahm die, mit der Verwendung der Fonds des aufgelösten St. Gertruden Armenhauses verfassungsmäßig beauftragte Central-Armen-Deputation diesen Gegenstand wieder auf, und ernannte am 22sten Februar 1828 eine besondere Commission, um darüber mit den von den Herren Ober und Vorstehern des heil. Geist Hospitals bestell-

ten Commissarien das Weitere zu berathen. Es löste sich aber diese Commission bald wieder auf, nachdem die Herren Ober und Vorsteher des heil. Geist Hospitals der Central-Armen-Deputation erklärt hatten, daß sie die unmittelbare Theilnahme an der Einrichtung und Verwaltung des fraglichen Krankenhauses — wenn gleich unter dem Erbieten zur Bewilligung eines Theiles vom jährlichen Ueberschusse der Stiftung zur Sustentation jener Anstalt — ablehnen müßten, dies besonders aus dem Grunde, weil die Absicht der Central-Armen-Deputation weit über die im Jahre 1810 von der Stiftung gemachten Anerbietungen hinausgehe. Und das war allerdings der Fall, indem man nicht nur den Bau des Krankenhauses außerhalb der Ringmauern des Hospitals beantragte, sondern auch dessen Umfang so bedeutend zu machen gedachte, daß die Verwaltung desselben, neben der des heil. Geist Hospitals, außerordentlich lästig geworden wäre.

Unter solchen Umständen fand sich der Senat veranlaßt, mittelst Decrets vom 30sten December 1829 die Sache an die Central-Armen-Deputation zurückzuverweisen, um, falls ein Zurückkommen auf die Vorschläge von 1810 nicht durchaus unangemessen erscheinen sollte, mit den Herren Ober und Vorstehern des heil. Geist Hospitals noch einmal Rücksprache zu halten, in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung aber ad Ampl. Curiam zu berichten, so wie darüber gutachtlich sich zu äußern, ob und in welcher Maaße das beabsichtigte Krankenhaus mit den annoch disponiblen Fonds der St. Gertruden Stiftung, dem jetzt anerbotenen Geldbeitrage des heil. Geist Hospitals, und den etwa anderweitig auszumittelnden und nachzuweisenden Hülfsquellen, in angemessener Weise als selbstständiges Institut zu begründen möglich sey.

Dabei hat es denn aber sein Bewenden behalten, und ist bisher so wenig die projectirte Kranken-Anstalt wirklich ins Leben getreten, als das Hospital zu den dazu angebotenen Geldbeiträgen aufgefordert worden.

Uebrigens mag hier noch als Beweis von der hohen Bedeutung des heil. Geist Hospitals, und von dem Umfang der inneren Oeconomie desselben, ein Verzeichniß der Lebensmittel stehen, welche im Jahre 1644 als das Bedürfniß für 110 Personen erfordert wurden, mithin, wenn auch manches davon den Officianten zufloß, doch zum größten Theile den Hausarmen zu Gute kamen:

13 Last Roggen.
26 Last Gerste.
208 Tonnen gesalzenen Fleisches, (indem früher drey Mal in der Woche Fleisch verabreicht wurde, und jedes Mal 1½ Tonnen erforderlich waren).
300 ℔ frischen Fleisches zu den Mahlzeiten auf Ostern, Pfingsten, Weihnacht und Fastnacht.
4 Ochsen.
4 Last Seethering.
12 Tonnen flämischen Hering.
4 Last Dorsch.
18 Tonnen Rothscheer.
26 Tonnen Butter.
2 Last Grütze.
13 Tonnen Essig.
12 Drömt Hopfen.

Das jährliche Bedürfniß in neuester Zeit besteht, bey etwas veränderter ökonomischer Einrichtung, in etwa:
14000 ℔ Ochsenfleisch.
6000 ℔ Lamm-, Hammel- und Kalbfleisch.

5000 ℔ Schweinefleisch.
4000 ℔ Butter.
2000 ℔ Reis.
10 Last Roggen.

und mit der Vertheilung der bereiteten Speisen wird täglich in der Maaße verfahren, wie es die noch gültige Küchenordnung vom 20. April 1807 [20]) bestimmt.

---

[20]) S. Anl. IV. des Anhanges.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Hauswirthe:

I. zu dem Hospital als der Gutsherrschaft.

Das sämmtliche Grund-Eigenthum des Hospitals ist demselben mit allen Zubehörungen, Früchten und Nutzungen, so wie die Veräußerer solches besessen haben, übertragen worden. Die Mecklenburgischen Fürsten machten dabey nur in Beziehung auf die Pölschen Hospitalsdörfer den Vorbehalt, daß sie zum Heerdienst pflichtig bleiben sollten, so weit dieser zur Vertheidigung der Insel Pöl erforderlich seyn mögte; die Grafen zu Holstein aber reservirten sich, die Holsteinischen Hospitalsdörfer in Fällen allgemeiner Landesnoth nicht nur zu Diensten bey den Burg- und Brückenwerken und beym Heere zu gebrauchen, sondern auch den Grafenschatz von ihnen einzufordern, sobald das ganze Land deshalb in Anspruch genommen würde.

Diese Reservata, über deren Sinn und Umfang vordem oft zwischen den betheiligten Regierungen und dem Hospital gestritten wurde, hatten indessen keinen Einfluß auf die mancherley regelmäßig wiederkehrenden Leistungen an Gelde und Naturalien, welche die Eingesessenen außerdem jenen Fürsten und Grafen, und, nach geschehener Uebertragung des Eigenthums an den Gütern auf das Hospital, diesem ausschließlich zu entrichten hatten, und welche in einer jährlichen Häuer, in bestimmten Abgaben an Korn aller Art, an Schweinen, Gänsen, Hühnern,

Eyern u. s. w. so wie in Hand- und Spann-Diensten bestanden.

Der geschichtliche Ursprung dieser verschiedenen Prästanden ist offenbar derselbe, welcher den St. Johannis klösterlichen Hebungen zum Grunde liegt [21]); denn auch bey dem heil. Geist Hospital trifft der Umstand zu, daß der erworbene Grundbesitz früher fürstliche Domaine war, und die Eingesessenen an Grund und Boden kein Eigenthum, sondern nur ein gewisses Nutzungsrecht in Anspruch nehmen konnten.

In so weit daher nicht durch spätere Vergleiche mit den einzelnen Dorfschaften hierüber Abänderungen getroffen worden sind, sind die Eingesessenen auch unter dem heil. Geist Hospital bloße Colonen (Bauleute, wie sie in den Urkunden genannt werden) geblieben. Ihnen werden von der Gutsherrschaft die Landstellen unter der Bedingung übertragen, daß sie dieselben gegen Erlegung der Häuer und einiger anderer Prästanden, so wie mit Vorbehalt des, der Gutsherrschaft zustehenden Obereigenthums, hauswirthlich nutzen und gebrauchen mögen. Es werden jedoch ihnen und ihren Kindern die Hufen nicht genommen, so lange sie die ihnen obliegenden Leistungen gehörig erfüllen, und das Feld gebührend bestellen. Bey Antretung der Erben erhalten sie Hausbriefe mit der Clausel: Land und Sand der Herrschaft vorbehältlich, müssen auch gegen die Vorsteher des Hospitals sich mit dem Eide der Treue verbinden, sich von dem Hospital collectiren lassen, und nach dessen Beschluß auf den Kirchen-Versammlungen die Anlagsgelder bezahlen. Die Nutzung der Erben können sie ohne Consens der Vorsteher weder veräußern noch verpfänden, und die auf den Saat- und Weide-Koppeln ste-

---

[21]) Meine Geschichte des St. Joh. Klosters S. 50 u. f.; 125 u. f.

henden Buchen und Eichen sind dem Hospitale besonders reservirt.

Die Erhebung der Natural- und Geldgefälle war den Stiftsbeamten übertragen, welche zu solchem Behufe zu bestimmten Jahreszeiten die Güter bereiseten. Das von den Hausleuten unter dem Namen des Pachtkorns zu liefernde Getraide, wurde von jenen zur Stelle empfangen, die Geldprästationen des Heuer- und Schweine-Geldes waren von den Eingesessenen zur Verfallzeit an den Bauervogt oder Schulzen des Dorfs abzuliefern, und von diesem einzusenden; die übrigen Gefälle an Lämmer-, Hühner-, Insten-Geld, welche den Beamten als pars solarii angewiesen waren, erhoben sie selbst bey ihrer Anwesenheit auf den Dorfschaften. In dieser Hinsicht hatte sich besonders bey den entfernt liegenden Mecklenburgischen Dorfschaften durch das Herkommen eine feststehende Hebungs-Art gebildet.

Nachdem nämlich der Oberschultze davon benachrichtigt worden war, daß zur Entgegennahme des Pachtkorns die Beamten sich um Michaelis oder kurze Zeit nachher einfinden würden, begaben diese sich gegen die gedachte Zeit nach Wismar, und von dort am folgenden Tage nach der Insel Pöl, woselbst in Weitendorf die Ablieferung des Pachtkorns ihren Anfang nahm. Zwei Hausleute hatten dasselbe mit einem Wismarschen Scheffel aufzumessen, und der Oberschultze strich ab. Hierauf mußte jeder Hauswirth sein Deputat in das, zur Ueberschiffung nach Lübeck bereit gehaltene Fahrzeug schaffen. — Am zweiten Tage ging es nach Brandenhusen, woselbst mit Aufmessung des Pachtkorns eben so verfahren wurde, und dem Oberschultzen die Bewirthung der Beamten oblag, wofür er indessen von den Hausleuten eine jährliche Vergütung von 20 Rthlr. erhielt, so wie er für seine sonstigen amtlichen Bemühungen und Obliegenheiten die Exemtion von Reichs-, Kreis-

und Türkensteuern genoß. — Am dritten Tage erhob man das Korn von Seedorf und Wangern auf eben diese Weise. — Der Läufer mußte allenthalben die Zahl der Scheffel aufrufen, und erhielt für seine Bemühung dabei etliche Schaufel voll zum Geschenk. Die Käthner und Bödener der letztgedachten drei Dörfer aber hatten die Verpflichtung, das Korn auf bereit stehende Wagen zu laden, worauf es ebenfalls nach Weitendorf in die Stromfahrzeuge abging, und erhielt ein jeder als Trinkgeld drei Schillinge von den eingehenden Schutzgeldern der Insten und Einlieger. — Der vierte Tag war gerichtlichen Verhandlungen gewidmet, worauf am fünften Tage die Beamten nach Wismar zurückkehrten, und sich von da nach Warnekenhagen begaben. Hier hatten die Käthner die Aufmessung des Pachtkorns zu besorgen, die Eingesessenen aber dasselbe nach dem Priwall zu schaffen, von wo es in bereit liegenden Fahrzeugen nach Lübeck geschifft wurde.

Das bisher geschilderte Verhältniß zwischen der Gutsherrschaft und den Unterthanen war auch in früherer Zeit unbestritten, und nur einmal gab die Forderung des Unterthanen-Eides zu Pölitz Veranlassung zu einigen Contestationen, die jedoch damals für die Pölitzer Hausleute kein günstiges Resultat zu Wege brachten. Jener Eid umfaßte nämlich die Formel: ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den Vorstehern des Hospitals treu, hold und gehorsam seyn, nach meinem besten Vermögen des zum Hospital gehörigen Dorfes Pölitz Nutz und Frommen befördern und allen Schaden abwenden, insonderheit die Hölzung in keiner Gestalt verschwächen, auch dem Vogt und Schreiber Gehorsam leisten will. Wie nun dieser Eid im Jahre 1767 von den Pölitzern begehrt ward, und sie in einer Vorstellung bei den Vorstehern um Befreiung davon nachsuchten, aber mit diesem Gesuche enthört wurden, kamen sie dagegen mit einem Rcurs beim

Senate ein, welcher indessen, unter Ertheilung eines nachdrücklichen Verweises und unter Vorbehalt der den Vorstehern zustehenden besonderen Ahndung, am 12ten März 1768 dahin decretirte, daß es bei der von diesen getroffenen Verfügung sein unabänderliches Verbleiben behalte. Demungeachtet setzten die Pölitzer ihren Ungehorsam fort, weshalb ihnen ein Militair-Commando auf Execution eingelegt wurde. Zwar brachten sie hierauf ihre Beschwerden bei der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei zu Kiel an, welche auch von dem Senat eine Erklärung über den ganzen Vorgang forderte; allein mit dessen Erwiederung, daß es hier nicht sowohl auf einen Homagial-Eid, als nur auf einen Unterthanen-Eid ankomme, welcher nach den bekanntesten deutschen Rechten aus der Patrimonial-Jurisdiction und dem Obereigenthum fließe, von jedem Anerben in Holstein gefordert, und jedem Gutsbesitzer entweder durch Handgelübde, oder körperlich abgeleistet werde, erhielt dieser Gegenstand seine Erledigung.

Die Bereitwilligkeit des heil. Geist Hospitals, gegen eine angemessene Entschädigung auf das Obereigenthum Verzicht zu leisten, ist bisher nur in Beziehung auf Pölitz und Barkhorst, mit welchen Dorfschaften am 1sten August 1807 der behufige Vergleich geschlossen wurde, und Giddendorf durch den Vergleich vom 28sten August 1824, von Erfolg gewesen. In Gemäßheit dieser Vergleiche aber wird.

1) Die bisherige Beschränkung der Eingesessenen in Ansehung der Dispositionen über die von ihnen bewohnten Hufen aufgehoben, und die Clausel: Land und Sand der Herrschaft vorbehältlich, in den künftig zu ertheilenden Hausbriefen hinweggelassen, in den bereits ertheilten für unwirksam erklärt, den Untergehörigen auch das völlige Eigenthumsrecht an den Hufen, in deren Besitz sie sich befinden, zugesprochen, folglich auch die Befugniß darüber

nach eigener Willkühr, jedoch unter einigen Modificationen, unter den Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen, ohne daß es dazu des Consenses des heil. Geist Hospitals bedarf. Dieses Recht der freien Verfügung hat nur folgende Beschränkungen:

A. Veräußerungen einzelner zu den Hufen gehöriger Koppeln und Landtheile können ohne Consens des Hospitals nicht vorgenommen werden. Dieser Consens soll jedoch nicht versagt werden, so weit die anzustellende Local-Untersuchung ergiebt, daß die Trennung einzelner Theile von der Hufe ohne Schwächung derselben geschehen könne, und die Contribution, so wie alle theilbaren Lasten und Abgaben mit dem zu trennenden Landtheile verhältnißmäßig auf den neuen Besitzer übergehen.

B. Die Anzahl der Familienstellen darf nicht vermindert werden.

C. Es kann keine Hufe, weder ganz noch theilweise an Jemand, der unter einer anderen als der Hospitals-Gerichtsbarkeit steht, veräußert werden, in so fern nicht der Erwerber seinen Gerichtsstand aufgiebt, und die erkaufte Hufe selbst bewohnt, folglich mit den Seinigen sich daselbst häuslich niederlassen will.

D. Die Stiftung behält sich das Heimfallsrecht vor, wenn ein Hufner ohne Testament oder Intestaterben stirbt.

E. Die Ueberlassung des Eigenthums erstreckte sich nicht auf das, dem Bauervoigt als Dienstemolument überlassene Land, da dieses zugleich für die Nachfolger im Dienste bestimmt ist.

2) Für die Ueberlassung des Eigenthums in solcher Maaße zahlt der Vollhufner von Pölitz und Barkhorst jährlich 5½ Rthlr., der Halbhufner 2 Rthlr. 36 ß und so weiter verhältnißmäßig nach Größe der Stellen; der Giddendorfer Vollhufner erlegt hingegen nur 4 mk, der Halbhufner 2 mk u. s. w., weil vor Abschluß des Vergleichs

eine zur Dorfschaft gehörig gewesene Koppel an das adeliche Gut Segalendorf verkauft wurde.

3) Die Dörfer erhalten ein eigenes Schuld- und Pfand-Protokoll, dessen erste Einrichtung das Hospital übernimmt; die Eintragung der geeigneten Schuldpöste auf die Folien der Hufner geschieht auf Kosten der Schuldner.

4) Statt des bisher nicht bestimmt festgesetzten s. g. Schweinegeldes zahlen die Eingesessenen eine permanente jährliche Abgabe von 5 Rthlr. für die Vollhufe.

5) Die bisherigen Rückstände der Dorfschaften an Lauenhau, Proceß- und Bau-Kosten, werden ihnen erlassen.

6) Die Dienstfuhren, sowohl zur Abholung des Gerichtshalters, als auch zur Wegebesserung, imgleichen die Königlichen, die Kirchen- und anderen Fuhren sind vor wie nach zu leisten.

7) Die bisher entrichteten Geld-Abgaben an Lauenhau, Häuer, Dienstgeld, Hühnergeld, Instengeld u. s. w. müssen vor wie nach alljährlich am Dienstage nach dem zweiten Advent auf die herkömmliche Weise an den Hebungsbeamten des Hospitals entrichtet werden.

8) Den Schulmeister besoldet und erhält jede Dorfschaft selbst; doch verspricht das Hospital zur Besoldung des Pölitzer Schulmeisters 20 Rthlr., und zu der des Barkhorster 12 Rthlr. jährlich beizutragen.

Die Abgaben bei den verglichenen Dorfschaften waren hienach, mit Ausnahme des s. g. Eigenthumsgeldes, im Ganzen dieselben, wie bei den unverglichenen; und hierin mag auch wohl ein Grund mit zu suchen seyn, daß die übrigen Hausleute des Hospitals den Erwerb eines Eigenthums in solcher beschränkten Maaße nicht für wichtig genug hielten, um dagegen die verlangte Entschädigung zu geben.

In Betreff der den sämmtlichen Hospitals-Dorfschaften obliegenden Hand- und Spann-Dienste ist noch zu bemerken:

1) Alle Dörfer sind zur Wegebesserung pflichtig; doch giebt die Gutsherrschaft Busch und Zwickholz her.

2) Bei angeordneten Streifjagden wider Vagabonden und Bettler haben die beikommenden Dörfer die behufige Mannschaft zu stellen.

3) Die Einlieger oder Insten haben die s. g. Lauf- oder Knüppel-Reisen von einem Dorfe zum anderen und zur Stadt zu verrichten.

4) Die Vollhufner von Curau, Dissau und Krumbeck müssen das jährliche Deputatholz nach der Stadt fahren, den Schutt vom Hofe bringen, Sand anfahren, bei Bauten in Mönckhof oder Falkenhusen die Baumaterialien von Lübeck oder anderen Orten hinschaffen, auf beiden Höfen die Scheun-Dielen schlagen, den Scheidegraben zwischen Mönckhof und Vorrade im Stande halten, und die Aufräumung der Scheiden des Bartramshofs und des Krumbeckerhofs beschaffen. Die Halbhufner, Käthner und Böd-ner leisten bei alle dem die Handdienste [22]). Für die Verschonung dieser Dorfschaften mit Dienstfuhren nach den ehemaligen Mecklenburgischen Hospitalsgütern hatte vordem eine jede Hufe jährlich 2 Rthlr. zu erlegen.

5) Pölitz und Barkhorst sind zu Fuhren und Diensten nach der Kupfer- und Korn-Mühle bei Oldeslo und nach dem herrschaftlichen Forsthause pflichtig, und stellen Vorspann für die Herrschaft.

6) Giddendorf ist frei von Hand und Spanndiensten bis auf den gewöhnlichen Vorspann für die Herrschaft,

---

[22]) Nach verrichteter Arbeit wurde die Mannschaft in früherer Zeit mit Brod, Bier und Heeringen im Hospital beköstigt; seit 1805 erhielt jeder ein bestimmtes Kostgeld.

weil dort keine Gegenstände vorhanden sind, wozu dieselben in Anspruch genommen werden könnten.

II. Verhältniß der Hauswirthe zu den innehabenden Landstellen.

Bei der Erörterung des Verhältnisses der Hospitals-Eingesessenen zu den von ihnen bewohnten Landstellen können diejenigen Dorfschaften, denen durch Vergleich ein, wenn gleich beschränktes, Eigenthum bewilligt worden ist, übergangen werden, weil, wenn sie sich nur innerhalb der vertragsmäßigen Beschränkungen halten, der Dispositionsfreiheit des Einzelnen über die Substanz der Hufe kein Hinderniß weiter im Wege steht. In Beziehung auf die übrigen aber ist es eben so gewiß, daß sie sich einer solchen Dispositionsfreiheit nicht zu erfreuen haben, als unzweifelhaft, daß das Hospital noch jetzt dort das Obereigenthum anzusprechen habe. Dies bestätigen nicht nur die Kaufbriefe, sondern auch der Ursprung und die Natur der mancherlei Geld- und Natural-Gefälle, wenn man auch den Umstand ganz unberücksichtigt lassen wollte, daß dem Vogt des Hospitals schon in sehr früher Zeit ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, die aus jenem Obereigenthum fließenden Rechte und Befugnisse der Stiftung sorgfältig wahrzunehmen, und daß die Hausbriefe der Eingesessenen der Clausel: Land und Sand der Herrschaft vorbehältlich, gedenken; weil beides sich nicht als Grund, sondern nur als eine richtige Folge aus dem Obereigenthum darstellt, und namentlich die letztgedachte Clausel erst dann hinzugefügt wurde, wie man bei einzelnen Hufnern ein Bestreben, sich zu wirklichen Eigenthümern zu constituiren, wahrnahm.

Es wird daher zu jeder Uebertragung einer Landstelle in diesen Hospitalsgütern, geschehe sie in Folge eines Erbrechts, eines Kaufs, Tausches oder anderen Rechtstitels, zu jeder ganzen oder theilweisen Verpfändung derselben, der Consens der Vorsteher erfordert, welcher indessen, so weit nicht besondere Gründe dazu vorhanden sind, nicht verweigert zu werden pflegt. Daß dieser Grundsatz stets practische Anwendung gehabt habe, geht aus vielen Beispielen klar hervor. So wurde zu Pölitz im Jahre 1733 dem ältesten Sohne eines Hufners die Stelle zugesprochen, weil der Jüngere zu jung, und überdies schwächlich sey; dagegen 1761 dem jüngsten Sohne, weil der Aeltere zur Landwirthschaft unfähig war. Zu Barkhorst erhielt im Jahre 1720 der älteste Sohn das väterliche Erbe, weil der Jüngere zum Schneiderhandwerk übergetreten, dabei auch Musikant, aber der Landwirthschaft unkundig war. Auch gestattete man in denjenigen Dorfschaften, wo erweislich das Anerbenrecht bei dem ältesten Sohne war, z. B. in Gleschendorf, dem Vater überall nicht, diesem ohne triftige Ursachen, am wenigsten aber ohne obrigkeitliche Cognition und Zustimmung, den jüngeren Sohn vorzuziehen, und wurde daher noch im Jahre 1804 einem dortigen Hufner das unmotivirte Gesuch, mit Uebergehung des ältesten Sohnes einem Jüngeren die Stelle zuzusprechen, abgeschlagen.

Eine besondere Aufmerksamkeit aber wurde bei nachgesuchter Beschwerung der Landstellen angewendet. Denn nicht zu gedenken, daß sich kein Beispiel findet, wo ein Hufner ohne Consens der Gutsherrschaft Gelder gegen Verpfändung seiner Landstelle aufgenommen hätte, erweisen vielmehr ältere Hausbriefe, daß alle Landstellen gewöhnlich frei von allen Schulden, oder doch mit einer in Hinsicht auf den wirklichen Werth derselben sehr geringen Beschwerung angetreten und übertragen wurden, und daß

selbst Interimsmiethe, zur Verbesserung verschuldeter Stellen, gehalten waren, die Schuldenlast aus den jährlichen Einkünften der Stelle zu verringern.

Für die Administration der Landstellen minderjähriger Anerben hatten sich nach Ausweis der Hausbriefe folgende Grundsätze durch das Herkommen gebildet. Der Interimswirth hat die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die Knicken und Gräben in untadelhaftem Zustande zu erhalten, die Aecker, wie es einem fleißigen Hausvater zukommt, zu bestellen und den Hof nach Ablauf der Wohnjahre in gutem Stande an den Anerben abzuliefern, auch während der Dauer der Interimswirthschaft alle auf der Stelle haftenden Lasten und Abgaben zu tragen, und nicht nur die Zinsen für die darin radicirten Pfandpöste zu berichtigen, sondern auch die Capitalien so weit möglich während seiner Wohnjahre wie seine eigene Schuld abzutragen. Die Dauer der Interimswirthschaft richtet sich nach dem Alter des Anerben; sie endigt sich mit dessen Volljährigkeit. Für den Genuß des Altentheils muß der Interimswirth ein gewisses Capital einbringen, und bei seinem Abzuge von der Stelle zurücklassen. Nach Ablauf der Wohnjahre erhält er freien Sitz im Hause oder Kathen, 1 oder 2 Kühe und etwas Garten-, Wiesen- und Acker-Land in der Brache, welches Letztere der Anerbe ihm bepflügen, bedüngen und mit der vom Leibzüchter zu liefernden Saat besäen muß. Auch liegt es dem Anerben ob, demnächst das Altentheilskorn mähen und nach dem Altentheil fahren zu lassen. — Wegen schwerer Kriegs-Ueberzüge kann der Interimswirth eine nach Billigkeit zu bestimmende Vergütung in Anspruch nehmen, auch den Werth neuer Bauten, in so weit diese nothwendig waren oder die Stelle dadurch verbessert worden ist, vom Anerben ersetzt verlangen.

III. Von den, aus dem Parochial-Nexus und den Anordnungen über das Schul-Wesen fließenden Verpflichtungen der Hauswirthe gegen Kirchen und Schulen.

Bei Besetzung der Predigerstellen geht, da sämmtliche Hospitals-Dorfschaften in den Herzoglich Holsteinischen Kirchen zu Curau und Oldeslo eingepfarrt sind, die Präsentation von drei Candidaten von dem Patron der einzelnen Kirchen, dem Könige von Dännemark, und in dessen Auftrag von der angeordneten Königlichen Kirchen-Visitations-Commission aus, welche durch ein besonderes Circular die eingepfarrten Gutsherrschaften einladet, und zur Beiwohnung der Wahl einen Abgeordneten zu ernennen, auffordert. Die Ober- und Vorsteher pflegen mittelst Vollmacht den Hospitals-Beamten zu ermächtigen, in ihrem Namen für die Wahl eines bestimmten Subjectes unter den drei präsentirten Candidaten zu stimmen. Auf dergleichen Kirchen-Conventen werden überhaupt alle Angelegenheiten, welche den Gottesdienst, die Kirche und die Kirchen-Gebäude, die Schulen und die Schul-Gebäude, die Prediger und die Kirchen-Beamten betreffen, berathen, und durch angemessene, für die Gemeinde verbindliche Beschlüsse entschieden.

Bei vorkommenden Kirchen-Bauten, oder Reparaturen an der Kirche und den Kirchen-Gebäuden, zu deren Bestreitung der Kirchenschatz unzureichend ist, muß die Gemeinde nach Hufen- oder Pflugzahl contribuiren. Eben so müssen bei allen, vom Kirchen-Convente für nöthig befundenen kleineren Bauten und Reparaturen die Hufener der Gemeinde, (mit Ausnahme der Juraten der Curauer

Kirche, welche von Anlagen und Dienſten befreiet ſind) die Spann- und die Käthner und Einlieger die Handdienſte thun. Curau fährt Lehm, Sand und die nöthigen Feldſteine vom Curauer Felde an; die Diſſauer und Krumbecker leiſten die ſogenannten großen Fuhren, wenn z. B. Baumaterialien aus Lübeck, Segeberg oder anderswoher zu holen ſind. — Die an die Oldesloer Kirche zu leiſtenden Fuhren werden über den ganzen Sprengel nach Pflugzahl vertheilt, und dabey ſechs Pflüge auf ein Geſpann gerechnet. Die Kirchen-Juraten ſind hier angewieſen, ein ordentliches Fuhr-Regiſter zu halten, die vorkommenden Fuhren darin einzutragen, und daſſelbe ihrer jährlichen Rechnung beyzulegen. Pölitz und Barkhorſt haben dieſe Dienſtfuhren im Verhältniß von 13 Pflügen zu übernehmen.

Zu den Kirchen-Anlagen contribuirt Curau für 10 Hufen; die fünf Käthner daſelbſt, die als Bödener anzuſehen ſind, zahlen zuſammen für eine Hufe, mithin ein Jeder von ihnen $\frac{1}{5}$; die vier Käthner, welche einen eigenen Kathen und einen Kirchenſtand haben, bezahlen jeder $\frac{1}{8}$ deſſen, was der Vollhufner bezahlt; die zwey Halbkäthner, welche keine Kirchenſtelle beſitzen, zahlen ſo viel Mal $1\frac{1}{2}$ Schillinge, als die Hufner Mark, und die Inſten, welche hin und herziehen, einen Schilling pr. Mark.

Diſſau contribuirt dazu für 14 Hufen, die vier Käthner, welche Pferde und Wagen halten, aber von allen Kirchenfuhren frey ſind, zahlen zuſammen für $1\frac{1}{2}$ Hufen; der eine Käthner, welcher etwas Land hat, aber keine Pferde hält, für $\frac{1}{5}$ Hufe, ein Eigenkäthner, der einen Kirchenſtand für Mann und Frau beſitzt, für $\frac{1}{8}$ Hufe, und ein Anderer, der nur einen Frauenkirchenſtand hat, $1\frac{1}{2}$ Schillinge von jeder Mark der Hufner; die Inſten aber einen Schilling pr. Mark.

Krumbeck contribuirt zu den Anlagen für 5 Hufen, worauf jedoch von zwey Eigenkäthnern, von denen ein jeder zu $\frac{1}{5}$ Hufe angesetzt ist, eine Vergütung eingeht. Außerdem zahlt ein anderer Eigenkäthner mit einem Kirchenstande so viel Mal zwey Schillinge, und ein Inste so viel Mal einen Schilling als der Hufner Mark.

Für den Unterricht der Dorfjugend findet sich fast in jeder Hospital-Dorfschaft eine Schul-Anstalt, welche unter der Leitung eines, von den Ober- und Vorstehern ernannten, und entweder (wie bey Curau, Dissau und Krumbeck) auf eine besondere Dienstinstruction, oder (wie bey Pölitz und Barkhorst) auf das Regulativ für die Flecken- und Land-Schulen der Probstey Segeberg vom 22sten März 1813, und sonstige in Holstein bestehende Verordnungen, verpflichteten Schulmeisters steht.

1) Der Organist zu Curau, welcher zugleich Schulmeister ist, hat eine auf Kosten der Kirchengemeinde zu unterhaltende Wohnung, aber in seiner letzteren Eigenschaft, außer dem gewöhnlichen, bey Landschulen herkömmlichen Schulgelde, vom Hospital oder dessen Untergehörigen keine Gehalts- oder Dienstemolumente zu beziehen.

2) Der Schulmeister zu Dissau hat den Genuß einer freyen Wohnung und des dabey befindlichen Gartenlandes, so wie das Weiderecht für 6 Schaafe. Er bezieht von dem Hospital ein jährliches Fixum von 20 Rthl., von jedem Hufner aber jährlich 2 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste und 4 ℔ Butter, von jedem Halbhufner die Hälfte davon. Jeder Voll- und Halb-Hufner liefert ihm nach einer gewissen Reihefolge täglich 1 Kanne süßer und 2 Kannen Buttermilch, auch ferner jener jährlich, dieser alle zwey Jahre, ein Fuder Buschholz; von einem Einlieger empfängt er jährlich vier, von jedem der zwey Käthner zwey Roggenbrödte von 8 ℔. Außer diesen Dienstemolu-

menten wird ihm von jedem Eingesessenen ein bestimmtes Schulgeld entrichtet.

3) Der Krumbecker Schulmeister hat eine freye Wohnung nebst Gartenplatz und bezieht vom Hospital [23]) ein jährliches Fixum von 10 Rthl. Er empfängt außer dem gewöhnlichen Schulgelde von jedem der 5 Hufner jährlich einen Scheffel Roggen, einen Scheffel Mahlkorn und 6 Roggenbrödte von 8 ℔, so wie ein Fuder Buschholz, auch täglich ¼ Kanne süßer Milch und 2 Kannen Buttermilch. Diese Emolumente gebühren ihm auch, die einzelnen Hufner mögen Kinder zur Schule schicken oder nicht. Jeder der 3 Eigenkäthner, der schulfähige Kinder hat, giebt ihm jährlich 3 Brödte und 12 Schillinge Holzgeld, jeder Einlieger oder Juste unter gleicher Voraussetzung 2 Brödte und 8 Schill. Holzgeld.

4) Der Pölitzer Schulhalter hat eine von der Dorfschaft eingerichtete und zu unterhaltende freye Wohnung nebst Gartenland, so wie Grasung und Futter für eine Kuh. Zur Feurung erhält er von der Dorfschaft 20 Fuder Buschholz, von jedem Viertelhufner, er mag Kinder zur Schule schicken oder nicht, 10 Schillinge Holzgeld. Sämmtliche Vollhufner erlegen ferner für jedes Kind vom sechsten Jahre bis zur Confirmation 12 Schillinge sogenanntes Sommerschulgeld, das Kind mag die Schule besuchen oder nicht; das sonstige Schulgeld ist eben so bestimmt, wie bey anderen Landschulen. An Korn erhält er von der Dorfschaft jährlich vier Tonnen Roggen und zwey Tonnen Buchwaizen. Zu dem allen wird ihm vom Hospital ein in zwey Terminen fälliges jährliches Fixum von 20 Rthl. verabreicht.

---

[23]) Da die Dorfschaft zur Hälfte der Aegidienkirche zu Lübeck angehört, so leistet diese einen Beytrag zum Gehalte für den Schullehrer, und concurrirt auch bey den Besetzungen der Stelle.

5) Die Eingesessenen von Barkhorst waren vor Zeiten mit Pölitz zu einem Schuldistricte verbunden. Es wurde ihnen aber im Jahre 1773 auf ihre Bitte die Anlegung einer abgesonderten Schule, und die Haltung eines eigenen Schulmeisters auf ihre Kosten bewilligt. Dieser bezieht, neben dem Genusse einer freyen Wohnung und dem herkömmlichen Schulgelde, von der Dorfschaft als jährliche Dienstemolumente drey Tonnen Roggen auf Martini und acht Fuder Buschholz, so wie freye Weide für eine Kuh. Außerdem wird er vom Hospital mit einem jährlichen Beytrage von 12 Rthl. unterstützt.

6) Giddendorf hat keine eigene Schule, sondern die dortigen Kinder müssen in die eine halbe Meile entfernt liegende Schule des Städtchens Oldenburg geschickt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Justizverwaltung.

Die Verwaltung der Rechtspflege auf den ehemaligen Hospitals-Gütern in Mecklenburg und auf den abgetretenen Holsteinischen Dörfern kann hier deswegen nicht geschildert werden, weil mit der Abtretung zugleich alle Civil- und Criminal-Acten überliefert worden sind, so daß es mithin an aller sicheren Basis für die Darstellung gebrechen würde. In Beziehung auf die Rechtspflege in den, im Eigenthum des Hospitals verbliebenen Dorfschaften aber muß sofort die allgemeine Bemerkung vorangeschickt werden, daß sie überall anfänglich eben so eingerichtet war, wie diejenige des St. Johannis Klosters [24]), und daß, bey näherer Bekanntschaft mit dem Lübischen Recht, dieses wenigstens da zur Anwendung kam, wo es nicht mit den bäuerlichen Verhältnissen überhaupt im Widerspruche stand, oder sonst von Einrichtungen die Rede war, die dem Statut, als ein für Städtebewohner erlassenes Gesetzbuch, durchaus fremd seyn mußten.

Die gegenwärtige Erörterung wird sich daher darauf beschränken können, einige Besonderheiten hervorzuheben theils bey der früheren Kriminaljustiz, theils bey der früheren Civiljustiz, und sich mit der Darstellung des jetzigen Zustandes der Rechtspflege schließen.

---

[24]) Meine Geschichte des St. Joh. Klosters S. 50 u. f. 139 u. f.

I. Frühere Criminaljustiz.

In Criminal-Fällen wurde das herkömmliche Noth- und Fahrrecht unter dem Vorsitze des Gerichtsvogts zwischen vier gelegten Bäumen an dem Orte der begangenen That gehalten, der Verbrecher zum ersten, anderen und dritten Male geeschet (geladen), und, wenn er nicht entweder in Person erschien, oder durch einen Anderen im Gerichte vertreten wurde, auf die Anklage des Verletzten, und nach summarischer Vernehmung der Zeugen, durch das Urtheil der Dingleute: „fredelos“ gelegt und gebannet, auch das Zetergeschrey über ihn ausgerufen. Dies Verfahren hatte sich besonders zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts sehr ausgebildet, und mag ein, im Jahre 1615 zu Dissau vorgekommener Criminal-Fall dazu dienen, dasselbe noch mehr zu erläutern.

Asmus Fick zu Dissau ward der Tödtung des Hinrich Wolters angeklagt, worauf sich Vogt und Schreiber auf Befehl der Vorsteher des Hospitals sofort nach Dissau begaben, und dort in Gegenwart der zugezogenen Dingleute vor des Bauervogts Hause unter freyem Himmel das Gericht damit eröffneten, daß sie dasselbe vom Dingvogt aufrufen, und jeder, der etwas zu klagen habe, auffordern ließen, seine Klage vorzubringen. Als sodann auch der Leichnam des Getödteten im Sarge ins Gericht gebracht worden war, traten der Vater und die Verwandten desselben auf, brachten ihre Klage gegen den Todtschläger vor, und baten um rechtliches Erkenntniß. Hierauf ward der Angeschuldigte vom Dingvogt drey Mal geeschet. Es erschien für ihn Marcus Schwarte und bemerkte: der Angeschuldigte trage Bedenken selbst zu erscheinen, und habe daher ihn ersucht, seine Rechte wahrzunehmen. Demgemäß wolle er in der Kürze die Veranlassung der unglücklichen

Begebenheit berichten, und damit die Einrede der Noth-wehr verbinden, auch diese, so wie die Flucht des Beklagten mit lebendigen Zeugen zur Errettung seines Leibes und Lebens darthun, seine Bitte aber dahin stellen daß „die frommen ehrlichen Holsten“ alles wohl beherzigen und nichts Gefährliches wider den Angeschuldigten erkennen möchten.

Nach solchen Verhandlungen traten die Urtheilsfinder zur Berathung über das Urtheil zusammen, welches sodann vom Dingvogt eingebracht wurde, und dahin lautete:

„weilen die scheinbare That mehr als zu viel vorhanden,
„so gehe Kopf gegen Kopf nach Holsten Recht; da aber
„zur Entschuldigung der That und der Nothwehr, und
„sonsten des Anfangs und mehrerer Umstände halber,
„Manches im Gerichte vorgebracht sey, so wollten die
„frommen Holsten solches Alles der Obrigkeit zu richten
„anheimstellen, und hätten die Freunde sich bey der-
„selben anzugeben und zu vergleichen.

Mit diesem Ausspruche war jedoch der Ankläger Wolters nicht zufrieden, und da er wiederholt darauf antrug, daß Asmus Fick als Todtschläger gestraft, gebannet und friedelos gemacht werden möge, so ordnete der Stiftsvogt auf der Stelle eine abermalige Findung an. Die Dingleute ließen indessen nach vorgängiger Berathung durch den Dingvogt verkünden:

„die frommen Holsten könnten nach Gelegenheit der Um-
„stände gegen den Asmus Fick den Bann nicht erken-
„nen, sondern wollten die Sache der Herrschaft an-
„heimstellen.“

Wie nun der Ankläger demungeachtet von seinem Antrage nicht abgehen wollte, die Urtheilsfinder aber ihrerseits, nach angestellter dritter Acht, dafür hielten:

„daß bey solchem zweifelhaften Falle gegen Asmus Fick „mit dem Banne und der Friedeloslegung nicht könne „verfahren werden, und es der Herrschaft überlassen „bleibe, ob sie es thun wolle,“

so beauftragten die Hospitalsbeamten auf besonderen Befehl der Herrschaft den Dingvogt, den Todtschläger zu bannen und friedelos zu machen; demzufolge dieser, heißt es im Protokoll, seine Waffen auf den Leichnam streckend, das Zetergeschrey gegen den Todtschläger drey Mal laut gehalten, denselben auf allen Lübischen und Mühlenwegen, in Brüchen, Büschen und Stegen, in allen geweihten Kirchen und Clausen friedelos gelegt und gebannet hat, daß man denselben, wo man seiner ansichtig würde, verfolgen solle so weit als man ein weiß Pferd absehen kann, und seiner nirgends schonen dürfe; selbst wenn man ihn auf hohem Altare antreffe, solle man ihn greifen, und in der Herren Schloß und Haft bringen. Alsdann stehe die Gnade bey den Rechten, und hätten die gebietenden Herren dabey zu handeln, zu thun und zu lassen.

Ein solches Verfahren kam nicht blos da zur Anwendung, wo ein wirkliches Verbrechen vorlag, sondern auch da, wo durch einen wirklichen Unfall Leben oder Gut der Eingesessenen betroffen worden war. Die Formel des Ausspruchs der Dingleute war in solchem Falle die:

„weil Niemand, weder in Rath und That, noch in Flu„chen und Schwören daran schuldig, so muß man sol„ches Gottesgericht befohlen seyn lassen, und ist die „Leiche nach üblicher Weise mit Gesang und Glocken„geläute zu bestatten.

Wegen geringerer Vergehen war die Ableistung der Urphede auch hier herkömmlich, und bestand in der eidlichen Versicherung, daß man wegen der erlittenen Gefängniß-

strafe zu keiner Zeit weder an den Vorstehern der Stiftung, den Beamten, Dienern oder deren Verwandten und Angehörigen, noch an dem beleidigten Theile und dessen Verwandten, so wenig selbst, als durch Bruder, Vater, Oheim und Schwager, Rache üben wolle. Außerdem mußten noch zwey, im Hospitalgebiete ansässige Bürgen in solidum für die gehörige Erfüllung dieses Versprechens caviren.

Je mehr sich nun das Verfahren in Criminalsachen nach Anleitung der peinlichen Gerichts-Ordnung ausbildete, je mehr Sorgfalt wandten auch die Hospitals-Beamten auf die ihnen zunächst obliegende Instruction der vorkommenden Criminalfälle überhaupt und besonders auf die Vernehmung der Zeugen; und erst wenn diese Instruction als geschlossen betrachtet werden konnte, wurde nach einer feststehenden Formel das eigentliche Noth- und Fahrrecht eröffnet und gehalten. Diese Formel stimmt freylich im Wesentlichen mit anderen überein, die zu derselben Zeit bey den Lübeckischen Gerichten im Gebrauche waren [25]), gleichwohl wird hier ein Beyspiel an seinem Orte seyn, daß und auf welche Weise sie auch da, wo ein Unfall sich als die Todesursache darstellte, zur Anwendung kam. Dies geschah im Jahre 1669 zu Curau, wo ein gewisser Magnus Mumsen zu Tode gekommen war. Bey dem über ihn gehaltenen Fahrrechte bediente man sich folgender Formel:

Procurator. Herr Vogt! Weil es so hoch am Tage, als will ich gebeten haben, mir zu erlauben, ein hochpeinliches Hals- und Fahrrecht zu halten.

Vogt. Es sey euch erlaubet.

---

[25]) v. Melle a. a. O. S. 440 u. f. — Meine Geschichte des St. Joh. Klosters S. 161 u. 162.

Procurator. In wessen Namen soll ich dies hochpeinliche Halsgericht halten und hegen?

Vogt. Im Namen der Edlen, Vesten, Hochgelahrten, Hochweisen Herren, der wohlverordneten Bürgermeister und jetziger Zeit Vorsteher des Hospitals.

Procurator. Wie oft soll ich das hochpeinliche Hals- und Fahrrecht halten?

Vogt. Drey Mal.

Procurator. So will ich denn dieses hochpeinliche Hals- und Fahrrecht halten und hegen im Namen der Edlen, Vesten, Hochgelahrten, Hochweisen Herren zum ersten, anderen und dritten Male, bey dem Königlichen Bann, bey dem Strange, bey dem Schwerdte und bey dem Knope, bey dem Rade und bey dem Brande, Ihre Hoheit und Gerechtigkeit damit zu conserviren, in Betrachtung leider dieser Magnus Munsen, wie er rücklings von der Bank gefallen, und an seinem Halstuche an einem Nagel hängen geblieben, und also Todes verblichen, wie solches der Zeugen Kundschaft ausweiset. Herr Vogt! habe ich nun das peinliche Noth- und Fahrrecht also gehalten und geheget, wie es sich eignet und gebühret?

Vogt. Ja! Ihr habt solches geheget und gehalten wie gebräuchlich.

Procurator. Herr Vogt! So bitte ich, daß mir möge erlaubet werden, mit den anwesenden Dingleuten in die Findung zu gehen.

Vogt. Es ist euch erlaubt.

(Procurator und Dingleute gehen in die Findung; den Letzteren wird das Factum in der Kürze vorgetragen und das Protokoll über die Zeugen-Aussagen vorgelesen, worauf sie sich über den Spruch berathen

und vereinigen. Dieser Abspruch wird dann im Gericht vor Vogt, Schreiber und Beysitzern vom Procurator vorgelegt, worauf dieser fortfährt:)

Procurator. Ihr ehrlichen Leute, ist das allerseits eure Meinung, und habt ihr mir nicht befohlen, daß ich eine solche Urthel einbringen sollte?

Dingleute. Ja!

Procurator. Nachdem nun dieses peinliche Hals- und Fahrrecht also geheget und gehalten, wie Herkommens, und jetzt nichts mehr zu klagen ist; also will ich gebeten haben, der Herr Vogt wolle das peinliche Hals- und Fahrrecht aufzuheben erlauben.

Vogt. Es sey hiemit aufgehoben.

Procurator. So will ich den lieben Gott bitten, daß er einen Jeden vor dergleichen Unfall in Gnaden bewahren wolle. —

Von einer Berufung an einen höheren Richter in Criminalsachen wußte man damals noch nichts, weil man überhaupt Gottesgerichte, in deren Cathegorie auch dieses Fahrrecht fiel, für untrüglich hielt. Erst mit der Aufhebung dieses ganzen Verfahrens, die sich jedoch beym heil. Geist Hospital überall nicht näher nachweisen läßt, ward auch jene Berufung möglich. Dem Stiftsvogte blieb dann, wie bisher, die Instruktion der Sache; die Bürgermeister erkannten in erster Instanz, und von deren Erkenntniß konnte in zweyter und letzter Instanz noch an den Senat appellirt werden.

Uebrigens mußten die Criminalkosten, wo das Vermögen des Angeschuldigten nicht ausreichte, von dem Gerichtssprengel, in welchem sich das Verbrechen oder der Unfall ereignet hatte, getragen werden. Bey der Reparition derselben bildeten Curau, Dissau und Krumbeck eine

Gemeinschaft; Pölitz und Barkhorst eine zweyte, und Giddendorf für sich die dritte. Indessen ist durch ein Senats-Decret vom 5ten März 1778, freylich nur in ausdrücklicher Beziehung auf die erstgedachten drey Dorfschaften, aber damit folgeweise auch zu Gunsten der übrigen, ausgesprochen worden, daß den Eingesessenen nicht zuzumuthen sey, nach gefälltem Erkenntnisse die Kosten der Unterhaltung der Inquisiten zu tragen.

II. Frühere Civiljustiz.

Die Civiljustiz wurde von den Hospitalsbeamten zu den verschiedenen Zeiten des Jahres geübt, wo sie die Dorfschaften wegen der Hebungen zu bereisen pflegten. Jedes Mal nach beendigtem Hebungsgeschäft constituirten sie sich als Gericht und sprachen Recht. Die Verhandlungen waren dabey natürlich nur mündlich, und persönliche Erscheinung der streitenden Theile die Regel; der Schreiber nahm über das beyderseitige Vorbringen ein summarisches Protokoll auf, und ward dann in continenti erkannt. Aber nicht allein die dem Vogt in seiner Dienst-Instruction zur Pflicht gemachte Anstellung von Vergleichs-Versuchen hat viele Rechtsstreitigkeiten in der Geburt erstickt, sondern auch der Umstand, daß früherhin zwischen den einzelnen Gerichtstagen bedeutende Intervallen Statt fanden, mithin die Aussicht zu seinem Rechte zu kommen, mit einem großen Zeit-Aufwande verknüpft war, ist dafür von sehr wohlthätigen Folgen gewesen, wenn es gleich nicht im Interesse der Gerichtsbeamten liegen mogte, der Proceßlust der Eingesessenen Schranken zu setzen. Daher zeigten sie sich auch bald bereit, ihnen ebenfalls an anderen Tagen, als den gewöhnlichen Rechtstagen, Justiz zu administriren, nur mußten die Partheyen sich dann, was später

zur allgemeinen Regel ward, im Hospitale einfinden, und dort ihre Anträge zu Protokoll geben, oder, was bey erheblicheren Sachen unbedenklich gestattet wurde, mittelst eines, von einem Rechtsgelehrten verfaßten Schriftsatzes einbringen.

Dieser Umstand sowohl, als auch die Anwendung der, bey den Lübeckischen Gerichten geltenden Proceß-Grundsätze auf das Verfahren vor diesem Hospitals-Vogtey-Gerichte, führte zu einigen wesentlichen Modificationen dieses Verfahrens, und besonders zur Bildung eines regelmäßigen Instanzenzuges. Bey geringfügigen Sachen, worin das Vogtey-Gericht in erster Instanz erkannte, ging die Appellation an die Obervorsteher, und von deren Urtheil konnte noch an den Senat appellirt werden. Bey wichtigeren Rechtssachen aber, worin die Obervorsteher in erster Instanz zu erkennen pflegten, blieb für die zweyte Instanz die Berufung an den Senat, und, so weit die Sache dahin erwachsen war, in letzter Instanz die Berufung an die Reichsgerichte unbenommen.

III. Gegenwärtiger Zustand der Rechtspflege.

Die erste Veränderung in der Rechtspflege machte der Hoheits-Vergleich von 1803 nothwendig, nach welchem die Justiz auf den Hospitalsdörfern unter Königlich Dänischer Hoheit nach Holsteinischen Gesetzen und Herkommen, wie auf anderen adelichen Gütern, verwaltet werden sollte. Man mußte sich daher für die Hospitalsdörfer Pölitz, Barkhorst und Giddendorf nach Gerichtshaltern umsehen, und trat im Jahre 1807 in Beziehung auf die beyden Ersteren dem 1805 von den adelichen Gütern Fresenburg, Schadehorn, Rütschau, Tralau und Neverstaven nieder-

gesetzten combinirten adelichen Gutsgerichte bey, welchem damals der Justizrath Decker zu Oldeslo als Gerichtshalter vorstand. Die Gerichtsbarkeit über Giddendorf ward zu gleicher Zeit dem Bürgermeister Petersen zu Heiligenhafen übertragen.

Dagegen verblieb die Verwaltung der Rechtspflege auf den Hospitalsdörfern unter Lübeckischer Hoheit noch einstweilen in früherer Weise dem derzeitigen Hospitalsvogt Schlöpke, bis dieser im Jahre 1808 in Ruhestand versetzt, und an seiner Stelle der Herr Doctor Meyersiek zum Justiziar bestellt wurde. Die dem Letzteren ertheilte Instruction enthält die Anweisung, in der Regel am letzten Freytage eines jeden Monats, oder so oft es bewandten Umständen nach erforderlich seyn mögte, im Hospital Gericht zu halten, die Polizey auf den Gütern zu handhaben, und überhaupt nach den bestehenden Ordnungen, Gesetzen und Gewohnheiten zu verfahren. Bey den gerichtlichen Verhandlungen selbst sollte der Hospitals-Inspector als Beysitzer gegenwärtig seyn.

Wie aber in Folge des Kayserlich französischen Decrets vom 13ten December 1810 Lübeck und dessen Gebiet mit dem französischen Reiche vereinigt wurden, mußten diese Einrichtungen den Normen der fremden Gesetzgebung Platz machen; und als in der Folge 1813 Lübeck seine frühere Selbstständigkeit wieder erlangte, erachtete man es für angemessen, die Gerichtsbarkeit des Vogtey-Gerichts nicht wieder herzustellen, sondern übertrug sie dem für das Stadtgebiet in seinem ganzen Umfange niedergesetzten Landgerichte [26]), von dessen Abspruch in Civilsachen weiter an das Obergericht, und in letzter Instanz — so weit die

---

[26]) Verordn. vom 20. März und 7. Sept. 1813 (Gesetzsamml. Th. I. Nr. 2 u. 25).

Sache anders dahin erwachsen ist, — an das Oberappellations-Gericht der vier freyen Städte Deutschlands appellirt werden kann; während in denjenigen Criminal-Fällen, worin das Landgericht als erste Instanz erkennt, die weitere Vertheidigung des Inquisiten bey dem Obergerichte in zweyter und letzter Instanz erfolgt, in denjenigen Criminal-Fällen aber, worin das Landgericht nur die Instruction, das Obergericht aber die Abfassung des ersten Erkenntnisses hat, die weitere Berufung an das Oberappellations-Gericht als zweyte und letzte Instanz zu richten ist.

Anlage I.

Fundatio domus Scti Spiritus in Lubeke.

In nomine patris et filii et Spiritus sancti amen. Haec est regula et ordo servandus fratribus et sororibus domus sancti spiritus in Lubeke, dispensatione clericorum et laicorum Lubecensium probatissimorum institutus, ad petitionem sanctae congregationis ejusdem. Quisque se in eadem domo reddiderit et omnem pecuniam suam, sibi nihil proprietatis retinens, ibidem dederit. Domus in victu et vestitu et calcis competenter providebit. Item iuxta numerum VII horarum divinae laudis quae celebrantur in ecclesia dicet unusquisque fratrum et sororum omni die dominicam orationem pro qualibet VII horarum septies pro benefactoribus domus. Hoc autem non praetermittent ullius negocii vel occupationis occasione, excepta sola infirmitate. Infirmi autem, si tamen linguam et labia movere poterint, tricies dicent orationem dominicam. Item in adventu domini bis, diebus dominicis, terciis et quintis feriis semel utantur lacticiniis, ut eo fortiores existant orationibus et bonis operibus domino servientes. In aliis feriis, videlicet secunda et quarta et sexta feria et sexta et sabbato ieiunabunt in cibo quadragesimali in honorem domini nostri Jesu Christi. Item observabunt ieiunium quadragesimale et quatuor temporum et vigiliarum iuxta institutionem sanctae ecclesiae. Ieiunabunt etiam omnes sextas ferias per revolutionem anni in cibo qua-

dragesimali. Item si cui maior poenitentia iniuncta fuerit dudum pro delictis suis, ex pro frater domus factus sit non aliam poenitentiam observabit quam reliqui fratres sui.

Si quis ex debilitate senectutis vel laboris immensitate haec ieunia observare non poterit, vel nequaquam sibi sufficere putaverit pro immensitate commissi, hoc sacerdoti suo revelabat, et iuxta quod ei sacerdos discrete dictaverit de consensu et voluntate magistri observabit. Item quilibet fratrum et sororum debent legere tria psalteria, si sciant, pro defuncto fratre vel sorore. Qui autem psalterium nescit leget pro anima defuncti CCC pater noster. Item nec magister nec aliquis fratrum vel sororum bibet vel alium potum quam magister domus utitur, nisi possit omnibus dividi. Si vero eis detur vinum, quod non possit omnibus dividi, dabitur illis qui maxima necessitate eo opus habent. Item a natali usque ad quinquagesimam comedent carnes in dominica et tertia feria et quinta. Similiter a pascha usque ad adventum. Item si quis fratrum pro necessitate domus exierit, et in hospitiis fidelium receptus fuerit, comedat quae opponuntur ei. Item ad mensam sedentes et comedentes silentium teneant, excepto, magistro; eis vero servientes vel magistro inter se loquantur modeste et quod necessitas expetit; non autem ad comedentes. Si quis vero comedentium locutus fuerit ad mensam veniam petat coram magistro et fratribus. Ultra tria fercula non habebunt ad comedendum, nisi propter sacrum diem vel propter aliquam eleemosinam missam eis fiat potentia. Item quia melior est obedientia quam victimae, omnes ad obedientiam magistro suo tenentur. Quod si quis fratrum vel sororum contra ipsius praeceptum, vel alicujus cui vices suas commisit, causa perigrinandi

vel aliorum voluntatem propriam faciendi iamdictam domum exierit, introitum in eandem domum de cetero non habebit, nisi digne poenituerit et bonos habuerit intercessores. Item si quis de novo ad fraternitatem huius domus se contulerit, per annum et unum diem in probatione sit. Quibus finitis si deinceps manere in fraternitate domus pro continuo duxerit, professionem faciat et deinceps ei exire non licebit. Si vero post professionem factam exire voluerit, nihil de rebus suis allatis recipiet. Si vero finito termino praedicto in fraternitate domus non manere secum diffinierit, omnibus rebus suis receptis eat, quo vult. Praeterea si mores et conversatio ejus magistro domus et ejus consilio non placuerit, non remanebit etiamsi voluerit. Item si peregrinus ullus errans, necessitate ductus hospicium a domo requisierit, caritative recipietur una nocte tantum. Recepto in hospicio autem et non habenti quod comedat, caritas ejusdem domus ad comedendum ei providebit. Item pauperes et imbecilles lecto accumbentes, quos non detinet manifesta infirmitas et nominata, comedent de eisdem cibariis de quibus et fratres; illi vero qui adeo infirmantur, quod delicatioribus cibariis indigent, ea, quae desiderant et necessitate cogente requirunt, dabuntur eis, si ullo modo perquiri poterunt. Si quis vero ex non infirmantibus, appetitu visorum vel odoratorum cibariorum delicatorum commotus, ea importune et absque necessitate postulaverit, vel aliquod turpitudinis verbum vel sinistre inde dixerit, punietur ieiunio duorum dierum in pane et aqua; eodem modo punietur si quis cibum vel potum, sibi vel aliis ad manducandum datum, furtim collegit ut illum vendat vel cuicunque amico suo furtim tribuat, et comprobatus fuerit. Si vero pluries deprehensus desistere noluerit, foras expel-

letur. Item si quis nominabili furto deprehensus fuerit, quantumcunque parvum fuerit, ieiunio duorum dierum punietur. Pro maiori furto secundum quantitatem culpae aestimabitur a magistro quantitas poenae. Tanta autem compunctio et emendationis existimatio poterit in eo considerari, quod relictus in domo emendationis experimentum expectabitur, alias foras expelletur, ne domus per eum detrimentum patiatur. Item si quis fratrum vel sororum alium turpibus contumeliosis verbis affecerit, vel aliquem infirmum male tractaverit, hanc poenam disciplinae suscipiet coram comedentibus fratribus, in medio coenae super oram scapularii sui ad comedendum absque mensali, et afferretur ei integer panis sine cultello qualis ad mensam comeditur, et cyphus aquae, nihil aliud. Tale autem ieiunium observabit quatuor diebus, duobus in una septimana, et duobus in alia, secundam videlicet feriam et quartam hanc poenitentiam sustinebit. Si quis in eadem domo percussor inventus fuerit, et ad haec vir coram viris, et mulier coram mulieribus, graviter verberabitur. Item eodem modo sedebit ad comedendum et simili cibo et potu. Si quis fratrum vel sororum carnali commixtione se polluerint, et inde convicti fuerint, per septem septimanas, unaque septimana tribus diebus, feria secunda quarta et sexta, primo tamen si vir fuerit denudatus usque ad braccas genitulando ante magistrum bene flagellabitur coram fratribus; si femina fuit denudatis scaphis flagellabitur coram aliis sororibus. Item si qui coniugati vir et mulier simul se ad fraternitatem domus conferre voluerint, si in procreatione filiorum defecerint, nunquam se dormituros coram fratribus et sororibus votum fecerint, si saepe dictae domui necessarii fuerint inventi, more dissolutorum recipi possunt, ita tamen si deinceps et continue et insuper

altero mortuo alter castitatem vovere voluerit; aliter eos in domo cohabitare non licebit. Item fratres et sorores vestibus ordinatis videlicet albis et griseis sine colore quales ab ovibus sumuntur postquam redditi fuerint utantur, similiter calceis vaccinis. Nullus fratrum aut sororum ad invitationem alicujus, quantumcunque ei fuerit propinquus, ullus amicus, extra ambitum domus intra villam Lubeke manducare praesumat; nisi titulo eleemosinae fuerit invitatus vel cum negociis domus fuerit, nec sic nisi de licentia magistri domus et eius permissione. Item si quis divitum vel virorum vel mulierum ad collegium et fraternitatem domus se conferre voluerit, recepto habitu tali conditione quod recipiat praebendam suam sicut alii, facta sibi aliqua habitatione de suo iuxta domum communis habitationis fratrum, per se habitet vel etiam cum uxore sua. Si illa etiam habitum receperit, data parte opum suarum in usus domus et parte sibi retenta, vivat iuxta libitum suum, legitime tamen, et quos voluit amicos et notos de suo recipiat. Discretione praedicti consilii diffinitum est, hoc licenter fieri, ita tamen, quod si alter coniugatorum prius altero mortuus fuerit, residuus deinceps et in castitate permanebit.

Quicunque magister in eadem domo fuerit constitutus, universi tam fratres quam sorores et mancipia mandatis ipsius debitam exhibebunt honorem et obedientiam. Si qui vero, quod absit, inobedientes inventi fuerint aut soror aut frater, ieiunio unius diei in pane et aqua punietur. Famuli ipsius domus comam non nutriant, vestes cultellatas non habeant, intra domum honeste conversentur, cantos illicitos et verba inhonesta devitent, caste ibidem vivant. Quod si intra septa ipsius habitaculi fornicationem exercuisse probati fuerint, pro tanta enormitate non solum

foras expellentur, verum etiam mercedem suam, si qua eis debetur, amittent. Item si quis infirmus ad domum veniet, ut misericorditer ibi suscepto in necessariis, sicut consuetudo habet, provideatur, in primo Deo satisfaciat, et presbytero ipsius domus sub stola reatum suum confiteatur et de consilio ipsius poenitentia et sub testimonio fratrum magistro committat, easdem si voluerit recepturus, pro remedio animae suae domui ad usus pauperum remanebunt.

Haec regula et instituta legentur coram fratribus et sororibns semel in mense antequam ad mensam accedant. Quilibet eorum pro benedictione dicat pater noster et ave Maria, et post mensam similiter.

(Sequitur passus decem linearum in manuscripto studiose deletus)

Nolumus autem fratres et sorores praefatae domus futuris temporibus amplioribus seu strictioribus observantiis aliquatenus obligari.

Johannes Dei gratia Lubecensis ecclesiae Episcopus universis praesentem paginam inspecturis salutem in domino sempiternam. Cum plurimae traditiones plurimas faciant transgressiones, nos volumus, sententiae beati Jacobi inhaerentes qua dicitur: religio munda et immaculata apud Deum et patrem haec est: visitare pupillas et viduas in tribulatione eorum et immaculatum se custodire ab hoc seculo. Summam arbitramur religionis consistere in suscipiendo et fovendo personas miserabiles humano auxilio destitutas, maxime quas Dominus probat in camino paupertatis et in fornace corporalis aegritudinis. Et quoniam experti sumus, in hospitali Scti Spiritus in Lubeke ergo huiusmodi personas miserabiles tam virorum quam mulierum, ibidem Deo et pauperibus suis servientium, maxime fervere devotionem et affectionem, nos in

nostra protectione suscipientes speciali, nihil eis oneris duximus imponendum, nisi quod corporalem continentiam, propriorum abdicationem, et habitum religiosum, et obedientiam spirituali magistro hospitalis tenentur generaliter observare. Haec autem quatuor fratribus et sororibus ejusdem hospitalis pro regula vivendi decrevimus observanda, auctoritate pontificali eadem confirmantes. Caetera vero quae emergunt vel in poenitentiis vel in excessibus corrigendis, relinquimus in dispositione spiritualis magistri hospitalis; volumus etiam quod fratres et sorores et familiares in eadem domo ter in anno ad minimum, vel pluries etiam cum necesse fuit, confiteantur discreto capellano domus qui absolvat et liget eos auctoritate nostra poenitentiam iniungat salutarem. Nec licebit eos discurrere ad alium sacerdotem nisi de licentia et conscientia proprii capellani. Sed ipse prius a nobis vel a successoribus nostris super hoc recipiat potestatem; ita tamen ut maiora peccata ad Episcopum vel ad vices suas gerentes referantur. In huius rei testimonium praesentes litteras sigilli nostri appensione fecimus communiri. Actum et confirmatum Lubeke Anno Domini MCCLXIII.

Anlage II.

Heil. Geist Hospitals-Ordnung.

Demnach man im Werk ist, gute Ordnung anzurichten, dadurch die faule, muthwillige, sowohl auch die fremden umherschleichende Bettler abgeschaffet und die rechte nothdürftige Armen in den Armenhäusern, so hoch sich deren Vermögen erstrecket, unterbracht und alimentiret werden mögen: So haben derowegen sich Ein Erbar Hochweiser Rath und die Bürgerschaft, des heil. Geistes und des St. Jürgens Hofes halber, die, so viel der Vorsteher Administration und Verwaltung betrift, equipariret werden sollen, dahin verglichen und vereiniget, daß zum heil. Geist nebenst den beiden ältesten Herren Bürgermeistern vier Bürger, zu St. Jürgens nebst dem einen Herrn Bürgermeister und Rathsherrn zweene Bürger verordnet und hinfüro es in folgender Gestalt und Maaß gehalten und administriret werden soll:

1) Daß nämlich bey den Herren Bürgermeistern, wie es von Alters her bräuchlich gewesen, die Einnahme und Ausgabe der Gelder, Secreta, Siegel und Briefe, und was einigermaaßen ad ius superioritatis und Jurisdiction gehörig, sowohl auch die General-Inspection, wie die Armen versorget und gepflogen werden, und da einiger Mangel dabey befunden, zu dessen Abschaffung gebührliche Einsage zu thun, nach wie vor im Namen und von wegen Eines Erb-Raths seyn und bleiben soll.

2) Zum Anderen sollen die verordnete Bürger oeconomicam administrationem haben, die Nothdurft des Hauses zu der Armen Speisung von andern Bürgern oder Fremden aufs genauest gute, tüchtige Waaren einkaufen, und von ihren eigenen oder nahen Anverwandten Waaren darin nichts verschaffen; und dann auch gute fleißige Aufsicht haben, daß die Proviant wohl zugerichtet, sparlich benützet, nichts davon verunrathet, sondern wohl verwahret, die Armen auch fleißig gewartet und gepflogen werden mögen; und sollen in Summa alles das verrichten, was darzu gehörig, und ein jeder fleißiger Hausvater in seiner eigenen Haushaltung zum besten und fleißigsten thun könnte. Zu welcher Behuf, und damit sie wissen mögen, wie hoch die Haushaltung jährlich anzustellen, soll berührten verordneten Bürgern eine specifica designatio aller des Gotteshauses, zu denen sie verordnet, Intraden, von welchen Orten, zu welcher Zeit des Jahres, und viele zu haben, es sey an Pächten, Dienstgelde, Aecker, Wischen, Geldrenten, Sülzgütern, oder was sonsten mehr einkommen möchte, nichts davon ausbeschieden, und wie lang der Armen Güter ein jedes ausgethan, und wenn sie los werden, zugestellet werden, welche Verzeichniß sie aber in guter Geheim bey sich zu behalten, und der Armen Vermögen Keinem, dem es nicht zu wissen gebühret, zu offenbaren schuldig seyn sollen.

3) Fürs Dritte soll sothane jährliche Einkunft der Landgüter wie bis anhero durch einen Voigt, in der Stadt aber durch dieselbe, so die Herren Bürgermeister, jedoch ohne der Armen Unkostung darzu brauchen wollen, aufs allerfleißigste eingefordert, den Herren Bürgermeistern was vom heil. Geiste, und den Rathsherrn was vom St. Jürgens Hofe einkommt, treulich überantwortet werden, welche alsdann davon den Bürgern sowohl im Anfange ihrer Administration, als auch hernacher so oft es vonnöthen, oder

der Armen Vortheil zu schaffen seyn und sie es begehren werden, bey gewissen Summen nach Gelegenheit des Vorraths, so lange icht was bey Ihren Hoch- und Wohlw. vorhanden, gutwillig und unweigerlich zustellen; dagegen aber die Bürger was und wie viel sie empfangen in des Herrn Bürgermeisters oder Rathsherrn Buch mit eigener Hand verzeichnen und einschreiben sollen.

4) Fürs Vierte sollen obberührte verordnete Bürger von sothanen Empfang alle Quartal, wohin die Gelder gewendet, Rechnung schließen, die ausgegebene Posten mit derselben, denen die Bezahlung geschehen, Zetteln bescheinigen, und also dem Herrn Bürgermeister oder Rathsherrn, um solches in Ihre Hauptrechnung, welche von Ihrem Hochw. alle Jahr auf Petri Einem Erb-Rath geschehen soll, zu bringen, übergeben.

5) Fürs Fünfte, wann durch taugliche, unschädliche Mittel und Wege die Güter der Gotteshäuser in bessere und höhere Nutzung könnten oder sollten gebracht, oder aber die Gebäude repariret werden, darüber sollen sich die sämmtliche Vorsteher desselben Gotteshauses, nämlich die Herren mit den 4 oder 2 verordneten Bürgern, zugleich berathen und vereinigen.

6) Gleichergestalt sollen zum Sechsten die sämmtliche Vorsteher sich auch unter einander bereden und vereinigen, wann mehr Armen eingenommen oder aber etzliche um erheblicher Ursachen willen wiederum daraus geschaffet werden sollen; wobey sie dann auch dieses sonderlich in Acht nehmen sollen, daß rechte wahre Armen und nothdürftige Leute, insonderheit aber dieselbe Armen, so in dem Werkhause zu St. Annen seyn werden, und nicht mehr arbeiten können, so weit sich des Hauses Vermögen erstrecket oder ferner durch fleißige Aufsicht mag verbessert werden, in dem heil.

Geist eingenommen werden mögen, und sollen darinne nicht einige Gunst, Freund- oder Feindschaft einsehen, auch deswegen kein Geschenk weder durch sich selbst noch auch durch andere nehmen.

7) Zum Siebenten sollen sie von der Armen beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Gelde, es sey Hauptstuhl oder Rente, an sich nicht erkaufen, auf Pacht oder Zinse nehmen, noch in Ihre oder der Ihrigen Handlung anlegen, sondern es soll alles was auszuthun an andere gewisse Leute, höchst als immer möglich, verkauft, verpacht, oder auf Zinse ausgethan werden.

8) Zum Achten sollen sie die zum Armenhause gehörige Bauernvolk oder Dienstboten mit Diensten oder anderen Belegung zu ihrer oder anderer als der Armen Nutz nicht beschweren, und nach allem ihren Fleiß und Vermögen der Armen Einkommen helfen, mehren, und verbessern.

9) Zum Neunten soll diese Administration den beyden Herren Bürgermeistern und Rathsherrn auf den Eid, welchen sie Einem Erb. Rath und gemeiner Stadt geschworen, und jährlich reiteriren müssen, den Bürgern aber auf ihren sonderbaren Eid, den sie deswegen in der Form, wie er an einer Tafel im Gotteshause aufgehänget, öffentlich für Einen Erb. Rath leisten, befohlen werden.

10) Zum Zehnten, damit auch die verordnete Bürger nicht immerzu die Last und Bürde auf dem Halse behalten, sondern deren einsmahl entfreyet werden möchten, sollen zum Anfang in den ersten zwey Jahren die 4 oder respective 2 verordnete dabey unerwechselt bleiben, und dann nach Endung des anderen Jahres einer, und so folgends hernacher alle Jahre ihrer Einer abgehen, derselbe her-

nacher 4 ganzer Jahre in Ruhe sitzen, zu keiner Administration einiges Gotteshauses wieder gezogen, und an seiner, wie auch sonsten eines Absterbenden Stelle von den sämmtlichen Vorstehern des Gotteshauses coniunctim Einem Erb. Rathe 4 tüchtige Personen vorgeschlagen und daraus ein erwählet werden.

11) Und damit nun zum Elften von vorgemelten Punkten, sowohl auch von allen anderen nothwendigen Sachen den Armen zu Gute desto besser Communication und Berathschlagung geschehen möchte, soll alle Vierteljahr ein ordinarius conventus der sämmtlichen Vorsteher eines jeden vorgedachter beyder Hospitale gehalten werden; wofern aber in mitteler Zeit sich etwas zutrüge, darüber Zusammenkunft zu halten nöthig, sollen alsdann die Herren Bürgermeister für sich oder auf Erinnerung der verordneten Bürger nach Beschaffenheit der fürfallenden Sachen auf gewisse Zeit und Stunde extraordinaire Convocation anzuordnen Macht haben, und die Bürger zu erscheinen sich unbeschwert finden lassen.

12) Zum Zwölften soll in allen vorfallenden Sachen, wann die Vorsteher sich coniunctim worüber bereden und berathen, so auch wann neue Vorsteher nominiret werden, ein jeder der Bürger sowohl als die Herren Bürgermeister und Rathsherr vermöge ihrer Eidespflicht seine Meinung ungescheut frey auszusagen Macht haben und damit gehöret werden; da sich dann die Vorsteher unter sich vereinigen, hat es seine Richtigkeit; da aber nicht, sollen alle die Personen, so von einem oder dem anderen Vorsteher fürgeschlagen, wie auch in anderen deliberationibus, eines Jeden Meinung Einem Erb. Rathe schriftlich übergeben, und von Ihren Hoch und Wohlw. eine Person aus den genannten, oder eine aus den gethanen vorgeschlagenen,

erwählet, und dadurch die ungleiche Meinung entschieden werden.

13) Es soll auch zum Dreyzehnten zu Beförderung des gemeinen Werks von St. Jürgens Hofs Einkünften jährlich den Provisoren zu St. Annen Ein Tausend Mark Lübisch entrichtet und zugestellet werden.

Endlich weil dann dies ganze Werk dahin gezielet, und in hunc finem angerichtet, daß alle und jede dieser Stadt Armen nothdürftiglich unterhalten werden möchten: so sollen die sämmtlichen Vorsteher der beyden Armenhäuser der Armen und des Hauses Bestes höchsten Fleißes und Vermögens zu befördern, vermöge obgesagter Ordnung in allem Wissen und dahin ermahnet und schuldig seyn, daß sie einer dem anderen nicht fürsetzlich zuwider seyn, sondern in gutem Vertrauen und Einigkeit dahin trachten und sehen, daß nicht alleine dasselbe Haus, zu deme sie verordnet, wohl versehen und versorget, sondern, woferne auch dabey ein solcher Vorrath könnte ersparet werden, daß davon ohne desselben Hauses Nachtheil und Schaden anderen Häusern und dem gemeinem Armen Werke Hülfe geleistet werden könnte, sich willfährig darin bezeigen, und den Provisoren solchen Ueberschuß zukommen lassen. Publicatum den 5ten May 1602.

Anlage III.

Anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto die vero martis octavo mensis Decembris Nos Theodoricus Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Lubicensis consecramus ecclesiam et altare hoc in honorem sancte et individue trinitatis, gloriose virginis matris Marie, sancti Michaelis archangeli ac omnium angelorum ac archangelorum, nec non gloriose crucis Domini nostri Jesu Christi, Petri apostoli, et omnium apostolorum et sociorum eius, sancte Anne matris Marie virginis. Et reliquias sanctorum Pauli apostoli, sancti Mauritii et sociorum et sancte Barbarae virginis in eo inclusas. Omnibus Christifidelibus ..... ac die dedicationis, quam ante decollationem Johannis celebrare statuimus, ipsam vel illam visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiastica consueta concedentes. In cuius rei testimonium signetum nostrum praesentibus est ....

(L. S.)

Anlage IV.

Küchenordnung, wornach die Speisen zu vertheilen.

	Wöchentlich.										Alle 4 Wochen.	Alle 14 Tage.	Jährlich.
	Roggenb.	Fleisch.	Fleischsuppe.	Reis.	Erbsen und Kohl.	Graupen u. Grütze.	Fett von gesalz. Fleisch.	Fett von frischem Fleisch.	Schweines-Schmalz.	Baares Geld.	Speck.	Butter.	Hühner.
	Pfund.		Kellen.							Mark	Pfund.		Stück
An die Meisterin	18	6	3	3	4	4	5	6	6	2	8	$1\frac{1}{2}$	2
An den Leser auf der Männer-Reihe	9	3	3	2	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	2	2	3	1	4	$1\frac{1}{2}$	1
An den Leser auf der Frauen-Reihe	9	3	3	1	1	1	2	2	3	1	4	$1\frac{1}{2}$	1
An jeden Hausarmen ohne Unterschied	9	3	2	1	1	1	1	1	2	1	4	1	1
An den Thürwärter	9	3	2	1	1	1	1	1	2	1	4	1	1
An jede der vier Hausmägde	9	3	2	1	1	1	1	1	2	1	4	1	1

Bemerkungen.

1) Die Vertheilung der Speisen am Sonntage geschieht, von Michaelis bis Pfingsten, um 11 Uhr und von Pfingsten bis Michaelis um 10 Uhr.

2) Was von den Vorspeisen übrig bleibt, kommt den Hausarmen zu Gute und wird ebenfalls unter sie vertheilt, so weit es reicht. Damit aber dabey keiner übergangen werde, so beginnt man mit der Austheilung solcher Reste am folgenden Tage da, wo man am vorhergehenden aufhörte.

3) Mit der Austheilung des Fettes und Schmalzes wird eben so verfahren.

4) Bey den sieben Lämmerspeisungen erhält jeder Hausarme ebenfalls eine Portion von 3 ℔.

5) An den Oster- und Michaelis-Festtagen erhält auch der Goldschmidtsbote eine Portion gekochten Fleisches und Vorspeise wie die Hausarmen.

6) Der Küster empfängt bey den Lämmerspeisungen das erste und siebente Mal ¼ Lamm und auf Martini ein Huhn.

Zusätze und Berichtigungen.

Zum Vorwort (S. 92.)

Aehnlichen Inhalts mit diesen für das heil. Geist Hospital zu Lübeck bestimmten Ordensregeln ist zwar die Urkunde, welche sich bey de Westphalen monum. ined. T. IV. p. 1372 seq. vorfindet; allein diese bezieht sich auf das heil. Geist Hospital zu Kiel, ist überdies offenbar weit späteren Ursprungs, und, mit Veränderung des Eingangs, so wie der bischöflichen Confirmation am Schlusse, der Lübeckischen nachgebildet. Daß die Letztere im Publikum bisher ganz unbekannt war, konnte ich also mit Recht sagen; ich mußte mich aber um so mehr zu einem Abdrucke derselben veranlaßt finden, als man sie gerade hier ungerne vermissen dürfte.

Zum ersten Abschnitt (S. 105.)

7) Der Erwerb von Warnekenhagen und Krumbrock selbst, läßt sich — bey dem inzwischen erfolgten Uebergange dieser Güter, nebst den sie betreffenden Urkunden und Acten auf Mecklenburg — nicht urkundlich nachweisen. Dagegen enthält der Copiarius der Urkunden des heil. Geist Hospitals eine Urkunde der Wismarschen Bürger Johann und Hermann genannt von Elmenhorst vom J. 1346, woraus hervorgeht, daß sie den Zehnten (Smaltegeden) einer halben Hufe in Warnekenhagen dem Hospital für 14½ *m*ℳ Lüb. Pf. verkauft haben; und eine zweyte Urkunde des Herzogs Albert von Mecklenburg vom J. 1369, worin dieser dem Hospital das

Recht auf die Beden gegen Empfang von 400 m℔ Lüb. Pf. und mit Vorbehalt des Rückkaufs abtritt, auch überdies allen sonstigen Gerechtsamen an jenen Gütern, namentlich der Forderung von Hand- und Spanndiensten entsagt, und sie endlich von der Verpflichtung zum Landwehrdienste frey spricht. Ob nun der reservirte Rückkauf der Beden demnächst wirklich erfolgt sey, oder nicht, muß dahin gestellt bleiben; ausgemacht ist es aber, daß die Eingesessenen von Warneckenhagen, außer der Reichs- und Türkensteuer; welche sie der Stadt Lübeck zu entrichten hatten, den Mecklenburgischen Fürsten sowohl eine sogenannte Königsbede als auch eine Nachbede zahlten.

S. 103. Z. 7 v. u. st. Sinkrode l. Snikrode.

S. 111.

7) Die Kupfermühle bey Oldeslo ist im Jahre 1815 von dem Hospitale an J. D. Sander und F. H. Helms zu Oldeslo verkauft worden.

S. 111. Z. 1 v. u. st. trunkne l. truckne.

„ 125. „ 7 v. o. st. feine l. seine.

S. 178.

Bey der Uebereinstimmung des Hauptinhalts dieser Urkunde mit der Kieler (bey Westphalen a. a. O.) wird es gestattet seyn, die am Schlusse delirte Stelle nach dem letztgedachten Diplom zu ergänzen. Hier lautet sie nämlich:

Cum magistrum domus mori contigerit, fratres eiusdem domus cum consilio provisorum ac consulum, qui ad hoc deputati fuerunt, alium eligent, quem Episcopus confirmabit, qui faciat Episcopo obedientiam, et fratres et sorores ipsi magistro obedientiam repromittent. Praeterea magister et fratres praedictae domui nullum recipient vel ejicient, et in causis maioribus nihil disponent sine consilio praedictorum.

Darnach war schon frühe den Provisoren und Bürgermeistern ein gewichtiger Einfluß nicht nur bey der Wahl des Meisters, so wie auch bei der Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern des Hospitals, sondern auch namentlich bey der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten eingeräumt. Daß dieser Einfluß in solcher Ausdehnung die bischöfliche Autorität außerordentlich schwächen mußte, war unverkennbar; und da nun auch die Confirmations-Urkunde Bischofs Johann III. dazu keine Veranlassung giebt, vielmehr ausdrücklich die Stiftung unter seine Obhut stellt, so erklärt es sich sehr leicht, durch wessen Hand die bezeichnete Stelle gestrichen wurde.

III.

Ueber die

Kriegszüge der Ottone

gegen Dänemark,

mit

besonderer Hinsicht auf die richtige Zeitbestimmung derselben

von

J. Asmussen.

Digitized by Google

I.

Standpunkt der Untersuchung.

Ob Otto I., oder Otto II. und III., oder ob alle drei Kaiser den dänischen König Harald Blaatand bekriegt haben, zu welcher Zeit, aus welchen Ursachen und mit welchem Erfolg dies geschehen ist: darüber gehen die Meinungen der Geschichtsforscher so weit aus einander, daß man wohl für gerathen halten könnte, die Frage auf sich beruhen zu lassen. Auch ich würde nach so manchen Versuchen zur Lösung derselben nicht einen neuen vornehmen, wenn die Sache im Dämmerlicht der Sage, wo die Gestalten nach ihrem Thun und Wesen nicht erkennbar sind, und nicht vielmehr im Morgenglanz der historischen Zeit, des 10ten Jahrhunderts, sich bewegte, wo zugleich das Licht des Christenthums sich über unser Vaterland ausbreitete. Und mit dieser Ausbreitung hängt sie so genau zusammen, daß Zeit und Hergang sich nach dem Resultat bestimmt, wozu man über die Züge der Ottone gelangt.

Was aber die Untersuchung besonders erschwert, ist nicht sowohl die Dürftigkeit und Unsicherheit, als vielmehr die Unbestimmtheit und Unvereinbarkeit der Quellen, besonders wenn man die deutschen unter sich und mit den nordischen vergleicht [1]). Manche nennen den Kaiser Otto,

---

[1]) Eine solche Vergleichung hat Kruse z. B. zwischen Adam v. Br. und Saxo Gr. angestellt, s. Ueber die Landkriege der Dänen mit den Deutschen im 9ten u. 10ten Jahrh.

aber ohne nähere Bestimmung, und selbst der Beisatz Magnus ist nicht immer entscheidend, da auch bei Otto II. dieser Zuname gebraucht wird. Eben so geht es mit dem Beinamen Rufus, der zwar am häufigsten bei Otto II., aber auch bisweilen bei Otto III. vorkommt. Manche nordische Quellenschriftsteller, wie Snorre Sturleson, Saxo Grammaticus u. a. geben ihre Nachrichten ohne bestimmte chronologische Anzeigen, oder setzen sie mit Thatsachen, z. B. mit der Feuerprobe Poppo's, mit dem Abfall des Hakon Jarl in Norwegen ff., in Verbindung, die wieder eben so schwer in die rechte Zeitfolge einzureihen sind. Eben so verschieden werden die Umstände, unter welchen gekämpft wird, angegeben, wobei man den Blick auf die jedesmaligen Verhältnisse des deutschen und dänischen und selbst der benachbarten Reiche zu wenden genöthigt ist. Dazu kommt der bei vielen Historikern vorkommende heillose Synchronismus, welcher jeder Zeugenaussage etwas abdingt, um zu einem juste milieu zu kommen, und durch Combination verschiedener Facta eine gewünschte Einheit herauszubringen. Aber in solcher Mitte liegt gewiß nicht die historische Wahrheit, und unzulässig ist dies Verfahren besonders bei den deutschen Chronisten, welche der Zeit und den Begebenheiten so nahe stehen, daß ihnen die erste Stimme gebührt. Lassen sich die nordischen nicht damit vereinigen, so wird man, besonders, wenn die Umstände ganz verschieden erzählt werden, für die Annahme verschiedener Kriegszüge sich entscheiden müssen. Dies hat wenigstens in so fern keine Schwierigkeit, als sich die Re-

---

im Staatsb. Mag. Bd. 2. p. 28 ff. Sie ist aber bei allem darauf verwendeten Fleiß für verfehlt zu halten, weil, wie sich ergeben wird, die chronologischen Data unbeachtet geblieben sind.

gierungszeit des Königs Harald (941—991) ſweit genug erſtreckt, um mit allen drei Ottonen Krieg geführt zu haben.

Den richtigen Standpunkt gewinnt man aber nicht dadurch, daß man entweder bloß den deutſchen oder den nordiſchen Quellen, oder einer erträglichen Combination beider folgt. Das erſtere thut Chriſtiani [2]), das zweite vorzüglich Torfäus [3]), das dritte zum Theil Gramm (ad Meurs. col. 144–153.) und Suhm. Auch Chriſtiani combinirt (Th. 1. p. 83. 84.) beim Zuge Otto's II. einige nicht vereinbare Umſtände. Suhm aber bringt beim Zuge Otto's I. das Jahr 972 vermittelſt einer künſtlichen Rechnung heraus, die, um allen, auch entfernt damit in Beziehung ſtehenden Umſtänden zu entſprechen, am Ende keiner Quellenangabe genügt.

Es iſt vielmehr erforderlich, ſdaß man die Quellen nach ihrem Werthe würdigt, um zu wiſſen, wie weit ſie ein urſprüngliches oder ein von andern abhängiges

---

[2]) In einer Beilage zum 3ten Theile ſeiner Schl. Holſt. Geſchichte „über die richtige Zeitbeſtimmung des von Otto I. gegen Harald unternommenen Feldzuges.“ In Rückſicht auf dieſen Feldzug ſind die Angaben der Chroniſten ſo verſchieden und die Abweichungen der Geſchichtſchreiber ſo groß, daß faſt jedes zwiſchen 946—972 liegende Jahr ſeine Vertheidiger gefunden hat. Einen Theil dieſer abweichenden Meinungen zählt Suhm auf: Hiſtorie af Danemark Th. 3. p. 112. Nach dem Vorgange Gebhardi's in der Allgem. Weltgeſchichte Th. 32. p. 411, der durch eine ſchärfere Kritik auf das Jahr 972 geleitet wurde, entſcheiden ſich auch Chriſtiani und Suhm für dieſes Jahr, obwohl der letztere die nordiſchen Quellen eben ſo ſehr wie die deutſchen berückſichtigt, und mit Schöning verſchiedene Züge unter den drei Ottonen unterſcheidet.

[3]) Hist. Norweg. Tom. II. p. 281. 336.

Zeugniß geben, und in welcher Art sie dieses darstellen. Denn einige, namentlich der zu wenig beachtete Eckehard in den Casus S. Galli, Wittekind von Corbai, Dithmar von Merseburg, Adam von Bremen, treten als unabhängige, der Zeit sehr nahe stehende und nur die nackten Facta darbietende Zeugen auf; andere deutsche Chronisten, wie Albert von Stade, Siegbert von Gemblours, die lüneburgische Chronik und mehrere bei Langebeck abgedruckte Annalen sind nur secundäre, nachtretende Zeugen; andere, namentlich die Jomsvikingasaga, zwar als ursprüngliche, aber in isländischer Art ausgebildete Erzählung zu betrachten; andere endlich, wie Saxo Gr., eine zum Theil willkürliche und unhistorische Combination, die man lieber gar nicht zu Rathe zieht, als daß man, wie Suhm thut, den Saxo als Gewährsmann für drei Kriegszüge citirt, und die einzige Stelle, wo er davon spricht, als disjecta membra poetae behandelt.

Es wäre nun wohl das richtigste, die einfachsten und am nächsten stehenden Zeugenaussagen zum Grunde zu legen, und die folgenden damit zu verbinden und darnach zu beurtheilen, sodann auch die Entstehung der compilirten oder sagenhaft ausgebildeten daraus zu erklären. Das letztere müßte, so weit es gelingen könnte, in Beziehung auf die Resultate des Ganzen sehr entscheidend seyn. Aber bei diesem Zweck läßt sich eben so gut mit einer vollen isländischen Sage anfangen, dann die verschiedenen, darin verwebten Bestandtheile daraus ableiten, und sie unter sich und mit den einfachen Angaben der Chronisten vergleichen. Diesen mehr analytischen Weg habe ich, obgleich ich jenen mir schon vorgezeichnet hatte, dennoch gewählt, und die Ausführung selbst muß ihn rechtfertigen.

2.

Kriegszüge der Ottone nach isländischer Erzählung.

Was die Isländer über die für den ganzen Norden erfolgreichen Kriegszüge der Ottone aus mündlicher Tradition aufnahmen und in freier Gestaltung, mit eigenthümlicher Fülle und Combination, zu einem Ganzen ausbildeten, finden wir in seiner ursprünglichen Gestalt wohl in der Jomsvikingasaga, deren Hauptgegenstand eigentlich das berühmte Jomsburg und der Zug der Jomsburger gegen Norwegen ist. In die Einleitung aber ist eine Episode eingeschaltet von den Kämpfen des Königs Harald mit Otto, die wir [4]) hier zunächst mittheilen.

Zu der Zeit [5]) regierte Kaiser Otto mit dem Zunamen der Rothe über das Saxen- und Peituland [6]), zugleich mit seinen beiden Jarlen Urgethrjot und Brimiskjar. Es wird erzählt, Kaiser Otto habe um Weihnachten das feierliche Gelübde gethan, daß er drei Sommer nach einander, wenn's nöthig sey, gegen Dännemark ziehen und das Land bekehren wolle. In Folge dieses Gelübdes

---

[4]) Nach der dänischen Uebersetzung von Rafn, Kopenhagen 1829; die isländ. Ausgabe erschien 1828.

[5]) Nämlich als Harald in Dänemark und Hakon Jarl in Norwegen in Frieden und Freundschaft regierten, und der letztere einen Zins an den erstern für die erhaltene Unterstützung bezahlte.

[6]) Peituland, oder richtiger: Peituländer, weiß ich nicht zu erklären. In der Saga Olaf's des Heiligen c. 18 (Heimskringla des Snorre Sturl. Th. 2. Kopenh. Ausgabe), wo es auch vorkommt, deutet Schiöning es auf Poitiers in Frankreich. Dieß paßt hier nicht. Rafn giebt keine Erklärung, die bei diesem Namen doch wohl nothwendiger war, als bei Holfeteland, was jeder gleich versteht.

sammelte er ein Heer. Da Harald Gormson (Blaatand) dieß erfuhr, und wußte, daß der Kaiser eine bedeutende Macht habe, sandte er schnell 60 Männer nach Norwegen zu Hakon, und ließ ihm durch sie sagen, daß der König jetzt vor allen Dingen nöthig finde, daß Hakon eine Ladung über ganz Norwegen ergehen lasse, um ihm zu Hülfe zu kommen. Des Königs Gesandschaft zog ab, kam nach Norwegen, verkündigte die Botschaft an Hakon, und kam nachher zurück. Hakon Jarl ließ sich gleich die Sache angelegen seyn, da er es für nothwendig hielt, daß Dännemark und andere nordische Länder nicht genöthigt würden, das Christenthum anzunehmen, und von ihrer Väter Glauben und Sitte abzulassen. Er sammelte in der Eile einige Mannschaft, doch hätte er mehr bekommen, wenn die Ladung vollständiger gewesen und längere Frist gegeben wäre. Er begab sich, sobald er fertig war, mit hundert Schiffen auf den Weg; aber späterhin im Sommer kam noch eine bedeutende Mannschaft, welche zu Hakon Jarl stieß. Hakon zog nun weiter, aber hatte nicht die glücklichste Reise, und da er nach Dännemark kam, hörte Harald mit Freuden davon, und reiste ihm sogleich entgegen, richtete ein Gastmahl an, und sie faßten den Beschluß, gegen Kaiser Otto mit so vieler Mannschaft zu ziehen, als in ganz Dännemark zusammengebracht war. Und über dieß Heer waren König Harald und Hakon Jarl die obersten Häuptlinge, und sie zogen fort, bis sie den Kaiser trafen. Man begegnete sich zur See, und es kam sogleich zu einer Schlacht, und der Streit wurde sehr hart. Sie kämpften den ganzen Tag hindurch und es fiel auf beiden Seiten viel Volks, doch mehr auf des Kaisers. Als die Nacht begann, machten sie Stillstand auf drei Tage unter sich, und legten zu Lande und beriethen sich auf beiden Seiten. Und da nun die drei Tage verlaufen waren, trafen Kaiser Otto's, König Harald's und Hakon Jarl's Leute zusammen

und schlugen sich zu Lande, und der Kampf wurde nun dem Kaiser beschwerlich, und es fielen bei weitem mehrere seiner Leute des Tages, und es kam so weit, daß er sich mit seinem Heere auf die Flucht begab. Otto war zu Pferde des Tages, und es wird erzählt, daß sie zu ihren Schiffen zu kommen suchten, und der Kaiser ritt fort zum Strande, und hatte einen großen, goldbeschlagenen und ganz blutigen Speer in der Hand. Und darauf steckte er den Speer ins Wasser, rief den allmächtigen Gott zum Zeugen und sagte: „das zweite Mal, wenn ich nach Dänemark komme, dann soll eins von beiden geschehen: entweder werde ich Dänemark bekehren, oder hier mein Leben lassen.“ Darauf ging Kaiser Otto mit seinen Leuten an Bord ihrer Schiffe, und zogen heim ins Sachsenland.

Aber Hakon Jarl blieb noch bei König Harald und gab ihm manchen klugen Rath, und nun ließen sie den Wall (Virke) aufführen, welcher sehr berühmt ist und Danewirke heißt. Derselbe war errichtet zwischen Aegisthor und Schleimündung quer über Land zwischen den Meeren. Nachher zog Hakon nach Norwegen, und ehe sie sich trennten, sagte er zum König: „es geht nun so, Herr, daß ich mich nicht im Stande sehe, den Zins so zu entrichten, wie ich wollte, wegen der großen Anstrengung und Kosten, welche ich gehabt um Euretwillen; aber vor allem wollen wir Euch Zins bezahlen, wenn wir davon [6]) frei werden.“ Der König antwortete und bat ihn, Rath zu schaffen dazu; indeß glaubte das Volk zu bemerken, daß es dem Könige schien, als käme der Zins etwas sehr spät. Sie trennten sich nun auf

---

[6]) Das soll wohl heißen: von den Kriegskosten oder von der fernern Hülfsleistung. Vielleicht ist aber der Sinn: „wenn uns dieß (der Zins) erleichtert wird.“

solche Weise, und Harald zog heim in sein Land, und sie glaubten einen großen Sieg gewonnen zu haben. Es war nun ruhig beides in Norwegen und Dänemark in drei Jahren, und in diesen drei Jahren ließ Kaiser Otto Truppen sammeln und bekam ein außerordentlich großes Heer. Und da diese Jahre um waren, zog er nach Dänemark mit dem großen Heer, und die Jarle Urgethrjot und Brimiskjar folgten ihm.

Da König Harald das erfuhr, schickte er Männer zu Hakon Jarl, eben so viele, als das vorige Mal, mit der Botschaft, daß er nie mehr als jetzt seiner Hülfe und seines Beistandes zu bedürfen glaube. Hakon Jarl machte sich gleich fertig, und eilig begab er sich von dannen, und hatte jetzt nicht weniger Mannschaft als das vorige Mal. Als er nach Dännemark kam, ging er sogleich mit zwölf Mann zum König Harald. Der König war sehr erfreut über ihn und sagte: er habe sich seiner Bedrängniß wohl angenommen. „Und nun", fügte er hinzu, „soll deine ganze Mannschaft entboten werden, daß sie herkommen zum Gastmahl und ich einem jedem Dank sage." „Doch müssen wir", sagte der Jarl, „vorher ein Wort sprechen" [7]). Darnach wurde nach dem ganzen Heer des Jarl's gesandt, daß es zu einer Versammlung sich einfinden sollte, auf welcher sie eine feste Verabredung mittelst Handschlag schlossen, und sie wurden nun prächtig bewirthet vom Dänenkönig, und zogen dann gegen den Kaiser. König Harald fuhr mit der Flotte zum Aegisthor, aber Hakon Jarl mit seinem Heer zum Schleithor auf der andern Seite des Landes. Kaiser Otto erfuhr nun, daß Hakon

---

[7]) Wir lassen hier einen langen Dialog zwischen Hakon und Harald der Kürze halber weg. Der erstere, die Verlegenheit des letztern klug benutzend, bedingt sich aus, daß sowohl der rückständige als der künftige Zins erlassen wird.

nach Dänemark gekommen war, gegen ihn zu streiten; er faßte also den Beschluß, seine Jarle Urgethrjot und Brimiskjar gegen ihn nach Norwegen mit zwölf Schiffen zu senden, welche gut besetzt waren mit Bewaffneten, in dem Auftrage, Norwegen zu bekehren, während Hakon Jarl fern war.

Nun ist erst zu erzählen vom Kaiser und dem großen Heer, welches er mit sich führte, daß sie nemlich aufwärts zogen ins Land, sobald sie nach Dännemark kamen. Sie betrachteten das Danewirk, welches nicht leicht anzugreifen schien, wenn es mit Vertheidigern besetzt war. Und sie gingen wieder davon, und zu ihren Schiffen hinab und auf dieselben. Und sogleich begegneten sich König Harald und Kaiser Otto, und es kam schnell zur Schlacht. Sie kämpften zu Schiffe und es fielen manche von beiden Seiten; aber keiner errang einen vollständigen Sieg, und somit trennten sie sich. Darauf legte der Kaiser seine Flotte bei dem Schleithor, und da traf er Hakon Jarl mit seiner Mannschaft; sie griffen auch sogleich einander an, der Streit wurde sehr heftig, und fiel ungünstig für den Kaiser aus, und er verlor viele Leute, und es endete damit, daß er mit seinem Heer entflohe. Er fand, daß er einen harten Gegenkämpfer hatte, und dachte, es sey daher das beste, näher zu überlegen, auf welche Weise er sich am besten benehme. Es wird erzählt, daß, als der Kaiser seine Schiffe auf's Lager führte, man einer Flotte begegnete, welche bestand aus fünf großen Langschiffen. Der Kaiser erkundigte sich, wie der Anführer dieser Flotte hieße. Dieser antwortete und sagte, er heiße Ole. Darauf fragte der Kaiser, ob er Christ sey oder nicht. Ole sagte, er habe das Christenthum westlich hinüber in Irland angenommen. Und er bot dem Kaiser seine Hülfe an, falls er glaubte mehr Stärke zu bedürfen, als er vorher gehabt. Der Kaiser sagte, er nehme gerne dieß

Anerbieten an, und dankte ihm sehr dafür. „Und Du scheinst mir“, fügte er hinzu, „Glück mitzubringen.“

Ole vereinigte sich nun mit ihm und hatte 300 Mann, welche alle vorzüglich behende waren; obwohl der, welcher sie anführte, sie alle übertraf. Der Kaiser und seine Leute traten nun zu einer Berathung zusammen, weil sie in die schlimme Stellung gekommen waren, daß sie keine Lebensmittel hatten, und dazu kam, daß alles Vieh, welches auf dieser Seite (der südlichen) des Danewirks gewesen war, wo sie lagen, fortgetrieben war bis zu dem letzten Befehlshaber, so daß sie nichts bekommen konnten; und die bedachtsamsten Männer fanden, daß es nur zwei Mittel in der Noth gebe, entweder abzuziehen bei so weit verrichteter Sache, oder ihre Reitpferde zur Speise zu tödten, und beides schien doch hart zu seyn. Das machte nun dem Kaiser große Bekümmerniß, und er wendete sich zu Ole, ob er könnte ihnen helfen aus dieser schwierigen Stellung, und bat ihn guten Rath zu geben. Ole antwortete und sagte, er setze einen großen Preis auf seinen Rath, und wolle das, was er vorschlage, auf irgend eine Art auch durchgesetzt sehen. Alle müßten es annehmen, sonst würde er gar keinen Rath geben.

Es kam also dahin, daß alle laut zu erkennen gaben, sie wollten den Rath befolgen, den Ole geben würde. Da sagte er: das ist mein Rath, daß wir alle, die da glauben an Christum, sollen zur Beichte gehen, und dem allmächtigen Gott, dem Schöpfer aller Dinge, sechs Tage Fasten geloben, damit er uns Sieg verleihe, und wir nicht nöthig haben, die Pferde zur Speise zu tödten. Darnach will ich einen andern Rath geben, daß wir heute in die nächst liegende Hölzung gehen, und daß jeder sich eine Tracht (Last) von demjenigen Holz fälle, welches am leichtesten Feuer fängt, und all dieses Holz müssen wir tragen bis zum Wall, und dann sehen, was wir damit

anfangen können.“ Dieser Rath gefiel ihnen, und sie thaten, wie er gesagt hatte. Die Beschaffenheit des Danewirks war so, daß ein großer Graben an der Seite, wo sie waren, gemacht war, der war 10 Faden breit und 9 Faden tief, aber etwas schmäler da, wo Kastelle oben darauf standen. Diese waren so angelegt, daß auf je hundert Faden ein Kastell auf dem Walle stand. Tages darauf, als sie das Holz zum Wall hingebracht hatten, nahmen sie sich vor, große Brücken über den Graben zu machen, und, jedem Kastell gegenüber eine Brücke anzulegen und Pfähle darunter zu stellen. Und auf diese Art reichten die Brücken zum Wall hin. Und denselben Tag nahmen sie alle Wassertonnen, welche sie hatten, schlugen den einen Boden in denselben aus und legten trockne Splitter und Späne, welche sie abhieben, hinein, bis die Fässer voll wurden. Darauf steckten sie Feuer in die Späne, und setzten die Böden wieder ein, doch ließen sie solche nach oben zu etwas offen, damit der Wind eindringen konnte. Eben so setzten sie das Holz in Brand, welches sie zum Wall hingebracht hatten. Es traf sich gerade so, daß es trocknes Wetter war, und da bließ ein scharfer Südwind, so daß der Wind auf den Wall stand. Nun nahmen sie die Fässer und schoben sie über den Graben, und der Wind drängte sich in die Oeffnung der Fässer hinein, und schlug durch auf den Wall und unter denselben hinein. Es war Abend, als sie diese Vorbereitungen geendigt hatten.

Nun wird erzählt, daß, als die Nacht kam, das Feuer anfing in den Tonnen und dem Brennholz zu lodern, und die Flamme schlug auf in die Kastelle und demnächst in den Wall und es brannte nun eine Stelle nach der andern; denn der Wall war meistens von Holz gebaut. Der Ausgang war, daß in dieser Nacht das ganze Danewirk mit den Kastellen verbrannte, und daß man keine

Spur oder Trümmer davon sah. Und diese ganze Verwüstung geschah durch die Tonnen, welche das Feuer auf den Wall brachten. Aber gleich mit Anbeginn des Morgens kam ein starker Regen, so daß die Leute kaum eines solchen Wasserguſſes sich erinnern konnten. Er löschte alles Feuer, so daß man sogleich über die große Brandstäte gehen konnte. Da Harald und Hakon Jarl alles das sahen, überfiel sie einige Furcht, und sie entflohen zu ihren Schiffen. Aber der Kaiser ging mit seinen Leuten über die Brücken, welche sie über die Gräben gelegt hatten, welche noch wohlbehalten waren, weil das Feuer davon abgekehrt gewesen, und sie gingen nun über die ganze Brandstäte, welche jetzt völlig gelöscht und kalt war. Sie hatten gefastet in zwei Tagen und Nächten, damit der allmächtige Gott ihnen helfen möchte, und am dritten Tage rückten sie vom Wall dahin, wo der dänische König und Hakon gestanden hatten. Als sie da kamen, fehlte es nicht an Vieh, und sie erhielten nun hinlängliche Nahrungsmittel; denn es war eine große Menge Vieh dahin getrieben worden, damit es nicht des Kaisers Leuten in die Hände fiele. Sie hatten auf diese Art nun Speise genug, und sie sparten auch nicht der Dänen Vieh, und es waren da gute Schlachtschafe. Nun priesen sie Gott für den schönen Sieg, und der Kaiser fand, daß Ole's Rath gut geholfen, und fragte nun, wo Ole seine Verwandten habe, und aus welchem Lande er sey. „Nicht länger will ich," sagte Ole, „mich verbergen vor Dir, ich heiße Olaf, habe meine Verwandten in Norwegen und Trygve heißt mein Vater."

Es wird nun erzählt, daß der Kaiser Otto und Olaf dem Harald und Hakon nachsetzten, und sie hielten mit einander drei Gefechte auf dem Festlande, wobei ein großes Gemetzel geschahe. König Harald und Hakon Jarl entflohen verwundet, aber der Kaiser und Olaf setzten ihnen

nach durch's Land, und wo sie hinkamen, geboten sie allen, welche sie gefangen nahmen, entweder den Glauben und die Taufe anzunehmen oder sogleich den Tod zu leiden. Viele wählten nun das beste, und nahmen den Glauben und die Taufe an; aber die Bauern, welche sich nicht dieser Bedingung unterwerfen wollten, konnten keine Haushaltung führen in den nächsten zwölf Monaten; denn des Kaisers Leute brannten Wohnungen und Dörfer ab, und verwüsteten so alles Eigenthum derer, welche nicht den Glauben annehmen wollten, und tödteten auch manche derselben. Kaiser Otto und Olaf Trygveson gewannen also einen großen und schönen Sieg in diesen zwölf Monaten; denn das Heer hielt nicht Stand gegen sie, und König Harald und Hakon Jarl entflohen beständig, und merkten nun deutlich, daß ihre Stärke mehr und mehr abnahm, nachdem immer mehrere im Lande getauft wurden.

König Harald und Hakon Jarl hielten nun eine Zusammenkunft, um vereint zu überlegen, welchen Beschluß sie fassen sollten, da sie merkten, daß sie hart gedrängt wurden, und da sie von ihren festen Besitzungen, von ihren Schiffen und Gütern weggeflohen waren. Sie konnten einsehen, daß sie nicht mehr zu ihren Schiffen kommen konnten, da die Gegenden, wo sie lagen, bereits in des Kaisers Hände gefallen waren, und sie fanden also, da es so weit gekommen war, am rathsamsten, Männer zu Kaiser Otto und Olaf Trygveson zu senden. Es wurden also einige an den Kaiser abgesandt, welche die Anträge des dänischen Königs und Hakon's überbrachten. Der Kaiser nahm sie wohl auf, und bestimmte ihnen die Bedingung, den Glauben anzunehmen, und machte den Vorschlag, eine gemeinsame Zusammenkunft zu halten. Die Boten Harald's und Hakon's kamen zurück und berichteten den Ausfall ihres Geschäfts. Darnach kamen sie alle zusammen zu einer Versammlung, welche das zahl-

reichste Thing war, das bisher im dänischen Reiche gehalten war. Auf dem Thing trat nun der Bischof Poppo auf, welcher mit dem Kaiser war, und verkündigte mit großer Beredsamkeit den Glauben vor der Versammlung, und er redete lange und schön. Von der andern Seite führte König Harald das Wort und sagte, da er die Rede zu Ende gehört hatte: „es ist nicht zu erwarten, daß ich durch Worte allein mich bewegen lasse, wenn es nicht dazu kommt, daß ich ein Wunderzeichen sehe, um zu erkennen, daß der Glaube, den ihr verkündiget, größere Kraft habe, als der, den wir bisher gehabt.“ Doch waren dieß eigentlich Hakon's Worte, obschon der König sie vorbrachte; denn er wollte lieber alles andere, als den Glauben annehmen. Der Bischof antwortete hierauf: „es soll nicht fehlen, die Kraft dieses Glaubens zu erproben. Es wird glühendes Eisen hergebracht werden; aber vorher will ich Messe singen, und ein Opfer dem allmächtigen Gott anrichten. Und darnach will ich über glühendes Eisen gehen neun Gänge, im Vertrauen zur heiligen Dreieinigkeit, und wenn Gott mich dagegen beschirmt, so daß mein Leib völlig unbeschädigt bleibt, dann müßt ihr alle bereit seyn, euch zu dem wahren Glauben zu bekennen.“ König Harald sowohl als Hakon Jarl und alle ihre Leute willigten ein, daß, wenn er könnte über glühendes Eisen gehen, ohne verbrannt zu werden, sie den Glauben annehmen wollten. Es geschahe also, daß der Bischof Messe sang und nach der Messe schritt er zu dieser Probe und setzte mit Fleisch und Blut seine Zuversicht auf den allmächtigen Gott. Er war angethan mit seinem ganzen bischöflichen Schmuck, als er das Eisen betrat; aber Gott beschirmte ihn so, daß nirgends an seinem Leibe eine verbrannte Stelle sich fand, und eben so wenig seine Kleider irgendwo versengt waren. Als der dänische König diese merkwürdige Begebenheit sahe,

nahm er sogleich den Glauben und die Taufe an, und dasselbe thaten auch seine Leute, und der König fand dieses Wunderzeichen höchst merkwürdig, und das ganze dänische Heer wurde zugleich getauft. Hakon Jarl aber war nicht geneigt, sich taufen zu lassen, doch fand er die andere Bedingung härter, und bequemte sich daher zuletzt, sich taufen zu lassen, und erbat sich nachher die Erlaubniß abzuziehen. Er wollte seine Heimkehr beeilen; aber es kam doch so weit, daß er dem Kaiser versprechen mußte, Norwegen zu bekehren, wenn er es vermögte, oder sonst aus seinem Reiche zu weichen. Darnach zog Hakon Jarl ab, und dahin, wo seine Schiffe lagen, und setzte dann seine Reise fort, bis er nach Norwegen kam. Es begann nun eine freundschaftliche Verbindung zwischen Harald und Kaiser Otto, und beide zogen hin zu einem Gastmahl, welches der König hatte anrichten lassen. Olaf kam auch dahin. Und ehe Kaiser Otto und König Harald sich trennten, versprach der dänische König, daß alle seine Leute, welche er überreden könnte, den Glauben annehmen sollten. Und dieß Versprechen hielt er gut. Kaiser Otto zog heim nach dem Sachsenlande in sein Reich, und bat Olaf mit zu kommen; er aber sagte, daß er im Sinne habe, nach dem Osten zu ziehen, wohin er sich auch begab. Kaiser Otto und Olaf trennten sich also in Dännemark, und waren seitdem beständig gute Freunde.

Hierauf fährt die Sage fort zu erzählen, wie Hakon auf der Rückreise nach Gothland kam, daselbst landete und heerte, die vom Kaiser ihm mitgegebenen Priester zurücksandte, und sogar den größten heidnischen Tempel in Gothland ausplünderte. Doch Ottar Jarl daselbst schlug ihn in die Flucht und ließ ihn öffentlich für einen Wolf im Heiligthum erklären. Als er sich Norwegen näherte, entflohen die beiden vom Kaiser dahin gesandten Jarle

Urgethrjot und Brimiskjar, mit ihren Schiffen. Hakon aber rottete den von ihnen in Vigen (im südlichen Norwegen) gepflanzten christlichen Glauben aus, warf selbst den Glauben von sich, und wurde noch ein größerer Gotteslängner und blutdürstiger als zuvor. Er herrschte allein über ganz Norwegen, und bezahlte seitdem nie mehr Tribut an Harald. Dieser kam freilich mit einer stark bemannten Flotte nach Norwegen und verheerte die Küsten, aber gegen die große Macht Hakon's richtete er nichts aus. Auch nach Island drohte er zu kommen, um dort zu heeren, und sich wegen der Schmähgedichte, welche die Isländer, namentlich Eyolf Valgerdeson, auf ihn gemacht hatten, zu rächen. Aber er hielt es nach dem Rathe seiner weisen Männer für heilsamer, nach Hause zu kehren, wo er sein Reich bis zu seinem Tode mit Ehren regierte.

3.

Vergleichung mit anderen nordischen Sagen; Ergebniß derselben.

In der vorstehenden Sage, deren vollständige Mittheilung schon an sich Interesse gewährt, erkennen wir den romantischen Charakter der isländischen Erzählung und die eigenthümliche Kunst, womit jene Nordländer nach ihrem Gesichtskreise, nach ihrer subjectiven Anschauung, die aus mündlicher Tradition empfangene Kunde zu einem Ganzen gestalteten. Wir werden aber auch, wenn wir das Kunstwerk auflösen, auf die wesentlichen Bestandtheile, die demselben zum Grunde liegen, und auf die Quellen, aus denen es hervorgegangen ist, kommen können, wenn wir zuvor einige verwandte Erzählungen vergleichen.

Am meisten Aehnlichkeit hat die in Olaf Tryveson's Lebensbeschreibung vorkommende, in dreifacher

Bearbeitung vorhandene: eine in der Skalholter Ausgabe vom 1689, eine in der schwedischen von Reenhjolm 1691, und eine in der Heimskringla des Snorre Sturleson [9]).

Nach der ersten Sage that Kaiser Otto der junge das Gelübde, Dännemark zu bekehren oder daselbst sechs Sommer zu heeren. Harald ließ also das Danewirk bewachen, und entbot Hakon Jarl zu Hülfe. Dieser kam mit großer Macht. Man kämpfte im Sommer einen ganzen Tag sehr heftig, und der Kaiser verlor am meisten Leute. Nach dreitägigem Stillstande begann wieder die Schlacht, aber der Kaiser mußte zu seinen Schiffen fliehen. Da erzählt man, daß er seinen blutigen Speer ins Meer warf, und bei dem allmächtigen Gott schwur, daß er, wenn er wieder komme, entweder das Land bekehren, oder sein Leben in Dännemark lassen wolle. Hakon berieth sich mit dem dänischen König, und sie beschlossen, von Neuem das Danewirk zu errichten, welches berühmt ist und zwischen der Eider und Schleswig stand.

Im nächsten Frühjahr sammelte der Kaiser ein ungeheures Heer aus Sachsenland, Frakland [10]), Friesland und Wenden. König Burislav folgte mit vielen Leuten, und manche kamen aus Holstein hinzu.

---

[9]) Müller Sagabibl. III. p. 100. 197 ff. Von der ersten ist eine neue Ausgabe nach einer bessern Handschrift besorgt, Kopenh. 1825, welche in einigen Puncten von der isländischen abweicht. In beiden liegt eine ältere lateinische Geschichte Olaf's zum Grunde, welche der Mönch Gunlaug um 1200 verfaßte, und nach welcher zwei in isländischer Sprache verfaßte Erzählungen gemacht sind. Auch der Text der schwedischen Ausgabe ist theilweise aus einer ältern Schrift des Mönches Oddur geflossen. s. die Einl. zur lat. Uebersetz. von Olaf's Saga, Kopenh. 1828.

[10]) d. h. Frankenland.

Harald suchte wieder Hülfe von Hakon. Dieser kam auch, aber nur mit 12 Mann; denn er sagte, daß er seine Leute nicht bewegen könne, für das dänische Reich zu kämpfen, wenn nicht Norwegen in der Folge zinsfrei würde. Harald mußte den Zins erlassen, und hundert norwegische Schiffe segelten hinab zum Danewirk. Dieses bestürmte der Kaiser mit seiner ganzen Macht, aber Hakon vertheidigte es so, daß Otto wieder zu seinen Schiffen Zuflucht suchen mußte. Darauf wollte auch Hakon mit seinen Schiffen Dännemark verlassen, aber ein widriger Wind hielt ihn im Limfiord auf.

Der König Olaf Trygveson hatte damals ein Jahr sich in Wenden aufgehalten, und im Sommer in Schonen und Gothland Verheerungen gemacht. Da er nun des Kaisers Unternehmen hörte, begab er sich zu ihm und fand ihn in großer Verlegenheit; denn er konnte nicht das Danewirk einnehmen, dem Heere fehlte Nahrung, und es mußte entweder zu Hause gehen oder Pferdefleisch essen. Der neu angekommene Häuptling, der sich Ole nannte, rieth sehr ab, diese Sündenspeise zu essen; aber er schlug vor, alle beim Heer befindliche Tonnen mit Spänen und Theer zu füllen, Feuer darin zu legen und sie auf den Holzwall zu werfen. Dieß geschah, und das Danewirk verbrannte. Der Kaiser segelte darauf von Schleswig nach Jütland, wo er Harald traf, welcher nach einer langwierigen Schlacht über den Limfiord nach Mors flüchten mußte. Eine Zusammenkunft wurde nun bestimmt, und die Jomsvikingasaga erzählt, daß der Bischof, welcher dem Kaiser Otto nach Dänemark folgte, Poppo hieß; aber die bremische Chronik meldet, daß Adelgang (Adeldag) in Bremen dieß Mal drei Bischöfe in Dänemark geweiht habe, welches doch nicht wahrscheinlich ist. Gewiß ist, daß ein beredter Mann den Glauben vor Harald predigte, welcher sich dann ein Zeichen ausbat,

daß der neue Glaube der beste sey, worauf Bischof Poppo ein glühendes Eisen neun Fuß lang trug, und dann dem König zeigte, daß die Hände unbeschädigt wären. Darauf ließ sich Harald taufen mit seinem ganzen Heer, sandte auch Boten zu Hakon, daß er zu ihm kommen sollte, und da er kam, nöthigte er ihn, sich taufen zu lassen und Priester mitzunehmen. Der Kaiser wollte Ole belohnen, und fragte ihn nach seinem Geschlecht. Er sagte nun seinen wahren Namen, aber wollte lieber in seinem wendischen Reiche bleiben, als mit dem Kaiser nach dem Sachsenlande folgen.

Kaum hatte Hakon Jarl günstigen Wind erhalten, als er die geweihten Männer (Priester) an's Land setzte, und an den dänischen Küsten und in Gothland Verheerungen trieb. Zwei Jarle Urguthriotur und Brimilsker, welche der Kaiser nach Vigen gesandt hatte, das Volk zu bekehren, wagten nicht, Hakon's Ankunft zu erwarten. Er verbot nun, als er zurück kam, sogleich den von den Jarlen verkündigten Glauben, und wurde ein ärgerer Heide als zuvor.

Mit dieser Sage, deren wenige Abweichungen leicht zu bemerken sind, stimmt die in der schwedischen Ausgabe [11]) stehende im Ganzen überein; doch hat sie nicht die Citate aus der Jomsvikingasaga und aus der bremischen Chronik (Adam von Bremen), ist kürzer in den Dialogen, und fügt, was einzelne Umstände betrifft, hinzu: daß die Jarle des Kaisers mit 12 Schiffen nach Norwegen segelten, daß 8000 Tonnen in des Kaisers Lager waren, daß Hakon bei seinen Plünderungen in Gothland einen Tempel, worin 100 Götterbilder waren, verbrannt habe. Kaiser Otto hat hier den Beinamen der Rothe.

---

[11]) Wir citiren sie nach Müller's Angaben (p. 97—101)

Kürzer und mit Auslassung der umständlich ausgemalten Züge erzählt Snorre [12]), daß Kaiser Otto [13]) die Botschaft an Harald gesandt habe, er und sein Volk solle den christlichen Glauben und die Taufe annehmen, sonst werde der Kaiser mit einer Kriegsmacht gegen ihn ziehen. Harald rüstete sich, ließ das Danewirk wohl befestigen und seine Schiffe fertig machen. Dann entbot er Hakon Jarl, daß derselbe zeitig im Frühjahr mit seiner ganzen Macht kommen sollte. Dieser bot im ganzen Lande seine Krieger auf, und zog damit dem dänischen König entgegen, der ihn ehrenvoll aufnahm. Auch manche andere Häuptlinge kamen ihm zu Hülfe. Dagegen sammelte Otto eine große Kriegsmacht aus Sachsen, Frakland, Frisland und Wenden. Auch der König Burislav folgte ihm mit einem großen Heer, worin auch dessen Schwager Olaf Tryggveson war, der den Winter in Wendland zugebracht und im Frühjahr in Schonen und Gothland drei Siege erfochten hatte. Ebenfalls verbanden sich viele Holsteiner mit Otto, der nun ein starkes Heer von Reutern und Fußvolk hatte. Harald sandte den Hakon mit seinen Normannen südlich zum Danewirk, um da das Land zu vertheidigen, wie im Gedicht Velleklo [14]) gesagt wird. Otto rückte von Süden her gegen das Danewirk, aber Hakon vertheidigte es. Dasselbe war zwischen zwei ins Land hineingehenden Meerbusen als ein großer Wall von Stein,

---

[12]) Olaf Trygveson's Saga c. 24—29 in der Heimskringla Th. I. Kopenh. Ausgabe 1777.

[13]) Welcher es gewesen, wird nicht näher bezeichnet.

[14]) Dieses von Snorre oft angeführte Gedicht, woraus er verschiedene Verse zum Zeugniß mittheilt, ist von einem isländischen Skalden, Einar Skaaleglam, der sich bei Hakon Jarl aufhielt, zu dessen Zeit verfaßt. Langebeck Script. R. D. II. p. 152.

Erde und Holz errichtet, und daneben ein tiefer und breiter Graben gemacht und bei den Thoren Kastelle gebaut. Ein heftiger Streit begann, indem Hakon an allen Thoren und mehr noch längs dem Walle seine Leute aufstellte, und jeden Angriff abwehrte [15]). Der Kaiser verlor viele Leute und zog ab, Hakon aber kehrte zu seinen Schiffen zurück, und wollte nach Norwegen segeln, aber ein widriger Wind hielt ihn in Limfiord auf. Unterdeß sammelte Otto Schiffe bei Schleswig [16]), ließ sein Heer nach Jütland übersetzen, und nöthigte nach einer heftigen Schlacht [17]) den dänischen König zur Flucht nach Mors. — Hierauf folgt Harald's und Hakon's Bekehrung, die Predigt und Wunderthat Poppo's, die Abreise Hakon's mit den ihm mitgegebenen Priestern und gelehrten Männern, sein Abfall vom Christenthum, seine Verheerungen in Schonen und Gothland (die letzteren etwas anders erzählt), und zuletzt bei der Abreise des Kaisers: es werde erzählt [18]), daß Otto bei Svend, Harald's Sohn, Gevatter gestanden und ihm seinen Namen gegeben habe, so daß er bei der Taufe Otto-Svend genannt worden sey. Endlich: Burislav zog nach Wendland zurück, und sein Schwager Olaf mit ihm. Von diesem Kampfe [19]) spricht der Skalde Halfred in dem Olafsdrapa: „Der Lenker der Schiffe focht in Dänemark mit entblößtem Schwerdte südlich vor Hedaby."

---

15) Auffallend, daß Harald hier nicht mitkämpft.

16) Sonderbar läßt ihn Snorre ohne weitern Kampf beim Danewirk sogleich nach Schleswig kommen.

17) Hakon kämpft nicht mit.

18) Dieß nach Adam von Bremen.

19) Natürlich von dem vorher erwähnten, woran Olaf Theil genommen hatte, wie denn auch der Dichter ihn südlich vor Hedaby (bei dem Danewirk) kämpfen läßt. Wir bemerken dieß wegen einer später vorkommenden Frage.

Wir fügen noch den kurzen Bericht der Knytlingasaga hinzu [20]):

Zur Zeit des Königs Harald wollte Kaiser Otto der Rothe den Dänen mit Gewalt das Christenthum aufnöthigen; aber der dänische König rückte ihm entgegen, und wollte auf keine Weise es annehmen. Er lieferte dem Kaiser eine große Schlacht südlich vom Danewirk, wo auch Hakon Jarl zugegen war. Der Kaiser verlor die Schlacht; aber bald darnach eroberte er doch das Land und jagte Harald und Hakon auf der Flucht bis zum Limfiord und zur Insel Mors. Seitdem nahm Harald das Christenthum an, und der Kaiser stand Gevatter bei seinem Sohne Svend und gab ihm den Namen Otto-Svend. So wurde ganz Dännemark bekehrt, und nicht eher zog der Kaiser ab. — Hierauf folgt (c. 2) die dem vertriebenen schwedischen Prinzen Styrbiörn von Harald geleistete Hülfe, dann erst (c. 3) der Zug Haralds gegen den abtrünnigen Hakon Jarl, der auch zur Taufe von Harald genöthigt worden, der aber die Priester bei Hals im Limfiord an's Land setzte, die dänischen Küsten verheerte und in Norwegen den Göttern wieder opferte. Harald verheerte die norwegische Küste, wollte auch an den Isländern Rache üben wegen ihres Schmähgedichtes, erfuhr aber, daß viele zauberkundige Ungeheuer da wohnten, und zog nach Hause. Hakon bezahlte aber keinen Zins mehr an Dänemark.

Eine vollständige Beurtheilung vorstehender Sagen mit Rücksicht auf ihr Alter, ihre Glaubwürdigkeit, schriftliche Abfassung und Einkleidung kann eigentlich nur in Verbindung mit der ganzen isländischen Sagenperiode vorgenom-

---

[20]) C. I. nach der dänischen Uebersetzung von Rafn 1829.

men werden [21]). So viel indeß zur nähern Würdigung der angeführten Sagen für unsern Zweck gehört, soll hier dargelegt werden, zuvörderst ohne Rücksicht auf die deutschen Quellen, nachher mit Vergleichung derselben. Sofern die vom Kaiser Otto und seinen Zügen gegen Dänemark handelnden Sagen der historischen Zeit angehören und sich wesentlich von den mythischen und romantischen Sagen [22]) unterscheiden, kann ihr Inhalt und ihre Glaubwürdigkeit auf historischem Wege ermittelt werden. Sehen wir auf den Inhalt, so ergeben sich als wesentliche Bestandtheile, aus denen die Erzählung ursprünglich gebildet worden ist, und die bei allen Verfassern hervortreten, folgende: 1) Otto's zweimaliger Feldzug zur Bekehrung der Dänen und ihres Königs; 2) Hakon Jarl's Hülfsleistung für Harald und die Folgen davon für Norwegen; 3) die Bestürmung des Danewirks, die Niederlage und Flucht Harald's; 4) die Erscheinung Olaf Tryggveson's im kaiserlichen Lager und dessen Hülfe bei Eroberung des Danewirks; 5) das Auftreten Poppo's mit seiner Predigt und Feuerprobe; 6) die Bekehrung des dänischen Königs und seiner Unterthanen; 7) die Nöthigung Hakon's zur Taufe, seine Losreißung vom Christenthum und von der Zinspflicht.

---

[21]) Treffliche Belehrung darüber giebt P. E. Müller: Ueber den Ursprung und Verfall der isländischen Historiographie. Kopenh. 1813, und in der Einleitung zum 3ten Bande der Sagabibliothek. Von der ersten Schrift ist eine neue Bearbeitung erschienen in der Zeitschrift für Alterthumskunde (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed) Kopenh. 1832. 1r Bd.

[22]) Ueber den verschiedenen Charakter derselben s. Müller in der Einl. zum 2ten Bande der Sagabibl., und daraus ins Deutsche übersetzt, mit Vergleichung der deutschen Heldensage, von Georg Lange: Untersuchungen über die nordische und deutsche Heldensage, 1832, S. XIX. u. 425.

Wie viel oder wenig von allem übrigen als freie Composition des Erzählers anzusehen sey, mag zwar nicht leicht zu bestimmen seyn, weil die historischen Sagen aus zweierlei Momenten hervorgegangen sind, aus der Erinnerung wirklicher Begebenheiten und aus der eigenthümlichen Auffassung und Darstellung der Isländer; gleichwol muß die Erinnerung wenigstens so klar und bestimmt sich erhalten haben, daß das Objective, das Thatsächliche, worauf sie sich bezieht, nicht vom Subjectiven, von der geistigen Eigenthümlichkeit des Erzählers, überwältigt wird. Deutlich tritt in unserer Sage das Objective hervor, bedingt die subjective Vorstellung in gewissem Grade und trägt das Ganze. Indeß würde man den objectiven Gehalt der Sage aus ihr selbst nicht mit Sicherheit ausmitteln können, wenn es nicht äußere, auf historischem Wege sich darbietende Beweise gäbe, die uns auf die Entstehung und die Quellen der Sage hinführen.

Dem Ursprung der Sage nachgehend, werden wir in ein Zeitalter zurückgeführt, welches zwar an der Grenze des mythischen steht, weil das Heidenthum im Norden noch das Uebergewicht hatte, aber doch in so fern dem historischen schon angehört, als die Personen und Begebenheiten in der Hauptsache bestimmt hervortreten, und nach Zeit und Ort sich fixiren lassen. Dieses historische Zeitalter beginnt in der isländischen Historiographie, was Norwegen betrifft, mit der Regierung Harald Schönhaar's in der Mitte des 9ten Jahrhunderts [23]); für Dännemark mit Harald Blaatand, weil von hier die Begebenheiten etwas später zur Kunde der Isländer kamen. Historische Personen treten in unserer Sage auf: Otto, Harald, Hakon, Olaf, wenn auch über des ersteren Persönlichkeit die Sage

---

[23]) Dahlmann's Forschungen Th. 1. p. 367. 374.

nicht genau unterrichtet ist [24]). Historisch ist der Schauplatz der Begebenheiten und selbst manche damit in Verbindung stehende Umstände. Zu der Zeit aber, in welche die erzählten Begebenheiten fallen, in der letzten Hälfte des 10ten Jahrhunderts, konnte die Kunde davon leicht und ziemlich sicher zu den entfernten Isländern gelangen. Denn nicht allein mit Norwegen, deren Regent gegen Otto mitgefochten, sondern auch mit Dänemark kamen sie seit dem 10ten Jahrhundert in mancherlei Berührung, theils durch Handelsreisen, theils durch Raubzüge in der Ostsee, theils durch Heirathen, theils durch den Aufenthalt isländischer Dichter am dänischen Hofe. Isländische Handelsleute, die ihre Schiffe selbst führten, die waffenkundig und gebildet waren, erhielten nicht allein in den norwegischen Handelsplätzen, wohin die Dänen ihre Waaren brachten, Kenntnisse von deren Land und Schicksalen, sondern sie besuchten auch die Märkte zu Helsingör und Wiborg, und überwinterten nicht selten im Dänischen. Das letztere thaten bisweilen auch die Seeräuber, wie z. B. einer, Gunnar, den König Harald Blaatand in Schleswig besuchte. Ein anderer Isländer, Namens Thor Kolbeinsen, hatte einen Mutterbruder in Dänemark. Isländische Skalden werden öfter am Hofe dänischer Könige genannt, und durch sie hat sich überhaupt manches historische Factum in der Erinnerung erhalten, wie die bei Snorre so häufig eingeschalteten Verse zeigen. Eben so brachten die pilgernden Isländer und die Geistlichen, welche nach Cöln oder Paris gingen, um da zu studiren, und welche durch Dänemark reisten, manche Kunde nach der Heimath zurück. Dieß geschah freilich erst seit dem 11ten und 12ten Jahr-

---

[24]) Sie weiß nur von Einem Otto, dem sie aber verschiedene Beinamen giebt: der Rothe, der Junge. Und auf Einen führt sie die wiederholten Züge gegen Harald zurück.

hundert, aber die Nachrichten, welche sie mitbrachten, reichten in die ältere, selbst in die mythische Zeit Dänemarks hinein. Solche Nachrichten müssen nach Island auch gekommen seyn, sonst hätte man dort keine Skioldungasaga sammeln können [25]).

An Gelegenheit fehlte es also den Isländern nicht, ihre Wißbegierde zu befriedigen und ihr seltenes Talent im Sammeln und Darstellen des Gehörten zu üben. Insbesondere aber mußte ihr Interesse durch die Kriegszüge der Ottone angeregt werden, weil diese mit der Ausbreitung des Christenthums im Norden zusammenhingen, weil ein norwegischer König, bei dem sich mehrere Isländer aufhielten und ihn bei seinen Kämpfen mit den Jomsburgern begleiteten, gegen die Ottone an Harald's Seite mitkämpfte, weil die Folgen davon in Rücksicht auf den Abfall Hakon's und auf die Drohung Harald's, daß er auch Island heimsuchen werde, den ganzen Norden erschütterten [26]), endlich weil Olaf Trygveson, der gefeierte christliche Held, dem auch Island die Anfänge des christlichen Glaubens verdankte, auf des Kaisers Seite gefochten hatte. Von ihm sowohl als von Hakon erhielten sich poetische Ueberlieferungen gleichzeitiger Dichter; jenen pries Halfred's Olafsdrapa, diesen Einar's Velleklo. Die Verbindung nun, worin die Sage von Otto's Zügen mit der Geschichte der Jomsburger gebracht ist, mit der sie sonst keinen innern Zusammenhang hat, deutet klar darauf hin, daß schon vor der schriftlichen Abfassung beide Sagen verbunden waren. Ohne Zweifel wurde jene von denselben Isländern, durch welche diese überliefert wurde, schon in der mündlichen Er-

---

25) Müller Sagabibl. III. p. 13.

26) Die Sage wird also die Züge oder den Zug, wovon der hohe Norden berührt wurde und wobei Hakon mitfocht, im Sinne haben.

zählung angeknüpft, um den Cyclus der auf Haken sich beziehenden Begebenheiten und insbesondere sein Verhalten bei der Ausbreitung des Christenthums vollständig zu machen. Gerade am vollständigsten erzählt dieß alles der Verfasser der Jomsvikingasaga, und bei ihm ist es auch in der ursprünglichen Gestalt vorhanden.

Letzteres verstehe ich nicht so, als könnte man behaupten, die jetzt vorhandene Episode (Thattr), welche in der Jomsvikingasaga von Otto's Zügen handelt, sey in Form und Inhalt derjenigen gleich, welche von dem ersten Erzähler ursprünglich ausgegangen und in der Tradition fortgepflanzt ist. Denn beinahe zweihundert Jahre hat die mündliche Ueberlieferung gedauert, während welcher und durch welche in der Erzählung vieles verändert werden konnte und wirklich auch verändert worden ist, obwohl auch bei einer schriftlichen Ueberlieferung manches verändert und verfälscht werden kann. Sondern in ursprünglicher Gestalt erscheint die schriftliche Darstellung, welche von andern Verfassern benutzt worden ist, bei welcher selbst aber keine andere Quelle als mündliche Erzählung zum Grunde liegt. Das letztere erhellet klar bei der Jomsvikingasaga aus dem so oft vorkommenden: „es wird erzählt." Das erstere sehen wir deutlich daraus, daß die Jomsvikingasaga von dem Verfasser der Lebensbeschreibung Olaf Trygveson's ausdrücklich citirt wird. Dieß thut freilich Snorre nicht; aber benutzt hat er sie doch, so gut als den Adam von Bremen. Außerdem wird die Ursprünglichkeit jener Sage dadurch erwiesen, daß die folgenden Sagenschreiber vieles abgekürzt, einiges genauer nach Zahl und Ort bestimmt und schon eine gewisse Kritik angewendet haben. Dadurch haben sich gleichsam verschiedene Recensionen gestaltet, die aber aus derselben ursprünglichen Sagenquelle geflossen sind. Diese muß also schon im Anfang des 13ten Jahrhunderts in der jetzt vorhandenen Gestalt niedergeschrieben seyn.

Denn um die Mitte oder gegen Ende dieses Jahrhunderts ist schon die Handschrift geschrieben, aus welcher die neue Kopenhagener Ausgabe abgedruckt ist. Und noch etwas früher schrieb schon Snorre (geb. 1178 gest. 1241). Aber etwas später und in Beziehung auf Otto's Zug von geringerm Werth ist die Knytlingasaga, deren Verfasser wahrscheinlich Oluf Thordsen, ein Brudersohn von Snorre war, gest. 1259. Der erste Theil ist aus nordischen Königssagen, aus der Jomsvikingasaga (sie wird c. 4 citirt), aus isländischen Gedichten und aus Adam von Bremen entlehnt, aus dem letztern die Gevatterschaft des Kaisers. Von dieser weiß die ursprüngliche Sage nichts.

Weiter zurück, vor der schriftlichen Abfassung, können wir die Bildung der Sage eigentlich nicht verfolgen [27]); wohl aber dürfen wir nach der Natur der Sache und nach der Art der isländischen Sagenbildung annehmen, daß die Sage eine Zeitlang, ehe sie niedergeschrieben wurde, in eine zusammenhängende Erzählung gebracht war. Auch läßt sich aus der Beschaffenheit der Sage nachweisen, wie die einzelnen Züge nach isländischer Anschauungs- und Erzählungsweise ausgebildet sind, wie Ton und Farbe fast durchgehends priesterlichen Character erhalten hat, und wie

---

[27]) Auch giebt es hier keine deutsche Sage, die mit der nordischen auf einer Linie stände und zur Vergleichung dienen könnte, wie z. B. bei der Sage von Sigurd oder Siegfried, von Thidreck oder Dietrich (Theodorich). Denn die Zeit und Geschichte der Ottone gehört in Deutschland nicht mehr der Sage an, sondern der nackten Chronistik, während sie im Norden zu einem Sagenkreis verarbeitet worden ist. — Uebrigens gab es hier schon im 12ten Jahrhundert geschriebene Sagen, sowohl über einheimische als über auswärtige Begebenheiten, s. Müller Om den islandske Historieskrivning p. 36.

der Mittelpunkt, um welchen das ganze Interesse sich dreht, nicht sowohl in dem Kampf Harald's und Hakon's, als in der Einführung des Christenthums in die nordischen Länder, liegt. Isländische Anschauung finden wir darin, daß der Kaiser nach nordischer Sitte ein feierliches Gelübde um Weihnachten thut [28]), daß er unter Anrufung Gottes seinen Speer ins Wasser wirft, daß er nach erlittener Niederlage zu seinen Schiffen flieht (obgleich er gewiß zu Lande mit einem Landheer gekommen war), daß er das Danewirk, als wäre es eine nordische Holzwehr gewesen [29]), mit Feuer angreift, daß er von Schleswig aus zu Schiffe den Harald verfolgt, daß auf einem großen Thing über die Annahme des Christenthums entschieden wird, wie einst auch auf Island geschahe. Ebenso tritt in der Erzählungsweise isländische Manier hervor: in den umständlichen Dialogen, in der einfachen Sprache bei aller Mannichfaltigkeit der Umstände, in der ganzen romantischen Gestaltung der Begebenheit, wodurch sie objectiv in ihrer Größe, Wahrheit und Einheit sich herausstellt und durch Einwirkung einer höheren Macht zur Entscheidung kommt, subjectiv aber jene Mischung des Schauerlichen und Lieblichen, die der romantischen Erzählung eigen ist, und jenen Ernst, der sich über das Ganze verbreitet, nicht verläugnet. Dafür spricht insbesondere die Art, wie Olaf Trygveson auftritt. Und in seinem,

---

[28]) Auf ähnliche Weise thut König Svend das Gelübde, nach drei Jahren England zu erobern, und Sigwald das Gelübde, dreijährige Verheerungen in Norwegen auszuführen und nicht zurückzukehren, ehe Hakon getödtet, oder er selbst gefangen genommen sey. Jomsv. Saga c. 37.

[29]) Snorre, vielleicht bedenklich dabei, läßt es aus Stein, Erde und Holz bestehen.

vorzüglich aber in Poppo's Auftreten, drückt sich der priesterliche Charakter aus, welcher Fasten und Beichten vor dem großen Unternehmen gebietet, welcher durch eine Feuerprobe den verlangten Beweis führt, und welcher das Pferdefleisch für Sündenspeise erklärt. Damit hängt denn auch das Hauptinteresse der Erzählung zusammen, welches sich an die für den Norden so wichtige Einführung des Christenthums knüpft. Zu diesem Zweck unternimmt ja Otto den Krieg, sendet zwei Jarle nach Norwegen, nöthigt beide Fürsten zur Taufe, giebt dem Hakon geweihte Männer mit u. s. w. Zu diesem Zweck kommt Olaf Trygveson, der schon Christ geworden ist [30]), dem Kaiser zu Hülfe, und wie räthselhaft auch sein Erscheinen ist, so bedeutsam wird es dadurch, daß ihm, dem eigentlichen Begründer des Christenthums in Norwegen, der es auch nach Island verpflanzte, ein wirksamer Antheil schon hier an des Kaisers Werk zugeschrieben, und sein Verdienst im Gegensatz des am Heidenthum festhaltenden Hakon's, den er späterhin besiegte, hervorgehoben wird.

Welchen Antheil die Dichtung an dem allen, besonders im Einzelnen an der Bestimmung der Zahlen, Größen und Oertlichkeiten gehabt hat, läßt sich in vielen Dingen bald bemerken. Sechszig Männer sendet Herald beide Mal nach Norwegen, mit hundert Schiffen kommt Hakon an, drei oder sechs Jahre will Otto Krieg führen, drei Tage dauert der Waffenstillstand, nach drei Jahren kommt Otto wieder, auf zwölf Schiffen sendet er seine Jarle nach Norwegen, mit dreihundert

---

[30]) Seine früheren Schicksale, seine Bekehrung, und sein Eifer bei der Ausbreitung des Christenthums in Norwegen s. in Münters K. Gesch. I. p. 463 ff.

Mann kommt Olaf ihm zu Hülfe, sechs Tage sollen die Leute fasten, neun Gänge thut Poppo über das glühende Eisen, zwölf Monate dauert im Ganzen Otto's Feldzug u. s. w. So werden auch die Oertlichkeiten am Danewirk, die beiden Thore an der Schlei und Eider, die Gegend am Limfiord so bezeichnet, wie ein Isländer sich dies dachte oder aufgefaßt hatte. Manches wird bei den folgenden Sagenschreibern anders oder genauer bestimmt: z. B die Zahl der Tonnen (8000) im kaiserlichen Lager, die Insel Mors, so wie auch daß das Danewirk zwischen der Eider und Schleswig liegt, daß der slavische Fürst Burislav[31]) und die Holsteiner dem kaiserlichen Heer folgen, daß außer den Spänen auch Theer zum Anzünden der Tonnen gebraucht wird, daß Poppo das Eisen trägt, daß Hakon die geweihten Männer bei Hals in Jütland ans Land setzt. Wenn aber auch die folgenden Erzähler ändern, abkürzen, genauer bestimmen, so folgt noch nicht, daß sie darin zuverlässiger sind, außer wenn sie auf anderweitige Quellen sich stützen, deren Glaubwürdigkeit auch uns bekannt ist.

Für die Glaubwürdigkeit der ursprünglichen Sage giebt es überhaupt einen doppelten Maßstab: einen innern und äußern. Der erstere ergiebt sich aus dem, was bisher über den wesentlichen Inhalt, den Ursprung, die Gestaltung, die Abfassung der Sage und der davon vorhandenen Recensionen, gesagt ist. Hiernach wird bloß im Allgemeinen die Glaubwürdigkeit auf die oben angegebenen

---

31) Dieser ist nach Snorre ein Schwager Olaf Trygveson's. Die nordischen Geschichtserzähler haben ihn aber mit dem damals in Polen regierenden Miseco, dessen Sohn Boleslav hieß, verwechselt. Olaf hatte ein Land in Hinterpommern lehnsweise von Miseco erhalten, Suhm Th. 3. p. 172. 188.

Hauptbestandtheile der Sage sich beschränken. Wenn wir aber den letztern Maßstab anlegen, d. h. nach anderweitigen historischen Zeugnissen die Glaubwürdigkeit prüfen, muß die Kritik über die Sage hinausgehen. Dazu ist eine Vergleichung der deutschen Chronisten erforderlich, welche nach ihrem Zeitalter und ihren Verhältnissen von der Sache genauer, als die Sagenerzähler, unterrichtet sind, und nach ihrer Art, Geschichte zu schreiben, eine andere Beglaubigung mit sich führen.

4.

Berichte deutscher Chronisten. Kriegszug Otto's I.

Ein unabhängiges und glaubwürdiges, von Christiani und Gramm nur wenig, von Suhm fast gar nicht beachtetes Zeugniß giebt uns der Mönch Eckehard in den Casus St. Galli [32]), der einige beiläufige Nachrichten über den Kriegszug Otto's I. gegen Dänemark giebt, die eben, als beiläufige und von einem fast gleichzeitigen Schriftsteller herrührende, nicht geringe Auctorität haben, und mit Recht zur Feststellung eines in unserer vaterländischen Geschichte schwankenden Factums benutzt werden dürfen. Folgendes

---

[32]) Früher herausgegeben von Goldast in Rer. Allem. Scriptor. T. I., jetzt wieder von Ildefonsus v. Arx in Pertz Monum. T. II. p. 75 ff. Der Verfasser, geb. 980 gest. 1036, welcher eine Fortsetzung der von Ratpertus verfaßten Casus S. Galli, aber nur bis zum J. 972, schrieb, war ein Schüler des gelehrten Notker, und lebte im Kloster Sct. Gallen, wo er seine Nachrichten theils aus dem Munde älterer Personen, die das Erzählte selbst erlebt hatten, theils aus schriftlichen Aufzeichnungen des Klosters schöpfte, und daher im Ganzen glaubwürdig ist.

ergiebt sich daraus: 1) Als der Abt Cralo, der sehr strenge das Kloster regierte und mit einem unruhigen Mönche desselben, Victor, arge Händel hatte, wobei dieser entflohe, aber eingeholt und geblendet wurde, die Rache des Kaisers deshalb fürchtete, heißt es von diesem, daß er damals *procul contra Danos agebat*, obwohl ihm das Verfahren des Abts nicht verborgen blieb (p. 117). Cralo war damals schon alt und schwach, und überließ bald darauf an einen Stellvertreter die Regierung der Abtei. Er starb aber 958 [33]), und hatte Burchard I. zum Nachfolger. Hieraus folgt schon, daß Otto I. gegen die Dänen gekämpft hat, und daß er nicht später als 958, aber auch nicht lange vor 958 gegen sie gezogen ist. Die Zeit läßt sich noch genauer bestimmen. Denn kurz vorher (p. 113) erzählt Eckehard, daß Otto's Sohn, Ludolph, als er nach Italien reiste, über Sct. Gallen gekommen sey und das Kloster visitirt habe. Diese Reise geschah 956 [34]). Ehe er aber ankam, entfloh Cralo und kam zum Kaiser nach Franken, um sich zu rechtfertigen. Also war Otto 956 in Franken, und hatte, wie der Continuator Regin. ausdrücklich sagt, in diesem Jahr keinen Krieg zu führen. Nachdem nun Ludolph einen interimistischen Abt, Hanno, eingesetzt hatte, ging er nach Italien, wo er im folgenden Jahre 957 den 6. Sept. [35]) starb. Da er fast ein Jahr in Italien zubrachte (unum ferme annum), so ist er ungefähr im Sommer des J. 956 nach Sct. Gallen gekommen. Damals also oder kurz vorher

---

[33]) Annal. Sangall. bei Pertz I. p. 79. Contin. Regin. daf. p. 624.

[34]) Annal. Sangall. p. 79. und Contin. Regin. p. 623. l. l.

[35]) Annal. Sangall. l. l. Das Datum erhellet aus Dithm. Mers. Chron. L. II. in Leibn. script. rer. Br. I. p. 333.

war Cralo zum Kaiser entflohen. Dieß paßt auch gut dazu, daß Eckehard sagt (p. 113), Cralo sey fast zwei Jahre beim Kaiser geblieben, worauf dieser ihn zurückgesandt habe. Er kam also im Frühjahr 958 zurück nach Sct. Gallen, und hatte nun jene Händel mit dem Mönch Victor, während Otto gegen die Dänen zog. Es ist also klar, daß dieser Zug im Sommer des J. 958 geschahe. Ob derselbe aber im Vor- oder Nachsommer angetreten wurde, läßt sich nicht gewiß bestimmen. Nur so viel wissen wir, daß Otto das Osterfest dieses Jahres noch zu Ingelheim feierte, daß er darauf einen Reichstag zu Cöln hielt, und 8 Tage nach Ostern wieder in Ingelheim war [36]). Wahrscheinlich hat er aber nicht gleich darauf, sondern erst im Nachsommer den Zug angetreten; denn am 25. Jun. hat er noch zu Paderborn und am 23. Aug. zu Magdeburg Urkunden ausgestellt [37]). Weiter finden wir aber in diesem Jahre nichts erwähnt, was ihn hätte abhalten können, den Zug zu thun.

2) Als Cralo sein nahes Ende fühlte, bewog er die Mönche des Klosters, seinen Stellvertreter Eckehard [38]) zum Abt zu wählen, und starb gleich darauf. Eckehard mußte die Bestätigung des abwesenden Kaisers erst abwarten, usque ad cognitionem imperii strenuo regebat (Abbatiam), Ottone apud Anglos cum Ataltago, rege ipsorum, socero suo, aliquamdiu agente, ut junctis viribus Chnutonem, Danorum regem, debellaret (p. 119). Ehe wir näher auf die Schwierigkeit, welche hier der

---

[36]) Contin. Regin. l. l. p. 623.

[37]) Schaten Annal. Paderb. I. p. 305. Lünig P. spec. Cont. II. Fortf. III. p. 342.

[38]) Er ist nicht mit dem angeführten Chronisten zu verwechseln.

Name des dänischen und englischen Königs macht, eingehen, verbinden wir gleich das Folgende hiemit. Der gewählte Eckehard wurde nicht Abt, weil er bald hernach vom Pferde fiel, das Bein brach und lahm blieb, daher seine Wahl auf Burchard I. mit Einwilligung der Mönche übertrug. Dieser Burchard war ein Enkel von der Schwester Otto's, Hedwig, und ein Sohn von deren Tochter, Wendilgard', die mit dem Grafen Udalrich verheirathet war. Trotz seiner Jugend erhielt Burchard als Abt die Bestätigung von Otto 958, und zwar zu Mainz [39]), wohin der Kaiser nach Besiegung des dänischen Königs von Schleswig zurückkehrte: dirigitur (Burchardus) cum fratribus magno Ottoni Moguntiam, Chnutone rege victo, Schleswig revertenti p. 120. Daß die Bestätigung Burchards, folglich auch die Rückkehr Otto's noch im J. 958 (vermuthlich gegen das Ende) geschahe, bezeugt der Chronist ausdrücklich, und der Continuator Regin. setzt jene auch ins J. 958. Es kann daher die in der Casus S. Galli in Klammern beigesetzte Jahrszahl 959 nicht gelten; oder mag darauf deuten, daß die Bestätigung vielleicht zu Anfang des J. 959 geschehen sey.

Freilich hat sich Eckehard in dem Namen des dänischen Königs geirrt. Dieß läßt sich aber dadurch entschul-

---

[39]) Merkwürdig sind diese bestimmten Zeit- und Ortsangaben, aber auch aus dem beständigen Verkehr zwischen dem kaiserlichen Hofe und dem Kloster wohl erklärbar. Wenn der Chronist nun als Grund, warum die Bestätigung des Abts sich etwas verzögerte, anführt, Otto habe inzwischen gegen die Dänen gekämpft, so kann das letztere nicht in Zweifel gezogen werden. Ueberdieß gründet sich die Zeitbestimmung nicht auf Eckehard allein, der hierin oft Fehler begeht, sondern, wie ersichtlich ist, auf die Zustammenstimmung mehrerer Chronisten.

digen, daß er fern von Dänemark lebte, und daß er oder ältere Klosterbrüder vielleicht etwas von dem ältern Bruder Harald's, Knud, gehört hatten, aber nicht wußten, daß er schon gestorben war, und daher voraussetzten, er sey in der Regierung dem Vater gefolgt. Auf jeden Fall wird durch diesen Irrthum die übrige Nachricht nicht zweifelhaft gemacht. Eben so wenig kann die zum dänischen Kriege gebrauchte Zeit zu kurz erscheinen, da Otto ähnliche Züge in noch kürzerer Zeit vollendet hat. Und so macht es denn keine Schwierigkeit, daß er 959 mit den Slaven kämpft, in welchem Kampf der Graf Dithmar, Gaugraf im Nordthüringgau, fiel [40]). Bedenklicher aber scheint die Nachricht, daß Otto den englischen König Adaldag zur Theilnahme an der Bekämpfung der Dänen auffordert. Zwar nöthigen die Worte nicht zur Annahme, daß Otto persönlich mit dem englischen König unterhandelt habe, welches er auch durch einen Gesandten thun konnte; aber wie verhält es sich mit der Verschwägerung und mit der gleichzeitigen Regierung eines Adaldag in England?

Nach Wittekind von Corbai [41]) war Otto zuerst verheirathet (seit 930) mit einer Tochter des englischen Königs Edmund, die eine Schwester Adelstans war [42]). Offenbar versteht der Chronist unter dem angeführten Adaltagus diesen Adelstan, und wenn er ihn socer des Kaisers nennt, so kann dieß nach damaligem Sprachgebrauche sehr gut Schwager bedeuten. Wittekind begeht einen größern

---

[40]) Contin. Regin. p. 624; v. Wersebe Beschreibung der Gaue S. 111 ff.

[41]) Bei Meibom Script. rer. Germ. I. p. 640.

[42]) Den Namen derselben erfahren wir aus dem Contin. Regin., wo sie Egid heißt, bei andern: Editha, oder Egitta, Egida, Eadgiva s. Contin. hist. eccl. Bedae l. II. c. 3. cf. Meibomii Notae in Wittich. I. p. 683.

Fehler, indem er den Vater Adelstans und der Edgid, Edmund, statt Edward, nennt; dagegen war Edmund Bruder und Nachfolger Adalstans. Aber freilich irrt sich Eckehard darin, daß er Adalstan als noch lebenden Fürsten anführt, da derselbe doch schon 941 gestorben war, und da zu der Zeit, als Otto um englischen Beistand gegen Dänemark [43]) unterhandelte, Edwin oder Edwi in England regierte [44]). Abgesehen also von diesen zwei Fehlern in dem Namen des dänischen und englischen Königs, können Eckehards Angaben als vollgültiges Zeugniß [45]) dafür gelten, daß Otto persönlich einen Kriegszug gegen die Dänen im J. 958 gethan hat, daß er in Schleswig gewesen, und als Sieger zurückgekehrt ist. Ueber die Veranlassung zu diesem Zuge, über den Hergang und die Folgen berichtet er nichts. Hierin aber ist bekanntlich Adam von Bremen (2, 2) die wichtigste Quelle, die wir nun in Beziehung auf die chronologische Bestimmung der Begebenheit, womit wir es vornehmlich zu thun haben, näher zu erwägen haben [46]).

---

[43]) Weil damals fortdauernde und heftige Kämpfe zwischen den dänischen und englischen Regenten geführt wurden, so erklärt sich, warum Otto bei den letztern Beistand suchte und zu finden hoffte.

[44]) Suhm Hist. af D. Th. 3. p. 67.

[45]) Schwerlich darf die historische Kritik so weit gehen, das ganze Zeugniß als bloße Sage anzusehen, die sich im Kloster durch Ueberlieferung erhalten hätte, und von dem Chronisten willkürlich auf Otto I. bezogen wäre. Dagegen sprechen die bestimmten Zeit- und Ortsumstände, die nackte Erzählung und die gelegentliche, aber doch nothwendige Einschaltung in die Klostergeschichte.

[46]) Sein Bericht ist dieser: „Nachdem der König Otto sich vor den Nachstellungen seiner Brüder geschützt, und darauf fast alle nach dem Tode Karls des Großen abgefallene

Zwar giebt Adam von Bremen kein bestimmtes Jahr an, aber deutlich sagt er, was vorher ging, was gleichzeitig geschahe, und was darauf folgte. 1) Vorher hatte Otto die Machinationen seiner Brüder unterdrückt, und fast alle Länder, welche seit dem Tode Karls des Großen abgefallen waren, dem deutschen Reiche wieder unterworfen. Unter den letztern muß vorzüglich Italien

---

Länder seinem Reiche unterworfen hatte, ergriff er die Waffen gegen die Dänen, welche sein Vater vorher bezwungen hatte. Denn sie hatten sich empört, bey Hedaby (Schleswig) die Gesandten Otto's nebst dem Markgrafen erschlagen, und die ganze sächsische Colonie völlig vertilgt. Zur Rache dafür griff Otto Dänemark an, und nachdem er über die bei Schleswig einst (von Heinrich I.) festgesetzte Dänengränze gegangen war, verheerte er mit Feuer und Schwert die ganze Gegend bis zu dem äußersten Meere, welches von den Dänen die Normannen scheidet, und bis auf diesen Tag von dem Siege Otto's Ottensund genannt wird. Auf seinem Rückwege begegnete ihm Harald bei Schleswig und griff ihn an. Von beiden Seiten wurde tapfer gekämpft, aber die Sachsen siegten und trieben die Dänen auf ihre Schiffe zurück. Endlich, nachdem die Unterhandlungen sich zum Frieden neigten, unterwarf sich Harald, nahm von Otto das Reich zum Lehn (regnum ab eo suscipiens; vielleicht bloß: „er erhielt es wieder," obgleich dann recipiens stehen müßte), und versprach, das Christenthum in Dänemark aufzunehmen. Ohne Verzug wurde Harald selbst nebst seiner Gemahlin Gunild und seinem Sohne getauft, welchen (letztern) der König Otto aus der Taufe hob und ihn Svendotto nannte. Zu der Zeit wurde Jütland in drei Bisthümer getheilt und dem Hamburger Erzbischof unterworfen" u. s. w. Wahrscheinlich hat Adam von Bremen diese Nachrichten, so weit sie den König Harald betreffen, aus dem Munde Svend Estridsons, der ihm mehreres von diesem König erzählte, c. 19.

verstanden werden, welches er auf seinem ersten Zuge dahin (952) unterwarf, und dem Berengar als Lehn überließ. Der zweite Zug (961—965) kann nicht verstanden werden, denn von diesem erzählt Adam von Bremen nachher. Vielleicht ging, nach seiner Meinung, auch die Unterwerfung Böhmens, die Besiegung der Ungarn und einiger slavischer Nationen dem Dänenkriege voran, und dann konnte derselbe nicht vor 955 unternommen seyn. Dieß wird um so wahrscheinlicher, weil Otto ebenfalls vorher die von seinen Brüdern erregten Unruhen unterdrückt hatte. Darunter sind nicht bloß die Empörungen seines Stiefbruders Thankmar (938) und dessen Verbindung mit Eberhard, dem Herzoge der Franken, und die Empörung seines Bruders Heinrich (der aber doch 947 Herzog von Baiern wurde) zu verstehen, sondern höchst wahrscheinlich auch der Aufstand seines Sohnes Ludolph (953), der Herzog von Schwaben war und sich mit Otto's Schwiegersohn Konrad verband, welches den Ungarn Anlaß zum Einbruch in Deutschland gab, und dem Kaiser schwere Kämpfe bereitete, bis sie am Lech (955 den 10. Aug.) besiegt wurden. So lange Otto mit so vielen innern und äußern Feinden zu thun hatte, konnte er sich um die Dänen wohl nicht bekümmern, und ziemlich allgemein wird daher angenommen, daß schon aus diesem Grunde der Zug gegen die Dänen in ein späteres Jahr fallen müsse.

2) Als gleichzeitig, wenigstens ungefähr, setzt Adam von Bremen die Bekriegung und Unterwerfung der Slaven [47]). Von Zügen gegen die Slaven melden aber die Annalisten in den Jahren 955, 957, 959 [48]). Und

---

[47]) c. 3.: Quo etiam tempore fortissimus rex Otto universos Slavorum populos suo subjecit imperio.

[48]) Contin. Regin. p. 623. l. l.

bei dem J. 955 ausdrücklich: daß er die Obotriten, Wilzen, Circipaner und Tollenser besiegte, ihren Anführer tödtete, und sie zinspflichtig machte [49]). Bei dem J. 957: daß er die Redarier bekriegte, welches laut der Erzählung Wittekinds nach dem Tode Ludolph's (957 den 6. Sept.) geschehen ist [50]). Daß der Krieg gegen die Slaven im folgenden Jahre fortgesetzt worden sey, ist nicht zu erweisen, er müßte sonst nicht durch Otto selbst, sondern durch den Markgrafen Gero geführt worden seyn. Und vielleicht führte Otto auch 959 nicht selbst das Heer gegen sie. Gewiß ist es aber, daß die nachher vorkommenden Kriegszüge gegen die Slaven nicht von ihm selbst, sondern von Herzog Hermann, Markgraf Gero und Markgraf Theodorich (Thiderich) und zwar in den Jahren vollführt wurden, da er selbst in Italien zum zweiten und dritten Mal abwesend war. Als gleichzeitig ferner, oder vielmehr als Folge der Besiegung Harald's, meldet Adam von Bremen, die Taufe dieses Königs, seines Sohnes und seiner Gemahlin, so wie auch die Eintheilung Jütlands in drei Bisthümer und die Einsetzung der drei ersten Bischöfe durch den Erzbischof Adaldag, welches alles so erzählt und in der zweiten Hälfte des zweiten Capitels zusammengefaßt wird, als wäre es zu derselben Zeit geschehen. Allein schon Gramm [51]) hat gezeigt, daß hier Begebenheiten zusammengestellt werden, die den Jahren nach ziemlich auseinander liegen, und nur vom Chronisten bei dieser Gelegenheit, wo er von den ersten christlichen Einrichtungen in Dänemark und deren

---

[49]) Annal. Sangall. Daselbst p. 79. Dithm. Merserb. in Leibn. Script. I. p. 333.

[50]) Wittech. Corb. l. III. bei Meibom I. p. 659.

[51]) Ad Meurs. col. 151.

Fortgang spricht, verbunden worden sind. Daß sie aber in der Wirklichkeit nicht alle zusammen gehören, noch Folge jenes Sieges waren, ergiebt sich aus den von Adam von Bremen selbst beigefügten Angaben. Denn die Einsetzung der drei Bischöfe geschahe, wie er sagt, im zwölften Jahre Adaldags, also 948 [52]), und diese wird als ein Act betrachtet, den der Erzbischof in Folge einer vom Pabst Agapetus erhaltenen Bulle vollzog. Zu geschweigen aber, daß diese Bulle [53]) vom J. 952 ist, so wurde auch nicht erst durch sie das Recht, Bischöfe für Dänemark zu weihen, dem Erzbischof ertheilt.

Wenn ferner Adam v. Br. sich auf kaiserliche Urkunden beruft, welche zu seiner Zeit noch in Bremen vorhanden waren, und welche zeigten, daß Otto das dänische Reich in seiner Gewalt gehabt und den Bisthümern daselbst Freiheiten verliehen habe, so denkt man freilich mit Recht an die Urkunde Otto's vom J. 965 [54]), wenigstens ist keine andere jetzt vorhanden. Aber hieraus ergiebt sich eben die Zusammenstellung ungleichzeitiger Facta, um so mehr, da Otto in dieser Urkunde nicht Rex, sondern Imperator heißt, und sie erst nach Beendigung seines zweiten Römerzuges ausgestellt hat. Wenn daher Einige in Folge des Datums derselben den Kriegszug ins J. 965 setzen, so gerathen sie wieder mit dem J. 948 in Widerspruch. Gegen beide giebt es überdieß noch andere Gründe.

---

[52]) Dieß Datum hat eben viele Historiker bewogen, den Kriegszug Otto's ins Jahr 948 zu setzen.

[53]) Sie steht bei Staphorst Hamb. K. Gesch. I. p. 291. Das Jahr 952, welches sie daselbst hat, kann man in 948 verändern, da sie in der 6ten Indiction ausgestellt ist, und da das Chron. Corbej. (herausg. von Wedekind in seinen Noten, Bd. I. p. 395) sie bestimmt in dieses Jahr setzt.

[54]) Staphorst I. p. 296.

Denn im Jahre 948 zog Otto dem französischen König Ludwig gegen den mächtigen Herzog Hugo zu Hülfe, und auf der im Jun. d. J. zu Ingelheim gehaltenen Synode erschienen schon die drei dänischen Bischöfe mit ihrem Erzbischof, waren also von diesem schon eingesetzt, ehe Otto den dänischen König bekriegte [55]). Ich bemerke hier noch, daß Christiani zweierlei gegen das Jahr 965 anführt, was wohl nicht gut bewiesen ist: erstlich daß Harald im J. 965 noch kein getaufter Christ gewesen, und zweitens daß Otto erst im Anfange des J. 966 aus Italien zurückgekommen sey. Das erstere, wenn es auch sonst richtig wäre, folgt nicht aus den in der vita Brunonis [56]) erwähnten Umständen, wie nachher erhellen wird. Das zweite ist unrichtig, da Otto schon um Mariä Reinigung des J. 965 in Worms angekommen war [57]). Bleiben wir aber bei den von Adam v. Br. zusammengestellten Thatsachen stehen, so lassen sich diese weder mit dem J. 948 noch mit dem J. 965 alle vereinigen, und man wird immer genöthigt seyn, diejenigen abzusondern, welche er unhistorisch zusammengeworfen hat, und sich an diejenigen zu halten, wobei er eine bestimmtere Zeitfolge beobachtet.

Sehen wir 3) auf das, was er als nachfolgend (post haec c. 4) deutlich bezeichnet, so steht fest: erstlich der zweite Zug Otto's nach Italien, zweitens die Erhebung Hermann Billungs zur herzoglichen Würde in Sachsen, drittens der Titel Imperator, statt dessen Adam v. Br. vorher immer Rex sagt. Es ist schon bemerkt, daß Otto jene Reise nach Italien im Sommer 961 antrat, und erst im Anfang des Jahrs 965 zurückkam. Er hatte dort

---

[55]) Gram. ad Meurs. col. 153. 4.

[56]) In Leibn. Script. I. p. 286.

[57]) Contin. Regin. bei Pertz I. p. 627.

nicht allein den Berengar zu bekriegen, sondern auch den abtrünnigen Pabst und die widerspenstigen Römer zu züchtigen. Am 2. Febr. 962 wurde er zum römischen Kaiser gekrönt [58]), daher von nun an bei den Chronisten immer Imperator genannt. Mit dieser Reise steht in Verbindung, daß Otto, ehe er Deutschland verließ, den Hermann Billung, der schon vorher seine Gunst erworben hatte, zum Herzog von Sachsen und zum königlichen Stellvertreter erhob [59]), also im Anfange des J. 961, obwohl Wittekind von Corbai und Dithmar von Merseburg ihn auch vorher schon dux nennen.

Hiernach leidet es kaum einen Zweifel, daß Adam v. Br. den Zug Otto's gegen die Dänen vor 961 setzt, so wie es auch nach dem Obigen ziemlich klar ist, daß derselbe nach 955 geschehen ist. Mithin hindert uns nichts, das J. 958 auch bei Adam v. Br. als das richtige anzunehmen.

Da bei der vorliegenden Untersuchung unstreitig das Zeugniß deutscher Chronisten mehr Gewicht haben muß, als das der nordischen, nach Zeit und Ort fernstehenden, so hat auch Suhm den Zeitpunkt des Kriegszuges aus jenen zu bestimmen gesucht. Er nimmt dabei besonders auf Wittekind von Corbai und Dithmar von Merseburg Rücksicht, die zugleich eine Ursache des Krieges anführen, welche bei Adam v. Br. nicht vorkommt. Der letztere leitet ihn aus dem von den Dänen

---

[58]) Also nicht, wie Adam v. Br. sagt, im 28sten, sondern im 26sten Jahr seiner Regierung. S. Wedekind: Herzog Hermann, p. 38.

[59]) Hermanno tutelae vicem in Saxonia commisit...quem post se vicarium potestatis ad faciendam justitiam relinqueret. Daher von Hermann gesagt wird: ducatum meruit Saxoniae.

auf den Markgrafen zu Schleswig gemachten Angriff ab; jene beiden Chroniſten aber aus den Bemühungen des Grafen Wichmann, die Dänen zur Unterſtützung ſeiner Empörungen zu bewegen. Wie es ſich damit verhält, und was daraus zur Entſcheidung unſerer Frage abgeleitet werden kann, mag folgendes zeigen. Wichmann, ein Bruderſohn Hermann Billung's, fing ſeit dem J. 953 mit ſeinem Oheim einen Streit wegen ſeiner väterlichen Erbgüter in Sachſen an, und beſchuldigte ihn, ſie an ſich geriſſen zu haben. Mit ihm verband ſich ſein Bruder, der Graf Ekbert, zu einer Empörung gegen Hermann. Die Sache kam vor Otto zur richterlichen Entſcheidung bald nach Weihnachten 954, und fiel zum Nachtheil Wichmann's aus, der ſogar unter Militäraufſicht im königlichen Pallaſt geſtellt, und als Otto 955 gegen die eingefallenen Ungarn zog, einem gewiſſen Ibo zur Aufſicht übergeben wurde. Er entfloh aber, und ergriff in Verbindung mit Ekbert die Waffen gegen Otto. Doch Hermann ſchlug ſie beide, ſo daß ſie jenſeits der Elbe ihre Zuflucht zu den beiden Slavenfürſten Nacon und Stoinef ſuchen mußten. Gegen ſie führte Hermann ein Heer und belagerte die Burg, worin ſie waren; ſie entkamen aber beide (Faſtenzeit 955), und Hermann zog ſich zurück. Nach Oſtern rückten die Slaven unter Wichmanns Anführung vor, und Hermann focht unglücklich, bis Otto ſelbſt, nach Beſiegung der Ungarn (10. Aug. 955) herankam, und zuerſt Wichmann und Ekbert für Feinde des Reiches erklärte, dann, vom Markgrafen Gero unterſtützt, die Slaven beſiegte und zinsbar machte. Wichmann und Ekbert flohen jetzt zum Herzog Hugo nach Frankreich, und blieben da bis 958 [60]).

---

[60]) Wittech. l. III. bei Meibom I. p. 654. 657. Contin. Regin. bei Pertz I. p. 622. Annal. Sang. daſelbſt p. 79.

In diesem Jahr aber schlich sich Wichmann heimlich nach Sachsen, sahe auf kurze Zeit seine Gemahlin, und begab sich dann wieder zu den Slaven. Nicht allein diese wiegelte er gegen Otto auf, sondern wahrscheinlich auch die Dänen. Das letztere sagen freilich weder Wittekind noch Dithmar bestimmt; aber der erstere deutet es in der Folge beim J. 963 damit an, daß Wichmann damals von Neuem versucht habe, mit Hülfe des dänischen Königs Harald den Kampf gegen Otto zu erneuern, als derselbe in Italien war [61]). Wie dem auch sey, Wichmann richtete nichts aus, sondern als Gero gegen ihn zog, übergab er sich demselben mit der Bedingung, daß Gero ihm beim Kaiser Verzeihung und die Erlaubniß, im Vaterlande zu leben, auswirken sollte. Dieß geschahe, und Wichmann gelobte eidlich, in Wort und That nichts feindliches gegen Otto zu unternehmen. In den Jahren 959—962 erfahren wir nichts von ihm. Während aber nun Otto auf seinem zweiten Zuge nach Italien lange wegblieb, während Gero unterdeß den polnischen König Miseco und die Lausitzer Slaven unterwarf 963, begab sich Wichmann, wie gesagt, nach den nördlichen Gegenden, und wollte mit Harald's Hülfe den Krieg erneuern. Harald aber verlangte ein schweres Probestück der Treue: er solle erst den Herzog Hermann oder einen andern Fürsten erschlagen, damit er zeige, es sey ihm Ernst in der Sache. Eine Bedingung, die hinlänglich zeigt, daß Harald sich nicht mit ihm ein-

---

[61]) Ad aquilonares partes se contulit, quasi cum rege Danorum Haraldo bellum ab integro machinaturus, l. l. p. 659. Es ist aber die Frage, ob ab integro auf rex D. oder bloß auf bellum mach. zu beziehen ist. Im erstern Falle würden wir hier eine Bestätigung für das Jahr 958 finden. Dithmar von Merseburg sagt nichts davon.

lassen wollte. Da Wichmann Plünderungen anfing, verfolgte ihn Hermann, ergriff und bestrafte einige seiner Leute. Wichmann aber entkam, und leistete in demselben Jahre dem wagrischen Fürsten Selibur einigen Beistand gegen den obotritischen Fürsten Mistav und gegen den Herzog Hermann, wobei er wieder dänische Hülfstruppen herbeiführen wollte, was aber Wittekind als ein nichtiges Vorgeben betrachtet (l. l. p. 660.). Und da Selibur sich ergab, so ging Wichmann zu den Wilzen. Diese wiegelte er im J. 967 gegen den polnischen Fürsten Miseco auf, und wurde in einer blutigen Schlacht getödtet. Dieß geschah, während Otto zum dritten Mal in Italien abwesend war [62]), dem die Waffen des Getödteten zugesandt wurden, und der darauf in einem Briefe an den Herzog Hermann und den nordsächsischen Markgrafen Theodorich, geschrieben von Capua aus den 18. Jan. 968, denselben befahl, die Redarier, welche sich mit Wichmann verbunden und so oft die gelobte Treue gebrochen hatten, völlig auszurotten [63]). Sie mußten das aber aufschieben, weil der Krieg mit den Dänen bevorstand (eo quod tunc bellum adversus Danos urgeret) und weil sie nicht Kriegsmacht genug gegen beide Feinde hatten.

Hiernach müßte also der Kriegszug gegen die Dänen im J. 968 geschehen seyn. Aber dann konnte Otto, der in Italien war, ihn nicht persönlich thun. Suhm nimmt also an, daß Herzog Hermann den Dänen Widerstand geleistet habe, bis Otto selbst zurückgekommen sey. Wollte man dieß auch zugeben, obwohl die Chronisten es nicht so darstellen, so frägt sich: warum bekriegte denn

---

[62]) Nemlich von Aug. 966 bis in Aug. 972, Contin. Reg. l. l. p. 627. 628. Georgisch Regesta I. p. 253.

[63]) Wittech. l. l. p. 661. Der Brief ist nicht, wie P. E. Müller in der Sagabibl. III. p. 108 sagt, vom J. 964.

Otto noch 972, als er aus Italien kam, die Dänen? Suhm sagt: weil diese den Markgrafen zu Schleswig angegriffen und getödtet, und dazu die Gelegenheit benutzt hätten, da der Kaiser abwesend war. Aber dann waren ja nicht Wichmann's Aufreizungen die Ursache, um so weniger, da derselbe schon seit 7 Jahren todt war, und, so viel man sieht, bei den Dänen nichts ausgerichtet hatte. Entstand aber der Krieg aus der von Adam v. Br. angeführten Ursache (dem Angriff auf den Markgrafen), mit welchem Recht kann man damit die Plane Wichmann's combiniren, und so den Zusammenhang bei Adam v. Br. willkürlich um 11 bis 17 Jahre verrücken? Warum soll denn der von Hermann geführte Krieg, vorausgesetzt daß er wirklich Statt fand, nicht als ein für sich bestehendes Factum gelten, da doch Suhm annimmt, daß mehrere Feldzüge in verschiedenen Jahren gegen die Dänen unternommen sind? Wenn er daher bemerkt, man könne keine andere Zeit als das Jahr 972 ausfindig machen, so rührt diese selbstgemachte Schwierigkeit bloß davon her, daß er zweierlei combiniren will, was erweißlich nicht zusammen gehört. Und wenn er sich darauf beruft, daß Adam v. Br. selbst auf eine späte Zeit deute, indem Otto zuvor alle seit Karl dem Großen abgefallene Länder unterworfen habe, so läßt sich antworten: dieß hatte er schon lange vor 972 gethan, und Adam v. Br. sagt auch beschränkend: fast alle Länder (omnia ferme regna). Außerdem läßt sich gegen Suhm mit großer Wahrscheinlichkeit darthun, daß der Zug Otto's nicht ins Jahr 972 fallen kann, und daß überhaupt in dem letzten Lebensjahr des Kaisers weder die erforderliche noch passende Zeit dazu gefunden wird. Nachdem derselbe im Aug. 972 aus Italien gekommen war, hatte er, wie Wittekind sagt [64]), die Absicht,

---

[64]) Bei Meibom l. l. p. 662.

Deutschland zu durchreisen und das nächste Osterfest in Quedlinburg zu feiern. Zwar melden sowohl Wittekind als die andern Chronisten nur wenig von seinen Verrichtungen in Deutschland, aber die Erzählung geht doch in einem Zusammenhange bis zu seinem Tode fort, so daß es kaum verstattet ist, einen so bedeutenden, mit keiner Sylbe erwähnten oder angedeuteten Kriegszug in die Erzählung einzufügen. Nach dem Datum kaiserlicher Urkunden [65]) war er noch am 17. Sept. 972 zu Ingelheim. Kaum ist es denkbar, daß er, wenn seine Gegenwart an der dänischen Grenze nothwendig war, so lange zögernd in Deutschland herumgereist und erst gegen den Winter den Zug nach dem kalten Norden angetreten haben sollte. Gleichwol nimmt Suhm das an, und vermuthet, daß er dadurch in seinem hohen Alter seinen Tod beschleunigt habe. Davon aber giebt es durchaus keine Andeutung. Zudem erfahren wir aus den Annales Lobienses [66]), daß Otto das nächste Weihnachtsfest [67]) 973 zu Frankfurt feierte, ein Umstand, der von Suhm und Christiani unbeachtet geblieben ist, der aber zeigt, daß der Kriegszug überall nicht in dem letzten Viertel des J. 972 statt fand. Er müßte also in den ersten Monaten des J. 973 mitten im Winter unternommen seyn. Und auch hier bleibt nicht viel Zeit übrig. Denn da Otto, nachdem er Ostern zu Quedlinburg gefeiert hatte, nach Merseburg ging, um da Himmelfahrt zu feiern, und endlich nach Memleben, wo

---

[65]) Georgisch Regesta I. p. 253.

[66]) In Pertz Monum. II. p. 211.

[67]) Die Chronisten rechneten damals gewöhnlich den Jahresanfang von Weihnachten an. Nach unserer Zeitrechnung wäre es also Weihnahten 972.

er 4 Tage vor Pfingsten am 7. Mai [68]) starb, so ist er am 22. März in Quedlinburg gewesen, mithin müßte er mit dem Dänenkriege schon im Anfange des März oder am Schluß des Februars fertig gewesen seyn. Es ist aber nicht glaublich, daß dieser Krieg in die kältesten Monate, Januar und Februar, fallen und so schnell vollbracht seyn sollte.

5.

Andere, zum Theil abweichende Angaben der Chronisten über Otto's I. Zug, über Harald's Bekehrung und über Poppo's Wunderthat.

Da wir nach den bisher erwogenen, der Zeit sehr nahe stehenden und von einander unabhängigen Zeugnissen uns berechtigt halten, den Kriegszug Otto's I. ins Jahr 958 zu setzen, so kann es uns nicht irre machen, wenn andere, später lebende und weniger zuverlässige Verfasser davon abweichen, und insbesondere Harald's Bekehrung nebst Poppo's Wunderthat in einen andern Zusammenhang bringen. Am meisten könnte es auffallen, daß Wittekind, ein Zeitgenosse Otto's, nichts bestimmtes von diesem Zuge meldet, so wie auch, daß Dithmar davon schweigt, und dagegen von einem Zuge Otto's II. bestimmte Nachricht giebt. Allein beide Chronisten nennen doch Otto I. den Besieger und Wohlthäter der Dänen, und beide führen Poppo's Feuerprobe auf Otto's I. Zeit, nach dem Zusammenhang ungefähr auf das J. 965 oder 966 zurück, und sehen sie als die Ursache an, wodurch Harald bewogen sey, den Götzendienst zu verbieten und die Verbreitung des

---

[68]) Dieß Datum erhellet aus Wittech. l. l. p. 662 und Dithm. Merserb. l. l, p. 340.

Christenthums zuzulassen. Zudem bemerkt Wittekind, daß die Gründung christlicher Einrichtungen in Dänemark vorzüglich Otto's I. Verdienst sey [69]).

Ob und wie Poppo's Werk mit dem Kriegszuge Otto's und mit der Bekehrung und Taufe Harald's in Verbindung steht, wird um so schwerer auszumachen seyn, weil das Auftreten jenes Geistlichen weder nach Zeit, Ort und Umständen fixirt noch aus dem fabelhaften Gewande mit Sicherheit heraus gedeutet werden kann. Merkwürdig ist es, daß Adam v. Br. (2, 26) den Poppo vor dem schwedischen König Erich (Seier) mit einem ähnlichen Wunder in späterer Zeit auftreten läßt [70]), und daß er ungewiß ist, ob es zu Ripen oder zu Schleswig geschehen sey, daß dagegen sein Scholiast, ihn corrigirend an einer früheren Stelle (ad c. 15.), das Wunder zu einer frühern Zeit von Harald beinahe eben so, wie Wittekind, geschehen läßt. Saxo Gramm. (X. p. 189) will, daß es vor Svend Tweskjäg geschehen sey. Andere Abweichungen in der Zeit und den Umständen führt Suhm an (Th. 3. p. 234). Erwägt man alle Aussagen und Umstände, so darf angenommen werden, daß Poppo durch seine Predigt und sein ganzes Auftreten, vielleicht auch durch eine wirkliche Feuerprobe mit glühendem Eisen, etwas erfolgreiches zur Bekehrung des dänischen Königs und Volks ausgerichtet hat [71]),

---

[69]) Wittech. bei Meibom I. p. 662. Dithm. bei Leibnitz I. p. 333. 340.

[70]) Langebeck (Script. II. p. 151.) und Suhm (Th. 3. p. 195) nehmen daher an, daß Poppo zwei Mal solches Wunder verrichtet habe, ein Mal vor Harald und ein Mal vor Erich.

[71]) Cujus novitate miraculi et tunc multa millia per eum crediderunt, et usque hodie per populos et ecclesias Danorum celebre Popponis nomen effertur. Adam v. Br. 2, 26. Poppo starb zu Bremen 1029, cap. 44.

wodurch sein Name berühmt wurde und er selbst ein bischöfliches Amt, anfangs zu Aarhus, nachher zu Schleswig erhielt. Auch Otto belohnte ihn, wie Dithmar sagt, mit einer geistlichen Würde. Nimmt man nun an, daß durch ihn der König nicht allein zur Entsagung des Heidenthums bewogen, sondern auch getauft sey, so muß diese Taufe ins J. 965 oder 966 fallen, ist also nicht unmittelbar auf Otto's Sieg gefolgt. Vielmehr hätte Poppo die nach diesem Sieg erfolgte Ruhe benutzt, um, entweder in Auftrag des Kaisers oder eines deutschen Bischofs, in Dänemark zu predigen, und hätte erst nach einigen Jahren den König für den christlichen Glauben gewonnen, von dem man ohnehin annimmt, daß er nicht gleich nach seiner Hinneigung zum Christenthum die Taufe empfangen habe. Freilich läßt Adam v. Br. die Taufe desselben sogleich auf den geschlossenen Frieden folgen, aber den Frieden nicht sogleich auf die Besiegung, sondern: *tandem* conditionibus ad pacem inclinatis, Haraldus Ottoni subjicitur, ff. und dann läßt Harald sich taufen. Möglich bleibt also auch hiernach, daß die Taufe 7 oder 8 Jahr nach dem Siege Otto's geschehen wäre.

Hiezu kommt noch ein anderes, sehr altes und von Wittekind und Dithmar unabhängiges Zeugniß der vita Brunonis [72]), demzufolge zu der Zeit, als mehrere nach der Normandie von Harald dem Herzog Richard zur Hülfe gesandte Dänen dort das Christenthum annahmen (963 oder 965), auch der König Harald mit vielen seines Volks sich dazu bekehrt habe [73]). Daß der Verfasser diese Be-

---

[72]) In Leibnitz Script. R. B. I. p. 286. Der Erzbischof Bruno von Cöln war ein Bruder Otto's I. und starb 1. Oct. 965, s. Pertz Monum. I. p. 628; II. p. 211. Seine Biographie ist bald darnach von Ruotger verfaßt.

[73]) Christiani folgert hieraus, daß Harald noch im J. 965

kehrung dem Erzbischof Bruno zugeschrieben scheine, wie Suhm sagt, liegt nicht in den Worten. Wohl aber kann man es glaublich finden, daß Poppo, der des Erzbischofs Oeconomus genannt wird, von diesem nach Dänemark gesandt sey, oder daß der Biograph durch Poppo von der Bekehrung der Dänen Nachricht erhalten habe. Dieß träfe denn mit Dithmar's Nachricht zusammen, daß der Kaiser, als er von Poppo's Wirksamkeit gehört habe, denselben zu sich berufen und belohnt habe. Nach Italien hat er ihn gewiß nicht berufen, wo er bis in den Anfang des J. 965 blieb, sondern nach Deutschland, wo er bis zum Aug. 966 verweilte. Sonach hätte Poppo in einem dieser Jahre den dänischen König bekehrt. Auch Sigbertus Gemblacensis hat das J. 965. Dasselbe würde auch dazu passen, daß Otto Pathenstelle bei dem jungen Svend vertrat, und daß Adam v. Br. den letzteren parvulus nennt. (Derselbe war geb. ungefähr 963.)

---

kein getaufter Christ gewesen. Streng erwiesen ist das aber nicht; er kann sehr wohl noch im Laufe dieses und des folgenden Jahres getauft worden seyn. Wir bemerken dieß besonders deswegen, weil nun Christiani weiter folgert, die Taufe könne, als Folge der Besiegung durch Otto, erst 972 geschehen seyn, weil Otto von seinem zweiten Römerzuge erst im Anfang des J. 966 zurückgekehrt, in demselben Jahre wieder nach Italien gezogen und erst 972 zurückgekommen sey. Allein erstlich ist Otto's Rückkehr vom zweiten Römerzuge unrichtig angegeben (s. oben), zweitens bliebe vom 2. Febr. 965, da er zurück kam, bis Aug. 966, da er wieder nach Italien reisete, Zeit genug zum Kriege gegen die Dänen übrig, und drittens setzt Christiani, so wie Suhm, nur deswegen die Taufe des Königs so spät (972) an, weil nach ihrer Meinung erst dann Otto gegen ihn zog.

Vermöge der angeführten Zeugnisse Wittekind's, Dithmar's, des Scholiasten Adam's v. Br., des Ruotger und Sigbert von Gemblours dürfte man wohl zu der Annahme berechtigt seyn, daß Poppo im J. 965 oder 966 in Dänemark gewesen, daß er auf die Bekehrung des Königs und Volkes mächtig eingewirkt, und den erstern vielleicht auch zur Taufe bewogen habe. Der Ruf von ihm muß sich zu den Isländern verbreitet haben, indem sie ihn in Begleitung des Kaisers und auf einer großen Versammlung auftreten lassen. Selbst der Verfasser der Lebensbeschreibung Olaf Trygveson's findet dieß wahrscheinlicher, als die Mitwirkung des Hamburger Erzbischofs Adeldag. Daraus folgt aber nicht, daß den Isländern etwas von Otto's des Ersten Kriegszug bekannt gewesen sey. Denn zu geschweigen, daß sie dem Kaiser den Beinamen: der Rothe oder Junge, geben, so führt alles andere, was von Hakon und Olaf erzählt wird, auf Otto's II. und III. Zeit. Man kann dieß nicht sowohl eine Verwechselung der Ottone, sondern eine bewußte, auf Einen Otto gestellte Combination der Erzähler nennen.

Es finden sich übrigens noch manche Angaben der Chronisten, welche Otto I. die Bekämpfung und Bekehrung oder nur die erstere, die letztere dagegen dem Poppo zuschreiben, aber in der Zeitbestimmung sehr abweichen. Der Annalista Saxo hat das J. 952, Albertus Stad. 948, die Lüneburgische Chronik bei Eccard (I. p. 1333) 960, nennt aber den dänischen König Godefrid. Ebenso nennt ihn Trithemius (Chron. Hirs. I. p. 94), setzt aber seine Bekehrung ins J. 951, wogegen andere Chronisten den Gottfried zu einem Bruder Harald's und zum Herzog von Schleswig machen. Jordanus in seinem Chronicon [74])

[74]) Bei Muratori Antiq. IV. p. 959. Der Verfasser schließt mit dem J. 1332, und hat den Dithmar von Merseburg benutzt.

setzt Harald's Bekehrung durch Poppo in's J. 958, das Chron. Turonense [75]) 965, die Annales Novienses [76]) 966, aber die Besiegung durch Otto 963. Cypräus in seinen Annal. Episc. Slesv. (p. 48) und das Fragmentum Hist. Slesv. [77]) führen auf das Jahr 946 hin; Olai chron. sogar auf 938, aber im Widerspruch mit dessen Annales, wornach Harald erst 955 zu regieren anfing, welches aber auch falsch ist. Nach Hamsfort Series Regum fällt Otto's Zug ins J. 948, nach den Annal. Island. Regii ins J. 949 [78]). Das Chronicon des Cypräus schwankt zwischen 943 und 947, weiß aber die Lanze Otto's genau zu beschreiben. Doch genug davon.

6.

Kriegszug Otto's II. und Otto's III. Zusammentreffen der deutschen und nordischen Quellen.

Ueber den Kriegszug Otto's II. haben wir zwei nach Zeit und Ort von einander unabhängige und glaubwürdige Zeugen, den Dithmar von Merseburg, und den drontheimischen Mönch Theodorich, deren Uebereinstimmung um so wichtiger ist, da sie weit entfernt von einander lebten, und da der eine den andern nicht gekannt und benutzt hat. In Beziehung auf die Kriegszüge der Ottone ist dieß das erste deutliche Zusammentreffen deutscher und nordischer Quellen, wodurch das Factum über jeden Zweifel

---

[75]) Martene Collect, V. p. 990.

[76]) Daselbst IV. p. 540. Beide Stellen zeugen auch für die obige Annahme.

[77]) Bei Westphalen Monum, III. p. 260.

[78]) Langebeck Script. R. D. I. p. 37. 115. 173. III. p. 32. Westphalen l. l. p. 191.

erhoben wird. Nach Dithmar's [79]) Bericht führte Otto gegen die Danos sibi rebelles, deren König sich mit dem baierschen Herzog Heinrich gegen den Kaiser verbunden hatte, ein Heer nach Schleswig, und da er fand, daß die Feinde den an der Eider gemachten Wall und das Thor darin, welches Wieglesdor [80]) genannt werde, schon besetzt hatten, so wurden alle diese Befestigungen mit Gewalt erstürmt, und der Kaiser baute an jenen Grenzen eine Burg (urbem), die er mit einer Besatzung versahe. Das ist alles, was Dithmar berichtet. Die Zeit des Zuges bemerkt er nicht ausdrücklich, doch nach dem Zusammenhang ist das J. 975 deutlich genug bezeichnet [81]). Und wenn man das Datum kaiserlicher Urkunden [82]) vergleicht, so kann der Zug in den Monaten Juli und August geschehen seyn. Der Annalista Saxo hat auch das J. 975. Lambert von Aschaffenburg [83]) freilich 974, aber dieß beruht vielleicht auf einer etwas verschiedenen Zeitrechnung.

---

[79]) Er war geboren den 24. Jul. 976 und starb den 1. Decbr. 1018, lebte und schrieb also zu den Zeiten Heinrichs II., und konnte durch seinen Großvater, den Grafen Heinrich von Stade, der den Kriegszug mitmachte, gut unterrichtet seyn.

[80]) Die Variante Heggedor wäre richtiger, weil dieser Name in einer beigefügten Glosse erklärt und auf die Eider bezogen wird. Mit Unrecht hat aber Leibnitz die wunderliche Glosse in den Text gesetzt, Script. R. B. I. p. 342. cf. Var. lect. p. 1005.

[81]) Kruse läßt den Kriegszug Otto's II. zwischen 972—975 anfangen, Staatsb. Mag. Bd. 2. p. 49. Diese hier unnöthige Unbestimmtheit enthält zugleich eine Unrichtigkeit, da Otto I. bis zum 7. Mai 973 lebte.

[82]) Georgisch Regesta I. p. 259.

[83]) Bei Pistorius S. R. G. I. p. 157.

Adam v. Br. schweigt ganz von Otto's II. Zug. Der Mönch Theodorich [84]) erzählt: Zu der Zeit, als Hakon Jarl in Norwegen durch Harald's Unterstützung das norwegische Reich in Besitz genommen hatte, bekriegte der Kaiser Otto, mit dem Beinamen der Rothe, ein Sohn Otto's des Frommen, den König Harald, um ihn zum Christenthum zu nöthigen. Hakon war vertragsmäßig verpflichtet, nicht allein einen Tribut an Harald zu zahlen, sondern ihm auch im Fall eines Krieges zu Hülfe zu kommen. Zehn Jahre hatte er den Tribut bezahlt, jetzt aber, da Harald bedrängt wurde von Otto, verweigerte er denselben.

Zuvörderst ist klar, daß hier Otto der zweite genannt ist, nicht allein weil ihm der Beiname Rufus gegeben wird, sondern auch, weil er ein Sohn Otto's des Frommen (freilich ein ungewöhnlicher Beiname) heißt. Zwar giebt es einige Chronisten, welche auch Otto III. Rufus nennen [85]); aber bei den ältesten und meisten führt Otto II. diesen Beinamen [86]). Außerdem konnte Theodorich, der zwischen 1160 und 1170 schrieb, und dem Zeitalter der Begebenheit nicht sehr ferne stand, von andern, später lebenden Verfassern nicht verleitet werden, Namen und Thatsachen auf Otto III. zu beziehen. Für seine Glaubwürdigkeit spricht es überhaupt günstig, daß er

---

[84]) Bei Langebeck Script. R. D. V. p. 316 ff.

[85]) z. B. Sifrid. Presbyter bei Pistorius I. p. 689.

[86]) In den Gesta Imperatorum, verfaßt zur Zeit Heinrichs V., heißt Otto secundus, dictus rubicundus vel rufus, bei Leibnitz S. R. B. I. p. 708. So auch im Chron. Citiz. bei Pistorius I. p. 766, in Bodo's Syntagma, bei Meibom II. p. 495, in Eckehard's Casus S. Galli (geschrieben um 1280) bei Pertz II. p. 122. Ob aber in den isländischen Sagen, ist ungewiß.

sich sehr freimüthig gegen seinen Erzbischof über kirchliche Gebrechen äußert, daß er nach der Regel Pauli (1 Tim. 1, 4. und 1 Cor. 11, 26) die Geschlechtsregister und Fabeln meidet, und daher seine Geschichte nicht in der Mythenzeit, sondern mit Harald Schönhaar beginnt, daß er, bekannt mit den chronologischen Werken des Eusebius, Hieronymus, Isidor und Beda, sich ernstlich um genaue Zeitbestimmungen bekümmert, übrigens aber außer den mündlichen Erzählungen kundiger Isländer (Islendingi, quorum relatione haec annotavimus, quia non visa, sed audita conscripsimus) ein schriftliches Verzeichniß nordischer Könige benutzte [87]). So trifft denn auch seine Zeitrechnung im ganzen gut zu, und bei dem Tode Olaf des Heiligen (1029) mit der kirchlichen zusammen [88]). Wenn er nun sagt, daß Hakon Jarl 30 Jahre in Norwegen regiert habe, und wenn nach der wahrscheinlichsten Rechnung sein Tod auf der Flucht vor Olaf Trygveson ins J. 995 fällt, so trat er die Regierung im J. 965 an. Zehn Jahre hatte er den Tribut an Harald bezahlt, als Otto gegen Dänemark zog, folglich fällt dieser Zug ins J. 975, und kann auf keinen andern Kaiser als auf Otto II. bezogen werden. So stimmt Theodorich genau mit Dithmar von Merseburg.

Mit denselben trifft auch die isländische Sage in einigen Punkten zusammen, indem sie von einer Erstürmung des Danewirks, von einem oder mehreren Thoren dieses Walles spricht, und dem einen Thor in auffallender Aehnlichkeit mit Dithmar's Heggedor den Namen Aegis-

---

[87]) Die Schedae des Are Frode, der ein Menschenalter vor ihm lebte, und die noch frühere Arbeit des Sämund waren ihm wohl nicht bekannt, s. Dahlmann's Forschungen Bd. 1. S. 365 ff.

[88]) Obgleich Einige 1030 für richtiger halten.

thor giebt. Und sofern man den Theodorich, der sich auf die Isländer beruft, gleichsam als den Interpreten der ursprünglichen Sage ansehen dürfte, so hätte auch diese Otto den Zweiten bezeichnen wollen, wenn sie auch von der andern Seite wegen der Wunderthat Poppo's auf Otto I., und wegen der Theilnahme Olaf Trygveson's auf Otto III. uns hinführe. Aber gerade daraus sehen wir, daß alle drei in der Sage zusammen geflossen sind. So wie sie vorliegt, beruht ihre innere Einheit und ganze Haltung besonders darauf, daß alles auf Einen Otto bezogen wird. Daher ist es eben so wenig verstattet zu fragen: welchen Otto die Sage gemeint hat? als die Einheit seiner Person zu spalten, weil wir eine Verwechselung der Ottone darin erkennen. Diese Verwechselung bei den Isländern hat freilich Gramm (ad Meurs. col. 146—148) nachgewiesen. Im Grunde aber tritt sie erst bei den folgenden Sagenschreibern und Annalisten hervor, welche nicht mehr in der Unschuld des ersten Verfassers schrieben, sondern durch die Kenntniß anderweitiger Berichte inne wurden, daß es mehr als einen Otto gebe, und daher nun schwankten und Ausgleichungen versuchten. Ein solches Schwanken ist der ursprünglichen Sage fremd. Indem aber die folgenden Verfasser die Ottone unterscheiden wollten, verwechselten sie dieselben nicht selten. So nennt ein isländisches Fragment [89]) beides Otto den Großen und seinen Sohn Otto den Rothen, ohne indeß von einem Kriegszug etwas zu erwähnen. Ein anderes islän-

---

[89]) Bei Langebeck Script R. D. II. p. 30. Der Verfasser schrieb, wie Langebeck glaubt, im 14ten Jahrhundert und benutzte neben den isländischen Quellen wohl auch den Adam v. Br.

disches Fragment [90]), dessen Verfasser ausdrücklich die hamburgische Geschichte d. h. Adam v. B., citirt, und derselben in der Erzählung von des Kaisers Zug genau folgt, nennt diesen Kaiser dennoch Otto den Rothen und zugleich den Ersten [91]). Andere halten sich ganz an Adam v. Br., wie die Annal. Island. Regii, welche Otto's I. Zug beim J. 949 erwähnen.

Wir kommen endlich auf den Zug Otto's III. Auf die Annahme eines solchen führt in der isländischen Sage der Beistand, welchen Olaf Trygveson bei der Eroberung des Danewirks dem Kaiser geleistet haben soll. Zu der Zeit aber, als Otto II. seinen Zug that (975), war Olaf nur ungefähr 6 Jahr alt. Darum kann er nicht eher als zu Otto's III. Zeit aufgetreten seyn. Diese aus einer Sage gezogene Folgerung würde freilich vor dem Forum der Geschichte sich kaum behaupten, wenn nicht auch Adam v. Br. (2, 30) bestimmt sagte, daß Otto III. die Dänen überwunden habe. So treffen auch hier eine isländische und deutsche Quelle zusammen, obgleich die letztere einigen Zweifel übrig läßt, ob Harald oder sein Nachfolger der Ueberwundene gewesen. Zugleich aber meldet Adam v. Br. (c. 26. 27.), daß der schwedische König Erich, der in Dänemark durch Poppo bekehrt, nachher aber vom Glauben abgefallen sey, mit Otto III. gekämpft habe und besiegt worden sey. Dieser Kampf kann nicht wohl anderswo als in Dänemark vorgefallen seyn, zumal da, wie Adam v. Br. nach der Aussage Svend Estridson's berichtet,

---

[90]) Daselbst II. p. 146 ff. Es ist im Jahr 1313 oder 1306 geschrieben.

[91]) Diese Verwechselung könnte man hier freilich entfernen, wenn man die Randlesart Riki (potens, dives) statt Raudi in den Text setzte und auf Otto I. bezöge. Aber bei andern Isländern wäre sie doch nicht abzuläugnen.

Erich dieses Reich eine Zeitlang eingenommen hatte, was indeß Langebeck und Suhm nur von Schonen verstehen wollen. Dazu kommt, daß das erwähnte isländische Fragment [92]) erzählt, Hakon Jarl habe laut des Velleklo mit Otto gekämpft und dabei dem schwedischen König Erich, seinem Schwiegervater, Hülfe geleistet. Müller [93]) legt kein Gewicht darauf; Suhm [94]) aber verbindet nun alle drei nordische Fürsten zum Widerstande gegen Otto III., und bezieht überhaupt das meiste, was die isländische Sage erzählt, auf dieſen Krieg, den er nach einer wahrscheinlichen Zeitfolge in die Jahre 986 und 989 setzt. Will man einmal mit den Isländern rechnen, so mag es auch verstattet seyn anzunehmen, daß Otto wirklich nach drei Jahren den Kampf erneuert und so vollführt habe, wie sie erzählen. Doch ist Suhm genöthigt, das Auftreten Poppo's, die Bekehrung und Taufe Harald's hier auszuscheiden und auf Otto I. zu beziehen. Andere Data muß er anders modificiren, z. B. die Ursachen, warum Otto III. den Zug unternahm: er habe so wie seine Vorfahren durch Ausbreitung des Christenthums im Norden sich Verdienst erwerben wollen, und daher ein Gelübde gethan u. s. w. Endlich auch in dem Hergang muß er einiges verändern, so fern es den schwedischen und dänischen König betrifft, von welchem letztern er annimmt, derselbe sey im Geheimen mit dem Kaiser einverstanden gewesen.

Daß bei diesem Verfahren die Einheit der Sage zerstört wird, indem man von der Ansicht ausgeht, daß ver-

---

92) Bei Langebeck II. p. 152. Der Verfasser desselben hat zwar den Adam v. Br. benutzt, aber auch etwas eignes hinzugesetzt, und aus dem alten Gedicht Velleklo geschöpft.

93) Sagabibl. III. p. 117.

94) Historie af D. Th. 3. p. 195.

schiedene Kriegszüge der Ottone darin zusammen geflossen sind, kann gewiß weniger Bedenken erregen, als wenn Müller (p. 103) die Theilnahme Olaf Trygvesons als bloße Fabel ansieht, und darum den Kriegszug Otto's III. läugnet. Wenn auch, wie er bemerkt, Snorre nur wenig, der Mönch Theodorich und die Knytlingasaga nichts von Olaf's Theilnahme erwähnen, so folgt daraus nicht, daß sie fabelhafter als andere Theile der Sage wäre. Snorre hat sogar, weit entfernt, den von Olaf handelnden Theil auszuscheiden, ihn selbst durch Anführung jenes Verses von dem Skalden Halfred über Olaf's Kampf bei Schleswig bestätigt. Daß ein solches Zeugniß eines gleichzeitigen Skalden über jeden Zweifel erhaben sey, räumt Müller ein, bemerkt aber, es werde nicht gesagt, mit wem und bei welcher Gelegenheit Olaf gekämpft habe [95]). Auch habe man ihn wohl nur deßhalb im kaiserlichen Heer auftreten lassen, weil Wenden unter Burislav dabei gewesen, und weil Olaf in ihrem Lande sich aufgehalten. Endlich verstatte die Zeitfolge der seit dem Abfall Hakon's bis zu Harald's Tode (990) eintretenden Begebenheiten nicht, daß so viele in Einem Jahre (989—990) geschehen könnten. Allein ein Jahr gewinnt man schon mehr, wenn man mit Suhm den Tod Harald's ins Jahr 991 setzt. Und überall scheint ein von der Zeitfolge hergenommener Zweifel nicht von großer Bedeutung bei einer Sage zu seyn. Besonders aber darf man nicht verkennen, daß der von Olaf's Theilnahme handelnde Sagentheil so enge mit dem Ganzen verwebt und in der Entwickelung desselben so bedeutend ist, daß wir ihn für eben so wesentlich, wie die andern

---

[95]) Das kann aber nach dem Zusammenhang bei Snorre nicht zweifelhaft seyn, s. oben. Auch nach der Kopenh. Ausgabe vom J. 1825 c. 70 und der lat. Uebersetzung vom J. 1828 ist der Vers bestimmt auf jenen Kampf zu beziehen.

Bestandtheile, halten müssen, und daß er nicht von spätern Verfassern erst eingeschoben oder von compilirenden Historikern von Außen her aufgenommen ist. Und selbst als historisches Factum, die dichterische Ausschmückung abgerechnet, wird er sich behaupten, da das Zeugniß Adam's v. Br. für den Kriegszug Otto's III., und der Vers des Halfred für Olaf's Theilnahme spricht.

Zum Schluß ziehen wir den Bericht des Saxo Gr. (X. p. 182.) in Erwägung, den wir jetzt erst zu würdigen im Stande sind. Laut desselben war Harald eben zur Unterstützung des aus Schweden vertriebenen Prinzen Styrbiörn mit einem Heer gegen den schwedischen König Erich nach Halland gezogen, als er die Nachricht erhielt, daß der Kaiser Otto [96]) in sein Land gerückt sey. Eilig führte er zur eigenen Vertheidigung sein Heer zurück, und erreichte noch den Nachtrab des sich aus Jütland zurückziehenden kaiserlichen Heeres, und tödtete die, welche er erreichte, nebst dem Führer derselben, Eppo. Hierauf befestigte seine Gemahlin Thyra das Danewirk, um das Vaterland gegen ähnliche Angriffe zu sichern. Unterdeß da Harald (Graafeld) in Norwegen gestorben war, versuchte sein Sohn Hakon sich von dem an Dänemark zu zahlenden Tribut zu befreien, indem er, vertrauend auf die Waffen der Deutschen, sich gegen Harald auflehnte. Dieser aber schloß Frieden mit dem Kaiser, nahm die katholische Religion in sein Land auf, und sandte nun gegen Hakon zur Bestrafung seines Abfalles eine Flotte nach Norwegen.

Nach diesem Bericht, welcher in einigen Stücken mit der Knytlingasaga übereinstimmt, in welchem aber nichts von einem Kampf am Danewirk, nichts von Hakon's und Olaf's Theilnahme erwähnt wird, muß die Zeit des kaiserlichen Zuges durch zwei damit in Verbindung gesetzte

---

[96]) Welcher Otto, wird nicht gesagt.

Thatsachen, die Unterstützung des Styrbiörn und den Abfall Hakon's, bestimmt werden. Der erstere war nach Saxo ein Sohn des Königs Biörn (der ungefähr von 930—980 regierte), und wurde von seinem Vetter [97]) Erich (Seier) vertrieben. Mit seiner Schwester Gyrith floh er nach Dänemark zu Harald, mit dem er sich durch eine Wechselheirath verband, indem er Harald's Schwester und Harald die Gyrith heirathete. So erhielt er zur Bekämpfung Erichs eine Hülfsflotte, deren Besatzung der dänische König selbst angeführt haben soll. Styrbiörn kam zwischen 981—983 nach Schweden, und setzte hier, als Harald durch den Einfall des Kaisers abgerufen wurde, den Kampf fort, bis er in der Schlacht auf Fyriswall (bei Upsala) fiel 983 oder 984. So nach Dalin's Darstellung. Auch Suhm setzt den Zug Harald's nach Schweden zur Unterstützung Styrbiörns ins J. 984. Hiernach müßte also auch Otto im J. 983 oder 984 gegen Dänemark gezogen seyn. Wir kämen also der Zeit nach beinahe auf denselben Kriegszug, der oben ins J. 986 gesetzt wurde. Wenigstens wäre derselbe auf Otto III. zu beziehen.

Erwägen wir die zweite Thatsache, Hakon's Abfall, der nach Saxo gleichzeitig erfolgte, so ist es zwar ein geringer Fehler, wenn er Hakon zu einem Sohne des Königs Harald Graafeld [98]) macht, welcher von 963 bis 977 oder 975 regierte [99]). Es frägt sich aber, ob sogleich

---

[97]) Nach andern Zeugnissen war Erich nicht Vetter, sondern Oheim des Styrbiörn, dieser also ein Sohn von Olaf und ein Enkel von Biörn, Dalin Geschichte von Schweden, Th. 1. p. 445 ff.

[98]) Vielmehr war er ein Sohn von Sigurd Jarl, wie schon Stephanius Notae ad Sax. Gr. p. 210 bemerkt.

[99]) Suhm Th. 3. p. 88. 128. Nach den isländischen Annalen bei Langebeck III. p. 34 starb er 975.

nach dieses Harald's Tode oder einige Jahre nachher der Tribut von Hakon verweigert wurde? Den letztern Fall müssen wir annehmen, wenn wir, in Uebereinstimmung mit der ersten Thatsache, auf das J. 986 kommen wollen, wie denn auch Suhm annimmt, daß Hakon erst 981 oder 982 den Tribut verweigert habe. Das erstere würde, wie es scheint, den Worten Saxo's wenigstens eben so gut entsprechen, und insbesondere mit der obigen Angabe des Mönches Theodorich zusammen stimmen. Auch wäre kein Widerspruch darin, wenn dieser sagt, Hakon habe 10 Jahre lang (bis 975) den Tribut bezahlt. Denn es ist zu bemerken, daß er schon bei Lebzeiten Harald Graafeld's über einen Theil von Norwegen als zinspflichtiger Vasall des dänischen Königs regierte. Durch den Tod Harald Graafeld's konnte er noch mehr angetrieben werden, die Zinspflicht zu weigern. Sonach kämen wir auf das J. 975, also auf den Kriegszug Otto's II. Auf diesen beziehen wirklich Dalin und Suhm die Nachricht Saxo's, indem jener das J. 974, dieser 975 dafür ansetzt. Suhm hat also die Ansicht, daß Saxo Umstände zusammengeworfen habe, welche sich auf zwei verschiedene Züge Otto's II. und III. bezögen. Ja, er findet sogar in derselben Stelle Saxo's eine Andeutung vom Zuge Otto's I., theils wohl, weil die Erzählung einige Aehnlichkeit mit der Nachricht Adams v. Br. [100]) zu haben scheint, theils weil er den Anführer des Nachtrabes, Eppo, für jenen deutschen Grafen Ibo hält, dem einst Wichmann zur Aufsicht übergeben wurde (s. oben). Das letztere ist sehr unsicher; das erstere

---

100) Ihn hat Saxo nicht gekannt, wenigstens nicht benutzt, obgleich zu seiner Zeit Adam's Geschichtswerk in Dänemark nicht unbekannt war, und von dem Anonymus Roeskild. (bei Langebeck I. p. 373 ff. Verfaßt in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts.) benutzt wurde.

noch mehr, wenn man bedenkt, daß bei Saxo nichts von dem schleswigschen Markgrafen, nichts von der Unterwerfung und Taufe Harald's vorkommt, dagegen der Name Ottensund [101]) von dem Hineinwerfen der Lanze, nicht, wie Adam v. Br. sagt, von dem Siege Otto's abgeleitet wird. Weil also Saxo gar sehr von Adam v. Br. abweicht, besonders aber weil jene den Styrbiörn und den Hakon betreffende Thatsachen, welche Saxo verknüpft, durchaus über Otto's I. Zeit hinausführen, kann man von dieses Kaisers Zug keine Nachricht bei ihm suchen. Daher es mir unnöthig scheint, so viele Mühe anzuwenden, wie Kruse thut, um den Saxo mit Adam v. Br. auszugleichen.

Ich halte Saxo's Nachricht für eine schlechte Compilation, womit der Geschichtsforscher entwedrr nichts oder, wie Suhm thut, alles machen kann. Aus isländischen Erzählungen [102]) hat er ohne Zweifel das meiste entlehnt: von Otto's Lanze, von dem norwegischen Hakon, von der (kurz vorher erwähnten) Eroberung Julin's unter Styr:

---

[101]) Daß eine Stelle am Limfiord, bis wohin Otto vorgedrungen seyn soll, von ihm den Namen erhalten habe, ist wohl eine Volksmeinung gewesen, die schon Adam v. Br. in Dänemark kennen gelernt hat. Vergl. de S. D. c. 208, wo der Kopenhagener Codex Oddesunt liest, und die Worte: ex victoria Regis nicht hat, so daß der Name eben so gut von einem gewissen Odde als vom Kaiser Otto abgeleitet werden kann.

[102]) Wirklich nennt er selbst, außer alten Stein-Inschriften, alten ungeschriebenen Heldengeschichten und Liedern, isländische Erzählungen als eine seiner Hauptquellen (praef. p. 2). Die Knytlingasaga kann er nicht benutzt haben, da er zwar den Anfang der Regierung Waldemar's II. 1202 noch erlebte, aber bald nachher gestorben ist. Ueber seine Quellen und seinen historischen Werth liefert Dahlmann wichtige Untersuchungen, in dessen Forschungen Th. 1. S. 151 ff.

biörns Anführung, wobei unter den dortigen Piraten Bo, Wulff, Karlshefni, Sivald vorkommen, lauter Namen und Sachen, wovon weitläuftig in der Jomsvikingasaga erzählt wird, wobei aber Saxo aus Ueberdruß sich kurz fassen will [103]). Aus derselben Quelle erzählt er sogleich, nachdem er Hakon's Abfall erwähnt hat, den Zug der Jomsburger gegen Norwegen unter Anführung des Bo (Bu) und Sivald, mit denselben Ereignissen zum Vortheil der Norweger und mit denselben Geschichten von der Keckheit der Gefangenen. Aber freilich erlaubt er sich Abweichungen, indem er den Zug auf Harald's Befehl geschehen, den Sivald gefangen werden läßt und den Namen des Vagn in Karlshefni verändert. Auch zu früh läßt er den Zug geschehen. Doch so wie hieraus ersichtlich ist, daß und wie er isländische Quellen brauchte, so darf auch das, was er daraus entnahm über Harald's Kampf gegen Otto, auf eigenthümliche Geltung [104]) keinen Anspruch machen. Und noch gewisser wird uns hiedurch, daß bei Saxo von einem Zuge Otto's I. nicht die Rede seyn kann, theils weil von diesem die Isländer, welche er benutzte, nichts wissen, theils weil die Stellung und Verbindung der Begebenheiten auf die letzten Jahre Harald's führt. Wenn daher irgend eine Zeitfolge dem Saxo vorschwebte, so entscheidet der Zusammenhang für Otto III.

---

[103]) Quorum prolixam enunciationem taedio quam voluptati propinquiorem stylo prosequi supersedeo, p. 182.

[104]) Noch weniger Werth hat die Erzählung des Sueno Aggonis (Langebeck I. p. 49), nach welcher Otto schon zu Gorms des Alten Zeit Dänemark zinspflichtig gemacht hätte.

IV.

Historische Nachrichten

über

unsere Diaconate,

mitgetheilt von

Herrn Pastor Jensen

in Gelting,

mit nachträglichen Bemerkungen von J. Asmussen.

Digitized by Google

Vorwort.

Die hier gegebenen Notizen können und wollen keineswegs auf den Namen einer Geschichte des Diaconatwesens in unsern Herzogthümern Anspruch machen. Es fehlt ihnen vornemlich an Vollständigkeit. Diese wäre nur durch die Kenntniß der in den Pastoratarchiven verschiedener Gegenden über diesen Gegenstand vorhandenen Documente und Nachrichten möglich. Es hat daher nur eine Skizze, großentheils in leichten Umrissen gegeben werden können, die in einzelnen Theilen sehr der weiteren Ausführung bedarf. Vielleicht aber könnte doch diese unvollkommene Arbeit es veranlassen, daß von mehreren Seiter her, etwa eben in dieser Zeitschrift, hieher gehörige Mittheilungen aus archivalischen Quellen zu Tage gefördert würden. Möchten diese Mittheilungen nun zur Vervollständigung und Bestätigung, oder zur Widerlegung und Berichtigung des hier Zusammengestellten dienen, so wäre es auf jeden Fall Gewinn für die Kirchengeschichte unsers Vaterlandes. J.

§. 1.

Von den Capellanen und Vicarien vor der Reformation.

Wenn gleich die Hauptabsicht dieses Aufsatzes ist, einigermaaßen eine Darstellung des Diaconatwesens der letzten drei Jahrhunderte zu geben, so wird es dennoch

nöthig seyn, den Blick in die katholischen Zeiten zurückzuwenden, da theils mehrere unserer jetzt noch bestehenden Diaconate aus schon vor der Reformation gegründeten Vicarien und Capellandiensten ihren Ursprung herleiten, theils manche der späteren, zum Theil noch jetzt bestehenden Verhältnisse sich nur durch Berücksichtigung der katholischen Einrichtungen erklären lassen.

Es ist bekannt, daß vor der Reformation die Zahl der Geistlichen weit größer war, als jetzt. Besonders in den Städten und an den Hauptkirchen des Landes war die Anzahl der Geistlichen beträchtlich. Die Papen-Straßen in einigen Holsteinischen Städten, die alten langen steinernen Gebäude mit vielen Wohnungen neben den Kirchen in andern Städten, z. B. in Flensburg neben der Nicolai-Kirche im sogenannten Kattsund, und neben der Marien-Kirche in der Schiffbrückstraße, von denen man weiß, daß sie zu Wohnungen für die Geistlichen gedient haben, geben davon noch Zeugniß, wenn man auch nicht durch Urkunden es darthun könnte, daß oftmals wohl 10–12 und mehr Priester bei Einer Kirche angestellt gewesen. Selbst bei einigen der bedeutenderen Landkirchen waren mehrere. So sollen an der Johannis-Kirche auf Föhr ein Sacerdos und sieben Diaconi gewesen seyn, so waren in Gettorf vier, und kurz vor der Reformation etwa von 1521 an, fünf Priester.

So viele Geistliche aber auch immer an einer Kirche mochten angestellt seyn, so war unter ihnen doch immer nur Einer der eigentliche Pfarrer, — rector ecclesiae, rector divinorum, „de Kerkher“ auch wohl Plebanus genannt. Der letztere Name deutet an, daß er und zwar er allein von Rechtswegen mit dem Volke zu thun gehabt d. h. die sacra administrirt und die Seelsorge zu verwalten gehabt habe; die ersten Namen zeigen, daß ihm die Anordnung und Verwaltung des Gottesdienstes obgelegen. Er war gewissermaaßen mit der Kirche

belehnt, daher das Patronatrecht häufig durch den Namen „Kerk-Lehn“ bezeichnet wurde. Zu vergleichen sind die in Noodts Beiträgen I. p. 458 ff. abgedruckten Collations-Briefe des Schleswigschen Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt, und des Ripenschen Bischofs Iver Munk von 1508 und 1514. Die Investitur geschah durch Aufsetzung des Baretts oder Ueberreichung des Ringes. Trat ein Pfarrherr ab, so mußte er seine Pfarre wiederum in die Hände des Bischofs legen (resignatio in manus episcopi). Aus dieser Stellung des Kirchherrn ergab sich nun auch natürlich eine gewisse Aufsicht über die andern bei der Kirche etwa angestellten Geistlichen.

Diese waren nun die Capelläne und Vicare. Ein Capellan setzt eine Capelle voraus. War gleich im früheren Mittelalter capella blos ein meistens transportables conditorium reliquiarum, und daher der capellanus der Hofgeistliche, oft zugleich Secretair eines Fürsten [1]), so wurden doch bald Capellae fixae errichtet, die indessen immer dadurch sich von den eigentlichen Kirchen unterschieden, daß sie nicht, wie die Kirchen, zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt waren, sondern von Privaten für einen Privatgottesdienst fundirt wurden [2]). Solche Capellen wurden z. B. in Schlössern, in Klöstern, welche nicht bei einer Parochialkirche gegründet waren, auf oder neben adeligen Höfen, in den entfernteren Dörfern einer ausgedehnten Gemeine, wo oft mehrere Dörfer zusammentraten, sich eine Kapelle zu erbauen, in und bei milden Stiftungen, ja oftmals sogar, wo man ein sehr

---

[1]) Noodt 1. p. 309. Anmerk. (37). — Just. Henning Boehmer. Instit. juris Canonici. lib. III. tit. XXXVI. §. 6. Auch die Holsteinischen Grafen hatten in diesem Sinne ihre Capelläne, z. B. in einer Urkunde des Grafen Gerhard vom Jahr 1322. Westphal. II. p. 83: Johannes sacerdos, noster Capellanus.

[2]) Boehmer l. c.

verehrtes Heiligenbild hatte, dicht neben den Kirchen, oder als Flügel einer größeren Kirche angebaut [3]). Es mußte nun auch der Name Capellanus eine etwas andere Bedeutung bekommen. Es war derjenige Geistliche, welcher die Geschäfte in einer Capelle, mochte dieselbe nun ein abgesondertes Gebäude seyn, oder einen Theil der Kirche ausmachen, zu verrichten hatte. Nur wo eine Capelle war, konnte daher ein Capellan seyn, und wie die Capelle selbst in einem Verhältniß der Abhängigkeit zu der Kirche stand, so war auch der Capellan vom Kirchherrn abhängig. Insbesondere scheint es, als ob der Capellan dem Kirchherrn in Verrichtung der Amtsgeschäfte beizustehen verpflichtet gewesen sey. So heißt es in einer Bulle Papst Bonifacii IX. vom

---

[3]) Auch aus unsern Herzogthümern ließen sich Beispiele der Art genug anführen. Hier mögen folgende stehen: Die jetzt sogenannte neue Kirche auf Pellworm war eine Privatcapelle bei dem Gute Seegaard (Noodt. I. p. 23. 24.) — Einige Dorfschaften des Kirchspiels Lunden erbauten die Capelle St. Annen. Als Husum und Bredstedt zunahmen, erbauten die Einwohner zu ihrer Bequemlichkeit Capellen, blieben aber doch anfangs nach Mildstedt und Brecklum eingepfarrt. — Die St. Jürgens-Capellen vor fast allen Städten gehörten zu den Pesthöfen und Hospitälern für Aussätzige. — In Windbergen ward eine Capelle erbaut zur Verehrung des dort gefundenen Crucifixes. In Gettorf stand nahe bei der Kirche die Capelle des Ritters Georg, worin dessen Bild aufbewahrt ward; der südliche um 1511 erbaute Flügel der Kirche aber hieß „vnser leuen Frouwen Capelle.“ — 1440 wird erwähnt „S. Hülpers Capelle vppe dem Kerkhave St. Nicolaus binnen Flensburg.“ — Der Marienkirche in Flensburg waren verschiedene Capellen angefügt, die noch zu erkennen sind, z. B. die Marianer Capelle, die St. Gertruden-Capelle, St. Jacobi oder Schomaker-Capelle u. s. w.

Jahr 1398 in Noodts Beiträgen I. p. 316 ff. es ließe das Kloster Itzehoe die Seelsorge der Stadt durch einen Pfarrer und gewisse Capelläne verwalten (curam animarum ipsius oppidi per unum Curatum et certos Capellanos gubernare). In dem Vertrag zwischen dem Kloster Bordesholm und dem Rath zu Kiel 1336, in Westph. mon. inedit. tom. II. p. 126 ward bestimmt, der Vice-Rector der Parochialkirche in Kiel, welcher einer der Canonici seyn sollte, solle zwei Weltpriester als Capelläne und ein Pferd zum Nutzen der Eingepfarrten halten. (qui duos capellanos seculares et unum equum ad usus Parochianorum semper et continuo in expensis teneat.) Was in den Capellen geopfert wurde, mußte dem Rector eingehändigt werden. (Siehe die Urkunde des Erzbischofs Albert von 1361. Westph. l. c. p. 214—215.) Aus diesem Verhältniß der Abhängigkeit erklärt es sich auch, wie ein Kirchherr den Ausdruck gebrauchen konnte „myn Capellan." („Herr Johann myn Cappellan" sagt der Kirchherr zu Schwansen, Herr Jürgen Hestede, in einer Kirchspielswinde 1521. Westph. IV. p. 3171.) Auffallend ist es, daß 1441 zu Nordtorf, nach geschehener Resignation des bisherigen Rectors, Detlev Knockenhawer als Vice-Rector und Capellan zugleich eingesetzt wurde, da die gedachte Kirche dem Kloster zu Itzehoe war incorporirt worden. (Siehe Instrumentum notariale in Noodts Beiträgen 1. Bd. S. 426.)

Die Vicarii waren eigentlich, wie ihr Name besagt, Stellvertreter. So insbesondere an den Cathedral- und Collegiatkirchen, seitdem die Domherren anfingen, nicht mehr bei ihren Kirchen stets gegenwärtig zu seyn. Doch kommen hier vornemlich die sogenannten Vicarii perpetui in Betracht, die sich auch bei andern Kirchen oft in großer Anzahl fanden. Diese Vicarii perpetui waren nicht persönliche Stellvertreter eines andern Geistlichen,

sondern waren Inhaber eines besonderen geistlichen Lehns, wie man aus den bekannten Stiftungsbriefen von Vicariaten sieht [4]). Sie hatten immer einen bestimmten Neben-Altar an einem Pfeiler oder in einer Capelle an der Kirche zu bedienen, waren zur Haltung gewisser Messen, besonders Seelmessen für die Stifter und Wohlthäter des Altars verpflichtet, mußten aber auch zu bestimmten Zeiten im Chor erscheinen, insbesondere wohl bei der hohen Messe, worauf die Bestimmung zu deuten scheint, daß während der hohen Messe nicht an den Neben-Altären durfte Messe gelesen werden. Dem Kirchherrn waren diese Vicare untergeordnet, und zum Gehorsam verpflichtet, mußten auch, wie aus mehreren der Stiftungsurkunden erhellt, was an Opfer auf ihren Altären fiel, an den Kirchherrn auskehren.

Uebrigens ist zu bemerken, daß, obgleich aus diesen katholischen Einrichtungen zum Theil unsere späteren Diaconate entstanden sind, vor der Reformation und noch eine Zeitlang nachher die Benennung Diaconus nicht als ein Amtsname vorkomme, sondern immer eine geringere Ordnung anzeige. Die Capelläne und Vicare waren sowohl als die Plebani und Kirchherren Presbyteri, hatten die volle Priesterweihe, und mußten dieselbe, wegen der ihnen obliegenden Haltung der Messe, haben, so daß unter diesen verschiedenen Klassen von

---

[4]) Um nur einige anzuführen, z. B. im Diplomatario Itzehoensi Nordt 1r Bd. S. 327 ff., wo ausdrücklich steht: perpetua vicaria sive beneficium ecclesiasticum; daselbst S. 336 ff. S. 343 ff. im Diplomatario Neomonast. apud Westph. tom. II. pag. 267 ff., in Mollers historischer Nachricht von der Kirche zu St. Johannis in Flensburg 1762, wo S. 6 bis 10 der Stiftungsbrief der Vicarie St. Martens in der Nicolai-Kirche zu Flensburg abgedruckt ist u. a. m.

Geistlichen kein Standesunterschied, sondern nur ein Amtsunterschied Statt fand. Eigentliche Diaconi, im Sinne des canonischen Rechts, welche noch nicht die völlige Priesterweihe empfaugen hatten, und Subdiaconi gab es allerdings und mußte es geben, da dieß Uebergänge zum Sacerdotium oder der Priesterwürde waren; sie kommen aber selten vor, (z. B. in der Constitutiones Capituli Slesvicensis, wo es heißt: Item in Choro Sleswicensi sint 12 *Sacerdotos* si haberi possunt et 2 *Diaconi* et 2 *Subdiaconi.* Pontoppidan Kirchen-Historie 2ter Theil. S. 196.). Sonst lag wohl bei der Eucharistie dem Küster das Geschäfft des Diaconus oder Subdiaconus ob [5]), daher auch im Dänischen der Küster Degn genannt wird, welches aus Diaconus zusammengezogen ist [6]). — Als nun späterhin nach der Reformation die Benennung Diaconus für die Capelläne und zweiten Prediger gebräuchlich wurde, man aber noch nicht vergessen konnte, daß Diaconus einen Geistlichen von einer geringeren Ordnung bezeichne, so gab dieß zu manchen Mishelligkeiten Veranlassung, die zum Theil auf einer Begriffsverwirrung beruhten.

---

[5]) Dafür scheint zu sprechen die von Pontoppidan Kirchenhist. Thl. 2. S. 331 aus dem alten Dänischen Meßbuch von 1517 angeführte merkwürdige Stelle: At Praesten udgonger af Sacristiet til Alteret med Messe-Degnen oc Subdegnen oc stonder emellem dem boode, det betegner os, at den Tiid Jhesus var föd, da lagde Jomfrue Maria hannem i Krybben mellem Oxen oc Asenen, welches P. so verdeutscht: Daß der Priester aus der Sacristey zum Altar hervortritt mit dem Meß-Küster und Unter-Küster und stehet zwischen denen beyden, bezeichnet uns, daß da Jesus gebohren war, legte ihn die Jungfrau Maria in die Krippe, zwischen dem Ochsen und Esel.

[6]) Daher auch selbst der Archidiaconus Capituli Erke-Degn heißt.

§. 2.

Uebersicht der Diaconate in den Herzogthümern nach der Reformation

Ehe wir zu denjenigen übergehen, was von den Diaconatverhältnissen zu bemerken ist, wird es nützlich seyn, eine Uebersicht der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorhandenen und vorhanden gewesenen zweiten und dritten Predigerstellen nach der Reformation, voranzuschicken, mit Bemerkung der Zeit ihrer Entstehung, und bei den eingegangenen ihrer Einziehung, so weit solches nach den zu Gebote stehenden Nachrichten möglich ist. Diese Uebersicht wird dazu dienen, auf die Zeiten und Umstände aufmerksam zu machen, wo eine Anzahl Diaconate theils gestiftet, theils wiederum eingezogen wurden, und überhaupt zu allgemeinen Betrachtungen Veranlassung geben.

I. Im Herzogthum Schleswig.

1. Probstei Hadersleben.

Hadersleben. 1556 ward ein Capellan angestellt und 1578 ein zweiter, so daß hier ein Archidiaconat und ein Diaconat waren, wovon das erstere 1806 eingezogen ist.

Auch an der Schloßkirche waren zwei Hofprediger. Schon um 1528 kommt Franciscus Strienius als Diaconus aulicus vor. Nachher bis 1640 war der jedesmalige Rector der Schule zugleich zweiter Schloßprediger.

Bei den Landkirchen der Propstei findet sich blos ein Diaconat zu

Oesbye, nemlich von 1599 bis 1724, da dasselbe eingezogen wurde. Mit dem Diaconat war der Küsterdienst verbunden.

2. Pr. Apenrade und Lügumkloſter.

Apenrade. Der erſte Diaconus, deſſen ich erwähnt finde, war Johannes Ovenius oder Laurentii, der 1588 erſchoſſen ward [7]).

Loyt. Das noch beſtehende Diaconat ward 1656 errichtet. Wenigſtens der erſte Diaconus, Erasmus Dallinus, war noch zugleich Küſter.

Warnitz. Den erſten Diaconus finde ich von 1599. Der letzte ſtarb gegen 1690.

3. Pr. Sonderburg.

Sonderburg. Um 1569 findet ſich hier ein Diaconus Hermann Malchou. Bei der eingetretenen Vacanz 1617 wurden ſtatt eines, zwei Diaconen angeſtellt; ein Nachmittags- oder Vesperprediger, und ein däniſcher Frühprediger. Sie ſtanden einander gleich, und rangirten nach dem Alter, ſo daß der älteſte, er mochte Frühprediger oder Nachmittagsprediger ſeyn, Archidiaconus, der jüngere Diaconus hieß. Die Stelle des Nachmittagspredigers iſt 1816 eingegangen.

Satrup. Schon in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts exiſtirte das hieſige Diaconat, denn Nicolaus Johannis, der hier bereits um 1580 als Diaconus ſtand, war ſchon 1608 emeritus.

---

[7]) 1588. Inter horam VI et VII pomerid. d. 24 Febr. instinctu Satanae Johannem Ouenium., Sacellanum Apenradensem, in propriis aedibus ad focum stantem D. Petrus Georgii, Rapstedensis, globo bombardae transfixit ut subito exspiravit. Petr. Brunonis Deliciae vespert. MSC. — 1588. Midweken im Faſtelawende ward H. Johannes Laurentii Capellan tho Apenrade dodt geſchaten van H. Peter tho Rabſtede. Reinhuſens Annales MSC.

Ulderup. Hier kommt gleichfalls um 1580 schon ein Diaconus vor. Das Diaconat ist seit 1811 unbesetzt.

Broacker. Schon früh ist hier ein Diaconus angestellt gewesen, denn Eggardus Callixti starb 1556. Mit dem Diaconat war die Küsterstelle verbunden; (Andreas Johannis vocatus Diaconus seu potius Custos Ecclesiae Pontagriensis die Greg. 1619, heißt es in einem Manuscript.) Doch muß dieß schon 1632 nicht mehr der Fall gewesen seyn, weil bei Lebzeiten des Diaconus Laurentius Andreä (1628—1647) in Nic. Brunonis delic. vespert. MSC. sich folgendes aufgezeichnet findet: 1632. Dom. II. Advent. humanissimus vir iuvenis Canutus Canuti, custos ecclesiae in Broacker permissu et jussu Principis sacris est initiatus — — — Aff en klotte Foel kand bliue en Hest, af Knud Degen er blefuen en Prest [8]) mediante Catharina, Principissae ancilla, cum qua die Catharinae d. 25 Nov. in Glücksburgensi arce nuptias celebravit. —

3. Pr. Tondern.

Tondern. Ein Diaconus findet sich hier 1561, vielleicht schon früher, da der erste evangelische Pastor Hieronymus einen Gehülfen, Johann Decker, gehabt haben soll, der 1537 sein Nachfolger ward. Es wäre jedoch möglich, daß es nur ein persönlicher Capellan gewesen. Seit 1729 sind zwei Diaconi, ein deutscher Nachmittagsprediger (Archidiaconus) und ein dänischer Frühprediger.

Hoyer. Es finden sich die Namen dreier hiesiger Diaconen, aber ohne Bezeichnung der Zeit, da sie diesem Amte vorgestanden.

---

[8]) d. i. Aus einem schlechten Füllen kann ein Pferd werden. Aus dem Küster Knud ist ein Prediger geworden. — Er ward Hauptprediger.

St. Johannis auf Föhr. Wenigstens schon vor 1566 war hier ein Diaconus, vielleicht gleich von der Reformation an, da dem Diaconat nach Heimreichs ungedruckten Zusätzen die Vicarien des heil. Kreuzes und St. Jacobi beigelegt waren.

St. Nicolai auf Föhr. Von 1759 bis 1808 war hier ein ordinirter Catechet angestellt.

Deetzbüll. Zwei vormalige Diaconen, Hr. Enholt und Hr. Mangens, werden auf der Tafel in der Kirche namentlich angeführt, doch ohne Bemerkung der Zeit, wann sie gelebt haben.

Niebüll. Das Diaconat hieselbst wird im 16ten Jahrhundert gestiftet seyn, da schon zu Anfang des 17ten sich hier Diaconen finden.

Neuenkirchen in Widingharde. Auch hier ist, doch wohl nicht lange, ein Diaconat gewesen.

Christian Dithmarus nemlich kam von dem hiesigen Diaconat 1606 nach Aventoft als Pastor. Ob er hier einen Nachfolger gehabt, findet sich nicht.

Horsbüll. Das 1745 eingegangene Diaconat existirte schon vor 1562.

Emmelsbüll. Lange vor 1557 werden hier schon Diaconen genannt, deren Reihe vermuthlich mit der Reformation anhebt, und mit dem Jahre 1638 aufhört, nachdem schon von 1620 bis 1634 die Stelle unbesetzt geblieben war.

Klixbüll. Ueber das Diaconat findet sich im Kirchen-Archiv folgendes: — „1) Simon Nissen war „6 Jahr Küster und weil er studirt und sich im Pre„digen dann und wann geübt, hat ihn die Gemeine „ohne sein Begehren und fast wider seinen Willen zum „Caplan Ao. 1592 erwehlet, gleichwohl daß er auch „Küster und Schulmeister als vor bleiben sollte. 2) Jo„hannes Danus. 3) Hr. Henricus Scheel der letzte,

„Ao. 1620, welcher, wie die Eingepfarrten annoch be„richten, mit guten Mitteln angekommen, aber hieselbst „schier blutharm geworden, weil kein Einkommen sind, „davon ein Diaconus sich kann unterhalten.“ — So schreibt der Pastor Marcus Esmarch 1673, als die Gemeine wiederum die Aufrichtung des Diaconats, womit der Schuldienst verbunden seyn sollte, verlangte.

Leck. Ludolph Andreä, der hier 3 Jahr Diaconus gewesen, ward 1566 Pastor zu Risum.

Medelbye. Schon 1577 war hier ein Diaconus und noch 1621 ward einer angestellt.

Bülderup. Der erste mir bekannt gewordene Diaconus war von 1595; der letzte starb 1708.

Hoist. Auch bei dieser Kirche kommt ein Diaconus vor, Nicolaus Jensen, der 1564 starb, und schon 1506 hier angestellt wurde, als Hoist noch Annex von Hostrup war. Er blieb Capellan, als Hoist darauf einen eignen Kirchherrn erhielt, weil dieser letztere häufig auf dem Edelhof Sollwig predigen mußte. Der Capellan mußte dann den Gottesdienst in der Kirche besorgen. Als Sollwig sich nach Hostrup wandte, ward das Diaconat entbehrlich.

4. Pr. Flensburg.

In der Stadt Flensburg sind Diaconate an allen drei Pfarrkirchen. Zu St. Marien und St. Nicolai sind dieselben, wie es scheint, gleich nach der Reformation errichtet, zu St. Johannis etwas später, doch vor 1565, in welchem Jahr Herr Erasmus, Capellan zu St. Johannis und Pastor zu Adelbye, starb.

Eggebeck. Das Diaconat ward auf Veranlassung einiger adligen Herrschaften, die hier Höfe hatten (z. B. Bollingstedt), errichtet. Der erste bekannte Diaconus hieß Otto, und es heißt von ihm, daß er 1571 auf

Nicolai-Tag enthauptet worden. Das Verbrechen wird nicht angegeben. 1770 ward das Diaconat eingezogen.

Grundtoft. Das Diaconat ist frühen Ursprungs. Der erste mir bekannt gewordene Diaconus lebte um 1568: aber schon in dem in Johannsens canonischem Recht abgedruckten, von dem ersten Flensburgischen Propsten abgefaßten Propstei-Buch heißt es: „Vicaria diuae Virginis — — Vicaria diuae Annae. Desse beyde Vicarien hören tho der Capellanyen.“ Der Diaconus mußte in früheren Zeiten der Kirchspielsschule vorstehen.

Sörup. Der erste bekannte Diaconus Timotheus Schmidt stand im Amte 1602, doch wahrscheinlich damals schon seit geraumer Zeit, da sein Sohn und Nachfolger Petrus Timothei 1587 geboren war.

Munkbrarup. Es geschieht eines Capellans Paul Simonis Erwähnung, dessen Stieftochter 1599. 18 Febr. Hochzeit gab, und noch eines andern Niels Christiani, von dem es in Reinhusens Annal. MSC. heißt: „1599 „d. 26. Aug. helt Her Nils Christiani tho Brarup syne „erste Misse.“ Dieser wurde um 1605 Pastor, und nach der Zeit kommt kein Capellan vor.

5. Pr. Gottorf.

Schleswig. 1539 belehnte König Christian III. den Magistrat mit einer damals erledigten Vicarie am Dom, um davon einen evangelischen Capellan zu unterhalten und zu besolden. (Noodts Beiträge II. S. 236–238.) — 1621 ward auch ein Frühprediger angenommen, und seitdem waren am Dom ein Archidiaconus und ein Diaconus. Das Diaconat ward seit 1806 nicht wieder besetzt und unterm 30sten März 1813 völlig eingezogen.

Boel. 1697 wird ein Compastor Johann Jochim Lorenzen genannt, der aber wohl nur persönlicher Adjunct des alten Pastor Albinus war.

Zu Fahrenstedt war Cornelius Selmer Diakonus bis 1606, wo er Prediger am Joh. Kloster in Schleswig wurde. Ihm folgte Wilhelm Brahius, gest. 1627. Damals war das Pastorat zu Fahrenstedt, und Uelsbye war Annexkirche; jetzt ist es umgekehrt.

6. Pr. Hütten.

An der Friedrichsberger Kirche in Schleswig wurde gleich bei Stiftung derselben 1651 ein Diaconat errichtet, welches aber der erste Pastor mit verwaltete, bis 1674, da Johannes Wildenheim zum Diaconus erwählt ward, der aber gleichfalls, nachdem er 1675 Pastor geworden, das Diaconat eine Reihe von Jahreu behielt. — Der Diaconus M. Hinrich Sievers, von 1696, erhielt „aus hochfürstlicher Gnade“ den Titel eines Compastors, den seine Nachfolger bis 1799, da die Stelle einging, beibehielten.

Zu Eckernförde war schon um 1550 ein Diaconus. Seit 1813 ist das Diaconat nicht wieder besetzt.

In Süderstapel war bereits 1562 ein Diaconat, seit 1690 unter dem Namen eines Compastorates. Ging ein 1807.

7. Pr. Eiderstedt.

Tönning. Der zweite bekannte Diaconus lebte 1550. 1693 erhielt der Diaconus zufolge herzoglicher Concession den Namen eines Compastors. — Auch an der 1699 eingerichteten Garnisons- (Sophien-) Kirche stand neben dem Pastor ein Compastor, bis mit der Kirche selbst beide Stellen eingingen.

Koldenbüttel. Daselbst war bereits 1536 ein Diaconus. Das Diaconat ging um 1817 ein.

Witzwort. Der erste bekannte Diaconus starb 1552 an der Pest.

Oldenswort. Wenigstens schon 1563 war hier ein Diaconus.

Cotzenbüll. Das vor 1573 schon vorhandene Diaconat ging 1713 auf Ansuchen der Gemeine ein, da dieselbe durch die Belagerung Tönnings sehr gelitten hatte.

Cating. Den ersten Diaconus finde ich hier von 1609. 1722 ging das Diaconat ein.

Garding. Hier findet sich schon 1544 ein Diaconus.

Tetenbüll. Bald nach der Reformation waren hier zwei Diaconen (so noch 1538), von denen der eine in U. L. Frauen Haus, der andere in S. Johannis Haus wohnte, woraus zu schließen, daß diese Diaconate aus ehemaligen Vicarien entstanden sind. Das eine Diaconat hatte indessen nicht lange Bestand.

Cathrinenheerd. Johann Thomäus aus Klixbüll war hier Diaconus circa 1592, scheint aber keinen Nachfolger gehabt zu haben.

Osterhever. Auch hier sind Diaconen oder ordinirte Küster gewesen bis 1631, wenigstens von 1565 an.

Tating. Der vierte Diaconus rückte um 1553 zum Pastorat auf. Es scheint also hier gleich von der Reformation an ein zweiter Prediger gewesen zu seyn.

St. Peter hatte wenigstens schon 1555 einen Diaconus. Das Diaconat ging 1784 ein.

8. Pr. Husum und Bredstedt.

Husum. Gleich von der Reformation an 1527 waren hier zwei Diaconen, bis 1794, da die eine Stelle eingezogen ward.

Hattstedt. Um 1535 schon ein Diaconat, das vermuthlich mit den Einkünften der hier vor der Reformation gewesenen vier Vicarien dotirt war. Auch der

dritte Kirchendiener (Küster und Schullehrer) pflegte in früheren Zeiten bis ins 17te Jahrhundert hinein, ordinirt zu seyn, und als zweiter Diaconus zu fungiren.

Schwesing. Das 1801 eingezogene Diaconat existirte schon 1572.

Milstedt. In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts waren hier bereits zwei Diaconen; die beiden Diaconate wurden 1767 in ein Compastorat zusammengezogen.

Zu Simensberg standen von 1654 bis 1717 zwei Prediger, von denen der eine aber eigentlich Pastor der Padelacker Gemeine war, die ihre Kirche verloren hatte.

Zu Schwabstedt kommt 1589 ein Diaconus vor.

Bredstedt. Vermuthlich von 1540 an existirte das hiesige Diaconat, welches 1807 eingieng.

Zu Breklum kommt bereits 1550 ein zweiter Prediger vor.

Zu Borlum war ein Diaconat von 1563 bis 1799.

Zu Langenhorn ist wenigstens 1575 ein Diaconus gewesen.

Viöl. Der erste Capellan ist wohl Christian Martensen gewesen, dem 1612 sein Sohn gleiches Namens folgte, der auch Schulhalter und Krüger war. (Siehe 1stes Heft dieses Archivs S. 261.) Das Diaconat ging 1813 ein.

Drellsdorf. Das hiesige, 1818 eingezogene Diaconat existirte bereits vor 1569.

Pellworm. An der großen oder alten Kirche waren gleich von der Reformation an zwei Diaconate die Norder- und Süder-Capellanie, seit 1631 nur ein Diaconus, der von etwa 1665 an den Namen Compastor führte. Dieß Compastorat ging 1793 ein.

9. Pr. Femern.

Burg. Die beiden Diaconate waren bereits gegen Ende des 16ten Jahrhunderts vorhanden. 1789 wurden dieselben zu einem Compastorat combinirt.

Bannesdorf. Das seit 1824 unbesetzt gebliebene Diaconat war 1605 errichtet.

Landkirchen hatte ein Diaconat schon gegen Ende des 16ten Jahrhunderts.

Petersdorf. Der vierte bekannte Diaconus rückte 1567 zum Pastorat auf.

10. Kirchen zu keiner Probstei gehörig.

Gottorf. Außer dem Oberhofprediger und Hofprediger, die hier bis 1713 waren, gab es auch mitunter einen Mittwochsprediger am fürstlichen Hofe.

Friedrichstadt. Das Compastorat ward 1704 eingerichtet und 1799 eingezogen.

(Die Kirche zu Odenbüll auf Nordstrand hat immer nur einen Prediger gehabt, an mehreren der 1634 überflutheten Kirchen des alten Nordstrandes aber standen auch Diaconen: zu Evensbüll, wo das Diaconat 1626 einging, schon von 1550; zu Gaikebüll, lange vor 1568; zu Hamme geraume Zeit vor 1551; zu Morsum schon 1529; zu Königsbüll auch schon im 16ten Jahrhundert; zu Bupsee vor 1566; zu Bupte vor 1532; zu Osterwohld entstand ein Diaconat 1594; zu Buphever vor 1566.)

Gettorf. Nach der Reformation blieb das Diaconat bei. 1548 und 1549 konnte man aber keinen Capellan haben. Dagegen scheinen zu andern Zeiten zwei gewesen zu seyn.

Gelting. Das Diaconat hieselbst soll der Sage nach, während pestartige Krankheiten grassirten, errichtet seyn, wie es scheint um 1582 oder 1583. — 1782 zu einem Compastorat erhoben.

Klipplef. Auch hier ist im 17ten Jahrhundert ein Diaconus angestellt gewesen. Peter Lambertus starb 1655. Ob nach ihm einer gewesen, weiß ich nicht.

In dem zum Stifte Ripen gehörigen Antheil des Herzogthums Schleswig ist

zu Scherrebeck um 1586 ein Diaconat gewesen, welches bis nach 1630 existirte. Darauf ward wieder 1741 verordnet, daß hier beständig ein zweiter Prediger (residerende Caplan) seyn sollte.

Zu St. Laurentii auf Föhr war bereits vor 1563 ein Diaconat eingerichtet, welches 1805 einging.

Auf Alsen und Arrse.

Zu Hörup war ein Diaconat 1608 und noch nach 1622.

Zu Ketting vor 1569 bis in das folgende Jahrhundert hinein.

Zu Lysappel. 1608. 1611.

Zu Tandslet. 1567. 1611.

Zu Ulkebüll. 1608. 1619.

In Norburg ist wenigstens von Anfange des 17ten Jahrhunderts an bis auf die neueren Zeiten ein Diaconat gewesen.

Das schon vor 1568 bestehende Diaconat zu Swendstrup ging 1659 ein.

Zu Eeken findet sich ein Diaconat um 1543 und noch 1755.

Das Diaconat zu Aerrseskisbing existirte schon 1608.

II. Im Herzogthum Holstein.

1. Probstei Münsterdorf.

Glückstadt. Das Diaconat ward 1620 errichtet.

Krempe. Gleich bei der Reformation wurden hier zwei Diaconi angestellt. Das Archidiaconat ging 1803 ein.

Itzehoe. Ein Diaconat war schon gleich nach der Reformation hier; das zweite ist wenigstens schon zu Anfange des 17ten Jahrhunderts gewesen.

In Wilster ebenso.

Zu St. Margarethen ist mir kein Diaconus vor 1660 bekannt geworden.

Das Diaconat zu Brockdorf, welches 1777 eingezogen ward, scheint im 17ten Jahrhundert entstanden zu seyn.

Zu Beienfleth finde ich den ersten Diaconus von 1595.

Zu Wewelsfleth wurde 1585 während der Pestzeit, auf Verlangen des Pastors, als erster Diaconus Hinrich Meyer ordinirt.

Zu Borsfleth kommt meines Wissens erst um 1633 ein Diaconus vor.

Zu Süderau schreibt sich das Diaconat aus der letzten Zeit des 16ten Jahrhunderts her.

Der Ursprung des 1811 eingezogenen Diaconates zu Rienbrook ist mir nicht bekannt; doch finde ich, der Schul- und Capellandienst daselbst sey 1649 und 1650 vacant gewesen.

Das 1812 eingegangene Diaconat zu Horst soll 1603 errichtet seyn.

Zu Neuendorf ist der erste Diaconus 1603 eingeführt.

Colmar. Nachdem der Küster Hinrich Witten 1585 gestorben, ward Barthold Willichius als erster Diaconus und zugleich als Küster berufen.

Neuenkirchen. Der Küster Christian Woldenberg ward erster Diaconus hieselbst 1584.

Heiligenstedten. Wenigstens von 1562 an ward hier ein Capellan gehalten, der aber nach damaliger Weise nur auf ein Jahr angenommen ward, daher bis 1602 hier ein öfterer Wechsel eintrat.

2. Pr. Süderdithmarschen.

Meldorf. Die beiden Diaconate, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erstes und zweites Compastorat genannt, erscheinen bald nach der Reformation.

Barlt. Das 1813 eingezogene Diaconat hatte gleich bei der Reformation seinen Ursprung genommen, indem ein katholischer Capellan, Andreas Zelle, zur evangelischen Lehre übertrat. Der Diaconus hatte, in älteren Zeiten wenigstens, auch mit der Schule zu thun.

Marne. Auch hier scheint gleich von der Reformation an ein Capellan gewesen zu seyn. Der, welcher 1544 im Amte stand, war nach den vorhandenen Nachrichten der dritte.

Brunsbüttel. Seit 1524, doch mit einer Unterbrechung von 1722 bis 1737, weil damals die Gemeine sehr heruntergekommen war.

Eddelack. Wenigstens 1566 war hier ein Diaconus.

Burg. 1556 findet sich hier ein Diaconat, das 1719 eingieng.

Süderhastedt. Die 1711 eingezogene zweite Predigerstelle war schon errichtet vor 1544.

Albersdorf. 1544 unterschreibt sich Hr. Diederich concionator in Alversdorp.

Nordhastedt. Der erste Diaconus ward 1585 installirt. 1707 hörte das Diaconat auf.

Hemmingstedt. 1556 schon war hier ein Diaconus, seit 1712 keiner mehr.

Wöhrden. Tielemann Erndå unterschreibt sich 1544 seminator verbi in Oldenwörden.

3. Pr. Norderdithmarschen.

Heide. Schon 1544 ein Diaconus.

Weddingstedt. Um dieselbe Zeit. Seit 1809 ist hier kein Diaconus mehr.

Neuenkirchen. Auch schon 1544.

Büsum. Das seit 1806 aufgehobene Diaconat stammte aus der Reformationszeit her, denn schon 1528 war hier ein Capellan.

Weslingburen. Bis 1806 waren hier zwei Diaconate, beide frühen Ursprungs von der Zeit vor 1542 her.

Hemme. Das 1776 eingezogene Diaconat existirte bereits 1542.

Zu Lunden war 1544 schon ein Diaconus.

Desgleichen zu Henstedt 1544 ein Sacellanus.

Delve. Andreas Jödeken unterschreibt sich 1544 als Coadjutor.

Zu Tellingstedt war Andreas Hennings, bisher seines Handwerks ein Zimmermann, 1556 Capellan.

4. Pr. Rendsburg.

Rendsburg. An der Marien-Kirche stand wenigstens schon 1570 ein Diaconus. 1611 kam noch ein Frühprediger als zweiter Diaconus hinzu. Diese Stelle ging 1815 ein. — An der Neuwerker Kirche ward der erste Diaconus 1701 angestellt. Seitdem 1768 der Legationsprediger Chemnitz hierher versetzt ward, führte der zweite Prediger den Namen: Compastor. 1813 ward die Stelle eingezogen, aber 1818 wieder besetzt.

Nordtorf. Der erste mir bekannt gewordene Diaconus starb 1599.

Kellinghusen. 1597 ward von hier ein Diaconus weiter befördert.

Hohenwestedt. 1593 ward Johannes Rejer hier Diaconus, ob der erste? kann ich nicht bestimmen.

Schenefeld. Das Diaconat existirte wenigstens schon um 1611.

5. Pr. Kiel.

Neumünster. Ein Diaconat wenigstens war hier 1573, im folgenden Jahrhundert zwei, bis 1785, da die eine Stelle eingieng, aus dem Pastorat ein erstes Compastorat und aus dem combinirten Archidiaconat und Diaconat ein zweites Compastorat gebildet wurde.

Preetz. Wenigstens von 1601 an kommt ein Diaconus an der Fleckenskirche vor.

Zu Schönberg in der Propstei war 1555 noch kein Diaconus, aber wenigstens von 1570 an.

6. Pr. Oldenburg.

Oldenburg. Geraume Zeit vor 1566 war hier ein Diaconat; das Archidiaconat scheint um 1631 errichtet zu seyn. Ersteres ist 1815 eingezogen.

Heiligenhafen. Vor 1564 kommt hier schon ein Diaconat vor.

Lütjenburg. 1564 ist Joachim Blüting von Geinen hieher als Diaconus gekommen; ob er aber der erste gewesen, wird nicht gemeldet. Der Diaconus August Dietrichsen von 1740 erhielt den Titel Compastor.

Grube. 1584 geschieht eines hiesigen Diaconi Erwähnung. Erhardi von 1771 führte zuerst den Namen eines Compastors.

Zu Eikau ist 1591 und 1619 ein Diaconus gewesen.

7. Pr. Plön.

Plön. Vor 1571 existirte schon das Diaconat, oder jetzige zweite Compastorat.

8. Pr. Segeberg.

Segeberg. 1585 ward der zweite mir bekannt gewordene Diaconus hieselbst weiter befördert. Seit circa 1740 ist der Name Compastor dem zweiten Prediger hieselbst beigelegt worden.

Oldesloe. Gleich als die Reformation hier ihren Anfang nahm 1524, waren hier schon zwei Prediger.

Bramstedt. In den ersten Jahren nach der Reformation war hier ein Diaconat, welches indessen nur bis zum Jahr 1534 Bestand hatte, indem der damalige Diaconus Herrmann Burgfeld zum alleinigen Prediger ernannt ward.

Kaltenkirchen. Seit 1740 stehen an dieser Gemeine zwei Pastoren, welche die Gemeine unter sich getheilt haben, und wirkliche Compastoren sind.

9. In der Propstei Stormarn kommen keine Diaconate vor.

10. Pr. Altona und Pinneberg.

Altona. 1661, da der Pastor Schepler alt wurde und der Ort zunahm, ward ein Diaconus angestellt. Wegen vorgefallener Streitigkeiten mit den Bürgermeistern über den Vortritt, wurde das Diaconat 1693 zu einem Compastorat erhoben. Nachdem 1692 und 1693 bereits ein zweiter Diaconus als Frühprediger hier angestellt gewesen, diese Stelle aber darauf unbesetzt geblieben, kam 1717 wieder ein Frühprediger, der anfangs Diaconus, seit 1740 aber zweiter Compastor hieß.

Ottensen. Die Stelle eines Nachmittagspredigers ward 1743 errichtet.

Wedel. Hier ist 1622 bis 1650 ein Diaconat gewesen.

Rellingen. Seit 1768 sind hier zwei Pastores, welche die Gemeine unter sich getheilt haben.

Uetersen. Das Diaconat existirte schon vor 1586, denn damals rückte der erste bekannte Diaconus zum Pastorat auf.

Zu Seester ist gegen 1628 ein, vermuthlich mit der Küsterstelle verbundenes Diaconat gewesen.

Herzhorn. Johann Völkers kommt als Diac. von 1579 vor, war vorher Küster.

11. Pr. Ranzau.

Barmstedt. Die zweite Predigerstelle errichtet 1712.

Elmshorn. Das hiesige Diaconat (seit 1670 Compastorat) kommt vor 1614.

12. Zu keiner Propstei gehörige Kirchen.

Kiel. Gleich von der Reformation an waren an der Nicolaikirche zwei Diaconen. So bestanden ein Archidiaconat und ein Diaconat bis 1798, da statt des Diaconus ein Adjunctus ministerii verordnet ward.

An der Schloßkirche war bis 1773 auch ein Hofcapellan.

Neustadt. Das 1806 eingezogene Diaconat war 1582 errichtet.

---

§. 3.

Errichtung der Diaconate nach der Reformation. Veranlassungen dazu.

Die vorstehenden historischen Notizen über unsere Diaconate geben freilich bei den wenigsten derselben ein bestimmtes Jahr an, bei noch wenigeren die nähere Veranlassung; dennoch aber läßt sich auf dem Wege der Annäherung an den meisten Orten ungefähr die Zeit bestimmen, und diese für viele Kirchen in verschiedenen Gegenden des Landes zusammentreffende Zeit läßt auf besondere Umstände schließen, welche die Errichtung von Diaconaten erheischten.

Daß an denjenigen Orten, wo bereits in katholischer Zeit neben dem Kirchherrn ein Capellan angestellt gewesen war, diese Einrichtung beibehalten ward, wenn man bei dem Mangel, der in der Reformationszeit an Candidaten war, irgend zur Besetzung der Stelle gelangen konnte, war wohl natürlich. Es waren dieß die größeren Städte, und die volkreicheren Landgemeinen, wo der Pastor wegen häufiger Amtsverrichtungen und bei eintretenden Behinderungen eines Gehülfen nicht wohl entbehren konnte. Dazu kam, daß hie und da ein katholischer Capellan bei der Reformation die evangelische Lehre annahm und in seinem Amte blieb. In den Städten machten ohnehin die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Früh-, Nachmittags- und Wochenpredigten die Anstellung eines zweiten Predigers erforderlich, und die durch das allmählige Aussterben der Inhaber vacant werdenden Vicarien gaben die Mittel zur Besoldung eines Capellans sowohl in denjenigen Städten, wo nicht gleich Anfangs ein solcher hatte angestellt werden können, als auch in den größeren Landgemeinen an die Hand. Freilich mußten die Einkünfte mehrerer Vicarien zusammengelegt werden, um nun einen verheiratheten Capellan mit Familie ernähren zu können.

Ein anderes Bedürfniß, welches bald nach der Reformation fühlbar wurde, und je mehr man das Wesen der evangelischen Kirche begriff, fühlbar werden mußte, der Unterricht der Jugend nemlich, gab im Laufe des 16ten Jahrhunderts Veranlassuug zur Errichtung von Diaconaten. Aus diesem Umstande ist besonders erklärlich, warum in einigen Gegenden unserer Herzogthümer mehr Diaconate vorhanden gewesen sind, als in andern. Es ist nemlich nicht zu leugnen, daß für das Schulwesen sich von der Reformation an ein regerer Sinn an der Westküste der Herzogthümer zeigte, bei den Friesen, in Eiderstedt, Dithmarschen, und in den Marschgegenden

an der Elbe. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob etwa die Stammverschiedenheit und die größere bürgerliche Freiheit der Anwohner der Westsee darauf Einfluß gehabt habe; gewiß trug indessen die hier herrschende größere Wohlhabenheit auch das Ihrige dazu bei. Diesem Bedürfnisse eines besseren Schulunterrichts, als die gewöhnlichen Dorfschulmeister, wenn man solche etwa auch hatte, zu geben im Stande waren, ward durch den Umstand abgeholfen, daß in Folge der interimistischen Streitigkeiten 1548 ff. eine Menge vertriebener Prediger besonders aus den Gegenden des Niederrheins sich hieher flüchteten, und gerne Schuldienste annahmen. Mit ihnen wurden in unsern Marschgegenden manche Kirchspielsschulen besetzt, und da sie einmal ordinirt waren, wurden sie zugleich Gehülfen der Pastoren bei ihren Amtsverrichtungen. Dieß ist wohl der Ursprung vieler Diaconate besonders in Dithmarschen [9]), Eiderstedt, und im alten Nordstrande. Späterhin, während der Herzog von Alba in den Niederlanden wüthete, kamen auch viele von dort verjagte Prediger in unser Land, und wurden auf ähnliche Weise angestellt. Daher die vielen niederländischen Namen, welche sich in den Predigerverzeichnissen jener Zeit aus unsern Marschgegenden finden.

Da nun die Zahl der Studirten allgemach in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts zugenommen hatte, so suchte man überhaupt selbst auf dem Lande, (in den Städten war man zeitig auf die Einrichtung der Schulen bedacht gewesen) zumal in den oben bezeichneten Gegenden, Litteraten bei den Schulen anzustellen, und daher eben konnte es angehen, daß man gegen Ende des Jahrhunderts und zu Anfang des folgenden, vielerwärts die Küster ordiniren ließ. Dazu gaben die pestartigen Seuchen Veranlassung, welche mehrmals unser

---

[9]) Siehe Boltens Dithmarsische Geschichte 4r Thl. S. 94. 95.

Land heimsuchten, 1564 — 1566, 1581 — 1585, und 1602 — 1607 [10]). Eben diese Jahre sind es, in welchen viele Diaconate entstanden, wie bei der Vergleichung der vorangeschickten Uebersicht sich ergiebt. Bei mehreren wird ausdrücklich die Pest als Veranlassung der Einrichtung zweiter Predigerstellen angegeben, und von den übrigen, in diesen Zeiträumen errichteten Diaconaten läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß eben dieselbe Veranlassung Statt gefunden.

Die später, im Laufe des 17ten wie auch im 18ten Jahrhundert aufgerichteten Diaconate verdanken ihren Ursprung localen Verhältnissen, namentlich dem Anwachs einzelner Gemeinen. (vgl. Altona, Friedrichsberg, Friedrichsstadt u. s. w.)

In andern Gegenden der Herzogthümer, wo keine Diaconate waren, half man sich, wenn ein Prediger alt oder schwach wurde, vermittelst der Adjuncturen. Wo möglich ward der Sohn des Pastors ordinirt, und folgte dann in der Regel; war kein Sohn vorhanden, so pflegte der Adjunctus die Tochter zu heirathen, und so entstand eine Art Erblichkeit der Pfarren, die indessen ihren zureichenden Grund in dem Umstande hatte, daß, besonders im Schleswigschen, die Gebäude großentheils Eigenthum des Pastors waren, und daher der Antritt einer Pfarre in jenen geldarmen Zeiten nicht leicht einem andern, als dem Sohn oder Schwiegersohn des abgehenden Predigers möglich war. Eben darum blieben auch die Wittwen beim Dienst. Dieß mit den Folgen, auch hinsichtlich der Wahlgerechtsame der Gemeinen, weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort, und möge einer besonderen Abhandlung zu andrer Zeit zum Gegenstande dienen.

---

[10]) Vergleiche Kuß Jahrbuch der Naturereignisse 1ster Thl. bei den bezeichneten Jahren.

§. 4.

Verhältnisse der Diaconen zu den Pastoren und unter einander.

Im Allgemeinen läßt sich hier nur sagen, daß durchgängig, zumal in den älteren Zeiten, der Diaconus gegen den Pastoren immer in einer untergeordneten Stellung erscheint, wie mannigfach sich auch an einzelnen Orten hinsichtlich der Amtsverrichtungen die Verhältnisse gestalten mochten. Der gewohnte Begriff des Kirchherrn als Rector ecclesiae pflanzte sich aus der katholischen Kirche hinüber in die evangelische und es war natürlich, daß der Capellan auch nach der Reformation nicht aus dem alten Abhängigkeitsverhältnisse heraustreten konnte. Es scheint daher an vielen Orten der zweite Prediger in früheren Zeiten nur im Auftrage des Pastors Amtsgeschäfte verrichtet zu haben. War nun gar der Capellan Küster gewesen, und blieb noch Küster, so erschien er in der That nur als Gehülfe, Adjunctus oder Reserve-Prediger. Dazu kam noch die dem Pastor gebührende Schulinspection, welche gleichfalls, wo der Capellan der Schule vorstand, dieß Abhängigkeitsverhältniß noch verstärken mußte. Viel trug auch dazu der Umstand bei, daß für den zweiten und, wo ein solcher war, für den dritten Prediger, in den folgenden Zeiten der Name Diaconus gebräuchlich wurde (während in andern Ländern und in einigen Reichsstädten diese Benennung nach der Weise des apostolischen Zeitalters den Armenpflegern beigelegt ward). Zuerst kommt meines Wissens diese Benennung für das Amt eines zweiten oder dritten Geistlichen im Jahr 1556 in den Unterschriften der Confessio de Coena Domini [11]) vor, wo die Meldorfer

---

[11]) Unter andern abgedruckt in Westphal. monum. tom. III. p 1793—1796.

diesen Namen selbst gebrauchen, indem es heißt: Defuncto Pastore Ecclesiae Meldorpiensis subscripsimus nos Diaconi: M. Henningus Mulus. Georg. Richard, natione Hessus. — Die übrigen Capelläne bedienen sich in der Unterschrift dieser, so wie der Urkunde von 1544 (l. c. p. 1791—1793) der Ausdrücke: minister, minister verbi divini, Seminator verbi, Sacellanus, Concionator, Vicarius, Collega, Ecclesiastes, Coadjutor. In der Volkssprache blieb der Name Capellan vorherrschend, — und noch im 17ten Jahrhundert, als der Name Diaconus schon gebräuchlicher wurde, vermieden viele zweite Prediger es, sich selbst diesen Namen beizulegen. Man erinnerte sich nemlich, daß von katholischer Zeit her Diaconus eine niedrigere Ordnung von Geistlichen bezeichne, und manche Pastoren mochten vielleicht Standes- und Amtsverschiedenheit mit einander verwechselt und darnach ihr Betragen eingerichtet haben, wie denn auf der andern Seite auch manches Eindrängen in unbeikommende Geschäffte mag Statt gefunden haben. Merkwürdig ist übrigens, daß selbst die Gesetzgebung diesen damals angenommenen Standesunterschied einmal sanctionirt hat, wenn es nemlich in einer Verordnung K. Friedrich III. d. d. Flensburg den 25. April 1654 heißt: „Die Diaconi sollen ihren Pastoribus schuldigen Respect erweisen, hingegen die Pastores die Diaconos als Mitdiener am Worte Christi halten, und gütlich mit ihnen sich begehen, maaßen denn der ordo der Sacellanorum ein distinctus ordo verbleiben soll.“ Doch war bereits 1652. 17. Jul. verfügt worden, daß auch den Diaconen es erlaubt seyn solle, Beichte zu halten, Kinder zu taufen und Kranke zu besuchen, und daß es den Eingepfarrten frei stehen solle, in diesen Beziehungen sich an den Pastor oder den Diaconus zu wenden.

Am ersten scheint in den Städten sich mehr ein Verhältniß der Coordination unter den Predigern gebildet zu

haben. Hier hatten die Diaconen gleich Anfangs ihre bestimmten Predigten zu verrichten, und schon früh scheint hier ein wochenweises Abwechseln mit den Amtsgeschäfften beliebt worden zu seyn. Anderwärts bestimmte sich auch nach und nach durch Vertrag, Herkommen, oder oberliche Anordnung das Amtsverhältniß und die Geschäfftsordnung. Nur was die Confirmation anbetrifft, so blieb dieselbe, wie auch häufig das Copuliren, ein ausschließliches Geschäfft der Pastoren, bis auch hier unsere neuere Gesetzgebung, von dem Princip der Gleichstellung ausgehend, eine Veränderung hat eintreten lassen. Daß die Pastoren allein das Recht haben sollten, zu confirmiren, beruht auf einer Synodal-Verfügung d. d. Rendsburg den 28sten Oct. 1691. (S. Trogilli Arnkiel Christliche Confirmation derer Catechumenen. Schlesw. 1693. S. 22 u. 23, wo er noch hinzufügt: „In allen Herzoglichen, wie auch Adeligen Kirchen, die ich in diesen beiden Herzogthümern visitirt habe, administriren ebenfalls die Pastoren allein die Firmung, ausgenommen, da die Pastoren nicht Beicht sitzen. Also ist es auch in diesen Apenradischen Kirchen, beides in der Stadt und auf dem Lande gehalten, da nach dem alten Gebrauch der ersten Kirchen, die Pastoren nicht nur die Confirmation, sondern auch die H. Tauffe, das H. Nachtmahl — [in puncto consecrationis], die Copulationen und Begräbnisse allein verrichten.“)

Ein schlimmer Streitpunct blieb das 17te Jahrhundert hindurch, bis in das 18te hinein, selbst als die Amtsbefugnisse und Amtsverrichtungen sich regulirt hatten, unter den Pastoren und Diaconen der Rang. — In einigen Consistorien wurden die Diaconen aufgenommen, in andern nicht. In den Städten wollten Bürgermeister oder Rathsherrn dem Pastor wohl den Vortritt gestatten, nicht aber dem Diaconus. War einer Pastor gewesen, und kam etwa nach einer Stadt als

zweiter Prediger, so glaubte er leicht degradirt zu seyn, wenn er nun Diaconus heißen sollte. Da mußte nun die Regierung nachhelfen. Man erfand den Titel Compastor, der aus besonderen Rücksichten anfangs nur persönlich ertheilt wurde, späterhin Amtstitel ward. Zuerst scheint dieser Titel im fürstlichen Antheil aufgekommen zu seyn. Mitunter wurde auch bei Vacanzen eine Gleichstellung der Prediger hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen vorgenommen und sodann der darauf bezügliche Name Compastor verordnet, während wiederum an andern Orten eine Gleichstellung in der That Statt fand, und doch der Name Diaconus blieb. — Fehse in seiner Norderdithmarsischen Predigergeschichte unterscheidet noch sehr genau die Ausdrücke Pastor und Prediger. Erst nachher ist der Titel Pastor für alle ohne Unterschied gebräuchlich geworden.

Wo zwei Diaconen waren, scheinen dieselben anfangs nur nach dem Alter als ältester und jüngster Prediger unterschieden worden zu seyn, daher man kaum mit Sicherheit bei einigen Kirchen, z. B. zu Meldorf, ermitteln kann, wer in den ältesten Zeiten erster oder zweiter Diaconus gewesen. Wann der Name Archidiaconus aufgekommen, läßt sich nicht bestimmt angeben; allgemein gebräuchlich wurde derselbe in 17ten Jahrhundert. In Sonderburg blieb es Sitte, daß der jedesmalige älteste Diaconus, er mochte nun Frühprediger oder Nachmittagsprediger seyn, Archidiaconus hieß. — Einzig ist der Fall, daß auf Pellworm die beiden Diaconate durch die Namen Süder- und Norder-Capellanie unterschieden wurden.

§. 5.

Schulamt der Diaconen.

An sehr vielen Orten, besonders auf dem Lande, war den Diaconen der Unterricht der Jugend anvertraut, und bei den meisten Diaconaten auf dem Lande wird sich noch irgend eine oder die andere Spur von dieser Verbindung des Schulamts mit den zweiten Predigerstellen finden, entweder in den Obliegenheiten oder in den Einkünften dieser Stellen. — Im Laufe der Zeiten fingen aber die Diaconen an, die Schule verwalten zu lassen, und so giebt es wohl schwerlich noch irgend ein Diaconat, womit ein wirkliches Schulhalten verbunden ist, außer an einigen wenigen Oertern, wo in neueren Zeiten ein Rectorat und Diaconat combinirt sind. — Ein merkwürdiges Beispiel, wo das Schulhalten nicht nur als Obliegenheit, sondern als Befugniß und Gerechtsame des Diaconus in Anspruch genommen wurde, bietet Grundtoft in Angeln dar. 1662 den 28. Oct. kam durch Vermittelung des Hardespropsten in Husbye-Harde, Henricus Lullius, zwischen dem damaligen Diaconus, Jacobus Prehn, und der Gemeine eine Vereinbarung zu Stande, wornach der Diaconus die Schule „mit einer düchtigen Persohn versehen," alle Kinder aus der ganzen Gemeine aber diese Schule gegen ein vierteljähriges Schulgeld von 8 ß für jedes Kind, besuchen sollten. Nachmals legten die Eingesessenen in Langballig-Viertel eine Districtsschule an, und fanden sich mit dem Diaconus vermittelst einer jährlichen Lieferung von 14 Schip Roggen ab. Als nun auch die Eingesessenen in Dollerupholz ein Districtsschule erbauen wollten, protestirte der damalige Diaconus Johann Nissen unterm 1. July 1756 dagegen, und verlangte, daß die Dollerupholzer sich erst mit ihm abfin-

den sollten. Endlich kam unterm 26. Juny 1767 die Allerhöchste Entscheidung, daß die Grundtofter Schule zwar eine Kirchspielsschule bleiben, aber vom Diaconat getrennt, und baldmöglichst mit dem Küsterdienste vereinigt werden solle; das Kirchspiel aber solle in gewisse Schuldistricte getheilt werden, und jahrlich dem Diaconus 50 mℳ als Vergütung geben.

§. 6.

Adjuncti — Catecheten.

Aehnlichkeit mit den Diaconaten haben auch die Adjuncturen und Catechetenstellen, und müssen daher hier mit erwähnt werden.

Die Adjuncte sind bekanntlich zweierlei Art, entweder pro persona oder pro loco. Im Dänischen wurden sie durch die Ausdrücke personel Capellan und residerende Capellan unterschieden. Der Adjunctus pro persona ist eigentlich Vice-Pastor oder Vicarius eines Pastors, und wurde, besonders, wenn die spes succedendi, welche jetzt nicht mehr ertheilt wird, hinzukam, als Pastor betrachtet.

Residerende Capellan ist im Dänischen dasselbe, was bei uns Diaconus. Eigenthümlich ist das Amt eines Adjuncti ministerii, insofern derselbe mehreren Predigern als Gehülfe beigeordnet ist. So in Altona seit 1742, wo mit dieser Stelle 1743 das Amt eines Nachmittagspredigers in Ottensen verbunden ist; in Kiel, wo statt des Diaconus 1798 ein Adjunctus ministerii angestellt ward, und in Flensburg, wo der dänische Prediger Adjunctus ministerii ist.

Damit haben viele Aehnlichkeit die Catecheten. Dieses Amt kam im vorigen Jahrhundert auf, zuerst in

Kopenhagen bei der deutschen Kirche, sodann bei der Holmskirche, wo 1738 drei Catecheten angestellt wurden. Ihre Instruction ist zu lesen im ersten Stück der dänischen Bibliothek S. 374—385. — Zu Altona wurden 1736 zwei Katecheten am Waisenhause angestellt; doch war seit 1753 nur einer; diese waren aber nicht ordinirt. — Zu Barmstedt ward die Catechetenstelle 1740 errichtet, und ging 1821 ein. Hier war der Catechet Adjunctus ministerii. Gleichfalls 1740 ward der erste Catechet zu Elmshorn angestellt, mit dessen Amte die Stelle eines Hospitalspredigers verbunden ist, und welcher, seitdem die Catechetenstelle zu Barmstedt 1821 eingegangen ist, als Adjunctus des Ranzauischen Ministerii angesehen werden kann. — 1759 ward bei der St. Nicolaikirche auf Föhr ein ordinirter Catechet angestellt, dem der Pastor freie Station und 100 Rthlr. Gehalt geben mußte. Diese Stelle ging 1808 ein. — Zu Oldesloe stand 1752 Samuel Reimers als Catechet bei der Stadt- und Landgemeine, ward aber 1757 weiter befördert, worauf die Stelle nicht scheint wieder besetzt worden zu seyn.

§. 7.

Einziehung vieler Diaconate.

War man besonders im 16ten Jahrhundert und noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts darauf bedacht gewesen, neue Diaconate zu errichten, so gingen von nun an wiederum manche von denselben ein. Es mag wohl an nicht wenigen Orten derselbe Grund dazu gewesen seyn, der in Klixbüll angegeben wird: „Kein Einkommen, davon ein Diaconus sich kann unterhalten.“ — Temporäre Ursachen, nemlich Seuchen und Pest, hatten manchem Diaconat die Entstehung gegeben; waren diese Ursachen nicht mehr vorhanden, so zog man wohl die

Stelle wiederum ein; anderswo, nemlich an der Weſtſee, kamen manche Gemeinen durch die Waſſerfluthen, beſonders 1634 in klägliche Umſtände, und konnten nun nicht mehr zwei Prediger unterhalten. Daß von obenher die Einziehung von Diaconaten verfügt worden, kommt wohl zuerſt 1683 vor. Pontoppidan (Kirchenhiſtorie 4ter Thl. S. 618) führt ein Königl. Reſcript an den Odenſeeiſchen Biſchof Kingo vom 24ſten März 1683 an, des Inhalts, daß die reſidirenden Capellan-Dienſte im Königl. Antheil der Inſel Alſen, weil ſie den Pfarrern, die ihr Amt ohne Gehülfen wohl beſtreiten könnten, nur zur Laſt wären, nicht wieder beſetzt werden ſollten. — Für Süder-Dithmarſchen ward unterm 9. Sept. 1707 verfügt, daß die Diaconate zu Hemmingſtedt, Süderhaſtedt, Norderhaſtedt, Albersdorf und Burg eingehen ſollten; die Albersdorfer behielten indeſſen auf desfalls gemachte Vorſtellung ihr Diaconat. — Beſonders ſeit den 80ger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden viele einzelne Diaconate eingezogen. Es gab wirklich viele kleine Stellen, auf denen, bei dem geſtiegenen Preiſe der Lebensbedürfniſſe, nur kümmerlich eine Familie leben konnte, auch war manches Diaconat entbehrlich geworden, ſeitdem die Diaconen nicht ſelbſt mehr mit dem Schulweſen ſich befaßten; das Schulweſen hingegen war der Verbeſſerung bedürftig, und dazu iſt denn ein großer Theil des Einkommens der eingegangenen Diaconate verwendet worden, mithin an vielen Orten ſeiner urſprünglichen Beſtimmung wiedergegeben.

Nachträgliche Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatz,

von

Subrector Asmussen.

Es ist bei dem, was ich zu den fleißig gesammelten Nachrichten meines Freundes hinzuzufügen mir erlaube, nicht meine Absicht, solche zu vervollständigen, wozu ich auch nicht im Stande bin. Nur zwei Diakonate könnten noch angeführt werden: eins zu Kropp, welches 1659 einging [1]), eins zu Propsteihagen, wegen dessen Einziehung 1639 der Pastor Lange daselbst sich beschwerte [2]). In der Angabe der Zeit, wann gewisse Diakonate gegründet oder eingezogen wurden, weichen die im Kirchen- und Schulalmanach gegebenen Nachrichten einige Mal etwas ab. So wird die Errichtung des Diakonats zu Neuendorf, Pr. Münsterdorf, ins J. 1580 gesetzt.

---

[1]) Kirchen- und Schul-Almanach III. S. 188. Hiezu noch eine nachträgliche Notiz von Herrn Pastor Jensen: „ungefähr bis 1636 war Johannes Gericius hier Diaconus. In diesem Jahr folgte Petrus Polmannus, der anfangs Conrector zu Bordesholm war, 1625 Diaconus zu Morsum auf Nordstrand, 1627 Pastor auf Helgoland, hier aber wegen Streitigkeiten mit dem Landvogt dimittirt wurde 1636. Mit dem Diaconat war zu Kropp die Küsterstelle verbunden. Polmann schreibt sich 1642 Diaconus Ecclesiae Croppensis, s. Lackmann VII. p. 298.“

[2]) Acten des Generalsuperint.-Archivs.

Das Diaconat zu Brügge soll 1724, das zu Hemme 1783, das zu Husum (die dritte Predigerstelle) 1792, das zu Kating 1720 eingegangen, die beiden Diaconate zu Mildstedt 1778, die beiden zu Burg auf Fehmarn 1787 vereinigt worden seyn. Auch könnten noch die Capellanstellen an Kirchen, welche früher Capellen waren und erst nachher Parochialrechte erhielten, genannt werden, z. B. Großenaspe, welches zu Neumünster, Michaelisdonn, welches zu Meldorf bis 1610 gehörte u. a.

Dagegen möchte ich zur Erörterung der Diaconatverhältnisse [3]), wie selbige theils durch Herkommen, theils durch Uebereinkunft, theils durch gesetzliche Verfügungen sich gebildet haben, auch meinen Beitrag geben. Es ist bekannt, daß in diesen Verhält-

---

[3]) In einem Aufsatz der Prov.-Berichte von 1797. H. 1. S. 38 — 57 „Ueber einige Diaconatverhältnisse in den schleswig-holsteinischen Kirchen“ sind die rechtlichen und factischen Verhältnisse nur in Beziehung auf die Führung der Kirchenbücher, die Theilung der Amtsgeschäfte und insbesondere der Schulaufsicht dargestellt, und Gründe angeführt, warum die Theilnahme der Diaconen an diesen Geschäften zu wünschen sey. — „Was die Führung der Kirchenbücher und die Ausstellung der Extracte und Scheine betrifft, so ist dies an verschiedenen Orten verschieden. An einigen führt der Diaconus sie abwechselnd mit dem Pastor, an andern nur über die ihm privative zustehenden Amtsverhandlungen, z. B. Taufen, an andern hat er gar keinen Theil daran. Was besser ist, scheint auf der Hand zu liegen, nämlich daß die Kircherbücher überall von beiden Predigern geführt werden. Dann controllirt der eine den andern, und es ist dafür gesorgt, daß Alles, und daß Alles auch richtig hineinkömmt.“ (Diese und einige der folgenden mit H. bezeichneten Bemerkungen sind von Herrn Pastor Harms beigefügt.)

nissen, wie sie zur apostolischen Zeit vorkommen, nachher sich manches änderte und durch Kirchengesetze näher bestimmt wurde. Schon Cyprian stellt die Diaconen als ministri der Bischöfe und Presbyter dar, um in der Kirche beim Gottesdienst aufzuwarten. So auch das Concilium zu Nicea can. XVIII. Sie verrichteten daher den Dienst am heiligen Tisch und die Sorge für Wittwen und Arme in Auftrag der vorgesetzten Geistlichen, und theilten nach ihrer Anweisung die Allmosen aus. Wenn aber der Bischof es ihnen verstattete und auftrug, konnten sie auch lehren, taufen, das Abendmahl austheilen und die h. Schrift vorlesen. In der Regel waren sie nur Assistenten beim Gottesdienst und bei andern kirchlichen Geschäften, wie sie denn auch nur niedere Weihe hatten. Nach den Kirchengesetzen bestanden ihre Functionen darin, daß sie 1) dem Bischof oder Presbyter bei der Messe und andern heiligen Handlungen assistirten; 2) dem Bischof die bemerkten Mängel und Unordnungen anzeigten, und daher die Augen desselben genannt wurden; 3) die Oblationen auf dem Altar vertheilten und den Tisch des Herrn besorgten; 4) das Evangelium verkündigten und öffentliche Gebete verrichteten; 5) im Nothfalle auch priesterliche Handlungen vornahmen, übrigens aber den Priestern Achtung und Gehorsam schuldig waren [4]). Andere Dienste geringerer Art wurden den Subdiaconen, Ostiarii und Lectoren übertragen.

Indem man nun in der protestantischen Kirche Name und Amt der Diaconen beibehielt, veränderte sich letzteres wesentlich dadurch, daß die Diaconen im Allgemeinen als wirkliche, zu Ministerialhandlungen und zur Seelsorge berufene, in der geistlichen Weihe den Pastoren gleichstehende Geistliche betrachtet wurden, und demzufolge

---

[4]) Ziegler de Diacon. c. 10 ff.

berechtigt waren, Beichte zu hören, das h. Abendmahl auszutheilen, zu taufen, zu predigen und die übrigen geistlichen Functionen zu verrichten, sofern diese nicht durch besondere Anordnung den Pastoren vorbehalten waren. Gleichwohl bildete sich vielerwärts in Folge der hinübergenommenen katholischen Ansicht ein subordinirtes Verhältniß, so daß die Pastoren eine gewisse Oberleitung in Sachen des Cultus und der Seelsorge behielten, und daß die Diaconen ihnen Achtung und Folgsamkeit beweisen sollten. Daher bestimmte die sächsische Kirchenordnung vom J. 1577, daß die Wahl eines Diaconus nicht ohne Zustimmung des Pfarrherrn geschehen solle, indem ersterer als Gehülfe des letztern angesehen, daher auch bisweilen Helfer genannt wurde. Dieselbe Ansicht liegt auch der pommerschen und mecklenburgischen Kirchenordnung zum Grunde. In der erstern heißt es: „der Pastor schal mit synen Coadjutoribus alse mit synen Brödern umme gahn, de Coadjutores schälen sick nicht wedder de Pastores erheben, söndern en in Demuth alse ähren Oldesten in Ehren holden, en im Kerken-Regiment gehorsam seyn, und alle Sonnabend sick mit dem Pastoren verglicken, wo idt in der folgenden wecken der Kerken schal geholden weren.“ Nach der letztern sollen die Diaconen mit Rath und Vorwissen ihrer Pastoren die Materien auswählen, über welche sie an Wochentagen predigen. In andern Ländern wurden sie noch mehr den Pastoren untergeordnet, so daß sie auf Befehl derselben Amtshandlungen verrichten, dem Pastoren helfen, an ihn über vorkommende Casualfälle berichten und sich mit ihm berathen, auch bei der Kirchenzucht ihn unterstützen sollten [5]).

Auch da, wo ein mehr coordinirtes Verhältniß Statt fand, behielt doch der Pastor den seinem Alter,

---

[5]) Böhmer Jus eccles. T. I. l. I. Tit. XIII. p. 544.

seiner Erfahrung und der ersten Pfarrstelle gebührenden Vorzug [6]). In dieser Beziehung schreibt die sächsische Kirchenordnung vor, daß hinführo, so viel möglich, keiner zu einer Pfarre verordnet werde, der nicht vorher eine Zeitlang Diaconus gewesen, und daß in Städten, wo mehr als ein Capellan an einer Kirche stehe, neben den jüngern ein älterer Diaconus seyn müsse, durch welchen jene die nöthige Anweisung erhalten könnten. Daß aber die Pastoren vermöge ihres Vorzugs nicht allein die Hauptpredigten, sondern gewöhnlich auch einige andere Functionen, z. B. Copulationen, Confirmationen, mit Ausschließung der Diaconen behielten, war in einem rechtlichen Anspruch begründet, den sie auf die damit verknüpften Einnahmen hatten [7]). Merkwürdig ist die veränderte Ansicht von der Verwaltung der Sacramente, welche an einigen Orten auf die Diaconen allein überging. Denn während nach katholischen Grundsätzen die Consecration der Eucharistie nicht von einem Diaconus verrichtet werden konnte, während in Folge dieser Ansicht auch bei der Reformation an einigen Orten die

---

[6]) „Das Verhältniß zwischen Pastoren und Diaconen möchte noch überall ziemlich so stehen, daß einestheils die Pastoren klagen, der Diaconus greife vor und ein; schon Arnkiel hat bittere Klage über das Volk der Diaconen geführt, — anderntheils die Diaconen über Pastorendruck ja so stark. Manches freilich, was ein Druck heißet, mag wohl keiner seyn, Vieles ist es gewiß in der That, und gehet theils von der Persönlichkeit des Pastoren, theils von ihrer amtlichen Stellung zu einander aus. Persönlichkeiten lassen sich nicht ändern, indeß die amtliche Stellung läßt sich dem Frieden näher rücken. Ein großer Schritt dahin würde schon die Einrichtung seyn, daß man überall die Gebühren excl. das Beichtgeld, wo das üblich ist, theilen müßte, sowohl die normirte Gebühr, als was etwa mehr gegeben wird.“ H.

[7]) Corp. C. H. III. p. 1432.

Verwaltung der Sacramente, insbesondere des h. Abendmahls, den Diaconen nicht verstattet wurde, außer wenn der Pastor krank war, oder es ihnen auftrug, ist es an andern Orten, wenigstens in späterer Zeit, dahin gekommen, daß die Pastoren sich gar nicht mit der Abendmahlsfeier befaßten, und auf diese Weise der priesterliche Character von den Pastoren auf die Diaconen überging, wie z. B. in Hamburg und in einigen Städten unseres Landes [8]) geschehen ist. Dort haben daher die Diaconen allein den Beichtstuhl, und die Hauptpastoren sind vorzugsweise aufs Predigen angewiesen.

Das Verhältniß der Diaconen unter sich, wenn mehrere an einer Kirche standen, hat sich wohl allenthalben so gebildet, daß sie in Amt und Stand einander gleich stehen. Auch wo Archidiaconen vorkommen, ist dieser Name nur ein Titel und gewährt weder einen Standesvorzug, noch größere Amtsrechte in Verhältniß zu den andern Diaconen. Sofern indeß die Diaconen insgesammt gleichsam ein collegium Diaconorum ausmachten, war der Archidiaconus der primus inter pares, dem daher auch der Vortritt, stellenweise vielleicht auch diese oder jene Verrichtung zukam. Nicht passend übrigens hat die protestantische Kirche diesen Namen aus der katholischen entlehnt, wo der Archidiaconus einen bedeutenden Theil der Kirchengewalt des Bischofs jure delegato verwalte, in gewissen Theilen der Diöcese visitirte und kirchliche Jurisdiction über die Geistlichen ausübte. Nach dem westphälischen Friedensschluß konnten

---

[8]) „Von einer holsteinischen Kirche ist uns bekannt, daß beim Abendmahl die Consecration dem Diaconus ausschließlich zukommt, und der Hauptpastor es nur mit austheilet. Vielerwärts ist auch Gebrauch, daß der eine Prediger allezeit das Brodt, der andere den Wein austheilet, letztern wol meistens der Consecrant." H.

evangelische Archidiaconen zum Genuß derjenigen Pfründen in gemischten Domcapiteln gelangen, welche in Folge des Normaljahrs bei einer Vacanz evangelischen Geistlichen zugetheilt werden mußten [9]).

Ueber die Art und Weise, wie sich in unserm Lande die Verhältnisse der Diaconen allmählig und mit manchen localen Verschiedenheiten gebildet haben, läßt sich eine erschöpfende Darstellung kaum geben, wofür denn auch das nicht gelten will, was ich zu den Bemerkungen meines Freundes hier noch hinzufüge. Die Gesetzgebung hat manche durch Herkommen und Vertrag entstandene Verschiedenheiten gebilligt, andere selbst verfügt, und anfänglich über den Stand der Diaconen, wie Jensen anführt, selbst geschwankt. In Beziehung auf die äußere Stellung der Diaconen zu den Pastoren bestimmt ein Rescript des Herzogs Friederich [10]) d. d. 7. Aug. 1647, daß die Diaconen in den Städten, welche länger als die Prediger auf dem Lande im Amte gewesen, und eine Zeit von Jahren in den Consistorien gesessen, den Landpredigern secundum ordinem receptionis oder aetatem ordinationis vorgehen sollen. Nach zweien Rescripten Christians V [11]) d. d. 15. April 1671 und 30. Jul. 1672 sollen die ordinirten Adjuncte und eventuellen Nachfolger der Pastoren denselben Rang haben, wie die Pastoren, also den Diaconen vorgehen, aber sich nicht herausnehmen, selbst den Pastoren bei Zusammenkünften vorgehen zu wollen. Dagegen sollten die Diaconen in den Städten und auf dem Lande die Präcedenz vor den Rathsherrn haben, was sich indeß in Lütjenburg nach dem Alter richtete [12]).

---

[9]) Böhmer a. a. O. p. 547.

[10]) Corp. C. H. I. p. 254.

[11]) Daselbst I. p. 999.

[12]) Daselbst II. p. 113. III. p. 1265. „Die erste Namens-

Das Verhältniß der Diaconen zu dem Landesherrn, zu den Visitatoren und Consistorien mußte sich im Wesentlichen gleich dem der Pastoren gestalten, doch in Betreff der Consistorien war es etwas verschieden. In den städtischen Consistorien waren gewöhnlich die Diaconen Beisitzer, und sind es größtentheils noch. Aber in den Landconsistorien wählte man dazu einige Hauptpastoren aus, wie zum Segeberger die 5 ältesten in der Probstei. Von dem süderdithmarsischen, wozu anfänglich alle Prediger der Landschaft gehörten, wurden durch Verfügung vom 29. Jun. 1745 die Diaconen ausgeschlossen, weil sonst beide Prediger sich von ihrer Gemeinde öfter entfernen mußten. Das Consistorium sollte forthin nur aus dem Landvogten, dem Probsten, den beiden meldorfischen Compastoren und dreien Landpredigern bestehen [13]). In Hinsicht auf die Wahl eines Superintendenten konnte in Norderdithmarschen [14]) der dem Herzog zu diesem Amte vorzuschlagende Geistliche auch aus den Capellanen genommen werden. In derselben Landschaft haben noch,

---

unterschrift in den Kirchencollegien und deren Erlassen haben in Dithmarschen ehedem die Prediger überall gehabt, gleichwie in Consistorialsachen der Probst, und sind resp. Landvogt und Kirchspielvogt mit ihren Unterschriften gefolgt. Hinsichtlich des Landvogts hat sich das schon vor langer Zeit umgekehrt gestaltet, hinsichtlich des Kirchspielvogts aber haben ihm in Hennstedt beide Prediger die Präsubscription einräumen müssen, in Folge eines um die Mitte des vorigen Jahrhunderts geführten Processes, der auch abgedruckt worden ist unter dem Titel: Diffamations-Historie ff. In Lunden ist erst vor wenigen Jahren die Veränderung eingetreten, daß nach dem Pastoren und vor dem Diaconus der Kirchspielvogt unterschreibt." H.

[13]) Daselbst II. p. 400. 820.

[14]) Nach einer handschriftlichen Verordnung Johann Adolph's d, d. 5. Jul. 1605.

so viel ich weiß, die Diaconen beim Tode des Hauptpredigers einen Anspruch darauf, zu dessen Stelle präsentirt zu werden, wenn gegen ihre Lehre und ihren Wandel nichts zu erinnern ist. In Eiderstedt haben die Capellane auch Antheil an der Wahl des Probsten; doch was das Aufrücken derselben betrifft, so wurde verfügt, daß die Gemeinen, welche Präsentationsrecht haben, ihre Diaconen nicht ohne Königliche Bewilligung zum Hauptpastorat aufrücken lassen sollten [15]). Daß übrigens die Diaconen von jeher eben so wie die Pastoren geprüft, vocirt, ordinirt, beeidigt und zur Beobachtung der Gesetze sowohl als des Gehorsams gegen die Vorgesetzten verpflichtet wurden, versteht sich von selbst, wenn gleich bei der Anstellung derselben an mehreren Orten der Unterschied eingetreten ist, daß die Hauptprediger durch Königliche Ernennung, die Diaconen durch Wahl berufen werden [16]).

In Rücksicht auf die Amtsverrichtungen der Diaconen in der Gemeinde und ihr daraus fließendes Verhältniß zu den Pastoren sind beide verpflichtet, ohne Zank und Hader in Frieden ihr Amt zu führen, nicht gegen einander zu predigen oder einander zu verketzern und dadurch Spaltungen in der Gemeinde anzurichten, und wegen etwaniger Vergehen des Collegen denselben privatim zu ermahnen, oder wenn dieß nichts fruchtet und öffentliches Aergerniß aus solchem Wandel entsteht, dem Vorgesetzten Anzeige zu thun [17]). Die Amtsgeschäfte

---

[15]) Eiderst. R. L. im Corp. St. S. I. p. 138. Verfügung vom 9ten Febr. 1750, daselbst p. 378.

[16]) „In Süderdithmarschen präsentirt zu den Haupt- und andern Pastoraten die Statthalterschaft, zu den Diaconaten aber wählt nicht allein, sondern präsentirt auch die Gemeinde, letzteres durch ihre Vorsteher." H.

[17]) Corp. C. H. I. p. 249. 267.

haben sie so unter sich zu theilen, wie Gesetz und Herkommen es bestimmen. Das erstere verfügt überhaupt, daß den Diaconen Beichte, Taufe, Krankenbesuch, Mitaufsicht über die Schulen und Theilnahme am Armenwesen zukomme; das letztere hat sowohl in diesen als in andern Stücken manche locale Verschiedenheiten eingeführt. So haben die Diaconen bisweilen die Frühpredigt oder die Nachmittagspredigt zu halten; anderswo wechseln sie in der Hauptpredigt mit dem Pastor alle 14 Tage, oder halten solche nur alle 3 Wochen, und im Winter gar keine, als nur an hohen Festen. Mit den in der Woche vorkommenden Ministerialhandlungen wird an vielen Orten Woche um Woche gewechselt, doch mit Ausnahme der Haustaufen und Haustrauungen. In frühern Zeiten geschah es aber nicht selten, daß trotz der Verordnung vom 17. Jul. 1652 die Pastoren die alleinige Verrichtung mancher Amtshandlungen wegen der davon zu erhebenden und zu ihrem Salarium gerechneten Accidentien in Anspruch nahmen, die Diaconen dagegen die Theilnahme daran kraft ihres Amtes begehrten. Ein zwischen den Pastoren und Diaconen des Münsterdorfischen Consistoriums darüber entstandener Streit wurde durch landesherrliche Commissarien geschlichtet und der Vertrag von Friedrich III, [18]) ratificirt, welcher dahin lautete, daß den Diaconen, weil ihnen potestas clavium zukomme, auch das Beichtsetzen, Taufen, Krankenbesuchen frei stehe, doch sollten sie den Pastoren keine Beichtkinder abspenstig machen, und denselben überhaupt den gebührenden Respect beweisen. Den Eingepfarrten sollte es zwar verstattet seyn, ihren Beichtvater nach Belieben zu wählen, aber nicht ohne erhebliche Ursachen von ihm abzugehen [19]).

---

[18]) d. d. 25. April 1654 im Corp. C. H. II. p. 109.

[19]) Diese durch spätere Verfügungen mehrmals und allgemein erneuerte Beschränkung ist durch die Verfügung vom 4ten

Die Copulationen blieben den Pastoren vorbehalten [20]), selbst in den Familien, deren Beichtvater der Diaconus war. Zum Ersatz des Beicht- und Taufgeldes, welches die Pastoren auf diese Weise etwa einbüßten, erhielten sie ein freiwilliges Opfer in der Kirche an den 4 hohen Festen. In einer nähern Declaration dieser Puncte d. d. 18. Jul. 1654 wurde nach Vermittelung des Statthalters und Steinburger Amtmannes, Grafen Christian zu Rantzau, und mit Zustimmung der Pastoren und Diaconen, nochmals festgesetzt, daß die Beichtenden ohne erhebliche Ursache weder vom Pastor noch vom Diaconus abgehen, daß neue Eheleute oder Familien, Knechte und Mägde die Freiheit haben sollten, bei dem einen oder dem andern zur Beichte zu gehen, und daß es von den Eltern abhänge, wen sie zur Taufe ihrer Kinder wählen wollten. Nach einer für Elmshorn d. d. 21. Septbr. 1742 erlassenen Verfügung [21]) sollte der zweite Prediger daselbst zwar in Ansehung des Beisitzes im Consistorio den Titel Compastor behalten, aber in seinen Amtsverrichtungen den andern Diaconen in den Herzogthümern nach der Constitution von 1654 gleich stehen, also 1) am Sonntage Nachmittags beständig, in der Woche wechselsweise, und am Sonntage Vormittags alsdann predigen, wenn der Pastor des Nachmittags eine Leichenpredigt zu halten habe; 2) mit dem Catecheten gemeinschaftlich das Abendmahl austheilen; 3) die Kinderlehre in der Kirche halten, wenn der Catechet verhindert war; 4) Beichte

---

Jan. 1832 völlig aufgehoben worden, so daß jeder nun seinen Beichtvater nach Gutdünken mit einem andern vertauschen kann.

[20]) Anderswo waren schon im 17ten Jahrhundert die Diaconen berechtigt zu copuliren, Reser. für Tönningen d. d. 21. April 1684 im Corp. St. S. III. 2. p. 57.

[21]) Corp. C. H. III. p. 1432.

halten und die Kinder seiner Confitenten, mit Ausnahme der unehelichen, taufen; 5) Schulen- und Krankenbesuche mit dem Pastor theilen. Alle übrige Handlungen mit den Gebühren dafür, namentlich die Confirmation, die Ertheilung von Echtebriefen, die Proclamationen der Verlobten, wurden dem Pastor vorbehalten. Nach einem zwischen dem Pastor und Diaconus zu Lütjenburg geschlossenen und vom König bestätigten Vergleich d. d. 19. Octbr. 1736 stand es den Eingepfarrten frei, die Fürbitten und Danksagungen entweder bei dem Pastor oder bei dem Diaconus zu bestellen, nur sollten sie dem Beichtvater nicht vorbeigehen; die Brautkrone bei Hochzeiten wurde abwechselnd von beiden ausgethan. Die Verlobungen, Proclamationen und Copulationen nebst den Gebühren dafür behielt der Pastor. Doch war er verpflichtet, dem Diaconus jährlich 60 Rthlr. zu entrichten [22]).

Die Haltung der Catechismuspredigten und des Catechismusexamens für Jung und Alt wurde schon in der gemeinschaftlichen Verordnung vom 14ten Dec. 1623 allen Predigern befohlen, mußte aber wegen Nachlässigkeit und Versäumniß in diesem Theil ihres Amtes oft und bei Strafe der Suspension und Remotion eingeschärft werden [23]). Allmählig kam es vielerwärts dahin, daß diese Predigten und Catechisationen den Diaconen allein übertragen wurden. So wird in einer für die Münsterdorfische Probstei gegebenen Constitution [24]) Friederichs III. befohlen, daß die Diaconen jeden Sonntag Nachmittags eine Catechismuspredigt halten, und daß sie mit und neben den Pastoren alle Monat ein

---

[22]) Daselbst III. p. 1245 ff.

[23]) So durch die Constitution d. d. 14. Oct. 1646 und durch das Rescript d. d. 14. Aug. 1647, Corp. C. H. I. p. 246 ff.

[24]) d. d. Glückstadt 29. Oct. 1656, Acten des G. S. Archivs.

examen catecheticum anstellen sollen. Im Glücksburgischen wurde in Betreff der nach der dortigen Kirchenordnung von 1664 des Sommers sonntäglich, des Winters monatlich zu haltende Catechisationen d. d. 15. Sept. 1704 verfügt [25]), daß die Pastoren und Diaconen solche abwechselnd übernehmen sollten, welches im J. 1728 wieder ernstlich eingeschärft wurde. Eine herzogliche Verordnung d. d. Glücksburg 23. Jun. 1735, welche überhaupt gesetzliche Bestimmungen über die Amtsverhältnisse der Prediger und Diaconen zu Broacker, Ulderup und Satrup enthält, theilen wir, als unbekanntes Actenstück, aus dem G. S. Archiv hier im Anhange mit.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein ꝛc.

Als Wir mit nicht geringem Widerwillen vernehmen müssen, wasgestalt zwischen den Pastoren und Diaconen zu Broacker, Ulderup und Satrup in dem zu Unserm Fürstenthum Glücksburg gehörigen Sunderwittischen District einige Uneinig- und Streitigkeiten, wegen gewisser dem einen oder dem andern Theil, privative oder conjunctim beikommenden Amts-Verrichtungen, sich hervorgethan, welche nicht nur zu verschiedenen Weiterungen bereits Anlaß gegeben, sondern auch an Statt die ihnen allerseits anvertraute Gemeine durch einmüthige Erbauung und zusammengesetzte Bearbeitung in dem Werke des Herrn zur Besserung der Seelen und zum Christlichen Leben geführet werden sollen, bei vielen Aergerniß und andere übele Folgen erwecken können, wenn nicht solche

---

25) Acten des G. S. Archiv.

Mißhelligkeiten durch Unsere Landesfürstliche Verfügung nach Maaßgebung göttlichen Worts und Christlicher Rechte abgethan, und auch dadurch das von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren glorwürdigsten Andenkens, in von Zeit zu Zeit geschehener Einführung guter Kirchen-Verordnungen gehabtes Christlöbliches Absehen fortgesetzet und befestiget würde: So haben Wir zu solchem Ende durch einige Unserer Räthe und dazu besonders committirte Pastores die angebrachte gravamina und dagegen eingelegte Beantwortung auch weiter von beiden Theilen übergebene Vorstellung nebst deren Beilagen, mit behörigem Fleiß erwegen und untersuchen, auch derselben Gewissens- und pflichtmäßigen Bericht darüber an Uns zu Unser regulirung unterthänigst abstatten lassen.

Wollen und verordnen hierauf alles Ernstes, daß, weilen

1.

die Pastores und Diaconi an vorbemeldeten Kirchen einerley vocationes, quoad actus ministeriales, erhalten, auch bishero von beyden ohne Unterschied Beicht gesessen und die absolution mitgetheilet worden, also dem Pastori nicht erlaubt den Diaconum anzuweisen, daß dieses oder jenes Beichtkind überhaupt und also auch des Diaconi Beichtstuhls sich enthalten, und demnächst nach des Pastoris Gutbefinden, dazu wieder admittiret werden solle, sondern des Diaconi eigenem Gewissen und hinkünftiger Verantwortung zu überlassen sey, eine Prüfung bei sich anzustellen, ob der zu seinem Beichtstuhl sich einfindende Beichtling dazu gelassen werden könne oder nicht, da denn bey etwa überbleibendem Zweifel und wenn dieserhalben bey einem oder andern Vorfall ein dissensus inter Pastorem et Diaconum sich hervor thun würde, solches an Unser Fürstliches Consistorium referiret und von selbigem die Verfügung darüber ertheilt werden soll, Wobey

2.

Unser Landesfürstl. Befehl dahin ergehet, einem jeden Parochiano, wenn er zum erstenmal in einer der oberwähnten Kirchen des heiligen Abendmals sich zu bedienen gedenket, freyzustellen, ob er zu des Pastoris oder Diaconi Beichtstuhl sich halten wolle, selbiger aber den einmahl erwählten Beichtvater ohne höchstwichtige, allenfalls von Unserm Consistorio zu approbirende Ursache nicht verändern solle. Daher denn auch

3.

derjenige Pastor oder Diaconus, welcher eines Beichtlings curam animarum bei gesunden Tagen gehabt, selbige auch bis an dessen Tode zu behalten, seinem vorigen Beicht-Kinde auf dem Kranken-Bette das hochwürdige Abendmahl zu reichen befugt sein, und die dazubenöthigte vasa ecclesiastica, in so weit selbige bei den Sonnewittischen Kirchen nicht bereits vorhanden, von denen Geldern in der Kirche angeschafft werden sollen, damit der Diaconus sowohl als der Pastor dergleichen Geschirr in seinem Hause, und auf erforderten Fall sogleich bey der Hand haben möge.

4.

Soll dem Diacono sowohl als dem Pastori und zwar einem jeden von ihnen den bei ihm beichtenden Pfarrkindern die verlangten Beicht-Scheine zu geben erlaubt seyn, dahingegen die Pastores alleine, als in deren Verwahrung die Kirchenbücher sich befinden, alle Geburts-attestata auszufertigen haben, jedoch, daß wenn eine weitere Bescheinigung, als des Pastoris Unterschrift dazu erforderlich wird, sodann die Mitunterschrift des Diaconi vor andern den vorigen beizufügen sey.

5.

Sollen Diaconi an denen Tagen, da sie ihr eigen Amt, und nicht selbiges für den Pastorem, verrichten,

das accidens von denen sodann vorfallenden Kindtaufen zu genießen haben, dahingegen das copuliren und die Haltung der Leichenpredigten sammt denen dahinfallenden Gebühren denen Pastoribus alleine vorbehalten verbleiben, wiewohl auch denen Diaconis diejenigen accidentia, so sie desfalls bishero genossen, nicht zu entziehen seyn. Nach Abgang aber des einen oder andern von den jetzigen Pastoren im Sonnewittischen District, sollen der dortige Diaconus und seine Successores überhaupt alle und jede accidentien erheben, welche an denen Tagen vorfallen, da sie das Geistliche Amt für sich und nicht für den Pastorem verwalten.

6.

Wenn auch an denen Tagen, da Diaconi für sich predigen, publicanda vorkommen, so sind die attestata darüber von den Pastoribus auszufertigen, und daferne hinkünftig

7.

über Kirchen-Sachen zu conferiren seyn möchte, sollen Diaconi jeden Orts allemal mit dazugezogen, in dergleichen Versammlungen aber keine Sachen, welche ad jurisdictionalia gehören, vorkommen sollen, als deren Untersuch- und Entscheidung der von Uns gesetzten Obrigkeit lediglich zu überlassen, und wie

8.

sowohl Diaconi als Pastores zur Haltung Unsers Consistorii, imgleichen examinirung der Candidaten mit zu admittiren, so wollen Wir Uns gnädigst vorbehalten, jedesmal gewisse membra solcherhalben zu ernennen, anbeneben bey sich eräugnenden vacancen der Pastoraten, wegen der sodann an Statt der bisherigen Diaconen zu bestellenden Compastoren Unsere weitere Verfügung ergehen zu lassen. Diesemnach ist

9.

zu gleichmäßiger Aufrechthaltung einer guten Ordnung in Unsern Kirchen Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß, da die Diaconi gleich denen Pastoribus an dem Altar dienen und mit diesem einerley actus ministeriales verrichten, sie auch an denen jährlich einfallenden 4 Opfertagen, ihr bishero in dem Diaconat-Stuhl empfangenes Opfer künftig hin von dem Altar, so wie die Pastores, einnehmen mögen.

10.

Sollen hinkünftig die Pastores bei einer jeden Kirche, sowohl in Unsern Sonnewittischen als Angelschen Districten ein besonders zu denen Einkünften und Ausgaben der Kirchen gehöriges Buch halten, in welchem vorgängig aus dem bey Unserm Probsten vorhandenen Haupt-Buch ein umständliches Verzeichniß von dem jetzigen Zustande der Kirche, bey welcher jeder Pastor stehet, einzuführen, auch hiernechst allemal bey Aufnehmung der Kirchen-Rechnung desselben Verbesserung sowohl, als die Anwendung derer eingeflossenen revenüen mit Zuziehung des Diaconi und der Kirchgeschwornen niederzuschreiben seyn, wiewohl bey Unserm Probsten das Hauptbuch sowohl als der Ueberschuß der Gelder, ingleichen derselben Beleg- und Berechnung, nach als vor verbleibet.

11.

Werden die von Unserm Hochsel. Herrn Groß-Vater, Herzog Christian, glorwürdigsten Andenkens in ao. 1664 und 1682 abgelassene, wie auch alle andere in Unserm Fürstenthum Glücksburg, vorhin ergangene Kirchen-Ordnungen, in soweit selbige nicht von Uns oder Unsern Vorfahren geändert, nach allen ihren Inhaltungen hiedurch confirmiret, und wollen Wir ernstlich, daß denenselben in allem stricte nachgelebet und insbesondere

keinem Unserer Prediger in denen vorgeschriebenen Collecten etwas zu mutiren oder zu kürzen oder auch das heilige Abendmahl im Sitzen zu administriren erlaubt sein soll, sondern im Fall einer oder anderer Prediger, erweislicher Schwachheit halber, das hochwürdige Abendmahl nicht im Stehen reichen könnte, hat er solches Unserm Probsten geziemend anzuzeigen, und nach darüber von selbigem abgestatteten Bericht Unsere Verfügung zu gewärtigen; Da auch

12.

In Unserm Sonnewittischen District sich sehr viele aufhalten, welche der Dänischen Sprache entweder gar nicht, oder doch so weit nicht kundig sind, daß sie die Dänischen Predigten verstehen können, so sollen allemahl am 3ten Sonntage, a dato insinuationis dieser Unsrer Verfügung anzurechnen, in Unsern Kirchen zu Broacker, Uldrup, Satrup und Nubell die Predigten in deutscher Sprache gehalten und solchergestalt beständig fortgefahren, auch die Jugend in denen Schulen sowohl in deutscher als in dänischer Sprache unterrichtet werden, als wornach, und daß darüber gehalten werde, Unser Probst zu sehen sich äußersten Fleißes angelegen sein lassen wird.

Damit nun dieser Unser zum wahren Besten Unser Kirchen abzielenden Verordnung desto unverbrüchlicher nachgelebet werden möge, so soll das eine Originale davon in Unserer Canzeley aufgehoben, das andere Originale aber Unserm Probsten behändiget, einem jeden Unserer Pastoren und Diaconen aber eine Copia vidimata, welche hiernechst denen Successoribus verbleiben, zugestellet, auch denen Gemeinden, die hierin enthaltene passus, wegen Berichtung der Kranken und des Beichtstuhls, wie auch Ertheilung der Beichtscheine, nach dem von Unserm Probst darüber zu nehmenden Extract, von denen Canzeln publiciret werden.

Gegeben Unter Unserm Fürstl. Handzeichen und beygefügten Canzelley-Secret auf Unserm Schlosse Glücksburg, den 23sten Juni 1735.

(L. S.)

Friederich H. z. S. Holstein.

V.

Das Ratzeburgische Wappen [1]).

Von

Herrn G. M. C. Masch,

Rector zu Schönberg.

[1]) Diese im J. 1831 gedruckte, aber nicht in den Buchhandel gekommene kleine Schrift hat die Redaction mit Erlaubniß des Herrn Verfassers, der noch einige Zusätze dazu gemacht hat, hier wieder abdrucken lassen, weil sie in Betracht ihres innern Werthes einer weitern Verbreitung würdig schien. D. R.

Digitized by Google

Das Wappen, welches das ehemalige Bisthum, jetzige Fürstenthum Ratzeburg bezeichnet, bietet mehrere merkwürdige Erscheinungen dar. Während schon seit 1128 Amtswappen der Bischöfe in den Siegeln erscheinen [2]), hatte das Bisthum Ratzeburg bis 1395 kein eignes Wappen, und während sonst die Familienwappen viel später als die Amtswappen bei der höhern Geistlichkeit vorkommen, ist es hier gerade der umgekehrte Fall. Selbst da, als schon ein Wappen gebraucht worden war, legten andere Bischöfe so wenig Werth darauf, daß sie es gar nicht anwendeten; und dann erscheint mit einem Male wieder ein ganz neues Bild, während das frühere gekannt ist und gebraucht wird. Beide werden aufgegeben, als das Bisthum säcularisirt ward, und ein neues dafür angenommen.

Auch das möchte man vielleicht zu den Merkwürdigkeiten rechnen, daß das Wappen des Bisthums, so viel ich weiß, noch von keinem heraldischen Schriftsteller gekannt oder beachtet ist. Frank [3]) giebt dem Stift Ratzeburg den Heiland in völliger Bildung am Kreuze, das war aber des Capitels Wappen, wie es die Siegel desselben und in der Domkirche zu Ratzeburg ein Bild über der sogenannten kleinen Kanzel mit der Um-

---

[2]) Gatterer, Abriß der Diplomatik p. 212.

[3]) Alt und Neues Mecklenb. lib. VI. p. 268.

schrift: „Dies ist des Domcapittels Wappen 1648“ deutlich genug beweisen. Alle stellen ein Crucifix dar, an dessen Seite Maria und Johannes stehen. Fürst [4]) giebt dem Bisthum Raczenburg im rothen Felde ein silbernes Kreuz, dessen Fuß sich in einen silbernen dreimal eckig gezogenen Balken endigt, so daß das Kreuz auf der mittelsten Spitze desselben steht. Gatterer [5]) behauptet, Ratzeburg habe, so lange es ein Bisthum war, je und alle Zeit ein silbernes Kreuz mit einer darauf ruhenden Bischofsmütze im Wappen geführt. Beide letztern Angaben sind nun aber durchaus irrig, und während man sonst wohl Fälle findet, wo Familienwappen des Bischofs durch Unkunde der Wappensammler als Stiftswappen aufgeführt werden, wie es mit dem Schleswigschen Wappen bei Fürst [6]) der Fall seyn soll, so hat in Ratzeburg nie ein Bischof regiert, dessen Siegel oder Grabmal irgend eins der angegebenen Wappen könnte veranlaßt haben.

Die ersten 16 Ratzeburgischen Bischöfe von Isfried (1178) bis zu Wipertus von Blücher (1366) führten ihr Bild auf den Siegeln [7]), gewöhnlich in ganzer Figur und zwar meistens sitzend, weniger stehend, nur zwei erscheinen im Brustbilde; der eben genannte fügte zuerst sein Familienwappen bei. Seinem Beispiele folgten alle seine Nachfolger, jedoch wurde Maria mit dem Christuskinde nun die Hauptfigur. Detlevus von Perkentin, der 19te Bischof, der von 1395 bis 1419 re-

---

[4]) Wapenbuch. I. p. 11. Nr. 11.

[5]) Allgem. hist. Bibliothek. II. p. 191. Pract. Heraldik. p. 136.

[6]) Wapenbuch. I. p. 12. Nr. 12.

[7]) Jedoch sind mir die Siegel von Evermodus (1154—78), Lambertus (1228) und Petrus (1236) nicht zu Gesichte gekommen.

gierte, gebrauchte zuerst auf seinem mit vielen Feldern gezierten großen Hauptsiegel außer dem Familienwappen, über welches ein Bischofsstab schräglinks gelegt ist, ein Amtswappen.

Es ist ein gespaltener Schild, welcher vorne einen aufrecht gestellten Bischofsstab, und hinten eine Burg hat, welche sich an die Theilungslinie lehnt, oben ein spitzes Dach hat, und unten spitz zuläuft, gleich als stände sie auf einem Träger.

Auf seinem Grabsteine aber in der Domkirche in Ratzeburg ist dies Wappen nicht, obgleich man außer seinem Familienwappen noch einen zweiten Schild beifügte, der aber nur zwei übereinander gelegte Bischofsstäbe enthält, so viel sich auf dem sehr vertretenen Steine erkennen läßt; auch erscheint es nicht auf seinen kleinern Siegeln (ad causas), wo hinter dem Familienschild ein Bischofsstab aufrecht gestellt ist. Seine nächsten Nachfolger ließen auch schon dies Bild wieder fahren, und fügten ihrem Geschlechtswappen entweder gar nichts oder nur einen Bischofsstab im Schilde bey; wie B. Pardamas von dem Knesebeck (1431—1440) und Ludolphus Razeborg (1461—1466) auf ihren Siegeln, Johannes Proel (1440—1454) auf seinem Leichensteine, und im Schluß der Bogen des Gewölbes, wo er begraben liegt, es zeigen. Nach einem Zwischenraume von 60 Jahren erscheint das Wappen zuerst wieder, und nun hört sein Gebrauch nicht mehr auf. Auf den Siegeln des B. Johannes V. von Parkentin (1479—1510) steht die gezinnte Burg vorne und der Stab hinten [8]). Henricus Bergmeier (1510—1524) hat die Figuren in der frühern Ordnung, und zuletzt bei Georgius von Blumenthal (1524—1551) nimmt die Burg wieder den

---

[8]) Das größere Siegel desselben ist in Schröder Pap. Mecklenb. p. 2752. beschrieben.

ersten Platz ein. Grabmäler von diesen sind nicht vorhanden. Heinrich ward in Schönberg begraben, auch soll sein Leichenstein ein Wappen enthalten haben, jedoch ist der jetzt anderweitig benutzt, und das Nähere nicht zu erfahren.

Erst aus späteren Zeiten finden sich Abbildungen in Farben, aber auch die sind eben so wenig dieselben, wie es die Anordnung der Figuren war. In der Kirche zu Schönberg am Altar ist das Wappen des Bischofs Augustus (1610—1636) mit der Jahrzahl 1616. Hier steht vorne der goldene aufrecht gestellte Bischofsstab, die Farbe des Feldes ist sehr verschossen und erscheint jetzt röthlich, war aber wohl ursprünglich blau; hinten im goldnen die blaue Burg; denn an der Domkirche in Ratzeburg hat derselbe vorn die Burg eben so tingirt und hinten im blauen Felde den goldnen Stab. Eine Abweichung, von der wohl nur der Maler die Schuld trägt, ist, daß im Mittelschilde des Wappens in der Kirche zu Herrnburg im blauen Felde nur der aufrecht gestellte Bischofsstab, nicht aber die Burg erscheint. Auf einem Stuhle auf dem Chor ebendaselbst steht das Wappen des Herzogs Gustav Adolph, postulirten Bischofs des Stifts Ratzeburg, Herz. zu Mecklenb. (1636—1648) mit der Jahrzahl 1648. Hier liegt auf dem gewöhnlichen Mittelschilde noch ein Herzschild, und darin ist vorne im blauen Felde eine rothe Burg und hinten im blauen Felde der goldne Stab. Also wieder keine Gleichheit.

Daß aber das angegebene Wappen wirklich dasjenige des Bisthums war, kann nach den angeführten Denkmälern nicht bezweifelt werden. Fragt man aber, warum Detlevus, denn von dem müssen wir es doch herleiten, es gerade so gebildet habe, so läßt sich darüber wohl schwerlich Gewißheit erlangen. Aber sollte ihn nicht vielleicht der Anblick des Siegels der Stadt

Ratzeburg, welches schon um diese Zeit eine Burg mit einem großen Thurm in der Mitte und zwei kleinern gezinnten an der Seite darstellt [9]), veranlaßt haben, die Burg, die überdies auf den Namen anspielt, zu wählen, und durch den Bischofsstab die Bedeutung des Bildes festzustellen? —

Als der Bischof Christoph v. d. Schulenburg, dessen Siegel mir unbekannt ist, 1554 sein Bisthum an Herzog Christoph von Mecklenburg überließ und diesem 1592 Herzog Carl folgte, bedienten beide sich des bischöflichen Titels nicht, sondern nannten sich Administratoren des Stifts. In ihren kleinen Siegeln [10]) erscheint auch kein Zeichen der Würde, wohl aber hat Herzog Christoph auf seinem Thaler von 1581 den Schild mit einer Bischofsmütze bedeckt und ihn auf zwei Bischofsstäbe gelegt, von denen Evers [11]) den einen auf Riga, den andern auf Ratzeburg deutet, was aber wohl nicht richtig ist, da die Umschrift nur Ratzeburg, keineswegs aber Riga erwähnt.

Auf Herzog Carl folgte Herzog Augustus von Braunschweig-Lüneburg 1610 und nahm den Titel eines postulirten Bischofs und mit ihm ein ganz neues Wappen an. In der Kirche zu Schönberg über dem herrschaftlichen Stuhle erscheint mit der Jahrzahl 1615 ein anderer Mittelschild, nämlich

---

9) Auch jetzt noch zeigt das Siegel der Stadt Ratzeburg eine Burg mit 3 Thürmen, in deren offenem Thor ein gehar-nischter Mann mit einem Spieße steht.

10) Gründl. Nachricht von dem an Lübeck verpfändeten Dominio Möllen t. I. N. V. u. N. X. sind beide abgebildet.

11) Meckl. Münzverfassung II. 33, von Pistorius Beschreibung d. Geschl. v. Warburg, p. 18. nota. verleitet.

im blauen Felde ist eine rothe schwebende Säule, hinter welche schräg über einander ein goldener Bischofsstab und ein goldenes Schwert gesteckt sind; über der Säule schwebt eine schwarze Bischofsmütze.

Diesen Schild führt er auch auf seinen Siegeln, auf deren einem über der Säule unter der Mütze noch eine offene Krone steht; er erscheint auch auf seinen Münzen, von denen Thaler von 1623 [12]) und 1636 von zwei verschiedenen Stempeln, der Begräbnißthaler von 1636 [13]), eine kleinere Begräbnißmünze, und 1 Halp Reichs Ort von 1634 vorliegen. Auffallend ist es, daß in einer und derselben Kirche beide Wappen, von demselben gebraucht, gefunden werden; man könnte, weil dies neuere Wappen daselbst ein Jahr früher gemacht ist, als das alte, glauben, er sey zum ältern zurückgekehrt; dies widerlegen aber die angeführten Münzen hinlänglich, auch ist wohl nie ein anderes Siegel

---

[12]) Köhlers Münzbelust. VII. Vorrede p. XII. erwähnt mit ausdrückl. Angabe des Ratzeb. Wappens im Mittelschild, desselben und eines gleichen von 1616.

[13]) Ebendaselbst mit Nachweisung auf die Hamb. Remarq. VII. von 1707. N. 34. p. 261. Rethmeier, Braunschw. Lüneb. Chronik, hat Tab. 39 N. 1 u. 2. Thaler, N. 4 einen Ducaten u. N. 5. den Begräbnißthaler abgebildet. Die Figur des Mittelschildes ist dort freilich meistens eine Burg geworden, jedoch zeigen die Münzen selbst, wie die Siegel, eine Säule. Auffallend ists, daß er p. 1644. das Wappen beschreibt als ein silbernes Kreuz mit einem breiten Fuß (das gleichsam schwebet und nirgend an des Schildes Enden anstoßet) im rothen Felde, über dem Kreuze eine Bischofsmütze und hinter demselben ragen Bischofsstab und Schwert hervor — da ihn doch schon der Anblick seiner eignen Abbildungen von der Unrichtigkeit dieser Beschreibung überzeugen mußte. Beehr rer. Meckl. l. VIII. p. 1521. n. y. wiederholt diese Angabe.

von ihm, als die beiden angegebenen, seitdem er Bischof war, gebraucht worden.

Der Grund, der den Bischof bestimmen konnte, das Wappen, welches er kannte, zu verlassen, und ein ganz neues, das noch überdies in seiner Form so ungewöhnlich ist, zu erwählen, läßt sich wohl schwerlich angeben; es steht als eine höchst merkwürdige heraldische Erscheinung da.

Vom Bischof Gustav Adolph, der 1636 erwählt ward, ist, da er 1633 geboren wurde und seine Bischofswürde in seine Minderjährigkeit fällt, während Herzog Adolph Friedrich I. als Vormund regierte, vielleicht kein eigenes Bischofs-Siegel gebraucht worden; jedoch enthält ein kleines Ringsiegel in der Umschrift die Buchstaben P(ostulirt.) B(ischofs) d(es) S(tifts) R(atzeburg), aber der Mittelschild ist ganz unkenntlich. Sein oben erwähntes Wappen in der Domkirche zu Ratzeburg ist vielleicht das einzige Denkmal aus seinen frühern Zeiten. Ueberhaupt sind wohl, außer den angeführten, keine Denkmäler aus der bischöflichen Zeit im hiesigen Lande vorhanden, welche das Wappen darstellen.

Durch den 12ten Artikel des westphälischen Friedensschlusses von 1648 wurden die beiden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg dem Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und seinen männlichen Erben mit zweifachem fürstlichen Titel zuerkannt, 1653 mußten das Domkapitel und die Unterthanen dem Herzog zu Mecklenburg in Schönberg huldigen [14]) und den 5. Mai 1654 erhielt er für beide Sitz und Stimme auf dem Reichstag [15]), aber in sein Wappen ward kein Zeichen für diese neuen Erwerbungen eingerückt.

---

[14]) Klüver, Beschreibung des Herzogth. Mecklenburg III. 288.

[15]) Frank, Alt. u. N. Mecklenb. XIV. p. 73.

Als H. Adolph Friedrich 1658 starb, folgte ihm sein Sohn Christian (seit 1663 Christian Louis), und in dessen Siegel, welche zugleich in der Umschrift die Jahrzahl seines Regierungsantritts enthalten, finden sich zuerst die Felder, welche die Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg bezeichnen. Frank [16]) erzählt aus J. D. Suckows Schrift vom Mecklenburgischen Wappen, Herzog Christian habe zuerst ein Wappen von 9 Feldern entworfen. Er rückte nämlich außer den beiden Schilden für Ratzeburg und Schwerin noch eine nackte Jungfrau wegen Parchim [17]) und einen Stier an einem Rosenstock wegen Güstrow [18]) ein. Hiermit war aber Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow gar unzufrieden und erklärte, indem er die nicht gehaltlosen Gründe gegen die beiden letzten Bilder angab, „wenn „Sr. Liebden hierinn Dero Vorsatz ändern würden, so „wollten Sie die sonst wegen Ratzeburg und Schwerin „erwählte beide Wappen Ihro ganz gerne gefallen „lassen.“ — Der schon fertige Stempel wurde bei Seite gelegt und das Mecklenb. Wappen wie es jetzt ist durch den Mecklenb. Abgesandten v. Schwaan dem Kaiser überreicht, und die Confirmation erbeten, die denn auch im hochfürstl. Archive wirklich zu finden.

So erzählt Frank die Entstehung des jetzigen Mecklenb. Wappens, wo uns hier nur das angeht, was er über den Ursprung des Ratzeburgischen Wappens meldet. Auffallend bleibt es, daß für Ratzeburg ein Wappen

---

16) ib. XIII. 295.

17) Pribislaus III. von Parchim (Richenberg) 1253, 1256 und sein Sohn 1272 hatten ein nackendes weibliches Bild im Siegel geführt. Rudloff, Handbuch der Meckl. Gesch. II. 128.

18) F. Thomas Analecta Güstroviensia p. 8. hat dies Stadtsiegel abgebildet.

erwählt ward, während doch sonst immer, und namentlich auch bei den Säcularisationen des westphälischen Friedens die Bilder der ehemaligen Bisthümer in die Wappen der neuen Landesherren eingerückt wurden. So sind z. B. im K. preußischen Wappen die Bilder für Magdeburg, Minden, Halberstadt jetzt dieselben, welche von den geistlichen Oberhäuptern ehemals geführt sind.

Herzog Christian erwählte nun für das Fürstenthum Ratzeburg

im rothen Felde ein silbernes schwebendes Kreuz, bedeckt mit einer offenen Krone.

So ist es fortan geführt worden, obgleich auch hier im Einzelnen sich wieder Abweichungen zeigen. Herzog Christian selbst hat auf keinem seiner Siegel das Kreuz in der jetzt gewöhnlichen Form, sondern es ist überall (mit einziger Ausnahme eines Siegels, welches in der Umschrift die Jahrzahl 1662 hat und in Ratzeburg gebraucht ward) eingekerbt, bald einem Anker-, bald einem Maltheserkreuz ähnlich, die Krone ist stets eine gewöhnliche offene. Auf seinen Münzen, von denen Thaler bei Köhler [19]) abgebildet sind, auf einem vorliegenden ⅔Stück von 1678, dann auf dem Thaler von 1681 [20]) hat das Kreuz dieselbe Form. Dagegen finde ich auf einer vielleicht nicht ganz genauen Abbildung in dem Münz-Probations-Abschied d. d. Nürnberg 21. Sept. 1693 tab. IX. N. 99. das ⅔Stück von 1672, welches auf der Rückseite nur das Ratzeburgische Kreuz ohne Krone hat [21]). Hier ist das schwebende Kreuz nicht eingekerbt, wohl aber ein wenig ausgerundet. Diese

---

[19]) Münzbel. V. 185. XVIII. 305.

[20]) v. Westph. Mon. ined. IV. t. 11. N. 18. bildet ihn ungenau ab.

[21]) Evers, Meckl. Münzbel. II. p. 35.

Münze gehört aber so recht eigentlich hieher, da sie eine von denen ist, worauf er sich nur Fürst zu Ratzeburg (princeps Ratzeburgensis) nennt.

Herzog Friedrich Wilhelm hatte auf einem Siegel noch das eingekerbte Kreuz, auf andern erscheint es nicht mehr, denn alle spätern Herzöge unsers Fürstenhauses in beiden Linien haben das Kreuz nie anders, als etwas erhöhet, schwebend, und mit einer offenen Krone (welche auf einigen wenigen spätern Siegeln, wohl durch des Siegelstechers Schuld, wegblieb) bedeckt, auf Siegeln und Münzen geführt, und das ist also jetzt die durch mehr als 100jährigen Gebrauch festgestellte Form.

Herzog Gustav Adolph zu Mecklenburg-Güstrow fand es für gut, auf seinem Siegel, von dem ich aber nur das kenne, welches beim Hof- und Landgericht in Parchim unter seinem Namen und Titel gebraucht ward, die Krone über dem Kreuz wegzulassen, während sie Christian auf seinem Siegel ebendaselbst sehr deutlich zeigt. Schon Spener [22]) bemerkt, daß die Schwerinsche Linie bisweilen eine Bischofsmütze auf das Ratzeb. Kreuz setze, was die Güstrowsche nicht nachgeahmt habe. Mit der Mitra hat es nun freilich nicht seine Richtigkeit, auf keinem Siegel ist sie mir zu Gesicht gekommen, jedoch hat er hinsichtlich des Unterschiedes im Wappen der beiden Linien gewiß Recht, da selbst die Herzogin Augusta († 1756), die letzte aus dieser Linie, auf zwei vorliegenden Siegeln keine Krone auf dem Kreuz hat[23]).

---

[22]) Op. herald. II. p. 251. §. 12.

[23]) Klüver Beschr. des H. Mecklenb. I. 117. bemerkt auch dies Fehlen der Krone in den Siegeln des Herzogs Gustav Adolph, und sagt, daß einige wollen, er habe es gethan, um sich von der Schwerinschen Linie zu unterscheiden. — Uebrigens sind die daselbst befindlichen Angaben hinsichtlich der Zeit der Annahme des Ratzeb. Wappens nicht richtig.

In Folge des Erbfolgevergleichs von 1442 nahm das Haus Brandenburg in seinen verschiedenen Linien, der Königl. Preußischen und den Markgräfl. zu Anspach und Baireuth, 1718 die sieben Wappenfelder des Mecklenb. Wappens auf [24]). Hier erscheint das Ratzeb. Kreuz stets ohne Krone; ein Umstand, dessen Grund nicht am Tage liegt.

Unter den Bischöfen wurde kein Oberwappen geführt, jedoch ist der zierliche äußere Schild, welcher am Schönbergischen Altar den bischöflichen aufnahm, mit einer Bischofsmütze bedeckt. Seitdem das Kreuz unseres Landes Specialwappen ward, gehört zu ihm der äußere linke gekrönte Helm mit den rothen und silbernen Helmdecken unseres hochfürstlichen Wappens, welchen sieben rothe Fahnen an eben so viel Lanzen zieren.

Während alle einzelnen Bilder des Mecklenburgischen Wappens bereits mit erschöpfender Gründlichkeit untersucht worden sind, blieb der Ratzeburgische Schild stets unbeachtet; vielleicht ward durch diese Nachrichten jene Lücke ausgefüllt.

---

[24]) Gatterer, pract. Herald. p. 113.

Digitized by Google

VI.

Samuel Rachel,

Professor in Kiel,

Autobiographie desselben,

mitgetheilt von

Herrn Professor und Bibliothekar Ratjen.

Digitized by Google

Von den Professoren der Kieler Universität sind während der fürstlichen Zeit manche in den Staats- und Hofdienst übergegangen, und haben an den öffentlichen Angelegenheiten mannigfachen Antheil genommen, wozu die Nähe des Hofes Gelegenheit gab, aber gewiß auch die Sitte der Zeit, welche zu Gesandschaften u. s. w. gelehrte, der Geschichte, des historischen Staatsrechts und der lateinischen Sprache kundige Männer zu bedürfen glaubte, das Ihrige beitrug; auch mag wohl der Wunsch der Fürsten gegen die Aristokratie des Adels ein Gegengewicht zu haben, der Aufmerksamkeit der Gelehrten nicht entgangen und von ihnen vortheilhaft benutzt sein [1]).

Zu diesen auch politisch thätigen Männern gehören namentlich Samuel Rachel, Magnus Wedderkopp, Johann Clausen, oder Clausenheim.

---

[1]) Der Bibliothekar Hennings sagt namentlich in einer handschriftlichen Notiz von dem Professor der Mathematik Johann Clausen, dessen Familie eine Zeitlang das fürstliche Holstein von Friederich dem IV. zur Pacht hatte: status ac provinciae rationem optime pernoscens, cum sciret, Fridericum ducem occasionem circumspicere subtrahendi nobilibus, quorum fastui suicensebat, praefecturas opimas, cum suis incit consilia satis periculosa, etc.

Moritz Rachel, der Vater des Erstgenannten, war aus Mecklenburg eingewandert, und auf Empfehlung des ehemaligen Rostocker Professors, nachherigen Dompredigers in Schleswig Christianus Sleidanus erst in Husum und seit 1616 zu Lunden in Dithmarschen als Prediger angestellt, wo er 1637 starb; der Sohn Samuel R., geboren 1628, ward mit den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit, namentlich mit dem syncretistischen Theologen G. Calixt, dem gelehrten H. Conring, dem Churmainz. Minister Boineburg bekannt und befreundet; er nahm an den Streitigkeiten zwischen dem Fürsten Christian Albrecht und dem Könige Christian dem V. den thätigsten Antheil, und konnte wohl mit Recht sagen: Quis rebus domus Gottorpiensis dubiis me majorem fidem magisque necessariam operam impendit! Die Lebensumstände S. Rachels hat Gottfr. Heinrich Elend [2]) kurz angegeben, ausführlicher Joh. Moller [3]).

Auch hat Hegewisch in seiner einfachen, klaren und milden Weise Rachels Schicksale kurz erzählt [4]). Rachel selbst hat seine Biographie geschrieben, und eine Abschrift derselben, die der Professor Ol. Heinrich Moller 1777 von dem Autographum Sam. Rachels genommen hat, ist auf der Kieler Universitätsbibliothek [5]). Der

---

[2]) In seinem Programme: vitae jurisconsultorum, qui in hac Christiano-Albertina floruerunt. Kil. 1734. 4.

[3]) Cimbria literata I. p. 508.

[4]) Geschichte Schl. Holsteins unter Fried. III. und Christian V. S. 395.

[5]) Diese Abschrift in 4to ist betitelt: Sam. Rachelii curriculum vitae ab ipso conscriptum, et posteriorum suorum memoriae relictum, auch: Sam. Rachelii vita et historia fundat. Kil. item historia arcana controvers.

Druck dieser Rachelschen Memoiren, wie wir diese Handschrift nach ihrem Inhalt wohl nennen können, mogte Anfangs wegen vieler persönlicher Anspielungen manche Bedenklichkeit haben, jetzt würde man das viele Detail nicht mehr lesen mögen; aber wir glauben, daß einige Stellen daraus dazu beitragen können, das Leben der damaligen Zeit anschaulich zu machen [6]). Wir beginnen mit dem Besuch der Gelehrten-Schule, und heben nur vorher mit wenigen Worten die Einrichtung der Bordesholmer Schule hervor. Herzog Hans zu Hadersleben hatte 1566 in Bordesholm aus den Einkünften des ehemaligen Klosters eine Gelehrten-Schule errichtet, in der anfangs 12, seit 1600 aber 24 Schüler, und später 36 auf herrschaftliche Kosten mit Essen, Trinken, Kleidung, Papier, Büchern u. s. w. versehen wurden. Diese Fürstenschule hatte lange Zeit ihren eigenen Koch; später war für Lehrer und Schüler die Kost bei dem Amtsschreiber wöchentlich für einen Reichsthaler bedungen. Die Inspection der Schule war dem Superintendenten aufgetragen, der jährlich zwei Mal die Alumnen examiniren sollte. Nach vollendeten Schulstudien wurden

---

inter regem Daniae et ducem Gottorp. Nach der 262sten Seite fehlen einige Blätter, dann folgen noch acht Blätter. S. Rachels Handschriften wurden 1766 in Hamburg zum Kauf ausgeboten. Hamburg. Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit 1766 S. 600. Hegewisch erwähnt l. c. S. 175 Rachels Biographie. Die jetzt auf der Kieler Bibliothek vorhandene Abschrift der Rachelschen Autobiographie ist auf der Auction der Bücher des verstorbenen Bibliothekars Kordes gekauft.

[6]) Wegen der Naivität der Darstellung schien es mir unzweckmäßig die lateinische Sprache des Verfassers ins Deutsche zu übetragen; indeß die Redaction dieser Zeitschrift hat es vorgezogen, eine Uebersetzung anfertigen zu lassen.

die Alumnen mit ansehnlichen Stipendien von 40 bis 80 Rthlr. unterstützt, und die meisten gingen nach der Rostocker Universität, wo zwei vom Herzoge erwählte und besoldete Professoren die Aufsicht über die von Bordesholm entlassenen Schüler führten [7]). Ehe Samuel Rachel die Bordesholmer Schule besuchte, war er nach seines Vaters Tode zwei Jahre auf der Husumer Schule, die damals unter dem Rector Rhenius stand, der, trotz seiner mürrischen Laune und seiner Strenge, den Schülern zum Gespötte wurde; von dem Bordesholmer Aufenthalt erzählt Rachel folgendes:

„Nach einem fast zweijährigen Aufenthalte in Husum kehrte ich nach Lunden in Dithmarschen zur Mutter zurück. Sie besorgte meine Aufnahme in der Bordesholmer Gelehrten-Schule, woselbst mich die Mildthätigkeit des Herzogs Friedrich zuerst fünf Jahre freien Unterhalt und den ersten wissenschaftlichen Unterricht finden ließ. Als nach Verlauf dieser Zeit ganz Holstein von dem Schwedischen Heere unter Torstensons Anführung besetzt war (1643) wurden die Zöglinge jener Schule entlassen. Obwohl nun das Schwedische Heer nicht lange in diesen Gegenden stehen blieb, so hielt doch eine Abtheilung desselben Rendsburg besetzt, und die ganze Nachbarschaft in solchem Druck, daß uns auf dem Gymnasium eine Zeitlang das Bier ausgieng, und wir statt dessen Milch und Honigmeth trinken mußten, bisweilen sogar das Frühstück uns von den Schwedischen Soldaten vor dem Munde weggenommen wurde. Der

---

[7]) Wir haben diese Nachricht nach einer Handschrift: J. F. Noodt et Ulr. Petersen miscell. Bordisholmensia mitgetheilt; aus dem in Noodt Bordesholmer Merkwürdigkk. S. 9. abgedruckten Briefe vom J. 1576 geht hervor, daß damals der Theolog Luc. Bacmeister die Aufsicht über die Stipendiaten in Rostock führte.

Rector des Gymnasiums, Paul Sperling, glaubte, indem er besorgt war, es mögte sich dasselbe aus Mangel an Lebensmitteln auflösen, man müsse diesem auf einem künstlichen Wege zuvorkommen, gab aber dadurch Anlaß zu stürmischen Auftritten. Denn als einige der Zöglinge irgend etwas verbrochen hatten, so gab er das Gesetz, das Mittagsessen sollte hinführo abgeschafft seyn, und jedermann sich mit dem bloßen Frühstück begnügen. Der Magen aber, der hierauf nicht hören konnte, fing an zu murren und endlich sich ungebehrlich zu stellen, worauf denn die Alumnen in großer Anzahl in Speisesaal und Küche drangen, und vom Hunger gestachelt mit Ungestüm den ihnen vom Landesherrn bestimmten Tisch forderten. Sperling sah sein Ansehen auf dem Spiele stehen, nahm einige bewaffnete Landleute, die eben Wache hielten, und sonstige Leute, griff die Alumnen an, ließ im Handgemenge einige ergreifen, andere in die Lehrzimmer einsperren, andere in die Flucht treiben, von denen zwei sich bei dem Schwedischen Militair einschreiben ließen. Jedoch war dieser Sieg kein unblutiger; denn es wurde mit mancherlei Waffen gekämpft, und nur Sperlings schonte man, indem sein Collège Bartold Bever, da er mit einem Knittel zur Hülfe herbeieilte, mit vielen Ohrfeigen empfangen wurde. Es würde zu weit führen, diesen Kampf genau zu beschreiben. Nur dieses scheint mir noch bemerkenswerth, daß, obgleich Sperlings Gegenwart, Wort und Miene Schreck einzuflößen pflegte, doch durch diesen Auftritt alle Scheu verschwand. So hatte sich durch Geringschätzung kleiner Anfänge eine öfters gereizte Geduld in Wuth verwandelt. Sehr richtig bemerkt Seneca:

„Venter praecepta non audit, poscit, appellat. „Non est tamen molestus creditor, parvo dimit„titur, si modo das illi, quod debes, non quod „potes.“

Rachel besuchte darauf kurze Zeit das Hamburger Gymnasium, mußte aber bald, weil der Aufenthalt auf der Hamburger Gelehrten-Schule der Mutter zu kostbar wurde, bei einem Apotheker in die Lehre gehen. Dies gefiel ihm so schlecht, daß er schnell diese Lebensweise aufgab, und in die wiederhergestellte Bordesholmer Schule zurückkehrte.

„Sehr ungern, bekenne ich, ließ ich mich in die vorige Schul- oder soll ich sagen Zwangs-Anstalt wieder einengen. Allein auf die Vorstellung meiner Mutter, daß von meinen drei ältern Brüdern das Vermögen sehr geschmälert sei, und sie mich auf ihre Kosten nicht auf der Academie unterhalten könnte, mußte ich, obwohl ich voraus sah, daß meine Gesundheit leiden würde, ihrem Wunsche Folge leisten.

Wie viel Leiden und Kummer ich aber in jenen sieben Jahren ausgestanden habe in dieser Zwangs-Anstalt, läßt sich mit Worten nicht ausdrücken, und schon die Erinnerung daran erfüllt mich mit Schauder. Es war freilich einige Strenge nöthig, die Zöglinge in Pflicht und Ordnung zu halten, jedoch keinesweges eine solche, wie Sperling ausübte, der [8]) auf Vorwürfe sogleich Schläge, auf Blitz Schlag folgen ließ, und, war er durch Wein oder Streit erhitzt, nicht selten auch gegen die Unschuldigsten auf das entsetzlichste wüthete, da doch die Gesetze dem Lehrer nur eine mäßige Züchtigung gestatteten, und er wegen zu großer Härte belangt werden konnte. **L. 5. § ult. et L. 6. dig. ad l. Aquil.** Er war so großer Freund der Musik, daß er kaum dadurch ermüdet aber nicht befriedigt werden konnte; Fehlgriffe pflegte er gleich auf der Stelle mit eiliger Hand zu bestrafen. Als ich eines Tages in der Kirche

---

[8]) Im Lateinischen ist ein Wortspiel: „qui verba verberibus cumulabat, et fulguribus semper fulmina miscebat.“

das Κύριε anstimmen sollte, und die Orgel einen andern Ton als Sperling angab, so wurde ich zweifelhaft und ängstlich, welchem ich folgen sollte, und eh' ich mich dessen versah, mit Schlägen gemißhandelt, aus der Kirche herausgeworfen, und auf drei Tage vom Mittagsessen ausgeschlossen, wobei jedoch meine Mitschüler, eingedenk des gemeinschaftlichen Looses, mit halbverzehrten Bissen und Ueberresten mir zu Hülfe kamen. Durch oft zwei Stunden lange Reden pflegte er seine Zuhörer zu ermüden; und es gab kein sichereres Vorzeichen einer sehr langen Rede, als wenn er vorher bemerkt hatte, er würde sich kurz fassen. Je strenger der Winter war, mit desto längern Sermonen peinigte er seine Schüler, von denen einige, die sich selbst nicht rathen konnten, auch ohne elterliche Hülfe waren, gegen die starke Kälte nicht hinreichend geschützt waren, und überdies noch durch eiternde Wunden an den Füßen Mitleid erregten; und auf sie, die gleichsam gefoltert weinten und jammerten, konnte er von der Kanzel hinblicken, ohne auch nur im geringsten durch ihre Qualen gerührt zu werden, und seine langen Reden abzubrechen, so daß er trotz des Befehls des Landesherrn, seine Reden hinführo abzukürzen, hierauf nicht hörte, sondern seiner alten Weise folgte. Das Bordesholmer Kloster war größtentheils mit fischreichen Teichen umgeben, jedoch war das Wasser derselben besonders im Sommer keinesweges gesund. Und hieraus erwuchs eine andere Unannehmlichkeit, daß die Zöglinge zur Sommerzeit, wenn sie sich schlafen legten, von einem solchen Mückenschwarm gequält wurden, daß oft ein großer Theil der Nächte schlaflos hingebracht wurde, und die giftigen Stachel dieser Thiere die süße Weise der Nachtigall schlecht ersetzten. Es waren wenige Zimmer, welche Schlafstellen an der Seite hatten. Hier wohnten und schliefen die Glückskinder. Auch war noch ein gemeinschaftliches

Zimmer da, worin 16 Betten neben einander ſtanden, in welchen der übrige Schülertroß ſchlief. Dies Zimmer pflegte Sperling von Zeit zu Zeit zu beſuchen, und hatten einige ſich nicht zur rechten Zeit ſchlafen gelegt, oder andere Schlupfwinkel geſucht, ſo ahndete er dies ſchwer. Mit dem Tiſch war es ſo eingerichtet, daß an drei beſondern Tagen in der Woche Fleiſch aufgetragen, zum Frühſtück und Mittagsmahl nur ein Gericht Fiſche gegeben wurde. An den übrigen vier Tagen gab es nur Fiſche, die natürlich zum großen Ekel werden mußten, und auch mancherlei Krankheiten erzeugten, zumal da keine Bewegung und körperliche Uebung geſtattet wurde, und die ungeſunden Säfte ſogar in Krätze und Fieber ausbrachen. Zu dieſem Uebel kam noch hinzu, daß, hatte der eine oder der andere etwas verbrochen, alle dieß gemeinſchaftlich büßen mußten, ohne daß ſogar einen ganzen Monat hindurch, war auch der Sommer noch ſo heiß, ein Spaziergang erlaubt wurde. Ja, um es uns noch empfindlicher zu machen, ließ die Fenſter vernageln und verſtopfen, daß es uns nicht ein Mal erlaubt war, bei offenen Fenſtern ins Freie zu blicken. Dieſe Lebensweiſe und unmanierliche ſtrenge Zucht erbitterte einige zu verzweifeltem Trotz, während ſie andere zu mehr als ſclaviſcher Furcht erniedrigte.

Der Unterricht war freilich gar nicht übel, jedoch pflegte ſich der Satz beſonders oft zu wiederholen, man müſſe viel durch ſtrenge Geſetze ausrichten. Die Zöglinge waren in zwei Ordnungen eingetheilt, für deren erſtere beſſer geſorgt war, indem der niedern zuweilen ſolche Lehrer vorgeſetzt waren, die von ihren Schülern vieles hätten lernen können, und deswegen zum Geſpött waren. An den gewöhnlichen Tagen mußten im Lehrzimmer täglich acht Stunden mit Sitzen und Lernen hingebracht werden; hiezu kamen eine für Muſik beſtimmte

Stunde, die Zeit des Frühstücks und Mittags und die Betstunde am Nachmittage; selten ward es uns an außerordentlichen Tagen gestattet, frische Luft zu genießen, und uns zu erholen; auf solche Weise mußte unser Körper mancherlei Uebeln und Krankheiten ausgesetzt werden. Mein Körper ward wenigstens so sehr mitgenommen, daß ich oft Lebensüberdruß empfand; und meine Füße waren durch so häßliche Geschwüre entstellt, daß ich ein Mal sehr fürchtete, der eine müsse mir abgenommen werden. Dies schwächte mich auch sehr, und legte den Grund zu einer Hypochondrie, und einem mit dieser in Verbindung stehenden heftigen Kopfschmerz, woran ich in der Folge mehrere Jahre so sehr litt, daß das Grundübel hiervon, was sich tief in den Körper eingenistet hatte, weder durch Hülfe der Apotheke, noch durch sonstige ärztliche Kunst gänzlich vertilgt werden konnte, und ich alle academischen Arbeiten, gleich wie Jupiter seine Minerva, unter den heftigsten Kopfschmerzen zu Tage fördern mußte. Weshalb ich also auch bei näherer Erwägung der Sache niemals die Meinung derjenigen billigen kann, welche behaupten, nur in den Klostermauern gedeihe das Schulwesen, wenn gleich die Schüler in wissenschaftlicher Hinsicht glückliche Fortschritte machen. Denn es ist nicht auf die Wissenschaften allein, sondern auch auf Sitten, Gesundheit und Anstand im Leben Rücksicht zu nehmen. Freilich wird dieses Alles nicht von den Schullehrern verachtet, allein wenige nähern sich kaum auf entfernte Weise der zärtlichen Liebe und Sorgfalt der Eltern. Denn ich erinnere mich noch recht wohl, wie so oft mir selbst und andern in dringender Noth die liebende Sorgfalt der Eltern fehlte. Und wenn auch die Zöglinge in mehrere Zimmer vertheilt sind, und etwa nur vier oder sechs gemeinschaftlich wohnen, was Bordesholmer Sitte war, so stecken sie sich doch gleich einer Heerde in einem

Stalle mit denselben Sitten und Fehlern gegenseitig an. Keiner ist von so trefflichem Naturell, auch keiner so wohl erzogen, dessen Unschuld nicht durch böse Beispiele wankend gemacht werden könnte. Diejenigen aber, welche vom geselligen Leben anderer Menschen einige Jahre hindurch gänzlich getrennt gelebt haben, und endlich wie aus einem Kerker entlassen werden, stürzen sich theils in eine zügellose Ausschweifung, theils, gleichsam in eine neue Welt versetzt, wissen sie, wie vom Donner gerührt, sich nicht zu helfen, und durch ihre bäurische Scheu schon verdutzt, entziehen sie sich entweder heimlich der menschlichen Gesellschaft, oder verstoßen, sind sie ein Mal in jene gerathen, bald mehr bald weniger gegen die Regeln der anständigen Lebensart. Als ich ein Mal in Gegenwart des Georg Calixt über diesen Gegenstand einige Worte fallen ließ, so tadelte er ebenfalls sehr die Klosterschulen.

Hatten die Bordesholmer Alumnen die gehörige wissenschaftliche Reife für die Academie erlangt, so pflegten sie nach Rostock entlassen zu werden, um dort auf Kosten des Herzogs ein Triennium zuzubringen. So gelangte auch ich endlich im Jahre 1648 dorthin, und widmete mich der Philosophie und Theologie, jedoch so, daß ich die Humaniora nicht ganz bei Seite legte, sondern sie nebenbei immer eifriger betrieb. Denn da mich die Wünsche der Eltern schon längst für die Theologie bestimmt hatten, und das Bordesholmer Stipendium für dies Studium besonders bestimmt war, so hatte ich dies Studium gewählt. Bald aber bemerkte ich, wie schwer es mir ward, aus dem Gedächtnisse Reden zu halten, und wie wenig glückliche Anlagen ich zum Predigen hatte, weshalb ich denn über eine Veränderung meines Studiums nachzudenken begann. Denn so lange die Jugend sich mit den Elementen beschäftigt, so mögen die Eltern mit reiflicher Ueberlegung und ja nicht zu früh ihre

Kinder einer gewissen Lebensweise schon bestimmen, wohl aber das Talent eines jeden vorher sorgfältig prüfen, damit sie sich dem passendsten Studium zuwenden. Geschieht dies nicht, so wird Ueberdruß eintreten, und sie werden entweder zu wenig Fortschritte machen, oder ein anderes Studium, zu dem ihre natürlichen Anlagen sie leiten, wünschen. Jeder nemlich weiß, wie viel zum gründlichen Wissen und wahrer Bildung eine glückliche Anlage der Natur, was die Griechen εὐφυΐα nennen, beiträgt. Als nun zu der Zeit zwischen den Wittenberger und Helmstädter Theologen sich ein heftiger Streit über kirchliche Gegenstände entspann, den Wittenbergern die Leipziger und Straßburger beitraten, die Königsberger aber zwischen den Partheien schwankten, und der Partheigeist immer mehr zunahm, ich aber keinesweges die Mittel hatte, so lange auf Universitäten zu bleiben, bis ich die Wahrheit ausgemittelt hätte, und ich mich sicher entscheiden könnte, welcher Parthei ich beitreten sollte; so verließ ich ohne Zaudern das Studium der Theologie, und wandte meine Zeit auf Geschichte, Philosophie und Rechtswissenschaft. Hierbei folgte ich keinesweges bloß meinem eigenen Rath, sondern holte mir zu diesem Behufe die Einwilligung des Herzogs ein, der mir folgende Antwort gehen ließ: er bedürfe nicht bloß kirchlicher, sondern auch anderer Diener, und somit könne ich thun, was ich wolle. Die Rostocker Universität stand damals in hoher Blüthe, indem sie sowohl sehr berühmte Professoren, als eine Menge Studirender zählte. Mit dem größten Interesse hörte ich D. C. Mauritius und M. Cobabus [9]), von

---

[9]) Ueber die Rostocker Professoren, welche Rachel hier erwähnt, giebt das „Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen“ Auskunft. Mich. Cobabus war nach dem „Etwas“ Jahrg. 1737 S. 814. und 1743 S. 20. seit 1652 Professor der Mathe-

denen der erste schon auf dem Bordesholmer Gymnasium als damaliger Conrector mein Lehrer gewesen war. Aber auch M. Joh. Vorst, der über die von Bordesholm hieselbst Studirenden die Aufsicht führte, bildete uns durch tägliche Vorlesungen. Unter seinem Vorsitz habe ich drei Mal öffentlich disputirt, zuerst über theses vermischten Inhalts, dann über Freiheit und Nothwendigkeit, zuletzt über die Gerechtigkeit.

Oft aber habe ich es bereut, daß ich nicht sofort beim Eintritt auf diese Universität mich auf die Rechtsgelehrsamkeit gelegt hatte, da ich unter Schukmann, Schütz, Rahn, Snobel und andern berühmten Rechtsgelehrten gute Fortschritte würde gemacht haben.

Unser Hospes war M. Lucas Bacmeister [10]), für den wir freilich uns nicht entschieden hatten, sondern

---

matik, aber von 1670—1686 Professor der Theologie in Rostock. Durch seinen Tod wurde die theologische Facultät zur Monade reducirt, und bestand nur noch in einem einzigen membro. Cobabus hatte sich vor seinem Tode die Programme (gewöhnlich wurden zwei, eins von der theol. Facultät, und eins vom Rector geschrieben) verbeten; aber sein College J. Christ. Schomer machte doch in Patentform eine Anzeige von dem Tode. Reimarus in Hamburg suchte auf andere Weise seinen Collegen beim Gymnasium die Last des Programmenschreibens abzunehmen, indem er selbst seine vita in der Absicht schrieb, daß seine Collegen befreit sein mögten. Von Casp. Mauritius redet das „Etwas“ Jahrg. 1737 S. 345; er war drei Jahre Conrector in Bordesholm gewesen, dann Professor der Logik und nachher Professor der Theologie in Rostock. Joh. Vorst, der 1653 Rector in Flensburg war, wird bei Moller Cimb. lit. I. 700. erwähnt, auch in Wilken Geschichte der Königlichen Bibliothek zu Berlin S. 32. wird seiner gedacht.

10) Die Bacmeisterſche Familie hat der Rostocker Universität

er war es auf höhern Befehl. Seine Vorfahren hatten sich in der Theologie und Medicin berühmt gemacht; er selbst aber hatte so wenig Verstand, so wenig Sprachkenntnisse außer der Muttersprache, und so rauhe Sitten, daß, so bekannt ich auch mit vielen Professoren geworden bin, ich nirgends einen ungelehrteren kennen gelernt habe als ihn, wenn man nicht etwa an jenen berüchtigten Rechtsgelehrten der Kieler Universität Joh. Phil. Rosmann [11]) erinnern will.

---

manche Gelehrte geliefert; der ältere, Luc. Bacmeister, dessen Leben Krey in s. Andenken an die hiesigen Gelehrten, Rostock 1814, St. 4. S. 33 erzählt, war Erzieher der Prinzen des Königs von Dänemark Christians III. nachher Hofprediger bei der Königl. Wittwe, und von 1562—1608 Professor der Theologie in Rostock. Vergleiche über ihn auch „Etwas von gelehrten ꝛc." Jahrg. 1737. S. 221, 1738, S. 85. Der Sohn von Luc. Bacmeister, Jac. B., besuchte das Bordesholmer Gymnasium, und ward nachher Prof. der hebräischen Sprache in Rostock, wo ein jüngerer Luc. B. von 1601—13 Prof. der Theologie war. Der Luc. B. nepos, von dem Rachel hier zu reden scheint, ward freilich 1635 in Rostock ord. Prof. der Theologie; aber weil er nicht theologiae doctor war, konnte er nicht Dekan, nicht Rector werden, und nicht der theolog. Facultät angehören; er ging als emeritus ob ingravescentem aetatem tum ob alias causas sonticas von seinem Amte ab. Vgl. Etwas ꝛc. J. 1737. S. 212. J. 1742. S. 376 ff.

[11]) Joh. Ph. Rosmann, 1642 in Itzehoe geboren (seine Mutter war aus der Kielmannschen Familie), studirte die Rechte in Gießen und Leiden und ward 1667, wie es scheint, durch Familienverhältnisse begünstigt, Syndikus der Kieler Universität. Mit seinem im April 1672 abgehaltenen Doctorexamen war die juristische Facultät nicht ganz zufrieden, und sie wünschte, obgleich Rosm. im Juni eine

So war die ausgezeichnete Wohlthat bei Bacmeister schlecht angewandt; er, der in seiner Jugend nichts gelernt hatte, wollte auch, als man ihn dennoch sogar zum Professor gemacht hatte, noch nichts lernen, da er doch mit einer vom Vater ererbten sehr guten theologischen Bibliothek versehen war, bei deren Gebrauch er sich aber wie der Hund an der Krippe benahm. Mir ward damals gerade der günstige Antrag gemacht, einem jungen Edelmann bei seinen Studien auf Universitäten als Aufseher und Leiter beigesellt zu werden; allein der Hospes mißgönnte mir dies Glück, und vermogte soviel über D. Joh. Reinboth, den ersten Aufseher der Bordesholmer Alumnen, daß dieser mir hinderlich ward. Heilig kann ich versichern, daß ich auch kein Wort von Bacmeister gehört habe, was für meine Bildung und mein Leben von Nutzen gewesen wäre. Aber unsere Irrthümer und Reden, worauf er immer Jagd machte, und jegliches, was uns Ungunst erwecken konnte, pflegte er seinem Reinboth [12]) oft zu schreiben, welcher ein Mal durch den Hospes ein Schreiben an uns hatte ergehen lassen, das dieser uns vorlesen mußte, wovor sich Schreiber und Leser hätten schämen sollen. Was

---

Inauguraldisputation unter Rachels Präsidium de injuriis gehalten hatte, die Promotion noch aufgeschoben zu sehen, damit der Doctorand sedulitate et diligentia dignum se honoribus studii juridici redderet; indeß auf Befehl des Fürstl. Hofes mußte die Facultät 1672 den 16ten Septr. zu Rosmanns Hochzeitsfeier ihn zum Doctor jur. ernennen, nachdem der Fürst ihn schon vorher zum Prof. extraord. der Institutionen befördert hatte. R. starb 1680 nimia pinguedine laborans, aber nach der zu seiner Ehre geschriebenen memoria hatte der Tod plura, quae ab ipso speranda fuissent, ingenii monumenta verhindert.

[12]) Ueber Joh. Reinboth vgl. Moller Cimbria II. p. 691.

das academische Leben mit sich bringt, ist bekannt, und wenn man auch die erkannten Schlacken und Mängel verwünscht, so kann man sich doch nicht gänzlich von ihnen frei machen, da man durch die Gemeinschaft anderer fortgezogen, und wie von einem Strom in Schmutz und Untiefen wider Willen fortgerissen wird. Mängel also der Art bei einem sonst nicht ungestalteten Körper durch ein Mikroskop betrachten zu wollen, schickt sich am wenigsten für solche, welche eines Curius Mäßigkeit erheucheln, in der That aber ein bacchanalisches Leben führen.

Als ich $3\frac{1}{4}$ Jahr in Rostock studirt hatte, ging ich nach Leipzig und von hier nach Jena im J. 1651.

Da ich mich in Rostock zu spät zur Jurisprudenz gewandt hatte, glaubte ich diese Verzögerung durch Fleiß ersetzen zu müssen, zu welchem Ende ich denn auch öentlichen und Privat-Unterricht nahm. Ich bekam hier zum Hospes [13]) Daniel Stahl, einen scharfsinnigen und berühmten Philosophen, mit

---

[13]) In mehreren Stellen der Rachelschen Biographie zeigt sich die frühere Universitätssitte, nach welcher die Studenten gewöhnlich bei einem der Professoren ihren Tisch hatten. Bei der Stiftung der Kieler Universität ward diese Sitte berücksichtigt. Es heißt nemlich in dem Fürstl. Statut vom 2ten April 1666, §. 13: „wenn auch bekannt, daß die studiosi gern bei ihren praeceptores und professores sein, bei denselben wohnen und speisen, so soll jederzeit den professoribus, ihren Wittwen und Kindern, wie nicht weniger denen übrigen Universitätsverwandten, welche Belieben haben, Tische zu halten, allemahl frei stehen, vor ihr Haus und Tisch, oder auch ein Professor oder Universitätsverwandter den andern zum besten Bier zu brauen nach Gefallen, und sie hierin weder Senatus civitatis noch sonst jemand behinderlich sein."

dem ich mich sehr gut vertrug, und bey dem ich vieles hörte und lernte.

Da das Bordesholmer Stipendium nicht zum Nothbedarf ausreichte, die Mutter auch zum Ersatz der Kosten, die Rostock und Jena nothwendig machten, nur 500 Mark hergeben wollte, so mußte ich meine Studien in Jena abbrechen."

Samuel R. ging nach Holstein zurück, nachdem er auf seines Tischherrn Vorstellung den thörichten Einfall, sich mit Stahls Tochter zu verloben, aufgegeben hatte, und weil die Mutter ihn nicht unterstützen konnte, half er sich hier selbst durch Unterrichten fort.

„Hierauf ward ich Erzieher bei den Kindern eines Adeligen (Ranzau), wo ich es aber wegen der zu drückenden und unfreien Lebensweise nur vier Monate aushielt. Denn außerdem, daß sogar das nothdürftige Essen verweigert ward, stieß man mich mit meinen Schülern aus dem Hause in den Reitstall, der vom Pferdestall selbst nur durch eine Zwischenwand getrennt war, durch welche der Geruch vom Schweiße und Dünger der Pferde leicht hindurch drang. Hier mußte ich mich mit meinen beiden Schülern in ein sehr enges Bett schlafen legen, die überdies noch von einem so hitzigen Hautausschlag befallen waren, daß ich keinesweges bei ihnen hätte schlafen sollen. Ich mußte aber in dieser Unreinigkeit bei ihnen aushalten, so daß ich mir endlich ein bösartiges Fieber zuzog, weshalb ich um so mehr von hier wegzukommen suchte. Ein ganzes Buch würde es anfüllen, sollte ich Alles, was in dieser kurzen Zeit geschah, beschreiben. Meine Schüler liebten mich sehr, ließen mich ungerne gehen, und ihr Flehen und Weinen kurz vor meiner Abreise ging mir sehr zu Herzen. Jedoch konnte ich nicht länger mit ihnen unter diesem Joche leben, und sie demselben zu entziehen stand mir nicht frey.

Ich begab mich nun nach Kiel, und kaum war ich eine Zeitlang hier, als ich vom Herzog den Ruf eines vierten Lehrers an der Bordesholmer Gelehrten-Schule erhielt, welche Stelle ich auch annahm. Lieb war es mir besonders, daß ich Gelegenheit erlangt hatte, zur Wiedervergeltung dessen, was ich dort gelernt hatte, andere zu lehren, und in dieser ehrenvollen Stellung ein günstigeres Glück abzuwarten. Als ich jetzt zur Einsicht kam, wie viel Vortheil mir aus den gut gelegten Grundkenntnissen erwachse, ich auch in Rostock mich fleißig im Disputiren geübt hatte, so beschloß ich in dieser Stellung nicht zu bleiben, sondern bessere Zeiten und Umstände abzuwarten. So ging bei mir, was einige als Inconsequenz mir anrechneten, aus einem richtigen Urtheil hervor. Das Bordesholmer Schulwesen ward von Tage zu Tage schlechter, der Vorsteher desselben, Reinboth, entzweite sich mit Sperling, die Jugend verweigerte den Gehorsam. So geschah es denn, daß es mein einziger Wunsch war, auf eine Academie zu gelangen, um das neuerlich begonnene Studium der Rechte weiter anzubauen. Ein Jahr hatte ich es ausgehalten in Bordesholm zu lehren, als ich nach Wegeleben, einem Städtchen im Halberstädtschen Gebiet, als Erzieher zweier Adeligen, Namens Streithorst, gerufen war.

Auch diese Lage war hart, jedoch wurde sie mir durch die humane Begegnung der Eltern wesentlich erleichtert, wodurch ich das etwanige Widerwärtige leicht ertrug. — Als ich mich dort mit meinen Schülern sieben Monate abgequält hatte, wurde ich mit ihnen nach Helmstädt gesandt, wo wir dann während der zwei Jahre unsers dortigen Aufenthalts die berühmtesten Lehrer jener Academie hörten. Ich hörte vorzugsweise die Rechtsgelehrten, namentlich das öffentliche und Staatsrecht bei Dr. Conring. Hier ward ich auch durch

Dr. Samuel Voß, meinen ehemaligen Mitschüler auf dem Bordesholmer Gymnasium, dem Dr. Georg Calixtus [14]) bekannt und empfohlen. Dieser nahm mich mit einer solchen Liebe auf, daß ich ihn nicht nur häufig gerne besuchen konnte, sondern, je häufiger ich ihn besuchte, mich destomehr seiner freundlichen Begegnung zu erfreuen hatte. Meinen Tisch hatte ich bei dem gelehrten Christoph Schrader, wo auch mit vielen andern der berühmte Otto Grote aß, mit dem ich bald sehr befreundet ward. Die Lebensweise zu Helmstädt unterschied sich in vielen Stücken von der zu Rostock und Jena. Denn die Rostocker Studenten waren in Landsmannschaften getheilt, und aßen an verschiedenen Tischen, zu Jena und Helmstädt aber speis'ten oft 20 oder noch mehr gemeinschaftlich bei einem Tischherrn, und solche Tischgenossen pflegten in engere Freundschaft zu treten, und gegen andere Tischgesellschaften gemeinschaftliche Waffen zu führen. Hatte aber ein Haus oder Tisch eine besondere Schönheit, so veranlaßte sie unter den Genossenschaften häufige Zweikämpfe. Zu Jena hatten die Genossen eines Tisches ihre bestimmten Quantitäten Wein und Bier bei ihren Speiseherren; anders verhielt es sich auf jenen beiden Universitäten.

Gegen das Ende jenes Biennums verfiel Calixtus in die gewöhnliche Krankheit der Greise, die allmählich

---

[14]) Ueber den zu Medelbye, zwei Meilen von Flensburg, 1586 gebornen G. Calixtus, oder Kallisen, der einer der berühmtesten unter Deutschlands Theologen wurde, aber weil er die Extreme mied, viele Gegner hatte, vgl. Moller Cimbria lit. III. p. 121—210; C. L. Th. Henke hat in seiner Schrift „Georg Calixtus und seine Zeit" in der bis jetzt erschienenen ersten Abtheilung nur die Universität Helmstädt vor Calixtus geschildert, aber uns Calixt. selbst durch eine Auswahl seiner Briefe näher bekannt gemacht.

hinwelken. Zu guter Stunde erfuhr ich, daß der Herzog von Celle, Christ. Ludwig, seinen Canzler, Dr. Heinr. Langenbeck, beauftragt habe, eine Ritterakademie zu Lüneburg einzurichten, und einen passenden Director für dieselbe zu wählen. Ich theilte daher dem Dr. Calixtus meine Gedanken mit, daß ich nicht abgeneigt sei, diesen Dienst anzunehmen, wenn er nemlich meinen Plan gebilligt und mir einen Weg gezeigt hätte, jenen Dienst zu erlangen; denn ich wußte, daß Langenbeck viele Schwierigkeiten bei der Wahl machen würde. Dieser befestigte mich in meiner Meinung, und versprach mir ein Empfehlungsschreiben an den Canzler mitzugeben. Mit diesem Schreiben, der letzten Arbeit von Calixtus, ging ich nach Braunschweig, wohin die Minister der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg zusammen gekommen waren, um über öffentliche Angelegenheiten, wie sie pflegten, gemeinsam sich zu berathen, verfügte mich zu Langenbeck, übergab ihm Calixtus Brief, und setzte ihm bescheiden auseinander, warum ich nachsuchte. Nachdem er den Brief gelesen, redete er mich lateinisch an: dies kam mir unverhofft, und da ich nicht lateinisch, sondern mit wenigen deutschen Worten antwortete, so glaubte er ohne Zweifel, daß ich mir nicht getraute, lateinisch zu reden, und wollte sich somit nicht mehr der lateinischen Sprache bedienen, obwohl ich hinterher ihm wieder Anlaß dazu gab. Daher ward aus den Sache nichts, nicht sowohl durch einen Fehler von meiner Seite, wie ich glaube, als durch ein besonderes Schicksal. —

Fast um dieselbe Zeit hatte der Senat zu Frankfurt am Main beschlossen, ein höheres Gymnasium in seiner Stadt zu gründen, und zu dem Ende durch Dr. Schäffer, einen Arzt daselbst, an Dr. Conring ein Schreiben besorgt, daß dieser einen Gelehrten aufsuchte, welcher in der Folge diesem Gymnasium als Rector

vorgesetzt werden könnte. Conring hielt mich für hinreichend geschickt dazu, gab mir eine Empfehlung an den Senat, der mich für's Erste zum Prorector der Schule ernannte, bis jenes Gymnasium eingerichtet würde. In dieser Hoffnung trat ich im Ausgang des J. 1656 das dargebotene Amt an, welches ich kaum drei Monate verwaltet hatte, als auch schon der Plan, das Gymnasium zu errichten, vereitelt wurde."

Die Anstellung in Frankfurt wurde auch dadurch gestört, wie R. selbst erzählt, daß er den Frankfurter Geistlichen nicht orthodox genug und zu Calixtinisch erschien, wozu namentlich ein Gedicht Veranlassung gab, das R. im Namen der in Helmstädt studirenden Holsteiner bei Calixt's Tode hatte drucken lassen, und welches Conring zu Rachels Empfehlung nach Frankfurt sandte. Die Frankfurter Theologen wollten nicht bloß, daß ihr Rector die alten Sprachen kenne, sondern fragten R. namentlich: **num quid igitur et tu putas mysterium trinitatis ex solo veteri testamento non posse demonstrari? Serviendum erat tempori, alias risum vix continuissem.** Indeß die Accommodation half nichts. Die Gelegenheit, durch eine vortheilhafte Heirath in den Frankfurter Senat zu kommen, benutzte R. auch nicht, hielt sich aber doch einige Zeit in Frankfurt auf, und lernte manche der Gesandten kennen, welche nach Ferdinands III. Tode 1657 der Kaiserwahl und der Friedensunterhandlung wegen sich dort aufhielten, aber statt des Friedens auf Frankreichs Betrieb 1658 den Rheinbund schlossen. Nähere Bekanntschaft machte R. in dieser Zeit mit dem Braunschweigischen Gesandten, Joh. Schwartzkopf, für den er einige Geschäfte besorgte, und auf dessen Wunsch er seine Bemühung um eine Heidelberger Professur aufgab, und als Secretair in dessen Dienst trat. Dem jungen Rachel behagte dies diplomatische Leben gar sehr, es freute ihn, wenn auch

ehe er dort Staatsgeschäfte hatte, man ihn mit zum Gesandtenpersonal rechnete, und ihn, der, wie die Kaiserlichen um den Tod Ferdinands III. trauernden Gesandten, die auch zu Pferde nigro panno pallioque et tibialibus seriacis erschienen, sich schwarz kleidete, zu den Festlichkeiten zuließ. In diesem gesandschaftlichen Verkehr lernte R., mit wie wenig Weisheit sich die Welt regieren läßt, und glaubte auch ohne Verwegenheit in sich so viel Talent zu finden, um in Zukunft die öffentlichen Angelegenheiten leiten zu können. Indeß versäumte R. die Wissenschaften nicht, und benutzte fleißig die Bibliothek des Maximilian zum Jungen, welche wegen ihres Reichthums an politischen und historischen Handschriften von Conring eben so gerühmt wurde, wie die Wolfenbüttler Bibliothek, an welche auch Schwarzkopfs Manuskriptensammlung kam [15]). Auf Empfehlung seines Gönners Schwarzkopf ging R. nach Helmstädt als Professor, und gab die Aussicht, durch Stephan Gerlach in Heidelberg eine Professur zu erhalten, auf.

„Befreit war damals die Julische Academie von einer pestartigen Seuche, welche zwei Jahre hindurch dieselbe feindlich mitgenommen, und die studirende Jugend verscheucht hatte. Diese kehrte jetzt in großer Anzahl zurück, die Professoren begannen sich sorgfältig auf ihr Amt vorzubereiten und die gleichsam wieder auflebende Academie zu schmücken. Bloß Joh. Eichel, welcher bisher Professor der Rechte und Moral-Philosophie gewesen, reis'te nach Böhmen, woselbst er sich, ohne Erlaubniß für diese Reise nachgesucht und erlangt zu haben, fast drei Monate aufhielt. Diesem ward in seiner Abwesenheit die Professur der Moral-Philosophie

---

15) Vergl. Morhof polyhistor. lib. 1. c. 7. und G. Calixtus Briefwechsel von Henke p. XIII. XIV.

genommen, und selbige ward nun durch meines Gönners Schwarzkopfs Verwendung von den Braunschweig-Lüneburgischen Herzogen an mich vergeben."

Durch den Tod Schwarzkopfs schlug die Hoffnung für R., an den Hof zu kommen, und eine vortheilhafte Heirath zu schließen, fehl; aber R. lernte den Werth der Feindschaft Eichels, der sich durch ihn verdrängt glaubte, kennen, und suchte sich durch Schriften auszuzeichnen.

„Allein Gott hatte es anders beschlossen, die Hoffnung schlug fehl, und mein Gegner ward noch kühner. Dies spornte mich nun freilich eben zum Fleiß und zu nicht unrühmlichen Versuchen an, jedoch verfiel ich in eine sehr schwere und gefährliche Krankheit, und hätte so Anfangs beinahe den Arbeiten unterlegen. Nach überstandener Krankheit sammelte ich nur langsam wieder Kräfte, und obgleich ich an anhaltendem Kopfschmerz litt, brachte ich doch nichts destoweniger einige Geistesproducte hervor: ich gab nemlich Aristotelis ethica ad Nicomachum mit einigen andern Sachen, und einer vollständigen Einleitung heraus, dann die Scholiasten zur Ethik von Joh. Bernh. Felician in's Lateinische übersetzt; darauf Lud. Montalt's*) Provinzialbriefe, nebst einer Untersuchung über die jesuitische Probabilitätslehre. Auch Disputationen verschiedenen Inhalts lieferte ich öffentlich sieben: de principio actionum moralium, de honesto, de bona indole, de aequitate, de morte voluntaria, de scientia et ignorantia incontinentis, de poenis. Andere Dissertationen wurden ausgearbeitet und unter meinem Praesidium öffentlich verhandelt, worin über die Grundsätze der menschlichen Handlungen, über Gerechtigkeit, Naturrecht, über die ersten natürlichen Gesellschaften der Menschen, über die Majestät und politische Sophismen gehandelt wurde. Die drei Mal

*) Pascal lettres provinciales von P. Nicole ins Lateinische übersetzt gab R. von Neuem heraus

öffentlich vorgenommene Untersuchung der zehn Bücher des Aristoteles an den Nicomachus habe ich so vertheidigt, daß die einzelnen Bücher in einzelnen Disputationen behandelt wurden. Auch zum vierten Mal habe ich diese Bücher zur öffentlichen Disputation vorgeschlagen; jedoch wurden die drei erstern nur untersucht, da die übrigen keine Respondenten fanden. Hier erst merkte ich recht, von welchem Nutzen für mich die sorgfältige und öftere Uebung im Disputiren zu Rostock gewesen war, und wie sehr solche Vorübungen den Verstand wecken, das Urtheil schärfen, die Sprache geläufig machen, und Selbstvertrauen einflößen. Drei öffentliche Reden hielt ich, eine beim Antritt der Professur, eine andere, die jährlich auf der Academie zu halten ist, die dritte war eine Abschiedsrede. Verschiedene Programme und Gedichte übergehe ich. Nur das führe ich noch an, daß ich nach Calixtus und Schwarzkopf's Tod in Erinnerung schuldiger Dankbarkeit und Liebe, jenem im Namen aller Holsteiner, diesem bloß in meinem durch ein Leichengedicht die letzte Ehre erwieß.

Während ich so zu Helmstädt fleißig den Studien oblag, pflegte ich in müssigen Stunden an meine Gönner und Freunde zu schreiben. Zu diesen gehörte auch der Baron Joh. Chr. Boineburg, des Churfürsten von Mainz erster Minister, ein sehr gelehrter Mann, und großer Gönner der Gelehrten, eben so standhaft im Leiden, als eifrig im Wirken. Seine Gunst erlangte ich in Frankfurt, ward mit ihm vertraut, und unterhielt mich oft wissenschaftlich mit ihm, was mir zum großen Nutzen war. Denn da er fast alle Gelehrten Europa's in ihren verschiedenen Fächern kannte und ein Urtheil über dieselben zu geben pflegte, so erhielt ich oft von ihm eine sehr willkommene Belehrung und Erinnerung. Durch ein plötzlich eingetretenes Mißgeschick aber ward unser Verkehr eine Zeitlang unterbrochen, begann jedoch nachher von Neuem.

Allein ich bin es dem Andenken dieſes meines Gönners, deſſen Ehre und Unſchuld ich auch damals, als man ihn ſtürzte, vertheidigt habe, wohl ſchuldig, den ganzen Hergang jener Sache treu und kurz zu erzählen.

In Mainz war einer der erſten Canoniker, ein Baron von Reifenberg, welcher, als er nach dem Eintritt in das Zimmer des Churfürſten ſich freier geäußert hatte, als vielleicht die Würde des zuhörenden Fürſten oder die Beſcheidenheit des Sprechers zu erlauben ſchien, auf Befehl des Churfürſten das Zimmer verlaſſen mußte. Als jener aber die Antwort gab, es ſei dies nicht das Zimmer des Churfürſten, ſondern es gehöre zum Capitel, und ſomit könne man ihn nicht ohne Beleidigung aus demſelben verweiſen, ließ der Churfürſt ihn kurz darauf in ſeinem Hauſe durch eine Wache, die daſſelbe beſetzte, einſperren. Zwiſchen dieſem und Boineburg hatte ſich eine Feindſchaft entſponnen, die von Tage zu Tage ärger ward, und jener, der da glaubte, daß ihm die Beleidigung auf Boineburgs Anſtiften widerfahren ſei, war voller Begierde, ſich an ihm zu rächen. Boineburg, der Deutſchlands Angelegenheiten genau kannte, und ſehr auf das öffentliche Wohl bedacht war, pflegte in den Verſammlungen zu Regensburg, und wo ſich ſonſt Gelegenheit darzubieten ſchien, die Reichsſtände auf eine freie Weiſe zu ermahnen, ſie möchten ſich des Vaterlandes und beſonders des Burgundiſchen Kreiſes mit größerer Sorgfalt annehmen, als dem König von Frankreich, der damals gegen Deuſchland immer mehr feindliche Plane ſchmiedete, gefallen konnte. Als er nun einſah, daß er verhaßt, und bei dem König von Frankreich in Ungnade gefallen ſey, bewarb er ſich um das Amt eines Reichs-Vicecanzlers am Kaiſerl. Hofe, um ſich ſo den Angriffen, die er vorausgeſehen, zu entziehen. Blum, mit dem Boineburg einſt auf der Juliſchen Academie vertraut gelebt, und

ihn zu sich nach Mainz gezogen hatte, ward nach Wien gesandt, um des Churfürsten Angelegenheiten daselbst zu besorgen. Diesem seinem Schützling hatte Boineburg unter andern auch den Auftrag gegeben, und, wie ich glaube, nicht ohne Mitwissenschaft des Churfürsten, die Gemüther zu erforschen und zu sich hinüber zu ziehen, um so seines Wunsches theilhaftig zu werden. Weil er aber dem Kaiser und dessen Ministern früher der französischen Parthei mehr zugethan gewesen zu seyn schien, und dieses vor Blum eben nicht verhehlt ward, so wurde dieser durch die Schlauheit des Hofes betrogen und ihm der Mund gestopft. Weshalb, so hieß es, bekümmerst Du Dich um eine fremde Sache? Was ist im Wege, daß Du Dein Glück förderst? Nur die Verschiedenheit der Religion? Aendere sie, und Du wirst sicher das Ehrenamt, was Du für einen andern suchst, selbst erlangen können.

Obgleich Blum sich treffliche Kenntnisse in der Theologie erworben hatte, so zeigte er doch gegen Verfänglichkeiten keine hinreichende geistige Standhaftigkeit, indem er wirklich seine Religion mit der päbstlichen vertauschte.

Als er so seinem Gotte und seinem Gönner die Treue gebrochen hatte, war Boineburgs ehrgeizige Hoffnung gänzlich vereitelt worden. Hierauf hatte der Churfürst beschlossen, Reiffenberg als Gesandten zum König von Frankreich zu schicken, und ob Boineburg dies nicht verhindern konnte, oder im Vertrauen auf sein gutes Gewissen nicht wollte, lasse ich dahingestellt sein. Damit aber dieser Gesandte ihm dort keinen größeren Haß und größere Verfolgung zuziehen mögte, erließ er (Boineburg) einen Brief an Lionne, worin er ihn warnte, dem Gesandten, falls er Uebles von ihm berichten sollte, zu trauen. Reiffenberg, der diese Gelegenheit benutzen zu müssen glaubte, ließ nichts unversucht, wo-

durch er Boineburg einen Stoß geben konnte; und als der König schon zur Rache entflammt war, auch die Minister anfingen sich dahinzuneigen, so legte Lionne den unter dem Siegel der Freundschaft an ihn gerichteten Brief dem Gesandten vor. Dieser beklagte sich bei dem Churfürsten, daß Boineburg, so viel an ihm gelegen, seine Redlichkeit bei den Ministern des Königs herabgesetzt hätte, und ihn hätte doch der Churfürst mit seinem vertraulichen Briefe versehen wollen. Auf solche Weise brachte er es dahin, daß der Churfürst den hinzukommenden Klagen des Königs ein geneigtes Ohr gab; und da es nicht an solchen fehlte, die den Zorn noch mehr anfachten, so ward Boineburg der Arrest angekündigt, daß er keinen Fuß aus dem Hause setzen sollte. Er ward durch Soldaten bewacht, alle seine Papiere aus den Schränken auf- und durchgesucht, ob sich nicht etwa irgend etwas fände, was seinen Untergang und sein Verderben herbeiführen könnte. Und wie es Hofsitte ist, daß nicht leicht jemand den ein Mal in Ungnade Gefallenen emporrichtet und tröstet, sondern ihn Alle vielmehr jählings in den Abgrund stürzen helfen, das bewährte sich auch damals. Denn viel Schimpf und Schmach mußte er erdulden, und seine Ehre ward auch durch diese Schicane noch belästigt, als wenn er mit den Türken heimliche und verrätherische Anschläge gemacht hätte. Da er hiervon weit entfernt war, und ich in der Folge durch einige in Frankfurt zurückgebliebene Freunde die Wahrheit erfuhr, vertheidigte ich die Unschuld des Mannes gegen jene Verunglimpfungen. Als man endlich nach Untersuchung aller seiner Sachen und Papiere nichts fand, was den Namen eines Verbrechens, geschweige eine Strafe verdient hätte, ward er vom Churfürsten freigesprochen. Als er nun den Spott des Schicksals bitter genug empfunden hatte, suchte er beim Churfürsten um Erlaubniß nach, von Mainz weg-

gehen zu dürfen, welche er unter der Bedingung erhielt, er solle sich nach Frankfurt begeben, und nicht in die Dienste eines andern Fürsten übergehen.

Als seine Hasser nun nichts mehr gegen ihn ausrichten konnten, und der Churfürst nach und nach von seiner Unschuld überzeugter ward, so ließ dieser ihn aus Frankfurt zu sich rufen, um sich seiner Klugheit und seines Raths zu bedienen. Diesen theilte er demselben denn eben so gewissenhaft mit als vorher; der Churfürst glaubte wiederum seinen Rath berücksichtigen zu müssen, um das Andenken an die widrigen Vorfälle bei ihm zu vertilgen, und ihn durch einigen Trost zu besänftigen. Zu dem Ende leitete er eine Heirath ein zwischen seines Bruders Sohn, und Boineburgs Tochter, rief ihn hernach von Frankfurt nach Mainz zurück, um ihn als treuen Begleiter stets um sich zu haben. Er willfahrte hierin dem Churfürsten, und in einem zu Mainz erst neu gebauten, sehr glänzendem Hause verlebte er die übrigen Tage seines Lebens. Inzwischen verkehrten wir jetzt wieder wissenschaftlich mit einander, was auch bis an sein Ende fortdauerte. Reiffenberg aber empfing auch noch den Lohn seiner Dienstfertigkeit. Ihm ward nemlich Erfurt mit der Citadelle Petersburg übergeben, wobei er treulos und verrätherisch zu Werke ging; denn nachher sah man ihn nicht wieder, und ein dunkeles Gerücht ließ es zweifelhaft, ob er einer lebenslänglichen Gefangenschaft hingegeben, oder mit dem Tode bestraft worden sei. —

Schon im sechsten Jahre lehrte ich auf der Julischen Academie, als es hieß, der Herzog Christian Albrecht wolle in seinem Lande eine Universität errichten. Zum glücklicheren Fortgange dieses Vorhabens wünschte Joh. Adolph Kielmann, des Herzogs erster Minister, meinen Rath, und hernach auch meine Hülfe.“

S. Rachel weis't in seiner Biographie ausführlich nach, wie das Wohl der Menschen nicht bloß auf guter bürgerlicher Ordnung, sondern mehr noch auf wahrer Bildung, die durch Schulen und Universitäten gefördert werde, beruhe; deshalb hätten auch edle Fürsten von jeher für Bildungsanstalten Sorge getragen, und unter den Herzogen des Oldenburg. Hauses, besonders Herzog Friedrich III., der selbst gelehrt, besonders in der Mathematik, Astronomie und den Naturwissenschaften erfahren, auch bei seinen Unterthanen die Bildung zu fördern suchte, und den Plan, eine Universität in seinem Lande zu stiften, faßte, was nachher sein Sohn Christ. Albrecht ausführte, um das Wohl des durch Lage und Boden begünstigten Landes noch mehr zu heben.

„Viel verdankt Holstein seinen Fürsten; sie mehrten durch ihre Sorgfalt und Rathschläge von Zeit zu Zeit das bürgerliche Glück desselben. Aber die Stiftung der Universität ist bei weitem das größte Geschenk, denn es gewährt geistige Vervollkommnung, sichern Schutz der Religion und Wahrheit, und öffnet uns den Himmel selbst. Sehr undankbar würden wir sein, wenn wir nicht mit dankbarem Herzen anerkennten die göttliche Güte, welche diese Provinzen vor andern Gegenden Deutschlands und ganz Europa's durch so mannigfaltige Wohlthaten reichlich beglückt hat."

Rachel schildert noch die Ergiebigkeit des Landes und den Gewerbfleiß, rühmt die Milde der Landesherren, die Tapferkeit des Adels, und die Tüchtigkeit der Landleute, und sagt dann weiter:

„Alles dieses würde uns wenig nützen, ja zum Verderben gereichen, wenn die wahre geistige Bildung fehlte, die Allem Maaß und Ziel stellt; denn der Werth solcher Dinge hängt, wie ein Komiker sagt, von der Art des Gebrauchs ab.

Als das wichtigste und nöthigste Bildungsmittel für die Herzogthümer Schleswig und Holstein sah freilich R. die Universität an; aber er war lebhaft überzeugt, daß die Schulen des Landes reformirt werden müßten, wie dies auch aus seiner obigen Schilderung der Bordesholmer Schule hervorgeht; in dem Mittel, welches er für Verbesserung der Schulen vorschlug, scheint er zusammen zu treffen mit der Ansicht, die seitdem oft für die Schulen ausgesprochen ist: es müsse ein wissenschaftlich gebildeter, erfahrener Mann, oder ein aus mehreren solchen Männern gebildetes Collegium die obere Leitung der Schulen haben, und man dürfe diese wichtigen Anstalten nicht Männern überlassen, die sonst sehr tüchtig sein mögen, aber weder Zeit noch Kenntniß zur Schulinspection haben. —

„Jedoch sollen nicht die Schulen, und die Elemente des Unterrichts und der Erziehung vernachlässigt werden, woraus ein großer Schaden für den Staat entsteht. In Schulen soll sich der Geist und Charakter der Jünglinge bilden, so lange die Gemüther noch zart sind, und sich durch eine weise Erziehung beliebig lenken lassen. In ihnen sollen die Humaniora, und was zur Literatur gehört, gelehrt, aber wenig philosophirt werden.

Wenn sich Eltern und Lehrer ehrgeizigen Hoffnungen hingeben, oder etwa die Arbeiten nicht stufenweise fortgehen lassen, so pflegen verkehrter Weise academische Studien auf Schulen, und Schulstudien wiederum auf Universitäten betrieben zu werden. Merken die jungen Leute nun zu spät die Verkehrtheit ihrer Erziehung, und ihres Unterrichts, so erzeugt die Schwierigkeit der Arbeiten, und die Mannigfaltigkeit der Gegenstände Ekel und Ueberdruß; und es erfolgt nothwendig von zweien Dingen eins: entweder sie geben das Studiren auf, oder sie werden durch die größten Anstrengungen, oft

auch mit großem Mißtrauen zu sich selbst, zu spät jetzt dahin gebracht, wohin sie auf einem leichteren Wege, ohne große Anstrengung, früher hätten geführt werden können.

Meiner Berathung auch verdankt man es, daß beschlossen ward, es solle das ganze Schulwesen reformirt werden: dies geschah aber nicht, woran der Neid und die Mißgunst einiger, besonders aber des Peter Musäus Schuld waren. Denn wie sonst oft, so auch damals, sprach ich mich für die Meinung aus: die höchste Sorge und Leitung des Kirchenwesens pflege ganz vernünftig einigen der ersten Geistlichen anvertraut zu werden; aber, das wundere mich, daß die Aufsicht und Leitung des Schulwesens nicht auch einem oder mehreren Scholarchen übergeben würde. Als auch einige Fürsten durch jenes Beispiel gemahnt schon eine Schulinspection der Art eingerichtet hatten, bot ich mich zu diesem Amte an, um in Verwaltung desselben und der Professur zu zeigen, welch ein Gewinn dem Vaterlande daraus erblühen werde, wenn die Jugend gehörig auf Schulen vorbereitet auf eine größere Bildungsanstalt, die Academie, gebracht würde, und so die Lehrer an den Schulen und Universitäten sich wechselseitig die Hand böten. Jedoch Neid und Mißgunst verhinderten diese Anstellung, und mein Vorhaben ward gänzlich vereitelt."

Herzog Friedrich III. hatte freilich schon bestimmt, daß die neue Universität ihre Einkünfte aus der Gegend bei Husum beziehen sollte; aber über den Ort, an dem man den Musensitz errichten wollte, hatte man noch nicht entschieden, und nach Friedrichs III. Tode ward sowohl über die Dotirung als über den Ort der Universität von Neuem berathschlagt, und Rachel nahm an diesen Berathungen Antheil.

„Man sah sich nach einem Orte um, wo man diesen Musensitz anlegen könnte. Der Kieler Senat bot nun aus freien Stücken seine Stadt dar, und bat dringend, daß ihr vor Andern diese Ehre bewilligt würde. Um aber diese Ehre desto leichter zu erlangen, versprach der Senat, er wolle die academischen Gebäude auf seine Kosten bauen lassen, und selbige dem Herzog in gutem Zustande erhalten. Die Berathung schwankte eine Zeitlang, ob es vortheilhafter sey, die Universität in Schleswig oder in Kiel zu errichten. Dort nemlich wären alle Lebensbedürfnisse weit wohlfeiler, und es sey schon einmal daselbst ein Gymnasium gewesen; außerdem glaubte man würden die häufigen Zusammenkünfte des Adels, die in Kiel Statt fänden, und der Umschlag den Ruhe und Stille liebenden Musen sehr hinderlich sein. Andere waren der Meinung, in Schleswig könnten der Hof und die Universität nicht gut nebeneinander bestehen, dann eigneten die Kieler Wohnungen sich auch besser zur Aufnahme der Studirenden, und da die Privilegien der Universität ein Geschenk des Kaisers wären, so müsse jene auch auf deutschem Reichsboden gegründet werden, und in diesem habe Holstein keinen passenderen Ort als Kiel. Auch die Lebensmittel würden daselbst nicht so theuer sein, wenn die schlechten Sitten nur durch gute Gesetze verbessert würden, und die Zeit selbst würde mancherlei Hülfsmittel darbieten. Und wer würde es für wahrscheinlich halten, daß in dem allerfruchtbarsten Lande, was an Fleisch jeglicher Art, und Fischen und Früchten Ueberfluß hätte, je Theurung entstehen könne? Richtig bemerkten auch einige, der Adel würde der Universität nicht zuwider sein, weil die meisten von ihnen studirt, und im Umgange mit den gebildetsten Nationen ein humanes und gebildetes Wesen kennen gelernt hätten, auch würden sie ihre Kinder und Angehörigen hernach

auf die Kieler Universität senden, damit im vertraulichen Umgange die meisten Zweige in diesem einen Stamme sich leicht vereinigten.

Sollten aber einige Studiosen entweder aus Mangel an Altersklugheit, oder durch Trunkenheit, wie es geschieht, fehlen, so seien die Adeligen so edeldenkend, daß sie jene jugendliche Ausgelassenheit und Tollkühnheit vielmehr verachten würden, als Beleidigungen an denen zu rächen, über welche ihr Zorn erhaben sei, und lieber würden sie im offenen Felde und mit entscheidenden Waffen gegen Feinde kämpfen, als sich in schlechte und leichtfertige Händel mischen. Und da selbige so dächten, so würde auch ohne Zweifel ihre Dienerschaft ihrem Ansehen folgen und gehorsam sein. Diese Meinung ging durch, und Kiel ward zum Sitz der Musen gewählt.

Eine andere Berathung fand Statt über die Dotirung der Universität, wo, und wie groß jene zu bestimmen sei. Schon oben ward gesagt, daß in der Nähe von Husum einige dem Meere abgewonnene Landstrecken als Mitgift der Kieler Universität vom seligen Herzog Friedrich III. bestimmt gewesen. Dies widerrieth ich aus zwei Gründen: erstlich, damit die Universität nicht zugleich mit ihren Ländereien, die sie als Mitgift erhalten, der Gefahr des Meeres ausgesetzt wurde; denn hätte dieses etwa jene Felder überschwemmt, so würde mit ihnen die Universität zugleich ihren Untergang finden; zweitens: damit das Salair der Professoren mehr gesichert wäre, was sonst von der Unfruchtbarkeit des Bodens, oder der größern Meeresgewalt Schaden nehmen könnte. Beiden Uebeln wurde so vorgebeugt, daß aus dem nahgelegenen Amte Bordesholm die Kieler Universität dotirt werden sollte, und da dessen Einkünfte die Zinsen der Mitgift beinahe um das Doppelte jährlich überstiegen, brauchte man für die promte Bezahlung der Gehalte keine Sorge zu tragen. Die Gehalte aber

machten jährlich 5000 Rthlr. aus, wobei ich zu besorgen hatte, wie viel einem jeden davon zu Theil werden sollte. Damit jedoch keiner mir etwas vorwerfen sollte, legte ich mein Urtheil dem Gutachten Höherer vor, damit sie selbiges billigten oder verbesserten.

Allein noch einer zweiten Mitgift bedurfte die Universität, wovon 48 Studirende unterhalten werden könnten, die etwa kein Vermögen hätten. Diese Sache ward anfänglich so eingerichtet, daß das Bordesholmer Amt 500, das Tondernsche 600, Eiderstädt eben soviel, Dithmarschen 500 Rthlr. jährlich zahlen sollte. Bei jedem Mittagsessen wurden drei Gerichte aufgesetzt, eine Suppe mit eingebrocktem Brod, oder gehackter Kohl, oder Grütze; dann Fische verschiedener Art, welche das Meer, die Flüsse und Seen darbieten, frische, getrocknete oder geräucherte und gesalzene; endlich Hammelfleisch, zuweilen Schweinefleisch, Gänsefleisch, Rindfleisch, hauptsächlich jedoch Ochsenfleisch. Hierbei ward gut gebackenes Roggenbrod aufgesetzt, womit sich jeder begnügen mußte. Außerdem erhielt jeder ein Quart gewöhnliches gutes Bier, wie es die meisten Bürger brauen und trinken. Für dieses Essen zahlte jeder zum Ersatz wöchentlich 12 Schilling; ein Sümmchen, welches sich auch leicht der Dürftige wohl verschaffen konnte, fehlte es ihm nur nicht an gutem Verstande und Fleiß, zwei Eigenschaften, die sich in solchem Falle mit der Dürftigkeit verschwistern müssen. Anfangs war allerdings bestimmt worden, es sollte ein größerer Beitrag gegeben werden. Als ich mich aber auch dem kleinsten Beitrage widersetzte, und zeigte, wie man auf Dürftigkeit Rücksicht zu nehmen habe, so gab man meinen Wünschen hierin nach. Und mehr als ein Mal hat Joh. Adolph Kielmann mir versichert, er wolle für einen Tisch, oder für zwölf Studiosen, Geld aus seinem Vermögen bestimmen. Als dies Alles so bestimmt war,

legte man Hand an's Werk, und der Bau der academischen Gebäude ward allmählig betrieben. Die Stadt Kiel hat ein Kloster, welches Adolph IV., Graf von Holstein, gestiftet haben soll; als er überdrüßig der Herrschaft das Klosterleben erwählt hatte, bezog er dies Kloster, woselbst er nachher gestorben und begraben ist. Als im vorigen Jahrhundert die Reformation erfolgt war, so ward das Kloster mit seinen Einkünften den Armen zu Theil, denen man solche freilich ließ; jedoch baute der Kieler Senat ein anderes Armenhaus, das Kloster aber fiel an die Universität. Als ich nemlich den Auftrag erhalten hatte, jenes zu inspiciren, ob es sich wohl eignen mögte zum academischen Gebrauche, und als ich fand, daß daselbst alle nothwendigen Gebäude der Universität könnten eingerichtet werden, und somit weder der Herzog, noch die Stadt Kiel mit überflüssigen Kosten belastet werden müßte, so strebte ich besonders dahin, den Musen, wenn auch keine glänzenden, doch auch keine schlechten Wohnungen zu verschaffen; denn es mußte mit der Zeit erst besser werden."

Zu der Einweihung der Universität, die am 5ten October in der Nicolaikirche erfolgte, kam der Herzog Christian Albrecht den 3ten October 1665 nach Kiel, und schon einen Tag vorher der Minister Kielmann, mit dem Rachel gleich nach dessen Ankunft sowohl die in der Kirche getroffenen Vorrichtungen, als auch das academische Gebäude auf dem Klosterkirchhof, welches aus dem ehemaligen Kloster gebildet war, in Augenschein nahm.

„Sogleich nach seiner Ankunft begab Kielmann sich in die Nicolaikirche, wo die Festlichkeiten gefeiert werden sollten, und nahm die zu diesem Zwecke getroffenen Vorrichtungen in Augenschein. Dann ging er weiter mit mir, um die einzelnen academischen Gebäude zu betrachten, die ich auch kurz beschreiben will, damit

jeder einsehe, wie bequem die Musen hier wohnen. Für jede einzelne Facultät waren eigene Auditorien eingerichtet; von diesem ist das theologische das geräumigste und auch zu Inaugural-Disputationen bestimmt; das zweite ist das der juristischen Facultät, dem grade gegenüber das der Philosophen liegt. Diese drei liegen einem geräumigen und freien Platze gegenüber, so daß nach diesem hin die zwei letztern Auditorien gelegen, und mit ihren Hintertheilen dem theologischen angrenzend sind. An das philosophische Auditorium grenzt von der andern Seite das der Mediciner, so daß jene beiden durch den äußersten Theil des theologischen getrennt sind. Keinem ist das Licht verbaut, sondern alle lassen frei das Sonnenlicht ein. Sie sind gelegen an einer Seite der Stadt, wo sie durch kein Bürgerhaus verbaut und verdunkelt, auch keinem Geräusch von Wagen und Pferden ausgesetzt sind. Besonders schön ist das juristische Auditorium, von dessen einer Seite man hinaussieht auf den Hofplatz, von der andern auf sehr schöne nahe liegende Gärten, die von klaren Wellen, worin glänzende Schwäne in großer Zahl plätschern, umspült werden, und die jenseits sich sanft gegen die grünenden Felder und das freundliche Braunschweig hin erheben. Der Hofplatz selbst wurde mit einem Steinpflaster versehen; zwischen ihm und dem Klosterkirchhofe liegt das Convictgebäude. Ueber den Kirchhof gelangt man in den Hofplatz des Universitätsgebäudes und in die Auditorien, so daß einem, der im Eingange oder Vorhof steht, die gegenüber liegenden kleinen Hügel, sanft fließende Wellen und Wälder freundlich anlachen. Das Auditorium der Philosophen und Mediciner hängt, wie gesagt, durch einen lang sich hinziehenden Vorbau zusammen. Ueber diese befindet sich der Consistorienſaal des academischen Senates, der freilich noch etwas besser eingerichtet sein könnte. Ueber den übrigen Raum hin erstreckt sich die

Bibliothek, die ihre ersten Bücher von Bordesholm empfing, wozu dann die der Nicolaikirche gehörigen, und hernach auch die vom Lübecker Bischof Johann hinterlassenen Bücher kamen; einen guten Zuwachs erhielt sie auch von der Gottorper Bibliothek und auf sonstigen Wegen. Der Herzog und Kielmann, welcher Vorsteher der Bibliothek war, vermachten auch ihre von dem Künstler Georg Oven verfertigten Bildnisse der Bibliothek."

Die ersten Professoren der neuen Universität führt R. auch an:

„Zugegen waren damals bei der Festlichkeit an Theologen: Petrus Musäus D., vorher Professor zu Rinteln und Helmstädt; Christ. Kortholdt D., ehemaliger Professor zu Rostock; Paul Sperling, Kirchenprobst im Herzogthum Holstein, und nicht lange vorher Rector der Bordesholmer Schule; an Juristen: Ericus Mauritius D., von der Tübinger Universität, und Sam. Rachel von der Helmstädter herbeigerufen; an Medicinern: Caspar Marchius D., welcher früher an der Greifswalder und Rostocker Universität als Lehrer gestanden, Joan. Daniel Major D., welcher Arzt in Hamburg gewesen war; an Philosophen: Michael Watson D., von Rinteln herbeigerufen, Professor der Geschichte und Politik; Matthias Wasmuht D., früher in Rostock, Professor der orientalischen Sprachen; Dan. Georg Morhof, ebenfalls früher in Rostock, Professor der Beredsamkeit und Poesie; Samuel Reiher J. U. D., Professor der Mathematik; Caeso Gramm Med. D., Professor der Physik und der griech. Sprache; Nicolaus Martini J. U. L., außerordentlicher Professor der Politik; Adam Tribbechovius M., außerordentlicher Professor der Moralphilosophie. Außer diesen wurden noch einige andere berufen, welche nach und nach ankamen."

Die Erfindung des Siegels der Universität schreibt Rachel sich zu:

„— und wollte nach meinem Rathe und meiner Erfindung, daß das Universitäts-Siegel ein Bild des Friedens wäre, mit der Rechten haltend einen Palmenzweig, die Linke an's Füllhorn gelehnt. Außer dem Obergewande, womit der linke Arm und die Schultern bedeckt sind, stellt es ein Nesselblatt, das Wappen des Herzogthums Holsteins, dar, worin die Buchstaben C. A. (CA) eingravirt sind, welche den Vor- und Zunamen des Herzogs andeuten, und mit einer darübergesetzten Krone bedeckt werden.

Ein solches Bild gefiel, damit so des Herzogs Friedrichs frommes Unternehmen und Name in dankbarem und heiligem Andenken erhalten würde; dann auch, weil nach einem schweren Unglück des Krieges diese Früchte des wiederhergestellten Friedens sich dem Vaterlande sehr erwünscht und in herrlicher Fülle gezeigt hätten. Und damit es nicht bloß einleuchtete, um welchen Preis der Friede erkauft worden, sondern auch mit wie großer Sehnsucht die Ruhe liebenden Musen nach demselben immer verlangen, ward folgendes Symbolum hinzugefügt: **PAX OPTIMA RERUM.** Wo aber der Friede blüht, und seine Zeit ordentlich und weise vertheilt wird, da muß nothwendig das Füllhorn, oder Ueberfluß an allen Dingen sein. Und da die Ritterschaft in den verschiedenen Staaten sich durch ein eigenthümliches Sinnbild, was an der linken Seite hängt, zu unterscheiden pflegt, so ist auch das Nesselblatt gewählt worden, damit die Universität sich beständig dabei erinnern sollte, daß sie ihre Würde und ihr Ansehen der hohen Kaiserlichen Macht verdanke, und daß sie auf dessen Befehl und in dessen Gebiet im Herzogthum Holstein gegründet sei.

Das Collegium der Theologen hatte in seinem Siegel als Sinnbild ein ziemlich großes Buch, welches den Codex der heiligen Schrift darstellte, aus dessen Mitte das heilige Creuz sich erhebt, woran die obere Spitze mit einer Dornkrone geschmückt ist, mit folgender Inschrift: **SCRUTAMINI SCRIPTURAS.** Da diese Worte in der heiligen Schrift gelesen werden, so machen sie hoffen und glauben, daß durch solches Forschen in derselben das ewige Heil gefunden werde; und da dieses sich gründet auf Christi Verdienst, und wir verpflichtet sind im Leben dem Beispiel unsers Meisters zu folgen mit derjenigen Standhaftigkeit und Geduld, die sich selbst dem Tode hingiebt, so wollte man dies durch eine Dornenkrone und das Zeichen des Creuzes andeuten. Im Vertrauen hierauf versprach sich Constantin d. G. den Sieg gegen den großen Verfolger der Christen, Licinius, und erlangte ihn auch; so werden denn auch unsere Theologen im Vertrauen auf diesen Schutz gegen jegliche Feinde der christlichen Wahrheit und gegen Ketzer den Kampf bestehen.

Das Collegium der Juristen hat in seinem Siegel eine Wage, die nach keiner Seite hin ausschlägt; über diese hin biegen sich kreuzweise ein Scepter und ein Schwert, worüber eine schöne Krone hervorragt mit der Inschrift: **DISCITE IUSTITIAM MONITI.** Da nemlich der Kaiser allen Studirenden gleiche Privilegien geschenkt hat, so mußten auch billig alle gleiches Recht genießen, und die Entscheidungen im Gerichte nach Billigkeit geschehen. Das Scepter und die Krone wollte man, weil doch einstimmig die Gerechtigkeit die Königinn aller Gesellschaften, ja nach Cicero sogar domina et regina virtutum sey. Sehr weit erstreckt sich ihr Kreis, da sie alle Vorschriften der Tugend einprägt und Laster verbietet; gehorcht man aber ihrer Mahnung nicht, so folgt unbedingt und unvermerkt die Strafe hintennach,

deren Sinnbild das Schwerdt ist, damit, will man nicht aus Liebe zur Sittlichkeit aufhören böse zu sein, so doch wenigstens aus Furcht vor dieser: denn das Ansehen der Gesetze muß heilig gehalten werden.

Das Siegel des medicinischen Collegiums hat zwei Schlangen, die sich um einen Stab winden, woraus sich ein Bündel Blumen erhebt, mit der bekannten kurzen Sentenz des Hippocrates: **ARS LONGA, VITA BREVIS.** Denn nicht bloß Aesculap ward unter dem Bilde einer Schlange verehrt, sondern es wird auch in der Medicin von Schlangen und Giften ein vielfältiger Gebrauch gemacht: und eben dadurch verräth jene Kunst ihre Vortrefflichkeit, daß das Gift, wenn ihm seine Tod bringende und verderbliche Kraft genommen ist, dann als sichere Arzenei angewandt werden kann. *l. 236 dig. de V. S.* Solche Geheimnisse der Natur erforschte die Kunst erst nach langer Erfahrung, die vielleicht für andere Erfindungen noch längere Zeit bedarf. Die Blumen deuten offenbar auf eine kurze Frist des Lebens hin, welches oft nicht länger ist, als das Alter der Rosen; und da besonders diese Kunst den Schwächen und Gebrechlichkeiten des Lebens durch die geheime Kraft der Pflanzen zu Hülfe zu kommen sucht, und dieser so kleine Lebensraum schwerlich der Länge einer so tiefen Erfahrung entspricht, so sagen wir mit Recht mit dem Hippocrates: „Die Kunst ist lang, das Leben kurz."

Nicht ohne Grund hat das philosophische Collegium eine Kette in seinem Siegel, bestehend aus einer Reihe aneinander hängender Ringe, welche eine aus einer Wolke sich hervorstreckende Hand hält; unterhalb findet sich das Bild der Pallas in schwebender Gestalt, mit der Inschrift: **COMMUNE ARTIUM VINCULUM.** Da nemlich die Professoren der Philosophie sich mit verschiedenen Fächern der Wissenschaften beschäftigen, und jeder sich Mühe giebt, sein Amt durch ausgezeichnete

Wissenschaft zu schmücken, so soll sich doch keiner der Eifersucht und Mißgunst hingeben, weil die Wissenschaften mit einander im engen Bunde stehen. Und obwohl bis jetzt nach hergebrachter Sitte einige Professoren durch Stellung und Rang höher stehen als andere, so sollen diese deswegen doch nicht von jenen, oder (was noch unerträglicher wäre) von halbgelehrten Leuten, die sich mit einem gemeinen Wissen blähen, verachtet, oder auch ihren Collegen an Verdienst und Würde als nachstehend betrachtet werden."

Uneinigkeiten fehlten gleich Anfangs der Universität nicht; namentlich lebten der Primarius der Theologie, Pet. Musaeus, der als Wittwer von Helmstädt nach Kiel kam, und trotz Rachels Ermunterungen sich nicht entschließen konnte, die Tochter des Archiater Matth. Clausen zu heirathen, und S. Rachel, welcher auch für das Convictorium, dessen Aufseher Musäus war, Vorschläge gemacht hatte, die M. nicht billigte, in Disharmonie, die vermehrt wurde, als im Umschlag 1666 eine große Promotion vorgenommen werden sollte. Von den juristischen Professoren war nemlich nur Er. Mauritius Doctor der Rechte, Rachel und Sannemann (obgleich der letztere in Rinteln eine Inauguraldisputation gehalten hatte, und Licentiat der Rechte geworden war) hatten sich diese Würde noch nicht erworben, so wie unter den Professoren der philosophischen Facultät dem Christopher Frank die Magisterwürde fehlte. Diese ungraduirten Professoren wünschten aber doch an dem Examen der Doctoranden Theil zu nehmen, und wollten nicht erst sich selbst einem Examen unterwerfen, welches auch Musäus, der erste Prorector der neuen Universität, in Betracht seines Verwandten Sannemann für unnöthig hielt. Rachel mußte ungeachtet seiner nach eigener Ansicht sehr wichtigen Stellung sich erst examiniren lassen, und hielt zu seiner Promotion eine Dis-

putation de duellis. Auf die Reviſion der Univerſität im J. 1667 erfolgte den 22ſten Mai 1668 eine fürſtliche Verfügung, in welcher folgende Worte vorkommen: „zum Zehnden ſoll ein jeder Profeſſor nebſt der ihm incumbirenden lectione publica auch allemal ein privatum sive lectorium sive disputatorium collegium halten, und nachdem D. Sannemann, M. Nicol. Mauritius und D. Curtius es daran und ſonſt an Vielem ermangeln laſſen, ſo wollen Ihro Fürſtl. Durchlaucht dieſelben hiemit abgeſtellt haben, wie denn die bisher von Mag. Mauritio gehaltenen lectiones dem Dr. Martini bis zu ferner Ihro Hochf. Durchlaucht gnädigſter Verordnung beigelegt werden.“ Der in dieſem Reſcript erwähnte Nic. Mauritius gehörte, wie ſchon der Titel Magiſter anzeigt, zur philoſophiſchen Facultät; er wurde nach andern handſchriftlichen Zeugniſſen: ob ebriositatem et negligentiam removirt und ſtarb bald darnach; der Doctor Curtius, welcher in den indices scholarum gar nicht genannt wird, iſt wohl der Doctor der Medicin, Alex. Curtius, welcher in neuern Sprachen auf der Kieler Univerſität unterrichten wollte, und 1665 eine oratio in laudem Italici Gallicique eloquii hielt. — Daß bald nachher manche andere Profeſſoren weggingen, ſchreibt Rachel ſeinem unglücklichen Proceſſe zu, den er mit einer adelichen Wittwe wegen eines Hausverkaufs hatte; es iſt dies, wie mir ſcheint, ein autobiographiſcher Fehler, den R. vielleicht dadurch entſchuldigt hielt, daß er, weil er der Natur ſeiner Schrift nach von ſich zu reden hatte, auch das von ſeinen Schickſalen Unabhängige mit ſich zu combiniren ſuchte. Sind doch nicht bloß Autobiographen, ſondern ſelbſt manche andere Menſchen, die ſich gar nicht vorgenommen haben ihr Leben zu ſchildern, nicht frei von dem Fehler, Großes und Kleines an ihre eigene Perſon zu knüpfen.

„Viele Professoren, durch dies Beispiel erschüttert und auch sonst nicht besonders wohl gelitten, wurden der Kieler Universität überdrüssig, und sahen sich nach einem andern Beruf um. D. Michaelis, der zweite im Collegium der Juristen, ging 1667 nach Lübeck, woselbst er Stadtsyndicus wurde. Nachher (1671) verließ uns D. Mauritius [16]), als Assessor des Speierschen Gerichts. Tribbechovius ging nach Gotha. Sannemann, der in Hamburg lieber ein lockeres und ausschweifendes Leben führen, als in Kiel den Wissenschaften obliegen wollte, ward zugleich mit einem andern des wüsten Lebens wegen seiner Stelle und seiner Würde entsetzt. Und ich habe ihn selbst ein Mal frei bekennen hören, keine Lebensart eigne sich weniger für ihn, als die eines Professors, und daher habe sein Anverwandter Musäus sich nicht wohl um ihn verdient gemacht, weil er seine Neigung nicht besser erforscht, und auf eine andere Weise für ihn gesorgt hätte.

So lebte Sannemann, ohne irgend etwas Bedeutendes geleistet zu haben, sehr kurze Zeit in Kiel, und, als man ihm in seiner Abwesenheit jene Nachricht gebracht hatte, schlich er, ohne seine Collegen mehr gesehen und ihnen Lebewohl gesagt zu haben, heimlich davon, und gab sich seiner Ausschweifung so sehr hin, daß er nicht lange nachher gestorben ist. Als nun durch den Abgang des D. Michaelis der zweite Platz bei der juristischen Facultät frei geworden war, so konnte es mir in Betracht academischer Sitte nicht entgehen, in denselben aufzurücken, obgleich ich die Professur des Natur- und Völkerrechts beibehielt, zumal da es nicht einem jedem gegeben ist, diese mit Geschick zu verwalten, wenn

---

16) Das Leben des Erich Mauritius hat J. Fr. Jugler in seinen Beiträgen zur juristischen Biographie B. 5. S. 242. erzählt.

er auch Jurist heißt. Auf der Heidelberger Universität lebte ein außerordentlicher Professor der Rechte, Namens Magnus Wedderkopf, aus Husum gebürtig, dessen Eltern die Märkte zu besuchen pflegten, indem der Vater kupferne Kessel, die Mutter getrocknete Fische feil bot. Diesem hatte man als Kind den Vornamen Mangels gegeben, der bei den Friesen und benachbarten Dänen gebräuchlich ist, den er selbst in der Folge so umbildete, daß er sich Magnus nannte, und auch von andern so genannt werden wollte. Ueber den Ruf und die Sitten dieses Menschen kann das Protocoll des Husumer Gerichts Auskunft geben. Magnus hatte wirklich in seiner Jugend einen jungen Menschen so grausam behandelt, daß dieser starb, und er mit einer außerordentlichen Strafe des Todtschlages, der Landsverweisung, belegt ward, deren Erlassung der Vater hernach durch Geld am Hofe bewirkte. Er sandte seinen Sohn nach Lübeck, um ihn dort bilden zu lassen; dieser fand dann endlich einen Platz auf der Heidelberger Universität. Als er nun von D. Michaelis Abgange gehört hatte, wandte er alle möglichen Ränke an, durch deren Hülfe er hoffte, nach Kiel befördert werden zu können. Dazu bediente er sich seines Bruders als Spion, eines Geistlichen, welcher nach Schleswig reiste und die Gemüther ausforschte, und seinem Bruder selbige zu gewinnen strebte. Als er auf diese Weise seinen Wunsch nicht erreicht hatte, kam er nach Kiel, um mich zu vermögen, seinen Bruder dem Präsidenten Kielmann zu empfehlen. Nach seiner Ankunft theilte er mir seine Gedanken und sein Verlangen mit, und setzte mir weitläuftig auseinander, was für Großes und Wichtiges ich thun würde, wenn ich ihrem Wunsche willfährete; denn ich würde nie einen größeren und treueren Freund als seinen Bruder haben. Da ich nun weder von Magnus Charakter noch Gelehrsamkeit etwas erfahren hatte, so gab ich auf seine schmeichel-

haften Worte so viel, daß ich erklärte, es nicht an mir fehlen zu lassen. Bald darauf kommt Magnus selbst an, und um sich bei seinen Gönnern eine Meinung zu erwecken, so sagte dieser vortreffliche Lügner, der Churfürst von der Pfalz habe ihn gesandt, um die Auslegung eines Vergleichs in einer das Wildfangsrecht betreffenden Sache von Mevius, dem Präsidenten des Wismarschen Obergerichts, einzuholen. Durch viele süße Worte brachte er es endlich bei mir dahin, daß ich ihn dem Präsidenten Kielmann empfahl. Und dies geschah mit einem solchen Erfolge, daß er mit großer Hoffnung entlassen und bald nachher von Heidelberg nach Kiel berufen wurde. Aber nie, gestehe ich, habe ich eine Wohlthat schlechter verwandt, als bei diesem Menschen, so daß ich nie einen lästigeren, feindseligeren, betrügerischern Gegner, der mein Glück zu untergraben suchte, gehabt habe, als ihn. Als er mehr Gewißheit über dieses neue Amt erlangt hatte, so nahm er zu geheimen Schleichwegen seine Zuflucht, um mich an die Seite zu drängen, für sich den zweiten Platz des Collegiums zu erlangen, und das größere damit verbundene Gehalt mir zu entziehen. Die Sache lief endlich so ab, daß ich die Stelle, er aber das Fixum derselben erhielt. Und, o Himmel! was für Verdrießlichkeiten, Widerlichkeiten und Zwiste hat dieser Anticapito (Wedderkopf) mir veranlaßt! so daß mir nicht allein das academische Leben, sondern überall das Leben zum Ekel wurde. Ich habe dieß einmal der Erinnerung halber niedergeschrieben, und einige Bogen damit angefüllt; sie sind mir aber in einer folgenden unglücklichen Zeit verloren gegangen, und wohl nicht ohne göttliche Fügung, weil es gegen Kränkungen kein besseres Mittel giebt, als Vergessenheit. Ich war damals allein mit diesem Unmenschen im Collegium, und hatte keinen Zeugen meiner Leiden und Kränkungen. Er selbst ließ nachher und durch Leute seines Gleichen ausſprengen sowohl am Hofe,

in der Stadt Kiel, als auch an andern Orten, auf ihm läge allein, oder doch vorzüglich, die Actenarbeit, ich thue nichts, und könne nichts ordentliches thun, und wenn er daher nicht selbst, wie ein Atlas, seine Schultern unter die Last stelle, so würde die Rettuug Troja's und der Gerechtigkeit am Ende Gefahr laufen. Als mir diese Lügen in der Folge berichtet wurden, und ich ja selbst am besten wußte, wie viel ich für diesen Menschen erduldet hatte, so sieht man leicht ein, wie empfindlich jene offenbar falschen Gerüchte mein Herz kränken mußten. Denn was kränkt tiefer das Herz, als wenn ein Unredlicher und nicht einmal Halbgelehrter einem die Frucht aller Arbeit und die gute Meinung bei Andern zu entreißen sich abmüht? Und als endlich ein drittes Mitglied [17]) in unser Collegium kam, und sah, was von diesem oder jenem geleistet wurde, oder nicht, und jener gleichwohl seinen Character blicken ließ, sagte er: „Mein Himmel! (unter uns gesagt) jetzt wird es mir klar, wie großes Unrecht man Dir thut und schon gethan hat. Ich selbst habe mich überzeugt von den häufigen und augenscheinlichen Verläumdungen, die man über Dich ausgesprengt hat; und kaum traue ich jetzt meinen Augen und Ohren, wenn ich Dich täglich das Amt eines guten Juristen so vortrefflich verwalten sehe, und werde Dir in dieser Angelegenheit ein glaubwürdiger Zeuge seyn, und die auf die niederträchtigste Weise Dir angehängten Verleumdungen zu vernichten mich bestreben. Nicht will ich jene Wunden einzeln berühren und aufreißen, damit sie nicht von Neuem den Schmerz im

---

[17]) Nic. Martini war als Professor der Institutionen mit S. Rachel und Magnus Wedderkopf seit 1672 in der juristischen, und gehörte als Professor der Politik zur philosoph. Facultät; 1673, als Rosmann die Institutionen übernahm, ward Martini Professor der Novellen und der Politik.

Gemüthe aufregen.“ Als wir aber den vierten [18]) Collegen erhalten hatten, und selbiger glaubte, er könne seine Ehre nicht sichern, ohne die seiner Collegen geschmählert zu haben, und ich vor Augen sahe, wie ich mich das ganze Leben hindurch mit solchen Menschen plagen mußte, wenn ich nicht aus ihrer Gemeinschaft herausgerissen würde, so flehte ich darum auf das eifrigste zu Gott, und es gelang mir, wie ich dieses an seinem Orte erzählen werde.“

---

[18]) Joh. Phil. Rosmann wurde 1673 außerordentlicher Professor der Institutionen.

(Die Fortsetzung folgt.)

VIII.

Miſcellen.

Digitized by Google

1.

Ein Schreiben von Caspar Hoier aus Rom d. d. 16. Jan. 1552, betreffend die Confirmation des zum Bischof von Hildesheim erwählten Prinzen Friederich von Dänemark.

Vorwort.

Nachstehender Brief, der mir durch die Güte des Herrn Kapitain v. Kindt in Schleswig in einer alten Abschrift mitgetheilt worden ist, schien des Abdruckes nicht unwerth zu seyn. Zwar ist die Abschrift, welche vielleicht ehedem für den Gottorfer Hof gemacht und von Cöln aus nach Schleswig gesandt ist, durch Unkunde des Schreibers ziemlich entstellt und durch das Alter stellenweise so beschädigt, daß es kaum möglich gewesen ist, den Sinn allenthalben herauszubringen, und daß ich einige Lücken durch — — habe bezeichnen müssen. In den Hauptsachen indeß ist der Brief verständlich und kein unwichtiger Beitrag zur Geschichte.

Der Verfasser desselben ist nicht, wie man vermuthen könnte, der zu Husum 1540 geborne Caspar Hoier, der dem Herzog Adolph in Staatsgeschäften rühmlich diente und Staller von Eiderstädt wurde, auch Begründer von Hoyersworth war und 1594 starb (Moller Cimbr. lit. I, 266). Es wäre schon an sich undenkbar, daß dieser im 12ten Jahr seines Alters churfürstlicher Agent in Rom gewesen und daselbst bereits sieben Jahr für den vorigen Bischof von Hildesheim Geschäfte besorgt haben sollte. Vielmehr war der Verfasser, wie der Brief auch sagt, Hildesheimischer Canonicus und in Angelegenheiten dieses Stiftes nach

Rom gesandt, wahrscheinlich um hier die Restitution der verlornen Stiftsgüter zu betreiben. Er mag mit dem zu jener Zeit lebenden M. Heinrich Hoyer, der in Braunschweig Prediger war [1]), verwandt gewesen seyn.

Daß aber der Churfürst Adolph von Cöln, an welchen dieser Brief gerichtet ist, sich für die Bestätigung des Prinzen Friederich verwendete, läßt sich freilich schwer damit vereinigen, daß dieser Prälat, der erst Coadjutor, dann nach der Absetzung des für die Reformation günstig gesinnten Herrmann's 1547 Erzbischof von Cöln wurde [2]), als eifriger Katholik die Anfänge der daselbst versuchten Reformation erstickte. Denn daß Friederich protestantisch war und überdieß nicht das canonische Alter hatte, konnte ihm nicht unbekannt seyn. Aber ohne Zweifel hatte der dänische Prinz, welcher einige Zeit zu Cöln sich aufgehalten [3]) hatte, die Gunst des Erzbischofs sich erworben, der ein geborner Graf von Schauenburg war, und der, vom Kaiser zum Vormund der unmündigen Söhne des 1546 verstorbenen Herzogs Ernst von Lüneburg bestellt [4]), einigen Einfluß auf die dortigen Angelegenheiten bekam. Ohne Zweifel wünschte er dem vielfach gedrückten und geplünderten Hildesheimer Bisthum einen Bischof aus fürstlichem Stande, der mit Nachdruck gegen die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Calenberg auftreten und die theils geraubten theils verpfändeten Stiftsgüter wieder herstellen könnte.

Es hatten nemlich diese beiden Herzöge seit 1523 den größten Theil der Stiftslande occupirt, so daß dem eigentlichen (kleinen) Stift Hildesheim außer der Stadt nur die Aemter Steuerwald, Marienburg und Peine verblieben waren. Nun hatten nicht allein die unter dem Herzog Heinrich d. j. von Braunschweig-Wolfenbüttel stehenden Hildesheimischen Stiftstheile große Drangsale erlitten, weil dieser Fürst, ein heftiger Gegner der Reformation und mit seinen Unterthanen deßhalb in Streit, von den Schmalkaldischen Bundesfürsten 1542 vertrieben wurde, welche nun die Reformation und die von Bugenhagen verfaßte

---

[1]) Schlegel Kirchen- und Reformations-Geschichte von Norddeutschland Th. 2. p. 73.

[2]) Seckendorf historia Luth. l. III. p. 432 ff.

[3]) Cypr. Annal. Ep. Slesv. p. 447.

[4]) Schlegel a. a. O. p. 139.

Kirchenordnung einführten, worauf aber Heinrich mit geworbener Mannschaft wieder zurückkehrte, zwar besiegt und gefangen genommen, aber nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges vom Kaiser wieder eingesetzt, nach dem Passauer Vertrag nochmals vertrieben wurde u. s. w. — sondern auch in Hildesheim selbst hatte es an Unruhen und gewaltsamen Handlungen nicht gefehlt. Die Einwohner fingen 1530 und 1531 an zu reformiren, obgleich der Magistrat und der Bischof sich widersetzten, obgleich man Luthers Bücher verbrannte und einen evangelischen Prediger bei den Haaren von der Kanzel riß. Die evangelischen Fürsten schrieben an den Magistrat und verwendeten sich für die verjagten Bürger 1533; aber der Kaiser und der Herzog Heinrich ermahnten 1536 die Stadt, alles bis auf ein Concilium beim Alten zu lassen. Der damalige Bischof D. Balthasar Merklin, vorher des Kaisers Vicecanzler, Bischof seit 1527, wohnte zu Speier und leistete dem bedrängten Stift keine Hülfe. Als er starb 1531, wählte das Domkapitel auf Empfehlung des Kaisers den 17jährigen Otto III. von Schauenburg, in der Hoffnung, durch ihn kräftigen Schutz zu finden. Aber er bekümmerte sich nicht um das Stift, suchte auch die päbstliche Bestätigung nicht nach, und resignirte 1537. Der nun gewählte ausgezeichnete Domherr Valentin von Teutleben, der sogleich nach Rom reiste, um bestätigt zu werden, wirkte zwar einen päbstlichen Befehl an die Herzöge Heinrich d. j. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Calenberg aus, daß sie die eroberten Hildesheimischen Ländertheile herausgeben sollten, und wendete sich auch mit einer Beschwerde an das R. K. Gericht; aber er richtete nichts aus, weil der Kaiser beiden, zum katholischen Bunde gehörenden Fürsten diese Länder zugesichert hatte. Nach der Vertreibung Heinrich's d. j. 1542 erschienen Abgeordnete des Landgrafen Philipp's (unter denen auch N. Amsdorf) und verschiedener Städte in Hildesheim, und bewogen Rath und Bürgerschaft zur Annahme der Reformation, zu deren Ausführung dann Bugenhagen und Corvin hingesandt wurden. Dem Weihbischof Fannemann und dem Kapitel wurde das Predigen untersagt, das Volk plünderte die Klöster und verspottete die katholischen Gebräuche. Daher entfernte sich der Bischof mit mehreren Kapitularen, deren einige zur evangelischen Religion übertraten. Alle 7 Stiftskirchen in der Stadt wurden mit evangelischen Predigern besetzt, die Kirchenordnung 1544 vollendet, die Stadt in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen. Im Dom durfte der Gottesdienst nur bei verschlossenen Thüren gehalten werden. Erster

Superintendent wurde Isermann. Und da die Stadt seit 1523 das Amt Peine pfandweise besaß, so führte sie auch da die Reformation ein. Nur zwei Aemter blieben vorerst noch katholisch. Der Bischof, tief gekränkt über den Verlust seiner Hoheitsrechte und der geistlichen Güter, beschwerte sich bald bei den Bundesfürsten, bald beim R. K. Gericht, aus welchen Beschwerden hervorgeht, wie gewaltsam man mit den geistlichen Stiftungen verfahren hatte. In Beziehung auf das Amt und bischöfliche Haus Peine reichte der Bischof gegen den Hildesheimer Rath eine Spolienklage beim R K. Gericht ein 1543. Obgleich aber vielfältige Mandate, Inhibitoria, Protectoria zum Besten des Bischofs erfolgten, blieb doch alles ohne Wirkung. Die Stadt verlangte, daß erst die Pfandsumme von 12,000 Gulden und eine andere Summe von 40,000 Gulden, welche sie zur Verproviantirung und Besatzung des Hauses Peine verwendet hatte, ihr erstattet werde, ehe sie das Pfandgut herausgeben könne. Darauf trug der Bischof bei dem Kaiser darauf an, daß dieser der Stadt alle Privilegien entziehen und sie dem Bischof völlig unterwerfen, auch den beiden Häuptern des Schmalkaldischen Bundes bei Strafe der Acht befehlen möge, alles der Kirche Entzogene wieder zu restituiren. Aber obgleich der Kaiser diese Fürsten im Schmalkaldischen Kriege besiegte und tief demüthigte, so erhielt doch der Bischof keine Genugthuung. Zwar kam die Stadt Hildesheim in die Reichsacht; aber nach erfolgtem Interim 1548 hob der Kaiser sie wieder auf, und legte dagegen der Stadt auf, dem Domstifte und Clerus die entzogenen Stiftsgüter zu restituiren. Dieß war fast unmöglich, man suchte daher mit dem Abt von Sct. Godehard und mit dem Prior des Paulinerklosters durch billige Verträge sich auszugleichen, und so die Reformation zu behaupten. Nach so vielem Kummer und vergeblichen Anstrengungen verfiel der Bischof Valentin in Schwermuth und endigte sein Leben 1551 den 28. April [5]).

Um nun einen kräftigen Vertreter des Bisthums zu erlangen, wählte das Domkapitel den Prinzen Friederich, Bruder des dänischen Königs Christian's III. Dieser König hatte bei der Landestheilung 1544 in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Adolph und Johann versprochen, den jüngsten Bruder, Friederich, der keinen Antheil erhielt, standesmäßig zu unterhalten und ihm eine

---

[5]) Schlegel a. a. O. p. 106. 185. 197—207.

geistliche Würde zu verschaffen. Zunächst bekam er Aussicht, Coadjutor von Bremen und Verden zu werden. Ferner bewirkten der König und Herzog Johann durch Unterhandlungen mit dem Schleswiger Bischof Tilemann Huß und dem dortigen Domkapitel, daß der Bischof den Prinzen Friederich zum Coadjutor annahm 1549, wobei dieser nochmals auf seinen erblichen Landestheil verzichtete. Dagegen sicherten ihm seine Brüder eine jährliche Apanage von 9000 Rthlr. zu, bis er ein einträglicheres Stift erhalten würde. Der Bischof Tilemann behielt jährliche 900 ℔ aus dem Amte Schwabstedt, und bekam die Versicherung, daß seinem geistlichen Amte kein Hinderniß in den Weg gelegt werden sollte. Darauf bestätigte (1550 den 7. März) Prinz Friederich ihm und dem Kapitel alle bisherigen Rechte, und versprach, dem Kapitel freie Wahl zu lassen, wenn er ein anderes Bisthum erhalten sollte. Nach dem Tode des Bischofs Tilemann Huß (1551 den 14 Mai) nahm Friederich Besitz vom Schleswiger Bisthume. Er hielt sich theils zu Schwabstedt, theils auf dem Bischofshofe in Schleswig, einige Zeit auch in Cölu auf [6]).

Obgleich er nun zu derselben Zeit zum Bischof von Hildesheim gewählt wurde, so gab er doch weder die Apanage noch das Schleswiger Bisthum, wie er versprochen hatte, auf. Vielmehr wurde die erstere ihm noch im J. 1555 auf drei Jahre verlängert, bis er „opimius beneficium ecclesiasticum“ erlangte, und so hat er sie gewiß bis zu seinem Tode (1556 den 27. Oct.) genossen, indem er als Bischof von Hildesheim 12 Quitungen dafür bis 1556 ausgestellt hat [7]). Auch erhellet aus dem Vorstehenden, wie wenig das Hildesheimer Bisthum ein fettes genannt werden konnte, wo er überdieß zur Einlösung von Peina 18,000 Rthlr. verwenden mußte. Eben so mochte er wohl Bedenken tragen, das Schleswiger Bisthum aufzugeben, so lange er die Bestätigung für das Hildesheimer nicht erhalten hatte. Diese fand aber, wie der Brief zeigt, in Rom einige Schwierigkeiten, theils weil der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel durch seinen Geschäftsträger Droßhagen entgegen wirkte, und dazu um so mehr Ursache hatte, da Hoier, wie es scheint, eine

---

[6]) Christiani N. Gesch. Th. 2. S. 186. 196. 247. 254.

[7]) Verzeichniß der Urk. des gem. Archives c. XVII. N. 67. 68. in Falck's Samml. Bd. 3. p. 259.

Spolienklage, wozu er die Acten bei sich hatte, dort betrieb, theils weil Friederich noch nicht das canonische Alter hatte. Zwar gaben die Päbste den Postulirten, wenn dringende Umstände eines Stiftes dafür sprachen, nicht selten venia aetatis und Zulassung zum Amte, aber als Schuldigkeit der Curie konnte dieß nicht, wie einige Canonisten angenommen haben, betrachtet werden. Zudem wünschte Friederich, oder der für ihn sich verwendende Churfürst auch einen Erlaß in der auf 1000 Ducaten sich belaufenden Taxe, welche die päbstliche Cancellei für Bestätigung eines Hildesheimer Bischofs verlangte, zu erhalten, welches um so schwerer zu erreichen war, weil er aus fürstlichem Stande war. Darum sollte Hoier die vielen Verlüste des Hildesheimer Stiftes geltend machen.

Wenn auch Friederich das Hildesheimer Bisthum nur kurze Zeit besaß, so hatte doch nach seinem Tode sein Bruder, Herzog Adolph, den Vortheil davon, daß er das Amt Peine nebst Steuerwald in Besitz nahm, obgleich der neuerwählte Bischof Burchard von Oberg und die Stiftsherren widersprachen. Adolph benutzte diese Gegenden und die dortigen Schlösser zu Werbungen für den Dithmarsischen Krieg, und erhielt zuletzt 60,000 Rthlr. zur Ablösung dieser Pfandbesitzungen [8]).

---

[8]) Christiani a. a. O. p. 301. Schlegel a. a. O. p. 385.

A.

Reverendissimo et illustrissimo in Christo Principi et Domino Adolpho, Archiepiscopo Coloniensi dignissimo ac sacri Romani imperii Electori, Domino nostro gratissimo.

Reverendissime Praesul, Illustrissime Princeps et gratiosissime Domine. S. P. et humilem commendationem. Ad diem 13 praesentis mensis per tabellarium, quam hic postam papae appellamus, redditae

mihi fuerunt litterae, Reverendissime et Illustrissime, gratiae vestrae Tridemi [9]) 3 ejusdem mensis datae, quibus per Dominum Petrum Dusbergk et me apertis (non enim ex re nostra fore arbitrati sumus, eas communicare Domino Joanni Drosshagen, qui Illustrissimi Brunsvicensis negotia gerit) percepimus, quanta sollicitudine gratia vestra Reverendissima nobis hic curandum et agendum mandavit negotium confirmationis Reverendissimi et Illustrissimi domini mei, domini Friderici, Regni Norvegiae Heredis et Slesvicensis et Holsatiae Ducis, gratiae vestrae consanguinei, in episcopum Hildenshemensem postulati seu electi, receptis etiam litteris commendatitiis ad S. D. N. et Reverendissimos Cardinales, quorum opera nobis utendum. Quatuor illa documenta per me habita, ut puta Decretum electionis, Instrumentum acceptionis seu ratificationis factae per dictum Dominum Fridericum de electione sua, nec non procurationis ad petendum confirmationem ac illius vigore confectum, quartum lustrum [10]) (?) substitutionis per gratiam vestram Re-

---

[9]) Dieser Ort ist mir unbekannt. Ich vermuthe, daß ein Fehler in der Abschrift liegt und daß Tridenti zu lesen ist. Denn im J. 1552 war der Erzbischof Adolph auf dem Tridentiner Concilium (Allg. hist. geogr. Lex. I. p. 41.). Dazu paßt auch besser, daß der Brief desselben mit der päbstlichen Post gegangen und in 10 Tagen nach Rom gekommen ist, Sonst wäre er wohl mit der kaiserlichen Post gegangen, die Karl V. auch für Italien eingerichtet hatte.

[10]) Vielleicht bezieht sich dieser hier dunkle Ausdruck auf das Alter des Erwählten, der 1529 geboren (Cypr. Ann. p. 429.), jetzt also 23 Jahr alt war. Wenn weiter unten sein Alter auf 22 J. angegeben wird, so ist zu bedenken, daß der Brief im Anfange des 1552sten Jahres (16. Jan.) geschrieben ist.

verendissimam — — constitutum factae examinavi, iis proximis diebus diligentissime et quantum potui pro temporis ratione cum peritis et doctis rem contuli, et quibus hic nobis opus ac quo ordine incedendum, gratiae vestrae Reverendissimae, id etiam suis litteris jubent, breviter indicabo. Taxa expeditionis Ecclesiae Hildenshemensis in libris cancellariae reperitur esse mille ducatorum auri. Calculum fieri (?) feci; si singula juxta taxam ipsam solvenda essent, indigeremus bis [11]) mille scutis seu coronatis auri in auro. Tamen ubi aequitas Ecclesiarum oppressarum id dictat, consuevit sedes Apostolica vigorem taxarum moderari. Et, proh dolor, si qua in tota Germania Cathedralis passa, spoliata, emuncta, omnibus exuta, nostra Ecclesia Hildenshemensis est. Cujus ego rei majorem quam optarem notitiam habeo, quum toto septennio hic serviverim sanctae memoriae D. Valentino, episcopo defuncto, viro innocentissimo, qui postquam sententiam — — judicatam contra illustrissimos Duces Brunsvicenses a summo pontifice obtinuit, et deinde Caes. Majestatem ultimo bello [12]) Germaniae sequutus, toto opere perfecto, nil perficere potuit, dolore ob Ecclesiam suam fractus mortem obiit. — — igitur justissima ratione hic summopere laborandum erit

---

[11]) Dieſe Rechnung iſt wohl nicht richtig, wenn nicht auch andere Ausgaben zu Geſchenken, zur Diſpenſation des Alters wegen u. dergl. mit gerechnet ſind. Unten werden 1000 Ducaten auf 1100 Scudi berechnet. Und nach der Taxa Cancell. Apost. p. 125. (gedruckt zu Herzogenbuſch 1664), die unter Leo X. verfertigt wurde, betrug ein scutum novum auri = ducatum unum, minus uno grosso papali, et sic computantur in camera Apostolica.

[12]) Zu verſtehen iſt wohl der Schmalkaldiſche Krieg.

pro moderatione dictae Taxae, et spero me hanc confirmationem obtenturum mille ducatis auri, constituentibus mille et centum scuta auri, nisi fortassis (quod absit) — — gratiam largiendam, ut fieri solet, hos praelatos redderet difficiliores, quod noster electus sit ab regia sanguine et princeps, qui aliunde has impensas subire possit; igitur opus esse vereor adhuc ultra praedicta mille et centum scuta aliis 200 aut 300 scutis, ne in medio cursu (ut hic multos de praesenti deficere video) haereamus et impediamur. Utcunque tamen sit, totum, quod possum, optimo principi et domino meo, Reverendissimo electo, cujus sum licet indignus Canonicus, et debeo et praestabo religiosissime. Et caute nobis (cum) agendum, quod Mercator, qui pecunias ad nos transcribet, eas in scuta seu coronatos et non ducatos redigat, et scuta aurea hic persolvi mandet, quum magna subsit fraus, cui hoc proximum, ne quicunque alicui praeter quam Domino Petro et mihi communicet, ut defectum pecuniae et paupertatem Ecclesiae pro excusatione in promtu hic apud quoscunque habeamus, si aurum per postam Venetorum per D. Christophorum Mulich, actorem Fuggerorum [13]), Venetiis commorantem, qui fidissimus est, transmitteret, longe minor esset impensa et plurimum Domino electo prodesset. Haec satis de impensis. Modo confirmationis obtinendae ordinem aggredior. Primo articulos coram Reverendissimo et Illustrissimo D. Cardinali Compostellano, germanicae nationis [14]) protectore et proponente, pro-

---

[13]) Dieſe in der Handelswelt ſo berühmte Familie hatte alſo ihren Geſchäftsführer zu Venedig, und beſorgte die Geldſendungen nach Rom.

[14]) Nach einem Beſchluß der Tridentiner Synode (Sess. 24. cap. 1. de reform.) ſollten die Cardinäle, ſo viel möglich,

ducere oportet, (ut) et ibidem testibus juratis qualitatem postulati seu electi summarie probare, ac de passis damnis Ecclesiae Hildenshemensis pro obtinenda gratia docere, quo facto omnes Cardinales per instructiones in scriptis etiam voce informandi erunt, ut proposito deinde negotio per dominum Compostellanum in consistorio papae sint omnes instructi, eodemque tempore commendatitiae litterae unicuique reddendae, quo res et promotio recentior magis eorum animos moveat. Ita fieri consuevit et mihi consilium est. Laboratur itaque per me, qui acta [15]) — — spolii ecclesiae Hildenshemensis domi meae (modo) habeo 3000 foliorum et ultra, ut dicti articuli conficiantur, jura per peritos examinentur, ac (?) principium felix deinde quoad propositionem in consistorio papae faciendam citius deveniamus. Nec (Deo sit gratia) ullam difficultatem adhuc video, quamvis id me vigilem reddat, quoque (?) in primis advertendum erit gratiae vestrae Reverendissimae, tanquam basis et scopus totius rei: dominus electus seu

---

aus allen Nationen gewählt werden. Jede Nation hatte einen unter ihnen als Protector, der die Angelegenheiten ihrer Kirche wahrnahm und im Consistorium des Pabstes vortrug. Wir sehen hier, daß auch vor diesem, erst 1563 gefaßten Synodalbeschluß die deutsche Nation einen solchen Protector in Rom hatte, an den Hoier sich wegen der gesuchten Bestätigung zu wenden hatte. Das Verfahren dabei ergeben die folgenden Worte. s. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts Bd. 1. S. 599. 601.

15) Diese oder ähnliche Aktenstücke sind, wie es scheint, noch im Hildesheimer Stadtarchiv vorhanden und von Schlegel (a. a. O. p. 201.) benutzt worden.

postulatus patitur defectum aetatis [16]), agens annum vicesimum secundum, ut audio, et ob hoc illi ultra Ducis Comitis (?) — — dispositionem decretum praesentis concilii Tridentini obstat, ita quod indigeat omnino dispensatione Sedis apostolicae, quae profecto passim hodie non conceditur. Id experientia nos docuit. Nam electi [17]) Magdeburgensis, filii Illustrissimi Marchionis Brandenburgensis electoris, tum etiam electi [18]) Sverinensis ambae confirmationes hactenus ad annos aliquot remoratae inpendenti sunt ob defectum aetatis. Licet tamen etiam; interim ego diligenter observaverim cum quibusdam aliis per Sedem apostolicam fuisse dispensatum. Quo vero nos incommoda aliena reddant cautiores, omnino et sine mora curandum erit, ut Caes. Maj. pontifici collegioque Cardinalium, et Reverendissimus D. Attrebatius, Granvellii filius, ex proprio seu nomine Caes. Majest. praefato domino Compostellano proponenti studiose commendent electum nostrum seu postulatum, ut, non obstante defectu aetatis, propter singularem ipsius in religione pietatem ejusdemque dignitatem, auctoritatem et publicum bonum ecclesiae Hildenshemensis alias in totum periturae gratificare dignemur. Porro sine iis litteris Caesareae Majest. et commendatione firmiore et insigni ex parte Caesaris ad do-

---

[16]) Schon nach ältern Kirchengesetzen wurde zur bischöflichen Würde das zurückgelegte 30ste Jahr erfordert, Bingh. Orig. Eccl. T. I. p. 142.

[17]) Gemeint ist wohl der erst zum Coadjutor gewählte Friedrich, Sohn des Churfürsten Joachim II. von Brandenburg.

[18]) Ulrich I., ein Sohn des Herzogs Alberts des Schönen von Mecklenburg.

minum Compostellanum nullam prorsus absolvendi spem (ut indigne loquar) habeo. Scire quoque oportet, an dominus electus cupiat retentionem cannonicatus [19]) et praebendae (?) ecclesiae Coloniensis cum episcopatu Hildenshemensi; nam et illa dispensatio (cum omnia beneficia cum episcopatus sint de jure incompatibilia) taxam suprascriptam augeret. Datum Romae, die 16. mensis Januarii 1552.

Reverendissimae et illustrissimae d. V.

Servitor

Caspar Hoier
Doctor.

---

[19]) Wir sehen hieraus, daß Prinz Friederich auch zu Cöln ein Canonicat besaß. Wollte er dieses wider das canonische Recht, welches die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person verbot, behalten, so bedurfte er der päbstlichen Dispensation. Denn: beneficia sunt incompatibilia.

2.

Drangsale des Amtes Bordesholm im dreißigjährigen Kriege 1627. Nach einem Manuscript des Gottorfer Archivs, mitgetheilt von Herrn Kapitain v. Kindt in Schleswig.

Vorzeichnus [1]) was den Bordesholmischen Vnderthanen an Viehe abgenohmen.

In Blomendahl	68 pferde	110 beester	22 schweine	47 schafe (von 11 Besitzern).
: Schierensee	39 pferde	94 beester	(von 7 B.)	
: Loep	49 :	162 :	(: 7 :)	
: Schönbegk	37 :	48 :	(: 6 :)	
: Wackenbegke	51 :	57 :	(: 10 :)	
: Grosenharry	55 :	148 :	(: 13 :)	

---

[1]) Das Verzeichniß führt alle einzelnen Hufner, Käthner und Insten in jedem Dorfe namentlich auf, nebst dem, was jeder eingebüßt hat. Es schien mir aber hinreichend, nur die Gesammtsumme jedes Dorfes aufzuführen. Die Namen der Besitzer bieten eben nichts merkwürdiges dar, als etwa dieß, daß unter denselben sehr wenige, in vielen Dörfern gar keine Käthner vorkommen, und daß die Hufner damals viel mehr Pferde als jetzt gehalten haben. Denn manchem wurden 8, 10, 12 bis 16 Pferde weggenommen. Bei einigen Besitzern wird bemerkt: „sint seine lebendige Haabe ganz abgenohmen.“ Bei den Dörfern: Söhren, Einfeld, Mühbrook: „die Schaffe sein zusammen wegk genohmen.“

A.

In Brügge [2]	56	pferde	133	beester	(von	9	B.)
: Restorff	38	:	88	:	(:	6	:)
: Wolffsehe [3]	54	:	119	:	(:	11	:)
: Söhren	45	:	60	:	(:	6	:)
: Rumohr	47	:	57	:	(:	11	:)
: Bissehe	76	:	128	:	(:	14	:)
: Lütkenharry	10	:	—	:	(:	2	:)
: Vissharry	20	:	54	:	(:	6	:)
: Regenharry	26	:	111	:	(:	9	:)
: Einfeldt	43	:	26	:	(:	7	:)
: Mühbrogk	26	:	44	:	(:	5	:)
: Bockwoldt	114	:	247	:	(:	14	:)
: Dötken	54	:	114	:	(:	6	:)
: Greuenkrogh	27	:	36	:	(:	8	:)
: Schmalstede	47	:	39	:	(:	9	:)
: Milkendorff	30	:	68	:	(:	8	:)
: Vordt [4]	45	:	78	:	(:	6	:)
: Grosenflindtbegk	33	:	94	:	(:	14	:)
: LütkenFlindtbegke	17	:	57	:	(:	9	:)
: Bönhausen	26	:	160	:	(:	8	:)

Summa Latus alles geraubten Viehes, als
1133 Pferde
2332 stück Rindtviehes [5],
Schaffe und Schweine hierunter nicht mitgerechnet.
Eingekommen zu Gottorff, den 24sten Octbr. 1627.

---

[2]) Bei Brügge werden noch 10 Käthner namentlich genannt, deren jeder 2 Kühe eingebüßt hat; dazu der Pastor 3 Pferde und 3 Kühe, der Capellan 2 Kühe, der Küster 2 Kühe. A.

[3]) Soll wohl heißen: Molffsehe (Moltsee). A.

[4]) Fohrde, urspr. Vorde. A

[5]) Im Mscr. steht: 1150 Pferde und 2431 Stück Rindvieh, welche Summe auch wohl herauskommt, wenn die bei einigen Dörfern nicht specificirten Stücke hinzugezählt werden. A.

Memorial.

1) Das Haus vndt die Kirche, wie auch das Armenhaus zu Bordesholm sind ganz beraubt, Thüren vndt was mehr vest darin vorhanden, zerschlagen, was an Betten und Bettgewandt, Küchengerhätt vndt andern Mobilien, wie auch Rogken, Buchweizen vndt Habern, so in Scheunen gedröschett vndt vorhanden gewesen, von dannen genohmmen vndt nach dem Lager zu Jevenstede geführett worden. Geschweige des grosen Schadens, so sie mit ihrem Dröschen sonst in den Scheunen verursachett.

2) Die Vnderthanen betreffend, selbige sein im gantzen Ambte beraubett, Thüren, Kisten vndt Kasten in den Häusern zerschlagen, viele Persohnen, vngeachtet sie den Reutern nach Vermugen gerne mitgetheilett vndt guthwilligh gegeben, getödtett, Theils schwer verwundett vnd Jhnen grosen schaden zugefügett. Jhre Pferde sein Jhnen abgenohmmen vndt das Rindt- vndt Schaff Viehe davon getrieben, vnde alles so gahr schlecht gemachtt, das die armen hochbetrengten Leute auch nicht ein einziges Huen behalten.

Nachfolgende Dorftschafften des Ambtes Bordesholm sein nicht allein ganz ausgeplündert worden, an Pferden, Rindern vnd Schaffen beraubt, sondern auch dehren Eingesessenen theils umbs Leben gebracht, viele vff den todt verwundet vndt beschädigett:

Das Haus Kirch vndt Armenhaus Bordesholm. Einefelt. Döetken, über ihren erlitten Schaden, sein allhie 2 Häuser angestecket. Loep, Schönebegk, Mühebrogk, Söhren, dies Dorff ganz abgebrandt. Greuenkrogh, den Bauervoigt hieselbst erschossen. Blomendahl. Schirensehe, Rumohr, Milckendorff. Wolffsehe. Vordt. Sprange. Schulenhoff, hieselbst einen

erschossen. Boenhausen. Restorff. Großenstindtbegk, hieselbst 2 getödtet, vndt viele vff den todt verwundet vndt sonsten beschädiget. Lütgenstindtbegk. Bissehe, einen Kerll vnd kleine Dirne erschossen.
Brügge, einen Kerll erschossen. Schönhorst, ein Haus abgebrandt. Bockwoldt, einen erschossen. Regenharry, Viffharry, Grosen- vnd Lürkenharry. Wagkenbegke. Eiderstede. Schmalstede, ein Haus abgebrandt vnd den Müller daselbst erschossen. Das lütkeblick [6]) Newmünster.

Vom Ambtsschreiber zu Bordeßholm eingeschicket.

Fürstliche Gnaden ersuchen den Hertzogen zu Friedtlandt, den Neumünsterschen Vnderthanen die Hand zu bieten, daß ihnen ihr Viehe an den Orten, da sie es vorhanden zu sein wissen, wieder restituiret werden möge.

Unsere freundliche Dienste vnd was wir mehr liebes vnd gutes vermugen zuvor, Hochgeborner Fürst, besonders sehr verehrter Herr. Wir verhoffen E. L. werden sich freundlich erinnert haben, was wir heutiges Tages an Denenselben wegen vnsere hochbetrengten Vnderthanen in vnsern Aembtern Kiel, Bordesholm vnd Newmünster beweglich geredett, Ew. L. auch eingewilligt, dafür wir Jhnen nochmahl freundlichen Dank wissen vnd sagen. Ercleren E. L. wie ettliche vnserer dürftigen

---

[6]) Jst der (kleinere) Theil von Neumünster, der ehemals zum Kloster gehörte, und demselben verblieb, als es nach Bordesholm versetzt wurde, „dat lütke Dorp", welches König Johann noch 1502 dem Kloster bestätigte (Westph. Mon. I. p. 506). Es gehörte also noch 1627 zum Amte Bordesholm. A.

Eingesessenen im Newmünsterschen orte durch fleissige nachforschung in gewisse Erfahrung gebracht, an welchen Orten viel ihres Viehes anitzo noch vorhanden sein soll, wie auch wol versichert sein, solch ihr Vieh wieder zuerlangen, wan E. L. hiervon gnedige ordnung thun werden.

Gelanget demnach an E. L. vnsere freundliche bitte, E. L. wollen ihnen, vnsern Vnterthanen, hiezu trewe mächtige Hand gnediglich bieten, Ihren ernsten Befehl, das dero Vieh vnd pferde ihnen wieder abgefolget werden mugen, erteilen, auch etsliche Musquetiere ihnen zuordnen, durch deren Zuthun sie das Viehe, da es anitzo steht, erlangen vnd sicherlich zu ihren Häußern bringen können. E. L. erzeigen Vns hieran eine sondere Freundschaft vnd vnsern hochbetrübten Vnterthanen eine grosse gnade, die Wir vmb E. L. zu vordienen gantz begierig sind. Thun E. L. in Gottes obacht trewlich Empfehlen.

Gegeben in dem Quarttier zu **Tuschenbecke** den 25sten Sept. 1627.

Den 17ten Nov. berichtete der Amtsschreiber zu Bordesholm, Steffen Hennings, dem Amtmanne Egidius v. d. Lanken, daß der zu Kiel liegende Oberst-Wachtmeister das Amt mit schweren Hand- und Spanndiensten überlade, so daß Fürstl. Gnaden Wintersaat nicht in die Erde gebracht werden könne [7]). Auch habe er jedem Hufener befohlen, innerhalb 4 Tagen 12 Stück Pfähle von 24 Fuß Länge nach Kiel zu liefern. Die

---

[7]) Der Amtschreiber meinte, die Unterthanen des Adels könnten gerne zu den Befestigungsarbeiten in Kiel gebraucht werden; so sollten namentlich 20 Wagen Erde fahren.

Mastschweine wären nicht besonders gerathen und nicht zu verkaufen, als für höchstens 7 schlechte Thaler das Paar, da, weil keine Pässe ertheilt würden, keine Schweinekaufleute aus Hamburg und Lübeck gekommen wären, es auch verboten sey, dergleichen Gut dahin auszuführen.

Unter dem 20sten schrieb der Herzog an den Oberst-Wachtmeister, die Unterthanen in besagten Aemtern ganz mit Hand- und Spanndiensten zu verschonen.

Den 27sten erhielt der Amtschreiber Befehl mit den Unterthanen, deren ihr Vieh geraubt war, nach Rendsburg zu reisen, und die Auslieferung zu verlangen.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr. Wir Vnterthanen zu grossen Aspe, im Kirchspiell Neuwmünster belegen, können Vnsere Vndenkliche Nothorfft nach nicht Vorhalten, das den 6 Septembris von 60 Krabbaten ein einfal geschehen vnde ziemlicher massen geraubet, folgendes den 7ten Septembris auch bei 60 Reuter auffs Dorff zugeritten, beutig schleunig zu machen, welches wir ihnen sponte nicht haben concertiren willen, haben sie für dem Dorffe auffgehalten, Vnter dessen kommen noch 200 Reuter den andern zu Hülff, dero Wegen haben wir Vntersassen die flucht genommen, Vnde welche sie antroffen, wurden nieder geschossen oder nieder gehauwen, das Elff Personen tott geplieben, vnde etliche verwundet, darnach haben sie das Torff ausgeraubet vnde im Brande geschossen, das Wohnheuser vnde Scheuren, 21 gebautte, abgebrandt seindt. Dero Zeitt sein alle tage Reuter im Dorff gewesen vnde durchgesucht, alle Kühe den 17 Septembris Viel Pferde vnde Wagen nidt wegk genommen. In solchem kläglichen vnde betrübten Zustandt auch täglichen

Vberfallen gebühret dem Vntergedrückten seiner löblichen Obrigkeit Schutz vnde schirm zu suchen, Ist deswegen an E. F. G., wolle Vnß doch in diesem Drenckfall beirächig vnde behülfflich sein, das wir armen Vntersassen mügen Vnse habe vnde Pferde wieder bekommen, sonsten ist's vnmuglich lenger Hauß zuhalten, dan bei Vns kein einig acker geseett, noch mist gefhuret, wir müssen alle stunde der Reuter warten, vnde, wenn sie ankommen, müssen wir mit weib vnde kinder in die Büsche lauffen, Wir armen Vnterthanen bithen abermal vmb gottes willen E. F. G. wolle Vnß behülfflich sein, Vnde in E. F. G. Schutz nehmen, sonsten müssen wir arme leute das Elende bauwen, Hirauff trostliche antwortt demuthig Vnde Vmb gottes willen Pittende. Actum grossen Aspe den 18 Septembris 1627.

E. F. G.

Vnterthänige
Bauwerschaft zu grosse Aspe.

Klage der Sachsenbander, daß sie mit zu den Diensten der Amt-Steinburger gezogen würden.

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst.

E. Fürstl. Gnaden sein Vnsere vnderthänige Dienst äusserstes gehorsamen Fleißes zuvor.

Gnediger Herr.

E. F. G. Vndertheniglkeit wehr nuthig zu berichten, erfurdert Vnsere högstdringende onumbgenkliche nottdurfft. Ob woll E. F. G. jurisdiction vnde botmeßicheit wir in Vndertheniglkeit vnterworfen, ob wir auch woll gegen E. F. G. vnd iederzeit anderer gestalt nicht, dan gehorsamen getreweu Uderthanen oblieget vnd geburett, verhalten, vnd in Dero Vndertheniglen devotion onbeweglig dermaßenn verbleiben, das ihtwas anders mut-

zumaßenn, niemaln einige Versach vnd anlas bei vns erblicket, Jedoch dem onangesehenn, wehgen der Römisch Kaiserl. auch zu Hungern vnd Boheimb Königl. Maytt. Soldatesca, beschehenen einquartierungh, wir nichts daminder vber die maße onertregligh oneriret vnd beschweret werden. In dehme die in der Wilster Marsch gesetzenen, des Ambtes Steinburgh Vntergehörige, sich vffs eußerste dahin bearbeitenn vnd bemühen, die impositiones, welche dieselbe berürte einquartierungh halbenn, billigh allein zuertragen schuldigh vnd verpflichtet, von sich abe, vnd großenn vnd fast mehren theils, vf vns arme, ohnedas betrengte leute zuweltzen, gestalt dieselbe es auch, beßers Gott, albereit dahin gebracht, das wir zu verfertigungh der schantzen bei vnd in der Wilster, Jmgleichen Hergebungh vnserer Stuten vnd Darreichungh anderer exactionen, ehben woll, wie die vnter das Ambt Steinburgh gehörige Vnderthanen, bei hoher leibes vnd lehbens straff, angestrenget, vnd deshalber, erstligh an die Haubtleute, immer aber an die Lantgeschworne, fast tegligh ghar gestrenge ernstliche befelh, bei angegebener Straff, ertheilet werdenn,

Wan wir aber der Königl. Maytt. vnd Dero Hause Steinburgh, durchaus nicht verwant, sonderen vielmehr von demselben gantz separat abgesondert, vnd E. F. G. vnderthenigh subiect vnd zugethann, maßenn E. F. G. auch mit Dero sub dato Gottorff den 12 Sept. ietzscheinendenn ihars, gnedigh mitgetheiltenn Fürstl. protectionalen, vns in gnadenn versehen lassenn, So lehbenn wir derwehgenn der ongezweifeltenn zuuersicht, wan desfals entwehder dem zur Wilster einlogirten Herrn Obristen, oder dehm sonstenn das Commando des Orts comittirt, daruber glaubwürdigh informirt würde, das wir dero vff der Steinburghischen Vntergehörigen abtrieb, vns angedrungenen impositionen, entlhadenn vnd verleichtert werdenn, zumhall vnsere lendereien gantz

mhorigh vnd waßerigh, Dannenher die vns vfgesetzte vbermeßige onera des Schantzengrabens, ausrichtung der provision, Hergebungh der Stuten, Rogkenabstatungh vnd andere tegliche Förderungh abzuhaltenn, vns so ghar onmögligh, das wir darüber, in erwehgungh wir vns selbsten nehrligh zu erhaltenn wissen, mit weib vnd Kindt, nottringligh an denn bettelstab gerhatenn, vnd in eußerstes verderb onausbleibligh gestürzt werden müßenn,

Vnd gelangt demnach an E. F. G. vnsere gantz demuthige vmb Gottes willenn, högstflehentliche pitt, dieselbe geruhenn, vmb abwendungh vnseres sonst vor augen stehenden vnterganckes mittelst Dero gnedigenn interposition vnd woluermögenen intercession bei der R. K. auch zu H. vnd B. Königl. Maytt. Herrn Obristen vns arme Vnderthanen dahin in gnadenn zu erbitten, damit diese vbermäßige vns ja nicht zukommende beschwerungh remedirt, wir des Vraltenn Herkommens genießenn, nach wie vor, von des Ambts Steinburgh Vntergehörige separat vnd abgesondert verbleibenn, Sie, die Steinburgische Hintersaßen in der Wilstermarsch, die ihnen zustehende onera allein zuertragen, angehaltenn, wir aber damit vbersehen, vnd an E. F. G. hergebrachter Observantz nach verwiesen werden mögen,

Solches wert Gott der Almächtiger, vmb E. F. G. mit verleihung aller gedeihlichen Fürstl. prosperitet in gnaden mechtigh erstaten, vnd vmb dieselbe es mit vnserm vnnachleßigen Gebet zu der Göttlichen Alwaldicheit, zu uerdienen, so wir in hogster demut schuldigst vnd stets gefließen dieselbe zu lanckwiriger gesundtheit vnnd perpetuirendem Fürstl. Wohlstandt der gnedigen Göttl. protection vnderthenigh empfehlenn

E. F. G.

(Ohne Datum.)

vnderthenige gehorsame
Gesampte Eingesesßene zu Sachsenbande.

Der Herzog Friedrich wandte sich deswegen an Altringer und erhielt folgende Antwort auf sein Gottorff den 22sten Nov. 1627 datirtes Schreiben:

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst
Gnediger Herr ꝛc.

E. F. G. seindt mein Hochobligierte, gehorsamwillige dienst, Euersten Vermögens Jederzeit zuvor:

E. F. G. gnediges Schreiben vom 22 Nov. deroselben Vnderthanen vnd gesambte eingesessene Im Sachsenbande betreffend, Hab ich empfangen, vnd was dieselbe mich, vber bemeldter Vnderthanen beschwerdte, erynnere, mit mehrerm vernohmen. Vnd soll dieselben Ich darauff vnderthenig zu berichten nicht vnderlassen, obwoll angeregte Vnderthanen mit dem Schantzen vnd was sonsten zu beförderung Jr Kayſ. Maytt. Dienst fürfalt, angesehen vnd geprauchet werden, das solches doch nicht darumben geschieht, E. F. G. oder den Jhrigen Jchtwas Nachtheilliges Jn Dero habenden gerechtigkheiten zuzufügen, oder aber Sy, die Vnderthanen, vnder das Ambt Steenborg zu ziehen. Wie Jch dann solches zu thun nicht bemächtiget, auch mir noch kheinem andern nicht gebühren will. E. F. G. wollen sich derowegen belieben lassen, das Sy, die Sachsenbandtische, nicht alß zu dem Ambte Steenborg, Sondern alß E. F. G. Vnderthanen manchmal Jn deme, Was zu befürderung Jr Kayſ. Maytt. Dienst, vnd Vnderhaltung deroselben habenden soldatesca gereichet, angesehen vnd geprauchet werden mögen. E. F. G. mich hiemit zu beständigen gnaden beuehlend.

Itzehoa den 9ten Decembris 1627.

E. F. G.

hochobligirter gehorsamwilliger Diener
Johann Aldringer.
mp.

3.

Eintfeltige jedoch wahrhaftige Bericht, woher das Land Eiderſtedte in kurtzen Jahren in ſo großen vnvberwindlichen Schuldenlaſt vnd Schaden gerathen.

(Original im Fürſtl. Archiv auf Gottorf, wahrſcheinlich aus dem J. 1628.)

Mitgetheilt von Herrn Capitain v. Schröder in Schleswig.

---

1. Daß ſie ihrer gnedigen Herrſchaft in ſchuldiger vnd vntertheniger Gehorſamb gegeben vnd verſprochen ohne die ordentliche Landgefelle, innerhalb 30 Jahren . . . . . 226000 Rthl.

2. Hat vnſer Herr Gott an. 1600, 1601 vnd 1602 mit Dürrung vnd Mißgewachs dieſes Landes heimbgeſuchet, das nicht leichtlich zu verwinnen geweſen, dabei man nichtes gewiſſes geſetzet, aber dennoch vnleitlicher Schaden geweſen.

3. Hat vf J. F. Gn. Begehren dieſes Landt An. 1615, 1616 vnd 1617 die Communion der Teiche eingewilliget, welches gekoſtet hat in dieſen Jahren 53000 Rthl., ſo ſie mit ihrem eigenen Geſinde vnde Pferden hetten verrichten können.

4. Zudeme kumpt das Fahrtweſen, welches Ano 1614 angegangen, vnde

An 1618, 1619 vnd 1620 abgetragen, so der Landtschaft gekostet vber . . 40000 Rthl.

5. Da die große Heupter vor Tönningen haben dies Land gekostet vnd in Schulden gesetzet . . . . . 60000 Rthl.

6. Darnach haben die Einteichungen der newen Koge in diesem Lande, solche große Schulde gebracht, daß die Interessenten die Teiche nicht vollend gefertiget, vnde die Unterthanen dieselben haben verdicken vnde verhöhen müssen, welches den ofgedickeden wohl gekostet . . . . . 50000 Rthl.
Ohne was theils alles Landt durch das Binnenwasser Schaden gelitten, welches wohl so hoch zu rechnen.

7. Kumpt leider darzu die erschreckliche Wasserfluth Ano 1625, daß die Teiche so sehr verstürzet, daß es den armen Unterthanen, ohne was sie selber darzu gethan, gekostet . . . . . 150000 Rthl.
will geschweigen, was das Landt für Schaden gelitten, so mit dem saltzen Wasser vberschwemmet, so wohl ein mehreres gewesen, vnde man nicht berechnen kann.

8. Ueber das hat der Anschuß, das Schantzen vnd die Wachten dies armes Landt wohl gekostet . . . 10000 Rthl.

9. Ueber das kumpt, Gott erbarms, das hochschädtliche betrübtes Kriegswesen, die Commertien werden gesperret, Landt vnd Leute verdorben vnde hat dieses armes Landtlein wegen der

Einquartirung der Keyserschen in dieser verschienen Zeit nur ungefehr 8 Wochen spendiren vnd hergeben müssen . . . . . 32000 Rthl.

10. was diese vorgangene große Stürme für Schaden an den Teichen gethan, wollte wohl ein Großes belaufen, wenn solches für Gelt sollte wiedergemachet werden, aber wenn vnser Herr Gott vnde vnsere gnedige Obrigkeit vns von der Einquartirung wolten erledigen, werdens negst Gottes Verleihunge die Unterthanen wohl wiedervmb vorkommen.

Summa Summarum 621000 Rthl.

4.

Bericht über dasjenige, was bei Ankündigung Königlicher Befehle an die Prediger der Aemter Tondern, Apenrade und Lügumkloster vorgefallen ist.

Mitgetheilt von demselben.

(Von M. Tropillus Arnkiel Praep. 1677. Fürstl. Archiv.)

Den 6. August ist das ganze Ministerium der dreien Aemtern Tundern, Apenrade und Lügumkloster von dem Königl. Amtmann von Holstein, bei Vermeidung Königl. Majestät Ungnade und schwerer Verantwortung citirt auf dem Schloß Tundern zu erscheinen, worüber bei männiglich große Consternation entstanden, weil uns von allen Seiten so sehr gedrohet ward. Nach ergangener Citation bin ich nebst den Predigern dieses Amts Apenrade nach Tundern überreist, und in des Hrn. Probsten Haus zu Tundern zusammen kommen, da die Priester des Tundrischen und Lügumklostrischen Ampts sich auch versamlet hatten.

Bei dieser Versamlung haben wir anfänglich deliberirt, was uns bei dieser Citation mögte angemuthet von Königl. Seiten, und was auf unserer Seiten sollte geantwortet werden. Weil wir uns aber besorgten, man würde uns Geistlichen (wie denen Weltlichen zu Rendsburg) einen starken Revers aufbürden, hat der Herr Probst von Tundern und ich unwürdig das ganze versamlete Ministerium von 62 Prediger vermahnet, daß ein jeder seinen Eid und Gewissen betrachten, und vermöge dessen seinem gnedigsten Herzogen und Fürsten in

allen getreu verbleiben ſollte, dabei ihnen ihr Huldigungseid von dem Hr. Probſten zu Tundern iſt vorgeleſen. Hierauf hat man ſie zur Einigkeit und Standhaftigkeit angereitzet, daß Niemand in Particulier vorgefordert ſich hiervon ſollte abſchrecken laſſen. Daneben ward ihnen vorgehalten das Exempel der verarreſtirten zu Rensburg, welche wegen der gegebenen Reverſen, bei Dero Fürſtl. Durchl. in Ungnade gerathen, und alſo angeſehen worden, daß ſie ihren Eid und Pflicht hindangeſetzet hätten. Wir Prieſter aber ſollten andern mit guten Exempeln vorgehen, und itzo das zu Werke richten, was wir ſonſten unſern Zuhörern von der Treu und Pflicht der Unterthanen gegen der hohen Obrigkeit predigten.

Als nun einhellig beſchloſſen, bei dieſer Citation das geringſte nicht einzuwilligen noch zu thun, was wieder unſern gnädigſten Hertzug und unſern Eid und Gewiſſen laufen mögte, ob wir gleich darüber leiden ſollten, ſind wir alle in dieſem guten Vorſatz obstinat nach dem Schloß gegangen, da uns der Königl. Herr Amptmann 1) einen Königl. Befehl vorgeleſen, darin enthalten, wie er uns Prieſter vor ſich fordern, und im Nahmen Dero May. mandiren ſollte, daß wir nach dem Königl. Sequeſtrations-Decret uns gehorſamlich verhalten, und unſers Herzogen Befehle und Patenten nicht mehr reſpectiren ſollten, bei Vermeidung ſchwerer Strafen. 2) Hatte der Königl. Amptmann hiebei einen ſchriftlichen Revers aufgeſetzet in zwei Exemplaren (eins vor Tundern und Lügumkloſter, das andere vor Apenrade), welche er uns gegeben, mit Begehr, daß wir dieſen Königl. Befehl unterſchreiben, und uns allerdings darnach richten und achten ſollten. Sobald dieſes vorgeleſen ward, iſt es ſtrax von uns contradicirt und remonſtrirt, daß ſolches wider unſern Eid und Pflicht were, damit wir verhaftet weren an unſern gnedigſten

Hertzug, der uns als meineidige treulose Leute ungnedig ansehen würde, sofern wir hierin willigten. Endlich 3) hat der Hr. Amtmann uns einen andern schriftlichen Auffatz auch in 2 Exempl. gegeben, dessen Inhalt war, daß wir mit Unterschreibung unserer Nahmen nur bescheinigen sollten, daß uns obgedachter Königl. Mandat, unsers Hertzogen Befehl und Patenten nicht mehr zu respectiren, von dem Hrn. Amptmann öffentl. intimirt und vorgelesen worden. Wir begehrten hierüber Zeit zu bedenken, welches uns ward zugelassen. Hie fielen unterschiedliche Meinungen, etzliche sagten, es würde nur ein schriftl. Schein von der intimation des Königl. Befehls von uns begehrt, welcher mit der Exception salvô manente juramentô Serenissimo Principi praestitô könnte restringirt werden. Andere vermeinten, man sollte 14 Tage Dilation begehren, solches an unsern gnädigsten Herzog zu referiren, ehe wir einen schriftlichen Schein von uns geben. Allein wir bestanden darauf, man sollte auch diesen Schein rotunde abschlagen, in Betracht es mögte uns übel ausgedeutet werden, als wenn wir mit dem Schein der Subscription den Inhalt des Königl. Befehls approbirt, und die gedachte Exception auf Schrauben gestellet hätten. Mit diesem Schluß gingen wir wieder zu den Herrn Amptmann hin, und brachten die Ursache an, warumb wir keinen schriftl. Schein geben könnten. Ob er nun zwar hierin sehr difficilis war, mit dem Vorwand, daß der begehrte Schein nach allen Rechten zulässig und auch nothwendig were, so blieben wir doch bei der einmal gefaßten Resolution, und damit wurden wir auch endlich diesesmal dimittirt.

Wie es mir bei der nämlichen Citation in Schleswig gangen, habe ich schon referirt.

Apenrade den 8. August 1677.

M. Trogillus Arnkiel.

5.

Beschreibung einer Hochzeit auf Silt, wie sie bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts dort gewöhnlich gefeiert ward.

Von

Herrn Küster Hansen in Keitum.

Fast alle Hochzeiten wurden in der Woche vor dem ersten Adventsonntage gehalten. Einige Tage vor der Hochzeit wurden die Gäste durch die Braut zu Fuß, und durch den Bräutigam und einen Begleiter, welcher Fuarman (Vormann) hieß, zu Pferde eingeladen. Die Braut mußte im Vorwege seyn. Sie klopfte mit einem dünnen spanischen Rohr an die Hausthür, selbst wenn diese ganz offen stand. Die Hausmutter kam zur Thür, hörte die feierlichen Worte der Braut an, welche ungefähr so lauteten: „J skel mejrren Jnn kum tö üüs Bridmanslag, en skel Tüsdeimejrren kum tö min Uetskänken, en skel min Fjer skiin“ d. h. Ihr sollt Morgen Abend kommen zu unserm Bräutigamsgelage, und sollt Donnerstagmorgen kommen zu meinem Ausschenken, und sollt meiner Hochzeit Zierde seyn. Unter Bräutigamsgelag wurde ein kleines Tractement im Brauthause verstanden; unter Ausschenken ihre Auslieferung vom Vater an den Bräutigam, die am Morgen des Hochzeittages geschah.

Sobald die Braut mit Hersagung ihrer Lection fertig war, wurde sie in die Wohnstube genöthigt. Hier wurde ihr gewöhnlich ein Jnbiß und ein Glas

Meth gereicht, aber auch ein Brautgeschenk, z. B. ein Topf, oder eine Kumme, oder ein Bierglas, oder ein sonstiges kleines Stuben- oder Küchengeräth, welches sie, wenn sie nicht gar zu beladen wurde, sogleich in einem großen Tuche mitzunehmen pflegte. Mitunter gab es auch noch ein kleineres Geldstück als Brautgabe.

Der Bräutigam und sein Begleiter kamen nicht vom Pferde; sondern sie riefen vor der Hausthür: „Holla!“ worauf der Hauswirth zur Thür ging mit der Branntweinflasche und einem Gläschen in der Hand. Die beiden Reiter sagten: „Gottesfred!“ Nach einer Danksagung vom Wirthe nahm zuerst der Begleiter als Vormann den Hut ab, und sprach: „Jest Juusallew en da alli gud Lidden, dejr ben Juu Düür sen, skel Tüsdei kum me N. N. (hier nannte er den Namen des Bräutigams) en sin Bröllep en skel welfaar en skel Ejr en Dügged haa.“ Ejr en Dügger heißt: Ehre und Bewirthung. Hierauf zog der Bräutigam den Hut und sagte: „J skel man frii tö mi kum, en kum en help mi min Brid tö haalin, en skel welkjemmen wiis.“ Endlich erhielten sie einen Schnaps und ritten weiter.

Am Morgen des Hochzeitstages (Donnerstagmorgen, denn fast jede Hochzeit war an einem Donnerstage) kamen die geladenen Mannspersonen auf geputzten Pferden zum Hause des Bräutigams herangeritten, oft mehr als 50 an der Zahl. Hier wurde erst etwas gefrühstückt, wobei Schnäpse und Bier nicht fehlten. Darauf stiegen alle Mannspersonen zu Pferde, und ritten paarweise, Vormann und Bräutigam an der Spitze, nach dem Hause der Braut, besonders wenn die Braut etwas entfernt von dem Bräutigam wohnte. Hier fand

man aber die Thür verschlossen. Man stieg vom Pferde. Vormann und Bräutigam mußten lange anklopfen. Endlich kam eine alte Köchinn um aufzumachen, und fragte mit verstellter Verwunderung: „Wat wel i manning Lidden jir?“ Die Antwort des Vormannes war: „Wü haa jir en Brid oftöhaalin“ d. h. wir haben hier eine Braut abzuholen. Die Köchinn erwiderte in Silter Sprache ungefähr Folgendes: „Was, ihr hier eine Braut? Ihr lauft gewiß mit der Leimstange! Hier ist keine Braut für Euch!“ Nun schlug sie dem Bräutigam und Vormanne die Thür vor der Nase zu. Nochmals wurde angeklopft, und wieder angeklopft. Da bequemte sich denn der Wirth zu öffnen und die ganze Gesellschaft hereinzulassen.

Auch hier wurde ein Labetrank und ein Inbiß gereicht, worauf das angelangte männliche Personal sich wieder heraus verfügte, um die Braut, geführt an der Hand des Vaters oder des Stellvertreters desselben, in Empfang zu nehmen. Sobald dies geschehen war, oder vielleicht schon früher, ließ sich ein Bierfiedler auf der Geige hören, und der Vormann eröffnete mit der Braut unter Gottes freiem Himmel einen Nationaltanz, worauf er sie zum zweiten Tanz dem Bräutigam überließ. Die übrigen Mannspersonen nahmen andere des schönen Geschlechts bei der Hand und tanzten mit. Nach etwa einer halben oder viertel Stunde stiegen die Reiter wieder zu Pferde, Vormann und Bräutigam ebenfalls. Jedoch mußte ein noch unverheiratheter, dabei kraftvoller junger Mann unter den Reitern hier zuvörderst ein ihm besonders aufgetragenes Amt verwalten; er hatte nemlich die Braut und zwei ihr zu Schutz und Schirm beigeordnete Frauen, und wie ich meine, auch noch zwei Brautjungfern, auf den Brautwagen über die Leiter hinwegzuheben. Wagentreppen

zum Aufsteigen kannte man nicht. Wer den Anzug der damaligen Bräute nicht gesehen hat, kann sich keine Vorstellung davon machen, wie schwierig es war, dieses Geschäft so auszuführen, daß der Junggesell mit Ehren davonkam; denn die Braut und die beiden ihr zugeordneten Frauen, welche Aalerwüffen hießen, mußten selbst in den Hundstagen drei Unterröcke anhaben, wovon zwei von holländischem dicksten Fries, voller großer Falten an jeder Seite, und darüber einen Schaafspelz voller Falten ringsum, der von den Hüften bis zu den Knien ein Oval von 3 Fuß langem und 2 Fuß kurzem Durchmesser bildete; und weiter hinunter als zu den Knien reichten weder die Unterröcke noch der Pelz. Der Bridlefster — so nannte man diesen Junggesellen — durfte nicht unter den Knien anfassen, sondern nur um den Pelz, und dessen Umkreis war für seine Arme viel zu groß. Aufgeschwungen und aufgeladen ging es nun in vollem Gallop, unter Absingung eines geistlichen Liedes, nach der Kirche; Vormann und Bräutigam dem Brautwagen voraus, und die übrigen Reiter paarweise hinterher. Dort angekommen mußte jener Junggesell wieder abladen, was er vor dem Brauthause aufgeladen hatte, und es versteht sich, daß er auf dem Rückwege von der Kirche wieder zwei Mal sein Amt zu verwalten hatte. Während der Trauung galloppirten die Reiter, Vormann und Bräutigam ausgenommen, im Kirchdorfe herum, und ließen sich auf dem Pferde vor vielen Thüren einen Schnaps reichen. Bei so bewandten Umständen ereignete sich freilich auch mitunter der Fall, daß ein Pferd nicht nach der Kirche zurück, sondern ohne seinen Reiter nach seiner Heimath lief. Die Pferde aber, die noch von ihren Reitern geleitet wurden, mußten wieder bei der Kirche seyn, sobald die Trauung zu Ende war. Von der Kirche zurück ging der Zug, geordnet wie auf dem Hinwege,

zum eigentlichen Hochzeitshause, nemlich wo der Bräutigam bisher gewohnt hatte. Auch hier kam man vor verschlossener Thür an; indessen pflegte der Einlaß doch weniger umständlich zu seyn, als bei dem Brauthause.

Waren nun, wie gewöhnlich, der Hochzeitgäste viele, so wurden nicht nur Pesel, Wohnstube und Dreschtenne, sondern auch die Bettstellen im Pesel voll gesetzt. Gesalzene oder getrocknete Fische mit Senf, Schinken, wobei Langkohl und Gersten- oder Reis-Welling, oder statt der Welling, Fleischsuppe, waren gemeiniglich die Gerichte. Mit Wein oder Punsch zu tractiren, war damals, selbst bei den Reichen, noch nicht Mode geworden; den Kaffee kannte man noch nicht, und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts auch den Thee nicht. Gutes Bier, Kornbranntewein und vielleicht auch Meth waren die Getränke. Doch muß hier erwähnt werden, daß die beiden Fuarfaamann (Brautjungfern) besonders in der Nacht während des Tanzes, mit einer Mischung in einer Kumme oder Schale umhergingen, die man Swetskilk nannte, und die aus Branntewein, versüßt mit Syrup und einigen Brocken harter Kringel bestand; vielleicht war auch Meth oder Bier in der Mischung. Die Gäste durften aber nicht unmittelbar aus der Schale zu sich nehmen; sondern die Brautjungfern führten einen Eßlöffel mit sich, und so oft sie vor eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts traten, mußte diese den Mund aufthun, und die guten Brautjungfern schoben dann drei Löffel voll nach einander hinein; was besonders bei den Mannspersonen oft wiederholt wurde. Das wirkte. Bei einigen entstand Lust zu einem Kampf auf Leben und Tod, und es heißt, einige Frauen hätten ein Leichenhemd mit sich gehabt, um es ihrem Manne anzuziehen, wenn er etwa erschlagen werden sollte.

Die Gäste führten ihre eigene Messer und Gabel mit sich. Von Tellern wußte man nichts; es wurde vielmehr ein schmales Brett, welches Mattburd genannt ward, zu jeder Seite auf den gleichfalls schmalen Tisch gelegt, worauf die Gäste ihr Fleisch, Speck u. s. w. legten und zerschnitten. Die Braut hatte ihre Stelle am Tische zwischen den beiden Aalerwüffen. Diese waren von Seiten des Bräutigams da, um der Braut aufzuwarten, und sie vor etwanigen Räubern zu beschirmen. Aber auf den Abend hin kam es doch so, daß sie nach einer Polterkammer oder auch nach einem benachbarten Hause entführt wurde, um scheinbar den Bräutigam auf die Probe zu stellen, ob ihm auch seine Braut so lieb wäre, daß er sie mühsam aufsuchen würde.

Wie noch jetzt, so auch damals, war es Sitte, daß der Tänzer und die Tänzerin sich bei jedem Nationaltanze, der etwa vier Minuten dauerte, drei mal küßten, und zwar einmal beim Anfange, einmal in der Mitte des Tanzes, und einmal zum Schluß. Aber was waren die damaligen Küsse? Backe an Backe einen Augenblick gedrückt, und damit basta! — Da die meisten Seefahrer in der Zeit von Holland fuhren, so wurden immer holländische Arien gesungen, die man Düintis nannte. Wenn ein paar Tänze gemacht waren, so mußte wieder eine alte Düinte gesungen werden. Mit Anbruch des folgenden Tages war die Hochzeit zu Ende.

6.

Niedergelegte Dörfer in Angeln.

Mitgetheilt von
Herrn Pastor Jensen in Gelting.

Nicht unwichtig für die Kenntniß der Vorzeit ist es, daß die Kunde von ehemals vorhanden gewesenen Dörfern erhalten werde. In unseren älteren Urkunden kommen eine beträchtliche Menge Namen von Ortschaften vor, die nicht allein nicht mehr vorhanden sind, sondern deren Lage man nicht einmal nachzuweisen im Stande ist. Noch hat indessen die sich immer mehr verlierende Sage das Andenken mancher Dörfer erhalten, und ehe die Sage gänzlich ausstirbt mit den Alten, die sie noch bewahrt haben (— die jüngere Generation, welche des Schreibens kundig ist, kommt bekanntlich an Stärke des Gedächtnisses den frühern Geschlechtern nicht gleich, die sich mehr auf ihr Gedächtniß verlassen mußten, weil sie nicht schreiben konnten —) ist es Zeit, sie aufzuzeichnen. Es würde von Interesse seyn, wenn von verschiedenen Gegenden unserer Herzogthümer Mittheilungen über die frühere Bewohnung derselben gemacht, und die verschwundenen Dörfer nachgewiesen würden. Besonders in den adeligen Districten sind viele Dörfer niedergelegt, die Dorfsfelder zum Hofsfelde geschlagen, oder aus den Bauernfeldern Meierhöfe errichtet. Es hing dieß mit der Einführung der ausgedehnteren Milchwirthschaft zusammen, und in sofern gehört die Niederlegung der Dörfer mit zur Agricultur-Geschichte unsers Landes.

Hier im östlichen Angeln sind folgende verschwundene Dörfer zu meiner Kunde gekommen:

A. Unter dem Gute Gelting.

1) Wackerballig; in Waldemars Erdbuch Wakaerbol. 1231. auch danske Atlas VII. S. 441 in einer Urkunde vom Jahr 1285: Wakerbööl. Wann dieses Dorf niedergelegt worden, ist nicht bekannt; die Ländereien behielten aber den Namen des Dorfs und sind jetzt mit Parcelen bebaut, die auf den Namen Wackerballig führen, und etwas nördlich von dem Kirchorte Gelting nach dem Strande hin liegen. Die Kunde von dem alten Dorfe hat sich noch erhalten, und an dem Platze, wo die Schmiede gestanden, hat man Eisenschlacken gefunden.

2) Nadelhövd, weiter nördlich am Wege nach Niebye. Die Koppel, wo das gelegen, wird „die Tosten“ genannt, und enthält die vormaligen Dorfstoften. Nach einer Bemerkung im Geltinger Kirchenbuch ward dies Dorf 1703 niedergelegt. Anstatt desselben ward in einiger Entfernung der Meierhof Nadelhövd errichtet.

B. Guts Priesholz.

3) Priesholz war 1588 ein zu Gelting gehöriges Dorf von 6 Hufen; 1592 waren nur 2 Hufen mehr vorhanden, die noch 1618 existirten; 1642 war das Dorf gänzlich verschwunden. Aus den Dorfsfeldern entstand der Meierhof Priesholz, der später von Gelting getrennt und ein eigenes Gut wurde.

C. Guts Düttebüll.

4) Düttebüll selbst war noch 1470 ein Dorf, zu Rundtoft gehörig. Henneke Rumohr legte um die Mitte

des 16ten Jahrhunderts den Hof an. Der Platz, wo das Dorf gelegen, wird etwas nördlich vom Hofe gezeigt.

5. Solbye heißt schon 1409 ein wüstes Dorf. Es lag aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem den Namen „Soltoft“ führenden Lande, etwas südlich von Niebye, welches letztere („das neue Dorf“) schon vor 1470 an die Stelle des alten Solbye getreten ist.

6. Börsbye, jetzt eine große Parcele, kommt in dem Zehntregister bei Langebeck VII. S. 499 als ein Dorf vor, indem es heißt: **Primo in Bornsbu sunt tres, qui annuatim dant V modios siliginis simul.** 1535 bestand das Dorf aus 4 Hufen, und gehörte zu Bukhagen. 1614 ward es mit Kronsgaard an Düttebüll verkauft. Später war hier eine Holländerey.

D. Guts Oehe.

7. Hasselberg, war nach einem Kaufbriefe von 1535 ein Dorf von 6 Bauerngütern und nach den Hebungsregistern der Kirche 1588 ein Dorf von 4 Hufen, von denen 1609 eine niedergelegt war. 1642 war das Dorf verschwunden. Aus den Feldern ward der Meierhof Hasselberg errichtet.

8. „Die alte Maas“. Freilich kein eigentliches Dorf, sondern ein Fischerort an der Schley, dessen Lage die Mejerschen Karten im Dankwerth angeben, und der um 1700 von den Fluthen zerstört ward, worauf die Einwohner sich auf dem höher belegenen jetzigen Maasholm ansiedelten.

E. Guts Buckhagen.

9. Olden-Rabel. Es ist hier noch ein Dorf Rabel, vormals aber gab es zwei Dörfer dieses Namens Olden-Rabel und Nien-Rabel, wie aus einem

Kaufbriefe vom Jahr 1535 ersichtlich ist. Jenes bestand damals aus drei, dieses aus 12 Bauerhöfen. Noch 1567 und 1583 kommen beide Dörfer vor, 1624 nur ein Rabel. Alten-Rabel hat muthmaaßlich an der Schley, bei Rabelsund gelegen, wo noch eine Hofkoppel Rabelfeld heißt, und wo der Sage nach eine Kirche oder Kapelle gewesen seyn soll, über welche sich aber nichts Schriftliches findet.

10. Byested (i. e. Dorfsstelle) ist der Name einer Buckhagener Hofkoppel zwischen dem Hofe und Rabelsund. Der Name deutet auf ein hier vorhanden gewesenes Dorf hin. Alten-Rabel kann hier nicht gelegen haben, denn in einem Theilbriefe vom Jahr 1583 werden Byestedt, Olden- und Nien-Rabel neben einander genannt. Es wäre möglich, daß hier das Dorf Buckhagen gelegen hätte, dessen Existenz man aus dem Ausdrucke inhabitatores Buckhauen in der im ersten Bande des Archivs S. 35. 36 abgedruckten Urkunde von 1339 folgern dürfte.

F. Guts Röst.

11) Castelbye oder Caßelbye, unweit der Schley, wird 1498, 1545, 1547 genannt. Auf der Mejerschen Karte vom Schleystrom führt ein Heringszaun den Namen Caßelbye-Zaun. Noch heißt eine Hölzung: Caßelbyeholz.

12) Tarup soll ein Dorf gewesen seyn, welches aber im Röster Kaufbriefe 1498 nicht mit aufgeführt wird. Nordwestlich vom Hofe führen Ländereien den Namen Tarupfeld.

G. Guts Töstrup.

13) Töstrup war 1498 ein zu Röst gehöriges Dorf, welches in der Folge in einen Meierhof umgewandelt

ward, der wenigstens schon 1593 vorhanden war, und später ein eigenes adeliges Gut wurde.

H. Guts Rundtoft.

14) Ein wenig nordwärts vom Hofe Drüllt hat ein Dorf gelegen, für welches noch an das Pastorat zu Töstrup eine Kornlieferung Statt findet. Der Platz heißt Gammelbye (das alte Dorf). Ob dieß der Name des Dorfs gewesen, oder dasselbe einen andern Namen geführt, wie man fast glauben sollte, ist nicht mit Gewißheit zu sagen.

15) Tranebüll, jetzt Parcelen und Hoffeld, war noch 1539 ein Dorf.

16) Lüchttoft oder Loyttoft, wovon nur die Mühle übrig, soll der Sage nach in einer Pest ausgestorben seyn. 1614 ward die Esgrusser Kirche mit 300 mk ein für allemal wegen dieses verlegten Dorfes abgefunden.

(Vergleiche über die beiden letztgenannten Dörfer die Geschichte des Gutes Rundhof im ersten Hefte von Michelsens und Asmussens Archiv ꝛc.)

7.

Anfragen.

1) Giebt es in unserm Lande Amts- oder Hardesarchive mit vollständigeren Actensammlungen für das sechszehnte Jahrhundert, und welche?

2) Finden sich in mehreren Gutsarchiven Documente älter als 1460?

3) Giebt es Bauerschaftsladen mit zahlreicheren Documenten, die in das siebenzehnte und sechszehnte Jahrhundert hinaufreichen?

4) Als das vormals Gemeinschaftliche Archiv 1733 in das Geheime Archiv zu Kopenhagen abgeliefert wurde, fehlten die den Bischof und das Capitel zu Schleswig angehenden Diplome (vgl. das Verzeichniß in Falck's Samml. III. S. 208 u. f.) — Wo mögen sie geblieben seyn?

5) Bei unsern Nordfriesen trifft man hin und wieder ein altes Wappen im fortgeerbten Gebrauche, in dem einen Felde einen doppelten Adler, in dem andern eine Krone (nicht eine Urne, wie man es bisher unrichtig aufgefaßt hat) darstellend. Ist darüber nähere Auskunft zu erlangen? Ist es wahr, daß in einem Kirchenbuche in Nordfriesland eine hierauf sich beziehende Sage oder historische Notiz aufgezeichnet steht?

6) In Hermann Corner's Chronicon ad a. 1362 wird citirt: Mag. Eylardi Schonevelt Chronica, welches verloren zu seyn scheint. Langebeck suchte es vergeblich. Ebenfalls werden die von Graum (Dän. Bibliothek VII. p. 499) erwähnten Annalen des Schleswiger Bi-

schofs Nicolaus Brun vermißt. Sollte von beiden für unsere Landesgeschichte wichtigen Quellen keine weitere Spur sich auffinden lassen?

7) Für die Reformationsgeschichte unseres Landes würde die Auffindung zweier Schriften von großer Wichtigkeit seyn: Eberhard Weidensee Acta sacrae reformationis Holsaticae Msc. ab a. 1525, welche Westphalen Monum. III praef. p. 37 N. e. citirt, und Bugenhagen Relatio de Gestis in Dania post reditum d. 4 Julii ad Electorem Saxoniae scripta, Ant. 1541. So wird sie in Laemmeli historia Bugenhagiana, Havn. 1706. p. 94 angeführt, und ist ohne Zweifel von Bugenhagens Bericht in Müllers Staats-Cabinett, 4te Eröff. Jena 1716, verschieden.

8) Zu wünschen wäre es, daß man aus einzelnen Gemeinden der Herzogthümer Nachrichten über die Einführung der Reformation, besonders vor dem J. 1542, erhalten könnte.

D. R.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Förster
Digitized by Google